

**Dreizehnter Band**

**Jahrbuch**

**der**

**Preuäischen Forst- und Jagdgesetzgebung  
und Verwaltung**

**D. Mundt**

**13**

 **Springer**

# Jahrbuch

der

## Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

**Dr. jur. Bernhard Dandermann,**  
Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Zm Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen  
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

**D. M u n d t,**  
Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.

---

**Dreizehnter Band.**



1881

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

ISBN 978-3-642-93830-6

ISBN 978-3-642-94230-3 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-94230-3

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1881

# Inhalts-Verzeichniß

## des XIII. Bandes des Jahrbuchs der Preuß. Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Art.	Unterrichts- und Prüfungswesen.	Seite
67.	Die Bestellung des Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Kandidaten der Feldmesskunst (29. März 1881) . . . . .	161
68.	Statut der „Wilhelms-Stiftung“ zu Groß-Schönebeck zur Ausbildung von Söhnen Preussischer Forstschutzbeamten für das Forstfach ( $\frac{22/23. \text{ Februar } 1881}{14. \text{ April } 1881}$ ) . . . . .	161
96.	Nachtrag zu den Bedingungen für die Aufnahme in das Reitende Jägerscorps (Juli 1881) . . . . .	243
<b>Organisation. Dienst-Instruktionen.</b>		
1.	Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirtschaftsraths (17. November 1880) . . . . .	1
69.	Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (26. Juli 1880.) . . . . .	164
70.	Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (26. März 1881) . . . . .	185
<b>Versicherungswesen.</b>		
2.	Die Mitversicherung der Effekten der Diensthoten u. der beim Brandversicherungsvereine versicherten Forstbeamten betr. (11. Sept. 1880) . . . . .	5
3.	Bei der Veränderung des Wohnsitzes eines Versicherten in dem Geschäftsbereiche des Bezirks-Vorstandes ist nur der erfolgte Umzug auf der Police zu vermerken, eine Neuausfertigung derselben aber nicht nothwendig (3. Dezember 1880). . . . .	5
4.	Die Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten (6. Dezember 1880). . . . .	6
37.	Die den Bezirksvorständen des Brandversicherungsvereins zu gewährenden Hülfsleistung durch das Bureaupersonal betreffend (8. Januar 1881) . . . . .	113
38.	Bilance des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten für das erste Rechnungsjahr 1880 (11. Februar 1881) . . . . .	114
39.	Die erste ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten (15. März 1881) . . . . .	115
101.	Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten (15. September 1881) . . . . .	247

Art.	Seite
<b>Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.</b>	
5. Die Burckhardt-Jubiläum-Stiftung in Hannover (19. Nov. 1878)	6
6. Die Berechnung der Tantieme der Forstkassen-Rendanten betreffend (6. September 1880) . . . . .	11
7. Deklaration der Bestimmungen, betr. das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen (13. Sept. 1880)	12
8. Berechnung der Hälfte des Einkommens für Beamte, die vom Amte suspendirt sind, betr. (19. September 1880). . . . .	12
40. Statut der Seyberth'schen August- und München-Stiftung zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungs-Bezirk Wiesbaden (24. April 1880) (16. Juli 1880) . . . . .	115
41. Allerhöchster Erlaß, betr. die Wiederaufnahme der aus dem Preussischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder den Landesdienst von Elsaß-Lothringen übergetretenen Beamten in den Preussischen Staatsdienst (2. Februar 1881) . . . . .	122
42. Gesetz, betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (6. Februar 1881) . . . . .	122
43. Ermittlungen über den Kinderreichthum der Staatsforstbeamten betr. (19. Februar 1881) . . . . .	123
44. Die Beurlaubung der zu Forstamtsanwälten bestellten Forstbeamten betr. (4. März 1881) . . . . .	124
71. Erhebungen über das von den Forstschutzbeamten und den Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten für die ihnen gewährten Dienstländereien zu entrichtende Nutzungsgeld und die Grundsteuer-Einträge dieser Ländereien betr. (12. März 1881) . . . . .	189
72. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal vom 6. Februar d. J. rückfichtlich der Beamten der Forstverwaltung. (6. Mai 1881.) . . . . .	190
97. Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses und der Tantieme für Forstkassen-Rendanten betr. (12. Juli 1881) . . . . .	243
98. Bewilligung von Unterstützungen an Wittwen und erwachsene Kinder von verstorbenen Forstbeamten und an pensionirte Forstbeamte betr. (9. August 1881) . . . . .	245
99. Interpretirung des Begriffes „Familie“ bezüglich der Gewährung des Deputat-Brennholzes für „unverheirathete oder für „verheirathete resp. Forstaufsäher oder Hülfsjäger mit Familie“ betr. (15. Aug. 1881)	246
100. Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen betr. (3. September 1881) . . .	247
<b>Diäten und Reisekosten.</b>	
9. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (30. Juni 1878)	14
73. Zeugengebühren der Communal-Forstbeamten im Falle ihrer Zuziehung als Zeugen oder Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten. (22. Januar 1881.) . . . . .	194

Art.	<b>Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.</b>	Seite
10.	Das Verfahren bei der Unterstützung der auf dem von der Forstverwaltung an die Staats-Eisenbahnverwaltung unentgeltlich abgetretenen Terrain verarmten Personen betr. (10. Juni 1880) . . . . .	17
11.	Bereinfachung der Quittungsleistung Seitens der Forstarbeiter über Tagelohn betr. (7. September 1880). . . . .	20
12.	Denselben Gegenstand betr. (12. November 1880) . . . . .	20
13.	Den Nachweis der Holzabgaben in den Natural-Rechnungen betr. (7. September 1880) . . . . .	21
45.	Die Verrechnung der bei den Hochbauten der Domänen- und Forstverwaltung entstehenden Kosten der Ausschreibung der Leistungen und Lieferungen, sowie des Kontraktabschlusses betr. (29. Januar 1881) .	125
74.	Verfügung über die Substanz des Grundes und Bodens öffentlicher Flüsse betr. (10. März 1881) . . . . .	195
75.	Die künftige Aufstellung der Nachweisung der Prozesse aus dem Ressort des Königl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betr. (10. Mai 1881) . . . . .	196
76.	Nachweis der Zahlungen für Rechnung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben — extraordinairer Fonds — der Domänen- und Forstverwaltung betr. (19. Mai 1881) . . . . .	197
77.	Gleichmäßige Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke betreffend. (21. Mai 1881) . . . . .	199
102.	Die künftige Verrechnung der Kosten für Beschaffung von Kluppen betr. (19. Juli 1881) . . . . .	248
103.	Die künftige Verrechnung der Kosten der Gelderhebung und Auszahlung bei kommissarischen oder interimistischen Verwaltungen der Forstkassen betr. (31. August 1881). . . . .	249
<b>Staatswesen und Statistik.</b>		
14.	Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr 1. April 1881—82 . . . . .	21
15.	Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr 1. April 1881—82. . . . .	29
16.	Die Anfertigung statistischer Zusammenstellungen über die Resultate der Forstverwaltung betr. (29. November 1880) . . . . .	51
46.	Ermittelung der jährlichen Preisbewegung in den Hauptholzarten und Sortimenten für die Staatswäldungen (16. Februar 1881). .	126
Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen.		
47.	Verpflichtung der Aufsichtsbehörden zur Controle über die nachhaltige Bewirthschaftung der den Gemeinden, Kirchen zc. gehörigen Holzungen (11. Februar 1881) . . . . .	127
<b>Forstkultur und Bewirthschaftung.</b>		
17.	Die Gewinnung von Fichtensamen betr. (1. November 1880) . . . . .	52
48.	Die alljährlich aufzustellende Nachweisung über die Aufforstung der Dehländereien betr. (26. Januar 1881) . . . . .	128
49.	Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen (14. März 1881) . . . . .	130

Art.	Seite
78. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März d. J. (26. April 1881) . . . . .	200
79. denselben Gegenstand betr. (26. April 1881) . . . . .	206
107. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen:	
A. Gesetz-Entwurf nebst Begründung . . . . .	251
B. Erste Verathung . . . . .	272
C. Bericht der Agrar-Commission . . . . .	286
D. Zweite Verathung . . . . .	297
E. Dritte Verathung . . . . .	335
F. Gesetz-Entwurf in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung . . . . .	337
108. Verhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen:	
A. Erste Verathung . . . . .	339
B. Zweite Verathung . . . . .	389
109. Die Einreichung der jährlichen Berichte über die zu erwartende Eichelmaß betr. (25. Juni 1881) . . . . .	342
110. Betr. den § 8 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (12. Juli 1881) . . . . .	342
111. Freihändige Verdingung von Kultur-, Verbesserungs- und Wegearbeiten betr. (17. August 1881) . . . . .	343

#### Forstabschätzungs- und Vermessungswesen. Grenzregulirungen.

18. Die Feststellung und Anerkennung der Grenzen betr. (Erkenntniß des Reichsgerichts vom 7. Juni 1880) . . . . .	53
19. Bestimmungen über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung (8. November 1880) . . . . .	57
50. Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Plisse (20. Dezember 1879) . . . . .	133

#### Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.

20. Bestimmungen für die Hauerlohnstarife und Holztaxen betr. (6. November 1880) . . . . .	70
80. Grundsätze für die Ertheilung des Zuschlages auf Gebote unter der Taxe bei Holzverkäufen im Wege der Submission. (25. März 1881)	207
104. Erweiterung der den Königl. Regierungen beigelegten Befugniß zur Abschließung bezw. Genehmigung von freihändigen Holzverkäufen (16. August 1881) . . . . .	249
105. Vorschläge über Pachtgelder-Minima für zu verpachtende Nebennutzungsgegenstände betr. (18. August 1881) . . . . .	250

#### Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domainen- und Forstgrundstücken.

106. Erweiterung der den Regierungen beigelegten Befugniß bezüglich der Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken (19. Aug. 1881)	251
---	-----

**Bausachen.**

21. Bestimmungen über die Vergebung und Ausführung von Lieferungen und Arbeiten bei den Hochbauten der Domainen- und Forstverwaltung (20. September 1880) . . . . .	71
22. Das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 betr. (27. October 1880) . . . . .	86
23. Vereinfachung der Baukosten-Revisionsnachweisungen betr. (25. November 1880) . . . . .	95
51. Verfahren bezüglich der Berechnungen in den Kostenschlägen und Bauabrechnungen (14. Februar 1881) . . . . .	141
52. Die Mitwirkung der Kreisbaubeamten bei kleineren Reparaturen an verschiedenen Gebäuden desselben fiskalischen Dienstetablissemments betr. (28. Februar 1881) . . . . .	143
81. Die Anschaffungskosten für Fenster-Marquisen in Dienstwohnungen der Staatsbeamten betr. (12. Januar 1881) . . . . .	209
82. Die Aufstellung der Gebäude-Inventarien von den Forst-Dienst-Etablissemments betr. (17. März 1881) . . . . .	209
83. Deklaration einer Bestimmung im § 14 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli v. J. (14. April 1881) . . . . .	213
84. Prüfung der Projecte und Anschläge zu Neu- und Reparaturbauten auf Domainen und auf Forst-Etablissemments (23. Mai 1881) . . . . .	214
112. Die formelle Behandlung der Entwürfe zu fiskalischen Landbauten und deren Veranschlagung betr. (16. Juli 1881) . . . . .	344

**Versuchswesen.**

61. Anbauversuche mit ausländischen Holzarten betr. (4. Dezember 1880)	148
62. Denselben Gegenstand betr. (31. Dezember 1880) . . . . .	150
63. Statistische Erhebungen über das Vorkommen ausländischer Holzarten (31. Dezember 1880) . . . . .	151
64. Denselben Gegenstand betr. (31. Dezember 1880) . . . . .	152
85. Instruktion zu den Beobachtungen an den in Deutschland für forstliche Zwecke errichteten meteorologischen Stationen . . . . .	214

**Jagd und Fischerei.**

53. Abänderung der Jagdscheinformulare hinsichtlich der auf der Rückseite derselben kenntlich gemachten Jagd- und Schonzeiten (9. Dezember 1880) . . . . .	144
86. Die Verminderung der Fischottern, Reiher und Kormorane betr. (2. April 1881.) . . . . .	251

**Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.**

24. Ein Förster, der das vom Staat lediglich zum Verbrauch erhaltene Deputatholz veräußert, begeht eine Unterschlagung (Reichsger.-Erf. vom 8. Mai 1880) . . . . .	101
25. Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte (Reichsger.-Erkenntniß vom 15. Mai 1880) . . . . .	102
26. Widerstand gegen Forst- und Jagdberechtigte auf Grund eines vermeintlichen entgegenstehenden Rechts (Reichsger.-Erf. v. 29. Mai 1880)	102



Art.	Seite
27. Theilnahme am Jagdvergehen durch Wegschaffung des erlegten Wildes (Reichsger.-Erf. vom 13. April 1880) . . . . .	103
28. Rechtmäßige Ausübung des Amtes eines Jagdbeamten bei Durchsuchung einer Person nach versteckten Jagdgeräthen. (Reichsger.-Erf. vom 26. April 1880) . . . . .	103
29. Raff- und Leseholz-Gerechtigkeit. Umfang derselben. (Obertrib.-Erf. vom 13. Juni 1878) . . . . .	104
30. Unberechtigtes Abhalten vom Mitbieten bei Auktionen zc. Civilrechtliche Folgen. (Obertrib.-Erf. vom 12. September 1878) . . . . .	105
31. Feilhalten von Wild vor Ablauf der Schonzeit (Kammerger.-Erf. vom 10. September 1880) . . . . .	106
32. Abänderung von Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879 über die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen (22. März 1880). . . . .	106
33. Die Geschäftsrevisionen bei den Justiz-Behörden betr. (24. Mai 1880) . . . . .	107
54. Berechtigung vereideter Privat-Forstschutzbeamten zur Ueberwachung von Jagdcontraventionen außerhalb ihres Schutzbezirks (Reichsger.-Erkenntniß vom 1. Oktober 1880) . . . . .	145
55. Jagdvergehen. Begriff der Gewerbsmäßigkeit (Reichsger.-Erkenntniß vom 16. Oktober 1880) . . . . .	145
56. Widerstand gegen Beamte. Irrthum des Thäters über die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung (Reichsger.-Erkenntniß vom 30. Oktober 1880) . . . . .	146
57. Jagdvergehen durch Aneignung von Fallwild (Reichsger.-Erkenntniß vom 13. Januar 1881) . . . . .	146
58. Fehlerei gefrevelten Wildes nach heftischem Recht (Reichsger.-Erkenntniß vom 7. Januar 1881) . . . . .	147
59. Widerstand gegen einen zur Unterstützung der Forstbeamten zugezogenen Holzhauer (Reichsger.-Erkenntniß vom 22. Januar 1881) . . . . .	147
60. Den theilweisen oder gänzlichen Erlaß von Forstfrevelstrafen betr. (27. Januar 1881) . . . . .	148
87. Jagdvergehen während der Nachtzeit. (Reichsger.-Erkenntniß vom 5. Febr. 1881). . . . .	232
88. Jagdvergehen. Einziehung der Jagdvorrichtungen. (Reichsger.-Erkenntniß vom 17. Febr. 1881.) . . . . .	233
89. Brandstiftung bezüglich einer Waldung. (Reichsger.-Erkenntniß vom 19. Febr. 1881). . . . .	233
90. Widerstand gegen Forstbeamte (Reichsger.-Erf. vom 21. Febr. 1881.) . . . . .	234
91. Sachbeschädigung durch Abhauen stehender Waldbäume. (Reichsger.-Erkennt. vom 22. Februar 1881.) . . . . .	234
92. Die Vorladung der Forstschutzbeamten zu den Forstgerichtsterminen betr. (25. Mai 1881.) . . . . .	235
93. Verhütung von Waldbränden betr. (27. Mai 1881.) . . . . .	236
113. Ausübung der Jagd auf einem zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstück mit Genehmigung des Eigenthümers des letzteren (Reichsger.-Erkenntniß vom 10. Mai 1881) . . . . .	365
114. Widerstand gegen den ein Gewehr pfändenden Jagdbeamten. (Reichsger.-Erkenntniß vom 31. Mai 1881) . . . . .	365

Art.	Seite
115. Gemeinschaftliches Jagdvergehen. Einziehung des Gewehrs. (Reichsger.-Erkenntniß vom 16. Juni 1881) . . . . .	367
116. Gewerbsmäßiges Jagdvergehen. (Reichsger.-Erf. vom 18. Juni 1881)	367
117. Ministerial-Erklärung, betr. die Aufhebung der zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont unterm 3./13. März 1869 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlicher Frevel und Polizeilübertretungen (17. Juni 1881) . . . . .	368
Verschiedenes.	
34. Das Halten der Zeitschrift: „Forstliche Blätter“ betr. (10. Nov. 1880)	108
Personalien.	
35. Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs=Personal vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1880 . . . . .	109
65. Desgl. vom 1. Januar bis Ende März 1881 . . . . .	154
94. Desgl. vom 1. April bis Ende Juni 1881 . . . . .	237
118. Desgl. vom 1. Juli bis Ende September 1881 . . . . .	369
36. Ordens=Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis Ende December 1880 . . . . .	111
66. Desgl. vom 1. Januar bis Ende März 1881 . . . . .	158
95. Desgl. vom 1. April bis Ende Juni 1881 . . . . .	241
119. Desgl. vom 1. Juli bis Ende September 1881 . . . . .	371
Chronologisches Verzeichniß	
120. der in diesem (XIII) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Cabinets=Ordres, Erkenntnisse, Staatsministerial=Beschlüsse, Funktionen, Regulative und Ministerial=Verfügungen . . . . .	373
Berichtigungen. Seite 160. 242. 374.	

## Organisation. Dienst-Instruktionen.

### 1.

Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirtschaftsraths. Vom 17. November 1880.

(Ges.-Samml. 1880. S. 367 ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirtschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft betreffen, sind, bevor sie Meiner Genehmigung unterbreitet werden, in der Regel von Sachverständigen aus den beteiligten wirtschaftlichen Kreisen zu begutachten.

Dasselbe gilt von den auf den Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen bezüglichen Anträgen und Abstimmungen Preußens im Bundesrath, soweit dieselben das gedachte wirtschaftliche Gebiet berühren.

Die Begutachtung erfolgt durch den nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bildenden Volkswirtschaftsrath.

§ 2. Der Volkswirtschaftsrath besteht aus 75 von Mir für eine Sitzungsperiode von je fünf Jahren zu berufenden Mitgliedern. Von diesen sind 45 durch die Minister für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für Landwirtschaft auf Grund der Präsentation einer doppelten Anzahl durch Wahl der Handelskammern, der Vorstände der kaufmännischen Korporationen und der landwirtschaftlichen Vereine vorzuschlagen.

Ergänzende Bestimmungen für die Betheiligung von Handwerker-Zünften behalte Ich Mir vor.

§ 3. Die Präsentationswahl erfolgt in der Weise, daß gewählt werden:

a. von den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Korporationen

1) der Provinz Ostpreußen . . . . .	4
2) der Provinz Westpreußen . . . . .	2
3) der Provinz Brandenburg (ausschließlich des Stadtkreises Berlin)	4
des Stadtkreises Berlin . . . . .	5
4) der Provinz Pommern . . . . .	2
5) der Provinz Posen . . . . .	2
6) der Provinz Schlesien . . . . .	9
7) der Provinz Sachsen . . . . .	5
8) der Provinz Schleswig-Holstein . . . . .	2
9) der Provinz Hannover . . . . .	5
10) der Provinz Westfalen . . . . .	6
11) der Provinz Hessen-Nassau . . . . .	3
12) der Rheinprovinz . . . . .	11

im Ganzen . . . . . 60

b. von den landwirthschaftlichen Vereinen, und zwar	
1) in der Provinz Ostpreußen:	
a. von dem landwirthschaftlichen Verein für Litthauen und Masuren . . . . .	1
b. von dem Ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Verein . . . . .	2
2) in der Provinz Westpreußen:	
von dem Hauptverein Westpreußischer Landwirthe. . . . .	3
3) in der Provinz Brandenburg:	
a. von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Potsdam . . . . .	1
b. von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. . . . .	1
4) in der Provinz Pommern:	
a. von der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft . . . . .	2
b. von dem Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft . . . . .	1
5) in der Provinz Posen:	
von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein . . . . .	3
6) in der Provinz Schlesten:	
von dem landwirthschaftlichen Central-Verein . . . . .	3
7) in der Provinz Sachsen:	
von dem landwirthschaftlichen Central-Verein . . . . .	3
8) in der Provinz Schleswig-Holstein:	
von dem landwirthschaftlichen General-Verein . . . . .	2
9) in der Provinz Hannover:	
von der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft . . . . .	2
10) in der Provinz Westfalen:	
von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein . . . . .	2
11) in der Provinz Hessen-Nassau:	
a. von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Cassel . . . . .	1
b. von dem Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe . . . . .	1
12) in der Rheinprovinz:	
von dem landwirthschaftlichen Central-Verein. . . . .	2
	<hr/>
	im Ganzen . . . . . 30.

§ 4. Von den 90 auf diese Weise Gewählten sind Mir durch die betreffenden Minister 15 Vertreter des Gewerbes, 15 des Handels und 15 der Land- und Forstwirthschaft, außerdem aber nach freier Wahl dieser Minister noch 30 Mitglieder, unter denen mindestens 15 dem Handwerker- und dem Arbeiterstande angehören, zur Berufung in den Volkswirthschaftsath vorzuschlagen.

§ 5. Für die Wahlen der Handelskammern und Vorstände der kaufmännischen Korporationen gelten folgende Bestimmungen.

Der Stadtkreis Berlin und jede einzelne Provinz bilden je für sich einen Wahlkreis.

Die Präsentationswahl im Stadtkreise Berlin ist von den Ältesten der Kaufmannschaft daselbst nach Maßgabe der für die sonstigen Wahlen gültigen statistischen Bestimmungen zu vollziehen.

Im Uebrigen erfolgen die Präsentationswahlen in jedem Wahlkreise am Sitze des Oberpräsidenten unter Vorsitz des letzteren oder des von demselben ernannten Stellvertreters. Der Vorsitzende hat die Einladungen zu den Wahlen auf den von ihm festzusetzenden Termin an jede der innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammern und an die Vorstände der kaufmännischen Korporationen mit der Aufforderung zu erlassen, je einen Delegirten aus ihrer Mitte mit Vollmacht zur Ausübung der Stimmberechtigung zu entsenden.

Die Bestimmung der jeder Handelskammer und jeder kaufmännischen Korporation zukommenden Stimmenzahl erfolgt vor jeder Wahl durch den Oberpräsidenten nach Verhältniß der veranlagten oder fingirten Gewerbesteuerbeträge, welche für die Wähler der Mitglieder jeder Handelskammer das Beitragsverhältniß zu den Kosten der Handelskammer bestimmen (§ 23 des Gesetzes vom 24. Februar 1870, Gesetz-Samml. S. 134), beziehungsweise nach Maßgabe der auf die Mitglieder jeder kaufmännischen Korporation veranlagten Gewerbesteuern.

Wählbar ist jeder zum Vorstandsmitglied einer in dem Wahlkreise bestehenden kaufmännischen Korporation und jeder zum Mitglied einer innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammer Wählbare, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in der Art, daß Jeder gewählt ist, auf welchen mehr als ein Drittel der im ersten Wahlgange abgegebenen Stimmen sich vereinigen. Haben mehr Personen, als zu wählen sind, Jeder mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten, so sind diejenigen für gewählt zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Zwischen denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer für gewählt zu achten.

Insoweit im ersten Wahlgange weniger Personen, als zu wählen sind, mehr als ein Drittel der Stimmen erhalten haben, sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden auf eine engere Wahl zu bringen. Unter Kandidaten, welche die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen.

In der engeren Wahl entscheidet einfache Mehrheit der Stimmen, in den Fällen der Stimmgleichheit das Loos.

§ 6. Bei den Wahlen der landwirthschaftlichen Vereine bleibt die Feststellung des Wahlmodus jedem einzelnen Vereine überlassen.

Gewählt kann von ihnen nur werden, wer

- 1) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und
- 2) innerhalb der Provinz des präsentationsberechtigten Vereins die Landwirtschaft betreibt.

§ 7. Die Namen der von Mir berufenen Mitglieder werden durch den Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

§ 8. Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Scheidet in Folge hiervon oder durch Tod oder durch Verzicht ein Mitglied des Volkswirthschaftsraths vor Ablauf der fünfjährigen Sitzungsperiode (§ 2) aus, so ist für den Ueberrest der letzteren ein Mitglied für dieselbe Sektion zu ernennen. Gehört das aus-

scheidende Mitglied zu den auf Präsentation Berufenen, so ist das Ersatzmitglied aus der Zahl der beim Beginn der Sitzungsperiode präsentirten Personen zu ernennen.

§ 9. Der Volkswirthschaftsrath zerfällt in die drei Sektionen:

- 1) des Handels,
- 2) des Gewerbes,
- 3) der Land- und Forstwirthschaft.

Jedes Mitglied wird durch gemeinsame Bestimmung der drei zuständigen Minister (§ 2) einer Sektion überwiesen.

Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder, welche mit weiteren zehn, von den vorher bezeichneten Ministern Gewählten zusammen den permanenten Ausschuß des Volkswirthschaftsraths bilden. Die aus den einzelnen Sektionen dem permanenten Ausschuß angehörenden Mitglieder bilden die Sektionsausschüsse.

Zur Begutachtung von Vorlagen, bei welchen nur eine der im Eingange dieses Paragraphen bezeichneten wirthschaftlichen Gruppen oder nur zwei Gruppen betheilig sind, können sowohl die bezüglichlichen Sektionen, als auch deren Ausschüsse je für sich allein berufen werden. Die Berufung der Ausschüsse, der Sektionen und des Plenums des Volkswirthschaftsraths erfolgt auf Beschluß des Staatsministeriums durch diejenigen Minister gemeinsam, welche denselben Vorlagen zur Begutachtung unterbreiten werden.

§ 10. Den Vorsitz im Volkswirthschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen führt einer der drei Minister: für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und wenn keine andere Bestimmung getroffen ist, der von ihnen im Dienste älteste. Der Vorsitzende kann sich in dem Volkswirthschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen durch einen geeigneten Beamten vertreten lassen.

§ 11. Jeder Staatsminister ist befugt, den Sitzungen des Volkswirthschaftsraths, der Sektionen und der Ausschüsse beizuwohnen, oder in dieselben Kommissarien zu entsenden.

§ 12. Das Staatsministerium hat die Geschäftsordnungen für die Sektionen, die Ausschüsse und das Plenum des Volkswirthschaftsraths festzustellen.

§ 13. Die aus Präsentationswahlen hervorgegangenen Mitglieder des Volkswirthschaftsraths erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

§ 14. Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. November 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach.  
Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boettcher.

## Versicherungswesen.

### 2.

Die Mitversicherung der Effecten der Dienstboten etc. der beim Brandversicherungs-Vereine versicherten Forstbeamten betr.

Cirkular-Verfügung an die Bezirksvorstände. B. V. 255.

Berlin, den 11. September 1880.

Es ist hier die Frage angeregt worden, ob es zulässig sei, daß Forstbeamte, welche ihr Mobiliar-Vermögen bei unserm Vereine versichern, auch gleichzeitig die Effecten ihrer Dienstboten und Hausofficianten, sowie der etwaigen zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten mitversichern dürfen.

Diese Frage kann, unbedingt bejaht werden. Den Bezirksvorstand ersuchen wir daher ergebenst, bei derartigen Anträgen die Gegenstände der Dienstboten zc. zur Versicherung anzunehmen und in der Police unter besonderer Position mit dem Vermerke nachzuweisen, daß die Versicherung derselben bei unserem Verein ohne Weiteres erlösche, sobald die betreffende Person nicht mehr zum Haushalte des Forstbeamten gehöre.

**Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preuss. Forstbeamten.**  
Ulrici.

### 3.

Bei der Veränderung des Wohnsitzes eines Versicherten in dem Geschäftsbereiche des Bezirks-Vorstandes ist nur der erfolgte Umzug auf der Police zu vermerken, eine Neuausfertigung derselben aber nicht nothwendig.

Beschied des Direktoriums des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten an einen Bezirksvorstand und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Bezirks-Vorstände. B. V. 619.

Berlin, den 3. Dezember 1880.

Auf das gefällige Schreiben vom 23. v. Mts. (III. f. B. 148) ersuchen wir den Bezirks-Vorstand ergebenst, unter der hier wieder beizusetzigen Police des Forstausssehers W., welcher seinen Wohnsitz von Dierberg in der Oberförsterei Alt-Ruppin nach Marienthal in der Oberförsterei Lüdersdorf verlegt hat, aber im Geschäftsbereiche des Bezirksvorstandes verblieben ist, den geschehenen Umzug zu vermerken.

Die Umzugs-Zuschußprämie wird auf 1 M. 40 Pf. (30 pCt. der Jahresprämie von 4 M. 40 Pf. = 1,32 M. rot. 1,40 M.) festzusetzen sein.

Zu gleicher Weise wolle der Bezirks-Vorstand in allen Fällen verfahren, in welchen der Umziehende in demselben Bezirke verbleibt und die Gesamt-Versicherungssumme sich nicht ändert, die Neuausfertigung einer Police also nicht nothwendig ist.

Von der Aenderung wird hier bei der durch § 12 der Instruktion für die

Bezirks-Vorstände \*) vorgeschriebenen Büchervergleichung Kenntniß genommen werden.

Die Bescheinigung des Oberförsters Stosch erfolgt zu den dortigen Akten zurück.

**Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preuß. Forstbeamten**  
Ulrici.

An den Bezirks-Vorstand des Brandversicherungs-Vereins  
Preussischer Forstbeamten zu Potsdam.

#### 4.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-  
Vereins Preussischer Forstbeamten.

#### **Bekanntmachung.**

B. V. 630.

Berlin, den 6. Dezember 1880.

Gemäß des § 36 des Statuts des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern auf Grund des § 25 des Statuts\*\*) bis zur ersten durch die Generalversammlung zu bewirkenden Wahl

- 1) den königlichen Oberforstmeister von Alvensleben zu Potsdam,
  - 2) den königlichen Oberförster Krieger zu Köpenick,
  - 3) den Stiftsförster Kirchert zu Laatz,
  - 4) den königlichen Förster Wollanke zu Forsthaus Gaisberg,
  - 5) den königlichen Oberförster Godbersen zu Woltersdorf,
  - 6) den königlichen Oberförster Tüfßen zu Kaisermühl,
  - 7) den königlichen Oberförster von Stünzner zu Colbitz,
  - 8) den königlichen Oberförster Reichenstein zu Söllichau,
  - 9) den königlichen Oberforstmeister Rehfeldt zu Stralsund
- zu Mitgliedern des Verwaltungsraths des Vereins ernannt hat.

**Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preuß. Forstbeamten.**  
Ulrici.

### **Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente. Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.**

#### 5.

Die Burckhardt-Jubiläum-Stiftung in Hannover.

Um das von mir am 19. November 1878 begangene Fest meines 50jährigen Dienstjubiläums zu einem Tage dauernder Erinnerung zu gestalten, haben deutsche Forstmänner und Freunde des Waldes ein Kapital zusammengebracht und mir

\*) S. Jahrbuch Bd. XII. S. 211 Art. 49.

\*\*) S. Jahrbuch Bd. XII. S. 193 Art. 48.



mit dem Wunsche übergeben, diese Gelder zur Begründung einer Stiftung unter dem Namen

**„Burdhardt-Jubiläum-Stiftung“**

zu verwenden, deren Zweck die Unterstützung von unbemittelten Hinterbliebenen deutscher Forstbeamten im Staats-, Kommunal- und Privatdienste sein soll.

Demgemäß bestimme ich Folgendes:

§ 1. Die Stiftung soll für alle Zeiten ihren Sitz in der Stadt Hannover haben und unter folgenden Maßgaben ins Leben treten und verwaltet werden.

§ 2. Die zusammengebrachten Kapitalien sind zur Zeit in Obligationen Königlich Preussischer 4 1/2 % consolidirter Staatsanleihe belegt, und zwar sind vorhanden:

Lit. H.	Nr.	1539	über	5000	Mark
"	"	"	1540	"	5000 "
"	"	"	1541	"	5000 "
"	"	"	1542	"	5000 "
"	C.	"	59520	"	1500 "
"	E.	"	19503	"	300 "

zusammen = 21800 Mark.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Stiftung außer durch die zu erzielenden Ersparnisse (vergl. § 4) durch Zuwendungen von Todeswegen, oder unter Lebenden vermehrt werde.

Ueber die Annahme der etwaigen Zuwendungen entscheidet der Verwaltungsrath der Stiftung (vergl. § 8). Derselbe darf jedoch die Annahme nur dann beschließen, wenn an letztere keine diesem Statute zuwiderlaufende Bedingungen geknüpft sind.

§ 3. Belegung des Stiftungsvermögens. Das Stiftungsvermögen soll in sicheren Papieren des deutschen Reichs, der deutschen Bundesstaaten, der Kommunalverbände (Provinzen, Kreise, Städte etc.) dieser Staaten oder in pupillarisch sicheren Grundschulden und Hypotheken zinslich belegt werden.

Welche Hypotheken oder Grundschulden als pupillarisch sicher zu betrachten sind, richtet sich nach den Bestimmungen des § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 431).

§ 4. Vermehrung des Stiftungsvermögens durch Kapital-Ansammlung. Fünf Prozent des Jahreseinkommens des Stiftungsfonds sollen bis auf weiteres zum Kapital geschlagen werden, soweit dieselben nicht zur Befreiung der übrigen auf das unabweisliche Bedürfniß zu beschränkenden baaren Auslagen für die Verwaltung abforbirt werden. Sobald der Stiftungsfonds den Betrag von 100 000 Mark erreicht hat, hört diese Kapital-Ansammlung auf.

§ 5. Verwendung der Aufkünfte zu Unterstützungen. Fünf und Neunzig Prozent des Jahreseinkommens aus dem Stiftungsfonds sind zunächst zur Unterstützung an unbemittelte Hinterbliebene deutscher Forstbeamten zu verwenden. Es wird sich dabei wesentlich darum handeln, die von dem Staate, den Gemeinden und Privatforstbesitzern bereits bewilligten Unterstützungen durch geeignete Beiträge zu verstärken, beziehungsweise in den Fällen zu helfen, wenn außergewöhnliche Unglücksfälle durch den Tod des Ernährers einer zahlreichen Familie, oder durch den Tod der Wittwe eines solchen eintreten.

Bei den Unterstützungen soll in der Regel der Satz von 100 Mark pro Jahr nicht überschritten werden, um die Hülfe an möglichst vielen Orten zu gewähren.

Anträge zur Gewährung von solchen Unterstützungen sind an den Verwaltungsrath der Burchardt-Jubiläum-Stiftung zu richten, und wird dort, nach geschehener Prüfung zweimal im Laufe des Jahres und zwar zum 1. April, resp. 1. October jeden Jahres, die Vertheilung der Unterstützungen vorgenommen.

Außergewöhnliche Unglücksfälle, bei denen schnelle Hülfe Noth thut, können jeder Zeit Berücksichtigung finden, und entscheidet dabei der Grad der Bedürftigkeit über die Höhe des zu bewilligenden Betrages, welcher indessen 100 Mark nie überschreiten soll.

§ 6. Vertheilung der Unterstützungen. Die Hinterbliebenen deutscher Forstbeamten werden nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit mit den Unterstützungen bedacht werden, jedoch soll dabei mindestens die Hälfte der nach § 5 zu Unterstützungen jährlich zu verwendenden Summe an Hinterbliebene von Forstbeamten in der Provinz Hannover vertheilt werden, weil von Letzteren, einschließlich der Beiträge der hier ausgebildeten, englisch-ostindischen Forstmänner und der von Freunden des Jubilars in Hamburg gesammelten Gelder, die Hälfte des Stiftungsfonds zusammen gebracht worden ist.

§ 7. Aufsicht über die Stiftung und deren Verwaltung. Die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftung führt die oberste Forstverwaltungsbehörde in der Provinz Hannover (zur Zeit die Königliche Finanz-Direktion, Abtheilung für Forsten), deren Chef die in den Angelegenheiten der Stiftung von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Verfügungen zu superrevidiren und in der Reinschrift allein zu vollziehen hat.

Es steht ihr (beziehungsweise dem an ihre Stelle tretenden obersten Organe der Forst-Verwaltung in der Provinz Hannover) zu, von den Verhältnissen der Stiftung und den darauf bezüglichen Akten jeder Zeit Kenntniß, beziehungsweise Einsicht zu nehmen.

Das die Aufsicht führende Organ der Königlichen Staatsregierung hat die Abstellung etwaiger statutenwidriger Maßnahmen zu veranlassen.

§ 8. Verwaltung der Stiftung durch den Verwaltungsrath. Die Verwaltung der Stiftung führt ein Verwaltungsrath, der aus fünf volljährigen und unbefcholtenen Männern bestehen soll. Mit Ausnahme des weiter unten erwähnten Mitgliedes der Familie Burchardt und des zum Mitgliede zu berufenden Oberförsters müssen dieselben ihren Wohnsitz in der Stadt Hannover haben.

Ich behalte mir während meiner Lebenszeit vor, die Mitglieder des Verwaltungsraths zu berufen, in demselben als dessen Mitglied den Vorsitz zu führen und diejenigen Mitglieder zu bestimmen, welche mich im Voritze vertreten, resp. die Funktionen des Schatzmeisters und des Schriftführers versehen sollen.

Später soll die Ergänzung des Verwaltungsraths nach folgenden Grundsätzen herbeigeführt werden.

Der Verwaltungsrath soll bestehen aus:

- 1) dem ältesten männlichen Mitgliede der Familie Burchardt in direkter Abstammung von mir, dem Stifter. Lehnt der Betreffende die Mitgliedschaft ab, so geht dieses Recht auf den nächst Aeltesten über. So-

- fern derselbe nicht in der Provinz Hannover domicilirt, ist von ihm ein Vertreter zu bestellen, welcher in der Stadt Hannover wohnt,
- 2) dem nach der Anciennetät als Oberforstbeamter ältesten aktiven Oberforstbeamten in Hannover,
  - 3) dem der dienstlichen Anciennetät nach ältesten aktiven Forstmeister daselbst,
  - 4) dem Justitiarius der Forstverwaltung daselbst,
  - 5) dem Verwalter der zur jetzigen Oberförsterei Misburg gehörigen fiskalischen Forsten.

Für den Fall, daß die Berufung von einer oder der anderen der sub 2 bis 5 genannten Persönlichkeiten abgelehnt werden sollte, steht es der Aufsichtsbehörde zu, einen Stellvertreter zu ernennen.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths wählen unter sich den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer.

§ 9. Beschlüsse des Verwaltungsraths. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Besorgung der Geschäfte der Stiftung erfolgt, abgesehen von der Erstattung haarer Auslagen, unentgeltlich.

Die Stiftung wird in allen Geschäften und Rechtsangelegenheiten, auch in solchen Fällen, in denen es gesetzlich einer Specialvollmacht bedarf, gegenüber Behörden sowohl, als auch Privaten durch den Verwaltungsrath vertreten. Derselbe ist auch zu Substitutionen befugt. Zur Legitimation genügt ein Attest der die Aufsicht über die Stiftungsverwaltung führenden Stelle (vergl. § 7), daß die betreffenden Mitglieder zur Zeit den Verwaltungsrath bilden.

Die Vollmachten des Verwaltungsraths müssen von sämmtlichen Mitgliedern vollzogen sein; sonstige Ausfertigungen erfolgen unter der Firma: „Der Verwaltungsrath der Burckhardt-Zubiläum-Stiftung“ mit den Unterschriften des Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreters, eines Mitgliedes und des Schriftführers.

Die Einladungen zu den Sitzungen gehen vom Vorsitzenden aus und sind mindestens 14 Tage vorher den Verwaltungsraths-Mitgliedern zuzustellen. Doch haben auch je zwei sonstige Verwaltungsraths-Mitglieder die Befugniß, den Verwaltungsrath zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen zu berufen.

Bei jeder Einladung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Beschlüsse können von dem Verwaltungsrath nur dann gefaßt werden, wenn derjenige oder diejenigen, welche die Sitzung berufen haben, bezeugen, daß sämmtliche derzeitige Verwaltungsraths-Mitglieder zur fraglichen Sitzung eingeladen worden seien und mindestens drei Mitglieder — unter welchen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß — an der Beschlußfassung Theil nehmen. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlußfassung Theil nehmenden Verwaltungsraths-Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Einstimmigkeit der an der Sitzung Theil nehmenden Verwaltungsraths-Mitglieder ist jedoch erforderlich, wenn die statutenmäßig vorgeschriebene Kapital-Ansammlung zeitweilig suspendirt werden soll (siehe § 4).

Ueber die in jeder Sitzung gefaßten Beschlüsse ist von dem Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und dem Vorsitzenden zuzustellen. In dem Protokolle sind die Anwesenden namhaft zu machen, und ist dasselbe vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10. **Geschäfte des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath bewilligt die Unterstützungen und sorgt für die sichere und zinsbare Belegung des Stiftungsvermögens, für rechtzeitige Einziehung und Belegung der Zinsen, soweit sie nicht zur Bestreitung verliehener Unterstützungen und der laufenden Ausgaben erforderlich sind, und nimmt überhaupt alle die Stiftung betreffenden Geschäfte wahr, insofern diese nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Der Schriftführer besorgt die Correspondenz des Verwaltungsraths nach dessen Beschlüssen.

§ 11. **Deposition der Werthpapiere.** Die Werthpapiere der Stiftung, einschließlich der Talons und der nicht fälligen Coupons sind eventuell, nachdem sie außer Cours gesetzt sind, bei der, von der die Aufsicht über die Stiftungsverwaltung führenden Stelle (sfr. § 7) zu bestimmenden königlichen Kassen gegen deren vom Verwaltungsrathe zu asservirenden Empfangsschein zu deponiren und nur gegen eine gehörige Vollmacht des Verwaltungsraths dem Schatzmeister auszuliefern.

Von einer jeden solchen Herausgabe von Werthpapieren ist der die Aufsicht über die Stiftungsverwaltung führenden Stelle (vergl. § 7) von der Kasse Anzeige zu erstatten.

Der Verwaltungsrath, event. die Aufsichtsbehörde (vergl. § 7) hat dafür Sorge zu tragen, daß die fraglichen Papiere oder deren Ersatz baldthunlichst wieder zum Gewahrsam der Kasse zurückgegeben werden.

§ 12. **Rechnungs- und Kassenführung.** Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Rechnungsjahr für den Staatshaushalt.

Der Schatzmeister, welcher Zahlungen aus der Stiftungskasse nur auf schriftliche Anweisung des Verwaltungsraths leistet, hat alljährlich sofort nach Ablauf jeden Rechnungsjahres dem Verwaltungsrathe Rechnung abzulegen und von ihm Monitur und Decharge zu gewärtigen.

In der auf die Einreichung der Jahresrechnung nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsraths (welche regelmäßig im Juni jeden Jahres Statt finden soll) hat der Schatzmeister unaufgefordert den Bestand der Stiftungskasse an baarem Gelde und fälligen Coupons vorzulegen. Es steht dem Verwaltungsrathe frei, außerdem von dem vorhandenen Kassenbestande jeder Zeit Kenntniß zu nehmen.

Bei der Beschlußfassung über Monitur und Decharge hat der Schatzmeister kein Stimmrecht.

Die dechargirte Jahresrechnung ist der Aufsichtsbehörde (vergl. § 7) zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 13. **Abänderung des Stiftungs-Statuts.** Statutenveränderungen bedürfen, insoweit sie Zweck oder äußere Vertretung der Stiftung betreffen, landesherrlicher Genehmigung; im Uebrigen der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover.

Hannover, den 19. November 1878.

**Burckhardt,** Forstdirektor.

Auf den Bericht vom 16. Februar d. J. will Ich der zu Hannover zur Unterstützung der Hinterbliebenen deutscher Forstbeamten begründeten „Burckhardt-Jubiläum-Stiftung“ hierdurch Meine Genehmigung ertheilen und derselben auf Grund des zurückersolgenden Statuts vom 19. November 1878 die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 25. Januar 1880.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Gf. Eulenburg. Friedberg.

An die Minister des Innern und der Justiz.

I. A. 1608.

6.

**Die Berechnung der Cantième der Forstkassen-Rendanten betr.**

Circ.-Verfüg. des Finanz-Ministers und des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. F. M. I. 11659. M. f. L. III. 5509.

Berlin, den 6. September 1880.

Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 21. Juli d. J. uns zu ermächtigen geruhet, bei der Berechnung der Cantième der Forstkassen-Rendanten vom laufenden Rechnungsjahre ab von den Einnahmen für Holz zu Staatszwecken (also einschließlich der Einnahmen für Holz zu Staatsbauten, welche à conto des laufenden Rechnungsjahres 1. April 1880/81 bereits vor dem 1. April er. erhoben sind) und von den Einnahmen an Dienstlandsnutzungsgeld, Weidegeld und etwaigen sonstigen Zahlungen der Forstbeamten die Cantième zu bewilligen, und somit bei der Berechnung der Hebegebühren die Brutto-Einnahme der kurrenten Verwaltung ohne jede Abrechnung zu Grunde zu legen.

Die Königliche Regierung ermächtigen wir demgemäß, in den Forstgeberechnungen vom laufenden Etatsjahre ab auch die nach der Circular-Verfügung des mitunterzeichneten Finanz-Ministers vom 26. März 1865  $\left\{ \begin{array}{l} \text{IIb. 2546} \\ \text{I. 2780} \end{array} \right\}^*$  von der Cantièmeberechnung bisher noch ausgeschlossenen Einnahmen der Forstverwaltung zur Berechnung und Zahlung von Hebegebühren zuzulassen.

**Der Finanz-Minister.**

In Vertretung:

Meinecke.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage:

Ulrici.

\*) S. Forst- u. Jagdcalender. XVI. Jahrg. (1866) S. 78.

7.

**Deklarirung der Bestimmungen betr. das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen.**

Circ. = Verfüg. der Minister des Krieges, für Landwirtschaft zc. und des Innern an sämtliche Königliche Regierungen und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

Kr. M. 214/9. D. f. J. B. 256/9. — M. f. L.  $\frac{\text{III. 6176}}{\text{I. 12822}}$  M. d. J. I. B. 6847.

Berlin, den 13. September 1880.

Der Erlaß vom 9. April 1880. (Kr. M.  $\frac{1267}{7}$  K. M. und  $\frac{591}{7}$  A. 3

1. Ministr. des Innern I. B. 10002 I. Aug. und Ministr. f. Landw. II. 8044 I. 5189, \*) betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Institutenforstbeamtenstellen, wird hierdurch dahin declarirt, daß in dem Passus III 6. desselben hinter „Institutenbehörden“ die Worte:

„unter Beachtung der sub III. 1a. resp. im § 45. des Regulativs vom 15. Februar 1879\*\*) gegebenen Bestimmungen“

einzuschalten sind.

**Der Kriegs-Minister.**

Gr. v. Kamete.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

**Der Minister des Innern.**

In Vertretung:

Starke.

8.

**Die Berechnung der Hälfte des Einkommens für Beamte, die vom Amte suspendirt sind betr.**

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Marienwerder und Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 6200.

Berlin, den 19. September 1880.

Es sind mehrfach Zweifel über die Grundsätze entstanden, nach welchen bei Berechnung der Hälfte des Einkommens für Beamte, die vom Amte suspendirt sind, namentlich in Beziehung auf die Emolumente der freien Dienstwohnung und des freien Brennmaterials zu verfahren ist. Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren im Bereiche der Forstverwaltung herbeizuführen, lasse ich der Königlichen Regierung (Finanz-Direction) anliegend Abschrift einer an die Königliche Regierung zu Marienwerder gerichteten Verfügung vom 9. Juli 1877 (IIb. 12006) (a) zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

\*) S. Jahrbuch Band XII. S. 228. Art. 54.

\*\*) S. Jahrbuch Band XI. S. 1. Art. 1.

a.

Berlin, den 9. Juli 1877.

Auf den Bericht vom 12. v. M. (7156. O. F. C 5.), die Berechnung der Hälfte des Einkommens für Beamte, welche vom Amte suspendirt sind, betreffend, wird der Königl. Regierung Folgendes erwidert.

An sich unterliegt es keinem Bedenken, zu dem der Vorschrift des § 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852\*) unterliegenden Diensteinkommen eines suspendirten Beamten auch seine in Gewährung einer Dienstwohnung und freien Brennholzes bestehenden Emolumente zu zählen, als Maßstab für den Geldwerth derselben aber diejenigen Summen anzunehmen, welche dafür als pensionsfähiger Theil seines gesammten Diensteinkommens festgesetzt sind. Der Regel nach wird daher der § 51 auch auf diese Emolumente anzuwenden sein.

Dennoch läßt sich diese Regel nicht als eine solche betrachten, die keine Ausnahme gestattet. Im Gegentheile werden von ihr durch die Natur der Sache bedingte Ausnahmen sogar in der Mehrzahl der vorkommenden Fälle gemacht werden müssen. Insofern stimmt daher auch das Ministerium der von der Königl. Regierung vertretenen Ansicht bei:

daß eine unbedingte Verpflichtung, den § 51 l. c. auf die fraglichen Emolumente anzuwenden, nicht besteht.

Es kommt nämlich darauf an, ob

1. die Dienstwohnung dem suspendirten Beamten für die Dauer der Suspension gänzlich entzogen, oder ob sie ihm
2. für diese Zeit zu seiner ausschließlichen Benutzung belassen oder ob er
3. angehalten wird, sie naturaliter mit seinem Stellvertreter zu theilen.

Die Entziehung ad 1 bildet im Ganzen nur eine sehr seltene Ausnahme, die namentlich auch mit Rücksicht auf die meisten Theile mit einer Dienstwohnung verbundene Dienstlandsnutzung, nur da gemacht wird, wo ganz besondere Umstände eine gänzliche Entfernung des suspendirten Beamten aus seinem bisherigen Wirkungskreise auch in rein örtlicher Beziehung als unvermeidlich geboten erscheinen läßt.

Die Entziehung der Dienstwohnung bedingt zugleich die Entziehung des freien Brennholzes, dessen Quantität wesentlich nach dem durch die Beschaffenheit der Wohnung zu bemessenden Bedarfe festgestellt wird.

In diesen Fällen wird dem suspendirten Beamten der halbe Geldwerth der ihm entzogenen Emolumente baar vergütigt werden müssen.

Die Befassung ad 2 und die mit ihr zu verbindende fernere Naturalgewährung des vollen Feuerungsbedarfes wird nicht minder nur ausnahmsweise eintreten, da es sich meistens empfehlen wird, dem Stellvertreter des suspendirten Beamten ein Unterkommen in der Dienstwohnung des letzteren zu verschaffen. Wird diesem demohnachtet der alleinige und unverkürzte Fortgenuß beider Emolumente belassen, so bleibt der halbe Geldwerth derselben von dem

\*) Der § 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst-  
einkommens.

Auf die für Dienstkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung der  
Hälfte des Dienst-  
einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Dienst-  
einkommens ist zu den Kosten, welche durch  
die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den  
Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Betrag zu den Stellvertre-  
tungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

suspendirten Beamten durch Abrechnung auf die ihm zu belassende Hälfte seines baaren Dienst Einkommens zu vergüten.

Die Regel werden die Fälle ad 3 bilden, in denen der suspendirte Beamte seinem Stellvertreter einen Theil sowohl der Dienstwohnung als des Feuerungsbedarfes (sei es die Hälfte von beiden, sei es mehr, sei es weniger als die Hälfte des Einen oder des Anderen) naturaliter zu überlassen hat.

Diese Naturaltheilung macht von selbst eine stricte Anwendung des § 51 l. c. unthunlich, ohne daß sich allgemeine Regeln über die Statt dessen zu treffenden Maßnahmen geben lassen. Es bleibt nur übrig, dieselben dem pflichtmäßigen Ermessen der vorgesetzten Behörde anheim zu geben, die dabei den besonderen, jeden einzelnen Fall begleitenden Umständen Rechnung zu tragen und namentlich das Verhältniß zu berücksichtigen haben wird, in welchem durch die erfolgte Naturaltheilung beider Ementente der suspendirte Beamte des ferneren Bezuges derselben verlustig geht.

Verliert er etwa dabei die Hälfte derselben, so ist damit von selbst dem § 51 genügt. Verliert er dabei mehr, so wird ihm das Plus zu vergüten, verliert er weniger, so wird die Differenz von ihm zu decken, eine minutiöse Berechnung dabei aber zu vermeiden, vielmehr auch in dieser Beziehung ein billiges Bemessen als maßgebend zu betrachten sein.

Auf Dienstlandsnutzungen findet der § 51 l. c. überhaupt keine Anwendung, weil dieselben vorwiegend auf einem kontraktlichen Verhältnisse von privatrechtlicher Natur beruhen. Volle Anwendung findet er dagegen auf Miethschädigungen, welche dem suspendirten Beamten als Ersatz für eine ihm nicht gewährte Dienstwohnung gewährt werden.

Anlangend endlich die Waldwärter, so ist denselben ohne weiteren Unterschied der Fälle stets, sobald sie vom Amte suspendirt werden, von erfolgter Suspension ab, die fernere Abgabe von freiem Brennholze zu versagen und nur der halbe Geldwerth des ihnen bis dahin bewilligten Bezuges zu vergüten, von einer Ausgleichung bezüglich des bereits an sie abgegebenen Brennholzes aber überhaupt Abstand zu nehmen.

### **Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten.**

gez. von Strang.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder. IIb. 12016.

## **Diäten und Reisekosten.**

### **9.**

#### **Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.**

(Reichs-Gesetzblatt 1878. S. 173 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsfachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.



§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitverfümmiß im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen veräumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Verfümmiß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitverfümmiß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 5. Als veräumt gilt für die Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genomene Nachquartier nicht überschreiten.

§ 9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurück-

legen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§ 14. Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im Allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gerichte oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538

der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

§ 18. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtskostengesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.  
Fürst v. Bismarck.

## Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

### 10.

Das Verfahren bei der Unterstützung der auf dem von der Forstverwaltung an die Staats-Eisenbahnverwaltung unentgeltlich abgetretenen Terrain verarmten Personen betr.

(Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft an sämtliche königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 1342.

Berlin, den 10. Juni 1880.

Unter Hinweis auf den in Nr. 13 des Eisenbahn-Verordnungsblattes pro 1880 unter Nr. 35 publicirten Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Eisenbahnbehörden vom 16. April cr., betreffend die Unterstützung der auf dem von der Staats-Forstverwaltung an die Staats-Eisenbahnverwaltung unentgeltlich abgetretenen Terrain verarmten Personen (Anl. a.), wird die königliche Regierung angewiesen, den nach Maßgabe desselben an sie ergehenden Ersuchen der Eisenbahn-Verwaltungsbehörden zu entsprechen und für die Wieder-einziehung der Armenpflegekosten von dem zur Erstattung derselben gesetzlich verpflichteten Dritten Sorge zu tragen.

Die königliche Regierung wird gleichzeitig auf die diesseitige Verfügung vom 3. November v. Js. — II<sup>b</sup>. 16284 — hingewiesen. (Zusatz für die Kgl. Regierung zu Bromberg.)

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

a.

Berlin, den 16. April 1880.

Unter Bezugnahme auf den nachstehend abgedruckten Erlaß vom 24. September v. J. — II. 10087 — veranlasse ich die königlichen Eisenbahn-Direktionen, und bezw. Eisenbahn-Betriebsämter, künftig in allen Fällen, in denen Personen, welche auf dem von der königlichen Forstverwaltung unentgeltlich an die Eisenbahnverwaltung abgetretenen Terrain nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 360 ff.) zu unterstützen bezw. zu verpflegen sind, seitens der Staatseisenbahn-Verwaltung

sofort die im § 31 dieses Gesetzes vorgeschriebene vollständige Vernehmung des Unterstügten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und gleichzeitig festzustellen, welche Armenverbände bezw. sonstigen Personen zur Erstattung der aufgewendeten oder noch aufzuwendenden Kosten etwa verpflichtet sind. Wenn hiernach die Forstverwaltung definitiv ohne einen Ersatzanspruch an einen anderen Armenverband zur Unterstützung verpflichtet sein sollte, so sind zur Vermeidung von Zahlungen einer fiskalischen Station an die andere die fragl. Kosten sofort, und ohne daß es einer besonderen Mittheilung an die Forstverwaltung bedarf, definitiv auf Eisenbahnfonds zu übernehmen. In allen anderen Fällen dagegen sind die entstandenen Verhandlungen mit allen weiteren Materialien und Beweisstücken unverzüglich der zuständigen Forstbehörde mit dem Ersuchen zu übersenden, für die Wiedereinziehung der Kosten von dem zur Erstattung derselben gesetzlich verpflichteten Dritten Sorge zu tragen. Die definitive Uebernahme der Kosten auf Eisenbahnfonds hat in diesem Falle nicht eher zu erfolgen, als bis die Eisenbahn-Verwaltung von der Forstbehörde von der Unmöglichkeit der Wiedereinziehung in Kenntniß gesetzt worden ist.

An sämmtliche königlichen Eisenbahn-Direktionen und  
Eisenbahn-Betriebsämter. II. b. 4655.

Berlin, den 24 September 1879.

Den Ausführungen des Berichts vom 14. v. M. 4497 A. trete ich darin bei, daß die Uebernahme der Verpflichtung zur Verpflegung derjenigen Personen, welche auf dem von dem Forstfiskus unentgeltlich an die Staatseisenbahn-Verwaltung abgetretenen Terrain verarmen, seitens der Letzteren auch dann nicht abgelehnt werden könne, wenn bei Ueberweisung der betreffenden Flächen diese Verpflichtung von ihr nicht in einem bezüglichen Revers ausdrücklich anerkannt sein sollte, und daß ferner die Uebernahme der Armenlast nicht auf die auf dem fraglichen Terrain domicilirenden Personen zu beschränken sei, sondern vielmehr in allen denjenigen Fällen wirksam werden müsse, in welchen eine auf diesem Terrain eintretende Hilfsbedürftigkeit die Forstverwaltung nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 zur Fürsorge für den Hilfsbedürftigen verpflichtet. Ebenso bin ich mit der königlichen Direktion darin einverstanden, daß durch die Uebernahme der Armenverpflegung seitens der Staatseisenbahn-Verwaltung die Befreiung des Forstfiskus von den ihm nach dem Gesetze vom 6. Juni 1870 obliegenden Verbindlichkeiten weder herbeigeführt werden solle, noch herbeigeführt werden könne, daß vielmehr die Sorge für die Hilfsbedürftigen nur Namens des gesetzlich verpflichteten Armenverbandes zu erfolgen habe, und diesem auch in denjenigen Fällen, in welchen ihm nur die vorläufige Verpflegung der Bedürftigen obliegt, die Wiedereinziehung der dadurch entstandenen Kosten von dem eigentlich verpflichteten Armenverbände in Gemäßheit des § 38\*) des gedachten Gesetzes verbleiben müsse.

\*) Der § 38 lautet:

Behnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch

Was dagegen die Form betrifft, in welcher die Uebernahme der Armenlast durch die Staatseisenbahn-Verwaltung zu erfolgen hat, so vermag ich den Vorschlag, prinzipiell nur die Verpflichtung zur Erstattung der von der Staatsforstverwaltung für die Verpflegung des betreffenden Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten anzuerkennen, bei der Ausübung der Armenpflege aber dieselbe, soweit dies thunlich durch Gewährung von disponiblen Arbeitskräften, Transportmitteln u. s. w. zu unterstützen, nicht für zweckmäßig zu erachten. Der Königlichen Regierung zu Bromberg ist darin beizupflichten, daß es der Forstverwaltung an den Mitteln gebricht, die Pflege der Hilfsbedürftigen und insbesondere derjenigen, welche durch den Eisenbahnbetrieb zu Schaden gekommen sind, in wirksamer Weise auszuüben, während die Eisenbahnverwaltung, wenn ihr die Mittel hierzu nicht zu Gebote stehen, jedenfalls weit eher in der Lage sein wird, dieselben zu beschaffen. Sollte dessen ungeachtet der Forstverwaltung die thätigste Versorgung der Bedürftigen zugewiesen und nur unter Umständen die Hälfte der Eisenbahn-Verwaltung in Aussicht gestellt werden, so würde dies leicht eine Vermehrung der der Staatskasse erwachsenden Kosten zur Folge haben, jedenfalls aber auf eine schnelle und wirksame Fürsorge für die Bedürftigen hemmend einwirken.

Wenn hiernach sowohl die Interessen des Staats, wie auch der Hilfsbedürftigen darauf hinweisen, daß die Staatseisenbahn-Verwaltung eintretenden Falls die Verpflegung der Armen und sonstigen Bedürftigen übernimmt, so versteht es sich nach dem oben Bemerkten von selbst, daß dieselbe in Vertretung des gesetzlich verpflichteten Armenverbands und solange nur vorstufweise zu erfolgen hat, bis festgestellt ist, daß der Ersatz der Verpflegungskosten durch einen Dritten nicht stattfindet. Die Königliche Direktion wird daher, sofern nicht die definitive Verpflichtung des Forstfiskus von vornherein außer Zweifel steht, die von ihr aufgewendeten Kosten unter angemessener Berechnung der Naturalleistungen der Forstverwaltung zu liquidiren und erst dann definitiv in Ausgabe zu stellen haben, wenn die Beitreibung derselben von einem Dritten unmöglich bzw. von der Forstverwaltung ohne Erfolg versucht worden ist.

Ich veranlasse die Königliche Direktion für die Folge hiernach zu verfahren und auch die Fürsorge für die derzeitigen Hilfsbedürftigen zu übernehmen.

An die Königliche Direktion der Osibahn zu Bromberg.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Direktion zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An sämtliche übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen.  
Il. 10087.

---

diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

## 11.

### Vereinfachung der Quittungsleistung Seitens der Forstarbeiter über Tagelohn betr.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 6756.

Berlin, den 7. September 1880.

Nach der Einrichtung des Schemas V zum § 82 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Oberförster vom 4. Juni 1870 \*) hatte bei Tagelohnarbeiten zu Forstkulturzwecken bisher jeder Arbeiter für sich über den Empfang seines Lohnes zu quittiren.

Zur Beseitigung der mit der Beschaffung dieser Unterschriften verbundenen Weiterungen bestimme ich im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer hierdurch, daß in allen Fällen, in welchen das Lohn des einzelnen Arbeiters weniger als 150 M. beträgt, die Unterschrift der einzelnen Arbeiter nicht mehr zu fordern ist, wenn der Förster bescheinigt:

„daß die vorstehend verzeichneten Arbeiter sich damit einverstanden erklärt haben, daß der Arbeiter N. aus N. die vorstehend berechneten Löhne bei der Forstkasse für sie erhebt und in ihrem Namen über dieselben zum Gesamtbetrage von . . . . . M. . . . Pf. quittirt,“

und wenn dieser beauftragte Arbeiter dann die Quittung über den gesammten Lohnbetrag ausstellt.

Ueber Lohnbeträge eines einzelnen Arbeiters von 150 M. und darüber, welche übrigens bei Tagelohnarbeiten kaum vorkommen werden, muß die eigenhändige Unterschrift des betreffenden Arbeiters dagegen nach wie vor verlangt werden.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle die Oberförster und Forstkassen mit entsprechender Anweisung versehen und beim Druck neuer Formulare zu den betreffenden Lohnzetteln auf diese Aenderung Rücksicht nehmen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage: Ulrici.

## 12.

### Denselben Gegenstand betr.

Bescheid des Ministers für Landwirtschaft zc. an eine Königl. Regierung und abschriftlich zur Nachachtung an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 8756.

Berlin, den 12. November 1880.

Auf den Bericht vom 26. Oktober cr. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß es beim Erlaß der Circular-Verfügung vom 7. September cr. (s. den vor. Art.) keineswegs in der Absicht gelegen hat, die darin vorge schriebene Vereinfachung bezüglich der Quittungsleistung seitens der Forstarbeiter nur bei der Verlohnung von Forstkulturarbeiten im engeren Sinne eintreten zu lassen.

\*) S. Jahrbuch Bd. III. Art. 4. S. 3

Vielmehr soll das durch dieselbe angeordnete Verfahren bei allen denjenigen in den königlichen Forsten zur Ausführung gelangenden Tagelohnarbeiten Anwendung finden, deren Verlohnung unter Benutzung des zum § 82 der Geschäfts-Anweisung für die Oberförster vorgeschriebenen, dem Inhalt der obigen Verfügung entsprechend abzuändernden Lohnzettel-Formulars V erfolgt.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

**13.**

Den Nachweis der Holzabgaben in den Natural-Rechnungen betr.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königl. Regierungen (ercl. Sigmaringen) und an die königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 6755.

Berlin, den 7. September 1880.

Im Einverständnis mit der königlichen Ober-Rechnungskammer bestimme ich hierdurch, daß die Holzabgaben unter B. II. des Forst-Natural-Etats in den Natural-Rechnungen hinfort nur unter 3 Unterabtheilungen:

- a. An Arme gegen Bezahlung eines Theils der Taxe und der vollen Werbungs-kosten,
  - b. Nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen und nach den Licitations-Durchschnittspreisen,
  - und c. Nach dem Meißgebote durch Licitation
- nachgewiesen, die bisherigen Unterabtheilungen b und c also zusammengezogen werden.

Die königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle die Oberförster hiernach mit Anweisung versehen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage: Ulrici.

**Etatwesen und Statistik.**

**14.**

Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1881—82.

Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.
1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. October 1880/81 . . . . .	44,346,400
2.	Für Nebennutzungen . . . . .	4,161,000
3.	Ans der Jagd . . . . .	341,714
4.	Von Torfgräbereien . . . . .	371,000
5.	Von Flößereien . . . . .	35,925
	Latus . . . . .	49,256,039

Tit.	<b>E i n n a h m e.</b>	Betrag für 1. April 1881/82. Marf.
	Transport . . .	49,256,038
6.	Von Wiesenanlagen . . . . .	91,899
7.	Von Brennholz-Niederlagen . . . . .	20,500
8.	Vom Sägemühlenbetriebe . . . . .	648,320
9.	Von größeren Baumschulen . . . . .	27,976
10.	Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnsherg . . . . .	16,714
	Summa Titel 4 bis 10 . . .	1,212,334
11.	Verschiedene andere Einnahmen . . . . .	419,452
12.	Von der Forst-Akademie zu Eberswalde . . . . .	9,900
13.	Von der Forst-Akademie zu Minden . . . . .	9,200
	Summa Titel 12 und 13 . . .	19,100
	Summa der Einnahme . . .	50,500,000
 <b>A u s g a b e.</b>  		
<b>A. Dauernde Ausgaben.</b>		
<b>Kosten der Verwaltung und des Betriebes.</b>		
Befoldungen.		
1.	30 Oberforstmeister mit 4,200 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 5,100 Mark, zu Dirigentenzulagen für dieselben 20,700 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 92 Forstmeister mit 3,600 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,800 Mark . . . . .	615,300
	Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig. (2 Forstmeister haben Dienstwohnung.)	
2.	687 Oberförster, darunter 1 künftig wegfallend, mit 1,800 Mark bis 3,300 Mark, im Durchschnitt 2,550 Mark und 450 Mark künftig wegfallend, persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge, einschließlich 43,000 Mark an Stellenzulagen . . . . .	1,752,300
	Außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet.	
3.	3,364 Förster incl. 1 Forstpolizei-Sergeant, davon 3,363 mit 840 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 960	
	Latus . . . . .	2,367,600



Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mar.
	<p style="text-align: right;">Transport . . .</p> <p>2,367,600</p> <p>Mark, und 1 künftig wegfallend mit 840 Mark; 9,543 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 64,650 Mark, incl. 150 Mark künftig wegfallend, zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 147,444 Mark für 347 Waldwärter, davon 245 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 102 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark; 923 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend . . . . .</p> <p>3,451,880</p> <p>Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Dienstfeinkommen berechnet.</p> <p>Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolumente des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.</p>	
4.	<p>3 Beamte bei dem Forstvermessungswesen zu Hannover und Cassel und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten von 1,500 Mark bis 3,600 Mark, im Durchschnitt 2,400 Mark; 34 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister mit 780 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 930 Mark; 35 Torf-, Wiesen- u. Wärter, zusammen mit 11,472 Mark, davon 18 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 17 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark . . . . .</p> <p>57,492</p> <p>Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die drei verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt 3,000 Mark nicht übersteigen darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.</p> <p>(Ein Beamter bei dem Forstvermessungswesen hat Dienstwohnung.)</p>	
	<p style="text-align: right;">Summa Titel 1 bis 4 . . .</p> <p>5,876,972</p>	
5.	<p>Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . . . . .</p>	105,200

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mar.
	<b>Andere persönliche Ausgaben.</b>	
6.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern bei den Regierungen und bei der Finanz-Direktion in Hannover .	65,000
7.	Zur Remunerirung von Forsthilfsaufsehern bis 900 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt . . . . .	1,161,530
	Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
8.	Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Tantiemen und Aversa . . . . .	765,000
	Das Maximum des den Forstrendanten als Besoldung zu bewilligenden Tantieme-Antheils beträgt 3,300 Mark.	
	Diejenigen Forstkassenrendanten, welche ihr Amt als vollbeschäftigendes Hauptamt und nicht blos kommissarisch verwalten, erhalten Wohnungsgeldzuschuß.	
9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren, Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten . . . . .	168,000
	Summa Titel 6 bis 9 . . . . .	2,159,530
	<b>Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.</b>	
10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2,900 Mark für jeden . . . . .	297,250
11.	Fuhrkosten, Bureaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2,100 Mark für jeden . . . . .	1,108,700
12.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter à 50 Mark bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhilfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden und Kahnunterhaltungszulagen von je 20 Mark . . . . .	291,188
13.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten bis zu 1,200 Mark für jeden und Stellenzulagen für diese Beamten von à 50 Mark bis 300 Mark . . . . .	15,153
	Latus . . . . .	1,712,291

Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1881/82. Mar.
	Transport . . .	1,712,291
14.	Zu Mieths-Entschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark, für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- zc. Meister bis zu 225 Mark für jeden . . . . .	101,010
	Summa Titel 10 bis 14 . . .	1,813,301
	<b>Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.</b>	
15.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1880/81 und von anderen Forstprodukten . . . . .	7,200,000
16.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte	2,024,000
17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten . . . . .	1,244,800
18.	Zu Wasserbauten in den Forsten . . . . .	37,440
	Summa Titel 17 und 18 . . .	1,282,240
19.	Zu Forstkulturen und Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1880/81 und zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen . . . (Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden. Vergleiche außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 4. — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	3,803,700
20.	Jagdverwaltungs-kosten . . . . .	74,000
21.	Betriebskosten für Torfgräbereien . . . . .	119,000
22.	Betriebskosten für Flößereien . . . . .	26,000
23.	Betriebskosten für Wiesenanlagen . . . . .	25,956
24.	Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen . . . . .	16,000
25.	Betriebskosten der Sägemühlen . . . . .	600,000
26.	Betriebskosten für größere Banmschulen . . . . .	32,000
27.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnberg . . . . .	11,424
	Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	
	Summa Tit. 21 bis 27 . . .	830,380

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.
28.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten . . .	180,000
29.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung . . .	132,000
30.	Druckkosten . . . . .	56,000
31.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten . . . . .	190,000
32.	Insektentilgungs-, Vorfluthkosten, Unterstützungen an Waldarbeiter und deren Hinterbliebene, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben . . . . .	399,677
	Summa Tit. 30 bis 32 . . .	645,677
	Summa Tit. 15 bis 32 . . .	16,171,997
	Summa Kap. 2 . . .	26,127,000
<b>Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.</b>		
Befoldungen.		
1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7,500 Mark; 4 Professoren und 1 Forstmeister für das Versuchswesen mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2,400 Mark; 1 Sekretär mit 1,500 Mark; 1 Hausmeister und Bedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 600 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster . . . . .	36,150
2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6,900 Mark; 4 Professoren mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 1,800 Mark; 1 Hausmeister und Bedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 600 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster . . . . .	28,800
<p>Bemerkung. Die Gehälter der 9 Beamten mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Bedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.</p> <p>(Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.)</p>		
	Summa Tit. 1 und 2 . . .	64,950
3.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten . . .	4,440

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mart.
	<b>Andere persönliche Ausgaben.</b>	
4.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Assistenten; zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich auszubildenden Personen . . . . .	29,000
5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien . . . . .	2,400
	Summa Tit. 4 und 5 . . . . .	31,400
	<b>Sächliche Ausgaben.</b>	
6.	Für Unterhaltung der Gebäude und Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten; zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speciellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben . . . . .	72,510
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
	Summa Tit. 6 für sich.	
	Summa Kap. 3 . . . . .	173,300
	<b>Allgemeine Ausgaben.</b>	
1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken . . . . .	590,000
2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Abgaben . . . . .	686,000
3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten . . . . .	210,000
	Bestände können zur Verwendung für das nächste Jahr reservirt werden.	
4.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . .	1,050,000
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden. Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 19) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.	
	Summa Kap. 4 . . . . .	2,536,000
	Hierzu " " 3 . . . . .	173,300
	" " 2 . . . . .	26,127,000
	Summa A. Dauernde Ausgaben . . . . .	28,836,300

Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark
	<b>B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.</b>	
1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten . . . . .	1,100,000
2.	Prämien zu Chausséen, deren Anlage von dem wesentlichsten Interesse für die Forstverwaltung ist, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden; desgleichen Beihülsen zu Wege- und Brückenbauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind . . . . .	100,000
3.	Zur Beschaffung fehlender Försterdienstwohnungen (extraordinärer Zusatz zu Kap. 2 Tit. 16 des Ordinariums) . . . . .	300,000
4.	Zu Anbauversuchen mit ausländischen Holzarten in den Staatsforsten*). . . . .	50,000
	ad Tit. 1 bis 4. Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
	<b>Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben</b>	<b>1,550,000</b>
	<b>Abschluß.</b>	
	Die Einnahmen betragen . . . . .	50,500,000
	Die dauernden Ausgaben betragen . . . . .	28,836,300
	Mithin Ueberschuß . . . . .	21,663,700
	<b>Hiervon ab:</b>	
	Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . . . . .	1,550,000
	Bleibt Ueberschuß . . . . .	20,113,700

\*) Die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten in größerem Umfange und in planmäßiger einheitlicher Weise auszuführen, als dies bisher aus Mangel an dazu disponibeln Mitteln hat geschehen können, ist dringend wünschenswerth auch für den Ertrag der Forsten.

Diese Versuche sind bei der Verschiedenheit des Standorts bezüglich der klimatischen Lage (geographische Lage, Höhenlage, Seelage, Exposition) und der in Betracht kommenden Bodenarten auf vielfache Versuchsorte auszudehnen, und ist, wenn die Versuche für das Gedeihen an sich und für den Holzzuwachs eine möglichste Garantie für die Zweckmäßigkeit und Ertragsfähigkeit solcher Holzarten bei einem ausgedehnten Anbau gewähren sollen, der nebenstehende Betrag erforderlich.

15.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1881/82.

(14. Sitzung, am 24. November 1880.

**Präsident:** Wir gehen über zum Etat der Forstverwaltung.

Ich eröffne die Diskussion zunächst zu Kapitel 2, Titel 1 der Einnahme, Titel 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — schließe alle diese Diskussionen. Ein Widerspruch erhebt sich nicht, die Titel 1 bis 13 der Einnahmen sind festgestellt.

Ich gehe über zur Ausgabe Kapitel 2 des Hauptetats, und eröffne die Diskussion über Kapitel 2, Titel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — Kapitel 3, Titel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — Kapitel 4, Titel 1, — 2, — 3, — schließe alle diese Diskussionen. Ein Widerspruch hat sich nicht erhoben, erhebt sich auch jetzt nicht; die Ausgaben sind bis Kapitel 4, Titel 3 inklusive bewilligt.

Jetzt gehe ich über zum Titel 4. Hier liegt vor ein Antrag des Abgeordneten v. Meyer (Arnswalde), Nr. 50 der Drucksachen. \*)

\*) Der Antrag lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Etatsposition Kap. 4 Titel 4 der Ausgabe:

„Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten 1,050,000 M.“

im nächsten Etat den steigenden Staatseinnahmen entsprechend berartig zu erhöhen, daß dem anerkannt dringenden Bedürfnisse der Vergrößerung der Staatsforsten in wirklich ausreichendem Maße entsprochen werden kann.

Berlin, den 22. November 1880.

v. Meyer (Arnswalde).

Motive. Nach der Denkschrift der königlichen Staatsregierung vom 1. October 1872 Nr. 20 der Aktenstücke) umfaßten die Staatsforsten der alten Landestheile

im Jahre 1820	2,409,917 ha. = 428,429 Quadratmeilen,
„ „ 1867	2,053,118 „ = 363,000 „

Sie hatten sich also um . . . 356,729 ha. = 63,416 Quadratmeilen in 47 Jahren vermindert.

Der Eintritt der neuen Provinzen stellte die Forstfläche auf

2,605,428 ha. = 463,185 Quadratmeilen.

Seitdem ist sie gewachsen bis zum Jahre

1878/79 um . . . . .	18,470 „
und 1879/80 um . . . . .	2,788 „
Summa um . . . . .	21,258 ha = 3,779 Quadratmeilen,
jährlich also um . . . . .	1,518 „ = 0,269 „

(cfr. Nachweisung II. in Nr. 47 der Drucksachen pro 1880/81.)

Dem gegenüber steht aber die Verminderung des Umfangs der Staatsdomänen, welche beträgt:

von 1867 bis 1878/79 =	30,878 ha.
im Jahre 1879/80 =	1,857 „
Summa =	32,735 ha. = 5,819 Quadratmeilen.

(cfr. Nachweisung I. ibidem.)

Der gesammte landwirthschaftliche Grundbesitz des Staates hat sich also seit 1867 vermindert um 11,477 ha. = 2,040 Quadratmeilen.

Ich eröffne die Diskussion über Titel 4 und diesen Antrag und ertheile das Wort dem Abgeordneten v. Meyer (Arnswalde).

Abgeordneter **v. Meyer** (Arnswalde): Meine Herren, ich möchte zunächst bitten, in meinem Antrag ein paar Worte hinein zu korrigiren, die entweder bei der Abfassung oder beim Druck vergessen sind. Es muß nämlich heißen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen —

diese Worte fehlen. Es wird auch wohl nicht nöthig sein, deswegen den Antrag noch einmal zu drucken. Ich habe den Antrag hauptsächlich seiner Motive wegen gestellt und Ihnen gedruckt mittheilen lassen. Ich habe ja diese Motive und namentlich die Statistik bei früheren Gelegenheiten Ihnen schon öfter vorge-  
tragen. Man folgt aber bei dem mündlichen Vortrage solchen Zahlen wenig, und ich habe sie deshalb schriftlich zusammengestellt.

Meine Herren, daß der Staats- und Privatwald im Laufe dieses Jahrhunderts bedeutend zurückgegangen ist, ist eine oft konstairte Thatsache. Andererseits ist allerdings qualitativ die Staatsforst wesentlich gefördert worden durch die bekannte bedeutende Thätigkeit des Ministers von Ladenberg, der in den Jahren 1835 bis 1842 die Forstverwaltung in einer Weise reorganisiert hat, daß sie heute noch mustergültig und maßgebend ist. In derselben Weise, wie der Privatwald zurückging, trat natürlich auch die Aufsicht über den Wald zurück,

Die von 1867 bis 1880 abgetretenen Forst- und Domänenflächen waren zu einem Grundsteuerreinertrage von . . . . .	1,012,753 M.
berechnet, die in derselben Zeit erworbenen zu . . . . .	193,907 „
Es liegt also die erhebliche Verminderung des Grundsteuerreinertrages um . . . . .	819,746 M.

Für die im Wege des Verkaufs abgetretenen Flächen sind von 1867 bis 1880 einge- nommen worden: a) für Domänengrundstücke . . . . .	42,979,386 M.
b) für Forstgrundstücke . . . . .	8,743,313 „
Summa . . . . .	51,722,699 M.

Für die käuflich erworbenen Flächen sind dagegen verausgabt:

a) für Domänengrundstücke . . . . .	226,947 M.
b) für Forstgrundstücke . . . . .	6,774,307 „
Summa . . . . .	7,001,254 M.

Mithin ist ein Kaufgeldplus erzielt von . . . . . 44,721,445 M.  
welches nicht wieder zur Ergänzung des landwirthschaftlichen Grundbesizes des Staates verwendet worden ist. Davon ist überdies ein Kaufgeldplus von rund 32,000,000 M. leiblich in den neuen Provinzen erzielt, in welchen das Gesetz vom 17. Januar 1820 nicht maßgebend ist.

Diese Summe aber zur Schuldenentilgung zu verwenden, war die Königliche Staatsregierung mindestens nicht verpflichtet.

Daß große Ankäufe von Forstländereien im dringenden Landeskulturinteresse liegen, beweist Kolonne 8, 9 und 10 der Nachweisung III., welche die Staatsregierung unterm 16. Januar 1870 (Nr. 134 der Druckfachen pro 1878/79) vorlegte.

Es sind danach 2,539,361 ha. = 451 Quadratmeilen absoluter Waldboden vorhanden, der zur Zeit nicht als Forst benutzt wird. Davon sind nach dem Gutachten der Bezirksregierungen 674,905 ha. = 120 Quadratmeilen im Landeskulturinteresse aufzuforsten. Es liegen davon endlich 138,878 ha. = rund 25 Quadratmeilen in unmittelbarer Nähe der Staatsforsten und ihre Erwerbung ist zur Arrondirung der letzteren besonders erwünscht (sfr. die Zusammenstellung am Schluß der alleg. Nr. 134 pro 1878/79.)

Die Verminderung der Staatsforsten schreitet notorisch fort. Eine Vermehrung des Gesamtbestandes der Forsten wird also nur vom Staate bewirkt werden können, und es erscheint dringend notwendig, dazu erheblich stärkere Mittel zu verwenden, als bisher.

Die seit 1874 jährlich zum Etat stehenden 1,050,000 M. reichen erfahrungsmäßig höchstens zum Ankauf von 4000 bis 5000 ha. aus.



die im Landrecht doch wenigstens intendirt war. Auch bezüglich der Gemeindeforsten trat die Staatsaufsicht zurück, sie wurde nur konsekvirt bei den städtischen Gemeindeforsten und im Westen auch bei einigen ländlichen. Im Osten der Monarchie wurde sie auch bei den ländlichen Gemeinden vollständig verlassen. Sie sind dann auch glücklich zersplittert worden. Es war die Schattenseite der Separationsgesetzgebung, daß sie alles Gemeindecigenthum auflöste. Das hat auch auf anderen Gebieten Nachtheile gehabt, zum Beispiel in der Armenpflege laboriren wir daran, die Gemeinden haben nicht mehr soviel Gemeindeanger, um einem Ortsarmen ein wenig Kartoffelland zu geben. In derselben Weise ließ man den Genossenschaftswald verfallen. Die Resultate dieser Wirthschaft haben jetzt zu einer Umkehr geführt und man will jetzt den Staat mit seiner Aufsicht wieder in den Vordergrund stellen. Man scheint anzuerkennen, daß die todte Hand fast allein wirklich dauernde Forstwirthschaft treiben kann. Das sage ich in Bezug auf die Worte, die der Herr Abgeordnete Richter soeben gesagt hat. Ich glaube, die Forstwirthschaft ist vorzugsweise Sache der todten Hand und ich halte auch Fideikomnisse sehr hoch, weil sie allein von allen Privatbesitzern im Stande sind, Forstwirthschaft zu treiben. Man hat versucht, zunächst durch das Waldgenossenschaftsgesetz eine Remedur zu schaffen; daß das, meine Herren, aber ein todtgeborenes Kind ist, ist wohl schon festgestellt. Dann hat man im Jahre 1876 das Gesetz gegeben über die Beaufsichtigung der ländlichen Gemeindeforsten. Das wird auch wirksamer sein; und jetzt legt man uns ein Gesetz vor, worin man die Aufsicht auch auf die Genossenschaftswaldungen, die nicht politischen Gemeinden gehören, ausdehnen will. Es ist angefochten namentlich von dem Abgeordneten Reichensperger. Es ist gesagt worden, das Gesetz enthalte bürokratische Eingriffe in das Recht der Privatpersonen. Ich möchte glauben, er täuscht sich darin. Einmal sind wir an dergleichen Eingriffe gewöhnt. Die Separationsgesetzgebung, deren Vortheile ich gewiß nicht angreifen will, ist ein ungeheurer Eingriff in die Rechte der Einzeln:n gewesen. Dann möchte ich darauf hinweisen, daß die Sache sich ziemlich ebenso verhält wie bei dem Jagdrecht. Das Jagdrecht wird bekanntlich auch beschränkt. Alle Leute, die nicht 300 Morgen haben, müssen sich zusammenthun, und ihre Jagd gemeindeweise verpachten. Meine Herren, das ist doch eine Eigenthumsbeschränkung ganz derselben Art, wie hier in dem Genossenschaftsgesetze.

Die Konsequenz der Thatsache, daß man die Aufsicht über die Forsten von Staatswegen wieder in die Hand nehmen will, daß der Staat auch für die Vermehrung seiner eignen Forsten lebhafter sorgen muß als bisher. Es ist ja dahin gedrängt worden seit langer Zeit. Es ist im Jahre 1871 dazu auf dem Etat eine Summe gewesen von 150,000 Mark, im Jahre 1872 ist sie auf Antrag des Hauses erhöht auf 375,000 Mark, im Jahre 1873 auf 525,000 Mark, im Jahre 1874 auf 1,050,000 Mark. Bei dieser Summe ist es geblieben trotz verschiedener Anträge, die weiter gehen wollten. Man hoffte außerdem, daß durch den Uebergang der Forsten und Domänen an das landwirthschaftliche Ministerium sich die Sache von selbst fördern würde. Indessen ist das doch bis jetzt nicht geschehen. Im allgemeinen ist nur erreicht, daß die Fläche der Forsten etwas größer geworden ist, daß aber gleichzeitig der Werth des landwirthschaftlichen Grundbesitzes des Staates stets gesunken ist. Wir finden das auch in diesem Jahre. Es haben im letzten Jahre die Flächen des landwirthschaftlichen Staatsgrundbesitzes nach den Nachweisungen, die die königliche Staatsregierung

vorgelegt hat, sich um 931 Hektare vermehrt, andererseits haben sich aber die Grundfeuerreinerträge der Staatsforsten und Domänen um 57,000 Mark ermäßigt — das ist ein Objekt, dem ich einen Kapitalwerth von gewiß  $2\frac{1}{2}$  Million beilegen kann. Das Haus sahte nun am 30. Januar 1878 folgenden Beschluß, für das Jahr 1879/80, sowie für die folgenden Jahre im Etat, soweit es die Finanzlage des Staates gestattet, diejenigen Summen auszuwerfen, welche erforderlich sind, um planmäßig und in dem Umfange, wie es das wirthschaftliche Bedürfniß des Landes verlangt, den Ankauf und die Aufforstung von geeigneten Ländereien zu ermöglichen.

Der Herr Minister für die Landwirthschaftsangelegenheiten erklärte später am 5. Dezember 1879: einen Plan in dieser Richtung aufzustellen, sei sehr schwer, dazu gehörten Jahre. Wenn solcher Plan aufgestellt würde, so könne er doch nicht veröffentlicht werden, denn das würde den Handel um die aufzuforstenden Grundstücke stören, endlich sei auch das Deficit der Staatskasse ein Hinderniß, in der Sache vorzugehen. Die Sache müsse also trotz dem besten Willen, den er ihr entgegenbrächte, liegen bleiben. Er erklärte sich also, was man parlamentarisch „dilatorisch“ nennt; und das hielt ich für sehr bedenklich. Mit dilatorischer Behandlung schiebt man eine solche Sache nicht bloß auf, sondern ich meine, man verschlimmert sie dadurch von Jahr zu Jahr. Die Aufgabe, die gestellt ist — das glaube ich Ihnen in den Motiven nachgewiesen zu haben — ist zu groß. Es handelt sich darum, mindestens 120 Quadratmeilen absoluten Forstboden aufzuforsten, von dem die Regierung bereits erklärt hat, daß er im Landeskulturinteresse aufgeforschet werden müsse. Meine Herren, jetzt in diesem Jahre soll der Plan auch nicht gefördert werden, es stehen wieder die üblichen 1,050,000 Mark im Etat. Nun ist doch aber jetzt Geld da, wenigstens die Mittheilungen des Herrn Finanzministers lassen uns doch sehr rosig in die Zukunft sehen. Wir sollen ja sogar dauernde Steuererlässe in Szene setzen. Es sind auch zu Wasserbauten ganz bedeutende Summen in das Extraordinarium gestellt. Nun meine ich, die Wasserbauten und die Forstvermehrungen sind doch eigentlich Geschwisterkinder. Nach allem, was ich darüber gelesen habe, schiebt man die Wasserkalamitäten, das extreme Wetter, die Ueberschwemmungen ganz wesentlich auf die Entwaldungen. Wenn man also die Gewässer reguliren will, muß man zunächst anfangen, die Forsten wieder herzustellen. (Sehr richtig!) Es wäre also sehr wünschenswerth gewesen, wenn man neben diesen Wasserbauten auch ein gleiches Kapital für Aufforstungen wieder bestimmt hätte. Ich glaube, es wird aus der Grafschaft Blatz und aus Oberschlesien jedenfalls befestigt werden können, daß die Entwaldungen und Ueberschwemmungen in ganz direktem Zusammenhang stehen. (Sehr richtig!) Ich bitte nun, meine Herren, nehmen Sie meinen Antrag an, er ist, glaube ich, ganz unschuldig. Er fordert ja gar keine bestimmte Summe, er berücksichtigt die Finanzlage und setzt — was ich für sehr werthvoll halte — die Staatsregierung in die Nothwendigkeit, im nächsten Jahre uns einen Bericht zu erstatten oder wenigstens Notizen darüber zugehen zu lassen, was aus dem Antrage geworden ist. Ich bitte ihn anzunehmen. So viel mir aber Geschäftskundige gesagt haben, muß er zunächst an die Budgetkommission gehen, weil er ja Ausgaben im Gefolge haben würde, wenn er angenommen würde. Ich bitte also auch die Budgetkommission, sich dieser Sache anzunehmen. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident **v. Wenda**: Der Herr Minister für die Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **Dr. Lucius**: Meine Herrn, die Tendenz des Antrages des Herrn Abgeordneten v. Meyer kann der Forstverwaltung nur eine erwünschte und angenehme sein. (Bravo rechts.)

Ich bitte deshalb auch die Erklärung, die ich vor einem Jahre hier abgegeben habe, nachdem ich kaum 3 oder 4 Monate erst im Amte war, nicht als dilatorisch aufzufassen, sondern als durchaus ernst gemeint als Intentionen, die sich verwirklichen werden, aber allerdings nach Maßgabe und in den Grenzen, wie überhaupt dafür Staatsmittel vorhanden sind. Der Abgeordnete v. Meyer hat in seinem eigenen Antrage oder wenigstens in der Motivirung desselben die Berechtigung dieses Gesichtspunktes auch durchaus anerkannt. Ich werde mir in Erwiderung auf seine eben gehörten Ausführungen und seinen Antrag erlauben, das Resultat der Ermittlungen, die inzwischen stattgefunden haben, und die Gesichtspunkte, die für die Forstverwaltung nach meiner Auffassung leitend sein sollen, hier in möglichster Kürze zu entwickeln.

Vorweg muß ich aber erklären, daß einige der Zahlen, die Herr v. Meyer in den Motiven anführt, nicht völlig zutreffend sein dürften und daß die Rechnung also entsprechend auch in verschiedenen Punkten richtig zu stellen sein würde, daß also die gedruckten Motive nicht durchweg als völlig zutreffend anerkannt werden können.

Es ist nämlich von ihm hier ausgeführt, daß ein Käuferlaß von 44,721,495 M. für veräußerte Domänengrundstücke in einer gewissen von ihm bezeichneten Zeitperiode aufgetommen sei und daß nicht entsprechende Beträge verwendet seien zu neuen Aufforstungen und Ankäufen von Forstland, daß sich also das Staatsareal im ganzen um ein beträchtliches vermindert habe. Dagegen sind folgende Zahlen anzuführen, welche diese Angaben einigermaßen beschränken. Von diesen Erlösen aus verkauften Grundstücken fallen rund 12,400,000 Mark auf die alten Provinzen. Diese müssen nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 zur Schuldentilgung verwandt werden. Hier hat also jedenfalls kein Kapitalkonsum stattgefunden, sondern eine allgemeine Verbesserung der Finanzlage. Ferner ist als Aktidium diesen 44 Millionen Erlösen die Summe von 35,962,490 Mark gegenüberzustellen, welche zu Servitutablösungen in der gleichen Zeit verwendet worden sind. Ferner ist hinzuzusetzen das Areal von 21,545 Hektaren, welche gleichfalls zu Servitutablösungen abgetreten worden sind, und diese Abtretungen zur Ablösung von lästigen Servituten stellen in jedem Falle auf der anderen Seite eine Werthserhöhung des zurückgebliebenen fiskalischen Bestandes dar. Also in so fern stehen sich die Zahlen nicht so unbedingt klar gegenüber, wie es vielleicht aus den gedruckten Motiven den Anschein haben könnte.

Die Ermittlungen, die seit dem Jahre 1878 und zwar zum Theil in Folge des damaligen Beschlusses, der auf den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Meyer gefaßt wurde, stattgefunden haben, ergeben nach dem Forstkalender des letzten Jahres etwa folgendes. Die Gesamtfläche des preussischen Staates beträgt 34,750,902 Hektar; davon sind Waldungen 8,098,686 Hektar oder 23,2 Prozent des gesammten Areals. Von diesen Waldungen befinden sich im Staatseigenthum 2,670,436 Hektar einschließlich von 28,728 Hektaren, woran ein Miteigenthum des Staates überhaupt besteht. Dieses Verhältniß des Waldareals zu dem nicht bewaldeten Terrain ist im großen und ganzen kaum als ein ungünstiges zu bezeich-

nen. Es ist bekanntlich eine ungelöste Kontroverse, zahlenmäßig präzise festzustellen, welches Waldareal etwa vorhanden sein soll auf einem Kontinent, um einmal klimatische Nachteile abzuwenden, und um andererseits dem Landeskultur- und Sanitätsinteresse zu dienen.

Es steht fest, daß Waldungen zu erhalten sind, auf gewissen gefährdeten Stellen zu erhalten sind, auf Gebirgshängen, um die Abspülungen und plötzlichen Ueberschwemmungen zu verhüten. Es steht fest, daß Wald nützlich ist zur Befestigung von fliegendem Sand, Dünen und Küstenland; aber allen diesen Rücksichten wird Rechnung getragen durch die Anlage und Erhaltung von Schutzwaldungen, für die ja auch gesetzliche Bestimmungen in den letzten Jahren getroffen sind, wenn ich auch nach ihrer kurzen Wirksamkeit und der Schwierigkeit, dies Gesetz zu handhaben, zugeben muß, daß seine Wirksamkeit bisher nur geringe Erfolge gehabt hat.

Es stehen sich auch unter wissenschaftlichen und praktischen Autoritäten die Ansichten sehr gegenüber, welche Waldmenge erforderlich ist, um die wünschenswerthe Luftfeuchtigkeit zu erhalten und die Niederschläge zu regeln. Ich erinnere an die Arbeiten des Professor Purkyně in Weißwasser, der nachzuweisen sucht, daß die Einwirkung von Wald nach dieser Richtung hin außerordentlich überschätzt werde. Es giebt auch unter den praktischen Forstleuten eine erhebliche Anzahl, welche diese Meinung theilen. Trotzdem glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Majorität sowohl von Männern der Wissenschaft, wie von praktischen Forstleuten der Ansicht zuneigen, daß eine gewisse Waldmenge erforderlich ist für das allgemeine Landeskulturinteresse sowohl, wie für die Bewohnlichkeit und das Wohlbefinden der Bewohner eines großen Binnenlandes.

Wenn nun auch die Erwägung dieser Interessen nicht zu direkten präzisen Zahlen führen kann, so läßt sich fast ebensowenig das Waldareal planmäßig nachweisen, welches aus der Rücksicht für die Befriedigung des Holzbedürfnisses an Bau-, Nutz- und Brennholz für unsere heimische Bevölkerung erforderlich ist. Es ist ebensowenig bestimmt anzugeben, welches Areal zur Befriedigung des Holzkonsums in unserem Lande erforderlich ist; und wenn nach den vorhandenen statistischen Angaben aus dem Jahre 1877 Deutschland noch ein Plus von etwa 47,853,052 Centner an Holz und Waldprodukten mehr eingeführt als wie ausgeführt hat, wovon etwa 27 Millionen auf Preußen kommen dürften, so ist auch aus dieser Zahl nicht unbedingt zu schließen, daß die heimischen Forsten nicht in höherem Maße dem eigenen Konsum genügen könnten, als es vielleicht hiernach scheinen möchte. Sowohl in Ost- wie Westpreußen, sogar theilweise in Pommern, Regierungsbezirk Stettin, existiren fiskalische Waldbestände, die nicht in dem Umfange zur Ausnutzung gelangen, wie sie gelangen könnten, wenn unsere Kommunikationsmittel, sowohl was Land-, Wasserstraßen, wie Eisenbahnen anbetrifft, auf höherer Entwicklung ständen. (Hört! Hört! rechts.)

Vielsach wird noch dort als Nutz- und Bauholz verwendbares Holz zerschnitten zu Brennholz, zum Theil wird es auch überständig. Wir haben also das Maximum der Erträge aus diesen Waldungen zur Zeit aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erreicht; es ist vielmehr anzunehmen, daß die Rentabilität der Forsten eine steigende sein kann und wird mit der weiteren Entwicklung von Kommunikationsanlagen; daß damit auch in höherem Maße als bisher der heimische Konsum befriedigt werden kann, und außerdem Export möglich wird. Aber auch abgesehen von diesen Rücksichten der allgemeinen Landeskultur und der

Befriedigung des Holzkonsums durch eigene Produktion giebt es doch noch andere wichtige allgemeine Gesichtspunkte, die auch der Herr Abgeordnete v. Meyer schon angedeutet hat, die allerdings die Staatsverwaltung dazu führen müssen, der ganzen Wald- und Forstfrage eine erhöhte Bedeutung und ein eingehendes Interesse zu schenken. Es braucht in dieser Beziehung bloß darauf hingewiesen zu werden, daß die Entwaldung in dem Umfange, in welchem sich der Wald im Privatbesitz befindet, eine große Ausdehnung gewonnen hat, eine größere Ausdehnung, als wir sie zahlenmäßig anzugeben und zu kontrolliren vermögen. Daß aber eine Waldabnahme im Allgemeinen stattgefunden hat, das glaube ich kaum als zweifelhaft bezeichnen zu dürfen und in dieser Beziehung halte ich es allerdings für erwünscht, daß unsere Statistik noch weiter entwickelt werde, um in gewissen nicht zu knapp bemessenen Zwischenräumen, vielleicht Zwischenräumen von fünf zu fünf, oder auch ebenfalls von zehn zu zehn Jahren zu ermitteln, inwieweit eine Waldabnahme oder Waldzunahme des Privatbesitzes stattfindet. Soweit Staatswaldungen in Betracht kommen, sind wir ja im Besitz einer sehr genauen Statistik. Allein die Thatsache, daß die Privatwaldungen abgenommen haben und ständig abnehmen werden und abnehmen müssen, können wir, glaube ich, als eine feststehende hinnehmen, und diese eine Thatsache würde schon genügend sein, meines Erachtens, um dem Staate die Verpflichtung aufzuerlegen, als größter Grund- und Waldbesitzer nach dieser Richtung weitere Schritte und Maßregeln zu treffen, die geeignet sind, diesem Defizit einigermaßen abzuhelfen.

Ein weiterer Abgang an dem Staatswaldareal hat stattgefunden in den letzten Generationen durch die Servitutablösungen, wobei große Flächen, die zur Waldkultur geeignet sind, vielleicht mehr zur Waldkultur, als zu irgend einer anderen Kultur, in den Privat- oder Gemeindebesitz übergegangen sind. Ein ferneres Motiv und meines Erachtens das hauptsächlichste, welches dafür spricht, daß der Staat als solcher die Waldfrage anzunehmen hat, liegt in der geringen Rentabilität, die der Wald- und Forstbesitz überhaupt gewährt, sowie darin, daß wir ungeheure Flächen im Lande haben, die ihrer geringen Produktivität nach nur zum Wald benutzbar sind, und so wenigstens mit der Zeit eine höhere Rente abwerfen können. Nach den Ausführungen, die auch der Herr Abgeordnete v. Meyer berührt hat, gab es im Jahre 1878 in der Monarchie 106,364 Hektar Dedländerereien, die zur Aufforstung geeignet waren, und es gab 2,433,017 Hektar Acker- und Weideflächen, die einen geringeren Reinertrag als 30 Pfennige pro Hektar gewährten. Daß diese sämtlichen Ländereien geeignet sind, um zur Aufforstung benutzt zu werden, darüber glaube ich kaum einen Zweifel haben zu dürfen. Auf der anderen Seite ist in der That der Staat auch der alleinige Forstbesitzer, der im Stande ist — vielleicht abgesehen von einigen wenigen Kommunen, von großen Korporationen und von besonders günstig situirten Magnaten, (Auf rechts: Fideikommißbesitzern!) Fideikommißbesitzern allerdings auch — die Aufforstungen in dem Umfange in höherem Maße stattfinden zu lassen. Wenn Sie die Erträge, die die Staatsforsten ergeben haben, und die sie zur Zeit geben, übersehen, so sind sie in der That so geringfügig, daß die Rücksicht, eine Rente zu gewinnen, schwerlich zur Aufforstung im großen Maßstabe ermutigen kann. Nach unserem jetzigen Budget vom Jahre 1881/82 ist eine Reineinnahme der Forsten veranschlagt von 20,113,700 Mark, das ist gleich 7,53 Mark pro Hektar und Jahr, und auch diese kleine Rente erreichen wir bloß dadurch, daß ein bedeutendes Holzkapital angesammelt ist in dem vorhandenen bestandenen Wald und

Forst. Diese Rechnung würde sich sofort verändern, und würde sich ungünstiger gestalten, sowie man zur Aufforstung in großem Maßstabe übergeht, weil eben dann das Holzkapital, das aufgesparte Kapital der früheren Generation fehlt und weil den Aufforstungskosten bei einer streng mathematischen Berechnung ja auch der Zinsverlust, der sich auf Menschenalter hinaus erstreckt, zuzurechnen sein wird.

Ich glaube, diese Thatsachen sind vollkommen genügend, um zu beweisen, daß es in erster Linie der Staat als solcher sein muß, der sich der Aufgabe unterziehen kann, in großem Maßstabe Aufforstungen vorzunehmen. Nun ist nach der Lage des Etats vollkommen richtig, daß die vorhandenen Mittel, die also auch in diesem Jahre wie in den zwei oder drei Vorjahren sich bloß auf 8,050,000 Mark beziffern, nicht genügend sind, um in größerem Maßstabe an diese Aufgabe zu gehen. Wenn man diese eben angeführten Zahlen zu Grunde legt, so würden sich die Aufforstungskosten eines Areals von 674,904 Hektaren, was etwa so belegen ist, daß es im unmittelbaren Anschluß an die königlichen Forsten allmählig erworben werden kann und nur eine allmähliche Steigerung des Aufsichts- und Arbeiterpersonals erforderlich machen würde, rund in Anspruch nehmen die Summe von 121,482,900 Mark, wenn wir pro Hektar den Satz annehmen inklusive des Ankaufs von 180 Mark pro Hektar, und es würde, wenn wir mit den jetzigen Budgetzahlen dauernd wirtschaften sollten, allerdings eine Zeit von rund 115 Jahren erforderlich sein, um dieses anzustrebende Ziel zu erreichen. Faßt man die engere Zahl, die auch in den Mittheilungen, die im Jahre 1878 dem Hause zugegangen sind, bezeichnet ist, mit 138,000 Hektaren ins Auge, so würde allerdings ein Zeitraum von 24 Jahren genügen. Nun geht die Intention des früheren Antrages der Budgetkommission sowie der heute vorliegende Antrag v. Meyer dahin, daß man in einem schnelleren Tempo auf diesem Gebiet vorgehen müsse. Eine solche Anregung kann an sich nur erwünscht sein, ich glaube aber nach den begründeten Ansichten der Techniker auf diesem Gebiet allerdings auch zu weitgehende Anforderungen nach dieser Richtung meinerseits nicht befürworten zu können. Nach den Ermittlungen, die stattgefunden haben, würde, wenn wir keine Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage zur Zeit zu nehmen hätten, allerdings etwa eine Verdoppelung des jetzigen Kapitals von 8,050,000, also rund eine Erhöhung auf 2,000,000 Mark, für Ankauf und Aufforstung regelmäßig in den Etat eingestellt, zu einem ziemlich erheblichen Umfang genügen, um planmäßig und in großem Maßstab vorschreiten zu können. Ich meinerseits würde mich allerdings für verpflichtet erachten, sobald es irgendwie die allgemeine Finanzlage des Staates zulässig erscheinen läßt, auf eine Steigerung dieser Etatsposition hinzuwirken und würde die Unterstützung des hohen Hauses bei dieser Forderung sehr dankbar acceptiren. Eine zu große Ausdehnung und plötzliche Zuangriffnahme von Aufforstungen vorzunehmen widerrathet sich auch aus rein technischen Gründen, weil zu große Schonungsflächen in besonders hohem Maße auch Schäden ausgesetzt sind, Schäden einmal durch Insektenfraß, und Schäden durch Brand. Außerdem ist es bedenklich, in zu großem Maßstabe Kulturen in Angriff zu nehmen, in Gegenden welche der Regel nach menschenleere sind und wo forcirte Arbeiten auch dazu führen würden, daß man eine Proletariatsbevölkerung dahin verpflanze und erst ansiedelt. Indem man in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu große Summen an Arbeitslohn ausgiebt, schafft man vielleicht neue Mißstände, während bei langjährigen plan-

mäßigen Betrieben solcher Aufforstungen gerade in solchen Gegenden, die an und für sich wenig Erwerbszweige haben, gerade geeignet ist, einen passenden und nützlichen Erwerb dorthin zu gewähren. Ich würde daher glauben, eine Erhöhung dieses Fonds, wie es früher einmal von Herrn Abgeordneten v. Meyer befürwortet worden ist, auf 10 Millionen allerdings zu hoch sein würde, daß dagegen eine Erhöhung auf 2 Millionen mit der Zeit allerdings seitens der Forstverwaltung zu erstreben und in Aussicht zu nehmen sein wird. Eine weitere Erhöhung von anderen Fonds würde auch sicher zu befürworten sein. Diese Erhöhung aber kann nach angeestellten Ermittlungen allerdings inmäßigen Grenzen sich bewegen. So würde eine Erhöhung des Forstkulturfonds der sich nach dem jetzigen Etat auf 3,803,700 Mark beläuft, wovon 400,000 Mark regelmäßig für Vermessungs- und Forsteinrichtungskosten abgehen würden, eine Erhöhung dieses Fonds würde zweckmäßigerweise stattfinden können um höchstens etwa 25 Prozent, um selbst recht weitgehenden Ansprüchen zu genügen nach dem Urtheil sehr kompetenter sachkundiger Forstleute.

Eine andere Erhöhung, die ich meiner Meinung nach befürworten könnte, sind die Etatsitel, welche den Kommunikationswegebau subventioniren, der jetzt dotirt ist mit 1,243,000 Mark. Auch hier würde eine Erhöhung um etwa 25 Prozent höchstens mit der Zeit wohl mit Nutzen in Aussicht zu nehmen sein. Ebenso würde eine Erhöhung der Etatitel, die zur Förderung des Wasserstraßenbaues bestimmt sind, eine angemessene Erhöhung erfahren können, immer mit der Rücksicht und der Einschränkung, so weit die allgemeine Finanzlage es gestattet. Ich konstatire gern, daß von Seiten des Herrn Finanzministers, ich glaube ihm das schuldig zu sein, die von Seiten der Forstverwaltung gemachten Ansprüche, die unter Umständen über die Etatitel hinausgegangen sind, seinerseits immer mit einem großen Wohlwollen und Entgegenkommen behandelt worden sind, und daß ich meinerseits anerkennen muß, daß die jetzige Etatsforderung sich eben regelt nach den allgemeinen Etats- und Finanzverhältnissen des Staates. Ich glaube in der That nicht berechtigt zu sein, in meinen Forderungen, auch wenn ich diese und jene Ziele hier als erstrebenswerth bezeichnet habe, vorgehen zu dürfen mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit gegenüber der allgemeinen Finanzlage.

Neben diesen Maßregeln, die darauf gerichtet sind, allmählich den Forstbesitz des Staates weiter auszudehnen und zu vergrößern, würden allerdings auch noch in Aussicht zu nehmen sein extraordinäre Bewilligungen, um den Erwerb besonders großer Waldkomplexe zu ermöglichen, deren Erwerb sich gelegentlich bietet, zweckmäßigerweise stattfinden kann in höherem Maße, als es mit den jetzigen beschränkten Mitteln möglich ist. Es kommt vor und ist im Verlauf der letzten Jahre wiederholt vorgekommen, daß große Forstherrschaften, die 4,5 und mehr Quadratmeilen umfassen, zum Theil devastirt waren, aber immerhin in einen pfléglichen Besitz übergehend, in der Zukunft einen sehr rentablen Theil der Forstverwaltung bilden können, nicht haben erworben werden können wegen Mangels an etatsmäßigen oder außeretatsmäßigen Mitteln, und ich glaube allerdings, daß es nützlich wäre, wenn die Forstverwaltung in die Lage gesetzt würde, unter Umständen mit bestimmt motivirten Anträgen auf solche extraordinären Erwerbe hervorzutreten. Wenn außerdem, wie es schon jetzt der Fall ist, diese Etatmittel übertragungsfähig bleiben, aus einem Jahr in das andere, so würde mit einer solchen Dotirung des Forstetats meines Erachtens ziemlich das zu leisten sein, was vernünftigerweise von der Forstverwaltung erwartet werden kann. Bei einer

solchen Dotirung würde die Tendenz, welche in der Forstpartie eine lebhaftere Vertretung hat, daß das Expropriationsrecht des Staates ausgedehnt werden müßte, um Aufforstungszwecken zu genügen, in der zweckmäßigsten Weise beseitigt werden. An und für sich bin ich in jedem Fall bedenklich, der Expropriation irgendwelche größere Ausdehnung zu geben, als unbedingt nöthig, weil damit immer tiefe Eingriffe in Privatrechte verbunden sind. Und auch wenn man aus irgend zwingenden Gründen dies Recht zur Expropriation ausdehnen kann, so würden in diesem Falle auch wirthschaftliche Rücksichten neben diesen allgemeinen politischen dagegen sprechen, es in diesem Fall zu thun und so die Eigenthumsbegriffe zu schwächen und zu verwirren; weil in jedem Falle, wo man expropriirt, auch eine ausreichende und genügende Entschädigung doch gewährt werden muß, während, wenn der Forstetat im Ordinarium und im Extraordinarium genügend mit Finanzmitteln dotirt ist, er vollkommen in der Lage sein wird, auch ohne Expropriation die Preise den bestimmten Fällen entsprechend zu machen, d. h. billige angemessene Preise zu zahlen, keine Spekulationspreise. Sicher ist es nicht zu begünstigen, daß es zu einem Geschäft wird, Forsten zu kaufen, zu devastiren, in der Aussicht, dieselben später an den Staat zu verkaufen. Diese Gefahr würde in der That vorliegen, wenn man einer weiteren Ausdehnung der Expropriationen das Wort reden wollte. Die Gefahr würde aber auch dann vorliegen, wenn die Pläne, welche die Forstverwaltung sich für einzelne Provinzen aufgestellt hat, zum Ankauf und zur Aufforstung von Ded- und Forstländereien verlaubar würden. Man würde gerade dadurch der Spekulation Thür und Thor öffnen, denn dann wird sich der Staat gerade so in einer Zwangslage sehen, wie es bei Eisenbahnbauten der Fall ist. Sobald bekannt wird, daß eine Eisenbahnlinie gebaut werden soll, sofort bemächtigt sich die Spekulation des an und für sich werthlosen Terrains und erzielt übertriebene Preise. Ich glaube also, der jetzige Zustand der Vorbereitung, wonach in jeder Provinz zur Zeit vollkommen genügende Ueberflüsse existiren, um das Terrain zu übersehen, was als wünschenswerth für den Staat zu acquiriren zu bezeichnen ist, ist vollkommen genügend, um den Staat in die Lage zu setzen, die Acquisitionen zu machen, die er für nothwendig hält, auch ohne Expropriation. Einer weiteren Desideration der Forstverwaltung wird durch eine in einem späteren Titel des Extraordinariums enthaltene Forderung Rechnung getragen, die näher zu motiviren ich meinem Herrn Kommissar vorbehalte bei dem betreffenden Titel; derselbe betrifft den versuchsweisen Anbau fremder Hölzer. Ich glaube, daß auch die Vorschläge, wie sie von den Forstversuchstationen ventilirt worden sind und wie sie zuletzt in der in Baden-Baden stattgefundenen Versammlung näher erörtert sind, entschieden Beachtung verdienen, daß man nämlich in größerem Maßstabe Versuche machen soll, mit der Akklimatisirung fremder Nutz- und Bauhölzer. — Ich glaube, daß auch dieser Vorschlag Berücksichtigung verdient und der Staat wiederum in erster Linie berufen ist, solche Versuche zu machen durch Anbau von fremden Hölzern. Daß dies nicht in exorbitanter Weise stattfinden soll, daß die Versuche knapp bemessen sind, das geht schon aus der Geringfügigkeit der Forderung von nur 40,000 Mark, die in diesen Etat eingestellt worden ist, hervor.

Wenn die Staatsregierung in dieser Beziehung die Unterstützung der Häuser des Landtags findet, so, glaube ich, werden die bezeichneten Aufgaben allerdings ohne Schwierigkeit zu lösen sein, die sich die Forstverwaltung gestellt hat.

Auf der anderen Seite wird die Forstverwaltung auch ins Auge zu fassen



haben, inwieweit sie innerhalb des jetzigen fiskalischen Forstbestandes eine nützliche Umwandlung von Forstareal zu Acker- und Wiesenanlagen vornehmen kann, sie wird zu prüfen haben, ob nicht in größerer Ausdehnung es möglich ist, auch Forstterrain zu Acker- und Wiesenutzung abtreten zu können. Sie wird ferner in noch höherem Maße als bisher Rücksicht zu nehmen haben, daß bei Auseinandersezungen und Aufforstungen, bei Wegeanlagen und Wasserzügigen besser Rechnung getragen werden kann Meliorationsinteressen, daß in gebirgigen Waldterrains Rücksicht genommen wird auf die Erhaltung und Anlage von natürlichen und künstlichen Wasserreservoirs, daß also, mit einem Wort, die Forstverwaltung in allen ihren Bestrebungen, nicht bloß fiskalischen Interessen zu dienen, sondern auch die allgemeinen Landeskulturinteressen nach jeder Richtung hin zu fördern hat. (Bravo! rechts.)

**Vizepräsident v. Benda:** Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr von Minnigerode.

**Abgeordneter Freiherr v. Minnigerode:** Das Entgegenkommen, welches der Herr Minister eben für den Antrag meines Freundes v. Meyer gezeigt hat, kann ja nur dankbar unsererseits empfunden werden. Das Hauptverdienst des Herrn v. Meyer liegt eben darin, daß er die Frage nicht ruhen läßt, sondern er dieselbe immer wieder in Anregung bringt und uns so, wenn irgendwie disponible Mittel zur Verfügung stehen werden, daran gewöhnt hat, dann gerade für diesen Zweck der Forstvermehrung auch nachdrücklich in den Beutel zu greifen.

Der Herr Minister bemerkte nebenher, daß die Staatsforstverwaltung bei uns nach Möglichkeit auszubilden und zu erweitern sei, weil ja doch die Privatwaldungen beständig abnehmen und abnehmen müßten. Diesem „Abnehmen-müssen“ ist ja meinerseits bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung leider nicht zu widersprechen, und ich würde auch niemals so weit gehen, der vernünftigen Umwandlung eines guten Ackerbodens, der bisher mit Holz bestanden war, zu Acker zu widersprechen und weiter in solchen Lokalitäten für Holz zu plaidiren; aber der Gedanke liegt doch sehr nahe, und wir dürfen in diesen Räumen der Hoffnung uns nicht vollständig entschlagen, ihn demnächst gesetzgeberisch auch verwirklicht zu sehen, daß der absolute Holzboden für die Zukunft nicht weiter devastirt werden darf, sondern dem Walde erhalten bleiben muß. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, der wohl allseitig Interesse und Anerkennung finden wird, beantrage ich die Ueberweisung des vorliegenden Antrags v. Meyer an die Budgetkommission.

**Vizepräsident v. Benda:** Das Wort hat der Abgeordnete Sombart.

**Abgeordneter Sombart:** Der Herr Minister hat uns mitgetheilt, daß der Grund und Boden in Preußen zu etwa 23,2 Prozent seiner Fläche Waldboden sei. Dies wäre nach meiner Auffassung ein ganz angemessenes Verhältniß sowohl in Bezug auf klimatische wie Wasser- und andere Fragen. Ich habe aber auch aus seinen Ausführungen entnommen, daß etwa nur  $\frac{1}{3}$  dieses Areals Staatsforsten sind, wonach also etwa  $\frac{2}{3}$  sich in den Händen von Privaten befindet. Im großen und ganzen will ich zugestehen, obgleich auch die Forstverwaltung dieses im Allgemeinen nicht anerkennt, daß der Staatsforst mittelgut bestellt und bestanden ist, daß aber der Privatforst unter mittel und zum großen Theil schlecht bestanden ist, das ist nicht nur notorisch, sondern diejenigen Waldschutzgesetze, die uns in den Jahren 1874, 1876 und auch in jüngster Zeit wieder

vorgelegt sind, dokumentiren, in welcher traurigen Verfassung sich ein großer Theil der Privatwaldungen befindet.

Um nun hierüber einigermaßen volkwirthschaftlich sich Rechnung geben zu können, hatte ich schon im Jahre 1876 — nachdem im Jahre 1873 der Bundesrath die Aufnahme einer Forststatistik beschlossen hatte und nachdem im Jahre 1878 die Anbaustatistik des gesammten deutschen Reiches minus Forsten durchgeführt ist — im Reichstage den Antrag gestellt, auch eine Reichsforststatistik nach den verschiedenen Beständen, nach ihrer Klassifikation in Angriff zu nehmen. Der Bundesrath hatte diesem Antrag zugestimmt, so viel ich weiß, die preußische Forstverwaltung ebenfalls; der deutsche Reichstag nahm einen von mir gestellten Antrag in diesem Sinne an, aber an dem Widerstande des Reichskanzlers scheiterte dieser Vorschlag, und wir haben im Jahre 1878 nur eine Anbaustatistik, da der Fläche nach das deutsche Reich noch um 2 Prozent mehr bewaldet ist, zu kaum  $\frac{3}{4}$  erhalten, während wir über dieses  $\frac{1}{4}$ , den deutschen Wald und respektive 23 Prozent im preußischen Staat, absolut ohne jeglichen Anhalt sind.

Aus diesem Grunde richte ich an den preußischen Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, für Domänen und Forsten die Bitte, so viel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß wenigstens für Preußen diese Waldstatistik allgemein ausgeführt wird, und ich beklage es, wie gesagt, da man bei jeder Gelegenheit, wo man über die Waldfrage sich informiren will, absolut keine Unterlagen hat. Die einzelnen Statistiken, die uns schon in den letzten Jahren gegeben sind, erfordern einen großen Aufwand an Kräften, es werden Nachfragen dieserhalb bei allen landrätthlichen Behörden gehalten, um sich über die schlecht bestandenen Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen zu informiren. Würde mit einem Schläge nach einem System diese Forststatistik aufgestellt, so würden wir allerdings leider erfahren, wie devastirt unsere Privatwälder sind, wir würden aber umso mehr aufgefordert werden, dafür zu sorgen, daß diesem Uebelstande abgeholfen werde.

Indem ich diese Bitte wiederhole, knüpfe ich an des Herrn Ministers Ausführungen noch eine andere Bemerkung. Ich habe mir die Zahlen nicht notirt, wie im Laufe der Jahre der Forst abgenommen hat, um Servitutberechtigungen von Gemeinden abzufinden, ich weiß aber aus meiner Erfahrung, daß in der Regel diese nicht unbedeutenden Flächen in abgetriebenem Zustande den Berechtigten übergeben wurden. Ich erkenne hierin eine Deterioration, denn es wurden in der Regel die Abfindungen an den Grenzen im Anschluß der Feldmarken gegeben und es wurde keine Rücksicht darauf genommen, ob es haubares oder nicht haubares Holz war; die Erfahrung habe ich aber davongetragen, daß in der Regel aus diesen abgetriebenen Flächen sehr wenig volkwirthschaftlicher und privater Nutzen gezogen ist, daß es in der Regel Raunweide ist, die besser als Wald benutzt werden könnte. Erst in der neuesten Zeit, für Hannover im Jahre 1873 und bei der Gesetzgebung für Kurhessen im Jahre 1876, hat die Staatsregierung nolens volens, ich will das nicht untersuchen, einen Paragraphen aufgenommen, wonach den Berechtigten auch bestaubener Forst gegeben wird, und wenn wir jetzt ein Gesetz berathen sollen, was diese an Gemeinden und Genossenschaften überwiesenen Forsten unter Staatsaufsicht stellt, da möchte ich den dringenden Wunsch der Staatsregierung gegenüber aussprechen, daß sie auch etwa bei anderweitigen Ablösungen in der Monarchie stets bewaldete Grundstücke abtritt, da sie auf den Nachwuchs unter allen Umständen rechnen kann,

und wer dann Besitzer desselben ist, ist gleichgültig, weil der Staat die Sicherheit erhält, daß nicht devastirt wird. Ein letzter Wunsch wäre der, daß die Staatsregierung bei den Ablösungen eine mildere Praxis wie bisher ausübte und nicht zu strenge nach dem Weideparagraphen 94 der Gemeinheitstheilungsordnung verführe, wonach die Entschädigung nach dem Nutzen des Waldbesitzers bemessen wird, der ihm aus der Aufhebung der Dienstbarkeit erwächst, sondern daß bei Abfindungen der kleine Wirth und Weideberechtigte mit mehr Nachsicht behandelt, daß er voll für seine Ansprüche entschädigt wird und daß man für alle die verschiedenen Servitutberechtigungen, die er hat, nicht ein so kleines Aequivalent giebt, da nach meiner Ansicht nicht eine so große Anzahl von Servituten hätte abgelöst werden brauchen, indem tausende von kleinen Existenzen dadurch in ihrem Betriebe gestört sind. (Sehr richtig!)

Vizepräsident **v. Vanda**: Der Abgeordnete Kieselke hat das Wort.

Abgeordneter **Kieselke**: Meine Herren! Daß der Herr Abgeordnete v. Meyer seinen Antrag jährlich wiederholt, will auch ich dankbar anerkennen. Ich stimme mit ihm vollständig überein, daß eine Nothwendigkeit vorliegt, mehr für den Forst zu sorgen als bisher. Der Unterschied zwischen unseren Ansichten ist aber der, daß der Herr Abgeordnete v. Meyer besonders die finanzielle Seite betont, während ich für meinen Theil vorzugsweise oder vielmehr einzig und allein Werth darauf lege, daß das Landeskulturreferat dadurch gewinnt. Als die Kommission im Jahre 1878 tagte, hat auch sie gerade dieses Interesse in den Vordergrund gestellt.

Sie hat damals materielle Beschlüsse nicht gefaßt und nicht fassen können, weil sie der Meinung war, daß das statistische Material, welches ihr damals geboten werden konnte, nicht hinreichte, um die Sache vollständig zu übersehen. Meine Herren, dieses statistische Material liegt uns heute auch noch nicht vor. Was mich aber an den Zahlen, welche wir zur Zeit übersehen können, einigermaßen überrascht hat, ist folgende Thatsache:

Es ergibt sich aus den dem Etat beigegebenen Nachweisungen, daß im Jahre 1878 vorhanden gewesen als zur Holzung bestimmte Forstflächen: 2,388,443 Hektare, während im vorliegenden Etat einschließlich der gemeinschaftlichen Waldungen nachgewiesen werden 2,379,329. Das ist eine Verminderung um 914 Hektaren. Daran, meine Herren, knüpft sich ganz unwillkürlich die Frage: wenn wir alljährlich seitdem, also seit 3 Jahren, zum Ankauf von Ländereien Geld bewilligt haben, wenn wir im Titel für Forstkultur mehr als 3 Millionen ausgesetzt haben, so müßte man doch wenigstens erwarten können, daß in dieser Zeit eine Vermehrung, wenn auch keine erhebliche, sich ergeben hätte. Wie kommt es nun, daß eine Vermehrung nicht eingetreten bei den zur Holznutzung geeigneten Flächen, wohl aber bei den nicht zur Holzung benutzten Forstflächen? Die Zahl dieser ist gewachsen von 273,361 Hektaren auf 276,276, also um 2915 Hektar. Meine Herren! Diese Thatsache würde meines Erachtens an sich schon einer näheren Erklärung darüber bedürfen, in welcher Weise die von uns bewilligten Ausgaben eingreifen in die thatsächliche Vermehrung der Forstflächen. Ich vermiße überhaupt, daß wir in den letzten paar Jahren, seitdem die Beschlüsse der Kommission gefaßt worden sind, mit genauem Material nicht versehen worden sind.

Ich glaube, die Frage, wie sie Herr v. Meyer gestellt hat, wird einer eingehenden Erörterung gerade nach dieser Richtung hin bedürfen. Ich enthalte

mich eines näheren Eingehens auf die verschiedenen Punkte, die man dabei in Betracht zu ziehen hat, weil ich als bestimmt annehme, daß das Haus den Antrag in eine Kommission verweisen wird. Da ich aber das Hauptgewicht des Antrags eben in das Landeskulturinteresse lege, so würde ich nicht wünschen, daß der Antrag an die Budgetkommission verwiesen wird. Ich würde vorschlagen, ihn an die Agrarkommission zu verweisen. Ich glaube, wir kommen dadurch auch schneller zum Ziel. Die Budgetkommission ist meines Wissens hinreichend beschäftigt auf längere Zeit, während die Agrarkommission genügende Muße gewinnen wird, den Antrag recht bald zu erörtern.

**Vizepräsident v. Wenda:** Der Abgeordnete v. Meyer (Arnswalde) hat das Wort.

**Abgeordneter v. Meyer (Arnswalde):** Ich danke dem Herrn Minister für die ausführliche Mittheilung, die er uns gemacht hat, und für die Bereitwilligkeit, mit der er von mir vertretenen Sache entgegengekommen ist. Ich hoffe, daß dieselbe Bereitwilligkeit in der Kommission stattfinden wird, in welche die Sache verwiesen wird, sei es die Agrarkommission oder sei es die Budgetkommission. Ich möchte nur auf ein paar Notizen des Herrn Ministers erwidern.

Ich habe in meinen Motiven nicht übersehen, daß 12 Millionen Kaufgeldersplus aus den alten Provinzen zur Schuldentilgung verwendet worden sind. Ich habe es wenigstens nicht bestritten, ausdrücklich angeführt habe ich es allerdings nicht. Die 35 Millionen zur Servitutenablösung konnte ich nicht erwähnen, sie waren mir nicht bekannt, und es lag auch keine einzige Nachweisung darüber vor. Ich möchte übrigens glauben, daß man Servitute doch auch nicht mit Kapitalsummen, die man aus Landverkäufen gewinnt, abzulösen hätte. Man könnte sie zum Theil sehr wohl aus den laufenden Einnahmen decken.

Dann erlaube ich mir noch persönlich zu bemerken, daß ich es nicht getadelt habe, wenn der Herr Minister Pläne über Ankäufe von Forstland nicht verlautbaren will. Ich würde es im Gegentheil für einen Fehler halten, der Herr Minister hat mich mißverstanden. Wenn man die Preise nicht verderben will, darf man dergleichen Pläne in der That nicht verlauten lassen.

Der Herr Abgeordnete Kießke hat mir wunderbarerweise gesagt, ich hätte nur ein finanzielles Interesse an der Sache, er dagegen ein Landeskulturinteresse. Meine Herren, ich habe das Landeskulturinteresse noch viel mehr als er, und wenn ich ehrlich sein soll, so habe ich eigentlich noch ein drittes Interesse, das ist ein landschafts-gärtnerisch-poetisches. Es ist der geheime Grund meiner Agitation, daß ich ein intimer Freund des Waldes bin.

**Präsident:** Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

**Regierungskommissar Oberforstmeister Donner:** Der Herr Abgeordnete Kießke hat vollständig Recht, wenn es ihm auffallend ist, daß gegen das Vorjahr anscheinend eine Verminderung der Forstflächen um circa 9000 Hektar stattgefunden hat. Diese Verminderung ist indessen nur scheinbar. Zur Aufklärung des Sachverhältnisses muß bemerkt werden, daß zwischen den Flächenangaben der einzelnen Etats keine vollständige Kontinuität stattfindet oder vielmehr bisher stattgefunden hat, in Zukunft wird sie vorhanden sein. Früher hat die Centralforstverwaltung zur Verminderung des Schreibwerks sich damit begnügt, wenn neue Spezialforstetats aufgestellt wurden, also für jeden Regierungsbezirk nur alle sechs Jahre, die Flächenangaben aus den neuen Forstetats in ihre Zusammenstellung zu übernehmen. Seit Kurzem ist die Einrichtung getroffen, daß nicht nur alle 6 Jahre, sondern auch alljährlich die Flächenveränderungen nach-

gewiesen werden. Thatsächlich hat gegen das Vorjahr nicht nur keine Flächenverminderung stattgefunden, sondern eine nicht unerhebliche Flächenvermehrung. Der Punkt der Differenz liegt vorzugsweise in dem Umstande, daß im Regierungsbezirk Stettin eine Fläche von etwa 17,000 Hektar, die thatsächlich schon in früherer Zeit abgetreten war, erst jetzt in Rechnung gestellt worden ist. In Wirklichkeit hat also kein Flächenabgang, sondern ein Zugang stattgefunden.

Vizepräsident **v. Venda**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr v. Minnigerode.

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode**: Ich ziehe meinen Antrag auf Ueberweisung an die Budgetkommission zurück und schließe mich dem Antrag auf Berathung in der Agrarkommission vollständig an.

Vizepräsident **v. Venda**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Sombart.

Abgeordneter **Sombart**: Ich möchte den Antrag des Herrn Abgeordneten Kieschke dahin vervollständigen, daß ich ihn bitte, damit einverstanden zu sein, daß diese Vorlage der um 7 Mitglieder bereits verstärkten Agrarkommission, der das Waldgenossenschaftsgesetz überwiesen ist, überwiesen werde.

Vizepräsident **v. Venda**: Der Abgeordnete v. Bennigsen hat das Wort.

Abgeordneter **v. Bennigsen**: Was die formelle Behandlung anbelangt, so möchte ich mich dem Antrage Kieschke mit der Modifikation des Herrn Sombart anschließen. Ich glaube auch, daß die so zusammengesetzte Kommission reichlich so gut geeignet ist und noch mehr Zeit haben wird, wie die Budgetkommission, um sich mit dieser wichtigen Frage zu beschäftigen.

Meine Herren, im ganzen glaube ich, daß die Kommission wie das Haus ein sehr reges Interesse für die Aufforstung dokumentiren wird, namentlich für die Wiederbewaldung verödeteter Landstriche. Ein solches Interesse ist auch im Hause immer vorhanden gewesen. Ich erinnere mich der Zeit noch sehr wohl im Anfange der 70er Jahre, wo gerade aus der Budgetkommission, die jedoch zunächst diesen Beruf nicht haben sollte, der Regierung gewissermaßen entgegengetragen wurde, größere Summen für dieses wichtige Interesse zu verwenden, und wo nur mit gewissen Schwierigkeiten die Regierung darauf einging, nach und nach, weil eben von Abgeordneten und durch die Kommission stets auf diesen Wunsch zurückgekommen wurde. Auf diese Weise haben wir im Laufe der letzten Jahre bedeutend mehr für die Aufforstung und Wiederbewaldung verödeteter Flächen gethan.

Meine Herren, damals wurde auch seitens der Forstverwaltung auf Schwierigkeiten hingewiesen, die heute in den Äußerungen des Herrn Landwirtschaftsministers wiederkehren, daß es nicht recht ausführbar sei, auf einmal große Flächen, namentlich in derselben Gegend, in Angriff zu nehmen, weil es dann an Arbeitern fehlen würde, indem es doch nicht möglich sei, in solchen Gegenden hunderte von Arbeiterfamilien neu und fest anzusetzeln.

Meine Herren, was dieses Bedenken anlangt, so möchte ich mir erlauben, auf Erfahrungen hinzuweisen, welche wir in der Provinz Hannover in den letzten Jahren gemacht haben und aus denen ich Ihnen mittheilen kann, daß dabei diese Schwierigkeit in glücklicher Weise überwunden ist.

Die Provinz Hannover hat in den letzten Jahren mit der Wiederbewaldung sich sehr eifrig beschäftigt, und das lag insofern auch sehr nahe, weil, abgesehen von Schleswig-Holstein, Hannover in Bezug auf das Verhältniß von Wald zu

den übrigen Kulturlächen am allerungünstigsten gestellt ist. In der Provinz Schleswig-Holstein ist etwa nur 5 Prozent der ganzen Fläche bewaldet, in Hannover ist der Prozentsatz im ganzen allerdings fast viermal so hoch, 16 Prozent. Man muß aber bedenken, daß kolossale zusammenhängende Waldflächen, die Wesergebige und der Harz, im Süden der Provinz sich befinden. So daß im Norden das Verhältniß noch viel ungünstiger ist, als in Schleswig-Holstein. Da sinkt der Prozentsatz noch tiefer als in Schleswig-Holstein, zum Theil erheblich unter 4 Prozent. Für uns, die provinzialständische Verwaltung, war es als ein sehr dringendes Interesse anzuerkennen, die Bemühungen, die von der Regierung in hannoverscher und in preussischer Zeit angewendet sind für die Wiederbewaldung der verödeten Strecken, auf das möglichste zu unterstützen. Wir haben deshalb in den letzten Jahren diejenigen extraordinären Summen für diesen Zweck benutzt, welche uns zur Verfügung standen, ebenjo wie in einigen der anderen Provinzen, dadurch, daß wir die Jahresrente für die demnächstigen Kosten der Kreisverwaltung schon beziehen, während die Kreisverwaltung selbst in Hannover noch nicht eingeführt ist. Diese bedeutenden Summen, die sich seit neun Jahren angesammelt haben, haben wir für die Aufforstung bestimmt, entweder das Kapital oder die Zinsen, das Kapital in der Weise, daß man durch die Provinz selbst aufforsten läßt, oder daß in Höhe von einer halben Million ein Aufforstungsdarlehensfonds eingerichtet ist, aus welchem zu sehr ermäßigten Zinsen mit fester Amortisation an die Genossenschaften, Gemeinden und Private Darlehen zu Aufforstungen ausgeliehen werden. Meine Herren, wir haben nicht ganz unbedeutende Erfolge in wenigen Jahren schon erreicht, nicht bloß darin, daß die Provinz erhebliche Flächen angekauft und aufgeforstet hat — das ist nach meiner Ueberzeugung noch der geringere Erfolg — sondern auch in der Richtung, daß die Aufforstung öder oder für andere Benutzung ungeeigneter Flächen jetzt auf der Tagesordnung aller landwirthschaftlichen Vereine in der Provinz Hannover steht, und daß das Beispiel, welches die Provinz gegeben hat, schon nach verhältnißmäßig kurzer Zeit weitgreifende Folgen gehabt hat und nachgehmt worden ist von Kommunen und Privaten, von großen und kleinen Grundbesitzern, von städtischen und ländlichen Kommunen. Auch Waldgenossenschaften, deren Bildung ja trotz des Gesetzes gewiß unter allen Umständen schwierig sein wird, sind auf diese Anregung seitens der Provinzialverwaltung bereits mehrere entstanden und mit der Aufforstung beschäftigt, andere Waldgenossenschaften sind in der Bildung und Vorbereitung begriffen.

Meine Herren, wir haben, wenn Sie mir gestatten, diese Thatsachen noch anzuführen, in der Lüneburgischen Haide, in einer Gegend, wo eben der Waldbestand sehr gering war, ein geschlossenes Areal von fast 3000 Hektaren für die Provinz erworben. Davon ist schon mehr als 1000 Hektar in den letzten Jahren aufgeforstet und unsere Einrichtungen sind so getroffen, daß jetzt in jedem Jahre 4—500 Hektar aufgeforstet werden können. In diesem Jahre ist dies schon geschehen. Das ist im wesentlichen nur dadurch möglich gewesen — denn in der bezeichneten Gegend ist die Arbeiterbevölkerung auch nur sehr spärlich — daß wir Korrigenden in einer größeren Zahl aus unserer Korrigendenanstalt dort in Baracken angesiedelt haben, die auf einem angekauften Bauernhose aufgestellt sind, Korrigenden, die in diesem Augenblicke im Winter nicht ganz so viel sind, die aber im Laufe dieser Kultursaison in der Zahl von 120 nebst 5 Aufsehern dort angesiedelt waren. Die Leistungen dieser Leute sind wirklich ganz erfreulich

gewesen. Nachdem sie sich in acht oder vierzehn Tagen eingearbeitet hatten, haben sie, wie die Forsttechniker bezeugen, die Arbeit ungefähr eben so gut gemacht wie die übrigen ländlichen Arbeiter. Meine Herren, da es sich hierbei im wesentlichen nur darum handelt, daß im Laufe des Jahres etwa vier bis fünf Monate solcher Kulturarbeiten vorgenommen werden, so würde ähnlich wie auch bei einzelnen landwirthschaftlichen Zweigen, z. B. bei der Zuckerrübenindustrie, gar nichts im Wege stehen, auch für die Regierung, wenn sie Aufstellungen in größerem Maße vornehmen will, daß sie aus der Ferne Arbeiter heranzieht für einige Monate und daß sie dieselben in Baracken oder anderen ausgebauten Lokalitäten zeitweilig unterbringt. Nach Beendigung der Kulturarbeiten können solche Arbeiter wieder in ihre Heimath zurückkehren, wie es ja bei der Zuckerrübenindustrie ganz regelmäßig geschieht. Also die Schwierigkeit hinsichtlich der Arbeiterfrage, die auch heute von dem Herrn Minister angeführt worden ist, kann ich in dem Maße nicht zusehen. Selbst wenn wir bedeutend größere Summen im Etat bewilligen als bisher, nachdem das Bedürfniß als erhebliches noch viel entschiedener als früher anerkannt wird und die Regierung dementsprechend vorgehen wird, so wird man auch über diese Frage wegkommen können.

Eine Aeußerung des Herrn Ministers möchte ich noch einschränken, mit Rücksicht auf das, was ich vorhin mitgetheilt habe. Der Herr Minister hat mit Recht — und dem stimme ich ganz bei — hervorgehoben, daß vorzugsweise der Staat zur Wiederbewaldung berufen ist. Die Aufgabe ist allerdings eine so große, daß ohne eine sehr kräftige und nachhaltige Mitwirkung und Hülfe des Staats, ohne ein lebhaft bekundetes Interesse des Staats auch als forstlichen Großgrundbesitzers die Frage nicht zu lösen sein würde. Ueberhaupt ist es eine Arbeit für mehr als ein Menschenalter, dasjenige wieder herzustellen, was mehr als ein Jahrhundert verwüstet hat. Der Staat allein wird aber diese Aufgabe nicht bewältigen können, und wenn es nicht gelingt, Aehnliches im weiteren Umfange der Monarchie herbeizuführen, wie es von uns mit einem gewissen Erfolge in der Provinz Hannover versucht wird, daß nämlich Kommunen, Genossenschaften, große und kleine Grundbesitzer sich derselben Frage bemächtigen, dann wird doch ein bedeutender Erfolg nicht zu erreichen sein. Nun, meine Herren, was die Kommunen anlangt, so würde die Gesetzgebung keine Schwierigkeit haben, da, wo es nicht schon besteht, dafür zu sorgen, daß die neu angelegten Forsten auch erhalten werden. Bei Privaten ist der Eingriff der Gesetzgebung in die Bewirthschaftung von Forsten allerdings bedenklicher; ich will denselben, soweit er nicht im Laufe der Zeit als absolut nothwendig sich herausstellt, auch nicht empfehlen. Hoffentlich genügt dauernd das wiedererwachte, wohlverstandene Interesse der Besitzer und ihrer Familien.

Meine Herren, die großen und kleinen Besitzer haben allerdings vielfach ein großes und dauerndes Interesse daran, auf ihrem Eigenthum Forsten wieder anzulegen und sorgfältig zu bewirthschaften. Ich will mit zwei Worten in dieser Hinsicht an dasjenige anknüpfen, was der Abgeordnete Grumbrecht gesagt hat, als er die Zustände der Landwirthschaft in Hannover berührte. Was er gesagt hat, ist im wesentlichen richtig, und kann ich es bestätigen für alle diejenigen Gegenden der Provinz, wo der Boden ein sehr guter ist, also in den Marschen und den Lehmbodengegenden, da, wo eine blühende Viehzucht getrieben wird, wo Zuckersfabriken bestehen. Aber auf der andern Seite sind doch auch Gegenden

mit leichtem Boden vorhanden, und solche besitzen wir in der Provinz Hannover leider sehr viele, und da ist die Lage der Landwirthes keineswegs überall sehr günstig. Der Landwirth hat auf diesem Boden mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen; der Landwirth im Herzogthum Lüneburg z. B., wenn er nicht in dieser Generation noch von altem Holzkapital zu zehren hat, welches seine Vorfäter angesammelt haben und welches die jetzige Generation und die vorangehende allerdings leider successive in großem Maße aufgezehrt hat, würde auch bei angestrenzter Arbeit auf so geringem Boden seine Bedürfnisse keineswegs mit Leichtigkeit befriedigen können. (Hört! hört! rechts.)

Nun ist der Boden in ausgedehnten Landstrichen so geartet, daß es für den Landwirth und die landwirthschaftliche Thätigkeit — ganz abgesehen von den allgemein vortheilhaften klimatischen Einflüssen — sehr wichtig ist, besonders in entfernteren Gegenden, die noch am wenigsten die Wohlthaten der Verkehrsmittel genießen, Flächen geringerer Güte und häufig von den Höfen sehr entfernt gelegen dem Ackerbau und der Schafzucht zu entziehen und mehr zur Holzzucht zu verwenden. Dann wird sich mit der Zeit wieder ein Holzkapital ansammeln, das auch pekuniär einen so geringen Werth nicht hat, wie es nach den Zahlen des Herrn Ministers erscheinen könnte. Meine Herren, jetzt ist das Holzkapital in unserer Sandgegend vielfach rasch aufgezehrt, weil es zum Theil aus in neuer Zeit sehr hoch bezahlten Eichen bestand. Eichen würden freilich immer lange Zeit bis zur Reife gebrauchen, wogegen andere Nutzhölzer auch auf Sandböden verhältnißmäßig schnell nach 30, 60, 70 Jahren schon ganz erhebliche Erträge in unseren Gegenden erlangen; und in dem Ofen verhält es sich gewiß ebenso. So viel steht fest, wenn wir die Waldverwüstungen berücksichtigen, die in den angrenzenden Ländern getrieben werden, aus denen wir jetzt Nutzhölzer zu angemessenen Preisen erhalten, Galizien, Polen, Rußland, selbst Scandinavien, wo leider neuerdings auch schon die Verwüstung eine ungemaine Höhe erreicht haben soll, dann werden wir in Deutschland in nicht sehr später Zukunft auf einen Punkt gerathen, wo wir von dort her zu angemessenen Preisen überhaupt Nutzhölzer nicht mehr werden beziehen können, wo es also überaus wichtig und finanziell nützlich für Kommunen und Genossenschaften, für große und kleine Besitzer sein wird, daß ihre Vorfahren wieder Holz angepflanzt haben, was der ganzen Volkswirtschaft und den einzelnen zu Gute kommen wird.

Ich konkludire, daß ich bitten möchte, daß wir die Staatsregierung bereitwillig unterstützen, wenn sie auf dem Wege der Aufforstung mit größeren Mitteln vorgeht, daß dies aber nicht allein in der Absicht geschieht, um Forsten für den Staat anzulegen, sondern auch, um eine Anregung und ein Beispiel zu geben für Kommunen, Genossenschaften und Private. Wir haben gemeinsam mit der Regierung an dieses Werk die Hand zu legen, denn nur durch vereinigte Arbeit wird eine so große und schwierige Kulturaufgabe in dieser und der nächsten Generation für Deutschland gelöst werden können. (Bravo!)

Vizepräsident **v. Benda**: Wir können die Diskussion schließen. Meine Herren, Sie haben zu beschließen über Titel 4 und den Antrag v. Meyer, wie derselbe von dem Herrn Antragsteller berichtigt worden ist. Titel 4, die Position von 1,050,000 Mark, ist nicht angefochten. Ich darf annehmen, daß sie bewilligt ist. Was aber den Antrag v. Meyer betrifft, so ist beantragt, ihn der bereits um 7 Mitglieder verstärkten Agrarkommission zur Berathung



zu überweisen. Ich bitte diejenigen, welche gegen diesen Antrag stimmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zu Kapitel 11 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Der Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Weyrauch**: Meine Herren, die Budgetkommission hat sich durch eingehende Prüfung der Titel des Extraordinariums der Forstverwaltung überzeugt, daß die sämtlichen hier erscheinenden Forderungen der Staatsregierung sowohl an sich wie nach der Höhe der geforderten Beträge wohl begründet sind. Sie hat sich deshalb zu dem Ihnen vorliegenden Antrage vereinigt, Ihnen die unveränderte Annahme der sämtlichen Positionen des Extraordinariums der Forstverwaltung zu empfehlen. Ich glaube mich einer näheren Begründung dieses Antrages enthalten zu dürfen, und behalte mir vor, zu den einzelnen Titeln etwaigen Einwendungen zu begegnen.

Vizepräsident **v. Venda**: Meine Herren! Es hat sich zu den Titeln 1—4 Niemand gemeldet. Ich werde sie einzeln aufrufen: Titel 1, — Titel 2, — Titel 3, — Titel 4.

Zu Titel 4 hat das Wort der Abgeordnete **Kieschke**.

Abgeordneter **Kieschke**: Meine Herren, Titel 4 fordert 50 Tausend Mark für den Anbau verschiedener ausländischer Holzsorten. Ich kann es nur freudig begrüßen, daß die Königliche Staatsregierung einen solchen Titel in den Etatentwurf eingestellt hat und derartige Versuche machen will. Ich glaube, das ganze Haus wird mit mir darüber einverstanden sein, daß es nur zu Nutz und Frommen unserer Forsten ausschlagen kann. Wenn ich das Wort ergriffen habe, so ist es nur der Umstand, daß dieser Titel im Extraordinarium geschaffen worden ist. Ich kann mir unmöglich denken, was man mit einer einmaligen Bewilligung von 50 Tausend Mark für diesen Zweck schaffen kann. Der Zweck selbst und die Natur der ganzen Ausgabe bedingt notwendig, daß mindestens für eine längere Reihe von Jahren eine ähnliche Ausgabe, wenn auch nicht in derselben Höhe, in den Etat eingesetzt werde. Ich möchte deshalb um eine nähere Aufklärung darüber bitten, wie eigentlich das Verhältnis dieses Titels zu den übrigen gedacht werden soll; ob man etwa dahin kommen wollte, die Kosten, die künftig für diesen Zweck notwendig werden, auf einen anderen Titel im Ordinarium zu überschreiben. Ich würde das deshalb nicht wünschen, weil einmal der Titel, wie er hier steht, jedenfalls doch ein abgesonderter bleiben müßte, und zum zweiten, weil ich nicht wünsche, daß einer der verwandten Titel im Ordinarium dadurch gekürzt werde, daß man ihm auch diesen Verwendungszweck noch auflegt.

Vizepräsident **v. Venda**: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Oberforstmeister **Donner**: Dem Herrn Vorredner erwidere ich auf seine Frage, daß die Königliche Staatsregierung darüber noch nicht vollständig schlüssig ist, ob und welche Summe sie späterhin zu dem angegebenen Zwecke in den Etat einsetzen wird. Zunächst hat eine Wiederholung des Ansatzes an der jetzigen Stelle wenigstens nicht unbedingt in der Absicht gelegen. Der Hauptgrund, weshalb der Ansatz für die Kulturversuche mit fremden Holzarten hier im Extraordinarium gemacht worden ist, war der, zunächst dem Hohen Hause Gelegenheit zu geben, sich über diesen Gegenstand zu äußern. Dann lag aber auch ein zweiter Grund darin, daß der etatsmäßige

Forstkulturfonds, wie er an anderer Stelle steht, wenigstens nach dem bisherigen Ansätze nicht die Mittel zu den außerordentlichen Aufwendungen bietet, welche jene Kulturversuche erfordern.

**Vizepräsident v. Benda:** Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Minnigerode.

**Abgeordneter Freiherr v. Minnigerode:** Ich wollte nur in Bezug auf die Aufstellung des Etats in diesem Punkte bemerken: ich halte es, wenn ein Posten wie dieser zum ersten Male im Etat erscheint, für außerordentlich angezeigt, ihn in das Extraordinarium aufzunehmen. Zudem wird auch die königliche Staatsregierung selbst heute sich noch nicht darüber klar sein, welche Stellung diese Position in den nächsten Jahren, ob dauernd, im Etat einzunehmen haben wird. Es liegt also, glaube ich, heute kein Grund vor, es abfällig zu kritisiren, daß diese neue Forderung hier im Extraordinarium erscheint.

**Vizepräsident v. Benda:** Das Wort hat der Abgeordnete Kießke.

**Abgeordneter Kießke:** Selbst in dem Falle, daß nur in einem Jahre solche Versuche gemacht werden, ist es doch ganz unmöglich, daß die Anlagen und Pflanzungen nachher unbeaufsichtigt, unkultivirt bleiben sollen. Sie müssen vielmehr für eine Reihe von Jahren gepflegt werden, und entstehen dadurch ohne Zweifel Ausgaben. Selbst wenn man also davon ausgeht, daß im nächsten Jahre keine neuen Versuche gemacht werden sollen, so müssen doch die alten aufrecht erhalten und besorgt werden. Das war der Grund zu meiner Anfrage, weil ich nicht wünsche, daß der für Forstkulturen bestimmte Fonds — den wir ja ohnehin nicht für zu reich dotirt ansehen — noch verflüzt werde, indem man ihm Aufwendungen für andere Zwecke zuweist.

**Vizepräsident v. Benda:** Der Herr Minister hat das Wort.

**Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Lucius:** Der Grund, warum im Extraordinarium eine Forderung für diese Zwecke gestellt ist, liegt allerdings zunächst darin, daß man diese Versuche unter ausdrücklicher Zustimmung beider Häuser des Landtages vornehmen will, weil es nach der Auffassung von Technikern in der That ein Experiment, ein Versuch ist, um den es sich handelt. Allerdings würde ja die Forstverwaltung in der Lage gewesen sein, in dem Rahmen des vorhandenen Etats aus dem soeben ausführlich diskutirten Titel selbstständig ähnliche Versuche in kleinerem Maßstab zu machen; sie legt aber gerade Werth darauf, daß diese Versuche in großem Umfange und planmäßig stattfinden. Daß dies hier nicht eine einmalige Forderung ist, das muß ich meinerseits allerdings bestätigen, und insofern wünsche ich vorzubeugen, daß aus den Aeußerungen meines Herrn Kommissars ein Mißverständnis entstehen könnte. Gedacht ist die Sache so, daß wenigstens auf fünf Jahre diese Versuche ausgedehnt werden sollen, weil ja schon beispielsweise zur Gewinnung der Pflanzen einige Jahre gehören. Inzwischen ist die Regierung allerdings nicht in der Lage, schon jetzt einen vollständig fertigen Plan über den Gang der Versuche im Augenblick vorzulegen.

Wie ich mir schon in meinem früheren Vortrage anzudeuten erlaubte, hat die ganze Frage den Gegenstand der Erörterung gebildet auf der letzten Versammlung der deutschen Forstmänner in Baden-Baden. Ueberwiegend sind die Meinungen der Techniker dahin gegangen — obgleich ja darüber auch natürlich verschiedene Meinungen existiren, — daß es zweckmäßig wäre, staatlischerseits

solche Versuche zu machen. Darin waren nicht bloß die Vertreter Preußens, sondern auch die Württembergs, Bayerns und anderer Nachbarstaaten einig.

Der Gang der Dinge wird der sein, wenn die Bewilligung seitens des Landtags erfolgt sein wird, daß ein Plan aufgestellt wird, wonach etwa von den 764 Oberförstereien, die wir in Preußen haben, eine Anzahl von 90 bis 120 Oberförstereien ausgesucht und bestimmt wird, wo unter möglichst verschiedenen Standorten, Bodenarten und klimatischen Verhältnissen solche Anbauversuche in großem Maßstabe gemacht werden. Bisher haben solche Versuche bloß stattgefunden in Preußen in den Forstgärten der Versuchstationen zu Münden und zu Chorin und von einzelnen Privaten; aber in planmäßiger Weise, in größerem Umfange sind solche Versuche bisher nicht gemacht worden, und darum meine ich in der That, daß der Staat als solcher in erster Linie berechtigt und auch verpflichtet ist, mit vollem Bewußtsein ein Experiment zu machen und solche Versuche anzustellen. Es ist diese Absicht bereits in forsttechnischen Zeitschriften vielfach diskutiert worden und auch natürlich abfällig kritisiert worden, und insbesondere auch angeführt worden, daß die Erfahrungen des letzten Winters einige gerade der Spezies, auf die man in Fachkreisen die größte Hoffnung gesetzt hatte, als wie *Pinus Douglasii*, *Nordmanniana* u. s. w., sich nicht als onbaufähig erwiesen hätten.

Dieser Schluß scheint mir doch einigermaßen vorschnell zu sein, denn auf der andern Seite liegen auch Erfahrungen des letzten Winters vor, daß die genannten Holzarten Kältegrade bis 26 Grad ertragen haben. Dann entbehren außerdem diese Versuche vor allen Dingen die Kontrolle darüber, ob der angewandte Samen aus den kältesten Gegenden, beziehungsweise aus den Originalgegenden bezogen ist. Vielfach werden diese Samen in Norditalien, Holland und Frankreich produziert; sie werden also wahrscheinlich wenigstens etwas von ihrer Individualität und von ihrer Originalität verloren haben in dem fremden Klima. Wenn diese Versuche jetzt gemacht werden, so würde gerade diesen Gesichtspunkten eine besondere Beachtung geschenkt werden. Außerdem ist zu sagen, daß bei den früheren Versuchen vorzugsweise ostamerikanische Holzarten vorwiegend berücksichtigt worden sind, während gerade Holzarten aus dem westlichen Amerika wahrscheinlich unsere Kältegrade zu bestehen fähiger werden und möglicher Weise größere Quantitäten von Holzmassen produciren, als die unsrigen auch so ausgezeichneten Nuthölzer, wie die *Hicorynuß*, das Holz, was zu den besten Stellmacherhölzern gehört, die überhaupt existiren, möglicherweise bei uns gerade so gut gedeihen, wie in Amerika. Ich nenne ferner als Holzarten, die in großem Maßstabe überhaupt in Europa noch gar nicht versuchsweise angebaut worden sind, und von denen man nach den bisherigen Erfahrungen auch annehmen kann, daß sie eine gewisse Zukunft haben, das sind gewisse japanische Coniferen. Alle diese Versuche sind so zu sagen neu, und wenn ich auch meinerseits gar nicht sanguinisch bin, gar nicht in der Lage bin, eine Garantie für den Erfolg zu übernehmen, so glaube ich, entspricht es doch den Aufgaben der Staatsforstverwaltung, daß sie diese Versuche zum ersten Mal planmäßig in größerer Weise mit dem ausgezeichneten technischen Personal, über welches sie gebietet, anstellt, und weil sie auch allein vermöge ihres über die ganze Monarchie vertheilten Forstbesitzes in der Lage ist, unter den denkbar verschiedensten Verhältnissen diese Versuche zu bewerkstelligen, aus diesen Gründen empfehle ich die Annahme dieser geringfügigen Position.

**Vizepräsident v. Benda:** Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Heereman.

**Abgeordneter Freiherr v. Heereman:** Ich bin überzeugt, das ganze Haus ist dem Herrn Minister für die Anstellung solcher Versuche sehr dankbar und wird die Position des Etats wohl einstimmig ohne alle Bedenken bewilligen. Ich wollte aber nicht über die materielle Seite der Frage sprechen, — sie ist ja auch hinreichend jetzt erörtert — sondern mich nur gegen den Herrn Abgeordneten Kießcke wenden, um ihn zu bitten, seinen Widerspruch, diese Position im Extraordinarium erscheinen zu lassen, aufzugeben. Ich glaube, diese Position gehört ganz eigentlich und direkt gerade in das Extraordinarium. Zunächst wissen wir ja noch nicht, ob sie überhaupt dauernd nothwendig und von uns gefordert werden wird, denn es ist dies ja eben nur ein Versuch, von dem man nicht weiß, ob er sich bewährt. Ich glaube aber, und das ist der Hauptpunkt, wir müssen immer möglichst ängstlich sein, das Ordinarium dauernd zu vergrößern, und uns gewissermaßen dauernd an Ausgaben zu binden. Wenn wir eine solche Ausgabe in das Ordinarium des Etats hineinsetzen, so bleibt sie im allgemeinen darin stehen, und es ist sehr schwer, eine Position im Etat später wieder herabzudrücken; selbst wenn die Regierung nicht gerade sehr großen Werth momentan darauf legt, so hat sie dann doch das Gefühl und den Wunsch, wenigstens vorläufig das noch zu behalten, und so schiebt sich eine solche Position dann weiter fort, während im Extraordinarium jährlich eine besondere Prüfung vorgenommen zu werden pflegt, und wir da der Sache ganz anders frei gegenüberstehen.

Nun kommt aber hinzu, daß eine besondere jährliche Ausgabe, die durch diese Position für Aufsicht oder Unterhaltung veranlaßt würde, wie der Herr Kollege Kießcke meint, gar nicht existirt. Die Kosten liegen in der Beschaffung der Pflanzen, der Samen, in der Bebauung und Bearbeitung der Ländereien und dergleichen. Weitere besondere Kosten durch die Aufsicht oder Pflege der neuen Kulturen sind gar nicht in Aussicht zu nehmen, da hierzu das bestehende Forstaufsichtspersonal nebst dem Fonds für Kulturkosten vollständig anreicht. Ich glaube, der Herr Minister wird mir darin beipflichten, daß durch die fernere Bearbeitungen der Pflanzungen besondere Kosten nicht entstehen. Eine andere Frage ist es, ob Ausfälle an dem Ertrage entstehen. Das ist möglich, wenn zum Beispiel eine große Pflanzung von mehreren Morgen erfriert oder sonst zu Grunde geht, und der Versuch sich nicht bewährt, so wird allerdings ein kleiner Ausfall in dem Ertrag der Forstverwaltung entstehen, den wir aber doch in der That nicht so hoch schätzen dürfen, um daraus eine Veränderung für das Ordinarium zu berechnen, und ihn auch nicht so beziffern können, als ob es sich hier um besondere Kosten der Verwaltung oder Beaufsichtigung handelte. Ich möchte daher dem Herrn Abgeordneten Kießcke empfehlen, die Absicht, diesen Posten ins Ordinarium zu setzen, aufzugeben.

**Vizepräsident v. Benda:** Der Abgeordnete Freiherr v. Minnigerode hat das Wort.

**Abgeordneter Freiherr v. Minnigerode:** Ich verzichte.

**Vizepräsident v. Benda:** Der Abgeordnete Kießcke hat das Wort.

**Abgeordneter Kießcke:** Ich will nur kurz erwidern, daß der Herr Voredner mir mancherlei imputirt hat, was ich gar nicht gesagt habe. Ich habe auch keinen Antrag gestellt, diesen Titel ins Ordinarium zu übernehmen. Mein

Zweck war nur, die Sache klar zu stellen, weil jeder, der den Text und die Erläuterung des Titels las, im Zweifel sein mußte, ob es sich um eine nur einmalige Ausgabe oder um eine wiederkehrende handle. Ich hätte freilich gewünscht, daß in der Kommission schon zur Sprache gekommen wäre, was wir heute im Plenum verhandelt haben.

**Vizepräsident v. Benda:** Ich nehme an, daß Titel 1 bis 4, wenn kein Widerspruch stattfindet, nunmehr bewilligt sind; ebenso konstatiere ich, daß durch unseren heutigen Beschluß die Nr. 47 der Druckfachen, die Nachweisungen über die Domänen- und Forstverwaltung, erledigt ist.

Wir gehen über zu der

**Rente des Kronfideikommissfonds** zu dem Vermerk auf Seite 2 des Hauptetats Kapitel 2 der Einnahme.

Der Vermerk lautet:

Die dem Kronfideikommissfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2,500,00 Thaler, einschließlich 548,240 Thaler Gold = 7,719,296 Mark.

Die Bewilligung wird nicht beanstandet.

Wir gehen über zu dem

**Etat der Centralverwaltung der Domänen und Forsten.**  
Nur Ausgaben. Kapitel 5, Titel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10 und 11.

Ich konstatiere auch die Bewilligung dieser Ausgaben.

Wir gehen über zu der Einnahme Kapitel 3

**Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen und aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken.**

Diskussion wird nicht gewünscht. Die Position ist mit 3,300,000 Mark festgestellt.

## 16.

### Die Anfertigung statistischer Zusammenstellungen über die Resultate der Forstverwaltung betr.

Circular-Berfügung des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen ercl. zu Wiesbaden und Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.  
III. 9575.

Berlin, den 29. September 1880.

Von der Königl. Regierung zu Wiesbaden werden bereits seit einer Reihe von Jahren in einer der Regel nach alljährlich zur Veröffentlichung gelangenden Broschüre die Resultate der Forstverwaltung innerhalb des betreffenden Bezirks übersichtlich zusammengestellt und dabei die gesammten auf die letzteren Einfluß übenden Verhältnisse einer kurzen Erörterung unterzogen. Die nähere Art und Weise der Behandlung des qu. Gegenstandes wolle die Königl. Regierung (Finanz-Direction) aus der in einem Exemplare hierneben angeschlossenen, die Jahre 1878 und 1879 ausnahmsweise zusammen umfassenden Broschüre ersehen.

Bei der Unentbehrlichkeit derartiger Unterlagen für die mehr und mehr an Bedeutung und Umfang gewinnende Forststatistik erachte ich es für zweckmäßig, daß in den sämtlichen übrigen Verwaltungsbezirken der Monarchie ähnliche übersichtliche Zusammenstellungen gefertigt werden. Ich veranlasse daher die königliche Regierung (Finanz-Direktion), auf die Sammlung des hierzu erforderlichen Materials für den dortigen Bezirk Bedacht zu nehmen, dasselbe für einen Zeitraum von je 3 Jahren in analoger Weise, wie in der Anlage geschehen, zu arbeiten resp. zusammenstellen zu lassen und die so gewonnenen Uebersichten nebst dazu gehörigen Erörterungen zum 1. Juli des betreffenden Jahres hierher einzureichen. Die zum ersten Male zum 1. Juli 1883 hier zur Vorlage zu bringende Bearbeitung wird die 3 Jahre 1880, 1881 und 1882 beziehungsweise die entsprechenden Wirthschafts- und Rechnungsjahre zu umfassen haben. Im Interesse thunlichster Einheitlichkeit wird es sich empfehlen, an der in der Anlage enthaltenen Stoffanordnung, die im Wesentlichen als dem vorliegenden Zwecke entsprechend anzusehen ist, festzuhalten und nur, wo besondere Verhältnisse solches bedingen, Abweichungen eintreten zu lassen

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

## **Forstkultur und Bewirthschaftung.**

### **17.**

#### **Die Gewinnung von Fichtensamen betr.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 8498.

Berlin, den 1. November 1880.

Durch die Verfügung vom 8. Juli 1864 (II b. 10548/63.)\*) Pos. 11 ist bestimmt worden, daß keine Regierung die Production von Fichtensamen über den eigenen Bedarf hinaus steigern solle, wenn nicht zuvor durch Communication mit anderen Regierungen festgestellt ist, daß und welche Quantitäten solche übernehmen werden.

Diese Bestimmung ändere ich hiermit ab, wie folgt:

Sobfern es mit Vortheil für die Staatskasse geschehen kann, ist die Gewinnung von Fichtensamen über den eigenen Bedarf auszudehnen. In diesem Falle hat die betreffende königliche Regierung (Finanz-Direktion) aber jedesmal zuvor meine Genehmigung hierzu einzuholen, dabei den muthmaßlichen Selbstkostenpreis des Samens anzuzeigen, auch anzugeben, wie hoch sich ihr eigener Bedarf beläuft, und wie viel Samen, bezw. zu welchem Preise muthmaßlich etwa an Samenhändler oder Privatpersonen abgegeben werden kann. Ich werde dann jedesmal Bestimmung darüber treffen, wie viel Fichtensamen auszuklengen, und welches Quantum etwa an andere Bezirke abzugeben ist.

\*) S. XVI. Jahrg. des Forst- u. Jagdkalenders (1866) S. 64 ff.

Bei der jährlichen Anzeige des Kiefernsaamenbedarfes zum 15. Dezember nach Maßgabe des Rescriptes vom 8. Juli 1864 (IIb. 10548/63) haben die Königlichen Regierungen (Finanz-Direktion) in Zukunft auch Ihren Bedarf an Fichtensaamen anzugeben. Es wird dann Bestimmung darüber erfolgen, ob und aus welchen Königlichen Darren die Abgabe etwa erfolgen soll.

### Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

## Forstabschätzungs- und Vermessungswesen. Grenz-Regulirungen.

18.

### Die Feststellung und Anerkennung der Grenzen betr.

An dem zur Königl. Oberförsterei Jablonken gehörigen, früher domänenfiskalischen, Schilling-See hatte eine Grenz-Vermalung, Vermessung zc. stattgefunden. Bei dem sich hieran anschließenden, vorschriftsmäßigen Grenzenerkennungs-Verfahren verweigerte einer der Adjacenten, Rittergutsbesitzer von W. auf D. die Anerkennung der Grenze. Gegen denselben wurde nach Vorschrift des Minist.-Rescriptes v. 26. Februar 1864 (IIb. 12755/62)\*) auf gerichtliche Grenz-Anerkennung geklagt. Zu diesem Prozeß ist letztinstanzlich das abschriftlich ange-schlossene Reichsgerichts-Erkenntniß v. 7. Juni cr. (a.) ergangen.

Dieses Erkenntniß ist für die Forstverwaltung von hohem Interesse. Dasselbe beseitigt zunächst die auch in anderen Bezirken in der Rechtsprechung neuerdings beliebt gewordene, auch in casu von dem judex a quo angenommene Deduction, daß bei bisher nicht vermaßt gewesenen sog. Massen-Lands-Grenzen nur die actio communi dividundo zulässig sei, und stellt außerdem mit Bestimmtheit fest:

daß die Provocation auf Grenzregulirung zulässig sei, nicht bloß, wo eine früher festgestellt gewesene Grenze verdunkelt sei, sondern auch da, wo eine Grenze bisher überhaupt noch nicht vorhanden war, daß der Richter verbunden sei, die wahre Grenzlinie zu ermitteln, und daß daher die Grenzregulirung, sobald sie einmal in Antrag gebracht worden, in jedem Falle zu einem Resultat zu führen sei.

Die Forstverwaltung ist nunmehr in der Lage, mit der Grenzfixation jener namentlich in der Provinz Ostpreußen zahlreichen Landseen — (die Fischgewässer der Forst-Inspection Allenstein allein nehmen eine Fläche von ca. 2 $\frac{1}{2}$  □ Meilen ein) überall auch da vorgehen zu können, wo über die Vermalung keine vorgängige gültliche Vereinbarung zu Stande gekommen ist, und es hat das anliegende Erkenntniß sonach eine generelle praktische Bedeutung.

\*) S. Forst- und Jagdcalender XV. Jahrg. (1865.) S. 87. ff.

a.

**Im Namen des Reichs.**

**In Sachen des landesherrlichen Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domänen und Forsten zu Königsberg, Klägers und Imploranten**

wider

den Rittergutsbesitzer von B. zu D., Verklagten und Imploranten,  
hat das Reichsgericht, Zweiter Hülfss.-Senat, in der Sitzung von 7. Juni 1880 für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des vormaligen Königl. Ostpreussischen Tribunals zu Königsberg vom 13. Juni 1879 zu vernichten, die gerichtlichen Kosten des Nichtigkeitsverfahrens jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, die davon auf den Kläger treffenden jedoch außer Ansatz zu lassen, die außergerichtlichen Kosten zu kompensiren, und die Sache selbst zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung sowohl in der Hauptsache als auch über die Kosten erster und zweiter Instanz in die zweite Instanz zu verweisen.

Von Rechts Wegen.

**G r ü n d e.**

Der Appellationsrichter hat die von dem Kläger angestellte Grenzregulirungsklage für unzulässig erklärt, weil nach seiner Ausführung — den Nachweis des Eigenthums des Klägers an dem Schillingsee vorausgesetzt — der zwischen dem See und dem dem Verklagten in der Gemarkung Baarwiese gehörigen Grundstücke liegende Landstreifen, der durch den niedrigsten und den höchsten Wasserstand begrenzt wird, nicht als ein im ausschließlichen Eigenthum einer der Parteien befindliches Terrain, sondern nur als ein solches gedacht werden könne, das bald dem Einen bald dem Andern gehöre und somit im Miteigenthum Beider stehe, deshalb von einer Wiederherstellung verdunkelter oder ungewiß gewordener Grenzen nicht die Rede sein könne, und es auch an Punkten fehle, in denen im ausschließlichen Besitze Verschiedener stehende Realitäten sich berühren, und sonach nur die actio communi dividundo als die geeignete Klage erscheine. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet in diesen Ausführungen eine Verkennung des Begriffs des Miteigenthums und eine Verletzung des § 14 Theil I. Titel 8 und der §§ 1, 75, 362, 372, 375, 379, 380, 388 Theil I. Titel 17 des A. L.-R., und es muß diese Rüge auch als begründet anerkannt werden.

Der § 14 Theil I. Titel 8 des A. L.-R. giebt den Begriff des gemeinschaftlichen Eigenthums dahin an, daß das volle Eigenthum über eine Sache mehreren Personen zukomme, und ebenso spricht der § 1 Theil I. Titel 17 des A. L.-R. sich dahin aus, daß gemeinschaftliches Eigenthum (oder Miteigenthum — cfr. §§ 5 ff. daselbst —) alsdann vorhanden sei, wenn dasselbe Eigenthumsrecht über eine Sache oder ein Recht mehreren Personen ungetheilt zustehe. Davon ist hier jedoch nicht die Rede. Keine der Parteien hat die Behauptung aufgestellt, daß der Landstreifen, welcher frei wird, wenn der Schillingsee von seinem höchsten auf den niedrigsten Wasserstand herabsinkt, im gemeinschaftlichen Eigenthum oder Besitze Beider gestanden hat, und es ist auch in diesem Prozesse von keinem Theile



das Miteigenthum an diesem Landstücke in Anspruch genommen worden, der Verklagte bezeichnet vielmehr ausdrücklich das ganze Terrain bis zum jedesmaligen Wasserspiegel des See's als Zubehör seines Grundstücks und beansprucht dasselbe für sich allein, während ein gleiches Verlangen auch Seitens des Klägers, wenn auch von diesem mit Rücksicht auf die §§ 377—379 und 380—382 Theil I. Titel 17 des A. L.-R., und weil derselbe den Nachweis einer darüber hinausgehenden Grenze zu führen nicht im Stande ist, nur Hinsichts der bei mittlerem Wasserstande des See's mit Wasser bedeckten Fläche gestellt wird. Es handelt sich also hier recht eigentlich darum, bis wie weit die Grenze des See's einerseits und die Grenze des dem Verklagten gehörigen Grundstücks andererseits geht, und bis wohin das Alleineigenthum des Klägers und des Verklagten an dem einen und beziehungsweise dem andern Grundstücke reicht. Der Wasserspiegel des See's ist in Folge seiner Veränderlichkeit nicht geeignet, hierfür einen sichern Anhalt zu geben, und es ist daher, und weil auch sonst nach den übereinstimmenden Angaben beider Theile von diesen anerkannte Merkmale, durch welche die Grenzen der beiden Grundstücke deutlich bezeichnet werden, nicht vorhanden sind, in Gemäßheit der §§ 362, 372, 375 Thl. I. Titel 17 des A. L.-R. gerade die Grenzregulirungsklage diejenige Klage, welche der Kläger anzustrengen hatte, um zur Feststellung der Grenzen des Schillingsee's zu gelangen. Der Umstand, daß es hierbei zu einer Theilung des streitigen Landstücks kommen kann, steht der Grenzregulirungsklage nicht entgegen und ist die Möglichkeit eines solchen Ergebnisses bei Grenzregulirungen in den §§ 379 ff. a. a. O. unter hier nicht vorliegenden Voraussetzungen ausdrücklich vorsehen. Gleichgültig endlich ist es, ob zwischen dem Schilling-See und dem Grundstücke des Verklagten bereits früher die Grenze festgestellt gewesen und nur im Laufe der Zeit verdunkelt ist, oder ob bisher eine Grenze überhaupt noch nicht vorhanden war, denn auch in dem letzteren Falle ist die Grenzregulirung zulässig, da der § 362 Thl. I. Titel 17 des A. L.-R. ganz allgemein anordnet, daß in allen Fällen, wo eine Bestimmung der Grenzen erforderlich ist, dieselben deutlich bezeichnet werden müssen (vergl. Erkennnt. des früheren Preussischen Obertribunals vom 26. März 1863 — Striethorst Band 49 Seite 134 — vom 3. Juni 1869 — Striethorst Band 75 Seite 110.) Wenn hiernach in dem vorliegenden Falle der Appellationsrichter die vom Kläger angestellte Grenzregulirungsklage für unstatthaft erklärt und den Kläger auf die *actio communi dividundo* verwiesen hat, so hat er den in den §§ 14 Thl. I. Titel 8 und 1. Theil I. Titel 17 des A. L.-R. rechtsgrundsätzlich festgestellten Begriff des Miteigenthums verkannt, sowie die §§ 362, 372, 375 379 Theil I. Titel 17 des A. L.-R. verletzt, und der gedachte Abweisungsgrund kann nicht aufrecht erhalten werden.

Der Appellationsrichter hat aber ferner die Klage in der angebrachten Art auch wegen ihrer unzureichenden Begründung abgewiesen. Der Kläger, der in der Klage die Feststellung der Grenze nach dem mittleren Wasserstande verlangt, behauptete, daß er diese bereits habe ermitteln und an Ort und Stelle durch sechs Pfähle markiren lassen, und betrieb sich zum Beweise dafür, daß der so bezeichnete Grenzzug dem mittleren Wasserstande entspreche, außer auf die darüber aufgenommene Karte, zu deren Einreichung er sich erbot, auf Einnahme des Augenscheins unter Zugziehung eines Sachverständigen, sowie auf zwei Zeugen. Der Appellationsrichter erachtet dies für nicht ausreichend, weil es an jeder An-

gabe über die Zeit des Eintritts des mittleren Wasserstandes fehle und die sonst angebotenen Beweismittel zu dieser Feststellung ungeeignet erscheinen. Auch dieser Entscheidungsgrund ist als zutreffend nicht zu erachten. Zur Begründung einer Grenzregulirungsklage ist — neben der Aktiv- und Passivlegitimation — nur der Nachweis zu führen, daß es sich um zwei benachbarte Grundstücke handelt, und daß die Grenzen ungewiß sind. Die §§ 2 und 6 Thl. I. Titel 42 der Allgem. Ger.-Ordn. verlangen zwar auch noch als weitere Erfordernisse der Klage die Angabe des von dem einen und dem andern Theile prätendirten Grenzzuges, sowie die Anzeige der Mittel, wodurch der Kläger die Richtigkeit der von ihm angegebenen Grenze wahr zu machen gedenke, und die Beibringung einer ungefähren Zeichnung der Gegend, worauf die von beiden Theilen beanspruchten Grenzzüge bemerkt sind, diese Erfordernisse sind indeß nicht wesentlich, da bei dem Character der Grenzregulirung als eines *judicium duplex* der Richter verbunden ist, nach Anhörung des andern Theils die wahre Grenzlinie zu ermitteln, event. falls der Kläger den von ihm angegebenen Grenzzug nicht nachweisen kann, das Streifstück unter die Nachbarn zu theilen, und sonach in jedem Falle den Grenzzug definitiv festzusetzen (vergl. Erkenntnisse des frühern Preussischen Ober-Tribunals vom 24. Januar 1860 — Striethorst Band 36 Seite 160 — vom 2. Juni 1864 — Striethorst Band 54 Seite 210 — vom 24. Septbr. 1867 — Striethorst Band 68 S. 185 — vom 25. Mai 1861 — Striethorst Band 82 Seite 176 — vom 19. Dezbr. 1865 — Entscheidungen Band 56 Seite 145 —). Die Grenzregulirung muß daher, sobald sie einmal von einem Grenznachbar in Antrag gebracht worden, in jedem Falle zu einem Resultat führen und die Abweisung der Klage in der angebrachten Art ist, wenn die vom Kläger prätendirte Grenze durch die Beweisaufnahme nicht hat ausgemittelt werden können, und selbst wenn gar keine Präensionslinie von dem Kläger angegeben ist, nicht zulässig. Wenn dem entgegen der Appellationsrichter der Feststellung der streitigen Grenze sich nicht unterzogen, weil nach seiner Ansicht die vom Kläger angegebenen Beweismittel nicht ausreichen, um die Richtigkeit der von demselben prätendirten Grenze des Schilling-See's darzuthun, so hat er, wie Kläger mit Recht rügt, gegen die §§ 377—382 Thl. I. Titel 17 des A. L. R. gefehlt.

Der Erwägungsgrund, daß die von dem Kläger zur Begründung der Klage gemachten Angaben von Thatsachen und Beweismitteln nicht genügen, um für die Feststellung der Grenze eine Unterlage zu gewinnen, ist sonach keineswegs bloß thatsächlicher und prozessualer Natur, denn indem er zur Begründung der Grenzregulirungsklage andere Erfordernisse, als die in den §§ 362, 372, 375, 377—382 Thl. I. Titel 17 des A. L. R. als nothwendig bezeichneten, verlangt, hat er zugleich diese Gesetzesvorschriften verlegt und damit rechtsgrundsätzlich geirrt.

Da die Entscheidung des Appellationsrichters allein auf diesen beiden Gründen beruht, so unterliegt dieselbe der Vernichtung.

In der Sache selbst kann noch nicht erkannt werden.

Daß der Schilling-See unmittelbar mit dem in Baarwiese besetzten Grundstücke des Verklagten grenzt, ist von dem letzteren in der Klagebeantwortung (Blatt 13r.) eingeräumt, bestritten ist dagegen von ihm die Aktivlegitimation des Klägers. Die Führung derselben ist, wie schon hervorgehoben, eine nothwendige Voraussetzung der angestellten Klage. Kläger hat zum Beweise seines Eigenthums an dem Schillingsee unter Berufung auf Notorität die — von dem Ver-

klagten jedoch bestrittene — Behauptung aufgestellt, daß durch den deutschen Orden aller Grund und Boden in Ostpreußen privatrechtlich okkupirt und daß bei der Weiterbegebung des Landes sämtliche Landseen nach Inhalt der kulschischen Handveste dem Fiskus vorbehalten seien. Event. hat er unter Anführung spezieller Thatfachen und unter Beweisanztritt dafür behauptet, daß er bis in die neueste Zeit in vollständigem und ausschließlichem Besitz des See's sich befunden und ins Besondere über sämtliche Nutzungen desselben verfügt habe. Es wird zu prüfen sein, ob dies zur Legitimation des Klägers ausreicht, und wird event. der von demselben über die Besitzverhältnisse des See's in der Appellations-Rechtfertigungsschrift (Blatt 3, 4 und 4 v. act. Iae. inst.) angebotene Beweis zu erheben sein. Wird auf diese Weise die Berechtigung des Klägers zum Antrage auf Grenzregulirung festgestellt, dann kommt es ferner darauf an, unter Benutzung der dafür in der Klage (Blatt 2 v. und 3 act. Iae. inst.) angegebenen Beweismittel die Grenze des See's nach dem Grundstücke des Verklagten zu ermitteln, und bezw. da der Kläger selbst nur die Feststellung der Grenze nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes verlangt, nach dem §§ 379 ff. Theil I. Titel 17 des A. L. R. zu verfahren und darnach die Grenze zwischen den Grundstücken der Parteien definitiv festzusetzen.

Zu diesem Behufe hat die Sache, und zwar, da die Thatfachen und Beweismittel über den Besitzstand des Klägers im Wesentlichen erst in zweiter Instanz vorgebracht sind, in diese verwiesen werden müssen.

Für den Kostenpunkt ist der § 17 der Verordnung vom 14. Dezbr. 1833 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 maßgebend.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.)

### Das Reichsgericht. Zweiter Hülfssenat.

(gez.) Friedrich.

An die Königl. Regierung zu Königsberg

z. H. des Herrn Präsidenten.

180/78. II. 4769/80.

## 19.

### Bestimmungen über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung.

Circular = Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen, excl. Sigmaringen, die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover und die beiden Forstakademien zu Eberswalde und Münden. II. 8443.

Berlin, den 8. November 1880.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) erhält in der Anlage 1 Exemplar der von dem Central-Direktorium der Vermessungen im Preussischen Staate unter dem 29. December 1879 erlassenen Bestimmungen über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung (Anlage A.) zur Kenntnißnahme und um bei vorkommenden Messungen in den Staatsforsten danach verfahren zu lassen.

Das nach § 8 für das Central-Direktorium der Vermessungen herzustellen-  
de Exemplar der Negativplatte und des Coordinatenverzeichnisses ist an das Forst-  
einrichtungsbureau einzusenden, welches die Uebermittlung an das Central-  
Direktorium übernehmen wird.

## Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

L u c i u s.

### A.

## Bestimmungen

über den Anschluß der Specialvermessungen an die trigonometrische Landes-  
vermessung.

Laut Beschluß des Central-Direktoriums der Vermessungen im Preussischen Staate vom  
vom 29. December 1879.

§ 1. Jede im Auftrage oder unter der Leitung von Staatsbehörden aus-  
geführte Spezialvermessung (Neumessung), welche in geschlossener Lage einen  
Flächenraum von hundert Hektaren oder mehr umfaßt, muß an die Detail-  
triangulation der Landesaufnahme angeschlossen werden.

Wenn bei der Vermessung von Waldungen die Herstellung des Anschlusses  
an die trigonometrischen Punkte der Landesaufnahme einen unverhältnißmäßigen  
Kostenaufwand bedingen würde und es sich dabei nicht um die Aufnahme von  
Eigenthumsgrenzen handelt, so wird der Anschluß erst bei einem Flächenraume  
von fünfhundert Hektaren und mehr erfordert.

In denjenigen Landestheilen, in welchen seitens der Landesaufnahme eine  
Detailtriangulation noch nicht zur Ausführung gebracht worden, aber eine ander-  
weit ausgeführte Detailtriangulation vorhanden ist, ist — bis Erstere geschehen —  
der Anschluß möglichst an die Letztere zu bewirken.

§ 2. Durch die Bestimmung im § 1 ist nicht ausgeschlossen, auch Spezial-  
vermessungen (Neumessungen), welche einen geringeren Flächenraum als hundert  
bzw. fünfhundert Hektare umfassen, ebenfalls an die trigonometrisch bestimmten  
Punkte anzuschließen.

Ausgenommen von der Bestimmung des § 1 sind diejenigen Spezialver-  
messungen von mehr als hundert bzw. fünfhundert Hektaren Flächenumfang,  
welche nicht als Neumessung, sondern überwiegend auf der Grundlage bereits  
vorhandener Spezialarten ausgeführt werden, oder welche, wie bei der Ver-  
messung der Eisenbahnen, Chaussees, Kanäle u. dergl. m. der Fall zu sein pflegt,  
die Aufnahme langgestreckter, nicht in geschlossener Lage befindlicher Flächen zum  
Gegenstande haben.

§ 3. Der Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrisch be-  
stimmten Punkte (§ 1) ist mittels weiterer trigonometrischer Punktenbestimmung  
und, wo Letztere als Grundlage für die Specialvermessung noch nicht ausreicht,  
außerdem mittels polygonometrischer Punktenbestimmung, bei welcher die Winkel  
mit dem Theodoliten und die Seiten (Strecken) durch Längenmessung bestimmt  
werden, herzustellen.

Das Polygonnetz zerfällt in Polygonzüge, welche von trigonometrischen Punkten bezw. von bereits festgelegten Polygonpunkten ausgehen und sich wieder an solche anschließen oder sonst auf zuverlässige Weise mit dem trigonometrischen Netze verbunden sein und eine möglichst gestreckte Form haben müssen, d. h. von der durch den Anfangs- und Endpunkt des Zuges gegebenen Richtung möglichst wenig seitlich abweichen.

§ 4. Die Lage der trigonometrisch und polygonometrisch bestimmten Punkte gegen einander ist durch rechtwinklige Koordinaten auszudrücken, welche auf die wirkliche Mittagslinie des Koordinatennullpunktes als Abscissenlinie dergestalt bezogen werden, daß die Abscissen nach Norden positiv, nach Süden negativ, die Ordinaten nach Osten positiv, nach Westen negativ gezählt werden.

Als Koordinatennullpunkte sind ausschließlich die in dem unter A. anliegenden Verzeichniß der allgemeinen Koordinatensysteme aufgeführten Punkte für die dabei namhaft gemachten Landestheile zu verwenden.

Abweichungen hiervon sind nur so lange zulässig, als seitens der Landesaufnahme in dem betreffenden Landestheile eine Detailtriangulation noch nicht zur Ausführung gebracht worden ist, auch die Grundlagen der Spezialvermessungen nicht aus den Punkten höherer Ordnungen der Landesaufnahme abgeleitet werden.

§ 5. Die Koordinaten (§ 4) sind sphäroidische, welche aber innerhalb der aufgestellten allgemeinen Koordinatensysteme für die unmittelbaren Zwecke der Spezialvermessungen als ebene Koordinaten angesehen und behandelt werden können.

Bei Herstellung der Spezialarten werden die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte mittels ihrer Koordinaten aufgetragen, zu welchem Zwecke die Karte mit einem Quadratnetze versehen wird, dessen Quadrate ausnahmslos eine Seitenlänge von einem Decimeter haben.

Dem Quadratnetze werden die Abstände der Quadratseite vom Nullpunkte des Koordinatensystems beigezeichnet.

Werden von solchen Karten Kopien gefertigt, welche von größerem Umfange sind und sich nicht etwa auf kleinere Auszüge aus denselben beschränken, so ist das Quadratnetz von der kopirten Karte auf die Kopie mit zu übertragen.

§ 7. Die behufs der Spezialvermessungen neu bestimmten trigonometrischen und polygonometrischen Punkte sind, soweit sie nicht mit bereits anderweit dauernd markirten Punkten, wie Thurmspitzen, Schornsteinen, Grenzsteinen u. dergl. m. zusammenfallen, durch besondere Marksteine oder durch Drainröhren, welche unter die Bodenfläche versenkt lothrecht gestellt werden, oder anderer, mindestens gleich dauerhafter Weise im Felde zu vermarken.

Die Art der Vermarkung muß für jeden solchen Punkt aus den trigonometrischen und polygonometrischen Akten ersichtlich sein.

§ 8. Ueber alle behufs des Anschlusses von Spezialvermessungen an das allgemeine trigonometrische Netz ausgeführten weiteren trigonometrischen Punktbestimmungen ist

- a) eine Netzskizze,
- b) ein Koordinatenverzeichniß

in je zwei Exemplaren nach den beiliegenden Mustern B. und C.\*) an die betreffende Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanzdirektion

\*) Die Muster B und C sind hier nicht mit abgedruckt worden.

abzugeben, welche das eine Exemplar dieser Schriftstücke in ihrem Katasterarchive niederlegt, das andere Exemplar aber an das Centraldirektorium der Vermessungen abgibt.

Aus der Netzskizze (zu a), welche je nach den Umständen im Maßstabe 1:10,000, 1:20,000, 1:30,000, erforderlichenfalls auch, sofern hierdurch die Deutlichkeit nicht beeinträchtigt wird, im Maßstabe 1:40,000 oder 1:50,000 zu zeichnen ist, muß deutlich ersichtlich sein,

1. welche Punkte aus der vorhandenen Triangulation zum Anschlusse gedient haben, und
2. welche Punkte behufs des Anschlusses neu bestimmt worden sind.

Ebenso müssen in dem Koordinatenverzeichnis (zu b) zunächst die zu 1. gedachten Punkte vorgetragen und dann gesondert hiervon die Punkte zu 2. aufgeführt werden.

Den einzelnen Verwaltungen bleibt es überlassen, in die Netzskizze und das Koordinatenverzeichnis außer den trigonometrisch bestimmten Punkten auch noch polygonometrisch bestimmte Punkte mit aufzunehmen.

§ 9. Für die hohenzollernschen Lande finden die gegenwärtigen Bestimmungen bis auf Weiteres nur insoweit Anwendung, als dadurch die bezüglich der vorhandenen Spezialvermessungen bestehenden Einrichtungen nicht abgeändert werden.

Berlin, den 29. Dezember 1879.

**Das Central-Direktorium der Vermessungen im Preussischen Staate.**

Der Vorsigende:

Graf Moltke, General-Feldmarschall.

Anlage A. (zu § 4).

### Verzeichnis

der allgemeinen Koordinatensysteme für die Bestimmung der Lage der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte für Spezialvermessungen.

Nr. des Koordinatensystems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
1.	<b>Kudlingsberg</b> , trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme. Breite: 54° 27' 36,803'' Länge: 39° 37' 18,354'' Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Gumbinnen.
2.	<b>Paulinen</b> , trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme. Breite: 54° 17' 21,157'' Länge: 38° 23' 59,356''	Landkreis und Stadtkreis Königsberg, Kreise Allenstein, Pr. Eplau, Fischhausen ohne den dazu gehörigen Theil der friischen Regierung und des friischen Paffs,

Nr. des Koorbi- naten- systems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
	Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Friedland, Gerdauen, Heilsberg, Labiau, Memel, Neidenburg, Dratzelsburg, Osterode, Rastenburg, Rößfel und Wehlau. (Regierungsbezirk Königsberg.)
3.	<b>Markushof</b> , trigonometrischer Punkt II. Ordnung der preussischen Landesaufnahme. Breite: 54° 03' 31,728" Länge: 37° 02' 24,369" Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Kreise Braunsberg, Heiligenbeil, Pr. Holland, Mohrungen und der zum Kreise Fischhausen gehörige Theil der friischen Nehrung und des friischen Haffs. (Regierungsbezirk Königsberg.) Landkreise und Stadtkreise Danzig und Elbing, Kreis Marienburg. (Regierungsbezirk Danzig.)
4.	<b>Thurnberg</b> , trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme. Breite: 54° 13' 31,874" Länge: 35° 47' 32,499" Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.	Kreis Berent, Karthaus, Neustadt, Pr. Stargard. (Regierungsbezirk Danzig.)
5.	<b>Kauernitz</b> , trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme. Breite: 53° 23' 21,593" Länge: 37° 15' 53,180" Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz, 1,6846 m vom Centrum der Station entfernt.	Kreis Löbau, Rosenberg und Straßburg. (Regierungsbezirk Marienwerder.)
6.	<b>Thorn</b> (Rathhausthurm), trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme. Breite: 53° 00' 42,535" Länge: 36° 16' 26,117" Festlegung: Eingemauerter Steinkubus auf der Einfassungsmauer des nordöstlichen Eckthürmchens.	Kreise Graudenz, Kulm, Marienwerder, Schwetz, Stuhm und Thorn. (Regierungsbezirk Marienwerder.)

Nr. des Koordinaten- systems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
7.	<p><b>Heinrichsthal</b>, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme. Breite: <math>53^{\circ} 42' 46,411''</math> Länge: <math>35^{\circ} 09' 48,364''</math> Festlegung: Stein und Platte mit eingemeiselmtem Kreuz.</p>	<p>Kreise Bütow, Lauenburg, Rummelsburg und Stolp. (Regierungsbezirk Köslin.) Kreise Flatow, Ronitz, Schlochau und Tuchel. (Regierungsbezirk Marienwerder.)</p>
8.	<p><b>Gollenberg</b> (Kreuz), trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme. Breite: <math>54^{\circ} 12' 30,858''</math> Länge: <math>33^{\circ} 53' 46,444''</math> Festlegung: Mittelpunkt des monumentalen Kreuzes.</p>	<p>Kreise Belgard, Bublitz, Dramburg, Köslin, Kolberg = Körlin, Neustettin, Schivelbein, Schlawe. (Regierungsbezirk Köslin.) Kreis Deutsch-Krone. (Regierungsbezirk Marienwerder.)</p>
9.	<p><b>Gnesen</b>, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme. Breite: <math>52^{\circ} 32' 17,535''</math> Länge: <math>35^{\circ} 15' 40,220''</math> Festlegung: Knopfsmitte des südlichen Domthurmes und ein eiserner Nagel mit kupfernem Knopf und Kreuzschnitt in dem mit Kupferplatten belegten Fußboden der Laterne des Thurmes. Außerdem sind zwei excentrische Beobachtungspfeiler in der westlichen und südlichen Oeffnung der Laterne vorhanden.</p>	<p>Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Bromberg mit Ausnahme des Kreises Czarnikau.</p>
10.	<p><b>Josephsberg</b>, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme. Breite: <math>51^{\circ} 59' 15,676''</math> Länge: <math>33^{\circ} 52' 01,598''</math> Festlegung: Stein und Platte mit eingemeiselmtem Kreuz.</p>	<p>Kreise Arnswalde, Friedeberg und Züllichau-Schwiebus. (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) Kreis Czarnikau. (Regierungsbezirk Bromberg.) Kreise Birnbaum, Bomst, Buz, Frauastadt, Kosten, Mejeritz und Samter. (Regierungsbezirk Posen.)</p>



Nr. des Koordinaten- systems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
11.	<p><b>Schroda</b>, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme.  Breite: <math>52^{\circ} 13' 52,945''</math>  Länge: <math>34^{\circ} 56' 40,635''</math>  Festlegung: Eiserner Nagel in dem mit Zinkblech belegten Fußboden der Plattform des stumpfen Pfarrturms. Außerdem eine excentrische unterirdische Festlegung durch einen Stein mit Bohrloch.</p>	<p>Stadtkreis und Landkreis Posen, Kreise Adelnau, Kröben, Protoschin, Dornik, Pleschen, Schildberg, Schrimm, Schroda, Wreschen.  (Regierungsbezirk Posen.)</p>
12.	<p><b>Pfchow</b>, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme.  Breite: <math>50^{\circ} 02' 31,475''</math>  Länge: <math>36^{\circ} 03' 45,998''</math>  Festlegung: Helmstange unter dem Knopf des östlichen Thurms.</p>	<p>Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Oppeln mit Ausnahme der Kreise Grottkau und Neisse.</p>
13.	<p><b>Rummelsberg</b>, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme.  Breite: <math>50^{\circ} 42' 12,682''</math>  Länge: <math>34^{\circ} 46' 44,421''</math>  Festlegung: Kreuz in einer Granitplatte auf der steinernen Gallerie des Belvedere.</p>	<p>Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Breslau und die Kreise Grottkau und Neisse des Regierungsbezirks Oppeln.</p>
14.	<p><b>Gröbzigberg</b>, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme.  Breite: <math>51^{\circ} 10' 41,496''</math>  Länge: <math>33^{\circ} 25' 40,576''</math>  Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.</p>	<p>Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz mit Ausnahme des Stadtkreises und des Landkreises Görlitz, sowie der Kreise Hoyerswerda, Rothenburg und Sagan.</p>
15.	<p><b>Kaltenborn</b>, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme.</p>	<p>Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. mit Ausnahme der Kreise Arnswalde,</p>

Nr. des Koordinaten- systems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
	<p>Breite: 51° 55' 44,5335''                      Länge: 32° 19' 43,6659''                      Festlegung: Stein und Platte                      mit eingemeißeltem Kreuz.</p>	<p>Friedeberg, Züllichau-Schwiebus                      und Luckau, sowie der Stadtkreis                      und Landkreis Görlitz und die                      Kreise Hoyerswerda, Rothenburg                      und Sagan des Regierungsbezirks                      Liegnitz.</p>
16.	<p><b>Bahn</b>, trigonometrischer Punkt                      I. Ordnung der preussischen Lan-                      desaufnahme.                      Breite: 53° 06' 06,645''                      Länge: 32° 22' 05,203''                      Festlegung: Stein und Platte                      mit eingemeißeltem Kreuz.</p>	<p>Sämmtliche Kreise des Regierungs-                      bezirks Stettin mit Ausnahme                      der Kreise Anklam und Demmin.</p>
17.	<p><b>Greifswald</b>, trigonometrischer                      Punkt I. Ordnung der preussischen                      Landesaufnahme.                      Breite: 54° 05' 49,159''                      Länge: 31° 02' 43,705''                      Festlegung: Mitte der Helm-                      stange unter dem Knopf des                      Kirchturms.</p>	<p>Sämmtliche Kreise des Regierungs-                      bezirks Stralsund und die Kreise                      Anklam und Demmin des Re-                      gierungsbezirks Stettin.</p>
18.	<p><b>Müggelsberg</b>, trigonometrischer                      Punkt I. Ordnung der preussischen                      Landesaufnahme.                      Breite: 52° 25' 07,134''                      Länge: 31° 17' 37,933''                      Festlegung: Stein und Platte                      mit eingemeißeltem Kreuz.</p>	<p>Die Stadt Berlin, Stadtkreis Char-                      lottenburg, Kreise Angermünde,                      Oberbarnim, Niederbarnim, Beez-                      fow-Storkow, Jüterbock-Lucken-                      walde, Prenzlau, Teltow, Templin.                      (Regierungsbezirk Potsdam.)</p>
19.	<p><b>Göherberg</b>, trigonometrischer Punkt                      I. Ordnung der preussischen Lan-                      desaufnahme.                      Breite: 52° 26' 14,135''                      Länge: 30° 23' 43,780''                      Festlegung: Stein und Platte                      mit eingemeißeltem Kreuz.</p>	<p>Stadtkreis Potsdam, Kreise Ost-                      havelland, Westhavelland, Ost-                      prignitz, Ruppin, Zauch-Belzig.                      (Regierungsbezirk Potsdam.)</p>
20.	<p><b>Torgau</b> (Stadtkirche).                      Ungefähre Breite: 51° 34'                      „ Länge: 30° 40'</p>	<p>Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Lieben-                      werda, Schweinitz, Torgau und                      Wittenberg.                      (Regierungsbezirk Merseburg.)                      Kreis Luckau.                      (Regierungsbezirk Frankfurt a. D.)</p>

Nr. des Koordinaten- systems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
21.	<p><b>Burkersrode</b>, trigonometrischer Punkt der europäischen Gradmessung.  Breite: 51° 10' 34,84"  Länge: 29° 18' 25,85"  Festlegung: Kirchturmspitze. Auf der Thurmmauer sind zwei Beobachtungspfeiler angebracht. Außerdem ist noch eine unterirdische Festlegung durch einen an der Nordost-ecke des Thurmes versenkten Stein vorhanden.</p>	<p>Stadtkreis Halle, Gebirgskreis und Seekreis Mansfeld, Kreise Startsberga, Merseburg, Raumburg, Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Weißenfels, Zeit.  (Regierungsbezirk Merseburg.)  Kreis Ziegenrück.  (Regierungsbezirk Erfurt.)</p>
22.	<p><b>Insfelsberg</b>, trigonometrischer Punkt der europäischen Gradmessung.  Breite: 50° 51' 07,69"  Länge: 28° 08' 00,31"  Festlegung: Hölzerner Pfeiler mit Platte im Centrum des neuen steinernen Thurmes.</p>	<p>Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Erfurt mit Ausnahme des Kreises Ziegenrück und der zum Kreise Nordhausen gehörigen Enklave Benneckenstein.  Kreis Schmalkalden des Regierungsbezirks Kassel.</p>
23.	<p><b>Magdeburg</b>, trigonometrischer Punkt der europäischen Gradmessung.  Ungefähre Breite: 52° 08'  " Länge: 29° 18'  Festlegung: Der nördliche Domthurm ist der Dreieckspunkt. Auf der obersten Gallerie sind zwei Beobachtungspfeiler errichtet.</p>	<p>Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg mit Ausnahme der Kreise Halberstadt und Bernigerode und der zum Kreise Gardelegen gehörigen Enklaven Wolfsburg, Heflingen und Heflingen.  Kreis Westprignitz.  (Regierungsbezirk Potsdam.)  Kreis Dannenberg.  (Landdrosteibezirk Lüneburg.)</p>
24.	<p><b>Ostfeld</b>, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme.  Breite: 54° 28' 12,675"  Länge: 26° 54' 02,798"  Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.</p>	<p>Kreise Apenrade, Eckernförde, Eiderstedt, Flensburg, Hadersleben, Husum, Schleswig, Sonderburg, Tondern, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen, Rendsburg.  (Regierungsbezirk Schleswig.)</p>

Nr. des Koordinaten- systems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
25.	<p><b>Nathfrügen</b>, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme.  Breite: 53° 49' 06,217"  Länge: 27° 42' 31,926"  Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.</p>	<p>Stadtkreis Altona, Kreise Kiel, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.  (Regierungsbezirk Schleswig.)</p>
26.	<p><b>Bungsberg</b> (Elisabeththurm, alte Flaggenstange), trigonometrischer Punkt I. Ordnung der preussischen Landesaufnahme.  Breite: 54° 12' 39,983"  Länge: 28° 23' 34,911"  Festlegung: Neue Flaggenstange und eingemeißeltes Kreuz auf der oberen Fläche der rechten Treppentwange von Granit am Fuße des Thurmes, beide Festlegungen excentrisch.</p>	<p>Kreise Plön, Oldenburg und Herzogthum Lauenburg.  (Regierungsbezirk Schleswig.)</p>
27.	<p><b>Celle</b> (Stadtkirche), trigonometrischer Punkt II. Ordnung der hannoverschen Landesvermessung.  Breite: 52° 37' 32,924"  Länge: 27° 44' 44,733"  Festlegung: Kirchturmsspitze.</p>	<p>Sämmtliche Kreise des Landdrosteibezirks Lüneburg mit Ausnahme des Kreises Dannenberg.  Landkreis und Stadtkreis Hannover, Kreis Hameln mit Ausnahme der Enklave Polle und Kreis Wernigjen.  (Landdrosteibezirk Hannover.)  Die zum Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg gehörigen Enklaven Wolfsburg, Heflingen und Heflingen.</p>
28.	<p><b>Kaltenborn</b>, trigonometrischer Punkt II. Ordnung der preussischen Landesaufnahme.  Breite: 51° 47' 46,545"  Länge: 27° 56' 24,362"  Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.</p>	<p>Sämmtliche Kreise des Landdrosteibezirks Hildesheim, die zum Kreise Nordhausen Regierungsbezirk Erfurt gehörige Enklave Bennedeckenstein, sowie die Kreise Halberstadt und Wernigerode des Regierungsbezirks Magdeburg.</p>

Nr. des Koordinaten- systems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
29.	<p><b>Silberberg</b>, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der hannoverschen Landesvermessung. Breite: 53° 43' 52,787" Länge: 26° 43' 17,781"</p>	<p>Sämmtliche Kreise des Landdrostei- bezirks Stade und die Kreise Diepholz, Hoya, Rieuburg des Landdrosteibezirks Hannover.</p>
30.	<p><b>Windberg</b>, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der hannoverschen Landesvermessung. Breite: 52° 52' 51,566" Länge: 25° 11' 39,876"</p>	<p>Sämmtliche Kreise der Landdrostei- bezirke Aurich und Osnabrück.</p>
31.	<p><b>Hermanusdenkmal</b>, trigonome- trischer Punkt I. Ordnung der rheinisch-westfälischen Katasterver- messung. Breite: 51° 54' 47,182" Länge: 26° 30' 16,647" Festlegung: Mittelpunkt des kreisrunden Unterbaues des Denkmals.</p>	<p>Sämmtliche Kreise des Regierungs- bezirks Minden, Kreis Minteln des Regierungsbezirks Rassel und die zum Kreise Hameln Land- drosteibezirks Hannover gehörige Enklave Polle.</p>
32.	<p><b>Münster</b> (Ueberwasserturm), tri- gonometrischer Punkt I. Ordnung der rheinisch-westfälischen Ka- tastervermessung. Breite: 51° 57' 56,016" Länge: 25° 17' 14,372"</p>	<p>Stadtkreis und Landkreis Münster, Kreise Beckum, Steinfurt, Tecklen- burg, Warendorf. (Regierungsbezirk Münster.)</p>
33.	<p><b>Bochum</b> (katholische Kirche), tri- gonometrischer Punkt II. Ordnung der preussischen Landesaufnahme. Breite: 51° 29' 01,2540" Länge: 24° 53' 16,0590" Festlegung: Mitte der Helm- stange unter dem Thurm- knopf.</p>	<p>Kreise Ahaus, Borken, Koesfeld, Lüdinghausen, Necklinghausen. (Regierungsbezirk Münster.) Stadtkreise und Landkreise Bochum und Dortmund, Kreise Hagen, Hamm und Iserlohn. (Regierungsbezirk Arnsberg.) Stadtkreis und Landkreis Essen. (Regierungsbezirk Düsseldorf.)</p>
34.	<p><b>Somert</b>, trigonometrischer Punkt I. Ordnung der rheinisch-west- fälischen Katastervermessung.</p>	<p>Sämmtliche Kreise des Regierungs- bezirks Arnsberg mit Ausnahme der Stadtkreise und Landkreise</p>

Nr. des Koordinaten- systems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
	Breite: 51° 15' 52,27'' Länge: 25° 46' 18,39''	Bochum und Dortmund, sowie der Kreise Hagen, Hamm und Herseln.
35.	<b>Kassel</b> (St. Martinsthurm), trigo- nometrischer Punkt der topogra- phischen Aufnahme von Kurhessen: Breite: 51° 19' 06,509'' Länge: 27° 09' 56,956''	Sämtliche Kreise des Regierungs- bezirks Kassel mit Ausnahme der Kreise Hinteln und Schmalkalden.
36.	<b>Schaumburg</b> , trigonometrischer Punkt der nassauischen Landes- vermessung. Breite: 50° 20' 23,63'' Länge: 25° 38' 29,61'' Festlegung: Centrum des Schloßthurmes, bezeichnet auf einer im Boden desselben ein- gesetzten Steinplatte mit der Aufschrift: „Cardinalpunkt Herzoglich Nassauischer Lan- desvermessung.“	Sämtliche Kreise des Regierungs- bezirks Wiesbaden und Kreis Weßlar des Regierungsbezirks Koblenz.
37.	<b>Fledert</b> , trigonometrischer Punkt der europäischen Gradmessung und der nassauischen Landesvermessung. Breite: 50° 11' 15,581'' Länge: 0° 30' 26,474'' östlich von der Sternwarte zu Bonn. Festlegung: Eingemauerter Stein und Platte mit einge- meißeltem Kreuz und 4 ver- senkte Haupteine mit einge- meißeltem Kreuz, nach den 4 Himmelsrichtungen 1,65 m vom Centrum entfernt.	Sämtliche Kreise des Regierungs- bezirks Koblenz mit Ausnahme des Kreises Weßlar.
38.	<b>Köln</b> , trigonometrischer Punkt der europäischen Gradmessung. Breite: 50° 56' 33,346'' Länge: 0° 08' 22,715''	Sämtliche Kreise der Regierungs- bezirke Köln und Düsseldorf mit Ausnahme des Landkreises und des Stadtkreises Essen.

Nr. des Koordinaten- systems.	Koordinatennullpunkt.	Geltungsbereich des Koordinatensystems.
	<p>westlich von der Sternwarte zu Bonn.</p> <p>Festlegung: Centrum des eisernen Pfeilers auf dem Dachreiter, welcher im Dome aufbewahrt wird.</p>	
39.	<p><b>Langschoss</b>, trigonometrischer Punkt der europäischen Gradmessung.</p> <p>Breite: <math>50^{\circ} 40' 02,667''</math></p> <p>Länge: <math>0^{\circ} 48' 33,185''</math></p> <p>westlich von der Sternwarte zu Bonn.</p> <p>Festlegung: Centrum des Holzpfeilers von 1869. Außerdem excentrische Festlegung durch 4 unterirdische Steine und 1 zu Tage tretenden Stein.</p>	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Aachen.
40.	<p><b>Riffenthal</b>, Punkt II. Ordnung der Triangulation von Elsaß-Lothringen.</p> <p>Breite: <math>49^{\circ} 28' 40,8762''</math></p> <p>Länge: <math>24^{\circ} 25' 31,1433''</math></p> <p>Festlegung: Stein und Platte mit eingemeißeltem Kreuz.</p>	Sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Trier.

Bemerkung: Die vorstehend gegebenen geographischen Positionen sind nur zum Theil endgültige Werthe. Statt derselben treten genauere Werthe ein, sobald solche bei Fortführung der trigonometrischen Arbeiten der Landesaufnahme und der europäischen Gradmessung oder durch anderweite Berechnung der vorliegenden Dreiecksneße erhalten werden.

## **Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.**

### **20.**

**Bestimmungen für die Hauerlohnstarife und Holztaxen betr.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämmtl. Königl. Regierungen mit Ausschluß derjenigen von Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.

III. 8741.

Berlin, den 6. November 1880.

Nach § 9 der Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königlich Preussischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870 \*) sind in der Regel alle 6 Jahre die Vorschläge zu den Hauerlohnstarifen von den Oberförstern vollständig neu aufzustellen und den Königl. Regierungen gleichzeitig mit den Vorschlägen zu den Holztaxen einzureichen. Diese Tarife enthalten besondere Rückerlohnssätze nicht. Solche sind vielmehr event. bei den einzelnen Positionen des Hauungsplanes von den Oberförstern besonders in Antrag zu bringen.

Den gleichzeitig mit den Vorschlägen zu den Hauerlohnstarifen einzureichenden Vorschlägen zur Holztaxe ist außerdem eine Zusammenstellung der in denselben einbegriffenen durchschnittlichen Werbungs-kosten zu dem Zwecke vorzutragen, um durch Abzug derselben von dem vollen Holztaxwerthe die Taxe für das nicht von der Forstverwaltung aufgearbeitete Material oder den reinen Holzwerth ermitteln zu können.

Diese durchschnittlichen Werbungs-kosten sind von den meisten Königl. Regierungen so bemessen worden, daß dabei neben den durchschnittlichen Hauerlöhnen auch ein durchschnittliches Rückerlohn zur Berechnung gelangt ist. Die durchschnittlichen Werbungs-kosten sind deshalb, wenigstens bei einzelnen Sortimenten, der Regel nach etwas höher gegriffen, als die im Eingange bezeichneten Hauerlohnssätze.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten indessen, mit welchen die Ermittlung eines zutreffenden Durchschnitts in Betreff der Rückerlöhne verbunden ist, und da dem Gegenstande überhaupt nur eine untergeordnete Bedeutung beigelegt werden kann, bestimme ich hiermit zur Verminderung des Schreibwerkes, daß in Zukunft bei der Aufstellung neuer Holztaxen die durchschnittlichen Werbungs-kosten lediglich in Uebereinstimmung mit dem von der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) gleichzeitigen Hauerlohnstarife festgestellt werden. Hiernach finden also in Zukunft durchweg die durchschnittlichen Rückerlöhne bei den der Holztaxe vorzutragenden Werbungs-kosten keine Berücksichtigung mehr.

Bis zur Aufstellung neuer Holztaxen ist die Taxe für das nicht von der Forstverwaltung aufgearbeitete Material oder der reine Holzwerth übrigens nach wie vor so zu berechnen, daß von dem vollen Holztaxwerthe die der jetzt gültigen Holztaxe vorgetragenen durchschnittlichen Werbungs-kosten in Abzug gebracht werden.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

\*) S. Jahrbuch Bd. III. S. 3 Art. 4.



## Bausachen.

### 21.

#### Bestimmungen über die Vergebung und Ausführung von Lieferungen und Arbeiten bei den Hochbauten der Domainen- und Forstverwaltung.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen und die Kgl. Ministerial-Baukommission. II. 8456. III. 6170.

Berlin, den 20. September 1880.

Durch zwei Circular-Verfügungen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. Juni d. J. (II a. (b) 8403. I. 3211. III. 11390 und II a (b) 6596. I. 3215. III. 11394) und die denselben beigefügten Anlagen A. B. und C. sind allgemeine Bestimmungen

1. über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten (Anl. A),
2. über die bei öffentlicher Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung zur Anwendung zu bringenden Submissionsbedingungen (Anl. B),
3. über die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung (Anl. C)

getroffen worden.

Diese Bestimmungen sind künftig auch bei den Hochbauten der Domainen- und Forstverwaltung gleichmäßig zur Anwendung zu bringen, in welcher Beziehung das Erforderliche zu veranlassen ist.

Sollten in einzelnen Fällen Abweichungen von den getroffenen Anordnungen geboten erscheinen, so ist darüber besonders an mich zu berichten.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

a.

Berlin, den 24. Juni 1880.

Bei der Ausschreibung und Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des mir unterstellten Ressorts ist bisher ohne genügende Gründe in mannigfacher Hinsicht abweichend verfahren worden. Um den hieraus hervorgegangenen Unzuträglichkeiten abzuhelpen und eine Uebereinstimmung in den wesentlichen Punkten herbeizuführen, habe ich in der beigefügten Anlage unter der Ueberschrift „Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten“ die Grundsätze zusammenstellen lassen, welche künftig mit Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungsvorschriften allseitig zum Anhalt zu nehmen sind.

1. In den Submissions-Bedingungen muß stets der Gegenstand der Ausschreibung möglichst bestimmt bezeichnet werden. Namentlich ist dafür Sorge zu tragen, daß etwaige Nebenleistungen, wie die Herstellung von Zufuhrwegen, Beschaffung von Wasser für Maurerarbeiten u. s. w. sich ihrem vollen Umfange

nach klar übersehen lassen und besondere Umstände, welche die Ausführung erschweren, ihrer Wirkung nach genügend beurtheilt werden können.

2. Die Kosten, welche durch die verwaltungsseitig vorbehaltene Controle der Ausführung der Arbeiten und Lieferungen erwachsen, dürfen in der Regel nicht dem Unternehmer zur Last gelegt werden. Eingereichte Projecte sind dem Einsender auf Verlangen stets zurückzugeben.

3. Schwankungen der Transportpreise gereichen, ohne daß es einer desfalligen Bestimmung bedürfte, zu Gunsten und zu Ungunsten desjenigen Contractanten, welcher die Tragung der Transportkosten vertragsmäßig übernommen hat. Es würde nicht der Billigkeit entsprechen, den Unternehmer einerseits eine Steigerung der Transportkosten tragen zu lassen, andererseits aber ihm den mit einer Herabsetzung derselben verbundenen Nutzen vorzuenthalten.

4. Sofern nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. IV. der Anlage von dem Abschluß eines förmlichen Vertrages Abstand genommen wird, ist thunlichst in geeigneter Weise — z. B. durch gegenseitig anerkannte schriftliche Notizen — Vorkehrung zu treffen, daß über den wesentlichen Inhalt des Uebereinkommens erforderlichen Falls Beweis geführt werden kann.

5. Es wird sich empfehlen, in den Vertragsbestimmungen der Regel nach die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts über etwaige den Inhalt und die Ausführung des Vertrages betreffende Meinungsverschiedenheiten unter Hinweis auf die Vorschriften der Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 § 851 ff. ausdrücklich zur Pflicht zu machen. Ob und inwieweit die Bezeichnung der Schiedsrichter namentlich oder nach Berufskreisen in den Vertragsbestimmungen selbst erfolgen kann oder zweckmäßiger vorbehalten bleibt, ist nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

6. Nach Ablauf von 2 Jahren will ich einem Berichte darüber entgegensehen, wie die in der Anlage enthaltenen allgemeinen Bestimmungen sich in der Praxis bewährt haben, ob bei Anwendung derselben in einzelnen Fällen Unzuträglichkeiten hervorgetreten sind und event. welche Aenderungen in Vorschlag zu bringen sein möchten.

### **Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**

An die Königlichen Regierungen, Landdrosteien, die Königliche Ministerial-Bau-Commission, die Königlichen Oberbergämter und die Königlichen Eisenbahn-Directionen zc.

II a (b) 6596. I 3215. III 11394.

(Abschrift des vorstehenden Erlasses und der Anlage erhalten Eure Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.)

### **Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**

gez. M a y b a c h.

An den Königl. Oberpräsidenten, Staatsminister Freiherrn v. Patow, Excellenz, Magdeburg.

„ „ „ „ Wirklichen Geheimen Rath Herrn v. Bardeleben, Excellenz, Coblenz.

„ „ „ „ Herrn von Seydewitz, Hochwohlgeboren, Breslau)

## **Aufgabe A.**

### **Allgemeine Bestimmungen,**

betreffend die Vergabung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.

#### **I. Arten der Vergabung.**

Die im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten auszuführenden Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszusprechen.

Leistungen und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt, können mit Ausschluß der Öffentlichkeit zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden.

Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergabung an einen von der Behörde ausgewählten Unternehmer erfolgen:

- 1) bei Dringlichkeit des Bedarfs,
- 2) bei Gegenständen, deren überschläglicher Werth den Betrag von 500 M. nicht übersteigt,
- 3) bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert.

#### **II. Verfahren bei Ausschreibungen.**

Öffentliche Ausschreibungen werden in zweckentsprechender Weise durch Zeitungen bekannt gemacht, wobei die bezüglich der Benützung amtlicher Blätter ergangenen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Die Insertionskosten, welche durch kurze Fassung und praktische Anordnung der Inserate in mäßigen Grenzen zu halten sind, werden von der ausschreibenden Behörde getragen.

Für die den Ausschreibungen zu Grunde liegenden Bedingungen und Zeichnungen sind, wenn dieselben den Bewerbern auf ihr besonderes Verlangen verabsolgt werden, die Selbstkosten zu entrichten.

Der in den Ausschreibungen anzuberaumende Termin ist unter Berücksichtigung der nach dem Gegenstande der Ausschreibung, der Art und dem Umfang der Lieferung der Schwierigkeit des aufgestellten Projekts u. s. w. sich verschiedenartig gestaltenden Verhältnisse so zu bemessen, daß den Unternehmern hinreichende Zeit zur Vorbereitung der Offerten bleibt. Hierbei ist unter Anderem besonders in Betracht zu ziehen, ob die zu liefernden Gegenstände allgemein marktgängig sind oder nicht, ob die Preise erfahrungsmäßig erheblichen Schwankungen innerhalb kurzer Frist unterworfen sind, sowie endlich, ob es nach der Natur der ausgeschriebenen Leistung etwa erforderlich ist, daß die Unternehmer sich an Ort und Stelle über den Zustand der Straßen und Zufuhrwege, die Bezugsquellen der Materialien, die Höhe der Arbeitslöhne, Beschaffung von Wasser und dergleichen nähere Kenntniß verschaffen, um auf Grund der angestellten Ermittlungen eine genaue Preiskalkulation vornehmen zu können. In der Regel wird für kleinere Arbeiten und leicht zu beschaffende Lieferungen eine Frist von 14 Tagen ausreichend sein, während für größere Arbeiten 4 bis 6 Wochen erforderlich sein werden. In dem festgesetzten Termine, welcher in Gegenwart der erschienenen Bewerber abzuhalten ist, hat die Eröffnung der eingegangenen Offerten und die Aufnahme eines amtlichen Protokolls über das Ergebnis zu erfolgen.

Nachgebote sind nicht zuzulassen.

In öffentlichen Ausschreibungen ist in der Regel die Auswahl unter den Submittenten auf die drei Mindestfordernden zu beschränken, sofern nicht bei Lieferungen nach Probe deren Offerten wegen Mangelhaftigkeit der eingereichten Proben außer Berücksichtigung gelassen werden müssen. In nicht öffentlichen Ausschreibungen hat bei im Uebrigen der Sache nach gleichen Offerten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. In allen Ausschreibungen ist die Befugniß vorzubehalten, sämmtliche Gebote abzulehnen, falls keins derselben für annehmbar befunden wird.

Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, namentlich aber dann möglichst kurz zu stellen, wenn die Lieferung von Materialien ausgeschrieben wird, deren Preise schwankenden Konjunkturen unterworfen sind.

In der Regel wird für Objekte, rücksichtlich derer die Entschließung höherer Instanzen einzuholen oder ein umfangreicheres Offertenmaterial zu gewärtigen ist, ein vierwöchentlicher, für die übrigen Objekte ein vierzehntägiger Zeitraum genügen.

Offerten, welche nicht den Zuschlag erhalten haben, ist hiervon nur dann Nachricht zu geben, wenn sie ihren desfalligen Wunsch unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages zu erkennen gegeben haben.

### III. Zuständigkeit der Behörden.

Soweit nicht in den maßgebenden Kompetenz-Bestimmungen Beschlußfassung durch vorgesezte Instanzen vorbehalten ist, entscheiden die Behörden selbstständig über die Art der Vergebung und bei Ausschreibungen über die Ertheilung des Zuschlages unter Beachtung der zu Nr. I. u. II. aufgestellten Grundsätze. Zu Abweichungen von diesen Grundsätzen ist ministerielle Genehmigung einzuholen.

### IV. Abschluß der Verträge.

Bei Gegenständen, deren Werth den Betrag von 500 M. nicht übersteigt und bei Zug um Zug bewirkten Leistungen und Lieferungen kann, sofern dies nach den maßgebenden Gesetzen unbeschadet der Rechtsgültigkeit des Uebereinkommens zulässig ist, von dem Abschluß eines förmlichen Vertrages abgesehen werden.

Die Kosten des Vertragsabschlusses sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen; bezüglich der Stempelfosten ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Briefe, Depeschen und andere Mittheilungen, welche die Behörde im Interesse des Abschlusses und der Ausführung des Vertrages an den Unternehmer richtet, sind in der Regel zu frankiren.

### V. Aufstellung der Vertragsbedingungen.

Sofern allgemeine Vertragsbedingungen aufgestellt sind, ist vor deren Anwendung auf den einzelnen Fall zu prüfen, ob sie sich für den speciellen Gegenstand in allen Punkten eignen und sind nöthigenfalls die erforderlichen Umänderungen nicht zu verabäunern. Insbesondere ist darauf zu halten, daß Vertragsverhältnisse, welche in kurzen schriftlichen Vereinbarungen geregelt werden können, nicht durch Anwendung umfangreicher, ihrem Hauptinhalte nach auf andere Verhältnisse berechneter Bedingungsformulare beschwert werden.

Die Behörde hat im Allgemeinen den Unternehmern nicht weitergehende Verbindlichkeiten aufzuerlegen, als Privatpersonen sich in den betreffenden Fällen auszubedingen pflegen und hat bei Aufstellung der Verträge darauf zu halten, daß nicht nur die Pflichten, sondern auch die denselben entsprechenden Rechte der Unternehmer verzeichnet werden.

## VI. Einzelne Festsetzungen in den Vertragsbedingungen.

### 1. Sicherheitsstellung.

Eine schon vor Abgabe der Offerte für das Bieten als solches zu stellende Sicherheit ist nicht zu verlangen, dagegen kann unter Umständen die Ertheilung des Zuschlages von ungefäumter Sicherheitsstellung abhängig gemacht werden. Die Sicherheit kann durch Bürgen oder durch Cautionen gestellt werden.

Die Caution ist nach Wahl des Unternehmers in baarem Gelde oder in guten Werthpapieren oder in sicheren Wechseln zu stellen. Die vom Deutschen Reiche, vom Preussischen Staate oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellten oder garantirten Werthpapiere sind unbedingt zum vollen Kurswerth als Caution anzunehmen. Auch die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten sind zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheile des Kurswerths als Caution zuzulassen, jedoch mit dem Vorbehalt, eine Ergänzung der Caution zu fordern, falls demnächst der Kurswerth der Effekten unter jenen Bruchtheil sinken sollte.

Die Coupons der Werthpapiere können dem Unternehmer für den Zeitraum belassen werden, während dessen voraussichtlich die Leistung oder Lieferung noch in der Ausführung begriffen sein wird, dagegen sind die Talons, resp. diejenigen Zinscheine, an deren Inhaber die neuen Zinscheinserien ausgehändigt werden, den Effekten beizufügen.

Baar gestellte Cautionen werden nicht verzinst.

Wenn die Vertragssumme 500 M. nicht erreicht, oder die zu hinterlegende Caution den Betrag von 50 M. nicht erreichen würde, so kann auf Sicherheitsstellung verzichtet werden. Es ist zulässig, Cautionen bis zu 150 M. nicht so gleich, sondern erst bei einer Abschlagszahlung einzuziehen.

Die Höhe der Caution ist auf das zur Wahrung der Verwaltung vor Benachtheiligungen erforderliche Maß zu beschränken und je nach der Natur der Leistung oder Lieferung, insbesondere nach der Art und Dauer der Garantie-Verpflichtung, verschieden zu normiren.

Die Rückgabe der Caution hat alsbald zu erfolgen, nachdem die Verpflichtungen, für welche die Bestellung stattgefunden hat, sämmtlich erfüllt sind.

### 2. Mehr- oder Minder-Aufträge.

Der Vorbehalt, daß die Behörde eine unbeschränkte Vermehrung oder Verminderung des Vertragsgegenstandes unter Beibehaltung der Einheitspreissätze vorschreiben kann, darf in den Bedingungen keine Ausnahme finden. Bei Vergabung des Bedarfs ist jedesmal zu prüfen, ob die Quantität des Gegenstandes nicht von vornherein derart bestimmbar ist, daß die Vereinbarung von Mehr- und Minderleistungen und Lieferungen überhaupt nicht nothwendig wird. Letztere ist namentlich bei solchen Materialien thunlichst ganz auszuschließen, deren Preis erheblichen Schwankungen unterworfen ist.

Bei Ausschreibung von Lieferungen behufs Ausführung von baulichen An-

lagen erscheint dieselbe nur insoweit zulässig, als es sich um die Lieferung des zur planmäßigen Fertigstellung des Projekts erforderlichen Materialien-Quantums handelt.

Sofern die Nothwendigkeit, Mehr- oder Minderlieferungen auszubedingen, vorliegt, darf der zu verabredende Satz bei sogenannten marktjängigen Materialien 5 Procent, bei den übrigen 10 Procent des festbedingenen Quantums in der Regel nicht übersteigen. Dabei ist der Unterstellung jeder Anhalt zu nehmen, daß die Verwaltung aus zwischenzeitlich etwa eintretenden Preisänderungen Vortheil auf Kosten des Unternehmers zu ziehen gedenke. Auch dürfen derartige Mehr- oder Minder-Aufträge nur innerhalb einer jedesmal zu vereinbarenden Frist erteilt werden.

### 3. Zahlung.

Die Behörde hat die Zahlung als die ihr obliegende Gegenleistung thunlichst zu beschleunigen. In den Bedingungen sind, wenn dies irgend angängig ist, über die Termine der Abnahme und Abrechnung für Theil- wie für Gesamt-Leistungen und Lieferungen Bestimmungen zu treffen. Soweit hiernach Abschlagszahlungen zugesagt werden, haben dieselben sich auf die ganze Höhe des geleisteten oder gelieferten Quantums zu erstrecken, falls dessen Umfang und Güte sogleich unschwer festzustellen ist, andernfalls kann ein mäßiger Bruchtheil des Guthabens vorläufig zurückbehalten werden. Es erscheint nicht zulässig, lediglich behufs Verstärkung der Caution Abschlagszahlungen einzubehalten, sofern nicht bereits weitergehende durch die Caution nicht gedeckte Ansprüche gegen den Unternehmer entstanden sind.

### 4. Konventionalstrafen.

Konventionalstrafen sind in der Regel nur auszubedingen, wenn die Behörde ein erhebliches Interesse daran hat, daß der betreffende Unternehmer den Vertrag rechtzeitig erfüllt. Von der Vereinbarung solcher Strafen kann gänzlich, namentlich bei Verträgen über Gegenstände abgesehen werden, welche in Fällen nicht kontraktgemäßer Lieferung sofort in der bedingenen Quantität und Qualität anderweit zu beschaffen sind.

Die Höhe der Konventionalstraf-Sätze ist stets in angemessenen Grenzen zu halten, dem obwaltenden Interesse entsprechend abzuwägen und den konkreten Umständen anzupassen.

### 5. Meinungsverschiedenheiten.

Es ist zulässig, die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten, welche bezüglich der Vertragsausführung zwischen der Behörde und dem Unternehmer entstehen, anstatt den ordentlichen Prozeßgerichten, einer unparteiischen schiedsrichterlichen Instanz zu überweisen.

Die eigene Entscheidung über derartige Meinungsverschiedenheiten kann insoweit vorbehalten werden, als dies für den schleunigen Fortgang des Unternehmens und bezw. die Sicherheit des Baues geboten erscheint. Dagegen ist das Recht des Unternehmers bei Ausführung vorläufiger, nach seiner Meinung vertragswidriger Entscheidungen der Behörde, seine Entschädigungsansprüche vor der schiedsrichterlichen Instanz oder, wenn eine solche nicht eingesetzt ist, vor den ordentlichen Prozeßgerichten geltend zu machen, nicht auszuschließen.

Berlin, den 24. Juni 1880.

Anliegend lasse ich der Königlichen Regierung je ein Exemplar der im An-  
schluß an die unterm heutigen Tage dorthin mitgetheilten allgemeinen Bestim-  
mungen, betreffend die Vergebung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche  
des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, aufgestellten

„Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten  
und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung“

und

„Allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten  
und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung“

mit dem Auftrage zugehen, dieselben fortan bei den auf Hochbauten bezüglichen  
Ausreibungen und Vertragsabschlüssen zu Grunde zu legen.

Sollten dabei in einzelnen Fällen Inkonvenienzen hervortreten, so stelle ich  
anheim, darüber motivirten Bericht zu erstatten.

### **Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**

An die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, die Königl. Ministerial-  
Bau-Kommission, die Königl. Ober-Bergämter und die Königl. Eisen-  
bahn-Direktionen zc.

II a (b) 8403. I 3211. III 11390.

(Abschrift des vorstehenden Erlasses, sowie je ein Exemplar der Anlagen  
erhalten Eure Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Be-  
achtung.)

### **Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**

gez. Maybach.

An die Herren Ober-Präsidenten der Provinzen Sachsen,  
Schlesien und der Rheinprovinz.)

## **Anlage B.**

### **Submissions-Bedingungen**

für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten  
der Staatsverwaltung.

§ 1. Persönliche Fähigkeit der Submittenten. Bei Vergebung  
von Lieferungen oder Leistungen auf dem Wege der Submission hat Niemand  
Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht hinreichende Sicher-  
heit für die pünktliche und vollständige Erfüllung aller zu übernehmenden kon-  
traktlichen Verbindlichkeiten bietet.

§ 2. Form und Inhalt der Offerten. Die Offerten sind von den  
Submittenten unterschrieben, frankirt und versiegelt, mit der in der Submissions-  
ausreibung geforderten Ueberschrift versehen, bis zu dem dort angegebenen  
Termine einzureichen. Falls die speciellen Bedingungen ein Offerten-Formular  
vorschreiben, ist dieses zu benutzen.

Die Offerten müssen enthalten:

- 1) die ausdrückliche Erklärung, daß der Submittent sich den sämtlichen  
Bedingungen, welche der Submission zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

2) die Angabe des geforderten Preises nach Reichs-Währung in Buchstaben und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die Letzteren maßgebend sein, sofern nicht vom Unternehmer eine anderweite Erklärung ausdrücklich abgegeben ist;

3) die genaue Bezeichnung und Adresse der Submittenten.

Gemeinschaftlich bietende Personen haften solidarisch und haben gleichwie bietende Gesellschaften einen zur Geschäftsführung Bevollmächtigten zu bezeichnen;

4) die Angabe, wie die nach Maßgabe der speziellen Bedingungen etwa einzureichenden Proben bezeichnet sind; diese Proben müssen ebenfalls vor dem Submissionstermine eingesandt und derartig gezeichnet sein, daß sich sofort erkennen läßt, zu welcher Offerte sie gehören.

Offerten, welche den obigen Vorschriften nicht entsprechen, durch Abänderungen oder Einschränkungen modificirt sind, insbesondere auch Nachgebote, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 3. Wirkung der Offerten. Die Submittenten bleiben von dem Tage der Einreichung der Offerte bis zum Ablauf der in den speziellen Bedingungen festgesetzten Zuschlagsfrist und der im § 6 vorbehaltenen Benachrichtigungsfrist an ihre Offerten gebunden. Der Submittent unterwirft sich mit Abgabe der Offerte in Bezug auf alle gegen ihn daraus resultirenden Ansprüche und Forderungen der Gerichtsbarkeit des Orts, an welchem die königliche . . . . . ihren Sitz hat und woselbst auch er Domicil nehmen muß.

§ 4. Eröffnung der Offerten. Die Eröffnung der Offerten erfolgt zu der in der Einladung zur Submission angegebenen Stunde und in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten von dem mit der Leitung der Submissions-Verhandlungen beauftragten Beamten.

§ 5. Berücksichtigung der Offerten. In der Submissions-Ausschreibung wird bekannt gemacht werden, ob die Behörde dem qualifizirten Mindestfordernden den Zuschlag ertheilen will, oder ob sie sich die Auswahl unter den drei Mindestfordernden vorbehält.

Für alle Ausschreibungen wahrt die Behörde sich die Befugniß, falls keins der Gebote für annehmbar befunden wird, das Verfahren aufzuheben.

§ 6. Ertheilung des Zuschlags. Der Zuschlag wird von der königlichen . . . . . oder von der Dienststelle, welche die Submission ausgeschrieben hat, ertheilt und ist mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung davon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Büreau zur Beförderung an die in der Offerte angegebene Adresse aufgegeben worden ist.

Nachricht an diejenigen Submittenten, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur in dem Falle ertheilt, daß dieselben bei Einreichung der Offerte unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages ihren desfalligen Wunsch zu erkennen geben. Die Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in der Offerte ausdrücklich verlangt wird und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Submittenten. Eine Rückgabe findet selbstverständlich nicht statt, wenn die Proben bei den Prüfungen verbraucht oder Lieferungen nach denselben auszuföhren sind.



§ 7. Vertrags-Abschluß, Submissionskosten. Auf Erfordern der königlichen Behörde ist Unternehmer verpflichtet, über das durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommene Rechtsgeschäft einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und seine Unterschrift notariell oder gerichtlich beglaubigen zu lassen. Hierbei hat der Unternehmer die der Unternehmung etwa zu Grunde liegenden Zeichnungen und Nachweisungen, die er bereits durch die Offerte anerkannt hat, noch ausdrücklich durch Unterschrift anzuerkennen.

Die Kosten der Ausschreibung übernimmt die Behörde. Bedingungsformulare, Anschlags-Extrakte und Zeichnungen verabsolgt dieselbe den Bietern auf Anfordern und gegen Erstattung der Selbstkosten.

## Anlage C.

### Allgemeine Bedingungen,

betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung.

§ 1. Für die Art und den Umfang der Leistungen sind in erster Linie die dem Bauplan zum Grunde gelegten Zeichnungen nebst dem Anschläge und dessen Unterlagen bestimmend, mit der Maßgabe, daß Aenderungen der darin enthaltenen Vordersätze oder sonstige Abweichungen vom Bauplan nach dem Bedürfnisse, wie es bei der Bauausführung hervortreten sollte, der Bauverwaltung vorbehalten bleiben.

§ 2. Für das Mehr oder Minder, welches vom Unternehmer geleistet wird, ist die Vergütung, welche ihm zusätzlich zu gewähren ist, bzw. der Abzug, den er zu erleiden hat, nach den ihm für die übernommenen Lieferungen resp. Leistungen vertragsmäßig zustehenden Einheitspreisen zu berechnen.

§ 3. Die Vereinbarung von Mehr-Lieferungen oder Leistungen soll ein Zehntel, bei marktgängigen Materialien ein Zwanzigstel der vertragsmäßigen Mengen nicht übersteigen, sofern der Unternehmer nicht freiwillig bereit ist, auf eine weitergehende Aenderung einzugehen. Desgleichen muß sich Unternehmer eine Herabsetzung seiner Lieferung resp. Leistung um ein Zehntel ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

Beträgt dagegen die Herabsetzung mehr als ein Zehntel, so hat der Unternehmer Anspruch auf Ersatz des ihm durch diese weitere Herabsetzung zugefügten unmittelbaren Schadens, der mangels gütlicher Einigung vom Schiedsgericht festzusetzen ist.

§ 4. Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt in allen Fällen nach den vertragsmäßig stipulirten Lohnsätzen.

§ 5. Der Unternehmer bleibt an die vereinbarten Einheitspreise auch dann gebunden, wenn die Arbeitslöhne, Fuhrlöhne oder Materialienpreise während der Ausführung der Entreprise steigen sollten.

§ 6. Mehr- oder Minderleistungen aller Art, sowie sonstige Abweichungen von den Grundlagen des Vertrages (§ 1) darf der Unternehmer nicht einseitig vornehmen, vielmehr bedarf es dazu stets der ausdrücklichen schriftlichen Anordnung oder Genehmigung Seitens der bauleitenden Beamten.

Die Bauverwaltung ist befugt, jede solche einseitig von dem Unternehmer

bewirkte Leistung auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen, auch Schadloshaltung von ihm zu verlangen für etwaige Nachtheile, welche durch diese Abweichungen für die Bauverwaltungen entstanden sind. Reinenfalls ist der Unternehmer befugt, aus dergleichen Abweichungen Nachforderungen in irgend einer Weise herzuleiten.

§ 7. Die Entschädigung für Arbeiten und Leistungen, die abweichend vom Bauplane oder Anschlage Seitens der Bauverwaltung angeordnet werden, für welche aber weder in der Preisliste noch im Anschlage direkte Preis-Ansätze sich vorfinden, erfolgt in billigem Verhältnisse zu den vertragsmäßig stipulirten Preisen. Die entsprechenden Entschädigungssätze sind jedoch, soweit möglich, vor Inangriffnahme der Arbeit schriftlich zu vereinbaren.

Im Falle, daß zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer eine Einigung über die Entschädigungssätze nicht erzielt wird, tritt das im § 25 vorgesehene Verfahren ein.

Alle Ansprüche aus besonders zu bezahlenden Nebenleistungen muß der Unternehmer längstens in Monatsfrist nach geschעהner Leistung dem bauleitenden Beamten specificirt anmelden, widrigenfalls seine Ansprüche auf Entschädigung dafür erlöschen.

§ 8. Mit den Arbeiten und Lieferungen muß der Unternehmer, sofern die peciellen Bedingungen nicht etwas anderes enthalten, spätestens 14 Tage nach der schriftlichen Aufforderung beginnen und dieselben in den im Vertrage bedingenen Fristen beendigen.

Sollte der der schriftlichen Aufforderung entsprechende, rechtzeitige Beginn oder die Fortführung der übernommenen Leistungen dadurch behindert werden daß andere Unternehmer mit den von ihnen übernommenen Leistungen noch nicht weit genug vorgeschritten sind, so muß die Inangriffnahme und Fortführung auch ohne besondere weitere Aufforderung unverzüglich erfolgen, sobald jenes Hinderniß beseitigt ist. Ob dergleichen Umstände, welche eine Verzögerung der Inangriffnahme oder Fortführung der Arbeiten oder Lieferungen rechtfertigen, vorliegen, hat der bauleitende Beamte zu ermesfen.

Der Umfang des ausgeführten Theils der Leistung resp. Lieferung muß stets im richtigen Verhältnisse zu den bedungenen Vollendungsfristen stehen. Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Material müssen daher allzeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

§ 9. Die Königliche Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil des Unternehmens auf seine Gefahr und Kosten durch einen anderen Unternehmer ansführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung zu vollenden, wenn seine Leistungen untlüchtig sind oder nicht in richtigem Verhältnisse zu der bereits verlaufenen Zeit stehen, so daß die Besorgniß gerechtfertigt ist, er werde das Unternehmen nicht vorschriftsmäßig oder doch nicht in der festgesetzten Frist den kontraktlichen Bestimmungen gemäß beenden, sofern nicht der Unternehmer auf die erste Aufforderung der Behörde innerhalb der von derselben gestellten Frist die bemängelten Lieferungen und Leistungen durch bedingungsgemäße ersetzt resp. die Lieferung und Leistung in der verlangten Weise beschleunigt.

Macht die Königliche Behörde von diesem Rechte Gebrauch, was sie dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bekannt giebt, so werden die bis zu diesem Zeitpunkte vertragemäßig ausgeführten Leistungen durch die leitenden

Beamten unter oder ohne Mitwirkung des Unternehmers, welcher rechtzeitig dazu aufgefordert werden wird, nach den Vertragspreisen festgestellt.

Nach beendigter Arbeit oder Lieferung wird unter Berücksichtigung des Werthes des von dem Unternehmer Geleisteten und unter Ermittlung des Ersatzes der durch die Säumniß herbeigeführten Schäden und Nachtheile, von der königlichen Behörde eine Kostenrechnung aufgestellt und dem Unternehmer mitgetheilt.

Letzterer hat die sich danach etwa ergebenden Mehrkosten der königlichen Behörde zu ersetzen, bezüglich bei der nächsten Abschlagszahlung oder durch Rückgriff auf die Caution sich abziehen zu lassen.

Etwaige Seitens des Unternehmers in Folge der Arbeitsentziehung zu erhebende vermögensrechtliche Ansprüche sollen der Entscheidung des Schiedsgerichts vorbehalten bleiben.

Wenn die besonderen Bedingungen für den Fall der Verzögerung der Vertragserfüllung eine Konventionalstrafe festsetzen, so gilt zugleich als ausbedungen, daß die Konventionalstrafe nicht für erlassen zu erachten ist, wenn die nachträgliche Erfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen wird. Im Falle der Entziehung der Arbeit oder Lieferung soll die etwa mit Bezug auf festgesetzte Einzelfristen verfallene Konventionalstrafe in Anrechnung gebracht werden.

§ 10. Glaubt der Unternehmer sich durch die Behörde in der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten oder Lieferungen behindert, so hat er derselben hiervon Anzeige zu machen und nöthigenfalls zunächst eine Verlängerung der bedingenen Vollendungsfrist zu beantragen. Unterläßt er diese Anzeige, so kann er später aus einer solchen Behinderung einen Anspruch auf Schadenersatz nicht herleiten.

Sollte im Fortgange des Baues durch mindestens mäßiges Verschulden der Verwaltung eine Unterbrechung oder überhaupt eine Abstandnahme von der Bauausführung eintreten, so hat der Unternehmer außer auf vertragsmäßige Bezahlung derjenigen Leistungen, welche etwa vor dem Eintritt der Unterbrechung und bei etwaiger Wiederaufnahme der Arbeit nach der Sistirung bewirkt worden sind, nur Anspruch auf Ersatz des von ihm nachzuweisenden event. durch Schiedspruch (§ 25) festzusetzenden unmittelbaren Schadens. Eine Entschädigung für den mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn kann vom Unternehmer nicht verlangt werden. Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht es jedem der Kontrahenten frei, vom Vertrag zurückzutreten. Die Kündigung muß aber schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate angebracht werden; anderenfalls läuft der Vertrag unter gleichen Bedingungen weiter, jedoch wird der kontraktliche Vollendungstermin um ebensoviel hinausgeschoben, als die Sistirung gedauert hat.

Bei der durch Zufall oder durch besondere von dem Willen der Behörde oder des Unternehmers unabhängigen Verhältnisse herbeigeführten Unterbrechung der Bauausführung oder Abstandnahme von derselben bleibt die Entscheidung über etwaige von den Kontrahenten erhobene Ersatzansprüche in Ermangelung gültlicher Vereinbarung dem Schiedsgerichte vorbehalten.

§ 11. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Anschlags und Vertrages entsprechen und dürfen zur Sicherstellung dessen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte obigen Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer den Baufonds zu entschädigen.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche nicht dem Anschlage, den speziellen Bedingungen und den eingereichten Proben entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu beseitigen.

§ 12. Alle vereinbarten Arbeitslöhne verstehen sich unter Einrechnung der Entschädigung für Werkzeug und Geräthe, in den übrigen Preissätzen sind ferner einbegriffen die Entschädigung für die Vorhaltung und Unterhaltung der Gerüste oder ähnlicher Arbeitsvorrichtungen, sowie für das Heranschaffen der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau. Die Bewachung und Aufbewahrung aller dieser Gerüste, Werkzeuge etc. ist Sache des Unternehmers. Für die Tüchtigkeit und Stärke der Rüstungen trägt derselbe die ausschließliche Verantwortung. Auf Anordnung des bauleitenden Beamten ist derselbe gleichwohl verpflichtet, die Ergänzung oder Verstärkung derselben unverzüglich und auf seine Kosten zu bewirken.

Rüstungen, welche ein Unternehmer vertragsmäßig herzustellen übernommen hat, sind auch anderen Bauhandwerkern so lange unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen, als sie zum Zweck der von Ersterem übernommenen Arbeiten erforderlich sind. Doch ist derselbe nicht verpflichtet, auf seine Kosten Aenderungen an denselben im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen.

§ 13. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich auf Anforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Leute des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des leitenden Beamten resp. dessen Stellvertreter Folge zu leisten schuldig, widrigenfalls sie sofort von der Baustelle entfernt werden können.

Der Unternehmer haftet in Ausführung des Vertrages für die Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Leute Dritten oder der Behörde zugefügt wird.

§ 14. Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, soweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, für das Unterkommen seiner Leute auf der Baustelle selbst zu sorgen und auch auf seine Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herzustellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge zu tragen.

§ 15. Die Bestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte ist Sache des Unternehmers und wird eine besondere Entschädigung hierfür nicht gewährt.

§ 16. Die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und besonders ergehender polizeilicher Anordnungen liegt dem Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen ob. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Bauberwaltung gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden. Auch hat er für alle Ansprüche, die wegen Vernachlässigung jener Vorschriften durch ihn selbst oder durch seine Leute an die Bauberwaltung erhoben werden, in jeder Hinsicht aufzukommen.

§ 17. Die Königliche Behörde ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseitigen Aufsichtsbeamten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Nach erfolgter Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer durch eingeschriebenen Brief der Behörde hiervon Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Die Verwaltung ist berechtigt, und auf Ersuchen des Unternehmers verpflichtet, über solche Abnahmen von dem damit beauftragten Beamten eine Verhandlung aufnehmen zu lassen, welche der Unternehmer resp. dessen Stellvertreter mit zu vollziehen hat. Dem Unternehmer werden auf sein Verlangen beglaubigte Abschriften dieser Verhandlungen mitgetheilt.

Bis zur Abnahme der von ihm ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen haftet der Unternehmer für jede an denselben vorkommende Beschädigung oder Entwendung und hat die zu ihrem Schutze erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Realisirung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit bei der Abnahme Sorge zu tragen. Erscheint bei der Abnahme weder der Unternehmer selbst, noch für ihn ein legitimirter Stellvertreter, so sind die Notirungen des mit der Abnahme betrauten Baubeamten allein maßgebend.

§ 18. Der Unternehmer hat nach der Schlußabnahme seine Kostenrechnung innerhalb der in den Spezialbedingungen festgesetzten Frist einzureichen.

§ 19. Bei Aufstellung der Kostenrechnung verpflichtet sich der Unternehmer in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positions-Nummern genau dem Anschlage, beziehungsweise der Inhaltsberechnung sich anzuschließen.

Die Form der Rechnung soll sich eng an die Form anschließen, in welcher die Veranschlagung der Bauausführung stattgefunden hat. Er wird deswegen auf die speziellen Vertragsbedingungen verwiesen.

Etwaige Mehrarbeiten werden stets in besonderer Rechnung nachgewiesen, unter deutlichem Hinweis auf die besonderen schriftlichen Vereinbarungen, welche vor Ausführung derselben getroffen worden sind.

§ 20. Werden im Auftrage des haultleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der dabei beschäftigten Arbeiter dem Baubeamten behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sollen dem Unternehmer binnen längstens 24 Stunden mitgetheilt werden.

Die Tagelohnsrechnungen sind längstens von 4 zu 4 Wochen vom Unternehmer aufzustellen und dem hauseleitenden Beamten einzureichen.

§ 21. Die Schlußzahlung auf die vom Unternehmer eingereichte Kostenrechnung erfolgt nach vollendeter Prüfung und Feststellung und nachdem der Unternehmer die Richtigkeit dieser Letzteren anerkannt hat, und zwar spätestens mit Ablauf der in den besonderen Bedingungen festgestellten Frist. Andernfalls sind dem Unternehmer die Gründe für die Aussetzung der Zahlung schriftlich mitzutheilen.

Wenn sich bei der Abrechnung Differenzen zwischen der Behörde und dem Unternehmer ergeben, so sollen dieselben keinen Grund zur Vorenthaltung der nicht bestrittenen Summe geben.

Dem Unternehmer sollen auf seinen Antrag schon während der Bauausführung Abschlagszahlungen in runden Summen und in angemessenen Fristen bis zur Höhe von  $\frac{5}{6}$  des Werthes der vertragsmäßig bewirkten Leistungen, für vertragsmäßige Materialien-Lieferungen aber bis zur Höhe von  $\frac{9}{10}$  von deren Werth gewährt werden.

Alle Zahlungen erfolgen auf der Hauptkasse der königlichen Behörde. Auf Wunsch des Unternehmers können jedoch auch durch Spezialkassen Zahlungen geleistet werden.

§ 22. Durch die Abnahme der Arbeit oder Lieferung und die Bezahlung des gesammten Guthabens ist der Unternehmer in keiner Weise von der nach den maßgebenden, gesetzlichen oder den besonderen Bestimmungen des Vertrags ihm obliegenden Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien befreit.

Es darf daraus, daß die Mängelanzeige nicht sofort nach Empfang bezw. Entdeckung des Mangels erfolgt ist, den Einwand der Genehmigung der Arbeit oder Lieferung (Artikel 347 des Handelsgesetzbuchs) nicht herleiten.

§ 23. Briefe und Telegramme, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseitig frankirt.

Die Portokosten für alle Geld- oder sonstige Sendungen, welche lediglich im Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere. Er trägt außerdem die Kosten des Vertragsstempels nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes. Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen dagegen auf jeden Theil zur Hälfte.

§ 24. Der Unternehmer hat für die bedingungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten entweder durch Bürgen, welche von der Behörde für geeignet erachtet werden, und in diesem Falle als Selbstschuldner in den Vertrag eintreten oder durch Cautionenobjekte Sicherheit zu stellen.

Die Caution, deren Höhe sich aus den besonderen Bedingungen ergibt, jedoch ein Zehntel der Vertragssumme nicht übersteigen soll, kann in baarem Gelde oder in Werthpapieren, welche vom Deutschen Reiche, dem Preussischen Staate oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, hinterlegt werden.

Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Courswerthes mit dem Vorbehalte als Caution angenommen, eine Ergänzung zu fordern, falls demnächst der Cours werth unter jenen Bruchtheil sinken sollte. Die Annahme von anderen Werthpapieren und von Wechseln als Caution ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Baar hinterlegte Cautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werth-

papieren sind die Talons oder Coupons beizufügen, letztere werden den Hinterlegern in der Regel erst an den Fälligkeitsterminen ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgeloster Werthpapiere und den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Die Behörde ist befugt, sofort von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz von dem Unternehmer zu fordern, wenn dieser nicht innerhalb 14 Tagen nach Ertheilung des Zuschlags die Sicherheitsstellung bewirkt.

Die Rückgabe der Caution, soweit dieselbe nicht etwa verfallen ist, erfolgt, wenn der Unternehmer die ihm obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt hat und innerhalb der vereinbarten Garantiezeit Ansprüche der Behörde gegen ihn nicht hervorgetreten sind.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, so kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern, bezw. einkassiren.

§ 25. Streitigkeiten über die durch den Vertrag oder dessen Ausführung begründeten Rechte und Pflichten sollen, wenn sie durch Verhandlung nicht beigelegt werden können, und der Unternehmer sich nicht bei der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, deren Einholung er event. dem bauleitenden Beamten innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung desselben nachzuweisen hat, beruhigen will, durch schiedsrichterlichen Spruch ausgetragen werden. Zu diesem Behufe ernannt eintretenden Falls sowohl die Bauverwaltung als der Unternehmer je einen Sachverständigen. Im Falle volles Einverständnis unter den Sachverständigen nicht erzielt wird, ernannt die Königliche . . . . . einen Obmann, welcher den Ausschlag geben soll. Derselbe soll nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar beim Bau beteiligten oder derjenigen Beamten, von welchen die Bauangelegenheit ressortirt.

Stellt der Unternehmer nach erfolgter Aufforderung Seitens der Bauverwaltung nicht innerhalb 8 Tagen den von ihm zu ernennenden Experten, oder bedingt der Unternehmer — falls eine Einigung zwischen den Experten nicht erzielt wird — nicht innerhalb weiterer 4 Wochen das Seitens seines Experten abgegebene Gutachten zur Kenntniß der Bauverwaltung, so gilt dies einer Erklärung des Unternehmers gleich, daß er sich unbedingt dem Ausspruch unterwerfen wolle, welcher von dem Seitens der Bauverwaltung gestellten Experten abgegeben ist. Den nach Einverständnis abgegebenen Ausspruch des Experten oder des Obmanns, bezw. des Experten der Bauverwaltung, wenn der im Vorstehenden angedeutete Fall eingetreten ist, — verpflichten sich beide Parteien ausdrücklich ohne Widerrede gelten zu lassen.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens hat der unterliegende Theil zu tragen.

§ 26. Ohne Genehmigung der Bauverwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Königliche Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurserklärung aufzuheben, dieselbe vergütet alsdann nur das bereits Geleistete nach den kontrahirten Preisen.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, ehe der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Königliche Bauverwaltung die Wahl, ob sie

das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 27. Der Unternehmer verpflichtet sich, event. bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 28. Die Bestimmungen der gegenwärtigen §§ 1 bis 26 gelten insoweit, als durch den Vertrag selbst oder die speziellen Vertragsbedingungen ein Anderes nicht etwa ausdrücklich bestimmt wird.

## 22.

### Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten betr.

Circ.-Verfüg. des Finanz-Ministers an sämtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien, die Finanz-Direktion zu Hannover &c.

(Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung S. 263 ff.)

Berlin, den 27. Oktober 1880.

Die Königliche Regierung erhält anbei Druck-Exemplare des unterm 26. Juli d. J. Allerhöchst genehmigten, mit dem 1. April k. J. in Kraft tretenden Regulativs (Anlage a.) über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Für die Ausführung dieses Regulativs, durch welches alle seither hinsichtlich der Dienstwohnungen erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften aufgehoben sind, wird auf nachstehende Gesichtspunkte hingewiesen:

1) Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Führung der Inventarien (§§ 4—6 des Regulativs) ist es erforderlich, daß zwischen den beiden, durch die Aufsichtsbehörde und durch den Wohnungsinhaber aufzubewahrenden Exemplaren des Inventariums stets vollständige Uebereinstimmung in Form und Inhalt stattfindet.

Neben der im § 3 des Regulativs erwähnten allgemeinen Prüfung des Zustandes der Dienstwohnungen sind die Inventarien sowohl bei der Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnungen, als auch während der Benutzung Seitens des Inhabers der Regel nach alljährlich einmal einer Revision zu unterziehen. Dieselbe hat sich auf die Prüfung der im Inventarium nachgetragenen Zugänge, der nachgewiesenen Abgänge und auf das Vorhandensein der sonach verbliebenen Gegenstände zu erstrecken.

Ueber das Ergebnis einer jeden Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

2) Da die Ueberlassung von Dienstwohnungen nur nach Maßgabe des Etats zu erfolgen hat (§ 7 des Regulativs), so müssen sämtliche den Beamten überwiesene Dienstwohnungen in den Spezial-Etats der betreffenden Verwaltungen aufgeführt werden. Ist für die Dienstwohnung eine Vergütung nicht zu entrichten, so ist dieselbe als „freie“ zu bezeichnen (§ 18 des Regulativs).

3) Bei der Uebergabe der Dienstwohnung ist dem neu einziehenden Beamten die im § 10 des Regulativs bezeichnete ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulativs maßgebend sind. Daß dies geschehen, ist in die Uebergabe-Verhandlung aufzunehmen.

4) Die erleichterte Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers bedingt eine



strenge und unausgesetzte Aufsicht über den Zustand der Dienstwohnung und über die dem Inhaber obliegenden Leistungen, wie solches im § 3 des Regulativs vorgeschrieben ist.

Da abweichend von den bisherigen Vorschriften nach den Bestimmungen im § 14 litt. g. und § 15 litt. c. des Regulativs die Kosten der Tapezierungen, der Erneuerung des Anstrichs der Wände, Decken, Thüren, Fenster u. s. w. die Staatskasse treffen, sofern es sich um eine Wiederherstellung der Gesamtsflächen handelt, so ist in der Regel zunächst das Bedürfniß sorgfältig festzustellen, namentlich darauf zu sehen, ob eine den besonderen Verhältnissen entsprechende Abnutzungszeit vergangen ist und ob nicht die Nothwendigkeit der Wiederherstellung durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen oder seines Gefindes veranlaßt ist, so daß der Inhaber nach der Bestimmung im § 14 litt. i. für die Wiederherstellung des früheren Zustandes in Anspruch zu nehmen ist.

5) Nach § 17 des Regulativs gelten als Unterbeamte, denen eine erhebliche Erleichterung in der Unterhaltungspflicht der Dienstwohnungen zu Theil wird, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 15),\*) § 1 Nr. VIII. zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten. Ausgeschlossen hiervon bleiben diejenigen Beamten, welche nach § 1 ad VII. in Artikel I. des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagelöhner und Reisekosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 370),\*\*) zu einem Tagelöhnerlohn von 4 Mk. 50 Pf. berechtigt sind und dementsprechend zu der Klasse VII. im § 1 des gedachten Umzugskosten-Gesetzes gezählt werden.

6) Nachdem die bisherigen Sätze der für die Benutzung der Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung anderweit festgesetzt sind (cfr. §§ 18 bis 21 des Regulativs), soll die Berechnung der danach zu entrichtenden höheren Vergütung, falls Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens des Regulativs gegen eine geringere Vergütung gestattet ist, nach der Bestimmung im § 24 erst in dem Falle eintreten, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Dienst Einkommens zu Theil wird. Ist dagegen die zur Zeit zu entrichtende Vergütung höher als der regulativmäßige Satz, so hat die anderweite Normirung der Vergütung schon vom 1. April k. J. ab zu erfolgen.

7) Für die Benutzung von Gärten, welche als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten (§ 23 des Regulativs). Es wird dieses in der Regel zutreffen, wenn die Gärten nur für die Erholung des Inhabers oder für die Erzielung von Gemüßen oder Gartenfrüchten seines Haushaltsbedarfs bestimmt sind und ihre Lage eine andere Verwerthung nicht thunlich erscheinen läßt. Sind die Gärten jedoch nach dem Umfange ihres Areals für eine landwirthschaftliche Nutzung oder vermöge ihrer abgeforderten Lage zur Einzelverpachtung geeignet, so ist für den Genuß einer derartigen Nutzung von dem Wohnungsinhaber eine derselben entsprechende und durch sachverständige Schätzung zu ermittelnde Vergütung zu zahlen. Warten in Fällen vorstehender Art Zweifel ob, so ist die dießseitige Entscheidung einzuholen.

\*) S. Jahrb. Bd. IX. S. 411 Art. 46.

\*\*) S. Jahrb. Bd. VIII. S. 285 Art. 17.

In soweit von dem Wohnungsinhaber für die Benutzung von Gärten bisher eine Vergütung entrichtet ist, behält es hierbei bis auf Weiteres sein Verwenden.

Sobald sich bei Anwendung dieses Regulativs noch in dem einen oder dem andern Punkt prinzipielle Bedenken ergeben sollten, so bleibt dieserhalb hierher zu berichten.

### Der Finanz-Minister.

Bitter.

a.

Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten,  
vom 26. Juli 1880.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Mai d. J. will Ich dem hierbei wieder zurückerfolgenden Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Bad Gastein, den 26. Juli 1880.

Wilhelm.

Graf zu Stolberg-Wernigerode. v. Kametz. Hofmann. Graf zu  
Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Dr. Lucius.  
Dr. Friedberg.

An das Staatsministerium.

---

#### Geltungsbereich.

§ 1. Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltender Unterrichts-Anstalten, sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in ihrer Eigenschaft als solche Dienstwohnungen überläßt, unbeschadet der ihnen etwa zustehenden Befreiung von Kommunallasten und Abgaben.

§ 2. Ausgeschlossen bleiben die Lokalbeamten der Domänen- und Forst-Verwaltung, sowie die zum Reffort der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung gehörigen Werks-Unterbeamten mit Rücksicht auf die besonderen, dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Kommunen und fiskalischen oder Privatpersonen überwiesen sind, keine Anwendung.

#### Ober-Aufsicht.

§ 3. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, von dem Zustande der Dienstwohnungen sowohl während der Benutzung Seitens der Inhaber, als auch während der Uebergangskriste zwischen Rückgewähr und Uebergabe durch ihre Verwaltungsorgane oder Techniker Kenntniß zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhilfe anzuordnen.

### Inventarium.

§ 4. Ueber jede Dienstwohnung nebst Zubehör muß ein vollständiges und übersichtliches, geeignetenfalls mit einem Grundplan oder doch mit einer Handzeichnung zu versehenes Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen das eine durch die Aufsichtsbehörde (§ 3), das andere durch den Wohnungsinhaber aufbewahrt wird, angelegt und durch Nachtragung aller während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen vervollständigt werden, so daß das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnungen erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

§ 5. Das Inventarium muß enthalten:

- a) Zahl, Maß und Ausstattung der Räume,
- b) die Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihrer Ausstattung,
- c) die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstück haftenden Lasten und Besitzeinschränkungen,
- d) bei Dienstwohnungen mit Garten, oder Ackerntzung die Angabe des Flächeninhalts und die Beschreibung der Grenzen, beziehentlich der Bewässerungen u. s. w. gegen die Nachbargrundstücke, sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungsinhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat.

Im Uebrigen bestimmt sich die Einrichtung des Inventariums in Form und Inhalt nach den besonderen Verhältnissen der Dienstwohnung.

§ 6. Der Wohnungsinhaber darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplar des Inventariums eigenmächtig keine Eintragung vornehmen. Die Nachtragung der Abänderungen erfolgt in beiden Exemplaren des Inventariums gleichlautend, auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. Etwaige Mängel des Inventariums sind bei den im § 3 erwähnten Revisionen beziehungsweise bei der Abnahme oder Uebergabe der Dienstwohnungen zu berichtigen.

### Zuweisung und Entziehung.

§ 7. Die Ueberlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe des Etats. Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden. Wird dem Beamten auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister.

§ 8. Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Theil oder ein Zubehör derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abtreten noch vermieten.

§ 9. Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist, zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§ 10. Die Uebergabe und die Rückgewähr einer Dienstwohnung wird in allen Fällen durch einen von der Aufsichtsbehörde ernannten Kommissar bewirkt, welcher hierbei den neu einziehenden Beamten ausdrücklich zu eröffnet hat, daß

für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulativs maßgebend sind.

Zu der über den Hergang aufzunehmenden von den Beteiligten zu vollziehenden Verhandlung sind alle Mängel, welche sich bei der Befichtigung unter Zugrundelegung des Inventars ergeben, zu verzeichnen.

Gleichzeitig ist anzugeben, ob die für die Abhilfe aufzuwendenden Kosten der Staatskasse oder dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben zur Last fallen. Die Abschätzung der Herstellungskosten hat durch den Kommissar und bei höheren Beträgen durch den zuzuziehenden Techniker zu erfolgen.

§ 11. Kommt wegen der Abhilfe solcher Mängel und Schäden, die nicht für Rechnung der Verwaltung zu beseitigen sind, zwischen dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben und dem neu anziehenden Inhaber ein Vergleich zu Stande, so ist dessen Inhalt in die Verhandlung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Mängel und die erfolgte Abschätzung als richtig anerkannt und die Kosten der erforderlichen Herstellung von dem abziehenden Beamten, bezw. dessen Erben, übernommen werden. Andernfalls ist der Sach- und Streitstand genau zu verzeichnen und durch den Kommissarius der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges vorzulegen.

§ 12. Die Wohnungsinhaber oder dessen Erben sind verpflichtet, den im gültlichen Wege ermittelten oder von der Aufsichtsbehörde festgestellten Kostenbetrag (§ 11) zur Staatskasse einzuzahlen. Dieselben bleiben außerdem zur Nachzahlung eines demnächst etwa verausgabten, gehörig belegten Mehrkostenbetrages verpflichtet. Ein etwaiger Mehrbetrag der Einzahlung über die wirklich erwachsenen Kosten ist ihnen dagegen zurückzuerstatten.

§ 13. Können Rückgewähr und Uebergabe der Dienstwohnung nicht gleichzeitig vorgenommen werden, so ist dieselbe an einen Beamten oder eine sonst geeignete Person zur Beaufsichtigung und Erhaltung zu übergeben. Hierüber, sowie über die dem Aufseher etwa zu gewährende Entschädigung hat der Kommissar das Nähere in das Protokoll aufzunehmen. Die Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnung ist thunlichst durch denselben Kommissar zu bewirken.

#### Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers.

§ 14. Dem Wohnungsinhaber liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

- a. die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glashüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere soweit sie nicht als ein Theil des Daches anzusehen sind;
- b. das Fegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken;
- c. die Unterhaltung der Defen, Kochherde, Bratösen, Kesselfeuerungen, Koch- und Back-Apparate bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nöthig gewordenen Reparaturen, jedoch unter Ausschluß ihrer Erneuerung und ihres Umsetzens (§ 15 litt. b.);
- d. die Unterhaltung der Beschläge und Schösser an Thüren und Fenstern, sofern das Bedürfniß nur einzelne Theile derselben betrifft, und nicht eine Erneuerung des Gesamtbeschlages oder des ganzen Schloßes erforderlich ist, ingleichen die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gefindes;

- e. der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verfläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfniß eines neuen Anstrichs des gesammten Objekts nicht anzuerkennen ist (§ 15 litt. c).
- f. das Bohren und Frottiren der Dielungen und Fußleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfniß bedingten Fristen, sowie kleine Reparaturen des Anstrichs der Fußbodendielung;
- g. die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in Betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei, oder Tapezirung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes, sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesamtsflächen handelt;
- h. die Unterhaltung derjenigen Theile der Wasser- und Gasleitungen, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen, unter den Begriff der Mobilien fallenden Gegenstände, wie z. B. der nicht befestigten Wannen, Gartenspritzen, Schläuche, Kronleuchter, tragbaren Lampen und dergleichen, ferner die Aufwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und Gases und die Vorkehrung zum Schutze der Leitungen gegen das Einfrieren;
- i. die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gefindes veranlaßt sind;
- k. die Uebernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Miether gesetzlich oder ortsüblich zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat, sowie:

die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Maßgabe des entbehrlichen Raumes vertheilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein,
- l. die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Reizung oder Bequemlichkeit, sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerlande bewirkt hat, dergestalt, daß der Inhaber hierfür weder eine Entschädigung aus der Staatskasse noch auch die Uebernahme jener Gegenstände oder Anlagen Seitens des Dienstauchfolgers verlangen darf;
- m. die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Bei einem gemeinsamen Gebrauch von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde theilhaftig von jedem Inhaber getragen.

Unterhaltung durch den Staat.

§ 15. Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last, insbesondere treffen die letztere:

- a. die Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben u. s. w. angerichtet werden;
- b. die nothwendige Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heizthüren, Rauchröhren, Kochplatten, Röcheln und metallenen Muffeln oder Einsätzen der Bratöfen, insofern die Nothwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist (§ 14 litt. c.);\*)
- c. die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Ausstattungen, sowie des Anstrichs der äußeren Thüren, Doppelthüren, Thore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter und inneren und äußeren Fensterläden auf beiden Seiten, desgleichen der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, wenn das Bedürfniß sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt, endlich das Verfitten der Scheiben außer dem im § 14 litt. a. vorgeesehenen Falle;
- d. die Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gefindes;
- e. die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewässerungen, einschließlic der Pforten, Thorwege und Thore;
- f. die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstrichs und das damit verbundene Verfitten der Fugen;
- g. die sonst nach § 14 dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen, in welchen die Ursachen des Reparatur- und Erneuerungsbedürfnisses erweislich aus Mängeln der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Löslungen der Mauern oder Decken u. s. w. hervorgehen;
- h. die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigentümer vertheilt ist.

§ 16. Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen gelten folgende Bestimmungen:

- 1) In den zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen wie Fluren, Corridoren, Treppen u. s. w. trägt der Staat auch die dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen;
- 2) zu den im § 14b bezeichneten Kosten leistet der Wohnungsinhaber einen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Beitrag;
- 3) von den im § 14k bezeichneten Kommunal-Abgaben und Lasten trägt der Staat für die Geschäftsräume, soweit an sich keine Befreiung desselben begründet ist, einen angemessenen Antheil.

\*) Die Beschaffung und Unterhaltung von Heizgeräthschaften und anderer zum Heizen Kochen, Baden, Waschen u. s. w. erforderlichen Mobilien trifft ausschließlich den Wohnungsinhaber.

Ausnahme zu Gunsten der Unterbeamten.

§ 17. Unterbeamte haben nur die in dem § 14 sub litt. a, h, i, k und l aufgeführten Leistungen zu erfüllen. Als Unterbeamte im Sinne dieses Regulativs gelten die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 15<sup>\*)</sup>) § 1 Nr. VIII zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten.

Vergütung.

§ 18. Für die Benutzung der Dienstwohnung ist, wenn dieselbe nicht als eine freie bewilligt ist, vorbehaltlich der Bestimmung im § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 209<sup>\*\*</sup>) über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen eine jährliche Vergütung (§ 19 ff.) an die Staatskasse zu zahlen.

Freie Dienstwohnungen sind als solche im Etat zu bezeichnen.

§ 19. Die Vergütung für Dienstwohnungen bestimmt sich in den verschiedenen Orten nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1858, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Ges.-Bl. S. 523) nach dem jeweiligen Servistarif in Geltung ist.

Die Vergütung beträgt:

in Orten der Servistklasse A und	I	10	%
" " " " "	II und III	7½	%
" " " " "	IV und V	5	%

des Dienst Einkommens.

Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt von dem auf die Verkündung der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz der Vergütung in Anwendung.

§ 20. Besteht das Dienst Einkommen ganz oder theilweise in Lantième, so wird die Vergütung (§ 19) von der im Etat veranschlagten Summe des Einkommens zu einem auf volle Mark abgerundeten Betrage dergestalt berechnet, daß Pfennigbeträge über eine halbe Mark als eine ganze Mark zum Ansatz kommen, geringere Beträge aber unberücksichtigt bleiben.

Der so ermittelte Betrag der Vergütung bleibt während der Gültigkeitsdauer des Etats und bis zu einer anderweiten Normirung des Dienst Einkommens maßgebend.

§ 21. Wenn der Inhaber einer Dienstwohnung mehrere Aemter verwaltet und verschiedene Besoldungen bezieht, so ist die Vergütung nur von dem Einkommen derjenigen Staatsstelle zu berechnen, welche für die Bemessung des bei Entziehung der Dienstwohnung dem Beamten zu gewährenden Wohnungsgeldzuschusses maßgebend sein würde.

§ 22. Außerordentliche Beamte, welche Tagegelder empfangen, haben für die ihnen zur Benutzung eingeräumten Dienstwohnungen eine Vergütung nicht zu entrichten. Wenn derartige Beamte dagegen monatliche im Voraus zahlbare Remunerationen oder ein anderweites fortlaufendes Dienst Einkommen beziehen, so haben sie die entsprechende Vergütung zu zahlen.

§ 23. Für die Benutzung von Gärten, welche nach der von dem Verwaltungschef zu treffenden Entscheidung als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten.

<sup>\*)</sup> S. Jahrb. Bd. IX. S. 411 Art. 46.

<sup>\*\*</sup>) S. Jahrb. Bd. VI. S. 5 Art. 5.

§ 24. In soweit Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs gegen eine geringere Vergütung verstatet ist, tritt die Berechnung der höheren Vergütung erst in dem Falle ein, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Dienst Einkommens zu Theil wird.

#### Dienstwohnungen mit Repräsentation.

§ 25. In Betreff der Dienstwohnungen, die einer Ausstattung mit Mobilien, Tafel-, Haus- und Wirthschaftsgeräth bedürfen, bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1861, in Betreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1866 und bezüglich der Gärten diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1862 maßgebend.

§ 26. Mobilien und Ausstattungsgegenstände, welche auf Kosten des Staats für die Repräsentationsräume einer Dienstwohnung beschafft und bei diesem im Inventarium (§ 5 litt b.) verzeichnet sind, dürfen von dem Wohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden.

§ 27. Bei Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen werden in letzteren sämmtliche für Wiederherstellung oder Erneuerung der Wand- und Deckenflächen, mögen sie getüncht, gefärbt, gemalt, tapezirt oder mit plastischer Bekleidung ausgestattet sein, erforderlichen Ausgaben, ingleichen die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, sowie für Beschaffung und Unterhaltung von Glockenzügen oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gefindes, von der Staatskasse getragen.

§ 28. Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten, so fällt die Unterhaltung desselben der Staatskasse zur Last. Welche Dienstwohnungen hierher zu rechnen sind, wird durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister bestimmt. Die Unterhaltungskosten der Gärten sind zu veranschlagen und in den Kasfenetats als Unterfonds zu vermerken.

#### Verfahren bei Veränderungen in den Dienstwohnungen.

§ 29. Veränderungen in der Anordnung und Ausstattung der Dienstwohnungen nebst Zubehör sind nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Berichtigung des Inventars (§§ 4 ff.) statthast.

§ 30. Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Gesuchs zu bestimmen:

- a. ob bei der Rückgewähr der frühere Zustand wieder herzustellen oder die Abänderung beizubehalten ist;
- b. ob letzteren Falls der für die Staatskasse sich ergebende Vortheil dazu angethan erscheint, einen Beitrag aus Staatsmitteln zu den Herstellungskosten entweder sofort oder bei der Rückgewähr bei dem Verwaltungschef in Antrag zu bringen.

#### Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden.

§ 31. Auf Dienstwohnungen, welche vom Staate angemietet sind, findet dieses Regulativ nur insoweit Anwendung, als es die besonderen Verhältnisse



des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Miethsvertrag gestatten. Sind von der Behörde in dem Miethsvertrage besondere Verpflichtungen in Betreff der Unterhaltung der Räume oder ihrer Zubehörungen übernommen, so hat der Wohnungsinhaber für Erfüllung solcher Verabredungen in der Regel nur insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art den Inhaber einer Dienstwohnung in einem Staatsgebäude treffen würden, während alle weitergehenden Verpflichtungen dem Staate zur Last fallen.

Die nähere Festsetzung hierüber bleibt im Einzelfalle dem Verwaltungschef vorbehalten.

§ 32. Bei Dienstwohnungen in angemieteten Räumen darf die Aufnahme eines Inventars (§ 4) unterbleiben, sofern der Miethsvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Uebersichtlichkeit enthält.

#### Schlußbestimmungen.

§ 33. Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ vom 18. Oktober 1822 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das Regulativ findet auch auf die Beamten Anwendung, welche sich am 1. April 1881 im Genuße einer Dienstwohnung befinden. Nur für diejenigen dieser Beamten, denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs ein Rechtsanspruch auf eine besondere Behandlung hinsichtlich der Unterhaltungspflicht ihrer Dienstwohnungen zusteht, bewendet es auf deren Verlangen lediglich bei den jenen Anspruch begründenden Vorschriften.

§ 34. In zweifelhaften Fällen bei Anwendung dieses Regulativs entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister.

### 23.

#### Vereinfachung der Bankkosten-Revisionsnachweisungen betreffend.

Circular-Befg. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche königliche Regierungen und an die königliche Ministerial-Bau-Kommission hier selbst u. II. 9694.

Berlin, den 25. November 1880.

Von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten sind in der Circular-Befgung vom 20. Oktober cr. (III. 15869. II. 13692. I. 5229.) Bestimmungen wegen Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bei der Ausführung solcher öffentlichen Bauten, für welche es nach den bestehenden Vorschriften der Aufstellung balancirender Kosten-Revisions-Nachweise bedurfte, erlassen worden. (Anlage a. und b.)

Die königliche Regierung (Ministerial-Bau-Kommission) weise ich an, diese Bestimmungen künftig auch bei den Bauten der Domänen- und Forstverwaltung gleichmäßig zur Anwendung zu bringen und in dieser Beziehung das Erforderliche zu veranlassen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

a.

Nachdem das bei den Submissionen zu beobachtende Verfahren durch die Feststellung allgemeiner, demselben zum Grunde zu legender Bedingungen mittelst Cirkular-Verfügung vom 24. Juni d. J. meinerseits neu geregelt worden ist, erscheint es nothwendig, im Anschlusse hieran eine Vereinfachung des Abrechnungs-Verfahrens bei der Ausführung öffentlicher Bauten in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, für welche es nach den bestehenden Vorschriften der Aufstellung balancirender Kosten-Revisionsnachweisungen bedarf.

Bisher hatte die Anfertigung derartiger, mit einem erheblichen Aufwande mechanischen Schreibwerks verbundener Nachweisungen in der Regel dann stattzufinden, wenn

- 1) ein Bau vor erfolgter Superrevision des Kostenanschlages zur Ausführung gelangt war,
- 2) bei der Ausführung eines Baues wesentliche, einer besonderen Rechtfertigung bedürftige Abweichungen von dem genehmigten Bauplane hinsichtlich der Einrichtung und Konstruktion vorgenommen waren und
- 3) der Anschlag durch besondere Umstände, als Erhöhung der Preise, größere Ausdehnung des Baues oder nachträgliche Bewilligung nicht veranschlagter Gegenstände überschritten war.

Unter Aufhebung der hierauf bezüglichen Cirkular-Erlasse vom 26. November 1820 und vom 27. September 1822, sowie der betreffenden späteren Verfügungen bestimme ich hiermit, daß zur Vereinfachung des Abrechnungs-Verfahrens in den vorbezeichneten Fällen an Stelle der balancirenden Revisionsnachweisungen für die Folge nur eine nach den Anschlagstiteln geordnete und auf die zugehörigen Rechnungsbeläge Bezug nehmende Zusammenstellung der entstandenen Kosten beizubringen ist, in welcher titelweise die vorgekommenen einzelnen Mehrausgaben und Abweichungen ersichtlich gemacht und speziell begründet werden. Dieser Kosten-Zusammenstellung ist sodann ein ausführlicher Erläuterungs-Bericht (Revisions-Protokoll) beizufügen, in welchem die Entstehung und der Umfang der Anschlags-Überschreitung, sowie die etwaigen Abweichungen von dem Bauprojekte in allen wesentlichen Punkten übersichtlich dargelegt und gehörig erörtert werden.

Nach vorstehenden Andeutungen ist auch die Abrechnung solcher Bauten zu bewerkstelligen, welche ausnahmsweise ohne Zugrundelegung eines besonderen Kostenanschlages zur Ausführung gelangt sind.

Die königliche Regierung beauftrage ich, die Ihr unterstellten Baubeamten mit entsprechender Anweisung zu versehen. Ueber die formelle Behandlung derartiger Abrechnungen wird ein fingirtes Schema (Anlage b.) zur Kenntnißnahme und Nachachtung beigefügt.

Berlin den 20. Oktober 1880.

**Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**

M a y b a c h.

b.

**I. Revisions-Protokoll zur Abrechnung der Kosten, betreffend den Bau eines Geschäftshauses für das Landgericht in N. N.**

Der nebenbezeichnete Bau ist nach Maßgabe des superrevidirten Projekts und Kostenanschlags vom 6. Mai 1876 in Folge des Ministerial-Erlasses vom 15. September 1877 zur Ausführung gebracht worden.

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit erschien es nicht rathsam, den Bau noch im Jahre 1877 in Angriff zu nehmen. Es wurde vielmehr erst im Frühjahr 1878 mit der Bauausführung begonnen und dieselbe so gefördert, daß im Oktober desselben Jahres noch das Dach aufgebracht werden konnte. Verspätete Anlieferung der Verblendsteine, sowie der sehr frühzeitige Eintritt des Winters machten es aber unmöglich, mit der vorgesehenen nachträglichen Verblendung der Frontwände noch im Jahre 1878 zu beginnen, und dieselbe im nächsten Frühjahr so zu beschleunigen, daß der innere Ausbau, wie im Anschlage angenommen war, bis zum 1. Oktober 1879 vollendet werden konnte. Vielmehr ließ sich die Fertigstellung sowie die Uebergabe des Gebäudes an die Gerichtsbehörde erst am 1. Juni 1880 ermöglichen.

Die Ausführung des Baues erfolgte unter Oberleitung des Unterzeichneten durch den Regierungsbaumeister N. N. in der Weise, daß nach Vollendung der wesentlichsten Detailzeichnungen die einzelnen Leistungen resp. Lieferungen an geeignete Unternehmer vergeben wurden. Das öffentliche Ausschreibungs-Verfahren ist jedoch mit Genehmigung der Königlichen Regierung nur für die Beschaffung der Haupt-Materialien, die Mauersteine, Kalk, Cement, Sand zc. zur Anwendung gelangt, während für die meisten übrigen Leistungen und Lieferungen mit Ausschluß der Oeffentlichkeit eine engere Bewerbung ausgeschrieben wurde, welche unter den am Orte bestehenden Verhältnissen allein für die Gewinnung tüchtiger und zuverlässiger Unternehmer die wünschenswerthe Garantie bot. Einige wenige Arbeiten wurden in Folge der Geringfügigkeit des Objekts oder weil bei Einleitung einer Ausschreibung auf genügende Konkurrenz nicht zu rechnen war oder endlich die Ausführung eine besondere Kunstfertigkeit erforderte, aus freier Hand an bekannte, zuverlässige Unternehmer vergeben. Einige Arbeiten, deren Umfang sich vorher nicht übersehen ließ, namentlich der Abbruch der auf dem Bauplatze vorhandenen Baulichkeiten mußten in Tagelohn ausgeführt werden.

Im Allgemeinen ist der Bau nach Maßgabe des genehmigten Projekts und Anschlags ausgeführt worden; indessen sind einzelne Abweichungen nicht zu umgehen gewesen, welche theils durch im Laufe des Baues sich als nothwendig erweisende konstruktive Aenderungen, theils durch nachträglich seitens der Gerichtsbehörde, besonders hinsichtlich der inneren Einrichtung gemachte Anforderungen herbeigeführt wurden.

Diese Aenderungen sowie der Umstand, daß ein Theil der Leistungen resp. Lieferungen durch eingetretene Preissteigerung größere Kosten, als im Anschlage vorgesehen, verursacht hat, haben eine Ueberschreitung des Kostenanschlags von 5427 Mark zur Folge gehabt.

Im Nachstehenden sind die bei den einzelnen Titeln eingetretenen Abweichungen und Aenderungen des Projekts sowie die Gründe für die Ueberschreitung der Anschlagssumme resp. für die bei einzelnen Positionen erzielten erheblichen Ersparnisse im Allgemeinen erläutert worden, während die spezielle Moti-

virung in der sub II. folgenden titelweisen Zusammenstellung der Kosten gegeben ist. Die in dem Projekt vorgenommenen Aenderungen sind auf — den superrevidirten Zeichnungen angefügten — Klappen und einigen neu hergestellten Blättern erkenntlich gemacht, sowie in den den Belägen beigehefteten Abrechnungen, welche nach Maßgabe des Anschlags in Massen- und Kostenberechnung getrennt sind, erläutert.

#### Tit. I. Erd-Arbeiten.

Die nach Abbruch der alten Baulichkeiten vorgenommenen sorgfältigen Bodenuntersuchungen ergaben, daß der gute Baugrund an einzelnen Stellen erheblich tiefer lag, als im Anschlag nach den seiner Zeit nur in beschränktem Maße angestellten ersten Untersuchungen angenommen werden konnte. Dadurch ist nicht nur eine erhebliche Vermehrung des Bankett-Mauerwerks bedingt worden, sondern es hat auch dem Unternehmer der Erdarbeiten in Folge der größeren Tiefe der Ausschachtung eine entsprechende Zulage bewilligt werden müssen. Die Beseitigung des im Frühjahr besonders hohen Grundwassers verursachte außerdem gleichfalls nicht geringe Mehrkosten, zumal da das Wassererschöpfen und die Bedienung der Pumpen im Tagelohn ausgeführt werden mußte.

#### Tit. III. Maurer-Arbeiten und Material.

Die bei der Ausschreibung erzielten Preise entsprechen im Allgemeinen denjenigen des Anschlags; nur die Verblendsteine und Terratotten haben in Folge von Ueberbürdung der in Frage kommenden Fabriken mit Aufträgen nicht unerheblich höhere Preise erfordert.

Die Gestaltung der Grundrisse ist auf den höheren Orts genehmigten Antrag des Landgerichts-Präsidenten in einigen Punkten nach Maßgabe der neugefertigten Zeichnungen geändert worden. Die Masse des Mauerwerks ist dadurch gegen den Anschlag etwas größer geworden, wie in der Abrechnung des Unternehmers S. speziell nachgewiesen ist. Nachdem der Bau bereits ziemlich weit vorgeschritten war, mußten behufs Herstellung bequemerer Verbindungen zwischen einigen Geschäftsräumen noch die in den Grundrissen mit X bezeichneten drei Thüren nachträglich angelegt werden. Letztere Arbeiten sowie einige andere im Anschlag nicht vorgesehene von geringem Umfange wurden in Tagelohn ausgeführt.

An Stelle der für einige Korridortheile veranschlagten Dielung ist auf besonderen Antrag nachträglich die Belegung mit Fliesen laut der dem bezüglichen Belage beigehefteten Verfügung der königlichen Regierung vom 4. Januar 1879 genehmigt worden.

#### Tit. V. Zimmerarbeiten und Material.

Bei diesem Titel ist gegen den Anschlag eine nicht unerhebliche Ersparniß erzielt worden, welche theils durch niedrige kontraktliche Preise theils durch den Fortfall der eben erwähnten Dielung sowie der im Kellergeschloß veranschlagten, seitens der Gerichtsbehörde aber für entbehrlich erachteten Lattenverschläge herbeigeführt worden.

#### Tit. VI. Dachdecker-Arbeiten.

Bei dem Mangel an tüchtigen Schieferdeckern wurde dem anerkannt leistungsfähigen Unternehmer N. in Z., welcher sich bereit erklärte, die betreffenden Arbeiten zum Anschlagspreise auszuführen, die Eindeckung der Dächer mit bestem deutschen Schiefer durch Kontrakt vom 7. Juli 1878 freihändig übertragen. Die Ueberschreitung der Anschlagssumme wurde durch die nachträglich für nothwendig erachtete und durch die dem bezüglichen Belage beigeheftete Verfügung der

Königlichen Regierung vom 17. September 1878 genehmigte Anlage von Schneefängen veranlaßt, für deren Herstellung der angelegte Preis vorher vereinbart worden ist.

**Tit. IX. Schmiede-Arbeiten.**

In Folge eines Rechenfehlers war das Gewicht der Maueranker im Anschlage zu niedrig angesetzt, und entstand dadurch ein nicht unerheblicher Mehrverbrauch an Eisen. Eine Ueberschreitung des Titels ist indessen nicht eingetreten, da die Vergitterung der nach dem Hofe gelegenen Kellerfenster als nicht erforderlich fortgefallen ist.

**Tit. XVIII. Bauführungskosten.**

Durch die Verlängerung der Bauzeit um pp. 8 Monate wurden entsprechende Mehrausgaben für die Bauleitung nothwendig, auch erhöhten sich demgemäß die Kosten der Anmietnung und Heizung des Baubureaus.

**Tit. XIX. Insgemein.**

Das Pauschquantum für die hier vorgesehene Regulirung des Bürgersteiges und des Vorplatzes hat in Folge der mittlerweile von der Kommune vorgenommenen Aenderung der Höhenlage der Straße nicht ausgereicht, auch hat eine niedrige Einfriedigung des Vorplatzes durch ein eisernes Gitter auf Verlangen der städtischen Behörde ausgeführt werden müssen. Die hierdurch entstandenen Mehrkosten sind indessen durch Ersparnisse an den für Aufräumung des Bauplatzes und Reinigung des Gebäudes, sowie für unvorhergesehene Fälle ausgeworfenen Beträgen gedeckt worden.

Bei den übrigen Titeln sind irgend wesentliche Abweichungen vom Projekt und Anschlag nicht entstanden, abgesehen von denjenigen Aenderungen, welche durch die vorstehend aufgeführten Umgestaltungen (cfr. besonders Tit. III) bedingt wurden. N. N., den 17. Juli 1880.

**Der Kreisbauinspector.**

**II. Zusammenstellung**

der bei dem Neubau des Geschäftshauses für das Landgericht zu N. N. entstandenen Baukosten.

Nummer des Beleges	Datum und Nummer des bezüglichen Vertrages	Gegenstand der Berechnung	Anschlag		Abrechnung	
			M.	Sf.	M.	Sf.
<b>Tit. I. Erdarbeiten.</b>						
—	—	laut Anschlag stehen zur Verfügung . . . . .	3300	—	—	—
—	—	An O. Meyer für Lieferung zweier Pumpen . . . . .	—	—	315	—
1.	14./2. 78.	„ Liebermann Tageslohnarbeiten beim Wasser schöpfen zc.	—	—	473	—
	3./3. 78.	„ Liebermann für Erdarbeiten einschließlich der für das				
	u. Nach-	nothwendig gewordene tiefere Ausschachten bewilligten				
	trag vom	Zulage laut besonderer Abrechnung . . . . .	—	—	4527	50
	15./4.1878.	Die Motivirung der Ueberschreitung ad 1, 2 und 3 ist				
		bereits im Revisions-Protokoll enthalten.				
		Sa. Tit. I. Erdarbeiten . .	3300	—	5315	50
		<b>Tit. II Künstliche Befestigung des Baugrundes.</b>				
		vacat.				

Nummer des Belages	Datum und Nummer des bezüglichen Bertrages	Gegenstand der Berechnung	Anschlag		Abrechnung	
			ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.
		<b>Titel III. Maurerarbeiten.</b>				
		<b>a. Arbeitslohn.</b>				
4.	2. 22./2. 78 5./3. 78.	<p>laut Anschlag stehen zur Verfügung . . . . . 66500 —</p> <p>An Lehmgräbner laut besonderer Abrechnung über die kontraktlich von ihm übernommenen Arbeiten ad pos. 3 bis incl. 96 des Anschlags . . . . . — — 67600 —</p> <p>ad pos. 3 der Abrechnung. Das Mehr an Bankett-Mauerwerk wurde durch die notwendig gewordene tiefere Fundierung bedingt.</p> <p>ad pos. 4, 5 und 6. Das Mehr an Mauerwerk ist durch die nachträglich vorgenommene Aenderung der Grundriß-Disposition herbeigeführt. Außerdem wurde es notwendig, die eine Längswand des Schwurgerichtssaals und die entsprechenden darunter liegenden Wände mit Rücksicht auf die große Zahl der darin anzulegenden Ventilations- und Rauchrohre um 1/2 resp. 1 Stein zu verstärken.</p> <p>ad pos. 18 der Abrechnung. Die Ventilationsrohre des Schwurgerichtssaals und des Zimmers für Geschworene mußten nach Maßgabe des für die Luftheizung aufgestellten speziellen Projekts einen größeren Querschnitt erhalten und dementsprechend dem Unternehmer der Maurerarbeiten für Herstellung derselben eine Zusage bewilligt werden.</p> <p>ad pos 34 und 38 der Abrechnung. Auf Verlangen des Unternehmers N., welcher die Ausführung der Luftheizung übernommen hatte, sind die Luftkanäle im Keller nicht wie veranschlagt mit Cementmörtel gepußt, sondern glatt gefugt worden. In Folge dessen ist pos. 34 ein Minus an Puß mit Cementmörtel, pos. 38 eine entsprechende Vermehrung des Fugenvertrichs eingetreten.</p> <p>z. z.</p> <p>(In der vorstehend angedeuteten Art sind sämtliche wesentliche Abweichungen der bezüglichen Abrechnung, gleichviel, ob Mehr- oder Mindertkosten dadurch entstanden sind, zu motiviren.)</p>				
5.	—	An Lehmgräbner Tagelohnsarbeiten für Veränderung von Thüren und Abbruch von Wänden . . . . .	—	—	417	—
6.	—	An Lehmgräbner Tagelohnsarbeiten für verschiedene kleinere im Anschlag nicht vorgesehene Ausführungen . Die Motivirung ad Belag 5 und 6 ist im Revisions-Protokoll bereits enthalten.	—	—	773	—

Nach vorstehenden Andeutungen sind sämtliche Titel zu behandeln.

Am Schluß ist eine Gegenüberstellung der Schlußsummen der einzelnen Titel in vorschriftsmäßiger Reihenfolge des Anschlags und der Abrechnung hinzuzufügen und die Gesamtkosten des Baues sowie die Höhe der Ueberschreitung zu ermitteln. Der Kopf der Beläge ist nach anliegendem Schema zu gestalten.

Die Nummerirung der Beläge ist erst bei Anfertigung der Zusammenstellung (II.) vorzunehmen, und zwar sind die Beläge dem Gange der Zusammenstellung entsprechend zu heften und mit durchlaufenden Nummern zu versehen, welche in Spalte 1 der Zusammenstellung thunlichst in derselben Reihenfolge vorkommen müssen.

Belag Nr.

### III. Neubau

eines Geschäftshauses für das Landgericht zu N. N.

Kosten-Anschlag vom      ten      18

Tit.

Zahlungs-Manual Nr.

Pos.

Kontrakt Nr.

## Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Rechtsprechung in Forst- und Jagdsachen.

### 24.

Ein Förster, der das vom Staat lediglich zum Verbrauch erhaltene Deputatholz veräußert, begeht eine Unterschlagung.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Strafenats) vom 8. Mai 1880.

Ein Förster hatte unter dem ihm angewiesenen Deputatholz auch zwei Stücke Birkenholz erhalten, welche sich als Werkholz verwenden ließen und hatte dieselben einem Gewerbsmann zur beliebigen Verwendung überlassen. Er wurde deshalb in zwei Instanzen wegen Unterschlagung bestraft und die dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen. In der Begründung ist die Annahme des Vorderrichters: daß nach den §§ 26, 28 der Dienstinstruktion für die Förster\*) der Angeklagte an dem ihm gelieferten Brennholzdeputate Eigenthumsrechte niemals erwarb, daß er dasselbe vielmehr nur als Brennmaterial zur Befriedigung des eigenen Bedarfs erhielt und ihm selbst eine anderweite Verwendung für den eigenen Gebrauch nur mit Genehmigung des nächsten Vorgesetzten und auch nur innerhalb gewisser Schranken gestattet war, ausdrücklich gebilligt. Weiter wird ausgeführt, daß die Gestattung des Verbrauchs mit der Annahme eines fortdauernden Eigenthums des Staats sich sehr wohl vereinbaren lasse.\*\*)

Die Entscheidung entspricht der bisherigen Preussischen Praxis.

(cfr. Dppenhoff, Str.-G.-B. Anm. 17 zu § 246.)

\*) S. Jahrb. Bd. I. S. 160. Art. 96.

\*\*) Die Unterschlagung bestimmt § 246 St.-G.-B.: Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung — — bestraft.

Eine Belehrung der untern Forstbeamten durch die Herren Oberförster möchte sich empfehlen, um die erstern vor ungesetlichen Handlungen zu bewahren.

(Rechtsprechung zc. Band I. Seite 745.)

Raeßell.

25.

Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straffenats) vom 15. Mai 1880.

Thätlichkeiten oder Widerstand gegen die in § 117 Str.-G.-B. genannten Kategorien von Personen sind in allen Fällen strafbar, in welchen sich dieselben in Ausübung des Forst- oder Jagdschutzes, nicht nur dann, wenn die That in der Forst oder bei unmittelbarer Verfolgung aus der Forst verübt wird.\*)

Diese Entscheidung steht im Widerspruch mit der bisherigen Preussischen Praxis (cfr. Oppenhoff, Str.-G.-B. Anm. 10 zu § 117, und wird begründet aus dem die bisherige einschränkende Auslegung angeblich nicht gestattenden Wortlaute des Gesetzes. —

Als Erhöhung des Schutzes für die Forstbeamten ist die Entscheidung bestens zu acceptiren.

(Rechtsprechung zc. Band I. Seite 789.)

Raeßell.

26.

Widerstand gegen Forst- und Jagdberechtigte auf Grund eines vermeintlichen entgegenstehenden Rechts.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straffenats) vom 29. Mai 1880.

Der Forst- oder Jagdberechtigten bei Ausübung ihres Rechtes geleistete Widerstand, welcher nur zum Zwecke hat, diese Ausübung zu verhindern, fällt nicht unter § 117 Str.-G.-B., sondern nur der bei Ausübung der Jagd- oder Forstpolizei von Jagd- oder Forstfrevlern geleistete Widerstand.

Der Angeklagte hatte dem Dekonom E., als derselbe auf einem zum H. er Gemeindebezirke gehörigen, dem E. zur Ausübung der Jagd mitverpachteten Grundstück des Angeklagten die Jagd ausübte, geboten, sich von dem Grundstück zu entfernen und auf dessen Erwiderung, daß er Jagdpächter sei, ihn mit Schlägen bedroht, falls er sich nicht entferne.

Der Angeklagte ist aus § 117 Str.-G.-B. angeklagt, jedoch nicht wegen dieses Vergehens, sondern nur wegen Nötigung aus § 240 Str.-G.-B. bestraft.

\*) cfr. § 117 Str.-G.-B.: „Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft. — — —



Die dagegen eingelegte Revision ist vom Reichsgericht verworfen unter Annahme des in der Ueberschrift formulirten Rechtsfahes.

(Rechtssprechung 2c. Band I. Seite 835.)

Raegekl.

---

27.

Theilnahme am Jagdvergehen durch Wegschaffung des erlegten Wildes.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straffenats) vom 13. April 1880.

Derjenige, welcher im Einverständnisse mit den Wilddieben das unrechtmäßig erlegte Wild vom Orte der That abholt und in Gemeinschaft mit den Wilddieben in Sicherheit bringt, ist nicht bloß Begünstiger, sondern kann ohne Rechtsirrtum als Theilnehmer an dem Jagdvergehen angesehen werden.

Der Fall war folgender:

Der Angeklagte war in der Zoozener Forst mit seinen Söhnen und dem J., welche dort gemeinschaftlich unberechtigt die Jagd ausübten, zusammengetroffen, und zwar nicht zufällig, vielmehr hatte er sich nach vorheriger Abrede mit seinem Wagen dort eingefunden, um das erbeutete Wild fortzuschaffen und den Thätern selbst behülflich zu sein, obwohl er wußte, daß es sich dabei um unbefugtes Jagen handelte. Zu diesem Behuf hatte er den Wagen nicht nur auf dem öffentlichen Wege, sondern in der Forst über verbotene Wege geführt, beim Annähern der Forstbeamten durch Pfeifen ein Zeichen gegeben und noch während der Verfolgung durch die Förster das erbeutete Wild aufgeladen, sowie die Wilddiebe aufsteigen lassen und war sodann davon gefahren.

(Rechtssprechung des deutschen Reichsgerichts in Straffachen, Band I. S. 589.)

Raegekl.

---

28.

Rechtmäßige Ausübung des Amtes eines Jagdbeamten bei Durchsuhung einer Person nach versteckten Jagdgeräthen.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Straffenats) vom 26. April 1880.

Die Preuß. Jagdbeamten (Hilfsjäger) sind berechtigt, den verdächtigen Jagdfrevler anzuhalten, nach versteckten Jagdwerkzeugen zu durchsuchen und ihm dieselben, im Falle des Widerstandes, mit Gewalt abzunehmen.

Die richterliche Feststellung, daß der Betroffene mit Jagdwerkzeugen ausgerüstet war, begreift selbstverständlich die Ausnahme in sich, daß diese Werkzeuge zur Jagdausübung dienlich gewesen sind.

Ein Jagdbeamter hatte die Angeklagten in dem seiner Aufsicht unterstellten Jagdreviere außerhalb der Wege angetroffen, sie angehalten und dem Einen von

ihnen, der einen Gegenstand unter dem Rocke trug, welchen der Beamte für ein zerlegtes Gewehr, wie es Wildbiebe zu tragen pflegen, hielt, den Rock aufzuknöpfen versucht. Hierbei hatten die Angeklagten mit Gewalt Widerstand geleistet. Sie wurden wegen Widerstandes gegen einen Jagdbeamten aus § 117 St.-G.-B., außerdem der Eine der Angeklagten, bei dem das zerlegte Gewehr gefunden war, aus § 368, 10 St.-G.-B., weil er auf fremdem Jagdrevier, zur Jagd ausgerüstet, betroffen war, zu Strafe verurtheilt. Die dagegen eingelegte Revision ist vom Reichsgericht verworfen und dabei angenommen, einmal, daß der Beamte sich in der rechtmäßigen Ausübung des Amtes befand und daß insbesondere die in der Revision als verletzt bezeichneten §§ 102, 105 St.-Pr.O. 153 Ger.-Verf.-Ges. nicht anwendbar seien, weil der Beamte nicht eine Durchsuchung der Person, sondern die Wegnahme und Pfändung des Gewehrs beabsichtigt hätte, zweitens, daß die Feststellung, der aus § 368, 10 St.-G.-B. bestrafte Angeklagte sei zur Jagd ausgerüstet betroffen, genüge, und daß nicht noch, wie die Revision bemängelt, die weitere Feststellung erforderlich sei, daß der Angeklagte auch Pulver und Blei bei sich gehabt, oder daß das Gewehr geladen gewesen.

(Rechtspredung 2c. Bd. I. Seite 670.)

R a e t z e l l.

## 29.

### Raff- und Leseholz-Gerechtigkeit. Umfang derselben.

Erkenntniß des Obertribunals (II. Senats) vom 13. Juni 1878.

- a. Das Verbot, bei der Ausübung der Raff- und Leseholzgerechtigkeit schneidende Instrumente anzuwenden, bezieht sich nicht auf die Gewinnung von Stubben.
- b. Der vom Ober-Tribunale in dem Präjudiz Nr. 2567 angenommene Grundsatz, daß in der Bestimmung des § 215. I. 22 des Allgemeinen Landrechts\*) für den Waldeigentümer nicht die Verpflichtung liegt, Theile der eingeschlagenen Bäume als Abraum in den abgeholzten Schlägen für die zum Raff- und Leseholz Berechtigten zurückzulassen, findet auf den Fall keine Anwendung, wenn dem Servitutberechtigten vertragsmäßig das benötigte Brennmaterial zusteht, und durch die anderweite Verwerthung des Abraums durch den Waldeigentümer eine Insufficienz herbeigeführt würde.“

Zu a bezieht sich auf die Bestimmung der Pommerischen Forstordnung vom 24. December 1777 und der zur Declaration derselben ergangenen Verordnung vom 22. Juni 1800, wonach auch Stubben zum Raff- und Leseholz zu rechnen sind.

(Striethorst's Archiv. Band 100 S. 30.)

(cfr. § 40. I. ff. des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes.)

R a e t z e l l.

\*) § 215. I. 22. A. L.-R.: Zum Raff- und Leseholze wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trocknen Aesten abgefallen ist, oder in abgeholzten Schlägen an Abraum zurückgelassen worden.

30.

## Unberechtigtes Abhalten vom Mitbieten bei Auctionen etc. Civilrechtliche Folgen.

Erkenntniß des Obertribunals (IV. Senats) vom 12. September 1878.

„Die civilrechtlichen Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 14. Juli 1797 müssen für in Kraft geblieben angesehen werden.“

Die angezogenen Bestimmungen der B. O. vom 14. Juli 1797 lauten:

„1. Alle Verträge und Verabredungen, bei welchen die Absicht zum Grunde liegt, bei gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Auctionen, sie mögen zu den nothwendigen oder freiwilligen gehören, Kauflustige zum Vortheile eines Lizitanten von der Abgebung ihres Gebotes, oder von weiterem Mitbieten zurückzuhalten, es geschehe nun solches durch Bewilligung eines gewissen Abstandsgebotes, oder durch Versprechung, oder wirkliche Einräumung anderer Vortheile, werden hiermit für unerlaubt und strafbar erklärt.“

3. — — alles dasjenige, was der zurückstehende Kauflustige durch einen solchen unerlaubten Vertrag gewonnen hat, (soll) dem vorigen Eigenthümer des Objekts, bei dessen Versteigerung der Vertrag vorgefallen ist, oder dessen Gläubigern, zu deren Befriedigung der gerichtliche Verkauf veranlaßt gewesen, zu Gute kommen und von dem Inhaber dieses unerlaubten Gewinnes, als Entschädigung wegen des dadurch entzogenen rechtmäßigen Vortheiles, den sie aus einer ordentlichen Fortsetzung der Lizitation zu hoffen hatten, herausgegeben werden.“

(N. C. C. Tom. X. No. 55 de 1797 p. 1313. Rabe Bd. 4 S. 204.)

Daß diese Bestimmungen, welche insbesondere auch auf die Holz-auctionen der Forstbeamten Anwendung finden, fortbestehen, soweit sie civilrechtlicher Natur sind, ist bereits früher vom Obertribunal in mehrfachen Entscheidungen angenommen, ebenso auch vom Reichsoberhandelsgericht (in dessen Entscheidungen Bd. 19 S. 274).

Die strafrechtlichen Vorschriften der gedachten Verordnung sind seit Emanation des Preuß. St.-G.-B. antiquirt und durch den § 270 des letztern ersetzt. Derselbe lautet:

„Wer Andern vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.“

Bei Abfassung des Deutschen St.-G.-B. wollte man die Strafbarkeit derartigen Handlungen aufheben, und nahm deshalb eine dem § 270 des Preuß. St.-G.-B. entsprechende Bestimmung in das Deutsche St.-G.-B. nicht auf. Zweifelhaft aber bleibt, ob durch diese Nichtaufnahme die Straflosigkeit begründet wird, oder ob nicht vielmehr nach § 2 des Einf.-Ges. zum Deutschen St.-G.-B., wonach das Landesstrafrecht nur insoweit außer Kraft treten soll, als dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Deutschen St.-G.-B. sind, der citirte § 270 in Geltung geblieben ist. Das erstere hat das Obertribunal in mehrfachen strafrechtlichen Entscheidungen angenommen (cfr. Oppenhoff, Commentar zum

R.-St.-G.-B., Anm. 22 zu § 2 Einf.-Ges.) und ebenso ist gelegentlich in den Gründen der obigen Entscheidung dies angenommen, die gegentheilige Ansicht vertreten Rüdorff (Commentar zum R.-St.-G.-B. Anm. 5 zu § 2 Einf.-Ges.) und Kubo (in seinem Commentar S. 122. 128. 178. 194.). Das Reichsoberhandelsgericht erklärt in der oben citirten Entscheidung vom 21. Dezember 1875 die Frage für streitig. Abzuwarten bleibt, wie sich das Reichsgericht in der Frage entscheiden wird.

(Striethorst Archiv Bd. 100 S. 154.)

Raeffel.

### 31.

#### Feilhalten von Wild vor Ablauf der Schonzeit.

Der § 7 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 untersagt das Feilhalten von Wild vor Ablauf der Hege- und Schonzeit des betr. Wildes. Diese Hege- und Schonzeit ist nach dem Orte des Feilhaltens, nicht nach dem Orte, wo das Wild erlegt ist, zu bestimmen.

Diesen Rechtsatz hat das Königl. Kammergericht in dem Erkenntniß vom 10. September 1880 in der Revisions-Instanz abweichend von den Vorinstanzen angenommen.

Der Fall war folgender: Der Angeklagte hatte am 23. August 1879 in B. vier Rebhühner feilgehalten, welche er am 20. und 21. dess. Mts. auf einem von ihm gepachteten Jagdrevier im Regierungsbezirk F. erlegt hatte. Die Schonzeit für Rebhühner geht nach § 1 Nr. 11 des Wildschongesetzes vom 1. December bis Ende August.

Der Schluß der Schonzeit kann indessen nach § 2 daselbst von den Bezirksregierungen (bezüglich vom Bezirksrath) auf eine frühere Zeit bis zu höchstens 14 Tagen festgesetzt werden. Im Regierungsbezirk F. war in dieser Weise der Schluß der Schonzeit für Rebhühner auf den 20. August festgesetzt, während in B., dem Orte des Feilhaltens, am 23. August die Schonzeit für Rebhühner noch bestand.

Motivirt wird die Entscheidung in der Hauptsache damit, daß der Zweck der Bestimmung des citirten § 7 vereitelt, auch die Kontrolle erheblich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht würde, falls man die Einrede zulassen wolle, daß das feilgehaltene Wild an einem andern Orte zu einer dort erlaubten Zeit erlegt worden sei.

(Min.-Blatt für die innere Verwaltung. 1880. Seite 273.)

Raeffel.

### 32.

#### Abänderung von Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879 über die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

(Justiz-Minist.-Blatt. 1880. S. 58.)

Die Ziffern 1 und 3 der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen (Just.-Minist.-Bl. S. 251), werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

1. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens, über welches in erster Instanz von einer Strafkammer oder einem Schwurgericht verhandelt und entschieden ist, rechtskräftig auf Strafe erkannt worden, so ist eine beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts zu übersenden, in dessen Bezirk der Wohnort, bei dem Mangel eines solchen der Aufenthaltsort des Verurtheilten liegt.

Der Absatz 2 des § 19 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten wird dahin abgeändert, daß in das Verzeichniß der bestrafte Personen nur die Namen derjenigen Personen aufgenommen werden, welche wegen Verbrechens oder Vergehens bestraft sind.

3. Ist wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist Abschrift des Strafbefehls oder der Urtheilsformel derjenigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, in deren Bezirk der Wohnort, bei dem Mangel eines solchen der dauernde Aufenthaltsort und, falls es auch an einem solchen fehlt, der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten liegt.

Die Mittheilungen erfolgen, wo die Einrichtung von Amts-, Bezirks- oder Distriktbehörden besteht, unter der Adresse des betreffenden Beamten (Amthauptmann, Amtmann, Hardeßvogt, Kirchspielvogt), in den landrätlichen Kreisen unter der Adresse des Landraths behufs Weiterbeförderung an die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 22. März 1880.

**Der Justizminister.**

Friedberg.

An sämtliche Justizbehörden.

I. 1280. S. 24 Vol. 10.

### 33.

#### Die Geschäftsrevisionen bei den Justizbehörden betr.

(Justiz=Minist.=Blatt. 1880. S. 122.)

In Betreff der Geschäftsrevisionen bei den Justizbehörden erster Instanz wird, unter Aufhebung der bestehenden Vorschriften, Folgendes bestimmt:

§ 1. Durch die Geschäftsrevisionen soll den Vorstandsbeamten die Gelegenheit gegeben werden, von den Geschäfts- und Personalverhältnissen nähere Kenntniß zu nehmen, auf Gleichmäßigkeit in Behandlung der Geschäfte hinzuwirken, etwaige Mängel aufzudecken und denselben durch mündliche Besprechung und Belehrung oder durch schriftliche Anordnungen Abhilfe zu verschaffen.

Wie weit eine Revision auszudehnen und ob über dieselbe ein Protokoll aufzunehmen ist, bestimmt sich nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles.

Die frühere grundsätzliche Unterscheidung zwischen Justizvisitationen, summarischen Geschäftsrevisionen und Geschäftsinspektionen findet nicht statt.

§ 2. Die Präsidenten der Landgerichte haben die Amtsgerichte des Bezirks mindestens alle vier Jahre einmal, jedoch — von besonderen Veranlassungen

abgesehen — nicht öfter als einmal im Jahre zu revidiren. Mit der Vornahme einzelner Revisionen können sie ausnahmsweise einen Direktor des Landgerichts beauftragen.

§ 3. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben bei den Landgerichten und den Amtsgerichten, die Oberstaatsanwälte bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und bei den Amtsanwälten nach ihrem Ermessen Geschäftsrevisionen, auch ohne besondere Veranlassung und ohne an einen bestimmten Turnus gebunden zu sein, vorzunehmen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts kann bei den Revisionen ein Mitglied des Oberlandesgerichts zu seiner Unterstützung zuziehen. Er kann mit der Vornahme einzelner Revisionen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten einen Senatspräsidenten, bei den Amtsgerichten auch ein Mitglied des Oberlandesgerichts beauftragen.

Insoweit der Oberstaatsanwalt die Vornahme der Geschäftsrevisionen bei den Amtsanwälten sich nicht selbst vorbehält, sind diese Revisionen nach Anordnung des Oberstaatsanwalts von dem Ersten Staatsanwalt oder einem Staatsanwalt vorzunehmen.

§ 4. Subalternbeamte dürfen zur Unterstützung bei der Revision nur ausnahmsweise, wenn solches aus besonderer Veranlassung von dem Vorstandsbeamten für zweckmäßig erachtet wird, zugezogen werden.

§ 5. Durch die vorstehend getroffenen Anordnungen werden die Vorschriften über die Beschäftigungen der Gefängnisse durch den Oberstaatsanwalt oder durch einen beauftragten Staatsanwalt (§ 4 Abs. 3 der allgemeinen Verfügung vom 14. August 1879, Just.-Minist.-Bl. S. 242), sowie die Bestimmungen von den Rechnungsrevisoren vorzunehmenden Revisionen (Geschäfts-Anweisung vom 30. Oktober 1879, Just.-Minist.-Bl. S. 427) nicht berührt.

Berlin, den 24. Mai 1880.

**Der Justizminister.**

I. 2089.

Friedberg.

## **Verschiedenes.**

34.

**Das Halten der Zeitschrift: „Forstliche Blätter“ betr.**

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königl. Regierungs-Präsidien (excl. zu Sigmaringen) und an das Präsidium der Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 9016.

Berlin, den 10. November 1880.

Bei der nicht zu verkennenden Bedeutung, welche die von den Herren Oberforstmeistern Brunert und Borggreve gemeinschaftlich herausgegebene, im Verlage von Gressner und Schramm zu Leipzig erscheinende Zeitschrift: „Forstliche Blätter“ speziell für die preussische Staatsforstverwaltung hat, muß es ganz besonders erwünscht erscheinen, dieselbe den Mitgliedern des dor-

tigen Collegiums dadurch zugänglich zu machen, daß dieselbe wenigstens in einem Exemplare für die dortige Bibliothek beschafft wird. Ich nehme daher Veranlassung, dem Königlichen Regierungs-Präsidium (Präsidium der Königlichen Finanz-Direktion) hinfort das Halten dieser Zeitschrift für die dortige Bibliothek, sofern solches nicht bisher bereits geschehen sein sollte, auf das Dringendste zu empfehlen.

## **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

## **Personalien.**

35.

### **Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. October bis Ende Dezember 1880.**

(Im Anschluß an den Art. 84 S. 358 des XII. Bandes.)

#### **I. Bei der Central-Forstverwaltung und den Forst-Akademien.**

Ulrici, Landforstmeister in Berlin, zum Oberlandforstmeister und Director der Abtheilung III. (für Forsten) des Ministerii für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ernannt.

Cornelius, Geheimer Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten (Referent für die Baufachen), zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt.

Dem Privatdocenten an der Universität zu Göttingen Dr. Eggert ist weiter für das Wintersemester 1880/81 der Unterricht in den allgemeinen Staatswissenschaften bei der Forst-Akademie zu Münden übertragen.

Dr. Danckelmann, Oberforstmeister und Director der Forst-Akademie zu Eberswalde, zum Oberforstmeister mit dem Range der Rätbe dritter Klasse, unter Belassung in seiner gegenwärtigen Stellung, ernannt.

Wächter, Oberforstmeister zu Oppeln, zum Oberforstmeister mit dem Range der Rätbe dritter Klasse und vortragenden Rath im Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ernannt.

Constantin, Forstmeister zu Erfurt, als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten berufen.

Dem Geheimen Registrator von Riesenthal (Geh. Journal) ist der Charakter als Oberförster beigelegt worden.

Dem Oberförster-Kandidaten Hoffmann ist die Dienstleistung eines Assistenten des Professors der Zoologie bei der Forst-Akademie zu Eberswalde übertragen worden.

Loewe, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Justitiar der Abtheilung für Forsten des Ministerii für Landwirthschaft, Domainen und Forsten pensionirt.

Hoppe, bisher Secretariats-Assistent und Hilfsarbeiter in der Geh. Forst-Registratur, zum Geheimen Registrator ernannt.

## II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

### A. Gestorben.

Auhagen, Forstmeister zu Hannover.

Gundel, Forstmeister zu Cassel.

Harder, Oberförster zu Nischlich, Reg.-Bez. Bromberg.

B. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharacters (zugleich mit Angabe über neu gebildete Verwaltungs- und Inspections- Bezirke).

Heinzmann, Oberförster, von Hilschenbach, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnshberg, nach Lindau, Oberf. Gattenburg, Prov. Hannover.

Dem Oberförster Malchus zu Kneesebeck ist die Verwaltung der aus den beiden Oberförstereien Emmen und Kneesebeck zusammengezogenen Oberförsterei Kneesebeck, Provinz Hannover, definitiv übertragen worden.

Die Oberförsterei Emmen ist mit der bisherigen Oberförsterei Kneesebeck zu einer Oberförsterei Kneesebeck, Provinz Hannover, vereinigt worden (s. vorhin).

Der Name der bisherigen Oberförsterei Zoffen, Reg.-Bez. Potsdam, ist, dem Wohnsitz des Oberförsters entsprechend, in Cummersdorf ungeändert worden.

C. Zum Oberförster wurde ernannt und mit Bestallung versehen: Sabarth, Oberf.-Rath. und Lieut. im Reit. Feldjäger-Corps, zu Güntersberg, Oberf. Croffen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

D. Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Feststellung der Anciennetät.

Wernhart, Oberförster-Rath. zu Hilschenbach, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnshberg.

E. Die bei der definitiven Anstellung als Oberförster vorbehaltenene Bestallung hat erhalten:

Grebe, Oberförster zu Schnecken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

F. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Förster Grebe zu Winsen a. d. Aller (Revierförsterstelle Develgönne), Oberf. Fuhrberg, Prov. Hannover.

Förster Koch zu Cappe, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

G. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Förster Michelis nach Steina, Oberf. Lauterberg, Prov. Hannover.

H. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Förster Sacher zu Hochwald, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.

„ Foerster zu Strachate, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.

„ Jaeschke zu Regnitz, Oberf. Nimkau, Reg.-Bez. Breslau.

„ Koch zu Friedenshain, Oberf. Schönthal, Reg.-Bez. Marienwerder.

„ Arndt zu Waldkrauz, Oberf. Gäßle, Reg.-Bez. Posen.

„ Roße zu Pinow, Oberf. Oberfier, Reg.-Bez. Göstin.



J. Forstkassenbeamte.

Dem Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendanten Kusckow zu Trep-  
tow a. L., Reg.-Bez. Stettin, ist der Character als Rechnungsrath ver-  
liehen worden.

36.

**Ordens-Berleihungen**

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. October bis Ende  
Dezember 1880\*).

(Zu Anschluß an den gleichnamigen Artikel 85 S. 361 des XII. Bandes.)

A. Der Kronen-Orden III. Klasse.

Freiherr von der Neck, Oberforstmeister zu Düsseldorf.

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Lange, Oberf. zu Riechenberg, Oberf. Liebenburg, Prov. Hannover (bei der  
Pensionirung).

Redemann, Oberf. zu Sillium, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

Jasper, Oberf. zu Ramspringe, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

Rießchel, Hegemeister zu Fuchsberg, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz (mit  
der Zahl 50).

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Roch, Revierförster zu Rahden, Oberf. Hausberge, Reg.-Bez. Minden (bei der  
Pensionirung).

Schoen, Revierförster zu Klinc, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier (bei der Pen-  
sionirung).

Kollwagen, Hegemeister zu Scaby, Oberf. Friedersdorf, Reg.-Bez. Potsdam  
(mit der Zahl 60).

Weinmann, Revierförster zu Görlitz, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg  
(mit der Zahl 50).

Kaufmann Walmuth, Unterforstkassen-Rendant zu Wolgast, Reg.-Bez. Stral-  
sund (beim Ausscheiden aus dem Staatsdienste).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Lüttich, Förster zu Greppin, Oberf. Zöckeritz, Reg.-Bez. Merseburg (bei der  
Pensionirung).

Siegfried, Förster zu Krügershorst, Oberf. Grünau, Reg.-Bez. Potsdam (bei  
der Pensionirung).

Brunewald, Förster zu Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück, Reg.-Bez. Stettin  
(mit der Zahl 50).

Müller, Communal-Förster zu Gehlert, im Amte Hachenberg, Reg.-Bezirk  
Wiesbaden.

\*) Die Chargen und Wohnörter der Ordenskempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit  
der Berleihungen waren.

- Wolte, Förster zu Sellenwalde, Oberf. Meuz, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).  
Engler, Förster zu Brodden, Oberf. Selgenau, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).  
Baumann, Förster zu Kotschanowitz, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Oppeln (mit der Zahl 50).  
Haufe, Förster zu Obervorshütz, Oberf. Friglar, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).  
Brandt, Förster zu Erkner, Oberf. Köpenick, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

#### E. Anderweitige Auszeichnungen.

In Anerkennung lobenswerther Dienstsührung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

- Dem Förster Pejschel zu Nippeln, Oberf. Nimkau, Reg.-Bez. Breslau.  
" " Scholz zu Carlsberg, Oberf. Carlsberg, Reg.-Bez. Breslau.  
" " Eisner zu Pohlendorf, Oberf. Nesselgrund, Reg.-Bez. Breslau.  
" " Schomburg III. zu Frauenwald, Oberf. Hinternah, N.-B. Erfurt.  
" " Junk zu Forsthaus Halberg, Oberf. Saarbrücken, N.-B. Trier.  
" " Haack zu Bischofsstyon, Oberf. Morbach, Reg.-Bez. Trier.  
" Hegemeister Rammsch zu Springiersbach, Oberf. Wittlich, N.-B. Trier.  
" Förster Jung zu Theerofen, Oberf. Buchwerder, N.-B. Posen.  
" " Pintig zu Zieglei, Oberf. Zirke, N.-B. Posen.

## Versicherungswesen.

37.

Die den Bezirksvorständen des Brandversicherungs-Vereins zu gewährende Hülfeleistung durch das Bureaupersonal betreffend:

Circ.-Vers. der Minister des Innern, der Finanzen und für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungs-Präsidien (ercl. Sigmaringen) und an den Herrn Präsidenten der königl. Finanzdirection zu Hannover.

№. N. I. 16111. W. f. Edw. III. 8281. W. d. Inn. I. A. 8164.

Berlin, den 8. Januar 1881.

In verschiedenen Bezirken ist die Thätigkeit des Bezirksvorstandes des neu gegründeten Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten dadurch behindert gewesen, daß ihnen zur Bewältigung der Arbeitslast nicht die erforderliche Bureauhilfe zu Gebote stand. Bei dem unverkennbar großen Interesse, welches der Staat an einer gedeihlichen Entwicklung des Vereins hat und welches sich hauptsächlich in der Sicherstellung der Forstbeamten gegen Vermögensverluste durch raschlichtige Brandlegung und auch durch größere Sicherung der Forstdienstgebäude zeigt, tragen wir kein Bedenken, dem königlichen Präsidio dringend zu empfehlen, Sich die Förderung der Interessen des bezeichneten Vereins, soweit es nur irgend thünlich, angelegen sein zu lassen. Namentlich ermächtigen wir das königliche Präsidium, den Bezirks-Vorständen des Vereins die erforderliche Arbeitshilfe durch das Bureaupersonal ohne Entschädigung leisten zu lassen.

Unabwendbar nothwendige sächliche Ausgaben an Porto, Papier zc. wird der Verein zu erstatten haben und wolle das königliche Präsidium derartige Kosten aus dem Bedürfnisfonds vorstufweise zahlen lassen und am Jahreschlusse zur Erstattung liquidiren. Dabei können ev. Anträge auf Gewährung von Remunerationen aus dem Vereinsfonds an solche Beamte gestellt werden, welchen besonders erhebliche Mühwaltungen erwachsen sind.

### Die Minister

des Innern.	der Finanzen.	für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Graf Eulenburg.	Bitter.	Lucius.

Bilance des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das erste Rechnungsjahr 1880.

Activa.		ℳ	₰	Passiva.		ℳ	₰		
1.	49100 ℳ. 4 1/2 % konjicirte Preussische Staatsanleihe-Obligationen à 104,70 % . . . . .	51407	70	1.	Garantiefonds . . . . .	45000	—		
2.	Wüchsfändige Eintritts- und Prämiengebel	1479	60	2.	Reservefonds . . . . .	2291	—		
3.	Zinsen obiger Obligationen pro 1. Oktober bis ult. Dezember 1880 . . . . .	552	37	3.	Die dem Reservefonds zufließenden, zur Zeit noch rückständigen Eintrittsgelder (cfr. Activa Pos. 2.) . . . . .	884	—		
4.	Baarer Kassenbestand . . . . .	159	65	4.	Zinsen der Antheilscheine des Garantiefonds pro 1. Juli bis ult. Dezember 1880 . . . . .	1012	50		
Summa				53599	32	5.	Vorausbezahlte Prämien pro 1881 . . . . .	367	80
						6.	Vortrag in das nächste Jahr . . . . .	4094	02
						Summa		53599	32

Der Verein zählt jetzt 1860 Mitglieder mit einer Gesamt-Versicherungssumme von 10,365,000 ℳ.

Berlin, den 11. Februar 1881.

**Das Directorium**

gez. Ulrich.

39.

Die erste ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Die erste ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten findet

am 20. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr

im Saale des Dessauer Gartens hierelbst, Dessauerstraße 3 statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Jahresbericht und Rechnung pro 1880 und der Etat pro 1881, können im landwirthschaftlichen Ministerium im Zimmer No. 18. II Treppen während der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 15. März 1881.

**Direktorium**

des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

gez. Ulrici.

**Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente. Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.**

40.

Statut der Seyberth'schen August und Minchen-Stiftung zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf den Bericht vom 5. Juli d. J. will Ich der mit einem Kapitale von Vierzigtausend Mark in Wiesbaden zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten begründeten „Seyberth'schen August und Minchen-Stiftung“ hierdurch Meine Genehmigung ertheilen und derselben auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 24. April 1880 die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Schloß Mainau, den 16. Juli 1880.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf Eulenburg. Lucius. Friedberg.

An die Minister des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Justiz.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift.

Wiesbaden, den 25. August 1880.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
von Reichenau.

v. c.

Die Frau Louise Seyberth geborene Schapper, Frau Elise Casselmann geborene Schapper, Fräulein Amalie Schapper, und Fräulein Maria Schapper, sämmtlich zu Wiesbaden, haben gleichantheilig ein Kapital von Vierzigtausend Mark zur Begründung einer Stiftung gewidmet, welche den Zweck verfolgt, hilfsbedürftigen Waisen und Kindern von Forstschutzbeamten, welche im Regierungsbezirk Wiesbaden im Staats-, Communal- oder Privatdienst dienen oder gedient haben, zur Ausbildung für einen Beruf Unterstützungen zu gewähren. Die Unterstützung taubstummer, blinder oder schwachsinziger Kinder zur Ausbildung für einen Erwerbszweig ist durch Aufnahme in die betreffenden Bildungsanstalten nicht ausgeschlossen.

Die unterzeichneten Stifterinnen haben für die vorbezeichnete Stiftung, welche zur Erinnerung an den Forstcandidat August Seyberth und dessen Schwester Minchen den Namen „Seyberth'sche August und Minchen-Stiftung“ führen und ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Wiesbaden haben soll, das nachfolgende Statut aufgestellt.

§ 1. Das Grundkapital der Stiftung, welches unangreifbar sein soll, besteht in dem Fonds von 40,000 Mark.

Zur Sicherheit für diese mit 5% zu verzinsende Forderung der „Seyberth'schen August und Minchen-Stiftung“ im Betrage von Vierzigtausend Mark verpflichteten sich die Stifterinnen, sobald diese Statuten höheren Orts genehmigt sind, auf der den Stifterinnen gehörigen, in der Louisenstraße Nr. 7 zu Wiesbaden belegenen Hofraithe eine 5%ige Hypothek von Vierzigtausend Mark zu Gunsten der Stiftung gerichtlich zu bestellen.

Diese Hypothek ist, so lange noch eine der Stifterinnen lebt, Seitens der Stiftung nicht kündbar. Dagegen steht es den Stifterinnen frei, die Hypothek jederzeit ganz oder theilweise abzutragen.

Zinsen von der vorbezeichneten Hypothek werden während der Lebenszeit der Stifterinnen nicht fällig. Erst nach dem Tode der Lebenden der Stifterinnen tritt die Stiftung in den Genuß dieser Zinsen ein.

Wird dagegen die Hypothek ganz oder theilweise abgetragen, so fließen die Zinsen von den zur Auszahlung gelangten Summen der Stiftungskasse zur stiftungsgemäßen Verwendung alljährlich zu.

Sobald die Stiftung in den Genuß der Zinsen des ganzen Grundkapitals eingetreten sein wird, soll von den jährlichen Einnahmen aus diesen Zinsen vorab Einünftel dem Kapitalvermögen so lange zugeführt werden, bis dasselbe den Betrag von Hunderttausend Mark erreicht haben wird.

Bis zu diesem Zeitpunkte soll auch Einviertel der Jahresbeiträge der Mitglieder der Stiftung (§ 20) dem Kapitalvermögen zugeführt werden.

Für die Belegung des Kapitalvermögens ist der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.-Sammlung S. 439) maßgebend.

§ 2. Die jährlichen Einnahmen der Stiftung erwachsen:

- a) aus den Zinsen des Kapitalvermögens,
- b) aus Legaten und Schenkungen, bei welchen nicht Anderes bestimmt ist,
- c) aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder der Stiftung.

§ 3. Aus den jährlichen Einnahmen werden zunächst die Waisen und legitimen Kinder von Wittwen der Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden unterstützt. Sind solche nicht vorhanden oder ausreichend unterstützt, so können auch solche Kinder, deren Vater noch lebt, Unterstützung erhalten. Kinder, deren

Väter Mitglieder der Stiftung sind, resp. bis zu ihrem Tode waren, genießen das Vorrecht.

Bei gleicher Bedürftigkeit soll denjenigen Kindern der Vorzug gebühren, deren Vater im Jahre 1866 zum Nassauischen Unterthanen-Verbande gehörte und — sofern derselbe am 31. Dezember 1880 lebte — der Stiftung als ordentliches Mitglied beigetreten ist.

§ 4. Jeder Forstschutzbeamte im Staats-, Communal- oder Privatdienst innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden hat das Recht, der Stiftung als ordentliches Mitglied beizutreten und behält dasselbe auch im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand.

Diese Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung eines jährlichen Geldbetrags von mindestens 50 Pfennigen. Sie geht verloren durch freiwilligen Austritt oder durch Verweigerung des Beitrags nach vergeblicher durch das Curatorium erfolgten Mahnung.

Ein Eintrittsgeld hat nicht zu zahlen, wer bis zum 1. Januar 1881 und wer später im Laufe des ersten Jahres seiner definitiven Anstellung als Förster oder Waldwärter Mitglied der Stiftung geworden ist. Alle übrigen Personen, welche ungeachtet vorheriger Aufforderung der Stiftung nicht rechtzeitig als Mitglieder beigetreten sind, haben ein Eintrittsgeld, die verheiratheten von 6 Mark, die unverheiratheten von 3 Mark zu zahlen. Der Generalversammlung steht das Recht zu, das Eintrittsgeld zu ermäßigen.

Zu Ehrenmitgliedern der Stiftung können Förderer derselben auf Vorschlag des Curatoriums von der Generalversammlung ernannt werden.

Die jeweiligen Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster des Regierungsbezirks Wiesbaden sind ständige Ehrenmitglieder, ohne daß es einer besondern Ernennung hierzu bedarf. Die Oberförster werden, soweit dieselben hierzu sich bereit erklären, in ihrem Bezirke die Mitgliederbeiträge erheben und an den Rechner abführen.

§ 5. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen mit beratender Stimme Theil zu nehmen und Anträge für dieselben bei dem Curatorium zu stellen.

Die ordentlichen Mitglieder haben außerdem:

- a) das passive Wahlrecht zum Mitgliede des Curatoriums und zum Vertrauensmann (§ 7 und 8),
- b) das aktive Wahlrecht zur Wahl der Vertrauensmänner und
- c) einen Anspruch darauf, daß ihre hilfsbedürftigen Kinder und Waisen bei Vertheilung der Stipendien vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 6. Mit ihrem Eintritt übernehmen die Mitglieder die Verbindlichkeit, die Statuten zu befolgen und die Zwecke der Stiftung nach Kräften zu fördern.

§ 7. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich nach den bestehenden Forstinspektionsbezirken in Zweigvereine. In jedem derselben wird ein Vertrauensmann (nebst einem Stellvertreter) von den Mitgliedern auf je zwei Jahre gewählt, welcher die geschäftliche Verbindung mit dem Curatorium zu unterhalten und den Zweigverein in der Generalversammlung zu vertreten hat (§ 18). Die Wahl wird zum ersten Male von dem betreffenden Forstmeister, später von dem jeweiligen Vertrauensmann veranlaßt und erfolgt durch eine Curende. Als gewählt gilt derjenige, welcher von den Abstimmenden mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Hat keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet

eine engere Wahl zwischen denjenigen zwei Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Falls mit diesen beiden Personen oder der zweiten derselben noch andere Mitglieder gleichviel Stimmen erhalten haben sollten, so entscheidet das Loos darüber, welche Personen, oder welche Person zur engeren Wahl zu bringen sind. Die Loosziehung, sowie die Feststellung der Wahl jedes Vertrauensmannes erfolgt durch das Curatorium.

§ 8. Die Stiftung wird verwaltet durch ein Curatorium, welches aus sieben ordentlichen oder Ehrenmitgliedern besteht:

- a) dem Direktor,
- b) dessen Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Rechner und
- e) drei Beisitzern.

Als Direktor fungirt der jeweilige Oberforstbeamte zu Wiesbaden. Sofern derselbe diese Ehrenstelle jedoch nicht sollte übernehmen oder beibehalten wollen, erfolgt die Wahl des Direktors durch die Generalversammlung aus der Zahl der Ehrenmitglieder.

Dessen Stellvertreter, der Schriftführer und der Rechner werden aus der Zahl der Ehrenmitglieder, die drei Beisitzer aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt (§ 17).

§ 9. Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Curatoriums beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei, bezw. — wenn auch der Direktor gewählt wird und dessen vierjährige Funktionsdauer abgelaufen ist — vier aus, worüber zum ersten Male das Loos entscheidet, jedoch können die Auscheidenden wieder gewählt werden.

Wird das Curatorium durch Sterbefall oder Austritt unvollständig, so ist es befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung durch Ergänzwahlen selbst zu ergänzen.

§ 10. Das Curatorium führt die Geschäfte selbstständig, soweit es nicht durch die gegenwärtigen Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt wird.

Dasselbe vertritt die Stiftung nach allen Seiten, namentlich auch bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht und auch in solchen Angelegenheiten, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern, mit Substitutionsbefugniß.

Es verwaltet das Vermögen der Stiftung und sorgt für möglichst sichere Anlage und Vermehrung der Fonds (§ 1).

Es prüft die eingehenden Gesuche um Stipendien nach Maßgabe der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Beamten (§ 5c.)

Es erstattet der Generalversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht über den Stand und die Wirksamkeit der Stiftung unter Anfügung der abgeschlossenen Jahresrechnung und des Berichtes des Rechnungs-Prüfungs-Ausschusses (§§ 15 und 23).

Die Ausfertigungen der Beschlüsse des Curatoriums werden von dem Direktor und in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet. Urkunden, welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma vom Vorsitzenden des Curatoriums und dessen Schriftführer — oder deren Stellvertreter — zu vollziehen. Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder nach Außen dient ein Attest des Bürgermeisters zu Wiesbaden, welchem zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzutheilen sind.



Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch den Direktor, im Falle der Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter anzuweisen.

§ 11. Die Geschäfte des Curatoriums werden in Sitzungen, zu denen der Direktor durch den Schriftführer schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung einladen läßt, collegialisch berathen. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

Ueber jede Sitzung führt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem Direktor unterzeichnet, bei den Akten hinterlegt wird. Ein Auszug aus den Protokollen wird durch den Rechenschaftsbericht (siehe §§ 10 und 15) gegeben.

§ 12. Die Mitglieder des Curatoriums versehen ihre Funktionen unentgeltlich mit Ausnahme des Rechners, welcher letzterer eine vom Curatorium zu bestimrende Caution zu leisten hat. Dieser erhält eine Vergütung, welche auf Antrag des Curatoriums von der Generalversammlung festgesetzt wird. Diese Vergütung, wie die Stipendien, Auslagen für Schreibmaterialien, Drucksachen, Porto u. dgl., sowie die Reisekosten der Mitglieder des Curatoriums und der Deputirten gehören zu den laufenden Ausgaben.

Für außerordentliche Ausgaben ist dem Curatorium ein Credit von 100 Mk. eröffnet.

§ 13. Die Generalversammlung tritt alljährlich mindestens einmal, außerdem aber sonst so oft zusammen, als dies das Curatorium nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, oder wenn fünfzehn Mitglieder schriftlich bei dem Curatorium einen motivirten desfallsigen Antrag stellen.

§ 14. Die Berufung der Generalversammlung und die Tagesordnung für dieselbe ist mindestens vier Wochen vor dem Termine durch das Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 15. Die Tagesordnung der Generalversammlung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Erstattung des Rechenschaftsberichtes über die Wirksamkeit der Stiftung und des Curatoriums im abgelaufenen Verwaltungsjahre;
2. Vorlage der abgeschlossenen Rechnung für das letzte Kalenderjahr, sowie des Berichts des Prüfungs-Ausschusses über dieselbe;
3. Genehmigung der Stipendien, welche durch das Curatorium vorgeschlagen werden;
4. Vorlage der Wahlen für das Curatorium;
5. Bezeichnung des im nächsten Jahre in Funktion tretenden Rechnungs-Prüfungs-Ausschusses;
6. etwaige Mittheilungen des Curatoriums, sowie Anträge und Wünsche desselben, der Deputirten und der Mitglieder.

Besondere Fälle, in welchen eine Beschlußfassung der Generalversammlung einzutreten hat, sind verzeichnet in den §§ 4 (al. 3 und 4), 7, 8 (al. 3), 16 (al. 3), 19 (al. 2, 3 und 4), 24 und 25.

§ 16. Die Verhandlungen der Generalversammlung leitet der Direktor, in dessen Verhinderung ein anderes vom Curatorium bezeichnetes Mitglied desselben.

Sie sind öffentlich, können aber auf den von der Versammlung angenommenen Antrag eines Mitgliedes in vertrauliche verwandelt werden.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung führt der Schriftführer des Curatoriums.

Dasselbe wird von diesem und dem Direktor oder dessen Stellvertreter, sowie von zwei durch die Generalversammlung zu bestimmenden Deputirten unterzeichnet und in das Archiv des Vereins hinterlegt.

Im Laufe der Debatte gestellte Anträge sind schriftlich dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 17. Zur Theilnahme an den Berathungen der Generalversammlung sind alle Mitglieder der Stiftung berechtigt, sowie alle von denselben eingeführten Freunde der Stiftung. Beide haben sich in die aufzulegende Präsentenliste einzutragen.

An den Beschlußfassungen wirken als stimmberechtigt die Deputirten der Zweigvereine (vergl. §§ 7 und 18) sowie der Direktor und zwei weitere vom Curatorium gewählte Mitglieder desselben mit. Jeder Deputirte der Zweigvereine (siehe § 7) führt eine Stimme; ebenso jedes der drei Mitglieder des Curatoriums.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von sieben stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlußunfähigkeit verlegt werden müssen, so ist die demnächst einzuberufende neue Generalversammlung schon bei der Anwesenheit von fünf stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig, sofern auf diese Folge bei der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht ist.

Abgesehen vom Falle der Stimmgleichheit, bei welcher das Votum des Direktors entscheidet, werden Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Eine Statutenveränderung aber kann nur durch Dreiviertheile der anwesenden stimmberechtigten Deputirten beschloffen werden.

Ueber die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Acclamation etc.) entscheidet die Versammlung. Die Wahl der Mitglieder des Curatoriums muß jedoch vermittelst Stimmzettel vorgenommen werden.

§ 18. Als Deputirte fungiren die Vertrauensmänner der Zweigvereine und im Verhinderungsfalle die Stellvertreter derselben (siehe § 7). Der Deputirte bezw. dessen Stellvertreter erbringt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Wahlvorstehers.

§ 19. Die stiftungsmäßige Geldunterstützung wird in der Regel in der Form von Stipendien auf ein oder mehrere Jahre gewährt im Betrage von 60, 90, 120, 150, 180 und 200 Mark.

Es bleibt dem Curatorium anheimgestellt, gegebenen Falls auch eine geringere Unterstützung bei der Generalversammlung in Vorschlag zu bringen.

Die Erhöhung der Stipendien unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung. Wenn der Stiftung zum Zwecke der Gründung besonderer Stipendien größere Schenkungen zugewendet werden, so ist die Generalversammlung befugt, solchen Stipendien die Namen der Geber beizulegen.

§ 20. Die Stipendien werden aus den disponiblen Zinsen des Stiftungsvermögens und Dreiviertheilen der Mitgliederbeiträge bestritten. Einviertheil sämmtlicher Mitgliederbeiträge ist dem Kapitalvermögen so lange zuzuführen, bis dasselbe die in § 1 genannte Höhe erreicht hat.

Die Stipendien werden durch den Rechner ausgezahlt, die größeren in halbjährigen Raten und die zweite Rate auf Vorlage eines neuen Zeugnisses über Fleiß, sittliche Führung und Fortschritte des Stipendiaten.

§ 21. Der Termin zur Einreichung der Gesuche um Verleihung eines Stipendiums wird in jedem Jahre frühzeitig durch das Regierungs-Amtsblatt ausgeschrieben.

§ 22. Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums, über deren Abfassung eine Instruktion ertheilt werden wird, sind an das Curatorium portofrei zu richten.

Das Curatorium hat dieselben einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und auf Grund dieser seine Anträge auf Bewilligung der Stipendien bei der Generalversammlung zu stellen; der Letzteren sind jedoch alle eingegangenen Gesuche nach ihrem wesentlichen Inhalte zur Kenntniß zu bringen.

Werden die Anträge des Curatoriums insgesammt oder einzeln auch nur von einem Deputirten beanstandet, so treten der Direktor und zwei Mitglieder des Curatoriums mit drei von der Versammlung zu wählenden Deputirten unter dem Voritze des Direktors zu einer Commission zusammen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Direktors den Ausschlag.

§ 23. Die Prüfung der Rechnung über das letzte Kalenderjahr wird durch einen von der Generalversammlung zu wählenden Ausschuß vollzogen, der aus drei Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern besteht.

Die Rechnung nebst Belegen hat der Rechner an diesen Ausschuß bis zum 1. Juli jeden Jahres portofrei zu schicken.

§ 24. Wenn über die Auslegung der Statuten Meinungsverschiedenheiten entstehen, so entscheidet darüber die Majorität des Curatoriums mit Vorbehalt des Recurses an die Generalversammlung (für die Mitglieder) und des Rechtsweges (für Dritte).

§ 25. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Stiftung zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutenänderungen sind von der Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau abhängig.

§ 26. Bis zum 1. Januar 1881 bilden folgende Ehrenmitglieder:

- a) der Oberforstmeister Tilmann als Direktor,
- b) Forstmeister Roth als dessen Stellvertreter,
- c) der Forstmeister Küster als Schriftführer,
- d) der Oberförster Huthsteiner als Rechner,
- e) der Forstmeister von Massenbach,
- f) der Regierungsrath Sartorius,
- g) der Forstmeister Lenders,

ein provisorisches Curatorium, welches die im § 8 der Statuten vorgesehene Verwaltung und die rechtliche Vertretung der Corporation bildet. Im Laufe des Jahres 1880 hat dasselbe die erste Generalversammlung zu berufen und tritt das von derselben gewählte Curatorium vom 1. Januar 1881 ab in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 24. April 1880.

Amalie Schapper.	Tilmann, Oberforstmeister.
Maria Schapper.	Roth, Forstmeister.
Elise Casselmann geb. Schapper.	von Massenbach, Forstmeister.
Louise Sehberth geb. Schapper.	Küster, Forstmeister.
	Sartorius, Regierungsrath.
	Lenders, Forstmeister.
	Huthsteiner, Oberförster.

Daß die vorseitig untenstehenden Namensunterschriften von den Betreffenden  
eigenhändig vollzogen worden sind, beglaubigt

Wiesbaden, den 27. April 1880.

(L. S.)

Der Königliche Polizei-Direktor.  
Dr. v. Strauß.

---

41.

Allerhöchster Erlaß betr. die Wiederaufnahme der aus dem  
Preussischen Staatsdienst in den Reichsdienst oder den Landes-  
dienst von Elsaß-Lothringen übergetretenen Beamten in den  
Preussischen Staatsdienst.

Indem Ich dem Staats-Ministerium den im Einvernehmen mit demselben  
erstatteten Bericht des Reichskanzlers vom 28. Januar dieses Jahres abschriftlich  
zugehen lasse, bestimme Ich, daß Meinen Beamten, welche aus dem preussischen  
Staatsdienst in den Reichsdienst oder den Landesdienst von Elsaß-Lothringen  
übertreten, der Regel nach ein Dimissoriale nicht ertheilt werden und bei Eintritt  
geeigneter Vakanzten ihnen die Wiederaufnahme in den preussischen Staatsdienst  
gesichert sein soll. Bei einer solchen ist das Dienstalter und Dienstseinkommen des  
Beamten so zu berechnen, als ob derselbe im preussischen Staatsdienste verblieben  
wäre. Die rücksichtlich der Aufnahme in den preussischen Richterdienst bestehenden  
Vorschriften werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

Hiernach hat das Staats-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Februar 1881.

Wilhelm.  
von Bismarck.

An das Staats-Ministerium.

---

42.

Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestim-  
mungen über das Gnadenquartal. Vom 6. Februar 1881.

(Ges.-Samml. S. 17.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit  
Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle  
bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus.

§ 2. Die Hinterbliebenen der im § 1 bezeichneten Beamten erhalten für  
das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des  
Verstorbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der Kabinettsordre vom 15. No-  
vember 1819 (Gesetz-Samml. 1820 S. 45) (a), auch wenn derselbe nicht in  
kollegialischen Verhältnissen gestanden hat.

§ 3. Hat ein verstorbener Beamter (§ 2) eine Wittve oder eheliche Nach-  
kommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das

Gnadenquartal außer den in der Kabinettsordre vom 15. November 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegelbempfünger, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach.  
Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Voetticher.

a.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3. d. M. setze Ich zur Deflation meiner Order vom 27. April 1816 hierdurch fest: daß nur dasjenige was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Order gemäß, an Befoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf Letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; daß aber den Ministern, als Departements-Chefs, freigelassen ist, im Falle der Erblaffer der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die Minister jedenfalls befugt seyn sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts. auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionaire außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.  
Berlin, den 15. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

#### 43.

**Ermittelungen über den Kinderreichthum der Staatsforstbeamten betreffend.**

Circular-Befüg. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche königl. Regierungen (ercl. Sigmaringen) und an die königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 1597.

Berlin, den 19. Februar 1881.

Es ist für statistische Zwecke von Interesse, zahlenmäßige Angaben über den Kinderreichthum der in der dieseitigen Staatsforstverwaltung angestellten Forstbeamten zu erlangen. Bezüglich der Forstverwaltungsbeamten sind die hierzu erforderlichen Daten in dem über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse

derselben von den Königlichen Regierungen hierher eingereichten Jahresnachweisungen enthalten, dagegen fehlen rücksichtlich der Forstschutzbeamten derartige Angaben hiersebst gänzlich. Behufs Erlangung der letzteren wolle daher die Königliche Regierung (Finanz-Direction) bei der diesjährigen Vorlage der Befoldungs-Controle der Forstschutzbeamten des dortigen Bezirks in den dabei miteinzureichenden Anciennetätlisten nachrichtlich bei jedem einzelnen Beamten vermerken, ob derselbe verheirathet resp. Wittwer ist und wie groß event. die Zahl der zur Zeit lebenden Kinder desselben.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

LUCIUS.

44.

**Die Beurlaubung der zu Forstamtsanwälten bestellten Forstbeamten betreffend.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft ec. an sämmtl. Königl. Regierungen — erl. Sigmaringen — und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 2014.

Berlin, den 4. März 1881.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage Abschrift einer Verfügung des Herrn Justizministers an die sämmtlichen Oberstaatsanwälte vom 17. v. M., betreffend die Beurlaubung der zu Forstamtsanwälten bestellten Forstbeamten,

zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, die betreffenden Forstbeamten mit Anweisung zu versehen.

Die Königliche Regierung hat einem Urlaubsgesuche immer erst dann stattzugeben, wenn der zuständige Erste Staatsanwalt erklärt hat, daß für die Vertretung des betreffenden Forstbeamten in seiner Eigenschaft als Forstamts-Anwalt gesorgt ist.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

LUCIUS.

a.

Berlin, den 17. Februar 1881.

Es hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, das Verfahren bei der Beurlaubung derjenigen Forstamtsanwälte, welche Königliche Forstbeamte sind, in einer von den bestehenden Vorschriften (Art. 8\*) der Geschäftsanweisung für die

\*) Der Art. 8 lautet:

Die Beurlaubung der Amtsanwälte erfolgt bis zur Dauer von zwei Wochen durch den Ersten Staatsanwalt am Landgerichte, für eine längere Dauer durch den Oberstaatsanwalt. Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft angestellt, so kann der erste derselben Urlaub bis zu einer Woche bewilligen.

Ein Amtsanwalt, an dessen Amtssitz kein Vorgesetzter sich befindet, bedarf zu einer Entfernung, welche die Dauer von drei Tagen nicht übersteigt, keines Urlaubs.

Amtsanwälte vom 28. August 1879, Justizmin.-Bl. S. 260, § 6\*) der allgemeinen Verfügung vom 14. Januar 1880, Justizmin.-Bl. S. 15) abweichenden einfacheren Weise zu gestalten.

Nach einer von mir mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten getroffenen Vereinbarung soll fortan für die Entscheidung auf das Urlaubsgeſuch ausschließlich die dem betreffenden Beamten in seinem Hauptamte vorgesezte Regierung zuständig sein, diese jedoch einem Urlaubsgeſuche erst dann stattgeben dürfen, wenn der zuständige Erste Staatsanwalt erklärt hat, daß für die Vertretung des Beamten in seiner Function als Forstamtsanwalt gesorgt sei. Demgemäß ist das Urlaubsgeſuch zwar an die Regierung zu richten, aber mit Briefumschlag an den Ersten Staatsanwalt einzusenden und von diesem, mit seinen Bemerkungen versehen, alsbald an die Regierung weiter zu befördern. Von dem Verfügten wird die Regierung dem Ersten Staatsanwalt Mittheilung machen. Eine Mitwirkung des Oberstaatsanwalts findet, sofern nicht ein besonderer Anlaß hierzu eintritt, nicht statt.

Hiernach wollen Euer Hochwohlgeboren die Ersten Staatsanwälte Ihres Amtsbezirks mit Anweisung versehen. Eine entsprechende Anweisung an die Regierungen wird seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft zc. erlassen werden.

**Der Justizminister.**

gez. Friedberg.

An sämtliche Königl. Herren Oberstaatsanwälte.

I. 707.

## **Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.**

### **45.**

**Die Verrechnung der bei den Hochbauten der Domänen- und Forstverwaltung entstehenden Kosten der Ausschreibung der Leistungen und Lieferungen sowie des Kontraktabschlusses betr.**

Befcheid des Ministers für Landwirthschaft zc. an eine Königliche Regierung und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige Königliche Regierungen, an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, an die Königliche Ministerial-Baukommission hier und an den Direktor der Forstakademie, Herrn Oberforstmeister Dr. Dandekmann; Hochwohlgeboren zu Eberswalde und an den Direktor der Forstakademie, Herrn Oberforstmeister Dr. Borggreve; Hochwohlgeboren zu Münden. III, 259.

Berlin, den 29. Januar 1881.

Auf den Bericht vom 4. d. M. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß bei den Hochbauten der Domänen- und Forstverwaltung hinsichtlich der Kosten der Ausschreibung der Leistungen und Lieferungen, sowie des Kontraktabschlusses ebenfalls nach den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten

\*) Der § 6 lautet:

Hinsichtlich der Beurteilung der Amtsanwälte verbleibt es, insoweit der Urlaub die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigt, bei den Vorschriften des Artikels 8 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (i. vorher).

unterm 24. Juni 1880\*) für die Hochbauten der Staatsverwaltung getroffenen Bestimmungen, insbesondere

im § 7 der vorgeschriebenen Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen und

im § 23 der allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen,

zu verfahren ist.

Der danach dem Domänen- und Forstfiskus zur Last fallende Theil der qu. Kosten ist bei der Domänenverwaltung unter Kapitel 1 Titel 24 und bei der Forstverwaltung unter Kapitel 2 Titel 32 des Etats zu veranschlagen.

Die Berichtsanlagen erfolgen zurück.

Die dem Forstfiskus zur Last fallenden Kosten der Ausschreibung von Leistungen und Lieferungen zu Forstakademie-Bauten, sowie der vom Forstfiskus zu tragende Theil der Kosten des betreffenden Kontraktabschlusses sind unter Kapitel 3 Titel 6 des Etats zu veranschlagen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

## Etatswesen und Statistik.

### 46.

Ermittelung der jährlichen Preisbewegung in den Hauptholzarten und Sortimenten für die Staatswaldungen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen erl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

III. 1663.

Berlin, den 16. Februar 1881.

Es ist von Wichtigkeit, übersehen zu können, wie die jährliche Preisbewegung in den Haupt-Holzarten und Sortimenten für die Staatswaldungen sich gestaltet. Die desfallsigen Angaben sind deshalb alljährlich den nach dem Finalabschlusse einzureichenden Zusammenstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung beizufügen, und zwar das erste Mal für die Etatsjahre 1878/79, 1879/80 und 1880/81, von da ab jedesmal nur für das betreffende zu Ende gegangene Rechnungsjahr.

In Zukunft werden die nach Maßgabe der Verfügung vom 29. November 1880 (III. 9575)\*\*) zu fertigenden statistischen Zusammenstellungen für sämtliche Königlichen Regierungen und die Königliche Finanz-Direction diejenigen Materialien zur Erlangung spezieller Angaben über den gedachten Gegenstand liefern, welche für jetzt nur der Königlichen Regierung zu Wiesbaden zur Verfügung stehen. Bis dahin genügt es, daß unter Vermeidung spezieller Durchschnitts-Berechnungen für die einzelnen Sortimente, nur im Allgemeinen angegeben wird, ob und in welchem Maße etwa, die Preise für Nutzholz und für Brennholz der vorkommenden Hauptholzarten eine steigende oder fallende Tendenz gezeigt haben, und welche Gründe hierfür vorliegen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

\*) S. Art. 21 S. 71.

\*\*) S. Art. 16 Seite 51.



## Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen.

47.

Verpflichtung der Aufsichtsbehörden zur Controle über die nachhaltige Bewirthschaftung der den Gemeinden, Kirchen etc. gehörigen Holzungen.

(Deutscher Reichs-Anz. No. 55 de 1881.)

Berlin, den 11. Februar 1881.

Das Erkenntniß des königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 3. November v. J. in der Verwaltungssache der Stadt N. wider die Kirchengemeinde zu N. zc. thut eines Bescheidens Ew. Excellenz Erwähnung, in welchem das von dem Magistrate zu N. als Kirchenpatron beantragte Einschreiten behufs der Wiederanschönung eines abgetriebenen Holzgrundstücks der Kirche zu N. abgelehnt und dies damit motivirt sei, daß den durch das Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden zc. gehörigen Holzungen, vom 14. August 1876 (Ges.-Samml. S. 373)\*) bestellten Aufsichtsbehörden so wenig eine Entscheidung darüber zustehe, ob das Kirchenvermögen den in den vorhandenen Stiftungen gegebenen Vorschriften gemäß verwaltet und genutzt werde, wie darüber, ob die Benutzung der fraglichen Fläche als Acker dem Interesse der Kirche weniger förderlich sei, bezw. das Interesse des Patrons schädige, weil die jährlichen Pachterträge voraussichtlich auch alle Jahre verbraucht werden und, wenn später einmal ein größerer Bedarf hervorträte, die erforderlichen Mittel zum Schaden des dann beitragspflichtigen Patrons fehlen würden. Vielmehr sei nur darüber zu befinden, ob das allgemeine Landeskultur- und Forstinteresse die Wiederaufforstung erheische, und dies sei nicht überzeugend nachgewiesen worden.

Diese Motivirung, welche die Befugniß der Aufsichtsbehörden zum Einschreiten auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876 auf die Fälle des allgemeinen Landeskultur- oder Forstinteresses beschränken zu wollen scheint, veranlaßt uns zu der ergebensten Bemerkung, daß eine solche Einschränkung in den Bestimmungen des gedachten Gesetzes keine Begründung findet. Die §§ 2 ff. desselben legen den Gemeinden, Kirchen zc. die unbedingte Verpflichtung auf, ihre Holzungen innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit zu bewirthschaften und sich zu diesem Zwecke gewissen, näher bezeichneten Beschränkungen zu unterwerfen. Der § 10 aber räumt den Aufsichtsbehörden das ebenso unbedingte Recht ein, Handlungen, zu denen ein Waldeigentümer nach den §§ 2 bis 7 verpflichtet ist, im Falle der Säumigkeit auf Kosten des Verpflichteten ausführen zu lassen. Daß die in dem Wortlaute des Gesetzes nicht enthaltene Beschränkung dieser Befugniß auf die Fälle des allgemeinen Landeskultur- oder Forstinteresses auch der gesetzgeberischen Absicht fern gelegen hat, ergibt sich aus den Motiven des Gesetzes, welche die Einführung einer wirksamen Kontrolle über die Erhaltung des Waldvermögens der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, vor allem im eigenen Interesse der Wald besitzenden Korporationen und erst in zweiter Linie im Interesse des Allgemeinwohles für erforderlich erklären.

\*) Jahrb. Ob. IX. Art. 58. S. 293.

Erw. Excellenz werden die vorstehenden Bemerkungen zur gefälligen Beachtung für künftige Fälle empfohlen.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**  
Puttkamer.

**Der Minister des Innern.**  
Zu Vertretung:  
Starke.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**  
Im Auftrage:  
Marcard.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn Wirklichen Geheimen Rath N., Excellenz zu N. und abschriftlich zur Nachachtung an sämtliche Königliche Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen.

## Forstkultur und Bewirthschaftung.

48.

Die alljährlich aufzustellende Nachweisung über die Aufforstung der Oedländereien betreffend.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft u. an die Königl. Regierung zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Goeslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Minden, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf, Köln, Aachen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. II. 10,664/80.

Berlin, den 26. Januar 1881.

Um in jedem Jahre einen Ueberblick über den Fortgang der Aufforstung der Oedländereien und den Bestand derselben zu gewinnen, veranlasse ich die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) zugleich mit der Beantragung der Zuschüsse zu dem Kulturfonds, (Circular-Verfügung vom 22. Dezember 1878 Hb. 21498),\*) eine Nachweisung nach dem beifommenden Schema für die Oberförstereien des dortigen Bezirks hierher einzureichen.

Ich bemerke hierzu, daß diejenigen Flächen als Oedländereien darin aufzunehmen sind, welche bisher noch nicht aufgeforstet waren, auf denen aber nach ihrer Beschaffenheit ohne bedeutende vorgängige Meliorationen die Kultur stattfinden kann. Es sind daher nicht mit einzurechnen diejenigen Moore oder Theile der Moore, die in ihrem gegenwärtigen Zustande noch für Decennien hinaus, als unkultivirbar zu erachten sind. — Die auf dem Flächenetat der Forstverwaltung stehenden Meeressdünen sind in der Rubrik „Bemerkungen“ nachrichtlich zu verzeichnen.

Der Aufforstung der Oedländereien wolle die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) Ihre ganze Aufmerksamkeit zuwenden. Die erforderlichen Mittel dazu werden dieselbe, soweit der Staatshaushalts-Etat solche zur Disposition stellt, gern bewilligt werden. Die Kulturen werden nicht selten auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle denjenigen Kulturmethoden den Vorzug geben, welche ein Gedeihen am sichersten erwarten lassen, wenngleich selbige vielleicht der größeren Kosten wegen vorläufig nur auf kleineren Flächen ausgeführt werden können. Auf eine gründliche Bodenbearbeitung in gehörigem, nicht zu karg bemessenem, Umfange rücksichtlich der Pflanzplätze und Reihen wird hierbei ein besonderes Gewicht zu legen sein.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

L u c i u s.

## Nachweisung

über den Fortgang der Aufforstung der Oedländeereien im Regierungsbezirke N. N. im Jahre 1. Oktober 1880/81.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zaufende Nummer.									
	Oberförsterei.	Am 1. Oktober 1880 waren an Oedländeereien vorhanden.	Im Jahre 1. Oktober 1880/81 hat ein Zugang durch Kauf, Verkauf, Ueberweisung stattgefunden von	In den bereits aufgeförschten Oedländeereien sind wieder der Kultur bedürftig. — (Nachbesserungen.)		Im Jahre 1. Oktober 1880/81 sind kultivirt worden			Mittlin ergibt sich am 1. Oktober 1881 ein Bestand an
		ha	ha	ha	Prozent der aufgeförschten Flächen.	Neue Kulturen.	Nachbesserungen.	Zusammen.	ha
1	N. N.	291,3	41,7	7,5	8	52,6	21,4	74,0	266,5
2	N. N.	24,2	0,0	3,1	5	15,0	1,5	16,5	10,8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	2561,5	422,3	73,1	7	681,4	91,5	772,9	2285,0
									Außerdem 187,0 ha Meeresdünen.

(Bemerkung: In Spalte 3 ist stets die Zahl der Nachweisung des vorhergehenden Jahres einzutragen.)

49.

Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen. Vom 14. März 1881.

(Deutsch. Reichs-Anz. 1881. Nr. 83.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung:

1) auf Holzungen und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblößen, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehörschaften, Erbgenossenschaften und gleichartiger Genossenschaften;

2) auf Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeintheilung oder Forstservitutenablösung als Gesamtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind.

Abfindungen, welche den vorstehend bezeichneten Berechtigten bei einer Gemeintheilung oder Forstservitutenablösung als Holzung zu gewähren sind, dürfen nur als Gesamtabfindung überwiesen werden.

§ 2. Diese Holzungen unterliegen, insoweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer formmäßigen Bewirthschaftung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebes und der Benutzung der Aufsicht des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten.

§ 3. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Kosten, welche durch die Ausführung der von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen entstehen, auf die Miteigenthümer nach dem Verhältnisse ihrer Eigenthumsantheile zu vertheilen und, vorbehaltlich des den Miteigenthümern über eine andere Art der Vertheilung zustehenden Rechtsweges, im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 4. Beläuft sich die Zahl der Miteigenthümer einer Holzung auf mehr als fünf, so sind dieselben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Bevollmächtigte zu bestellen, welche sie in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten und welche die von dieser innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen auszuführen haben. Die Zahl der Bevollmächtigten darf drei nicht überschreiten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder eines Miteigenthümers ist die Art der Bestellung der Bevollmächtigten, sowie das Verhältniß derselben unter einander und zu den Miteigenthümern durch ein Statut zu regeln.

Das Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Miteigenthümer, nach dem Verhältnisse der Antheile berechnet, und der Bestätigung durch das Waldschutzgericht. Auf die Feststellung des Statuts finden bezüglich der Bildung und der örtlichen Zuständigkeit der Waldschutzgerichte, des Verfahrens bei denselben, der Berufung und des Verfahrens in den Berufungsinstanzen die §§ 31 und folgende des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416)\*) entsprechende Anwendung.

Wenn die Bestellung von Bevollmächtigten nicht erfolgt, so liegt die Vertretung der Miteigenthümer gegenüber der Aufsichtsbehörde dem Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirke die Holzung beziehungsweise der größere Theil derselben gehört. Der Gemeindevorsteher kann von den Miteigenthümern den Ersatz seiner baaren Auslagen und eine mit seiner Mithewaltung im billigen Verhältnisse stehende Entschädigung beanspruchen. Die Beschlussfassung hierüber steht der Aufsichtsbehörde zu.

§ 5. Die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der Eigenthümer ist berechtigt, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzung (§ 1) durch ein in Gemäßheit des § 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln.

§ 6. Holzungen der im § 1 bezeichneten Art dürfen der Regel nach nicht in Natur getheilt werden. Eine solche Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als

1) die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist, oder

2) der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann, und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ueber die Statthaftigkeit der Theilung entscheidet die Auseinandersektungsbehörde.

In den Landestheilen des linken Rheinufers ist zur Theilung, wenn sie nicht in dem durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 383) geordneten Verfahren erfolgt, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Bezüglich der Theilbarkeit der halben Gebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 finden auch auf bereits eingeleitete Theilungen Anwendung, wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Theilungsplan noch nicht endgültig festgestellt ist.

Wird das Theilungsverfahren in Folge dieses Gesetzes eingestellt, so fallen die entstandenen Regulirungskosten der Staatskasse zur Last. Dasselbe tritt ein für die in Folge des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 366 ff.)\*\*) eingestellten Theilungsverfahren.

§ 8. Zur Bildung und Veräußerung von Theilstücken einer Holzung (§ 1) ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung muß erteilt werden, wenn die Bedingungen des § 6 vorliegen, oder das Theilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes unterstellt bleibt.

\*) S. Jahrb. Bd. VIII. Art. 39. S. 361.

\*\*) S. Jahrb. Bd. IX. Art. 25 S. 85.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Veräußerung für Zwecke erfolgt, wegen welcher das Enteignungsverfahren zulässig ist.

§ 9. Miteigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtignte, sowie Pächter oder Käufer sind, wenn sie ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde Holz einschlagen oder einschlagen lassen, mit einer Geldstrafe zu bestrafen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefälltten Holzes gleichkommt.

Wenn sie sonstige Nutzungen ausüben, welche die Aufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit verboten hat, so sind sie mit einer Geldstrafe bis zu Ein-  
hundert Mark zu bestrafen.

§ 10. In soweit in einzelnen Landestheilen der Forstbetrieb in den oben bezeichneten Holzungen von den Staatsforstbehörden oder Beamten geführt wird, verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

In Kraft bleiben ferner:

1) das Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810;

2) die in dem § 5 der Verordnung vom 9. November 1816 (Sammlung der Erbitten und Verordnungen für das Herzogthum Nassau, Band 2 S. 166) aufrecht erhaltenen Vorschriften über die Hauberge im vormaligen Herzogthum Nassau, insbesondere die Haubergordnung für das frühere Fürstenthum Siegen vom 5. September 1805;

3) die Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Frensburg und Friedewald, Kreises Altentirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 und Gesetz-Samml. für 1851 S. 382);

4) das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (Gesetz-Samml. S. 329);\*

5) die Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 228).\*\*)

Im Uebrigen werden alle Vorschriften, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen, oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, insbesondere auch der § 47 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416) und Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 366), aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1881.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. von Kamere.

Maybach. Bitter. von Puttkamer. Lucius.

Friedberg. von Boetticher.

\*) S. Forst- und Jagdcalender (Schneider) VI. Jahrg. (1856) Art. 17 S. 43.

\*\*) S. Jahrb. Bd. XI. Art. 23 S. 70.

## Forstabschätzungs- und Vermessungswesen. Grenzregulirungen.

### 50.

#### Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse.

Laut Beschluss des Centraldirektoriums der Vermessungen im Preussischen Staate vom  
20. Dezember 1879.

#### § 1.

Die in den gegenwärtigen Bestimmungen bezeichneten Signaturen finden Anwendung auf alle Karten, Pläne, Risse zc., welche auf Kosten oder im Auftrage bezw. unter Leitung von Staatsbehörden behufs der allgemeinen topographischen Darstellung des Terrains oder der speziellen Darstellung der Liegen- schaften angefertigt werden, in soweit die durch die Signaturen bezeichneten Gegenstände nach dem Zwecke der betreffenden Karten zc. in denselben überhaupt zur Darstellung kommen.

Es bleibt jedem Zweige der Staatsverwaltung vorbehalten, neben diesen allgemeinen Signaturen für die Zeichnung der auf ihre Veranlassung herzu- stellenden Karten und Vermessungswerte diejenigen besondern Signaturen anzu- ordnen, welche durch den Zweck der Karten zc. bedingt werden.

#### A. Uebersichts- (General-) Karten.

#### § 2.

Die Zeichnung von Uebersichts- (General-) Karten erfolgt nach den durch die „Musterblätter für die topographischen Arbeiten der Königlich Preussischen Landesaufnahme, Berlin 1876“ und den dazu gehörigen Nachtrag vom 18. Fe- bruar 1878 festgestellten Vorschriften.

Auf allen Seekarten finden die internationalen Zeichen, Bezeichnungen und Abkürzungen Anwendung.

#### B. Spezialkarten.

#### § 3.

#### 1. Darstellung der im Felde vorhandenen Linien in der Horizontal- projektion.

Für die Zeichnung der in den Spezialkarten in der Horizontalprojektion darzustellenden Grenzen und sonstigen auf dem Felde vorhandenen Linien gelten mit Beachtung der beiliegenden Tafel I.\*) folgende allgemeine Regeln:

1. Die Eigenthums- und Kulturgrenzen oder sonstigen Linien werden in schwarzer Farbe ausgezogen. Linien, welche Wasserrinnen oder andere Wasser- läufe, Drainstränge u. s. w. bezeichnen, können in blauer Farbe ausgezogen werden.

2. In soweit es darauf ankommt, neben dem bisherigen Bestande der Grundstücke auch noch den durch Grenzveränderungen, Grundstücktheilungen oder Zusammenlegungen, durch Anlegung von Wegen, Straßen, Chausseen, Eisenbahnen,

\*) Die Tafeln haben hier nicht mit abgedruckt werden können.

Kanälen u. dergl. m. entstehenden neuen Zustand in den Karten unterscheidend darzustellen, können die neuen Grenz- oder sonstigen Linien in rother Farbe (Karmin) ausgezogen werden.

3. Höhenflächenlinien werden in brauner Farbe (Sepia) ausgezogen. Dabei werden die Höhenflächen thunlichst in Gruppen von 5 zu 5 Schichten dergestalt markirt, daß je für die fünfte Schichten stärkere, je für die zwischenliegenden vier Schichten feinere Linien verwendet werden. (Vergl. § 19 Nr. 2.)

4. Bonitätsklassengrenzen, welche nicht mit anderen in den Karten dargestellten Grenzen zusammenfallen, werden mit feinen Linien von grüner Farbe ausgezogen.

5. Beim Ausziehen aller Grenzlinien, gleichviel ob dieselben als gerade Linien oder als Kurven gezogen werden, dürfen die bei der Kopirung bezw. Kartirung oder sonstigen Auftragung entstandenen, die Eck- und Brechungspunkte der Linien und die auf denselben befindlichen Grenzmaße u. s. w. bezeichnenden Nadel- und Zirkelstiche z. mit Farbe nicht bedeckt werden.

#### § 4.

##### 2. Farbenstreifen.

1. Zur Bezeichnung der Grenzen des Staates, der Kreise, der Gemarkungen, sowie der Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke werden die betreffenden Grenzlinien (§ 3) mit grünen Farbenstreifen und zwar:

- a) wenn die Grenze unstreitig ist, mit Vollstreifen,
- b) wenn sie streitig ist, mit abgebrochenen Streifen

begleitet.

2. Besteht eine Karte aus mehreren Blättern, deren gegenseitige Grenze durch Grundstücksgrenzen gebildet wird, so wird eine solche Kartenblattsgrenze, falls sie kolorirt wird, mit einem violetten Farbenstreifen (Magenta) versehen.

3. Insofern ein besonderes Kolorit hierfür stattfindet, werden die Grenzen der Gewannen, Feldlagen u. s. w. mit breiteren, die Eigenthumsgrenzen mit schmaleren Streifen von gelber Farbe bezeichnet.

Wenn jedoch die Karte Flächenkolorit (§§ 5 und 6) erhält, so werden die Gewannen- und Eigenthumsgrenzen mit Streifen von der Farbe des Flächenkolorits, jedoch in dunklerem Tone ausgeführt, versehen.

4. Neu entstandene Eigenthumsgrenzen können zum Unterschiede von bereits vorhandenen Grenzen mit einem rothen Farbenstreifen (Karmin) versehen werden. (Vergl. § 3 Nr. 2.)

#### § 5.

##### 3. Flächenkolorit für die Bodenbenutzung.

Die verschiedenen Benutzungsarten des Grund und Bodens (Kulturarten) werden im Falle der Kolorirung der betreffenden Flächen nach Anleitung der Tafel 2 durch die nachbezeichneten Farben dargestellt:

1. Chausseen, Eisenbahnen, Straßen und andere Wege z.: braun (Terra fienna);
2. Wasserflächen, Flüsse, Bäche u. s. w. hellblau (Preussisch-blau);
3. Grundflächen der Gebäude und zwar:
  - a) der öffentlichen Gebäude: dunkelroth (Karmin),
  - b) der Wohngebäude: hellroth (Karmin),
  - c) anderer Gebäude: braun (Sepia);



4. Hofräume: dunkelgrau (chinesische Tusché);
5. Begräbnisplätze: dunkelgrün\*) (mit schwarzen Kreuzsignaturen);
6. Ackerland: grünlichbraun;
7. Gärten (Gemüsegärten, Obstgärten, Weingärten u. f. w.): dunkelgrün;
8. Wiesen: gelbgrün;
9. Weiden (Hütung, Viehweide) und Heiden: blaugrün;
10. Heiden (falls sie von den Weiden gesondert kolorirt werden): orange-gelb;
11. Moorflächen: blaugrün mit blauen Streifen;
12. Torfstiche: blaugrün mit der in brauner Farbe (Sepia) auszuzeichnen- den Torfstichsignatur;
13. Holzung: hellgrau (chinesische Tusché);
14. Sandstellen, Dünen u.: gelb;
15. Kies: gelb mit dunkelgelben Punkten;
16. Steinbrüche, Lehm-, Mergel-, Sand-, Kies- und ähnliche Gruben: gelb mit rothen Punkten (unter Einschreibung der speziellen Grubenbezeichnung).

#### § 6.

Die im § 5 bezeichneten Farbenbestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn nach dem Zwecke der kartographischen Darstellung anstatt der Flächenkolorirung nur eine Kolorirung der Konturen oder eine Schraffirung der Flächen (wie solche unter Umständen beispielsweise bei Gebäuden gebräuchlich ist) bewirkt wird.

Die Böschungflächen an Eisenbahnen, Chauffeen, Wegen (Hohlwegen), Deichen, anderen Dämmen, Kanälen u. dgl. m. können, es mag im Uebrigen das Flächenkolorit des § 5 angewendet werden oder nicht, in schwarzer Tusché auf blaugrünem Grundtone (§ 5 Nr. 9) abschattirt werden, wobei als Regel gilt, daß die höherliegende Böschungskante den dunkleren, die tieferliegende den helleren Farbenton erhält.

#### § 7.

##### 4. Federzeichnung für die Bodenbenutzung.

Zur Darstellung der Bodenbenutzung durch Federzeichnung dienen die für Uebersichtskarten (§ 2) geltenden Signaturen, gleichviel ob dieselben auf der ganzen Kartenfläche des Grundstücks oder nur in einzelnen Gruppen angebracht werden.

Diese Signaturen können für sich allein oder gleichzeitig mit dem Flächenkolorit (§§ 5 und 6) angewendet werden.

#### § 8.

##### 5. Normalzeichen für die Bodenbenutzung.

Insofern die verschiedenen Benutzungsarten des Grund und Bodens (Kulturarten) durch Schrift bezeichnet werden, können hierfür die folgenden allgemeinen, mit lateinischer Schrift zu schreibenden Normalzeichen angewendet werden:

1. für Hofräume . . . . . Hf
2. „ Ackerland . . . . . A

\*) Wie die Gärten, § 5 Nr. 7.

3. für Hausgärten . . . . .	Hg
4. „ Weingärten . . . . .	WG
5. „ andere Gärten . . . . .	G
6. „ Wiesen . . . . .	W
7. „ Weiden (Viehweiden) und Haiden . . . . .	V
8. „ Holzungen . . . . .	H
9. „ Wasserstücke . . . . .	Wa
10. „ Dedland . . . . .	O
11. „ Umland . . . . .	U

§ 9.

6. Topographische Gegenstände.

Die Zeichnung topographischer Gegenstände erfolgt nach den Mustern auf Tafel 3 in der Regel in schwarzer Tusch.

§ 10.

7. Grenzmale.

Die Zeichen für Grenzmale ergeben sich aus Tafel 4.

Die Anwendung der Grenzmale ist in Tafel 5 veranschaulicht.

Die danach für „Handriffe“ vorgeschriebenen Zeichen finden vorzugsweise Anwendung bei der Führung der Feldbücher (Messungsmannale) und Messungsriffe zc., in welche zugleich die Messungszahlen eingetragen werden u. s. w.; die für „Karten“ vorgeschriebenen Zeichen werden dagegen vorzugsweise in den eigentlichen Karten angewendet. Jedoch können, wo solches zweckmäßig erscheint, die Zeichen für „Handriffe“ auch in den eigentlichen Karten zur Anwendung gebracht werden.

Die Grenzmale werden in der Regel in schwarzer Farbe ausgezeichnet. Wo es aber darauf ankommt, neu gesetzte oder neu angelegte Grenzmale von früher vorhanden gewesenen Grenzmalen unterscheidend darzustellen, können die Ersteren in rother Farbe (Karmin) ausgezeichnet werden.

§ 11.

Jedes der für „Karten“ bestimmten Zeichen für Hecken, Zäune, Erdwälle, Gräben, Raine, Mauern u. s. w. wird in der Regel nur einmal auf der Mitte der betreffenden einzelnen Grenzstrecke angebracht, dergestalt, daß aus der Stellung der Zeichen unzweifelhaft erkannt werden kann, an welcher Seite der Grenzlinien die Hecken, Zäune, Erdwälle, Gräben, Raine, Mauern sich befinden, oder ob die Mitte derselben die Grenzen bildet.

Als einzelne Grenzstrecke gilt hierbei in der Regel jeder Theil einer Grenzlinie, welcher — gleichviel ob geradlinig oder gekrümmt — zwischen zwei Punkten liegt, in denen drei Grenzlinien zusammentreffen bezw. in welchen eine Grenzlinie von einer seitwärts auf dieselbe zulaufenden anderen Grenzlinie getroffen wird.

Ändert sich das Grenzmal innerhalb einer solchen Grenzstrecke, sei es, daß die Hecke, der Zaun, der Erdwall, der Graben, der Rain oder die Mauer auf die andere Seite der Grenzlinie übergeht, oder sei es, daß das Eine dieser Grenzmale mit einem Anderen wechselt, so wird der Punkt, an welchem die Aenderung eintritt (Scheidepunkt) durch einen kurzen Querstreich kenntlich gemacht.

§ 12.

8. Zeichen für Messungspunkte und Messungslinien, sowie sonstige Messungszeichen.

1. Die Zeichen für Messungspunkte und Messungslinien sind in Tafel 6 zusammenge stellt.

2. Die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte, sowie diejenigen Punkte des Netzes der Messungslinien, für welche wie für die Ersteren die Koordinaten berechnet werden, erhalten Nummern in arabischen Zahlzeichen, und zwar werden die trigonometrischen Punkte für sich, die Polygonpunkte und diejenigen Punkte des Messungsliniennetzes, für welche Koordinaten berechnet werden, zusammen wieder für sich numerirt. Die trigonometrischen Punkte höherer Ordnungen werden außerdem noch durch den Eigennamen des Objectes oder der Lage bezeichnet.

3. Die durch die Landesaufnahme oder das geodätische Institut bestimmten trigonometrischen Punkte werden mit ihren Zeichen, sowie mit dem Namen *z.*, welche sie in den Verzeichnissen der Landesaufnahme *z.* führen, in den Karten und Rissen in blauer Farbe (Kobalt oder Ultramarin) ausgezeichnet.

4. Sämmtliche übrigen trigonometrischen und polygonometrischen Punkte, sowie alle anderen Messungspunkte und Messungslinien, nicht minder die bei neuen Kartirungen in Abständen von einem Decimeter von einander zu ziehenden Linien des Quadratnetzes, welches dazu dient, um die trigonometrischen und die polygonometrischen Punkte nach den für dieselben berechneten Koordinaten aufzutragen, ferner die Nummern und Benennungen der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte werden in Karten und, soweit thunlich, auch in vollständig ausgezeichneten Vermessungsrissen mit rother Farbe (Karmin) ausgezeichnet.

Die Nummern der trigonometrischen Punkte werden doppelt, diejenigen der polygonometrischen Punkte einfach (roth) unterstrichen.

5. In Feldbüchern (Messungsmanualen) kann die Auszeichnung in schwarzer Farbe erfolgen.

6. Wenn es darauf ankommt, ältere und neuere oder sonst verschiedene Messungsoperationen unterscheidend darzustellen, so können hierfür verschiedene Farben angewendet werden.

§ 13.

1. In den Vermessungsrissen und Feldbüchern werden die Polygonseiten und Messungslinien ihrer ganzen Länge nach in der vorgeschriebenen Signatur (Tafel 6) ausgezeichnet.

2. In den Karten genügt es, die Dreiecks- und Polygonseiten, sowie die Messungslinien — und zwar ohne die von denselben (als Abscissenlinien) gemessenen rechtwinkligen Abstände (Ordnaten) — an ihren Anfangs-, End- und Kreuzungs- bzw. Einbindungspunkten bis auf Entfernungen von 5 bis 10 Millimeter auszuzeichnen.

3. Auch kann in den Karten die Bezeichnung der Bindpunkte der speziellen Messungslinien mit Kreisen weggelassen werden.

4. Die Linien des Quadratnetzes (§ 12 Nr. 4), deren Kreuzungspunkte wie die Polygonpunkte mit Kreisen umgeben werden, sind, soweit sie außerhalb der eigentlichen Kartenzeichnung liegen, vollständig auszu ziehen. Innerhalb der

Zeichnung genügt es aber, das Ausziehen bis auf eine Entfernung von 10 bis 15 Millimeter von den Kreuzungspunkten zu beschränken.

Den Linien des Quadratnetzes wird die Bezeichnung des Nullpunktes der Koordinaten, die Bezeichnung der Richtung der Abscissenachse und die Angabe des Abstandes jener Linien vom Nullpunkte ebenfalls in rother Farbe (Karmmin) (§ 12) beigelegt.

§ 14.

Die Nordrichtung (wirkliche Mittagslinie) wird durch einen Pfeil bezeichnet.

Wenn ein Quadratnetz der im § 12 unter Nr. 4 gedachten Art auf der Karte vorhanden und dasselbe nach den Haupthimmelsrichtungen orientirt ist, so wird zur Bezeichnung der Nordrichtung einer passend gelegenen Seite des Quadratnetzes eine Pfeilspitze beigelegt.

Wird der magnetische Meridian dargestellt, so ist dies durch die Beischrift „Magnetischer Norden“ zu kennzeichnen.

§ 15.

Als Zeichen der Zusammengehörigkeit verschiedener Kartenfiguren nach Eigenthumsbestand, Parzellenbestand oder in sonstiger Beziehung dienen — sofern dies nicht in anderer Weise durch die Art der Zeichnung kenntlich gemacht wird — kleine Haken in nachstehender Gestalt:



§ 16.

Die Festpunkte des Präcisionsnivelements der Landesaufnahme werden in den Situationsplänen mit blauer Farbe (Kobalt oder Ultramarin) ausgezeichnet, unter Beifügung der Nummer, welche auf dem zur Markirung des Punktes dienenden Bolzen angebracht zu sein pflegt.

Zur Bezeichnung anderer Nivelements festpunkte dient die zinnoberrothe Farbe.

Ebenso werden die Nivelementsstationen in den Situationsplänen mit kleinen zinnoberrothen Kreisen und Nummern, die Kilometerpunkte mit Doppelkreisen versehen.

Die Nivelementslinien selbst werden in kräftigen zinnoberrothen Volllinien ausgezogen. Zu gleicher Weise wird die Lage der Querprofile angedeutet, wenn dieselben in dem Situationsplan — sei es, weil sie nicht senkrecht zur Hauptlinie genommen sind, oder sei es aus anderen Gründen — überhaupt angegeben werden. (Vergl. Taf. 6.)

§ 17.

9. Maßzeichnungen.

1. Wo eine abgekürzte Bezeichnung des Maßes stattfindet, ist zu bezeichnen:

A. Längenmaße:

das Kilometer . . . . . mit . . km  
 „ Meter . . . . . „ . . m

das Centimeter . . . . .	mit . . .	cm
„ Millimeter . . . . .	„ . . .	mm

B. Flächenmaße:

das Quadratkilometer . . . . .	mit . . .	qkm
„ Hektar . . . . .	„ . . .	ha
„ Ar . . . . .	„ . . .	a
„ Quadratmeter . . . . .	„ . . .	qm
„ Quadratcentimeter . . . . .	„ . . .	qcm
„ Quadratmillimeter . . . . .	„ . . .	qmm

C. Körpermaße:

das Kubikmeter . . . . .	mit . . .	cbm
„ Hektoliter . . . . .	„ . . .	hl
„ Liter . . . . .	„ . . .	l
„ Kubikcentimeter . . . . .	„ . . .	ccm
„ Kubikmillimeter . . . . .	„ . . .	cmm

2. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimalkomma derselben — gesetzt, also 5,35 m, nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm.

Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalen dient das Komma — nicht der Punkt. — Sonst ist das Komma bei Maßzahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je drei Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

3. Bei den in Karten, Vermessungsrißten, Feldbüchern u. s. w. vorkommenden Längenmaßen kann jedoch von der Beifügung einer Maßbezeichnung ganz abgesehen werden, und sind dann die Zahlen für Meter stets als ganze Zahlen, dagegen die Zahlen für Decimeter bzw. Centimeter als Decimalbrüche zu schreiben, so daß beispielsweise unter 27,3 oder 9,05 stets 27,3 m oder 9,05 m zu verstehen ist. Bei Anwendung dieser Schreibweise muß jedoch auch bei solchen Maßzahlen, welche auf volle Meter lauten, das Fehlen von Theilen des Meters durch Beifügung mindestens einer Null nach dem Decimalkomma ausdrücklich gekennzeichnet werden. Es ist also z. B. statt 384 m zu schreiben 384,0, nicht 384.

§ 18.

10. Maßzahlen.

Die Schreibweise der Messungszahlen erfolgt nach Anleitung der Tafel 7 unter Beachtung folgender allgemeiner Regeln:

1. Die Maße werden rechtwinklig gegen die Messungslinie, welcher sie (sei es als Abscissen-, sei es als Ordinatenmaße) angehören, fortlaufend geschrieben, dergestalt, daß der Fuß der Zahlen nach dem Anfangspunkte der Messung (Abscissen) hinweist.

2. Das die ganze Länge einer Messungslinie angegebende Maß wird zur Auszeichnung doppelt unterstrichen.

3. Die Maße für die Einbindepunkte der seitwärts abgehenden Messungslinien werden einmal unterstrichen.

4. Bei wiederholter Messung einer Linie werden die dabei gefundenen Maße unter einander geschrieben und durch eine Klammer verbunden.

5. Die Maße für einzelne Grundstücksbreiten, Längen *z.*, für Steinentfernungen werden parallel der betreffenden Grenzstrecke, Dimension *z.* geschrieben, vorausgesetzt, daß die Maße nicht fortlaufend über mehrere Punkte gemessen sind und deshalb die Schreibweise für Messungslinien (Nr. 1) stattzufinden hat.

### § 19.

1. Den Drainröhrensträngen (§ 3 Nr. 1, Tafel I) werden die Röhrenweiten, in Centimetern ausgedrückt, und zwar parallel der Strangrichtung, in blauer Farbe beige geschrieben, *z.* B. 5 cm, 3 cm.

2. Den Höhengichtenslinien (§ 3 Nr. 3) werden parallel denselben die Höhenzahlen in Metern — in der Regel ohne Beifügung der Maßbezeichnung (vergl. § 17 Nr. 3) — und zwar in brauner Farbe (*Sepia*) an geeigneter Stelle beige geschrieben.

### § 20.

#### 11. Zählung der Quadranten.

Bei Bestimmung der rechtwinkligen Koordinaten für die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte wird die Abscissenachse thunlichst in die Richtung der wahren Mittagslinie eines Hauptvermessungspunktes gelegt. Dabei werden die Abscissen nach Norden positiv, nach Süden negativ, die Ordinaten nach Osten positiv, nach Westen negativ gezählt, so daß die Quadranten sich in rechkäufiger Ordnung aneinanderverreihen, also

der	I.	Quadrant	von	Norden	bis	Osten
	"	II.	"	"	Osten	"
	"	III.	"	"	Süden	"
	"	IV.	"	"	Westen	"
					Westen	"
					Norden	

gerechnet wird.

In gleicher Weise findet in allen sonstigen zur Anwendung kommenden Systemen rechtwinkliger Koordinaten die rechkäufige Ordnung der Quadranten Anwendung.

### § 21.

#### 12. Besondere Regeln für Nivellementsprofile.

Die Zeichnung der Nivellementsprofile erfolgt nach Anleitung der beigegeführten Tafel 8 unter Beachtung der nachstehenden allgemeinen Regeln:

1. Die Höhenangaben müssen, soweit dies überhaupt zu ermöglichen ist, auf den Normal-Nullpunkt der Höhen im Preussischen Staate bezogen werden. Wo die hierfür erforderlichen Anschlußmessungen fehlen, müssen die Höhenangaben in positiven Zahlen erscheinen.

Die gleichmäßige Verkürzung der Ordinaten beim Zeichnen des Profils geschieht in glatten Zahlen, und zwar thunlichst von 10 zu 10 Metern. Die Ordinatenzahlen selbst werden aber nicht gekürzt, sondern vollständig in die Profile eingeschrieben.

2. In den Nivellementsprofilen werden die Terrainlinie, die Horizontale

und die Ordinaten zwischen der Terrainlinie und der Horizontalen schwarz, Wasserstandslinien blau ausgezogen.

Die projektirten Höhenlagen der Straßen, Eisenbahnen, Deichkronen u. s. w., sowie die dazu gehörigen Ordinaten, werden zinnoberroth ausgezogen.

3. Die Profilfläche des Auftrags wird blaßroth, des Abtrags grau (mit chinesischer Tusche), des Terrains sepia Braun, des Wassers bis zum Wasserspiegel blau, des Moors oder Torfs geeignetenfalls schwarzgrün, der vorhandenen Brücken und sonstigen Bauwerke schwarz, der projektirten Baulanlagen zinnoberroth angelegt bezw. schraffirt.

4. Alle Höhenzahlen, welche sich auf das Terrain beziehen, werden in die Profile schwarz, diejenigen, welche sich auf Hochwasser, mittlere oder niedrige Wasserstände u. s. w. beziehen, blau, endlich diejenigen, welche sich auf projektirte Höhenlagen der Straßen, Eisenbahnen u. s. w. beziehen, zinnoberroth eingeschrieben.

5. Die Längenprofile von Flüssen, Bächen zc. sind in der Regel so anzutragen, daß der Ursprung des Flusses zc. in der Zeichnung rechter Hand liegt. Das rechte Ufer ist in der Regel in Volllinien, das linke Ufer, falls von demselben nicht etwa ein besonderes Profil gezeichnet wird, durch punktirte Linien anzudeuten.

In den Quersprofilen von Flüssen, Bächen zc. muß das rechte Ufer auch in der Zeichnung stets rechter Hand liegen.

Berlin, den 20. December 1879.

**Das Centraldirektorium der Vermessungen im Preussischen Staate.**

Der Vorsitzende:

Graf Moltke,

General-Feldmarschall.

## **Bausachen.**

### **51.**

#### **Verfahren bezüglich der Berechnungen in den Kostenanschlägen und Bauabrechnungen.**

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (ercl. Sigmaringen) und die Kgl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 944. I. 1808.

Berlin, den 14. Februar 1881.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Circular-Verfügung vom 25. August 1879 — II. 10180 und III. 12651 (a.) — mehrfache Anordnungen zum Zweck der Einführung eines einheitlichen und abgekürzten Verfahrens bezüglich der Berechnungen in den Kostenanschlägen und Bau-Abrechnungen getroffen. Ich bestimme hiermit, daß diese Anordnungen auch auf alle Bauangelegenheiten meines Ressorts Anwendung finden.

Hierdurch findet der Bericht vom 14. v. M. (III. 3692/12) seine Erledigung. (Zusatz für Königsberg.)

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

a.

Berlin, den 25. August 1879.

Zum Zwecke der Einführung eines einheitlichen und abgekürzten Verfahrens bezüglich der Berechnungen in den Kosten-Anschlägen und Bau-Abrechnungen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Mit Rücksicht auf die den vorgängigen oder späteren Aufmessungen ohnehin anhaftenden Fehler genügt es, wenn für jede der Raum-Abmessungen (Länge, Breite, Stärke) bei Berechnung von Arbeiten resp. Materialien in Bau-Anschlägen und Abrechnungen durchweg das Meter mit zwei Decimalstellen als Einheit zu Grunde gelegt wird. Bei Metall-Arbeiten ist jedoch die Stärken-Dimension mit drei Decimalstellen in Rechnung zu stellen. Wenn es sich um die Ermittlung von Gewichtszahlen handelt, wie solche namentlich bei Eisenarbeiten vorkommen, so ist die Kilogrammzahl als Gewichtseinheit im Allgemeinen mit einer Decimalstelle einzusetzen; die Einschaltung einer zweiten ist nur bei einer Bezugnahme auf kleine Einheitsmaße, z. B. qcm, gerechtfertigt.

2. Sind 3 oder mehr Factoren zu multipliciren, so sind der Regel nach zunächst die beiden größten miteinander zu multipliciren; alsdann ist der dritte Factor heranzuziehen. Sofern die Anschlagformulare eine bestimmte Reihenfolge der Multiplication bereits vorschreiben, ist diese abweichend von dem vorstehend aufgestellten Grundsatz beizubehalten.

Bei Ausführung der Multiplication ist zunächst das aus der Multiplication der beiden ersten Factoren sich ergebende Product auf 4 Decimalstellen zu ermitteln. Die beiden letzten Decimalstellen werden sodann abgestrichen und die verbleibende letzte Stelle in dem Falle um 1 erhöht, daß die weggestrichene 3. Decimalstelle = 5 oder größer als 5 ist. Demnach wird das so ermittelte 2stellige Resultat mit dem 3. Factor multiplicirt, das Product auf zwei Decimalstellen wie vor gekürzt, und in dieser Form in die Massenberechnung eingestellt.

Ist der 3. Factor (Metall-Stärken) dreistellig, so wird das Product zunächst mit 5 Decimalstellen ermittelt, jedoch ebenfalls auf zwei Decimalstellen gekürzt.

3. Bei Kosten-Anschlägen ist das aus den Massenberechnungen zu entnehmende Resultat auf eine Decimalstelle in der Weise, wie oben angegeben, zu kürzen und als Vorderatz in die Kosten-Berechnung zu übertragen. Bei Bau-Abrechnungen sind jedoch die in den Massenberechnungen ermittelten zwei Decimalstellen auch für die Vorderätze der Kostenberechnung beizubehalten.

4. Die Pfennig-Kubriken in den Spalten für die Kosten-Einzelbeträge (nicht Einheitspreise) der Anschläge sind fortzulassen; dagegen ist bei Abrechnungen von dieser Kürzung abzusehen.

**Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**

gez. M a y b a c h.

- An 1. die sämmtlichen königlichen Eisenbahn-Directionen,  
2. die sämmtlichen königlichen Regierungen und Landdrosteien und an die königliche Ministerial-Bau-Kommission,  
3. die Herren Ober-Präsidenten zu Coblenz, Magdeburg und Breslau.



52.

Die Mitwirkung der Kreisbaubeamten bei kleineren Reparaturen an verschiedenen Gebäuden desselben fiskalischen Dienstetabliſſements betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und abſchriftlich zur gleichmäßigen Nachachtung an die königliche Finanz-Direction zu Hannover, an den königlichen Oberforstmeister und Director der Forst-Akademie, Herrn Dr. Dankelmann, Hochwohlgeboren zu Oberswalbe. An den königlichen Oberforstmeister und Director der Forst-Akademie, Herrn Dr. Borggreve, Hochwohlgeboren zu Münden. III. 991. I. 2614.

Berlin, den 28. Februar 1881.

Die königliche Regierung benachrichtige ich, daß die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in dem Erlasse vom 20. v. M. (III. 19251) (a) getroffene Anordnung, wonach bei kleineren Reparaturen an verschiedenen Gebäuden desselben fiskalischen Dienstetabliſſements die die Mitwirkung der betreffenden Kreisbaubeamten bedingende Grenze von über 500 M. nicht nach dem Kostenaufwande für das gesammte Dienstetabliſſement, sondern nach demjenigen für das einzelne Gebäude zu bemessen ist, auch auf alle Bauten meines Ressorts Anwendung findet.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

a.

Berlin, den 20. Januar 1881.

Bei Anwendung derjenigen Bestimmungen meines Circular-Erlasses vom 20. Juni v. J. (III. 9437)\*), welche die Herbeiführung einer Geschäftsvereinfachung für die Kreisbaubeamten bezwecken, sind Meinungsverschiedenheiten darüber hervorgetreten, ob bei kleineren Reparaturen an verschiedenen Gebäuden desselben fiskalischen Dienst-Etabliſſements die nach Nr. 1 a. a. O. die Mitwirkung der betreffenden Kreisbaubeamten bedingende Grenze von über 500 Mark nach dem Kostenaufwande für das gesammte Dienst-Etabliſſement oder nach demjenigen für das einzelne Gebäude zu bemessen sei.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die fragliche Bestimmung dahin zu erläutern, daß nach der derselben zu Grunde liegenden Absicht die letztere der beiden vorstehend angeführten Annahmen die zutreffende ist und daß demgemäß in Fällen der hier gedachten Art eine Mitwirkung des Kreisbaubeamten dann nicht einzutreten hat, wenn die Kosten der an oder in je einem einzelnen Gebäude des betreffenden Dienst-Etabliſſements erforderlichen bezw. ausgeführten Reparaturen den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen.

Den beteiligten Behörden des dortigen Verwaltungsbezirks, sowie den übrigen Abtheilungen des Regierungs-Collegiums, welche ihre Aufträge an die Kreisbaubeamten nach Punkt 4 (S. 8) des Erlasses vom 20. Juni v. J. in der Regel nur durch Vermittelung bezw. unter Mitzeichnung der Regierungs-Abtheilung

\*) Jahrb. Bd. XII. Art. 80. S. 308.

des Innern erlassen sollen — wird letztere bei geeignetem Anlaß von der vorstehenden Erläuterung Kenntniß zu geben haben.

### **Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**

Im Auftrage. gez. Schults.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Danzig) und Landdrosteien, sowie an die Königl. Ministerial-Bau-Commission und das Königl. Polizei-Präsidium hier. III. 19251.

## **Jagd und Fischerei.**

53.

Abänderung der Jagdscheinformulare hinsichtlich der auf der Rückseite derselben kenntlich gemachten Jagd- und Schonzeiten.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien.

M. d. J. I. B. 9718. M. f. Edm. I. 16741.  
III. 9197.

Berlin, den 9. Dezember 1880.

Die Art, wie auf der Rückseite der zufolge des Erlasses vom 27. April 1870\*) zur Zeit in Gebrauch befindlichen Jagdscheinformulare die Jagd- und Schonzeiten für weibliches Roth- und Dammwild und Wildtälber (Colonne 3), sowie für weibliches Rehwild (Colonne 5) kenntlich gemacht sind, kann zu der Unterstellung veranlassen, als ob beabsichtigt gewesen sei, den 15. Oktober, bezw. den 15. Dezember in die Jagdzeit miteinzubegreifen. Dies würde jedoch gegen den § 1 Nr. 3 und Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1870\*\*) verstoßen, dessen Fassung und Motive erkennen lassen, daß die Schonzeit für weibliches Roth- und Dammwild und für Wildtälber, sowie für weibliches Rehwild bereits mit Anfang des 15. Oktober ablaufen und für weibliches Rehwild bereits mit Ende des 15. Dezember wieder beginnen soll. Die Jagdscheinformulare sind deshalb dahin abzuändern, daß statt des 15. der 16. Oktober und statt des 15. der 14. Dezember gesetzt wird. Die in dem oben gedachten Erlasse erwähnte Buchdruckerei von Gronau ist wegen Aenderung der Formulare mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Die Königliche zc. wolle bei Beschaffung neuen Bedarfs an Formularen ebenfalls für entsprechende Aenderung sorgen und die ihr unterstellten Behörden dieserhalb mit Anweisung versehen, auch denselben die Veröffentlichung einer belehrenden Bekanntmachung in Betreff der Richtigstellung der fraglichen Schonzeiten empfehlen.

**Der Minister für Landwirthschaft,  
Domänen und Forsten.**

Lucius.

**Der Minister des Innern.**

In Vertretung.

Starke.

\*) S. Jahrb. Bd. III. S. 131. Art. 40.

\*\*) S. Jahrb. Bd. III. S. 127. Art. 36.

## Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

54.

Berechtigung vereideter Privat-Forstschutzbeamten zur Ueberwachung von Jagdcontraventionen außerhalb ihres Schutzbezirks.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Strafsenats) vom 1. Oktober 1880.

In Preußen sind die von Privateigenthümern angestellten und auf das Holzdiebstahlsgezet vereideten Forstbeamten berechtigt, auch außerhalb ihres Schutzbezirks von jagdausübenden Personen die Vorlegung des Jagdscheines zu verlangen und der hierbei geleistete Widerstand ist strafbar nach § 113 des Str.-G.-B.

Die Entscheidung wird begründet einmal damit, daß den nach den Vorschriften der §§ 53. 31. 32. des Holzdiebstahlsgezetes vereideten von Privateigenthümern bestellten Forstschutzbeamten durch die Beeidigung unter staatlicher Autorität polizeiliche Functionen übertragen, dieselben also als Beamte anzusehen seien und zweitens, daß sie danach zu den Aufsichtsbeamten gehörten, welchen nach dem Publicandum des Ministers des Innern vom 14. März 1850 (Min. B. für die innere Verw. von 1850 S. 108) die Ueberwachung der Jagdcontraventionen zuzuweisen ist.

Zu der Entscheidung ist zu bemerken, daß sie in gleicher Weise Anwendung findet auf die nach dem jetzigen Forstdiebstahlsgezet vereideten Privatforstschutzbeamten.

Sie erscheint in ihrer Allgemeinheit indessen bedenklich und dürfte auf die Fälle zu beschränkt sein, wenn ein Forstbeamter in einem seinem Schutzbezirk nahe liegenden Revier handelt.

(Rechtspredung 2c. Band II. S. 288.)

Raeffel.

55.

### Jagdvergehen. Begriff der Gewerbsmäßigkeit.

Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit bei unbefugter Jagdausübung setzt eine fortgesetzte gewinnsuchende Thätigkeit voraus, diese kann aber auch angenommen werden, wenn Verbrauch, nicht Verkauf des erlegten Wildes beabsichtigt war.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 16. Oktober 1880.

Die Entscheidung wird dahin begründet: Allerdings erfordert der Begriff der Gewerbsmäßigkeit eine auf Gewinn gerichtete fortgesetzte Handlungsweise. Die gewinnsuchende Absicht braucht aber nicht auf die Erzielung von Geld, nicht auf den Erlös aus dem Verkaufe der durch strafbare Handlungen erlangten Gegenstände gerichtet zu sein. Es genügt, daß die Thätigkeit als Mittel zum Erwerbe von Vermögensvortheilen dient, daß der Thäter seinen und der Seinigen Lebensunterhalt, statt durch ehrliche Beschäftigung auch nur zum Theil durch strafbare Handlungen beschafft.

(Rechtspredung 2c. Band II. S. 336.)

Raeffel.

56.

Widerstand gegen Beamte. Irrthum des Thäters über die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung.

Der Irrthum desjenigen, welcher einem Beamten Widerstand geleistet hat, darüber, daß derselbe nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes begriffen gewesen sei, entschuldigt denselben nicht, sondern nur das objectiv Vorliegen der nicht rechtmäßigen Ausübung.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Strafsenats) vom 30. Oktober 1880.

Dasselbe ist angenommen von dem II. Strafsenat des Reichsgerichts in dem Erkenntniß vom 5. November 1880 und in der letzteren Entscheidung dahin motivirt:

Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung ist zwar objectiv eine Bedingung der Strafbarkeit des Widerstandes, die Strafbarkeit ist aber nicht unter des Thäters Urtheil über die Rechtmäßigkeit gestellt, ist daher auch von dem Bewußtsein des Thäters von der Rechtmäßigkeit unabhängig und selbst durch die Meinung der Unrechtmäßigkeit nicht ausgeschlossen. Die staatliche Autorität erfordert es, daß einer rechtmäßigen Amtsausübung der Betreffende sich unbedingt unterwirft. Dem Beamten und dem hinter ihm stehenden Gesetze darf derselbe nicht sein eignes Urtheil entgegenstellen, um aus demselben heraus in die vorzunehmende Amtshandlung hindernd einzugreifen. Die Pflicht des staatlichen Gehorjams legt ihm auf, rechtmäßige Amtshandlungen geschehn zu lassen. Insofern er dabei zu einer Prüfung der Rechtmäßigkeit veranlaßt wird, trägt er für die daraus entnommene Entschließung die eigene Verantwortlichkeit, wenn er, trotzdem daß die Amtsausübung eine rechtmäßige ist, dem darin begriffenen Beamten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder denselben thätlich angreift. Wegen dieser bei der Prüfung und Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung dem Betreffenden obfallenden eigenen Verantwortlichkeit ist die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung kein solcher, zum gesetzlichen Thatbestande des Vergehens gegen den § 113 des Str.-G.-B. gehörender Umstand, auf dessen Kenntniß das Gesetz Gewicht legt, weshalb nach dieser Richtung der § 59 dajelbst\*) nicht anwendbar ist.

(Rechtspredung 2c. Band II. S. 409—453.)

Raezell.

57.

Jagdvergehen durch Aneignung von Fallwild.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 13. Januar 1881.

Auch das unberechtigte Ansjchnehen todten Wildes ohne sonstige jagdliche Thätigkeit ist als Jagdausübung zu erachten.

Der Rechtsatz ist dahin motivirt: Der Begriff der Jagdausübung erscheint gegeben, wenn ein Dritter die dem Jagdberechtigten zustehenden Jagdbefugnisse

\*) § 59 Str.-G.-B. lautet:

„Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen — —“

in Bezug auf die Occupation des Wildes unberechtigt ausübt. Der Jagdberechtigte ist aber ausschließlich befugt, in seinem Jagdbezirke nicht bloß das lebende, sondern auch das todte Wild — Fallwild — sich anzueignen.

Der Angeklagte hat also dadurch, daß er die im Walde todt aufgefundenen Rehgeiße, zu deren Aneignung nur der Jagdberechtigte befugt war, in Besitz nahm, dessen Jagdberechtigung ohne eignes Recht ausgeübt.

(Rechtspredung 10. Bd. II. S. 721.)

Der Rechtsatz steht im Einklang mit der Rechtspredung des frühern Preussischen Obertribunals, ist aber in der Theorie vielfach angegriffen.

(cfr. Dalcke, Das Preuß. Jagdrecht S. 82.)

Raeffel.

## 58.

### Hehlerei gefrevelten Wildes nach hessischem Recht.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Straffenats) vom 7. Januar 1881.

Auf die Hehlerei gefrevelten Wildes in Hessen findet nicht Art. 16 des großh. hessischen Jagdstrafgesetzes vom 19. Juli 1858, sondern § 259 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung.

Es wird ausgeführt, daß der citirte Art. 16, welcher die bezeichnete Hehlerei als Uebertretung straft, zwar nicht ausdrücklich, aber doch thatsächlich durch die dieselbe Materie behandelnde Bestimmung des citirten § 259 aufgehoben sei.

Raeffel.

## 59.

### Widerstand gegen einen zur Unterstützung der Forstbeamten zugezogenen Holzhauer.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straffenats) vom 22. Januar 1881.

Der Begriff des Jagdaufsehers kann nicht auf Personen ausgedehnt werden, welche nur zu einer bestimmten dienstlichen Verrichtung zur Unterstützung von Beamten zugezogen sind.

Ein Oberförster hatte eines Tages eine Patrouille des gesammten, durch einige Holzhauer verstärkten Forstpersonals angeordnet. Zu diesen zum Zwecke des Jagdschutzes zugezogenen Holzauern gehörte auch der Holzhauer R., dem von den Angeklagten bei Ausübung des Jagdschutzes mit Gewalt Widerstand geleistet wurde. Das Reichsgericht hält auf diesen Fall den § 117 des Str.-G.-B. nicht für anwendbar, weil es zwar einer Form für die Bestellung eines Jagd- und Forstaufsehers ebensowenig, als einer besondern Verpflichtung bedürfe, weil jedoch Personen, welche nur zur Unterstützung von Beamten zugezogen seien (§ 113 Str.-G.-B.), nicht den Charakter von bestellten Aufsehern im Sinne des § 117 hätten, die Stellung als Aufseher vielmehr eine gewisse selbstständige Thätigkeit voraussetze.

Raeffel.

60.

**Den theilweisen oder gänzlichen Erlass von Forstfrevellstrafen betr.**

(Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien und an die Königl. Finanzdirection zu Hannover. III. 473. I. 1101.

Berlin, den 27. Januar 1881.

Die Königl. Regierung erhält hierbei Abschrift der an das Königl. Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 15. December v. J. (a.) betreffend die Befugnisse der Ressortminister in Bezug auf die Ermäßigung und den Erlass von Forstfrevellstrafen, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bei der Berichterstattung über Gesuche um Erlass oder Ermäßigung von Forstfrevellstrafen ist in Gemäßheit der abschriftlich beigelegten Circular-Verfügung vom 11. Januar 1870. F. N. IIb 393\*) zu verfahren.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

a.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. M. will Ich in Ergänzung der Allerhöchsten Erlasse vom 1. October 1830, vom 21. April 1866 und vom 26. September 1868\*\*) und unter entsprechender Beschränkung der dem Justizminister durch den Allerhöchsten Erlass vom 26. September 1868 für die neuen Landestheile übertragenen Befugnisse, dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Ermächtigung ertheilen, in allen Forstcontraventionsfällen einschließlic der Forstdiebstähle Geldstrafen, welche den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen, ganz oder theilweise zu erlassen.

Gegeben Berlin, den 15. Dezember 1880.

gez. **Wilhelm.**

geggz. Otto Graf z. Stolberg. G. v. Kameke. Gf. Eulenburg.  
Majbach. Bitter. von Puttkammer. Lucius. Friedberg.  
von Böttcher.

An das Staatsministerium.

**Versuchswesen.**

61.

**Anbauversuche mit ausländischen Holzarten betreffend.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 10153.

Berlin, den 4. Dezember 1880.

Es liegt in der Absicht, Anbauversuche mit ausländischen Holzarten in den Staatsforsten im größeren Umfange als bisher und nach einheitlichem Plane

\*) Jahrbuch Band III. Art. 34. S. 125.

\*\*) Sämmtlich abgedruckt in: Bd. I. des Jahrbuchs Art. 110. S. 212.

ausführen zu lassen. Da zu erwarten steht, daß die dazu erforderlichen Geldmittel bereits durch das nächste Statsgesetz bewilligt werden, so erscheint es an der Zeit, die nöthigen vorbereitenden Schritte schon jetzt einzuleiten, um mit der Ausführung sofort, nachdem die Mittel zur Disposition gestellt, beginnen lassen zu können.

Die ganze Angelegenheit gehört naturgemäß in das Bereich des forstlichen Versuchswesens, für welches bereits eine feste Organisation besteht, und zwar fallen die Anbauversuche speziell in den Rahmen der seit Jahren schon eingerichteten Kulturversuche. Die einzelnen Versuchsreviere werden dabei zu der Hauptstation des Versuchswesens, wie bei den bisher eingeleiteten Kulturversuchen, in das Verhältniß als Nebenstationen zu treten haben; Pflanzenerziehung, Anbau und weitere Behandlung der Kulturen werden durch Arbeitspläne ganz gleichmäßig zu regeln und über Ausführung, Kosten und Erfolg auf diesen Stationen spezielle Lagerbücher zu führen sein. Nachdem die 90. Angelegenheit auf der diesjährigen Versammlung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu Baden-Baden Gegenstand eingehender Erörterung und Berathung gewesen, wird die Aufstellung entsprechender, die Ausführung der Anbauversuche allseitig regelnder Arbeitspläne von dieser Seite demnächst zu erwarten stehen.

Es kommt für jetzt darauf an, — und hierbei wird die Mitwirkung der königlichen Regierung (Finanz-Direction) einzutreten haben —, die Auswahl geeigneter Versuchs-Oberförstereien zu treffen. Als maßgebende Gesichtspunkte kommen dabei die Verschiedenheit einerseits der klimatischen Lage (geographische Lage, Höhenlage, Seelage, Exposition) andererseits der ausgedehnteren Flächen einnehmenden Haupt-Gebirgs- und Bodenarten in Betracht. Zugleich wird ein Hauptaugenmerk darauf zu richten sein, daß nur solche Oberförstereien zu Versuchsrevieren ausgewählt werden, deren Verwalter nicht nur vermöge der ihnen eigenen Sachkenntniß, sondern auch wegen des von ihnen zu erwartenden ganz besonderen Interesses und Eifers die Bürgschaft für eine sorgfältige Durchführung der betreffenden Arbeitspläne sowie überhaupt für eine ersprießliche Förderung der qu. Angelegenheit bieten. Die Zahl der Versuchsorte wird nicht zu groß gewählt werden dürfen, damit die Versuche um so intensiver und nachhaltiger betrieben werden können und die Mittel nicht zu sehr zersplittert werden. Nach einem vorläufigen Ueberschlage glaube ich die Zahl der Oberförstereien für das gesammte Staatsgebiet mit mindestens 60 Revieren als wahrscheinlich ausreichend betrachten zu können, so daß demzufolge auf den einzelnen Regierungsbezirk etwa 2, beziehungsweise auf die Provinz etwa 5 Versuchsstationen entfallen würden. Selbstredend können diese Zahlen nur als ungefähre Anhalt für die abzugebenden Vorschläge angesehen werden und muß eine völlige Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Versuchsstationen über das Staatsgebiet den vorerwähnten, für die Auswahl maßgebenderen Rücksichten zurückstehen.

Die königliche Regierung (Finanz-Direction) veranlasse ich, unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte behufs Auswahl geeigneter Versuchs-Oberförstereien entsprechende Vorschläge unter gleichzeitiger Angabe der für die einzelnen Versuchsorte in Betracht kommenden Standortsverhältnisse binnen 8 Wochen hierher einzureichen.

Schließlich bemerke ich noch, daß, nach Maßgabe der von dem Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten gefaßten Beschlüsse, sich die Anbauversuche in größerem resp. geringerem Umfange zunächst auf die nachstehend aufgeführten Holzarten erstrecken werden:

*Pinus rigida*, *P. ponderosa*, *P. Jeffreyi*, *P. Laricio*, *P. austriaca*,  
*Abies Douglasii*, *A. Nordmanniana*.

*Picea sitkaensis*.

*Cupressus Lawsoniana*.

*Thuja gigantea*.

*Acer Negundo*, *californicum*, *A. saccharinum*, *A. dasycarpum*.

*Betula lenta*.

*Carya alba* nebst verschiedenen anderen Species.

*Juglans nigra*.

*Juniperus virginiana*.

*Populus monilifera*.

*Quercus rubra*.

Versuche mit einigen japanischen Coniferen wie z. B. *Picea polita*, *Thujopsis dolabrata*, *Picea Alcoquiana* sind in weitere Aussicht genommen und bleiben weiterer Erwägung und späterer Entscheidung vorbehalten.

### Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

## 62.

### Denselben Gegenstand betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen, und an die Königl. Finanz-Direction in Hannover. III. 11101.

Berlin, den 31. Dezember 1880.

In Verfolg der Circularverfügung vom 4. d. M. (III. 10153) (s. den vor. Art.) eröffne ich der Königl. Regierung (Finanz-Direction), daß sich die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten für das Jahr 1881 in der Hauptsache auf die Pflanzenerziehung beschränken werden, da Bestandsanlagen im Allgemeinen und vorerst nur durch Pflanzung auszuführen sein werden. Es wird sich empfehlen, die Pflanzenerziehung an einigen dazu besonders geeigneten Stellen zu concentriren, weil die dazu erforderlichen Bedingungen nicht auf allen Versuchsoberförstereien vorhanden sein werden. Zu diesen Bedingungen gehören namentlich: guter, tiefgründiger Boden in geschützter Lage und in unmittelbarer Nähe des Aufsichtsbeamten, die Gelegenheit, das erforderliche Düngematerial, Dammerde zc. zu beschaffen, die Nähe einer Eisenbahnstation behufs leichter Befendbarkeit der Pflanzen, die Gelegenheit, jederzeit Arbeiter zu bekommen. Wünschenswerth ist ferner, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, daß sich Wasser in unmittelbarer Nähe findet. Zum Theil werden die vorhandenen, ständigen Forstgärten zur Pflanzenerziehung benutzt werden können.

Die Königl. Regierung (Finanz-Direction) wolle in dem auf die Circularverfügung vom 4. d. M. (III. 10153) zu erstattenden Berichte, und wenn dieser schon abgegangen ist, in einem besonderen Berichte unter Berücksichtigung der voraufgeführten Gesichtspunkte Vorschläge über die Orte der Pflanzenerziehung



abgeben und ferner diejenigen bereits vorhandenen, ständigen Forstgärten bezeichnen, in denen die Aussaat des Samens im Frühjahr 1881 erfolgen kann. Ich behalte mir vor, hiernach für den Umfang des Regierungsbezirkes oder auch für den Umfang der Provinz zu bestimmen, in der im nächsten Jahre das Pflanzmaterial zu erziehen ist.

Sofern die Erledigung dieser Verfügung nicht zugleich mit dem auf die Verfügung vom 4. d. M. zu erstattenden Berichte erfolgt, erwarte ich dieselbe bis spätestens den 15. Februar k. J.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

L u c i u s.

### 63.

#### **Statistische Erhebungen über das Vorkommen ausländischer Holzarten betreffend.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen erl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 10952.

Berlin, den 31. Dezember 1880.

Auf der letzten Versammlung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu Baden-Baden, auf welcher eingehende Beratungen über die Anbauwürdigkeit ausländischer Holzarten in Deutschland stattgefunden haben, ist im Zusammenhange mit dieser Frage beschlossen worden, über das Vorkommen von denjenigen fremden Holzarten, mit denen Anbauversuche in nächster Zeit gemacht werden sollen, sowie von einigen weiteren besonders wichtig erscheinenden in den betreffenden Deutschen Staatsgebieten eine statistische Erhebung anzustellen.

Die Geschäftsleitung des eingangs genannten Vereins hat für die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufnahmen das hierneben in Exemplaren angegeschlossene Formular (s. dasjenige zu Art. 64) entworfen und kommt es nunmehr darauf an, für die sämtlichen fiskalischen Forsten und thunlichst auch für alle Corporationswaldungen des diesseitigen Staatsgebiets die nöthigen Erhebungen anstellen und auf Grund der dabei gewonnenen Resultate die qu. Formulare ausfüllen zu lassen. Für die Staatsforsten wird diese Arbeit von den betreffenden Königlichen Oberforstern unschwer bewirkt werden können; auch wird den Letzteren dieselbe hinsichtlich der Corporationswaldungen, soweit hierfür nicht andere geeignete, insbesondere mit den lokalen Verhältnissen vertrautere Organe heranzuziehen sind, übertragen werden müssen. Der Königl. Regierung bleibt es überlassen, für den dortigen Bezirk dieserhalb die erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

Für die Ausfüllung der Formulare sind die auf der Rückseite derselben enthaltenen Bemerkungen zu beachten, wo namentlich auch diejenigen Holzarten aufgeführt sind, auf welche sich die Erhebungen zu erstrecken haben. In wie weit bei der Beantwortung detaillirte Angaben oder überschlägliche allgemeinere gemacht werden, bleibt dem eigenen Ermessen überlassen. Es liegt nicht in der

Absicht, den Betreffenden eine schwierige und zeitraubende Arbeit aufzuerlegen, vielmehr handelt es sich um eine mehr freiwillige Leistung im Interesse der Sache.

Die ausgefüllten Formulare sind demnächst von der Königl. Regierung zu sammeln und thunlichst bis zum 1. März 1881 der „Geschäftsleitung des Vereins Deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu Eberswalde“ zu überfenden. Für diejenigen Oberförstereien, in denen keine der in Frage stehenden Holzarten vorkommt, sind Vacatanzeigen beizufügen.

Insofern die Zahl der überbandten Formulare für den dortigen Bezirk nicht ausreicht, ist der weitere Bedarf direkt von der Geschäftsleitung des mehrerwähnten Vereins zu beziehen.

### **Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

## **64.**

### **Denselben Gegenstand betreffend.**

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche landwirtschaftliche Vereine. III. 10952. I. 10.

Berlin, den 31. December 1880.

Auf der letzten Versammlung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu Baden-Baden, auf welcher eingehende Berathungen über die Anbauwürdigkeit ausländischer Holzarten in Deutschland stattgefunden haben, ist im Zusammenhange mit dieser Frage beschlossen worden, über das Vorkommen von denjenigen fremden Holzarten, mit denen Anbauversuche in nächster Zeit gemacht werden sollen, sowie von einigen weiteren besonders wichtig erscheinenden in den betreffenden Deutschen Staatsgebieten eine statistische Erhebung anzustellen. Es ist von Wichtigkeit, den zu diesem Zwecke erforderlich werdenden Ermittlungen die größtmögliche Ausdehnung zu geben und dieselben nicht nur in den sämtlichen Staats- und Corporationsforsten anstellen zu lassen, sondern solche auch auf die Privatwaldungen, sowie auf Parks und Gartenanlagen auszudehnen. Die Königl. Regierungen sind bereits angewiesen, in den erstgenannten Forsten das benötigte Material durch die Königl. Oberförster sammeln zu lassen. Die letztgenannten oder sonstige Staatsbeamten mit dergleichen Arbeit auch für die Privatwaldungen zc. zu beauftragen, erscheint jedoch schon um deswillen nicht durchführbar, weil denselben die hierzu unerläßliche spezielle Lokalkenntniß nicht überall beizubringen kann. Ich richte daher an den . . . . . das ergebene Ersuchen, die einzelnen zum dortigen Verbands gehörigen landwirtschaftlichen Kreis-, Orts- und Zweigvereine für diese Angelegenheit inter-ssiren und gefälligst dahin wirken zu wollen, daß sich dieselben der Beschaffung des benötigten statistischen Materials hinsichtlich der Privatwaldungen, Parks zc. innerhalb ihres Bezirks unterziehen.

Am zweckmäßigsten werden die desfalligen Ausnahmen nach dem von der „Geschäftsleitung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu Eberswalde“ zu diesem Behufe entworfenen, in einem Probeexemplare hierneben angefügten Formulare, welches auch den gleichen Erhebungen in den Staats- und Corporationsforsten zu Grunde liegt, bewirkt werden.

Die erforderliche Anzahl von Formularen wird auf bezügliche Requisition von der qu. Geschäftsleitung den einzelnen Vereinen geliefert werden.

Für die Ausfüllung des Formulars werden die auf der Rückseite desselben enthaltenen Bemerkungen zu beachten sein, wo insbesondere auch diejenigen Holzarten aufgeführt sind, auf welche sich die Erhebungen zu erstrecken haben. Dazu bemerke ich jedoch weiter, wie es zwar wünschenswerth, aber keineswegs unerlässlich ist, daß sämmtliche in dem Formulare vorgesehene Spalten der Ueberschrift entsprechend ausgefüllt werden; namentlich gilt dies bezüglich der Abtheilung „Standorts-Beschreibung“ und mag daher überall da, wo die Ermittlung einzelner die Standortsgüte bedingenden Factoren irgend größere Schwierigkeit verursacht, von der Ausfüllung der betreffenden Spalten Abstand genommen werden. Daß die in den Spalten der Abtheilungen „Alter“ und „Vorkommen“ gewünschten Zahlen genau nur dann anzugeben sind, wenn solche ohne Weiteres bekannt, im Uebrigen aber lediglich zu arbitriren sind, ist bereits in den Bemerkungen auf der Rückseite des Formulars angedeutet.

Die ausgefüllten Formulare werden von den einzelnen Vereinen zweckmäßig zu sammeln und alsdann der Geschäftsleitung des Vereines deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu Eberswalde zu übersenden sein. Bei der Kürze der Zeit wird es schwerlich überall durchführbar sein, den hierfür von der Letzteren in Aussicht genommenen Termin — 1. März 1881 — inne zu halten. Es dürfte daher den sich der Sammlung unterziehenden betreffenden Vereinen mitzutheilen sein, daß auch spätere Zusendungen mit Dank entgegengenommen werden, denselben jedoch die thunlichste Beschleunigung anzuempfehlen sein.

### **Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

## **Personalien.**

65.

### **Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis Ende März 1881.**

(Im Anschluß an den Art. 35 S. 109.)

#### **I. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.**

##### **A. Gestorben.**

Büsch, Oberförster zu Jammi, Reg.-Bez. Marienwerder.

von Ernst, Forstmeister zu Oppeln.

von Schmerfeld, Forstmeister zu Cassel.

Franz, Oberförster zu Weilmünster, Reg.-Bez. Wiesbaden.

##### **B. Pensionirt.**

Rembe, Oberförster zu Rotenburg, Oberförsterei Rotenburg-Süd, Reg.-Bez. Cassel (inzwischen gestorben).

## S o l s a r t

Ort des Vorkommens: Dorföferei, Stadt, Land-Gemarkung  
Allgemeine Lage: Geographische Länge ..... , Breite .....

Vorkommen im Walde		Vorkommen			Standorts-Beschreibung.		Des Bodens			Bemerkungen.	
eingetrennt		vereinzelt.			Bodenneigt sich		Grundgestein.				
Als reiner Bestand.		in Gärten			nach Himmelsrichtung.		Bestandtheile.				
Bestandtheile		an Wegen			aufwärts		Tiefgründigkeit.				
Bestandtheile		anderwärts			aufwärts		Bindigkeit.				
Bestandtheile		Stammzahl.			Höhe über dem Meere		Feuchtigkeit.				
Bestandtheile		Stammzahl.			m.		mittels				
Bestandtheile		Stammzahl.			m.		mild				
Bestandtheile		Stammzahl.			m.		frisch				
63	6	0	—	—	—	—	—	—	—	—	(Beispiel)

### Bemerkungen zu vorstehendem Formulare.

1. Die Pflanzenarten verstehen sich auf folgende Gattungen: a) *Pinus rigida* (Mill.) (Pech pine), b) *Pinus ponderosa* (Dougl.), c) *Pinus jeffreyi* (Oreg. comm.), d) *Pinus strobus* (L.), e) *Pinus torreyi* (Poir.) (concolor), f) *Abies Douglasii* (Lindl.), g) *Abies Nordmanniana* (Steud.), h) *Picea sitchensis* (Bonck.), i) *Quercus laevis* (Mill.) (A. Merr.), k) *Quercus virginiana* (L.) (A. Merr.), l) *Quercus agrifolia* (Mill.) (A. Merr.), m) *Quercus macrocarpa* (Wangenh.), n) *Quercus densa* (Mill.) (A. Merr.), o) *Quercus laevis* (L.), p) *Quercus alba* (L.), q) *Quercus prinus* (L.), r) *Quercus macrocarpa* (Wangenh.), s) *Quercus agrifolia* (Mill.) (A. Merr.), t) *Quercus macrocarpa* (Wangenh.), u) *Quercus macrocarpa* (Wangenh.), v) *Quercus macrocarpa* (Wangenh.), w) *Quercus macrocarpa* (Wangenh.), x) *Quercus macrocarpa* (Wangenh.), y) *Quercus macrocarpa* (Wangenh.), z) *Quercus macrocarpa* (Wangenh.).

2. Es ist hier jede Pflanze ein besonderes Mal zu nehmen. Sollte eine so häufig vorkommen, daß ein Mal nicht genügt, so ist ein zweites, drittes etc. zu nehmen. — 3. In der Beschreibung der Pflanze sind die wichtigsten Merkmale zu nennen. — 4. In der Beschreibung der Pflanze sind die wichtigsten Merkmale zu nennen. — 5. Die Höhenangaben sind die Höhen der Pflanze zu nehmen. — 6. Die Höhenangaben sind die Höhen der Pflanze zu nehmen. — 7. Die Höhenangaben sind die Höhen der Pflanze zu nehmen. — 8. Die Höhenangaben sind die Höhen der Pflanze zu nehmen. — 9. Die Höhenangaben sind die Höhen der Pflanze zu nehmen. — 10. Die Höhenangaben sind die Höhen der Pflanze zu nehmen.

Dittmar, Forstmeister zu Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel.

Schraudobach, Oberförster zu Forsthaus Windhof, Oberförsterei Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Busse, Oberförster zu Lüneburg, Oberförsterei Scharnebeck, Prov. Hannover.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtescharacters (zugleich mit Angabe über neu gebildete Verwaltungs- und Inspections- Bezirke).

Kapfer, Forstmeister von Gumbinnen (Forstmeisterstelle Gumbinnen-Lyck) nach Breslau (Forstmeisterstelle Breslau-Glatz).

Runge, Oberförster, von Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden, nach Haste in der Grafschaft Schaumburg, Forstverwaltungs-Bezirk der Regierung zu Minden.

Andersch, Oberförster, von Königswiese, Reg.-Bez. Danzig, nach Richlich, Reg.-Bez. Bromberg.

Weber, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Cassel-Rotenburg auf die Forstmeisterstelle Cassel-Hersfeld.

von Schmerfeld, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Cassel-Soehre auf die Forstmeisterstelle Cassel-Friedewald (inzwischen gestorben s. oben sub A.).

Israel, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Cassel-Frankenbergauf die Forstmeisterstelle Cassel-Soehre.

Goerges, Oberförster, von Osburg, Reg.-Bez. Trier, nach Tronecken, Reg.-Bez. Trier.

Mirow, Oberförster, von Tronecken, Reg.-Bez. Trier, nach Boehl, Reg.-Bez. Cassel.

Ehrentreich, Oberförster, von Boehl, Reg.-Bez. Cassel, nach Wolfgang, Reg.-Bez. Cassel.

Münter, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Hannover-Münden auf die Forstmeisterstelle Hannover-Gishorn.

Walther, Oberförster, von der Oberförsterstelle Rotenburg-West auf die Oberförsterstelle Rotenburg-Süd ohne Aenderung seines Wohnsitzes zu Rotenburg, Reg.-Bez. Cassel.

Klein, Oberförster, von Witzenhäusen, Reg.-Bez. Cassel, nach Rotenburg, Oberförsterstelle Rotenburg-West, Reg.-Bez. Cassel.

Ide, Oberförster, von Baumholder, Reg.-Bez. Trier, nach Witzenhäusen, Reg.-Bez. Cassel.

Schultz, Oberförster, von Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg, nach Jammi, Reg.-Bez. Marienwerder.

von Ehrenstein, Oberförster, von Creutzburgerhütte, Oberförsterei Budkowitz, Reg.-Bez. Oppeln, nach Grudschütz, Reg.-Bez. Oppeln.

Spangenberg, Oberförster, von Friedrichsthal, Oberförsterei Murow, Reg.-Bez. Oppeln, nach Creutzburgerhütte, Oberförsterei Budkowitz, Reg.-Bez. Oppeln.

Lidow, Oberförster, von Mollenfelde, Prov. Hannover, nach Lüneburg, Oberförsterei Scharnebeck, Prov. Hannover.

Hölzerkopf, Oberförster, von Neuweilnau, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Weilburg, Oberförsterei Merenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Dieterichs, Oberförster, von Wendhausen, Prov. Hannover, nach Mollenfelde, Prov. Hannover.

Dezel, Oberförster, von Sprakensehl, Prov. Hannover, nach Wendhausen, Prov. Hannover.

Claunius, Oberförster, von Weilburg, Oberförsterei Merenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Sprakensehl, Prov. Hannover.

Buchhold, Oberförster, von Straß-Ebersbach, Oberförsterei Ebersbach, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Forsthaus Windhof, Oberförsterei Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Vom 1. Februar 1881 ab wird die Inspections-Eintheilung der Staatsforsten im Reg.-Bez. Breslau dahin geändert, daß

1. der Inspections-Bezirk Breslau-Breslau (Oberforstmeister) aus den bisher zur Inspection Breslau-Glatz gehörigen Oberförstereien Nimtau und Schöneiche gebildet wird, und
2. dem Inspections-Bezirk Breslau-Glatz (Forstmeister Kayser) die bisher zum Inspections-Bezirk Breslau-Breslau gehörigen Oberförstereien Kuhbrück und Katholisch-Hammer mit zugewiesen werden.

Der Amtssitz der Forst-Inspection Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel, wird vom 1. April 1881 ab nach Cassel verlegt unter Abänderung ihrer Benennung in Cassel-Hersfeld.

Vom 1. März 1881 ab ist die bisher zur Inspection Hannover-Lauterberg gehörige Oberförsterei Iffeld der Inspection Hannover-Nordheim und die bisher zur Inspection Hannover-Nordheim gehörige Oberförsterei Dunderstadt der Inspection Hannover-Münden zugelegt worden.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Guse, Forstmeister zu Breslau (Forstmeisterstelle Breslau-Glatz), zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten befördert und ihm die Oberforstmeisterstelle bei der Regierung zu Dppeln übertragen.

Morgenroth, Oberförster zu Braschen, Reg.-Bez. Frankfurt, zum Forstmeister ernannt und ihm die Forstmeisterstelle Gumbinnen-Lych übertragen.

von Meugerssen, Oberförster zu Haste, Reg.-Bez. Minden, zum Forstmeister ernannt und ihm die Forstmeisterstelle Erfurt-Schleusingen übertragen.

Rüther, Oberförster zu Hardeggen, Prov. Hannover, zum Forstmeister ernannt und ihm die Forstmeisterstelle Hannover-Münden übertragen.

Kopp, Oberförster zu Frankenhain, Oberförsterei Meißner, Reg.-Bez. Cassel, zum Forstmeister ernannt und ihm die Forstmeisterstelle Cassel-Rotenburg übertragen

Richter, Oberförster zu Wolfgang, Reg.-Bez. Cassel, zum Forstmeister ernannt und ihm die Forstmeisterstelle Cassel-Frankenbergr übertragen.

Bosfeldt, Oberförster zu Grudischütz, Reg.-Bez. Dppeln, zum Forstmeister ernannt und ihm die Forstmeisterstelle Dppeln-Nord übertragen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Keßler, Oberf.-Kand., zu Königswiese, Reg.-Bez. Danzig.

Rinner, Oberf.-Kand., und Feldj.-Lieut. zu Braschen, Reg.-Bez. Frankfurt.

von Windheim, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Marienwerder) zu Hardeggen, Prov. Hannover.

Ramsthal, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Wiesbaden) zu Frankenhain, Oberf. Meißner, Reg.-Bez. Cassel.  
Kroll, Oberf.-Kand., zu Remonien, Reg.-Bez. Königsberg.  
Steinau, Oberf.-Kand., zu Neuweilman, Reg.-Bez. Wiesbaden.  
Lade, Oberf.-Kand., zu Straß-Ebersbach, Oberförsterei Ebersbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

F. Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Festsetzung der Anciennetät als Oberförster definitiv angestellt ist:

Conrades, Oberförster-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Minden) zu Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden.

Kluge, Oberf.-Kand., zu Osburg, Reg.-Bez. Trier.

G. Die bei der definitiven Anstellung als Oberförster vorbehaltenene Bestallung haben erhalten:

von Borustedt, Oberförster und Forst-Assessor zu Herzberg, Oberf. Ronau, Prov. Hannover.

Conrades, Oberförster zu Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden.

Wernhart, Oberförster zu Hilchenbach, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnsherg.

H. Zu Hilfsarbeitern bei einer Regierung wurden berufen:

Martin II., Oberf.-Kand., nach Cassel.

Freiherr Spiegel von und zu Bedelsheim, Oberf.-Kand., nach Minden.

Scholze, Oberf.-Kand., nach Frankfurt a. D.

Schaefer, Oberf.-Kand., nach Wiesbaden.

Kalk, Oberf.-Kand., nach Marienwerder.

J. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Bohne, Oberf.-Kand., nach Biebersdorf, Oberförsterei Boernichen, Reg.-Bez. Frankfurt.

Fintelmann, Oberf.-Kand., nach Clarenkraut, Oberförsterei Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Förster Adrian zu Bülow, Oberf. Carthaus, Reg.-Bez. Danzig.

„ Sadewasser zu Schäferlei, Oberf. Oliva, Reg.-Bez. Danzig.

„ Gaeder zu Bocksteinwalde, Oberf. Sobhowitz, Reg.-Bez. Danzig.

„ Koerber zu Cassaben, Oberf. Himmelfort-West, Reg.-Bez. Potsdam.

„ Dürrfeld I. zu Forsth. Fürth, Oberf. Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.

„ Herlach zu St. Thomas, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.

„ Meißner I. zu Forsth. Thailen, Oberf. Wabern, Reg.-Bez. Trier.

„ Lehuardt zu Klief, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln (bei der Pensionierung).

„ Knopke zu Pulkau, Oberf. Stronnau, Reg.-Bez. Bromberg.

66.

**Ordens-Verleihungen**

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis Ende  
März 1881\*).

(Zu Anschluß an den gleichnamigen Artikel 36 S. 111.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse.

Polch, Oberforstmeister zu Aachen (mit der Schleife).  
von Spankeren, Oberforstmeister bei der Königl. Hofkammer zu Berlin (mit  
der Schleife).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Angern, Oberförster zu Diesdorf, Reg.-Bez. Magdeburg.  
Bekuhrs, Oberförster zu Planken, Reg.-Bez. Magdeburg.  
von Bodungen, Oberförster zu Lützelstein, Oberf. Lützelstein-Süd, Elsaß-  
Lothringen.  
Brauns, Oberförster zu Diekholzen, Prov. Hannover.  
Danß, Oberförster zu Eberswalde, Oberf. Biefenthal, Reg.-Bez. Potsdam.  
Dittmar, Forstmeister zu Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel (mit der Zahl 50).  
von Ernst, Forstmeister zu Oppeln.  
Hartung, Oberförster zu Diepholz, Prov. Hannover.  
Jasse, Oberförster zu Hameln, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).  
Münter, Forstmeister zu Hannover.  
Ohrt, Oberförster zu Reudsburg, Reg.-Bez. Schleswig  
von Pelcke, Fürstl. Wiedischer Forstmeister zu Neuwied.  
Perl II., Oberförster zu Pr.-Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.  
Sachse, Oberförster zu Groß-Schönebeck, Oberf. Pechteich, R.-B. Potsdam.  
Steffens, Oberförster zu Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt.  
Wullstein, Oberförster des Königl. Hausfideikommiß-Forstreviers Loeppendorf  
zu Groß-Schwein, Kreis Glogau.

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Lebecke, Geheregereuter zu Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg, Prov. Hannover (mit der  
Zahl 50).

D. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:  
Cochius, Forstmeister zu Magdeburg, das Ritterkreuz I. Klasse des Sachsen-  
Ernestinischen Hausordens.

von Stünzner, Oberförster zu Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg, das Ritter-  
kreuz II. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Salemon, Oberförster zu Lezlingen, Reg.-Bez. Magdeburg desgl.

Art, Oberförster zu Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen, das Ehrenkreuz III. Kl.  
Fürstlich Lippe'schen Hausordens.

\*) Die Chargen und Wohnörter der Ordensempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit  
der Verleihungen waren.



von Kleist, Oberforstmeister und Mitglied des Hofjagdamtes zu Magdeburg, das Komthurkreuz II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Erneſtinischen Hausordens.

Schulz, Oberforstmeister zu Minden, Ehrentkreuz erster Klasse des Fürstlich Lippeſchen Hausordens.

von Hoevel, Oberförſter zu Grümütz, Reg.-Bez. Potsdam, Verdienstkreuz in Gold des Großherzoglich Mecklenburg-Schweriſchen Hausordens der Wendischen Krone.

Raben, Oberförſter zu Saupark, Oberförſterei Springe, Prov. Hannover, deſgl.

### E. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Brandt, Förſter zu Erkner, Oberf. Coepenick, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Rühne, Förſter zu Keerenſett, Oberf. Diepholz, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).

Bertram, Förſter zu Brucke, Oberf. Annaburg, Reg.-Bez. Merſeburg.

Buchwald, Hegemeiſter zu Kutzſchau, Oberf. Braeg, Reg.-Bez. Poſen.

Eſchment, Förſter zu Kintthenen, Oberf. Aſtrawiſchen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Fleiſchreſſer, Revier-Förſter zu Marwitz, Oberf. Hohenwalde, Reg.-Bez. Frankfurt.

Gſegner, Gem.-Förſter zu Thann, Oberf. Thann, Elſaß-Lothringen.

Hennig, Hegemeiſter zu Eiſtler, Oberf. Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder.

Hollaender, Förſter zu Brandenburger Heide, Oberf. Pr.-Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.

Humbert, Gem.-Förſter zu Forſthaus Waſſerfels, Oberf. Kayſersberg, Elſaß-Lothringen.

Lindenbergr, Förſter zu Tezjelgrund, Oberf. Tezjel, Reg.-Bez. Potsdam.

Maringer I., Revier-Förſter zu Forſth. Hochſcheid, Oberf. Morbach, Reg.-Bez. Erier.

Martin, Förſter zu Mittersheim, Oberf. Finſtingen, Elſaß-Lothringen.

Martin, Communal-Förſter zu Offenbach, Oberf. Herborn, R.-B. Wiesbaden.

Nieſmann, Förſter zu Lichtenhagen, Oberf. Reinhausen, Prov. Hannover.

Olbricht, Förſter zu Finſtingen, Oberf. Finſtingen, Elſaß-Lothringen.

Pefeuz, Gem.-Hegemeiſter zu Forſth. Thierenbach, Oberf. Gebweiler, Elſaß-Lothringen.

Rautenberg, Förſter zu Hantenberg, Oberf. Iburg, Prov. Hannover.

Reinhardt, Hegemeiſter zu Maßlau, Oberf. Schkenditz, R.-B. Merſeburg.

Rode, Förſter zu Karlsvalde, Oberf. Zullkinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Rudolf II., Förſter zu Backen, Oberf. Woidnig, Reg.-Bez. Breſlau.

Rühl, Communal-Förſter zu Niederhausen, Oberf. Rambach, R.-B. Wiesbaden.

Ruß, Waldwärter zu Wichmannsdorf, Oberf. Lüneburg, Prov. Hannover (Kloſterkammer).

Scheib, Gem.-Förſter zu Hoeliſchlo, Oberf. Weißenburg, Elſaß-Lothringen.

Schuhmann, Communal-Förſter zu Doßheim, Oberf. Chauſſeehaus, R.-B. Wiesbaden.

Schulze, Förſter zu Kl.-Boeppeln, Oberf. Kl.-Naujock, R.-B. Königsberg.

Stirn, Hegemeiſter zu Forſth. Plump, Oberf. Zabern, Elſaß-Lothringen.

Schwebel, Hegemeister zu Forstb. Buchwald, Oberf. Oberbrunn, Elsaß-Lothringen.

Vorrath, Förster zu Szargillen, Oberf. Neu-Sternberg, N.-B. Königsberg.

Werner, Gem.-Förster zu Windesheim, Gem.-Oberf. Stromberg, Reg.-Bez. Coblenz.

Wresinski, Förster zu Langenpfehl, Oberf. Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt.

Holste, Forstschutzgehilfe zu Spröke, Oberf. Sellhorn, Prov. Hannover.

Ment, Vorarbeiter zu Westergellersen, Oberf. Garlstorf, Prov. Hannover.

Elten, Förster zu Nonnenholz, Oberförsterei Escherode, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).

Jung, Revier-Förster zu Willershausen, Reg.-Bez. Cassel (im Dienste Sr. Durchlaucht des Herrn Landgrafen Alexis von Hessen zu Herleshausen).

#### F. A u d e r w e i t e A u s z e i c h n u n g e n .

Zu Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden:

Dem Förster Schroeder zu Mechau, Oberf. Darßlub, Reg.-Bez. Danzig.

„ „ Ristow zu Thiloshein, Oberf. Sobbowitz, „ „

„ „ Sieg zu Killa, Oberf. Sobbowitz, „ „

„ „ Bethge zu Federitz, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.

„ „ Koepke zu Rothebach, Oberf. Dippmannsdorf, „ „

„ „ Hirzel zu Stoeritz-See, Oberf. Müdersdorf, „ „

„ „ Müdiger zu Luckenwalde, Oberf. Finna, „ „

„ „ Thielecker zu Eggersdorf, Oberf. Müdersdorf, „ „

„ „ Bruschki zu Katteheide, Oberf. Neuendorf, „ „

„ „ Schubert zu Melzow, Oberf. Gramzow, „ „

„ „ Klossmann zu Crampnitz, Oberf. Potsdam, „ „

„ „ Gode zu Pfefferteich, Oberf. Alt-Kuppin, „ „

„ „ Bundel zu Krascheow, Oberf. Krascheow, „ Oppeln.

„ „ Tirpitz zu Mechnitz, Oberf. Cosel, „ „

„ „ Cottmann zu Steinhausen, Oberf. Büren, „ Minden.

„ „ Koenig zu Krankenhagen, Oberf. Kumbek, „ „

„ „ Bühlisdorf zu Logen, Oberf. Gladow, „ Frankfurt.

„ „ Voigt zu Rehberg, Oberf. Rastin, „ „

„ „ Röhrich zu Gr.-Mädrit, Oberf. Crossen, „ „

„ „ Manns zu Bobersberg, Oberf. Braschen, „ „

„ „ Draeger zu Kumpinsee, Oberf. Lubiatzfließ, „ „

„ „ Krüger zu Osterburg, Oberf. Carzig, „ „

„ „ Schweitzer zu Stölpchen, Oberf. Liezegörick, „ „

„ „ Bögershausen zu Lüderode, Oberf. Königsthal, N.-B. Erfurt.

#### V e r i c h t i g u n g e n .

Seite 51 Art. 16, 10. Zeile von unten l. 29. November statt 29. September.

„ 111 „ 36 unter B: Dem Hegemeister Rieyschel zu Fuchsberg, Oberf. Panten, ist der Kronen- (nicht der Rothe Adler-)Orden IV. Klasse (mit der Zahl 50) verliehen worden.

## Unterrichts- und Prüfungswesen.

67.

### Die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Kandidaten der Feldmehrkunst.

Berfg. an den Herrn Regierungspräsidenten N. zu N. und abschriftlich an die übrigen Herrn Regierungspräsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen. (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1881. S. 79.)

Berlin, den 29. März 1881.

Auf den gefälligen Bericht vom 25. Januar cr. erklären wir uns ergebenst damit einverstanden, daß zum Vorsitzenden der Kommission zur Prüfung der Kandidaten der Feldmehrkunst, zu welchem nach § 1 zu b. die Prüfungsvorschriften vom 2. März 1871\*) in der Regel der Dirigent der Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung durch deren Präsidenten ernannt werden sollte, nunmehr mit Rücksicht auf das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli v. J. (Ges.-S. 1880 S. 291 ff.)\*\* der Dirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten von Ew. Hochwohlgeboren bestellt werde.

**Der Finanz-Minister.**

Bitter.

**Der Minister  
der öffentlichen Arbeiten.**

J. A.: Schulz.

**Der Minister für Handel und Gewerbe,**

J. B.: Jacobi.

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Domainen und Forsten.**

J. A.: Marcard.

68.

### Statut der „Wilhelms-Stiftung“ zu Groß-Schönebeck zur Ausbildung von Söhnen Preussischer Forstschutzbeamten für das Forstfach.

Circ.-Berfg. des Ministers für Landwirtschaft etc. an sämtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. III. 3481.

Berlin, den 14. April 1881.

Aus Veranlassung der Feier der goldenen Hochzeit Sr. Majestät des Kaisers und Königs ist von Freunden des Waldes und des Waidwerkes eine Stiftung begründet und von des Kaisers und Königs Majestät unter dem Namen

\*) S. Jahrbuch Bd. IV. Art. 1 S. 1.

\*\*) S. d. Art. 69 S. 164 bis. Bds.

„Wilhelms-Stiftung“ Allerhöchst genehmigt worden, welche ihren Sitz in Groß-Schönebeck, Regierungs-Bezirk Potsdam und den Zweck hat, bedürftigen und würdigen Söhnen von Preussischen Staats-, Communal- oder Privat-Forstschutzbeamten ihre Ausbildung für das Forstfach während des Besuches der Forstschule zu Groß-Schönebeck, eventl. ähnlicher Fortbildungsanstalten durch Gewährung von Unterstützungen zu erleichtern.

Die königliche Regierung wird für vorkommende Fälle hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß ein Abdruck des Allerhöchst bestätigten Statuts dieser Stiftung demnächst in dem „Jahrbuch der Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung“ erscheinen wird.

### **Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

## **S t a t u t**

der Wilhelms-Stiftung zu Groß-Schönebeck.

§ 1. Zum Andenken an den 11. Juni 1879 ist von Freunden des grünen Waldes und edlen Wildwerkes ein Capital von

10,500 Mark

„Zehntausend fünfhundert Mark“ zu dem Zweck gesammelt worden, bedürftigen Söhnen von Forstschutzbeamten die Ausbildung zu Hüttern und Pflégern des Waldes und Wildes zu erleichtern.

Die Stiftung führt den Namen „Wilhelms-Stiftung“ und hat ihren Sitz im Dorfe Groß-Schönebeck, Regierungs-Bezirk Potsdam.

§ 2. Das Stammcapital derselben besteht in Zehntausend fünfhundert Mark, welches niemals, es sei unter welchen Umständen es wolle, angegriffen oder vermindert werden darf. Dasselbe soll in sicheren Papieren des Deutschen Reichs, der deutschen Bundesstaaten oder in pupillariſch sicheren Grundschulden oder Hypotheken (§ 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875) zinslich angelegt werden.

Die Documente und Werthpapiere sowie die Stiftungsurkunde sollen in der Reichshauptbank zu Berlin deponirt werden.

§ 3. Das Jahreseinkommen des Stiftungsfonds soll vom 1. April 1881 ab in der Art verwendet werden, daß aus demselben vorzugsweise würdigen und bedürftigen Söhnen verstorbener Forstschutzbeamten während des Besuches der Forstschule zu Groß-Schönebeck und, für den Fall des Eingehens derselben eventl. während des Besuches ähnlicher Fortbildungsanstalten des Preussischen Staates, Unterstützungen bis zum jedesmaligen Jahresbetrage von 350 Mark gewährt werden.

Wenn geeignete Bewerbungen von Söhnen verstorbener Forstschutzbeamten nicht vorhanden sind, können die vorbezeichneten Unterstützungen, nach Ermessen des Curatoriums auch Söhnen lebender unbemittelter Forstschutzbeamten gewährt werden.

Soweit das Jahreseinkommen eine statutenmäßige Verwendung nicht findet, ist dasselbe dem Stiftungsfonds zuzuschlagen und wie dieser zinslich anzulegen.

§ 4. Die Verleihung der Unterstützungen des § 3 ſetzt die folgenden Bedingungen voraus:

- a) der Bewerber muß der Sohn eines im Preussischen Staats-, Communal- oder Privatdienst angestellten resp. angestellt gewesenem Forstschußbeamten,
- b) 14—19 Jahre alt,
- c) der Unterstützung bedürftig und
- d) mit Rücksicht auf Betragen, Anlagen und Kenntnisse derselben würdig sein.

§ 5. Anträge auf Unterstützungen sind unter Beifügung der nach §§ 3 und 4 dieses Statuts erforderlichen Nachweise an den Vorsitzenden des Curatoriums, den jedesmaligen Oberforstmeister bei der Regierung in Potsdam, z. B. den Oberforstmeister von Alvensleben zu Potsdam zu richten, welcher die Beschlußfassung des Curatoriums herbeizuführen und das weitere wegen Benachrichtigung des Interessenten und Anweisung der Unterstützung zu veranlassen hat.

Letztere ist eine Jahres-Unterstützung, wird, soweit die Zinsen disponibel sind, vierteljährlich pränumerando gezahlt, muß für jedes Jahr Seitens des Curatoriums neu bewilligt und kann, soweit sie nicht bereits gezahlt ist, durch Beschluß des Curatoriums wegen Mangels der Würdigkeit oder Bedürftigkeit wieder entzogen werden.

§ 6. Die Stiftung wird in allen ihren Angelegenheiten — einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern — durch das Curatorium vertreten, welches besteht aus:

- a) dem jedesmaligen Oberforstmeister der Regierung in Potsdam,
- b) dem jedesmaligen Forstinspections-Beamten der Forstreviere Groß-Schönebeck und Pechteich,
- c) den Oberförstern dieser beiden Reviere,
- d) dem Pfarrer zu Groß-Schönebeck.

Das Curatorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und versammelt sich alljährlich in den drei ersten Monaten jedes Etatsjahres in Groß-Schönebeck zur Beschlußfassung über eingegangene Unterstützungs Gesuche und Abnahme der Rechnung. Urkunden der Stiftung werden durch drei Mitglieder des Curatoriums rechtsgültig vollzogen.

§ 7. Aus der Mitte des Curatoriums wird von demselben alljährlich ein Mitglied mit der Verwaltung der Kasse beauftragt. Dieser „Reuant“ hat für die Einziehung der Zinsen und Zahlung der Unterstützungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Curatoriums Sorge zu tragen, den, resp. die Depôtscheine der Reichshauptbank aufzubewahren und dem Curatorium im April jeden Jahres für das vorhergehende, vom 1. April bis ultimo März laufende Jahr Rechnung zu legen.

§ 8. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.  
Potsdam und Groß-Schönebeck, den 22./23. Februar 1881.

### Das provisorische Curatorium der Wilhelms-Stiftung zu Groß-Schönebeck.

gez. v. Alvensleben,  
Königlicher Oberforstmeister.

gez. Hildebrandt,  
Königlicher Forstmeister.

gez. Witte,  
Königlicher Oberförster.

gez. Sackse.  
Königlicher Oberförster.

gez. Bernhardi.  
Pfarrer.

## Organisation. Dienst-Instructionen.

69.

Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.  
Vom 26. Juli 1880.

(Gesetz-Sammlung S. 291 ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

### Erster Titel.

#### Grundlagen der Organisation.

§ 1. Die Verwaltungseintheilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg auscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.

§ 2. In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen.

Die Abänderung der Kreis- und Amtseintheilung der Provinz Hannover erfolgt mittels besonderer Gesetze.

§ 3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräthen geführt.

Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

§ 4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrath, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksrath, für den Kreis am Amtssitze des Landraths der Kreisaußschuß.

In den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisaußschuß nicht besteht, tritt an die Stelle desselben in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen der Stadt-  
außschuß.

§ 5. In den Hohenzollernschen Landen tritt, soweit nicht die Gesetze Andern bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisaußschusses der Amt-  
außschuß.

§ 6. In Bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden.

§ 7. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird nach näherer Vorschrift der Gesetzgebung durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, die Bezirksverwaltungsgerichte und durch das Oberverwaltungsgericht zu Berlin ausgeübt.

## Zweiter Titel.

### Verwaltungsbehörden.

#### I. Abschnitt.

#### Provincialbehörden.

##### 1. Oberpräsident.

§ 8. An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident. Demselben wird ein Oberpräsidialrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfssarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten (§ 18 Absatz 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen.

§ 9. Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist, durch den Oberpräsidialrath. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

##### 2. Provinzialrath.

§ 10. Der Provinzialrath besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes.

§ 11. Die Wahl der Mitglieder des Provinzialrathes und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Provinzialrathes zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Ersatzwahlen nicht stattfinden.

§ 12. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und zwar das erste Mal die nächstgrößere Zahl, aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode auscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 13. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialrathes werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Gesetz-Samml. S. 465)\*), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern.

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

§ 14. Der Provinzialrath ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### 3. Generalkommissionen.

§ 15. Die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission.

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen wird eine gemeinsame Generalkommission gebildet. Die Generalkommission für die Provinz Hannover fungirt zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein.

## II. Abschnitt.

### Bezirksbehörden.

#### 1. Regierungspräsident und Bezirksregierung.

§ 16. An die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt, unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten, ein Regierungspräsident. Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.

§ 17. Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

---

\*) § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:

Ein Beamter, welcher

1. die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt,  
oder

2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.



§ 18. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrath und die erforderliche Anzahl von Rätthen und Hilfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberatungen derselben nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil.

Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

§ 19. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrath, und wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

§ 20. Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehören, werden nach Maßgabe des § 17 von den Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten.

Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.

§ 21. Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnberg, Coblenz, Köln, Nachen und Trier tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

§ 22. Die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abtheilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden gehen auf Generalkommissionen (§ 15) über.

Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomiekommissarius haben muß. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen.

§ 23. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen.

Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher

Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

§ 24. In der Provinz Hannover treten an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion sechs Regierungspräsidenten und Regierungen, welche, gleich dem Oberpräsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, beziehungsweise in dem gegenwärtigen Gesetz gegeben sind.

Welche der vorbezeichneten Regierungen nach dem Vorbild der Regierung zu Stralsund zu organisiren sind, bleibt Königlich Verordnung vorbehalten.

§ 25. Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsitorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, werden den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen.

Die genannten katholischen Konsitorien werden aufgehoben.

§ 26. Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten.

## 2. Bezirksrath.

§ 27. Der Bezirksrath besteht aus dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Regierungspräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus vier Mitgliedern, welche von dem Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Bezirksangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise vier Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes. Mitglieder des Provinzialrathes können nicht Mitglieder des Bezirksrathes sein. Im Uebrigen finden auf die Wahlen beziehungsweise die gewählten Mitglieder und auf die Beschlußfähigkeit die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13 und 14 sinngemäße Anwendung.

§ 28. In den Hohenzollernschen Landen kommen in Betreff des Bezirksrathes die Bestimmungen des § 27 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesauschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

## III. Abschnitt.

### Kreisbehörden.

§ 29. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath. Derselbe führt den Vorsitz im Kreisauschusse. Im Uebrigen wird die Zusammenlegung des Kreisauschusses durch die Kreisordnungen geregelt.

§ 30. Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche

vom Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

§ 31. In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen, unter einseitiger Erhebung von denselben, die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 32. Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852\*), betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz von dem Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

§ 33. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

---

\*) S. die Note zu § 13.

#### IV. Abschnitt.

##### Behörden für den Stadtkreis Berlin.

§ 34. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin.

Ingleichen fungiren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin.

§ 35. An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam in Betreff Berlins übergehen, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Im Uebrigen, und soweit nicht sonst die Gesetze Anderes bestimmen, tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin.

§ 36. An die Stelle des Provinzialraths tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.

An die Stelle des Bezirksraths tritt, soweit nicht die Gesetze einzelne Zuständigkeiten desselben für Berlin anderen Behörden übertragen, der Oberpräsident.

§ 37. In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident.

Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 38. Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten für den Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern“ wahrgenommen.

Diese Behörde wird in Betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den im § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852\*), betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten zc., bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

§ 39. Die Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851\*\*)  
25. Mai 1873

\*) Nr. 2 des § 24 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:

Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind:

- 2) die Provinzialbehörden, als:
  - die Regierungen,
  - die Provinzial-Schulkollegien,
  - die Provinzial-Steuerdirectionen,
  - die Oberbergämter,
  - die Generalkommissionen,
  - die Militairintendanturen,
  - das Polizeipräsidium zu Berlin,
  - die Eisenbahnkommissariate,

in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet . . . . . sind.

\*\*) Der §. 24 lautet:

Wegen der Eigenthumsübertragung, der Bindikation und des Außer- und

(Gesetz-Samml. für 1873 S. 213) gebildeten Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer werden von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Voritze des Bürgermeisters gewählt.

§ 40. Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des § 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852\*) mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

### Dritter Titel.

#### Verfahren.

##### I. Abschnitt.

##### Allgemeine Vorschriften.

§ 41. Gegen Verfügungen, (Bescheide, Beschlüsse) der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach näherer Bestimmung der Gesetze statt.

Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit die Klage oder der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 63 ff. dieses Gesetzes.

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit, Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

§ 42. Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Provinzialrathes, des Bezirksrathes oder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, oder der Klage beziehungsweise des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan zwei Wochen. Das Gleiche gilt von den im § 11 des Gesetzes vom 14. August 1876\*\*), betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Gesetz-Samml. S. 373) und im § 91 des Gesetzes vom 1. April 1879\*\*\*), betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (Gesetz-Samml. S. 297), vorgeschriebenen Fristen.

---

Wiederinkurssehens der landschaftlichen Central-Wanbbriefe finden die gemeinschaftlichen Bestimmungen für die auf jeden Inhaber lautenden Papiere Anwendung.

\*) § 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852:

Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im § 24 bezeichneten begriffen sind (s. vorhin), ist die entscheidende Disciplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

\*\*) S. Jahrbuch Band IX. Seite 293 Art. 33.

\*\*\*) § 91 des Gesetzes vom 1. April 1879 lautet:

Beschwerden sind bei derjenigen Behörde, gegen deren Verfügung, Beschluß oder Entscheidung sie sich richten, innerhalb 21 Tagen schriftlich anzubringen . . .

§ 43. Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zustellung der Verfügung, des Bescheides oder des Beschlusses. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen sind für die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristverjämung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

§ 44. Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im § 69 Abs. 3 dieses Gesetzes.

## II. Abschnitt.

### Beschlußverfahren.

#### 1. Eingangsbestimmung.

§ 45. Für das Verfahren des Provinzialraths und des Bezirksraths, sowie des Kreis- (Stadt-) Ausschusses in allen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

#### 2. Örtliche Zuständigkeit.

§ 46. Die örtliche Zuständigkeit der im § 45 bezeichneten Behörden bestimmt sich wie folgt:

Zuständig in erster Instanz ist:

1. für Beschlüsse, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache;
2. für alle sonstigen Fälle die Behörde desjenigen Bezirks (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt oder die Corporation ihren Sitz hat, auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht und, wenn die Corporation ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, diejenige Behörde, welcher der letztere angehört.

§ 47. Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern bestimmt, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken oder verschiedenen Provinzen angehören.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Corporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen und ihren Sitz haben.

§ 48. Ist bei einer Angelegenheit, welche den Gegenstand der Beschlußfassung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses bildet, die betreffende Kreiscorporation (Stadtgemeinde) als solche theilhaftig, so wird von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Beschlußfassung beauftragt.

### 3. Geschäftsgang.

§ 49 Der Vorsitzende beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt Namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde.

§ 50. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchem das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu erteilen.

Die gleiche Befugniß steht dem Vorsitzenden des Bezirksrathes und des Provinzialrathes mit der Maßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksrathes nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf.

In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Theilhabenden zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen gegen die Verfügung beziehungsweise den Bescheid Einspruch zu erheben und auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt die Verfügung beziehungsweise der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Beschluß des Kollegiums. Auf den Einspruch finden die nach den §§ 43 und 44 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und erteilten Bescheiden nachträglich Mittheilung zu machen.

§ 51. An den Verhandlungen des Provinzialrathes und des Bezirksrathes können die stellvertretenden ernannten Mitglieder mit beratender Stimme theilnehmen. In gleicher Weise kann unter Zustimmung des Kollegiums die Zuziehung technischer und der dem Oberpräsidenten beziehungsweise dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten erfolgen.

§ 52. Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt.

Die Behörden sind befugt, auch in anderen, als in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Theilhabenden beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

In Betreff der mündlichen Verhandlung finden die Vorschriften der §§ 39, 41 bis 43 und 45 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 \*) sinngemäße Anwendung.

\*) Die §§ 39, 41 bis 43 und 45 des Gesetzes vom 3. Juli lauten:

§ 39. Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde ent-

§ 53. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Verhandlung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§ 54. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäß § 53 eine der im § 45 bezeichneten Behörden beschlußunfähig, und kann die Beschlußunfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis- (Stadt-) Ausschuß, Bezirksrath oder Provinzialrath handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksrath oder Provinzialrath mit der Beschlußfassung beauftragt.

§ 55. Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksrath, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksraths innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

---

schieden werden. Den Parteien steht es frei, ihre thatsächlichen Erklärungen, soweit solche nicht vorab von ihnen erfordert worden waren . . . . ., vor dem Termine schriftlich einzureichen.

§ 41. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Ausführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen, ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§ 42. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

§ 43. Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung ihrer Gemeinden vor dem Gerichte gewerbsmäßig betreiben, zurückschicken.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

§ 45. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.



- 1) die Beschlüsse endgültig sind,
- 2) die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist.

Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirksrathes und des Provinzialrathes sind endgültig.

Die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Provinzialrathes sind endgültig, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich die Beschwerde an die Minister zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksrathes, beziehungsweise von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrathes gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§ 56. Die Beschwerde ist in den Fällen des § 55 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist verfäunt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehet, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zwei Wochen zugefertigt.

Abchrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichtes derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zustehet.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so hat diese Behörde die Beschwerdeschrift an die im Absatz 1 bezeichnete Behörde abzugeben, ohne daß dem Beschwerdeführer die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§ 57. Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des § 55 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu.

Will der Vorsitzende von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzutheilen.

Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzutheilen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zustehet.

Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§ 44) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 58. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksrathes von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialrathes von dem Minister des Innern geführt.

Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksrathes, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlußfassung des Provinzialrathes.

Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

§ 59. Die im § 45 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesezten Behörden Folge zu leisten.

§ 60. Der Oberpräsident kann endgültige Beschlüsse des Provinzialrathes, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksrathes und der Landrath beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung aufheben, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder die Gesetze verletzen. Die Aufhebung erfolgt mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist, wenn die Klage gegen den Kreis- (Stadt-) Ausschuß gerichtet ist, das Bezirksverwaltungsgericht, in den übrigen Fällen das Oberverwaltungsgericht.

Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter zu wählen.

§ 61. Soweit Geschäftsgang und Verfahren des Provinzialrathes, des Bezirksrathes und des Kreis- (Stadt-) Ausschusses nicht durch die vorstehenden oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erläßt.

### III. Abschnitt.

#### Verwaltungsstreitverfahren.

§ 62. In allen dem Kreis- (Stadt-) Ausschüsse überwiesenen Angelegenheiten, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in Streitigkeiten Verwaltungsachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse sprechen, verfährt diese Behörde als Verwaltungsgericht nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

### Vierter Titel.

#### Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

§ 63. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;
- b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landrathes an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;
- c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

- 1) daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;
- 2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842\*) (Gesetz-Sammlung S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 64. An Stelle der Beschwerde an den Landrath beziehungsweise den Regierungspräsidenten (§ 63) findet die Klage statt, und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;
- b) gegen die Verfügungen des Landrathes oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte § 63 Absatz 3 und 4).

§ 65. Die Beschwerde im Falle des § 63 Absatz 1 und die Klage im Falle des § 64 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

---

\*) § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 lautet:

Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das zur Entscheidung auf die Klage berufene Verwaltungsgericht statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so hat diese Behörde das Schriftstück an die im Absatz 1 bezeichnete Behörde abzugeben, ohne daß dem Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§ 66. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 63 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 67. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842\*) (Gesetz-Samml. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

## **Fünfter Titel.**

### **Zwangsbefugnisse.**

§ 68. Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befug-

---

\*) § 6 lautet:

Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtfame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

niffe gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzuführen.

- 1) Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
- 2) Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen und zwar:
  - a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
  - b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark;
  - c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von Einhundert und fünfzig Mark;
  - d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von Dreihundert Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29\*) des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a = Ein Tag,  
" " " " b = Eine Woche,  
" " " " c = Zwei Wochen,  
" " " " d = Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vor-

---

\*) Die §§ 28, 29 St.-G.-B. lauten:

§ 28. Eine nicht bezutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen übersteigt.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch erlaubene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechen oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

hergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

- 3) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 69. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Gaststrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 68 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 70. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874\*), Gesetz-Samml. S. 197).

Bei den Vorschriften des § 6 des Gesetzes zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 25. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 306) behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzubringen ist.

§ 71. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels seitens der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung (Gesetz vom 13. Februar 1878, Gesetz-Samml. S. 87) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 63 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

---

\*) § 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 lautet:

Wo in diesem Gesetze die Aufsichtsbehörde erwähnt wird, ist darunter die ordentliche Obrigkeit des Bezirks innerhalb ihrer Zuständigkeit verstanden.

Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen.

In genossenschaftlichen Revieren liegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei dem Vorstande der Genossenschaft, in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischerei-Revieren der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung neben den staatlichen Sicherheits- und Localpolizeibeamten ob.

Fischereiaufseher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Küstenfischerei außerhalb genossenschaftlicher Reviere wird von den Organen der Staatsverwaltung geführt.

## Sechster Titel.

### Polizeiverordnungsrecht.

§ 72. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements zc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von Einhundert Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht zu:

- 1) dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizeireglements;
- 2) dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenspolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5\*) des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

§ 73. Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) beziehungsweise der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz günstige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von Sechszig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 74. Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenspolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 72 Absatz 2 Nr. 2 ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Befugniß des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben.

\*) § 367 Nr. 5 des St.-G.-B. lautet:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explosirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu Sechszig Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Loosenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern, (Gesetz-Samml. S. 216) behält es mit der Maßgabe sein Bemenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§ 75. Die gemäß §§ 73, 74 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialrathes, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksrathes. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrathes beziehungsweise des Bezirksrathes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 76. Polizeivorschriften der in den §§ 72, 73 und 74 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 72 beziehungsweise der §§ 73 oder 74, sowie in den Fällen des § 73 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§ 77. Ist in einer gemäß § 76 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 78. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisauschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von Dreißig Mark anzudrohen.

§ 79. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Verfügt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksrathes ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 80. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nicht-



befolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von Dreißig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von Dreißig Mark gemäß § 5 der im § 73 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 81. Die Befugniß, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirksrathes ausgeübt werden.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugniß hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenspolizeivorschriften (§ 74) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

## Siebenter Titel.

### Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 82. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung kann den gegenwärtig mit derselben betrauten Oberregierungsräthen für die Dauer ihres Amtes belassen werden.

§ 83. Beamte, welche bei der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von fünf Jahren zur Verfügung der zuständigen Minister und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diesjenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraumes eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§ 84. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernden Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Orts ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelde.

§ 85. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten erhalten während des im § 83 bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Dienst-einkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§ 86. Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes gemäß § 83 Absatz 2

in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten eine Pension nach den Vorschriften des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) beziehungsweise des § 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873\*) (Gesetz-Samml. S. 209), jedoch mit der Maßgabe, daß die Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf  $\frac{60}{80}$  des Dienstfeinkommens zu bemessen ist.

§ 87. Den Verwaltungsbeamten, welche zu den im § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des in dem genannten Gesetze bestimmten Pensionsbetrages gewährt werden.

§ 88. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 89.

Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Abänderungen Anwendung.

§ 89. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz tritt das gegenwärtige Gesetz erst in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch königliche Verordnung bekannt gemacht.

Die Bestimmungen des § 15 und des § 22 Absatz 1 treten jedoch auch in diesen Provinzen mit dem im § 88 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Inwieweit die Bestimmungen der §§ 63 und 64 auf die selbstständigen Städte in der Provinz Hannover Anwendung finden, bleibt der Kreisordnung für diese Provinz vorbehalten.

§ 90. In jeder Provinz ist noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Bildung des Provinzialraths und der Bezirksräthe in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

Die Wahlen zum Provinzialrathe sind vor den Wahlen zu den Bezirksräthen zu vollziehen.

§ 91. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden der fünfte Abschnitt des zweiten Titels, sowie die §§ 2 Absatz 2 und 126 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) und die Titel I bis IV, sowie die §§ 168, 169, 170 Nr. 2, 4 und 5 und der § 174 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden *z.*, (Gesetz-Samml. S. 297) aufgehoben.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Bad Gastein, den 26. Juli 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Bitter.  
von Puttkamer. Lucius. Friedberg.

\*) S. Jahrb. Bd. VI. S. 5. Art. 5.

70.

**Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.**

Circ.-Verf. des Ministers des Innern an die königlichen Regierungspräsidenten und Regierungspräsidien in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie abschriftlich an die königl. Oberpräsidien dieser Provinzen.

(Ministerialblatt f. d. ges. innere Verwaltung 1881 S. 72 ff.)

Berlin, den 26. März 1881.

Mit dem 1. April d. J. treten außer dem Gesetze über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Ges.-Samml. S. 291) und dem Gesetze zur Abänderung und Ergänzung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 2. August 1880 (Ges.-Samml. S. 315) auch die Gesetze vom 19. und 22. d. M., betreffend die Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, beziehungsweise der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 155 und S. 176) in Kraft. Ein neues Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte, welches die vorgedachten Gesetze ergänzen sollte, und dessen Entwurf dem Landtage der Monarchie in seiner letzten Session vorgelegen hat, ist nicht zum Abschlusse gelangt. Die hiernach für die Provinzen, in welchen die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gilt, herbeigeführte Lage der Verwaltungsgesetzgebung giebt zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß.

I. Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297) bleibt bis auf weiteres, jedoch nur theilweise, in Geltung. Nach § 91 Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 treten die Titel I bis IV., sowie die §§ 168, 169, 170, Nr. 2, 4 und 5, und 174 des Zuständigkeitsgesetzes mit dem 1. April d. J. außer Kraft. Die §§ 10 und 37 sind in die Novelle zur Kreisordnung vom 19. März d. J., die §§ 13, 14, 168, 169, 170, Nr. 5 und 174 in die Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetze vom 2. August 1880 übernommen, beziehungsweise durch entsprechende Bestimmungen dieser Gesetze ersetzt worden. Die §§ 4, 23 und 29 kommen ganz in Wegfall. An die Stelle der übrigen durch § 91 des Organisationsgesetzes aufgehobenen Paragraphen des Zuständigkeitsgesetzes treten entsprechende, zum Theil abweichende Bestimmungen des Organisationsgesetzes, insbesondere des dritten und fünften Titels desselben.

Durch Art. VI. der Novelle zur Kreisordnung werden ferner aufgehoben die dem V. Titel des Zuständigkeitsgesetzes angehörenden §§ 44, 46 bis 48, 52 bis 59, 62 bis 73 und 115. Die in diesen Paragraphen enthaltenen, auf die Angelegenheiten der Amtsverbände und Kreise bezüglichen Vorschriften sind, mit Ausnahme der Absätze 2 bis 5 des § 115, welche durch § 74 in Verbindung mit den §§ 75 und 81 des Organisationsgesetzes ersetzt werden, mit verschiedenen Aenderungen in die Kreisordnung (Neue Fassung) übernommen worden.

Außerdem sind mehrere Paragraphen des Zuständigkeitsgesetzes durch neuere Spezialgesetze für beseitigt zu erachten; so der § 83 durch das Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Ges.-Samml. S. 128), die §§ 85 und 86 durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Ges.-Samml. S. 230)\*), und der § 95 durch das Gesetz vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl

\*) S. Jahrb. Bd. XII. S. 258 Art. 64.

(Ges.-Samml. S. 222)\*. Der § 162 ist durch die neue Gerichtsorganisation bezw. die Strafprozeßordnung obsolet geworden.

Hiernach bleiben vom 1. April d. J. ab nur die §§ 40 bis 43, 45, 49 bis 51, 60 und 61, 74 bis 82, 84, 87 bis 94, 96 bis 114, 116 bis 161, 163 und 164 des V. Titels, sowie die §§ 165 bis 167, 170 Nr. 1 und 3, 172, 173 und 175 des VI. Titels des Zuständigkeitsgesetzes in Geltung. Bezüglich der §§ 60 und 61 ist dabei zu beachten, daß dieselben, was die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Amtsverbände, bezw. die Dienstvergehen der Amtsvorsteher betrifft, durch die Vorschriften der §§ 55 c und 68 der Kreisordnung (Neue Fassung) ersetzt werden. (Vergl. auch IV, 2. unten).

II. Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 betreffend, so find der fünfte Abschnitt des zweiten Titels derselben (§§ 62 bis 85), sowie der § 2, Absatz 2 und der § 126 durch § 91, Absatz 1 des Organisationsgesetzes aufgehoben. Die Bestimmungen der §§ 64 bis 66 sind in die Kreisordnung (Neue Fassung), die übrigen Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 2, Absatz 2, 63 und 68, welche ganz in Wegfall kommen, mit verschiedenen Aenderungen in das Organisationsgesetz (insbesondere §§ 10 bis 14 und 26, sowie Abschnitt II. des dritten Titels und sechster Titel) übergegangen.

Der durch die Novelle vom 22. März d. J. veränderte Text der Provinzialordnung ergibt sich aus der Bekanntmachung vom gleichen Datum (Ges.-Samml. S. 233). Bezüglich der gegenwärtigen Fassung des § 112 a. a. O. ist zu bemerken, daß der in dem dritten Absatz enthaltene Hinweis auf die Vorschriften des § 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte sich auf das neue Zuständigkeitsgesetz bezieht, dessen Entwurf gleichzeitig mit der Novelle im Landtage der Monarchie berathen wurde, welches schließlich aber nicht zu Stande kam. Die Fassung jenes Gesetzes konnte nicht mehr abgeändert werden, weil sich erst in letzter Stunde ergab, daß das Zuständigkeitsgesetz nicht mehr zum Abschlusse gelangen würde, überdies die Fassung bereits durch übereinstimmende Beschlüsse beider Häuser des Landtages festgestellt war. Der angezogene § 146 des neuen Zuständigkeitsgesetzes lautete in der, von keiner Seite beanstandeten Fassung der Regierungsvorlage, wie folgt:

„In den Fällen der §§ 10, 26, 34, 36, 37 und 43 des gegenwärtigen Gesetzes ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Titel 14 Theil II. Allg. Landrechts, bezw. §§ 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.“

III. Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hat durch die Novelle vom 19. März d. J. wieder eine übersichtliche, in sich geschlossene Gestalt erhalten, wobei die Bestimmungen derselben zugleich einer Revision unterzogen und mehrfach abgeändert bezw. ergänzt worden sind. In Bezug auf diese Aenderungen ergeht besondere Verfügung. Der gegenwärtig geltende Text der Kreisordnung ergibt sich aus der Bekanntmachung vom 19. März d. J. (Ges.-Samml. S. 179). Zu beachten ist, daß die Bestimmungen über Wegepolizei und über das Verfahren in Wegebaufreitigkeiten, welche der bisherige § 61 und der § 135 II, 1 der Kreisordnung enthielt, aus dem Texte der Kreisordnung selbst

\*) S. Jahrb. Bd. X. S. 46 Art. 12.

entfernt und durch die Bestimmungen im Artikel IV. der Novelle vom 19. März d. J. ersetzt worden sind.

IV. Unter den materiellen Aenderungen, welche der bisherige Rechtszustand durch die im Eingange bezeichneten Gesetze erleidet, sind nachstehende wegen ihrer allgemeinen praktischen Bedeutung hervorzuheben.

1) Zu den durch § 91 des Organisationsgesetzes aufgehobenen Vorschriften gehört auch der § 4 des Zuständigkeitsgesetzes. Die beiden ersten Absätze jenes Paragraphen bestimmten, daß die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges durch die Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes weder eingeschränkt noch erweitert werden, und daß, soweit gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreis Ausschusses oder des Bezirksverwaltungsgerichtes der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht stattfinden solle. Nach Wegfall dieser Bestimmungen wird der regelmäßige Instanzenzug im Verwaltungsstreitverfahren überall Platz greifen, außer in denjenigen Fällen, in welchen er durch ausdrückliche Spezialbestimmungen der Gesetze beschränkt ist. Was aber die Frage nach der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges gegen Endurtheile der Verwaltungsgerichte betrifft, so kommt einerseits die neue Fassung des § 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wonach die Verwaltungsgerichte „unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse“ entscheiden, andererseits die Bestimmung des § 13 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in Betracht, wonach vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Gegen die Endurtheile der Verwaltungsgerichte wird daher, unbeschadet der erwähnten Bestimmung des § 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, der ordentliche Rechtsweg fortan nur in solchen Fällen stattfinden, in welchen er, wie z. B. in § 78, Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes, in den Gesetzen ausdrücklich vorbehalten ist.

2) Nach § 42 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 beträgt in allen Fällen, in welchen die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschluß des Provinzialrathes, des Bezirksrathes oder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, oder die Klage, bezw. des Antrages (Einspruches) auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, die Frist fortan zwei Wochen. Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in Geltung verbliebenen Theile des Zuständigkeitsgesetzes Anwendung. In dem Organisationsgesetz und in den neuen Fassungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes, der Provinzialordnung und der Kreisordnung ist der Grundsatz einer zweiwöchentlichen Normalfrist fast ausnahmslos zur Durchführung gelangt.

3) Mit Aufhebung des § 29 des Zuständigkeitsgesetzes ist die Verpflichtung der Beschlußbehörden und der Verwaltungsgerichte, bei Eröffnung der Verfügungen und Beschlüsse, bezw. der Bescheide und Endurtheile die Betheiligten über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben zu belehren, in Wegfall gekommen. Dagegen findet nunmehr in Fällen unverschuldeter Fristversäumniß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt, und zwar bezüglich der Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften des § 43 Abs. 2 des Organisationsgesetzes, für das Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe der Vorschriften des § 82 des Verwaltungsgerichtsgesetzes. (Neue Fassung.)

4) Die Vorschriften der §§ 30 bis 32 des Zuständigkeitsgesetzes über die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden sind im Wesentlichen in die §§ 63 bis 65 des Organisationsgesetzes übergegangen. Jedoch findet die Beschwerde gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörde einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohner beträgt, von jetzt ab nicht mehr an den Regierungspräsidenten, sondern an den Landrath und erst gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten statt. Es ist ferner in den § 65 die neue Bestimmung aufgenommen, daß die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel (Beschwerde oder Klage) gegen eine polizeiliche Verfügung angebracht wird, wenn sie nicht als Klage bezeichnet ist oder ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren enthält, als Beschwerde gilt.

Neu sind ferner die Bestimmungen des § 66 des Organisationsgesetzes, wonach gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Obergericht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4 d. h. mit der gleichen Beschränkung, wie bei orts- oder kreispolizeilichen Verfügungen, stattfindet.

5) Die Zwangsbefugnisse des Regierungspräsidenten, des Landraths, der Ortspolizeibehörde und des Gemeinde- (Guts-) Vorstehers (Vorstandes) sind unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 33 des Zuständigkeitsgesetzes im § 68 des Organisationsgesetzes neu geordnet und zwar in Betreff aller, von den genannten Behörden in Ausübung der obrigkeitlichen — nicht bloß der polizeilichen — Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen. Die gesetzlichen Zwangsbefugnisse der Regierungen bleiben unberührt.

Durch § 69 des Organisationsgesetzes ist ferner bezüglich der Rechtsmittel gegen Zwangsmaßregeln der Verwaltungsbehörden, abweichend von den bisher geltenden Vorschriften des § 34 des Zuständigkeitsgesetzes Folgendes bestimmt: Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, also z. B., sofern es sich um die Durchsetzung einer orts- oder kreispolizeilichen Verfügung handelt, Beschwerde oder Klage nach Maßgabe der §§ 63 bis 65 des Organisationsgesetzes. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden, d. h. bereits mit der Beschwerde oder der Klage angefochten worden sind. Dagegen findet fortan gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege statt. Eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist hiernach gegen Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden überhaupt nur zulässig, sofern es sich um die Androhung eines Zwangsmittels behufs Durchsetzung einer polizeilichen Verfügung handelt. In allen anderen Fällen ist nur die Beschwerde zulässig.

Ev. z. ersuche ich ergebenst, vorstehenden Erlaß durch das Regierungsamtsblatt — event. durch eine Extrablatt — schnelligst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

**Der Minister des Innern.**

Im Allerhöchsten Auftrage: v. Puttkamer.

## **Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente. Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.**

71.

Erhebungen über das von den Forstschutzbeamten und den Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten für die ihnen gewährten Dienstländereien zu entrichtende Nutzungsgeld und die Grundsteuer-Reinerträge dieser Ländereien betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen ercl. Sigmaringen, Schleswig und Kassel und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 2550.

Berlin, den 12. März 1881.

Es erscheint wünschenswerth, eine Uebersicht darüber zu erlangen, wie sich das von den Forstschutzbeamten und den Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten für die ihnen gewährten Dienstländereien zu entrichtende Nutzungsgeld zu den Grundsteuer-Reinerträgen dieser Ländereien stellt. Ich lasse der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) hierneben ein Formular zu einer solchen Uebersicht für eine Oberförsterei mit einem darin eingetragenen Beispiele zugehen und beauftrage Wohlieselbe, die Oberförster des dortigen Bezirks hiernach mit den nöthigen Formularen zu versehen, von denselben die mit einer Recapitulation zu schließenden Uebersichten für ihre Reviere aufstellen und diese von den betreffenden Herren Forstmeistern prüfen event. berichtigen und mit ihrem Revisionsvermerk versehen zu lassen. Von den Uebersichten ist alsdann eine Zusammenstellung (ihrer Schlusssummen,) auf demselben Formulare anzufertigen und aufzusummiren. Hierauf sind dieselben in einem Hefte mit der Zusammenstellung bis zum 1. Oktober d. J. hierher einzureichen.

Für die Ausfüllung des Formulars ist Folgendes besonders zu beachten:

1. Die Fläche der Dienstländereien (Spalte 5 bis 12) ist ebenso wie das Nutzungsgeld (Spalte 15) in genauer Uebereinstimmung mit den Stats, resp. den letzten diesseitigen Festsetzungen anzugeben.

2. Die Zahlen der Spalte 13 brauchen nur überschlägliche zu sein.

3. Wo eine Einschätzung der Dienstländereien als landwirthschaftlich benutzte Flächen zur Grundsteuer stattgefunden hat, sind die Zahlen des Katasters in Spalte 14 zu verzeichnen. Anderenfalls hat der Oberförster unter Anhalt an die Sätze von landwirthschaftlich benutzten Grundstücken ähnlicher Qualität in den benachbarten Feldmarken die Grundsteuer-Reinerträge zu veranschlagen, und sind besonders diese Veranschlagungen Seitens der Herren Forstmeister zu prüfen, event. zu berichtigen.

4. In Spalte 18 „Bemerkungen“ ist vorkommenden Falls anzugeben, unter welchen besonderen Kalamitäten, (z. B. Frost,) die Bewirthschaftung des Dienstlandes so leidet, daß die Erträge dem Grundsteuer-Reinertrage in Wirklichkeit nicht entsprechen, und um welchen Prozentsatz letzterer deshalb zu hoch ist.

5. Die Schlussspalte 19 ist in 2 cm. Breite zu diesseitigen Eintragungen frei zu lassen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

1. laufende Nummer	2. Oberförsterei	3. Bezeichnung der Dienststelle	4. Jagd oder Distrikt		5. Gärten		6. Acker		7. Wiesen		8. Weiden		9. Sa. nutzbares Dienstland		10. Hof- und Ball-Stelle		11. Inland		
			Abtheilung	ha.	d.	ha.	d.	ha.	d.	ha.	d.	ha.	d.	ha.	d.	ha.	d.	ha.	d.
1	Neuhäus	Revierförsterstelle Grünhof	37	a	0	150													
			37	b			8	520											
			37	b					0	240									
			118	a					7	110									
			119	a					1	230									
			119	a							5	360							
			37	c												0	070		
			.	.														0	040
		Summa	.	.	0	150	8	520	8	580	5	360	22	610	0	070	0	040	
2	"	Försterstelle Buchwerder zc.																	
3		zc.																	
<b>Recapi</b>																			
1	Neuhäus	Revierförsterf. Grünhof	.	.	0	150	8	520	8	580	5	360	22	610	0	070	0	040	
2	"	Försterstelle Buchwerder	.	.															
3	zc.		.	.															
4			.	.															
		Summa tot.	.	.	3	735	40	030	34	431	7	218	85	414	0	971	0	734	

Revidirt (event. und berichtigt).  
N. N., den 20. Juli 1881.

Der Forstmeister:  
N. N.

### 72.

**Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz betr. die Bahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal vom 6. Februar d. Js. rücksichtlich der Beamten der Forstverwaltung.**

Circular-Befugung des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Kgl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 4726.

Berlin, den 6. Mai 1881.

Nach dem Gesetze vom 6. Februar d. J., betreffend die Zahlungen der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal\*), ist den unmittel-

\*) S. den Art. 42 S. 122 d. Bds.



12.		13.	14.				15.		16.				17.	18.	19.	
Sa. des geamnten Dienstlandes			Entfernung vom Birthschafthof km	Grundsteuerveranlagung		Gegenwärtiges Nutzungsgeld		Das Nutzungsgeld beträgt gegen den Grundsteuer-Reinertrag		Festsetzung durch Ministerial-Rescript		Be-mertungen				
ia.	d.	Kultur- und Klasse		Rein- ertrag pro ha.	Rein- ertrag der Ab- theilung	M.	§	M.	§	mehr	weniger		M.	§	M.	§
			} 0,0 } 4,3 : :	Gart. 5	7 50	1 13								Minist. Rescr. vom 14. Jan. 1869 Hb 143		
		Acker 6		2 50	22 30											
		Wief. 2		12 .	2 88											
		Wief. 2		12 .	85 32											
		Wief. 2		12 .	14 76											
		Weid. 3		. 10	0 54											
22	720	.	.	.	126 93	90	.	.	.	36 93						
<b>u l a t i o n .</b>																
22	720	.	.	.	126 93	90	.	.	.	36 93						
87	119	.	.	.	591 81	371 50	17	80	238 11	220 31						

Neuhaus, den 1. Juli 1881.

Der Oberförster N. N.

baren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, ihre Besoldung aus der Staatskasse vom 1. April d. J. ab vierteljährlich im Voraus zu zahlen, und diese Bestimmung findet, wie solches in Bezug auf das landwirthschaftliche Ressort durch Verfügung vom 12. April d. J. (Nr. 5046 I.) den Königlichen Regierungen bereits mitgetheilt worden, auf alle unmittelbaren Staatsbeamten, deren Gehälter aus den Besoldungsfonds gezahlt werden, Anwendung, gleichviel ob diese Beamten unkündbar oder auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind.

Zur Beseitigung einiger Zweifel, welche aus besonderen Verhältnissen bei der Forstverwaltung entstanden sind, bestimme ich für das Ressort der letztgedachten Verwaltung hierdurch noch Folgendes:

1. Die Oberförster-Kandidaten, welche commissarisch oder interimistisch etatsmäßige Oberförster- oder Revier-Försterstellen verwalten, dürfen, da sie kein Gehalt, sondern nur eine fixirte diätarische Remuneration beziehen und zu jeder Zeit ohne

Kündigung abberufen werden können, diese Remuneration nach wie vor nur monatlich erhalten.

2. Interimistische Vertreter von Försterstellen, welche kein Gehalt, sondern Diäten beziehen, ferner die bloß nebenamtlich beschäftigten Waldwärter mit einem Jahreseinkommen unter 360 Mark erhalten ihre Dienstbezüge ebenfalls wie bisher nur monatlich.

3. Die Miethschenthschädigungen der Oberförster und Förster und die Wohnungsgeldzuschüsse voll beschäftigter Waldwärter gehören zum persönlichen Dienst-einkommen und sind daher mit dem Gehalt vierteljährlich pränumerando zu zahlen, beziehungsweise für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr (Gnaden-quartal) zu gewähren.

4. Wegen Abgabe des freien Feuerungsmaterials an die Forstbeamten verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen mit der Erweiterung, daß den Hinterbliebenen von Beamten mit vierteljährlichem Gehaltsbezüge dies Material für den Sterbemonat und das dem letzteren folgende Vierteljahr fortzugewähren ist. Demzufolge haben die Hinterbliebenen, wo Geldentschädigung statt des Freibrennholzbezuges gegeben wird, Anspruch auf diese Geldentschädigung bis zum Schluß des Gnadenquartals, und zwar nach den Quoten, welche die Circular-Befugung, vom 30. April 1869 (IIb. 7620)\*) mit  $\frac{2}{19}$  des Jahresbetrages für jeden der 7 Wintermonate October bis incl. April und mit  $\frac{1}{19}$  des Jahresbetrages für jeden der 5 Sommermonate Mai bis incl. September festsetzt. Dagegen liegt den Hinterbliebenen, insbesondere wenn sie ein Dienstetablisement während des Gnadenquartals inne haben, die Pflicht ob, die für den Dienst bestimmten Räume wenn erforderlich, zu heizen, mögen sie freies Feuerungsmaterial oder Geldentschädigung dafür beziehen.

Die Zahlung der Geldentschädigung statt des Brennholzbezuges kann zwar ebenfalls vierteljährlich pränumerando und dann mit

$\frac{4}{19}$	des Jahresbetrages	am 1. April,
$\frac{3}{19}$	"	" 1. Juli,
$\frac{6}{19}$	"	" 1. October und
$\frac{6}{19}$	"	" 1. Januar

erfolgen. Da die Verwaltung jedoch berechtigt ist, die Entschädigung jederzeit anders zu normiren, oder auch die Naturalabgabe eintreten zu lassen, und da besondere Verhältnisse es bedingen können, hierbei auch innerhalb eines Quartals Abänderungen zu treffen, so wird der königlichen Regierung anheimgestellt, für den einzelnen Fall auch monatliche Zahlung anzuordnen, wo dieselbe die Verhältnisse hierzu angethan hält.

5. Den Vertretern durch Todesfall erledigter Oberförsterstellen ist bis zur Beendigung des Gnadenquartals ein Bezug von freiem Feuerungsmaterial oder eine besondere Geldentschädigung dafür nicht einzuräumen. — Die Vertreter erledigter Förster- und Waldwärterstellen erhalten bis zu dem gedachten Zeitpunkte Freibrennholz nur dann, wenn sie als Forstaufseher oder Hülfsjäger neben ihrer Remuneration bisher schon Freibrennholz bezogen haben, und zwar als Maximum die bisher bezogene Quantität, welche nöthigenfalls über das Maximum des für die betreffende Stelle festgesetzten Quantums an Drehholz und Reiserholz I. Klasse hinaus zur Verrechnung gebracht werden kann. Bedingen die Verhältnisse statt

\*) S. Jahrb. Bd. II. Art. 9 S. 15.

des freien Brennholzes eine Geldentschädigung für den Vertreter einer durch Todesfall erledigten Schutzbeamtenstelle, so ist diese Geldentschädigung für das Bezugsquantum nach den allgemeinen Bestimmungen von der königlichen Regierung selbstständig festzusetzen und mit den übrigen Stellvertretungskosten zur Berechnung zu bringen.

6. Die pensionsfähigen Stellenzulagen der Oberförster, die Revierförster- und Hegemeister-Zulagen angestellter Beamten, mögen diese Zulagen schon als pensionsfähiger Gehaltszettel bewilligt sein oder einstweilen noch zum nicht pensionsfähigen Diensteinkommen gehören, ingleichen die nicht pensionsfähigen Stellenzulagen der Förster und vollbeschäftigten Waldwärter sind vierteljährlich pränumerando zu zahlen und im Todesfalle den Hinterbliebenen bis zum Ablauf des Gnadenquartals zu gewähren.

7. Die Dienstaufwands-Entschädigungen der Oberförster und ebenso die zum Dienstaufwande zählenden Bezüge einzelner Förster zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe und an Rahnunterhaltungszulagen sind nach wie vor nur monatlich pränumerando zu zahlen und den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten vom Beginn des Gnadenquartals ab nicht mehr zu gewähren; es sei denn, daß sie sämtliche dahin gehörige Kosten tragen und sich hierüber mit dem Stellvertreter einigen. Der königlichen Regierung wird die Verfügung hierüber für jeden einzelnen Fall nach Lage der obwaltenden Verhältnisse überlassen.

Der Passus 6 der Verfügung, mit welcher der vom 1. Januar 1876 ab festgesetzte Besoldungsplan für die Forstschutzbeamten dorthin übersandt worden, wird rückföhrlich der Pferdehaltungs- und Schutzzulagen hierdurch modificirt.

8. Das Nutzungsgeld für die Dienstländereien der Forstbeamten wird durch Gehaltsabzüge eingezogen. Es folgt hieraus von selbst, daß der Beamte, welcher sein Gehalt vierteljährlich pränumerando bezieht, auch das Dienstländerei-Nutzungsgeld vierteljährlich pränumerando zu entrichten hat. Die Hinterbliebenen verstorbenen Beamten, welche das Gnadenquartal genießen, behalten auch die Nutzung des Dienstlandes gegen Zahlung des Nutzungsgeldes bis zum Ablauf des Gnadenquartals.

9. Die Weide-Nutzungsgelder der Forstbeamten wurden nach den bisherigen Bestimmungen bei der Gehaltszahlung für die Monate Juni bis October mit je  $\frac{1}{5}$  des Betrages erhoben. Sie sind jetzt am 1. Juli jeden Jahres mit ihrem ganzen Betrage einzuziehen. Den im Passus 1 und 2 der vorstehenden Verfügung genannten interimistischen Vertretern, welche ihr Diensteinkommen monatlich beziehen, kann jedoch die Bezahlung in bisheriger Weise Seitens der königlichen Regierung nachgegeben werden.

10. Für die Beamten der Forstnebenbetriebs-Anstalten finden diese Bestimmungen analog Anwendung.

Die königliche Regierung wolle hiernach weitere Anordnung treffen. Selbstverständlich ist die definitive Wiederbesetzung einer durch Todesfall erledigten etatsmäßigen Stelle erst von demjenigen Termine ab zu bewirken, mit welchem die Zahlung des Diensteinkommens an die Hinterbliebenen aufhört. Die bis dahin durch Stellvertretung erwachsenden Kosten, welche möglichst einzuschränken sind und bei Schutzbeamtenstellen durch entsprechende Verwendung benachbarter Beamten und des im Reviere ohnehin schon beschäftigten Hilfsaufsichtspersonals

nicht selten werden ganz vermieden werden können, gehören auf Cap. 2 Tit. 31 des Forstverwaltungsetats.

### **Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

Abchrift (ad 1) erhalten Euer Hochwohlgeboren unter Beifügung von zwei weiteren Druckeremplaren der Verfügung zur Kenntnißnahme.

Der Gehaltstheil, welchen der Forstmeister Bando mit jährlich 600 M. aus der Akademie-Kasse bezieht, und das Gehalt des Hausmeisters und Bedellen sind hinfort in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen, worüber Euer Hochwohlgeboren die Akademie-Kasse mit Anweisung versehen wollen. — Der Oberförster Weise, welcher die Stelle eines Dirigenten der forsttechnischen Abtheilung des Versuchswesens einstweilen noch interimistisch versteht, kann seine fixirte diätarische Remuneration dagegen nach wie vor nur monatlich pränumerando beziehen.

An den Director der Königlichen Forstakademie  
Herrn Oberforstmeister Dr. Danckelmann,  
Hochwohlgeboren zu Eberswalde.

---

Abchrift (ad 1) erhalten Euer Hochwohlgeboren unter Beifügung von zwei weiteren Druckeremplaren der Verfügung zur Kenntnißnahme.

Der Gehaltstheil, welchen der Forstmeister Ruorr mit 600 M. aus der Akademie-Kasse bezieht und die Gehälter des Gartenmeisters und des Hausmeisters und Bedellen sind hinfort in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen, worüber Euer Hochwohlgeboren die Akademie-Kasse mit entsprechender Anweisung versehen wollen.

### **Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

An den Director der Königlichen Forstakademie  
Herrn Oberforstmeister Professor Dr. Borg-  
greve, Hochwohlgeboren zu Münden.

## **Diäten und Reisekosten.**

73.

Baugengebühren der Communal-Forstbeamten im Falle ihrer  
Buziehung als Bengen oder Sachverständige in gerichtlichen  
Angelegenheiten.

(Deutsch. Reichs-Anz. Nr. 103 de 1881.)

Berlin, den 22. Januar 1881.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 28. August v. J. bei Rückgabe der Anlage erwidert, daß der § 14 der Gebührenordnung für

Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 \*), wonach öffentliche Beamte, falls sie als Zeugen oder Sachverständige unter gewissen Umständen zugezogen werden, Tagegelber und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften erhalten, nach Ansicht des Herrn Justiz- und des Herrn Finanzministers, mit denen wir in Benehmen getreten sind, nur auf solche Beamte bezogen werden kann, welche ex lege einen Anspruch auf Tagegelber und Reisekosten bei Dienstreisen haben.

In gleicher Weise wird die gedachte reichsgesetzliche Bestimmung in einer Verfügung des hiesigen königlichen Kammergerichts vom 16. Februar v. J. unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des § 14 der Gebührenordnung ausgelegt.

Daß der Straffenat des königlichen Oberlandesgerichts zu Köln derselben Ansicht ist, ergibt sich aus Ihrem Berichte.

Die Konsequenz dieser Auffassung ist, daß die Communalforstbeamten, da gesetzliche Vorschriften über die ihnen bei Dienstreisen zustehenden Vergütungen nicht existiren, im Falle ihrer Zuziehung als Zeugen oder Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten nur die gewöhnlichen Zeugen- und Sachverständigengebühren gemäß §§ 2 bis 12 der Gebührenordnung zu beanspruchen haben.

Hiernach bedauern wir auf den von der königlichen Regierung gestellten Antrag etwas Weiteres nicht veranlassen zu können.

**Der Minister für Landwirthschaft,  
Domänen und Forsten.**

Lucius.

**Der Minister des Innern.**

In Vertretung.

Starke.

An die königliche Regierung zu N.

## Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

### 74.

#### Verfügung über die Substanz des Grundes und Bodens öffentlicher Flüsse betr.

Circ.-Verf. der Minister für öffentliche Arbeiten und für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen und Landdrosteien, die königliche Ministerial-Bau-Commission hieselbst und an die königliche Finanz-Direction in Hannover, sowie die königlichen Strombau-Verwaltungen in Coblenz, Magdeburg und Breslau.

III. 491 M. d. ö. N. II. 977 M. f. L. zc.

Berlin, den 10. März 1881.

Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, welchem Ressort die Verfügung über die Substanz des Grundes und Bodens öffentlicher Flüsse, soweit deren Schiffbarkeit reicht, zusteht, bestimmen wir hiermit Folgendes:

Beräuerungen von Uferanwüchsen, Inseln, Zulaudungen und sonstigen Bestandtheilen des Flussbettes öffentlicher Flüsse sind hinfort nicht mehr von der Domainen-Verwaltung, sondern von der Strombau-Verwaltung vorzunehmen,

\*) S. Art. 9 S. 14 d. Bds.

diesbezügliche Anträge daher für die Folge an mich, den mitunterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten, zu richten. Dem Ressort der Domainen-Verwaltung bleiben indessen vorbehalten:

a. die Fischerei, die Wasserzünfte, die Eisgewinnung, sowie alle sonstigen Nutzungen der öffentlichen Flüsse, welche bisher zum Ressort der Domainen- und Forstverwaltung gehört haben,

b. die Anwüchse, Zulandungen, Inseln u. s. w., welche die Domainen- und Forstverwaltung schon früher in Besitz genommen hat, so daß also in den bisherigen Einnahmen und in den bestehenden Etatsverhältnissen der Domänen- und Forstverwaltung eine Veränderung nicht eintritt,

und c. da, wo Domainen- und Forstgrundstücke an öffentliche Flüsse grenzen, die aus der Adjacenz folgenden Rechte des Uferbesizers.

Die Königliche Regierung weisen wir an, hiernach für die Folge zu verfahren und die ihr nachstehenden Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

**Der Minister  
der öffentlichen Arbeiten.**

Maybach.

**Der Minister für Landwirthschaft,  
Domänen und Forsten.**

Dr. Lucius.

---

75.

Die künftige Aufstellung der Nachweisung der Prozesse aus dem Ressort des Königl. Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten betr.

Befg. des Ministers für Landwirthschaft zc. und des Finanz-Ministers an die Königliche Regierung in Göttingen und abschriftlich zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beobachtung an die übrigen Königl. Regierungen erchl. Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. I. 6694 F.-M. II. 1192 M. f. L. zc.

Berlin, den 10. Mai 1881.

In die von der Königlichen Regierung unterm 22. Februar d. J. aufgestellte Nachweisung der Prozesse aus dem Ressort des Königl. Finanz-Ministeriums, Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen, sind eine Anzahl Prozesse aufgenommen, welche, wie die unter den laufenden Nummern 1, 2, 4 und 6 aufgeführten, lediglich Interessen der Domainen- und Forstverwaltung betreffen und daher nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 7. August 1878 (G.-S. de 1879 S. 25) und dem Gesetze vom 13. März 1879 (ebendaf. S. 123) jetzt nicht mehr zum Ressort des Königl. Finanz-Ministeriums, sondern zu dem des Königl. Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gehören. Derartige Prozesse sind fernerhin nicht mehr in die für das erstgenannte Ministerium bestimmten Nachweisungen aufzunehmen, sondern es sind über sie besondere Prozesse anzufertigen und diese mir, dem mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, vorzulegen. Dabei sind sowohl in den Listen, als auch in den Begleitberichten die Prozesse der Domänen- wie der Forstverwaltung auseinander zu halten.

Der in der erwähnten Nachweisung unter lfd. Nr. 5 aufgeführte Prozeß ist durch die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischümer und Geistlichen auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 (Ges.-S. S. 194) veranlaßt worden.

Ueber die Lage solcher Prozesse ist nicht an uns, sondern an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu berichten, welchem nach dem § 16 dieses Gesetzes die Ausführung desselben übertragen ist.

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.**

Lucius.

**Der Finanz-Minister.**

In Vertretung.

Meinecke.

## 76.

### Nachweis der Bahlungen für Rechnung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben — extraordinären Fonds — der Domänen- und Forstverwaltung betr.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (ercl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. II. 2029.

Berlin, den 19. Mai 1881.

Es ist beschloffen worden, vom Etatsjahre 1. April 1881/82 ab die Seitens der Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen zu leistenden Zahlungen für Rechnung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben — extraordinären Fonds — der Domänen- und Forstverwaltung nicht mehr in der bisherigen Weise in der Extraordinarien-Rechnung, sondern unter dem betreffenden Titel und Kapitel des Staatshaushalts-Etats in den Domänen- und resp. Forstverwaltungs-Rechnungen in derselben Art nachweisen zu lassen, wie dies bereits bezüglich der Zuschüsse zc. zu verschiedenen Fonds der dauernden Ausgaben in Gemäßheit der Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 10. Dezember 1849 I. 14477 und der Circular-Verfügungen vom 21. Januar 1856 II. 8619 und vom 10. März 1878 II. 3994\*) geschieht, daß nämlich die auf die bezüglichen Fonds bewilligten Beträge in der Domänen- resp. Forstverwaltungs-Rechnung der Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen in Soll-Ausgabe-Zugang und in Fi-Ausgabe verrechnet, dagegen bei den betreffenden Central-Fonds in Abgang gestellt werden.

Unter welchen Titeln und Kapiteln die Ausgaben für Rechnung des extraordinären Fonds in den Domänen- und resp. Forstverwaltungs-Rechnungen nachzuweisen sind, wird entweder bei Beginn jedes Etatsjahres generell oder in jedem einzelnen Falle bestimmt werden. Daraus folgt, daß jene Zahlungen von dem genannten Zeitpunkte ab auch in die Quartal- und Final-Extrakte selbst und ferner in die titelweisen Nachweisungen von den Einnahmen und Ausgaben der Domänen- und resp. Forstverwaltung — Circular-Verfügung vom 28. Juni 1862

\*) S. Jahrb. Bd. X. Art. 4 S. 4.

II. 7912, vom 7. März 1873  $\frac{\text{II b. 713}^*)}{\text{I. 2218}}$  und vom 27. Sept. 1876  $\frac{\text{II b. 16782}^{**})}{\text{I. 14822}}$   
aufzunehmen sind.

In den Extrakten sind die dauernden Ausgaben unter der „Abtheilung A. Dauernde Ausgaben“ in der bisherigen Weise nachzuweisen und abzuschließen, welchen die extraordinären Ausgaben unter „Abtheilung B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben“ folgen müssen, die titelweise zu verzeichnen und ebenfalls für sich abzuschließen sind, wonächst die Summe aller Ausgaben (Abtheilung A. und B.) zu ziehen ist.

Sind unter der Abtheilung B. nachzuweisende Ausgaben nicht zu leisten gewesen, so ist dies durch den Vermerk unter die Abtheilung „Vacat“ ersichtlich zu machen.

Zur Ersparung des Schreibwerks, welches namentlich bezüglich der Zahlungen für Rechnung des Forst-Servituten-Ablösungs-Fonds erheblich sein würde, wird von der Uebernahme der Zahlungen für alle extraordinäre Fonds in die den Abschüssen beizufügende, durch die Circular-Verfügung vom 31. Dezember 1849 II. 23590 vorgeschriebene Zu- und Abgangs-Nachweisung abgesehen. Die mittelst der Circular-Verfügung vom 15. November 1862 II. 12745 angeordnete Nachweisung über die gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Forstberechtigungen bleibt jedoch nach wie vor einzureichen. In diese Nachweisung sind auch, wie mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 14. Juli 1880 III. 4411\*\*\*) bemerkt wird, die Zinsen von rückständigen Ablösungs-Kapitalien für Forstberechtigungen bei Theilzahlungen aufzunehmen, da dergleichen Zinsen mit den Ablösungs-Kapitalien selbst unter ein- und demselben Titel zu verrechnen sind.

In den titelweisen Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen sind die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben ebenfalls hinter der Summe der dauernden Ausgaben titelweise in mit der Titelbezeichnung zu überschreibenden besonderen Kolonnen zu verzeichnen und, wenn für mehrere extraordinäre Fonds Zahlungen vorgekommen, sind die Nachweisungen durch die Rubrik „Summa der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben“ zu vervollständigen.

Für das Etatsjahr 1881/82 sind die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben der Forst-Verwaltung im Staatshaushalts-Etat unter Kapitel 11 verzeichnet, mit folgender Titelbezeichnung, als:

- a. Tit. 1. Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passiv-Renten,
- b. Tit. 2. Prämien zu Chauffeen, deren Anlage von dem wesentlichsten Interesse für die Forst-Verwaltung ist, die aber ohne Zutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden; desgleichen Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind,
- c. Tit. 3. Zur Beschaffung fehlender Försterdienstwohnungen (extraordinärer Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 16 des Ordinariums), und
- d. Tit. 4. Zu Anbauversuchen mit ausländischen Holzarten in den Staatsforsten.

\*) S. Jahrb. Bd. VI. Art. 33 S. 64.

\*\*) S. Jahrb. Bd. IX. Art. 14 S. 21.

\*\*\*) S. Jahrb. Bd. XII. Art. 77. S. 304.



Der Etat der Domänen-Verwaltung für das Jahr 1881/82 enthält dagegen einmalige und außerordentliche Ausgaben nicht.

Sofern auf bei den vorstehenden Titeln für das laufende Etatsjahr zu ver rechnende Ausgaben bereits Zahlungen geleistet worden sind, was bezüglich der Fonds Tit. 1 und 2 hier und da der Fall sein wird, so sind dieselben, auch wenn deren rechnungsmäßiger Nachweis in der Extraordinarien-Rechnung durch die genehmigenden Verfügungen besonders angeordnet sein sollte, nichtsdestoweniger daselbst abzusetzen und bei dem bezüglichen Titel in Soll-Ausgabe-Zugang und in Ist-Ausgabe zu übertragen.

Sollte ausnahmsweise von den für Rechnung des einen oder des anderen extraordinairen Fonds im Etatsjahre 1880/81 oder bereits in einem früheren Jahre von der General-Staatskasse erhobenen Beträgen am Jahres-Rechnungs- schlusse 1880/81 ein Bestand verblieben und letzterer in das Jahr 1881/82 zu übernehmen sein, so ist dessen Abwicklung selbstredend noch in der Extraordi- narien-Rechnung zu bewirken.

Etwa notwendig erscheinende Anordnungen hinsichtlich der formellen Be- handlung der in Rede stehenden Ausgaben in den Jahres-Rechnungen wird die königliche Oberrechnungskammer veranlassen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

77.

**Gleichmäßige Schreibweise mehrstelliger Bahlenausdrücke betr.**

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die königliche Finanz-Direction zu Hannover.

II. }  
III. } 1322.

Berlin, den 21. Mai 1881.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke ist durch Beschluß des Staatsministeriums vom 8. März d. J. bestimmt worden,

„daß fortan seitens der Staatsbehörden in Uebereinstimmung mit der zur Bezeichnung der Maß- und Gewichtszahlen eingeführten Regel das Komma ausschließlich zur Abtrennung der Decimalstellen von den Einerstellen anzuwenden, die Abtheilung mehrstelliger Zahlen aber durch die Anordnung derselben in Gruppen zu je drei Ziffern auch bei Geld- und sonstigen Angaben, insbesondere in den Etats und Rechnungen, zu bewirken ist.“

Die königliche Regierung (Finanz-Direction) wird hierdurch veranlaßt, diese Bestimmung, insoweit es nicht schon geschehen, auch sämtlichen Oberförstern und Forstkassen Ihres Bezirks zur Nachachtung mitzutheilen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

J. A. Haas.

## Forstkultur und Bewirthschaftung.

78.

### Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März d. J.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten der Provinzen Ost- und West-Preußen, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sämtliche königliche Regierungen der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau und sämtliche königliche Landdrosteien der Provinz Hannover, sowie abschriftlich an die königliche Finanz-Direction zu Hannover zur Kenntnissnahme und Nachachtung wegen der die Theiligung der Staatsforstbeamten bei Ausführung des Gesetzes betreffenden Bestimmungen. III. 4221. I. 5975.

Berlin, den 26. April 1881.

Zur Ausführung des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 261)\*) bestimme ich Folgendes:

I. Die im § 1 bezeichneten Holzungen unterliegen hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung der Aufsicht des Staats nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. Diese Bestimmungen sind zunächst maßgebend dafür, welche Behörden die Aufsicht auszuüben haben. Es steht hiernach die Aufsicht im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 373)\*\*) den Regierungs-Präsidenten, in den übrigen Landestheilen, solange nicht daselbst die anderweitige Organisation der Verwaltungsbehörden in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 291)\*\*\*) durchgeführt ist, den Regierungs-Abtheilungen des Innern und den Landdrosteien zu.

Verschiedene Anträge, die Aufsicht über die im § 1 bezeichneten Holzungen nicht diesen Staatsbehörden, sondern den Waldschutzgerichten zu übertragen, sind vom Hause der Abgeordneten abgelehnt worden. Auch durch ein auf Grund des § 5 zu erlassendes Statut würde den Staatsbehörden ihr gesetzliches Aufsichtsrecht nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen, da es sich bei demselben um die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen handelt, und über diese den Privatbetheiligten eine Beschlußfassung nicht zusteht. Demgemäß ist auch im § 5 nur von der Verwaltung und Bewirthschaftung nicht aber von der Beaufsichtigung der Holzungen die Rede. Die letztere bildet hiernach keinen Gegenstand der statutarischen Regelung. Diese Auffassung ist schon in den Motiven zum § 5 der Regierungs-Vorlage (cfr. Druckachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1880/81 Nr. 15 S. 17) vertreten und im Hause der Abgeordneten vom Berichterstatter der Kommission Namens derselben ausdrücklich gebilligt worden (cfr. den stenographischen Bericht über die Sitzung vom 12. Februar d. J. S. 1736).

II. Die Aufsichtsbehörde hat zunächst festzustellen, welche Holzungen innerhalb ihres Bezirks nach den §§ 1 und 2 der Aufsicht des Staates unterliegen, und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

\*) S. Art. 49. S. 130 dß. Bds.

\*\*) S. Jahrb. Bd. IX. Art. 38 S. 293.

\*\*\*) S. Art 69 S. 164 dß. Bds.

a) das Gesetz gebraucht den Ausdruck „Holzungen“ in demselben Sinne, welchen er nach der Grundsteuergesetzgebung hat (cfr. den § 5 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861, (Gesetz-Samm. S. 257); er umfaßt also alle Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht.

Für die Feststellung dieser Grundstücke können die Katasteraufnahmen zum Anhalte dienen; sie dürfen jedoch nicht als entscheidend gelten. Maßgebend für die Feststellung ist der gegenwärtige thatsächliche Zustand der Grundstücke. Demnach sind auch abweichend von den Katasteraangaben als Holzungen im Sinne des Gesetzes alle Grundstücke anzusehen, welche gegenwärtig in der Hauptsache mit Holz bestanden sind, und bei welchen die Holznutzung Hauptsache der Wirtschaft ist. Wenn einzelne zwischen oder an der Hauptfläche, mit derselben im Zusammenhange liegende Theile solcher Grundstücke gegenwärtig mit Holz nicht bepflanzt sind und öde liegen, also Waldblößen darstellen, so fallen auch diese Theile als zur Hauptfläche gehörig unter das Gesetz.

b) Die Staatsaufsicht hat sich nur auf solche Holzungen zu erstrecken, welche nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind. Diese Bedingung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die Holzung eine solche Flächengröße hat, daß nach sachverständigem Gutachten sowohl die Einrichtung eines der Holz- und Betriebsart entsprechenden jährlichen Holzeinschlages, als auch mit verhältnißmäßigem Kostenaufwande die Einrichtung eines genügenden Waldschutzes möglich ist. Holzungen, welche wegen ihres geringen Umfanges nur im ausgesetzenden Betriebe bewirtschaftet werden können, sind nur dann unter das Gesetz zu stellen, wenn Rücksichten auf die allgemeine Landeskultur (z. B. ihre Lage auf zum Flüchtigwerden neigendem Waldboden, an Stromuferu u.) eine bestimmte Forstbetriebsweise erheischen.

Die Aufsichtsbehörde hat die hiernach erforderlichen sachverständigen Ermittlungen durch die forsttechnischen Aufsichtsorgane ausführen zu lassen, deren sie sich bei der Aufsicht über die Gemeindewaldungen bedient.

c) Für die Anwendbarkeit des Gesetzes sind die Eigenthumsverhältnisse zur Zeit des Inkrafttretens derselben entscheidend. Es bleiben daher Holzungen, welche zu diesem Zeitpunkte gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Personen gewesen sind, dem Gesetze unterworfen, auch wenn sie später in das Alleineigenthum Einer Person übergehen (cfr. den Bericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten Nr. 179 der Druckfachen, Session 1880/81, S. 3 und 4). Dies gilt insbesondere auch für die Fälle einer Subhastation, gleichviel ob dieselbe eine freiwillige oder nothwendige ist.

d) Bei Theilungen auf Grund des § 6 Nr. 2 ist die Staatsaufsicht über die zu anderen, als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzbaren Flächen aufzuheben, sobald die Benachrichtigung der Auseinandersetzungsbehörde über die stattgehabte endgültige Feststellung und Ausführung des Theilungsplanes eingeht. In geeigneten Fällen wird nach endgültiger Feststellung des Planes über den für dessen Ausführung in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Staatsaufsichtsbehörde bereits vorher eine vorläufige Mittheilung gemacht werden.

e) Abgesehen von den im § 1 unter Nr. 2 aufgeführten Gesamtabfindungen, findet das Gesetz nicht Anwendung auf Holzungen, bei welchen die

Gemeinschaft nachweislich auf einem besonderen privatrechtlichen Verhältnisse beruht, also namentlich nicht auf Holzungen, welche zu einem Familienfideikommiſſe gehören, oder welche ſonſt durch Erbschaft, oder welche durch Vertrag in das Eigenthum mehrerer Perſonen gelangt ſind.

Den Nachweis, daß der Gemeinſchaft ein privatrechtliches Verhältniß zu Grunde liegt, haben, wenn dieſe Thatſache nicht notoriſch oder ſofort klarzuſtellen iſt, die Eigenthümer der Holzung zu führen.

III. Ueber die unter das Geſetz fallenden Holzungen iſt für jeden Kreis ein Verzeichniß aufzuſtellen, in welchem bezüglich einer jeden Holzung anzugeben ſind:

- 1) die Lage, der Flächeninhalt und die Kataſterbezeichnung,
- 2) die Eigenthumsverhältniſſe,
- 3) wie die Holzung beſtanden iſt.

Auch ſolche Holzungen, bei welchen es in Rückſicht auf die Eigenthumsverhältniſſe zweifelhaft iſt, ob ſie unter das Geſetz fallen, ſind in das Verzeichniß aufzunehmen.

Die Verzeichniſſe ſind bei der Gegenwart zu erhalten.

Aus den Kreisverzeichniſſen iſt für jeden Regierungsbzirk (Landdroſteibzirk) eine überſichtliche Zuſammenſtellung anzufertigen, und dieſe mir bis zum 1. November d. J. vorzulegen.

IV. Bezüglich der Art und des Umfanges der Staatsaufſicht ſind die unter das Geſetz fallenden Holzungen eben ſo zu behandeln, wie die Holzungen der Gemeinden.

Es ſind daher in denjenigen Landestheilen, für welche beſondere geſetzliche Beſtimmungen beſtehen, welche die Aufſicht des Staates über die Holzungen der Gemeinden regeln, dieſe Beſtimmungen auch bei jenen Holzungen zur Anwendung zu bringen.

In denjenigen Landestheilen für welche ſolche geſetzliche Beſtimmungen nicht beſtehen, hat ſich die Aufſicht des Staates nach den Vorſchriften zu richten, welche für die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens im Allgemeinen gelten.

Nach Maßgabe und in dem Umfange dieſer Beſtimmungen hat die Aufſichtsbehörde darüber zu wachen, daß die Bewirthſchaftung und Benutzung der Holzungen nach einem von ihr feſtzuſtellenden Betriebsplane innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit erfolge, wobei die Kontrolle in Uebereinkunft mit den für die Gemeindevewaldungen beſtehenden Formen ſtattzuſinden hat, und daß die Verwaltung und der Forſtſchutz durch Perſonen ausgeübt werde, welche den hierfür in der Gemeinde-Geſetzgebung vorgeſchriebenen Anforderungen entſprechen.

Zu letzterer Beziehung iſt demgemäß die Verwaltung der hier in Rede ſtehenden Holzungen

- a) in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verwaltung der Gemeindevewaldungen den Staatsoberförſtern gegen eine von den Gemeinden an die Staatskaſſe zu zahlende Entſchädigung zugewieſen iſt, eben ſo, wie
- b) in denjenigen Landestheilen, in welchen geſetzlich die Gemeindevewaldungen zu gemeinſchaftlichen Forſtverwaltungsverbänden vereinigt ſind, den Oberförſtereibzirkeln, bzw. den Forſtverwaltungsverbänden, in welchen ſie

liegen, mit den, den betreffenden Gemeinden obliegenden Verpflichtungen, zuzuwenden, wogegen

c) in denjenigen Landestheilen, in welchen den Gemeinden die Wahl ihrer Forstverwaltungsbeamten überlassen ist, in gleicher Weise auch bei jenen Holzungen zu verfahren ist.

Bezüglich des Forstschutzes ist analog, wie bezüglich der Verwaltung zu verfahren.

V. Ich wünsche, daß die Aufsichtsbehörden bei Handhabung ihres Aufsichtsraths zwar mit Nachdruck für die Erhaltung und, wenn nöthig, für die Wiederherstellung eines geordneten Zustandes der Holzungen Sorge tragen, daß sie aber ihre Einwirkung auf das in dieser Beziehung unerläßliche Maß beschränken. In der Regel wird zur Erreichung des Zweckes eine wirksame Aufsicht auf den forstwirtschaftlichen Theil des Betriebes genügen, und der ökonomische Theil desselben den Genossenschaften selbstständig überlassen werden können. Aber auch bezüglich des forstwirtschaftlichen Theiles des Betriebes empfehle ich den Aufsichtsbehörden, in bestehende Verhältnisse, Einrichtungen und hergebrachte Gewohnheiten abändernd oder beschränkend von Aufsichtswegen nur schonend und nur insoweit einzugreifen, als dies der vorhin angedeutete Zweck der Aufsicht unumgänglich erheischt. Insbesondere wünsche ich, daß auf die bestehenden ökonomischen Verhältnisse und auf die Gewohnheiten bei Zugutemachen der Nebennutzungen, namentlich der Streu, jede billige Rücksicht genommen, und die im Interesse eines ordnungsmäßigen Holzbestandes etwa erforderlichen Einschränkungen nur allmählig ohne Schroffheit angebahnt werden. Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden, die Interessenten zu überzeugen, daß ihrem eigenen dauernden Nutzen am besten gedient ist durch die neue Verwaltung und Kontrolle.

VI. Die Aufsichtsbehörde hat sich zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts soweit, als nöthig, derselben Staatsforstbeamten zu bedienen, welche sie zur Führung der Aufsicht über die Gemeindewaldungen nach Maßgabe der Vorschriften der betreffenden Gemeindeforstgesetze und der zu diesen erlassenen Instruktionen\*) verwendet.

In denjenigen Landestheilen, in welchen den Staatsforstmeistern bezirksweise die Gemeindewaldungen zur Ausübung der Staatsaufsicht unter entsprechender Feststellung der Dienstaufwandsentschädigung zugewiesen sind, treten den betreffenden Bezirken die in denselben gelegenen gemeinschaftlichen Holzungen ohne Weiteres hinzu. Die Forstmeister haben die Aufsicht über letztere in diesen Bezirken ebenso zu führen, wie die über die Gemeindewaldungen, ohne daß sie dafür eine besondere Entschädigung beanspruchen dürfen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen solche Aufsichtsbezirke nicht bestehen, ist über die Verwendung und Entschädigung der Staatsforstbeamten lediglich nach den bezüglich der Gemeindewaldungen gegebenen Vorschriften zu verfahren.

VII. Unter den im ersten Absatze des § 3 bezeichneten Kosten sind die sämtlichen für die Verwaltung, den Forstschutz und die notwendigen Forstbetriebsausführungen zu machenden Ausgaben verstanden.

Der zweite Absatz des § 3, nach welchem die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten der Staatskasse zur Last fallen, ist dem § 14 des Gesetzes vom 14. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 373) entnommen und gleich diesem im

\*) S. Jahrb. Bd. IX. Art. 71. 480.

Wesentlichen nur auf die Tagegelder und Reisekosten zu beziehen, welche die Staatsforstbeamten für die zur Wahrnehmung der Oberaufsicht ausgeführten Reisen nach den Bestimmungen unter VI etwa zu beanspruchen haben.

VIII. Es erscheint wünschenswerth, daß sich außer den Staatsforstbeamten, auch die Landrätthe (Kreis- und Amtshauptleute) für die Ausführung des Gesetzes interessiren und bei derselben selbstthätig mitwirken. Abgesehen von den besonderen Aufträgen, welche ihnen von der Aufsichtsbehörde erteilt werden, haben diese Beamten von Amtswegen die Holzungen ihrer Kreise (Amtsbezirke) von Zeit zu Zeit zu besichtigen, die Abstellung etwaiger Mißstände bei der Aufsichtsbehörde in Antrag zu bringen, und eventuell, wenn Gefahr im Verzuge ist, selbstständig einzuschreiten. Die Aufsichtsbehörde hat die genannten Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

IX. Anträge auf Feststellung eines Statutes sind in der Regel den Eigenthümern selbst zu überlassen und von der Aufsichtsbehörde nur dann zu stellen, wenn dazu im öffentlichen Interesse ein Bedürfniß vorliegt, welchem abzuhelpen die ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse nicht genügen.

In den Fällen des § 4 hat sich die Aufsichtsbehörde, wenn die Bestellung von Bevollmächtigten innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt, ohne Weiteres an den Gemeindevorsteher zu halten.

In den Fällen des § 5 erfolgt die statutarische Regelung unbeschadet der staatlichen Aufsichtsbefugnisse (cfr. § 2 des Gesetzes und oben zu I). In Rücksicht hierauf ist den Landrätthen als Vorsitzenden des Waldschutzgerichts zu empfehlen, daß sie sich in diesen Fällen mit der Aufsichtsbehörde wegen der in dem Statute über den Forstbetrieb und die Benutzung zu treffenden Bestimmungen zuvor in's Einvernehmen setzen.

X. Hinsichtlich der bei der Berathung im Hause der Abgeordneten angelegten Frage: ob auf Waldgenossenschaften, welche auf Grund der §§ 23 u. ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samm. S. 416) gebildet worden sind, und über welche nach dem § 44 dieses Gesetzes die Aufsicht bisher dem Waldschutzgerichte zugestanden hat, unter das neue Gesetz und damit unter die Aufsicht der Staatsbehörden fallen, ist zu berücksichtigen, daß sich die beiden Gesetze auf verschiedene Arten von Holzungen beziehen.

Das Gesetz vom 6. Juli 1875 setzt mehrere einzelne neben einander oder vermengt gelegene Grundstücke voraus, welche sich im besonderen Eigenthum verschiedener Eigenthümer befinden, und bezeichnet den Weg, auf welchem unter diesen Eigenthümern auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen eine statutarische Gemeinschaft hinsichtlich des Forstschutzes oder der forstmäßigen Benutzung oder Bewirthschaftung einzuführen ist. Das Gesetz vom 14. März d. J. setzt dagegen Grundstücke voraus, welche mehreren Personen im Ganzen und ungetheilt gehören, bei welchen also eine Gemeinschaft nicht bloß in den eben gedachten Beziehungen, sondern auch im Eigenthumsrechte selbst schon besteht, und für welche die bisherige Gemeinschaft im öffentlichen Interesse unter staatlicher Aufsicht erhalten bleiben soll, ohne daß es hierbei auf ein Statut oder sonst auf die Zustimmung der Eigenthümer ankommt. Aus dieser Verschiedenartigkeit des Gegenstandes und des Zweckes der beiden Gesetze ergiebt sich, daß das Gesetz vom 6. Juli 1875 für die Grundstücke der zuerst erwähnten Art nach wie vor maßgebend geblieben ist.

XI. Die Königlichen General-Kommissionen sind durch meine abschriftlich

beiliegende Verfügung (s. Art. 79) veranlaßt worden, sowohl bei neuen Theilungsanträgen, als auch bezüglich der Fortsetzung schon früher eingeleiteter Theilungen in allen Fällen, wenn es sich um Holzungen der im § 1 bezeichneten Art handelt, vor Genehmigung der Theilung die Aufsichtsbehörde darüber gutachtlich zu hören, ob die Bedingungen vorliegen, von welchen der § 6 die Zulässigkeit der Theilung abhängig macht. Die Aufsichtsbehörde hat in den von ihr abzugebenden Gutachten die landes- und forstpolizeilichen Interessen sorgfältigst zu vertreten.

XII. Zur Genehmigung von Veräußerungen, welche eine Theilung unter den Miteigenthümern bewirken, ist nach dem § 6, abgesehen von den Landestheilen des linken Rheinufers, ausschließlich die Auseinanderetzungsbehörde zuständig, und zwar auch dann, wenn es sich nur um die Abfindung eines einzigen oder einzelner Miteigenthümer handelt. Der § 8 bezieht sich nur auf Veräußerungen von Theilstücken, welche nicht unter den § 6 fallen.

Nach der Regierungs-Vorlage sollten für die nach dem § 8 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu solchen Veräußerungen die gleichen Bedingungen gelten, wie nach dem § 6 für die Statthastigkeit einer Theilung unter den Miteigenthümern. Nach einem vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Zusatz zum § 8 soll aber die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zu ertheilen auch dann verpflichtet sein,

wenn das Theilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht unterstellt bleibt.

Um einer Gefährdung der forstlichen Interessen vorzubeugen, wird die Aufsichtsbehörde, wenn nicht die Bedingungen des § 6 vorliegen, grundsätzlich zu verlangen haben, daß das Trennstück als Holzung erhalten und ihrer Aufsicht unterstellt bleibe. Es ist demnach die Aufsicht über die veräußerten Theilstücke mit besonderer Sorgfalt auszuüben und strenge darauf zu halten, daß der Wirtschaftsplan, welcher stets schon vor Genehmigung der Veräußerung festzustellen ist, genau befolgt werde.

XIII. Nach dem § 8 ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht bloß zur Veräußerung, sondern auch zur „Bildung“ von Theilstücken einer Holzung erforderlich. Diese Bestimmung, welche auf einem Beschlusse der Kommission des Hauses der Abgeordneten beruht, ist nach dem Kommissionsberichte (Drucksachen Nr. 179 S. 8) dahin zu verstehen, daß auch Neubildungen von Theilstücken, bei welchen eine Veränderung der Eigenthumsverhältnisse nicht eintritt, welche also nicht rechtlicher, sondern nur wirtschaftlicher Natur sind, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

XIV. Die Verhängung der Strafen auf Grund des § 9 hat im gewöhnlichen Strafverfahren zu erfolgen.

XV. Die Aufsichtsbehörden haben bei Einreichung der unter III erwähnten Nachweisungen zugleich über die allgemeinen Anordnungen zu berichten, welche sie inzwischen zur Ausführung des Gesetzes getroffen haben.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

LUCIUS.

79.

Denselben Gegenstand betr.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche königliche General-Kommissionen. III. 4221. I. 5975.

Berlin, den 26. April 1881.

Zur Ausführung des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 261)\*) habe ich an die Herren Regierungs-Präsidenten, beziehungsweise an die königlichen Regierungen und Landdrosteien die abschriftlich beiliegende Verfügung (cfr. Art. 78) erlassen, welche die königliche General-Kommission in den Ihr Ressort betreffenden Punkten gleichfalls zu beachten hat.

Zu Anschlusse an diese Verfügung bestimme ich:

I. Daß die Auseinandersetzungsbehörden,

- 1) wenn bei einer Gemeinheitstheilung, Zusammenlegung oder Forstservitutenablösung eine Gesamtabfindung der im § 1 bezeichneten Art überwiesen,
- 2) wenn die Theilung einer Holzung der im § 1 bezeichneten Art genehmigt wird,

in allen Fällen hiervon die Aufsichtsbehörde, d. h. im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 373)\*\*) den Regierungspräsidenten, in den übrigen Landestheilen die königliche Regierung, beziehungsweise die königliche Landdrostei, in Kenntniß zu setzen haben, damit diese Behörden in Bezug auf die Einleitung oder anderweitige Regelung der Staatsaufsicht das Erforderliche veranlassen können.

II. Darüber, ob die Bedingungen vorliegen, unter welchen der § 6 eine Theilung der hier in Rede stehenden Holzungen ausnahmsweise gestattet, haben zwar, — abgesehen von den Landestheilen des linken Rheinufers, — die Auseinandersetzungsbehörden zu entscheiden. Indessen erscheint es im landes- und forstpolizeilichen Interesse zweckmäßig, daß auch der Aufsichtsbehörde Gelegenheit geboten werde, ihre etwaigen Bedenken gegen die Statthaftigkeit der Theilung rechtzeitig geltend zu machen. Ich bestimme daher ferner, daß die Auseinandersetzungsbehörden sowohl bei neuen Theilungsanträgen, bevor denselben stattgegeben wird, als auch bei bereits eingeleiteten Theilungen, wenn der Theilungsplan zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch nicht endgültig festgestellt gewesen ist, und die Fortsetzung des Theilungsverfahrens ungeachtet der Bestimmung des § 7 beabsichtigt wird, die gutachtliche Aeußerung der Aufsichtsbehörde über die Zulässigkeit der Theilung einzuholen haben.

III. Zu den Regulirungskosten, welche im Falle der Einstellung des Theilungsverfahrens nach dem § 7 der Staatskasse zur Last fallen, dürfen nur solche Kosten, welche für die ordnungsmäßige Durchführung des Theilungsverfahrens aufzuwenden gewesen sind, aber weder Prozeß-, noch Weiterungskosten gerechnet werden.

\*) S. Art. 49. S. 130 dfs. Bds.

\*\*) S. Jahrb. Bd. IX. Art. 36. S. 293.



IV. Der im Geltungsbereiche einzelner Gemeintheilungsordnungen bisher möglich gewesene Fall, daß die Theilung einer gemeinschaftlichen Holzung als landwirthschaftlich nützlich von der Auseinandersetzungsbehörde zugelassen, unter den Empfängern der Einzelpläne aber auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416<sup>6</sup>\*) eine Waldgenossenschaft gebildet wurde, wird mit Rücksicht auf die im § 6 des Gesetzes vom 14. v. M. festgestellten Bedingungen für die Zulässigkeit der Theilung bei den diesem Gesetze unterliegenden Holzungen nicht mehr vorkommen. Es wird daher im Auseinanderetzungsverfahren die Frage der Bildung einer Waldgenossenschaft fortan nur noch unter den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 23 u. ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 in Betracht zu ziehen sein. Die hierbei in mehreren Specialfällen hervorgetretenen Zweifel, ob die Auseinanderetzungsbehörden, falls sie in einem von ihnen schwebenden Verfahren die Bildung einer Waldgenossenschaft für angezeigt erachten, bezüglich der zu diesem Behufe erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen, sowie bezüglich der Bestätigung des Genossenschaftsstatutes selbst zuständig sind, habe ich verneinend entschieden, weil in dem Gesetze vom 6. Juli 1875, welches die fragliche Materie selbstständig und erschöpfend regelt und daher auch für Auseinandersetzungen gegenüber dem § 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 als Specialgesetz anzusehen ist, die Bildung von Waldgenossenschaften, ohne einen Vorbehalt für Auseinandersetzungsachen, an Organe der Selbstverwaltung in einem genau geregelten, abweichenden Verfahren übertragen ist. Zudem ich dies der königlichen General-Kommission zur Nachachtung mittheile, bemerke ich, daß die Bestellung des die Auseinandersetzung leitenden Spezialcommissarius zum Kommissar auch für das in Gemäßheit der §§ 32 u. ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 stattfindende Verfahren zweckmäßig erscheint, und deshalb hierauf bei den von Ihr eventuell auf Grund des § 23 *ibid.* bei dem Waldschutzgerichte anzubringenden Anträgen hinzuwirken sein wird. Die Bildung einer Waldgenossenschaft ist in dem Auseinandersetzungsrezeffe zu erwähnen und demselben das vom Waldschutzgerichte festgestellte Statut anzuhängen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

## Holzabgabe und Holzverkauf.

80.

### Grundsätze für die Ertheilung des Zuschlages auf Gebote unter der Taxe bei Holzverkäufen im Wege der Submission.

Beschied des Ministers für Landwirtschaft u. an die königliche Regierung zu Potsdam und abchristlich zur Beachtung an sämtliche übrige königliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Sigmaringen und an die königliche Finanz-Direction zu Hannover III 2802.

Berlin, den 25. März 1881.

Unter Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 7. März d. J. bestimme ich, daß bei Ertheilung des Zuschlages auf Gebote unter der Taxe, welche bei

\*) S. Jahrb. Bd. VIII. S. 361. Art. 39.

dem Holzverkauf im Wege der Submission abgegeben werden, dieselben Grundsätze Anwendung finden, welche der Schlußsatz des § 35 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870\*) in Betreff des meistbietend verkauften Holzes enthält. Die Königliche Regierung hat es hiernach in der Hand, die Befugnisse der Oberförster in dieser Beziehung festzustellen.

Ich bemerke hierbei noch Nachstehendes:

Die ausschließliche Anwendung des Submissionsverfahrens, welches nur für größere Holzquantitäten geeignet ist, empfiehlt sich aus dem Grunde nicht, weil sich dabei nur verhältnißmäßig wenige Käufer und namentlich größere Holzhändler betheiligen können. Der Verkauf lediglich im Wege der Submission würde sonach die kleineren Consumenten von der directen Befriedigung ihres Bedarfes aus dem Walde ausschließen und sie zu ihrem eigenen Nachtheile und zum Schaden für den Fiskus gänzlich auf den Ankauf von den Holzhändlern hinweisen. Die zur Befriedigung des Lokalbedarfes vorzugsweise bestimmten Holzarten und Sortimente werden deshalb zunächst stets zur Licitation zu stellen sein. Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß der Verkauf durch Submission, wenn derselbe auf die vom Localconsum nicht beanspruchten, also namentlich die werthvolleren und vorzugsweise von den größeren Consumenten begehrten Sortimente beschränkt wird, manche Vortheile bietet. Er gewährt einerseits das Mittel, um den auf Herabdrückung der Preise gerichteten Verabredungen der Holzhändler entgegen zu treten, und bietet für diese wiederum eine erwünschte Gelegenheit, sich durch ein einziges Kaufgeschäft bedeutende Holzposten aus einer und derselben Oberförsterei zu sichern. Hierdurch erwachsen den Händlern erhebliche Ersparnisse an Kosten für Reisen, Anfuhr, Beaufsichtigung und Zuregemachung des angekauften Holzes, und das gesammte Geschäft wird vereinfacht und vor Zerplitterung bewahrt. Leider haben die Unbequemlichkeiten, welche den Händlern aus dem Ankauf einer großen Zahl kleinerer Holzmenge in vielen verschiedenen Oberförstereien erwachsen, oft zur Befriedigung des Bedarfes im Auslande geführt, wo große Holzposten an einer und derselben Stelle mit Leichtigkeit zu erwerben sind.

Die Königliche Regierung wolle nach den vorstehenden Gesichtspunkten sorgfältig erwägen, ob es sich etwa empfiehlt, nach Lage der Verhältnisse dem Verkauf im Wege der Submission größere Ausdehnung zu geben. Es wird dabei eventuell mit aller Vorsicht zu verfahren und bis auf Weiteres an dem Grundsatz festzuhalten sein, daß die Oberförster zu diesem Verkaufsmodus der Genehmigung der Königlichen Regierung bedürfen.

Auf eine Abänderung des bisherigen Verfahrens wird der Regel nach nur dann Bedacht zu nehmen sein, wenn dadurch mit Wahrscheinlichkeit höhere Einnahmen zu erzielen sind.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

\*) S. Jahrb. Bd. III. S. 3. Art. 4.

## B a u s a c h e n.

81.

### Die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Fenster- Marquisen in Dienstwohnungen der Staatsbeamten betr.

Circ.-Verf. an sämtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und die Königliche  
Ministerial-Baufommision

(Ministerialblatt f. d. ges. innere Verwaltung. 1881 S. 76.)

Berlin, den 12. Januar 1881.

Aus Anlaß eines Spezialfalles hat die Königl. Ober-Rechnungskammer auf die seitigen gemeinschaftlichen Vorschlag sich damit einverstanden erklärt, daß Fenster-Marquisen an solchen Dienstwohnungen von Staatsbeamten, welche sich in fiskalischen Gebäuden befinden, wenn ihre Anbringung von der Central-Instanz genehmigt worden ist, auf Kosten der Staatskasse zu beschaffen und als Pertinenzstücke des betreffenden Gebäudes zu unterhalten, sowie auch, daß fortan dergleichen Marquisen an solchen Geschäftslokalen der Königlichen Behörden, welche sich in fiskalischen Gebäuden befinden, als Pertinenzstücke dieser Gebäude anzusehen und die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung derselben, nicht wie bisher, bei dem Geschäftsbedürfnisfonds, sondern bei dem betreffenden Gebäude-Unterhaltungsfonds zu verrechnen sind.

Die Königliche Regierung hat hiernach für die Folge in vorkommenden Fällen zu verfahren und für entsprechende Berichtigung der betreffenden Gebäude-Inventarien Sorge zu tragen.

**Der Finanz-Minister.**

F. B.: Meinecke.

**Der Minister des Innern.**

F. A.: von Kehler.

**Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**

F. A.: Schulz.

82.

### Die Aufstellung der Gebäude-Inventarien von den Forst-Dienst- Etablissements betreffend.

Circ.-Verf. der Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Directien zu Hannover. W. f. L. II. III. 2092. — W. d. v. N. 4918.

Berlin, den 17. März 1881.

Durch die von dem Herrn Finanzminister erlassene Circular-Verfügung vom 30. Januar 1879, II. 697\*) sind unter Anderem auch Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei Aufstellung und Fortführung resp. Berichtigung und Verrückung der Gebäude-Inventarien von den Forst-Dienst-Etablissements

\*) S. Jahrb. Bd. XI. Seite 47. Art. 13.

Jahrb. d. Pr. Forst- und Jagd-Gesetzg. XIII.

spezielle Vorschriften erlassen und bestimmt, daß die vorhandenen älteren Inventarien allmählig, jedenfalls bei einem Dienstwechsel, im Uebrigen in einem von der Königlichen Regierung (Landdrostei) selbstständig festzustellenden Zeitraume, welcher aber nicht länger als auf vier Jahre den periodisch wiederkehrenden Hauptrevisionen der Forst-Dienst-Etablissemments entsprechend zu bemessen ist, den gedachten Vorschriften gemäß neu aufzustellen sind.

Gelegentlich eines Spezialfalles ist zur Sprache gebracht, ob eine Neu-Aufstellung auch dann erfolgen soll, wenn die vorhandenen Inventarien sich noch in einem brauchbaren Zustande befinden, wenngleich dieselben nicht überall den für die Neuherstellung gestellten Anforderungen entsprechen.

Ich, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, bestimme demgemäß, daß eine Neuankfertigung von dergleichen Inventarien nicht beabsichtigt ist, solche sich vielmehr nur auf diejenigen älteren Inventarien zu erstrecken hat, welche veraltet oder durch vielfache Nachträge zc. unübersichtlich oder unbrauchbar geworden sind, oder bei denen die nicht zu entbehrenden Skizzen von den vorhandenen Baulichkeiten zc. fehlen.

Ob ein vorhandenes älteres Inventarium nach den desfallsigen allgemeinen Vorschriften seinem Zwecke genügt, so daß eine Neuankfertigung des beschreibenden Theiles, resp. der Zeichnungen nicht erforderlich ist, bleibt gelegentlich der vom Forstmeister, Kreisbaubeamten und Oberförster vorzunehmenden periodisch wiederkehrenden Baurevision zu erörtern und hat die Königliche Regierung, bezw. die Königliche Finanz-Direction zu Hannover, demnächst darüber zu entscheiden.

Uebrigens hat sich bei Einsicht verschiedener neu aufgestellter Gebäude-Inventarien herausgestellt, daß dabei nicht immer die zur Vermeidung überflüssiger Arbeit und Kosten vorgeschriebene und zulässige Kürze beobachtet wird, oftmals sowohl der beschreibende Theil wie auch die Zeichnungen viel zu detaillirt bearbeitet und letztere mit einem unnöthigen Aufwand von Zeit für die Ausstattung angefertigt sind.

Um ein Bild zu geben von dem Umfange und der Form eines den Bestimmungen der Circular-Berfügung vom 30. Januar 1879, II. 697 entsprechenden Gebäude-Inventariums, lassen wir der Königlichen Regierung (Landdrostei) in der Anlage (a.) Exemplare eines solchen Inventariums von einem Förster-Etablissemment mit den zugehörigen Skizzen zugehen.

Die Königliche Regierung (Landdrostei) wolle den Kreisbaubeamten Ihres Bezirkes je ein Exemplar derselben zufertigen lassen, um solches fortan als Anhalt zu nehmen bei der Anfertigung der noch fehlenden oder zu erneuernden Inventarien der Baulichkeiten auf den Forst-Dienstetablissemments und den Königlichen Domänen-Vorwerken.

Wenn die Aufstellung demgemäß kurz und übersichtlich erfolgt und nur Skizzen — keine vollständigen Bauzeichnungen — gefertigt werden, so wird zur Fertigstellung des Bauinventars bei einem Förster-Etablissemment ein Zeitraum durchschnittlich von 3 Tagen, bei einem Oberförster-Etablissemment von 5—6 Tagen, bei Domänen ein entsprechender Zeitraum, je nach der Zahl der Baulichkeiten, erforderlich sein.

Sollte der zur Beschaffung ihrem Zwecke entsprechender Inventarien auf vier Jahre bemessene Zeitraum in vereinzelten Fällen nach Ansicht der Königlichen Regierung eine zu große Belastung für die betreffenden Kreisbaubeamten herbeiführen, so mag dieselbe die Frist, bis zu welcher die Fertigstellung dieser

Arbeiten bewirkt werden muß, selbstständig, aber nicht weiter als bis Ende des Jahres 1885, hinauschieben.

**Der Minister  
der öffentlichen Arbeiten.**

Maybach.

**Der Minister für Landwirthschaft,  
Domänen und Forsten.**

Lucius.

a.

## Bau-Inventarium

vom

Forster-Etablissement .....  
Oberförsterei .....

### I. Das Wohnhaus

einstöckig, massiv im Ziegelrohbau, ganz unterkellert, mit verschaltem Pfannen-  
dach.

1. Das 1,2 m. über Terrain reichende Kellergeschoß ist mit Ziegeln flach-  
seitig gepflastert; Wände und die gewölbten Decken haben Kappputz. Die vier  
gehobelten und gespundeten Bretterthüren mit eingeschobenen Leisten haben ein-  
fache Beschläge mit Kastenschloß und Oelfarbenanstrich.

Die 9 zweiflügeligen Fenster sind komplett beschlagen, verglast, mit Oelfarbe  
gestrichen und mit je 5 eisernen Gitterstäben versehen.

In der Waschküche c befindet sich neben der Waschkesselfeuerung ein Schmauch-  
kamin.

Die Treppe zum Erdgeschoß ist aus Klinkern in Cement hergestellt.

2. Das Erdgeschoß. Wände und Decken sind gepuzt und geweißt, die  
Fußböden in a, b und c mit Ziegelssteinen flachseitig gepflastert, die übrigen  
Räume gedielt und mit Fußleisten versehen.

Die Hausthüre ist zweiflügelig, mit festem Oberlicht, complettem Beschlage  
und Oelfarbenanstrich.

Die Fenster sind vierflügelig mit äußeren Läden; beide komplett beschlagen  
und mit Oelfarbenanstrich.

Die Thüren haben sechs Füllungen, sind mit glattem Futter und beider-  
seitiger Bekleidung versehen, mit Aufsatzbändern und eingestecktem Schloß mit  
Messingdrückern, beschlagen und mit Oelfarbe gestrichen.

Die Stuben d, e, f und g haben Kachelöfen mit luftdichten Thüren und  
Ofenblech.

Die Küche b hat einen Heerd mit Kacheln bekleidet, eine eiserne Heerdplatte  
mit 2 Kochlöchern, Bratosen und Wasserblase.

Die Treppe zum Dachgeschoß ist von Holz, hat 16 Stufen mit Stoßbrettern,  
gedrehtem Handgelenker und ist mit Oelfarbe gestrichen.

3. Das Dachgeschoß. Die Wände und Decken in a und d sind glatt  
gepuzt und geweißt, im Uebrigen sind die Wände nur berappt. Der Fußboden  
in b hat doppeltes flachseitiges Ziegelpflaster, die übrigen Räume sind gedielt,  
und zwar in a und d gehobelt und gespundet und in c, f und e rauh und  
gespundet.

Die Thür von b hat eingeschobene Leisten und ist an der inneren Seite mit  
Eisenblech beschlagen, die übrigen Thüren sind Kreuzthüren, haben glattes Futter,

beiderseitige Bekleidung, sind mit Aufsatzbändern, Kastendrückerchloß beschlagen und mit Oelfarbe gestrichen.

Die Fenster in c und d sind 4flügelig, die in e und f 1flügelig, komplett beschlagen und mit Oelfarbe gestrichen.

Die Stube d hat einen Kachelofen mit luftdichter Thür und Ofenblech.

Der Kehlboden über a und d ist gebiegt und führt zu demselben eine Stufenleiter.

## II. Das Stallgebäude

hat eine 0,3 m hohe Pflinthe, ist massiv in Ziegelrohbau und hat ein verschaltes Pfannendach; sämtliche inneren Wände sind berappt und geweißt. Die Fußböden in a, b, c, i sind mit Ziegeln flachseitig, in d, e, f hochkantig, in g, h, k mit Feldsteinen gepflastert.

Der Raum c ist in einer Höhe von 1,4 durch eine Balkenlage mit Bretterbelag getheilt.

Die Wände der Schweineställe d, e und f sind nur 1,5 m hoch; ebenso die 3 Thüren daselbst.

Die Pferdekrippe ist von Holz mit Kause darüber, die Kuhrippen von glattem Thon, desgleichen die 3 Schweinetröge mit eisernen Futtergittern darüber. Der Unterzugstiel hat einen Granitsockel.

Die Thüren sind gehobelt und gespundet, mit Quer- und Strebeleisten und diejenige der Umfassungswände beiderseitig mit Harzfarbe gestrichen. Die beiden inneren Thüren vor c und dem Raum darüber sind Lattenthüren.

Unter dem Abtrittsitz befindet sich ein Kasten auf Rollen zur Aufnahme der Fäkalstoffe.

Die 5 Fenster sind von Schmiedeeisen mit je einem verstellbaren Flügel, verglast und mit Meunige gestrichen.

Der Fußboden des Dachgeschosses ist durch gestreckten Windelboden hergestellt. In dem einen Giebel befindet sich eine 1,0 m breite und 1,8 m hohe Luke, in dem andern ein 1,0 breites und 1,0 hohes 2flügeliges Fenster, beide komplett beschlagen und mit Harzfarbe gestrichen.

## III. Die Schenne

hat ein 0,5 m über Terrain hohes Fundament, ist in Holzfachwerk mit überfüllter Bretterbekleidung erbaut und hat ein verschaltes Pfannendach. Die 1,0 m hohen Wände neben der Tenne sind mit gespundeten rauhen Brettern bekleidet. Ueber der Tenne ist eine Balkenlage (nach der Länge des Gebäudes) und auf derselben Schwartenbelag.

Die Tenne a hat Lehmestrich, der Fußboden der Banen b und c ist nicht befestigt.

Das Thor und die Thür sind gehobelt und gespundet mit Quer- und Strebeleisten versehen, komplett beschlagen und mit Harzfarbe gestrichen.

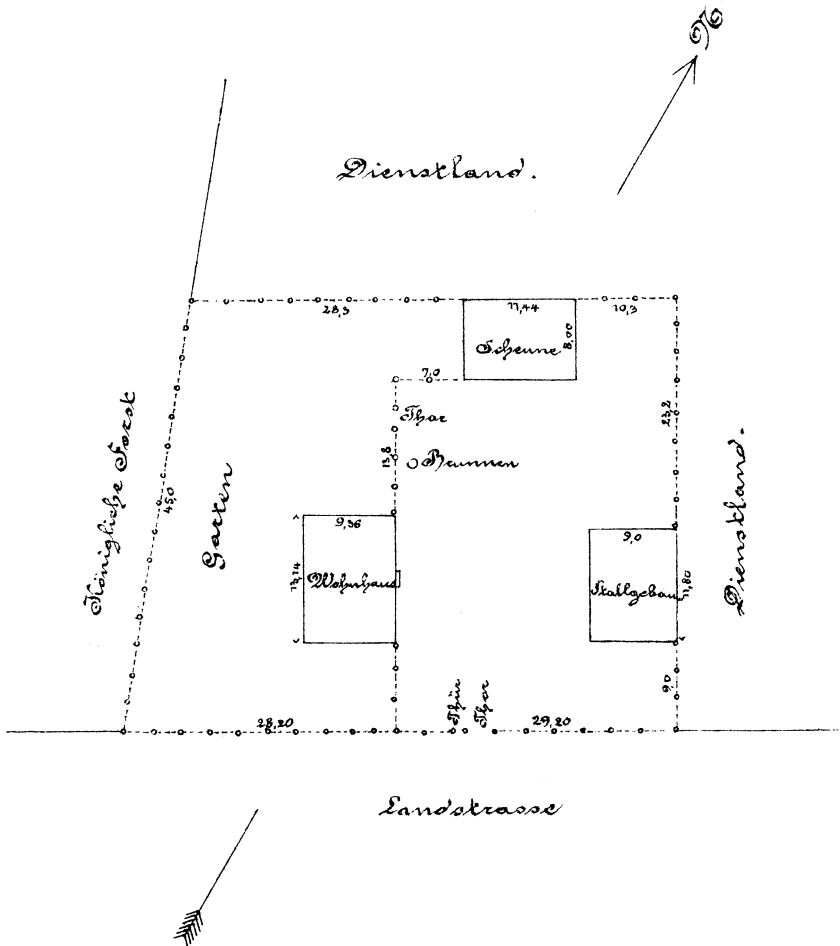
## IV. Der Brunnen.

Der 8 m tiefe Brunnenkessel ist 1,25 m im Durchmesser, mit Ziegelsteinen aufgemauert, oben mit Bohlen abgedeckt.

Das Brunnenrohr ist mit den erforderlichen Absteifungen und Pumpe versehen und komplett beschlagen.

*Forster Extablissement*.....

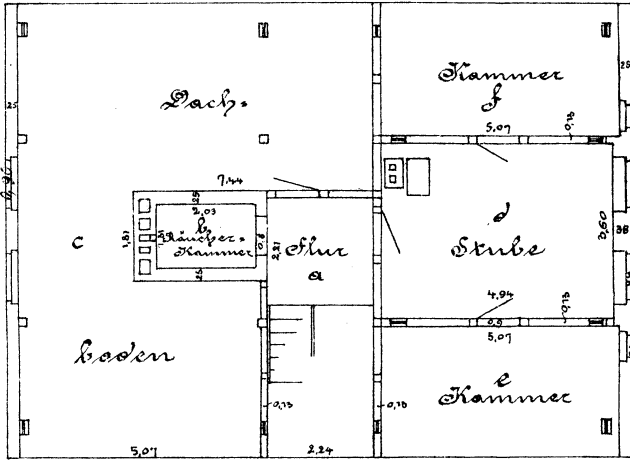
*Situationsplan*



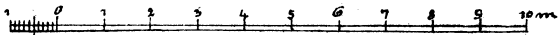
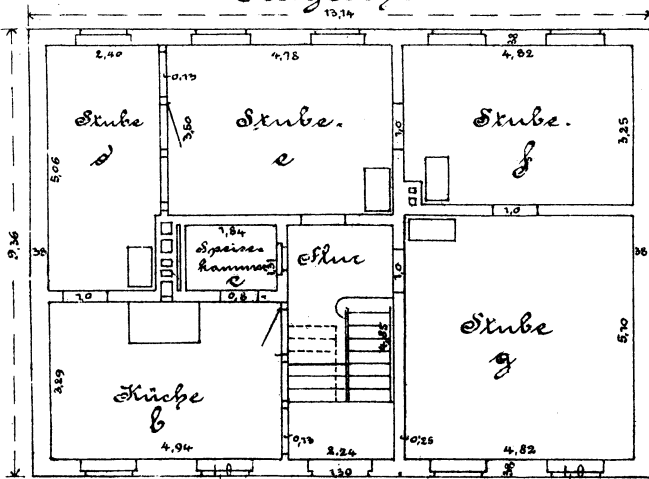
## Förster Stablisement

## Wohnhaus.

## Dachgeschoss.



## Erdgeschoss.





Förster & Etablissement

Wohnhaus.

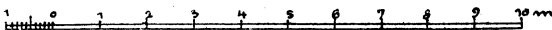
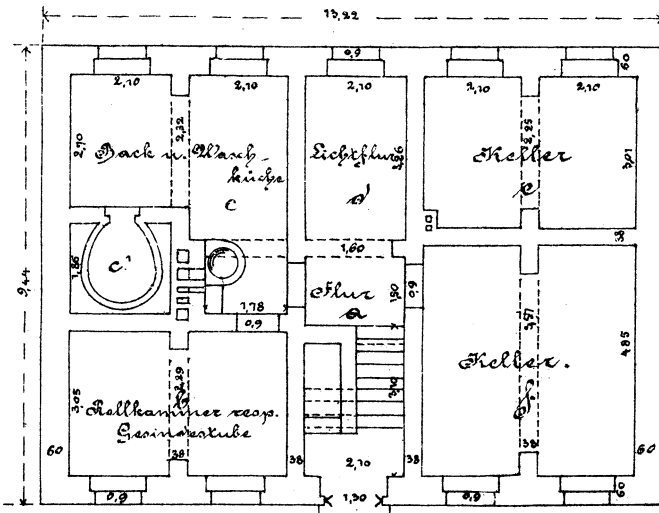
Kellergeschoss: 2,2 m. lichte Höhe.

Erdgeschoss: 2,8 m " "

Dachgeschoss: Stube 2,6 m. lichte Höhe.

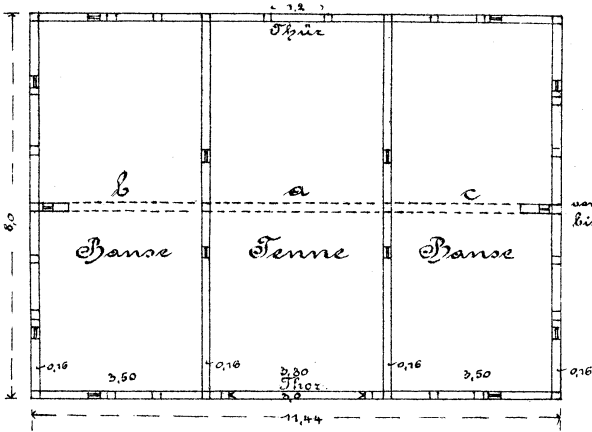
Draucherammer 2,0 m " "

Kellergeschoss.

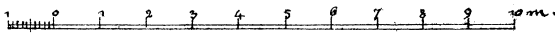
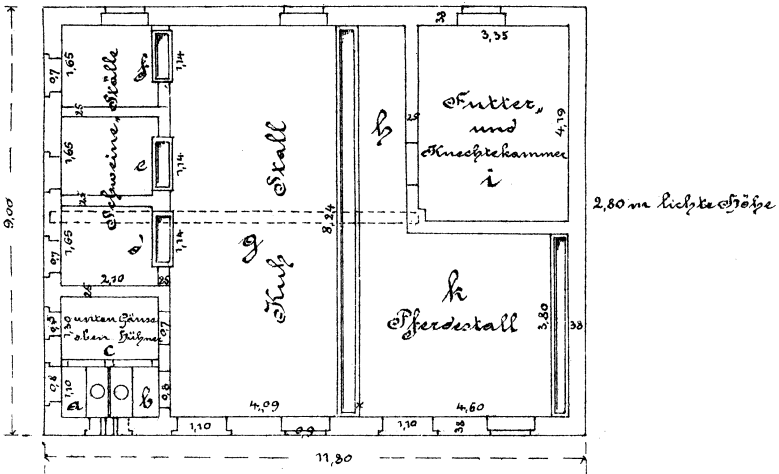


Förster Extablissement

Scheune.



Stallgebäude.



### V. Pflasterungen.

Um das Wohnhaus, den Stall und die Scheune ist ein 1,0 m breites Traufpflaster von Feldsteinen, ebenso ist um den Brunnen ein Pflaster und ein Gang vom Wohnhause nach letzterem in einer Breite von 1,2 m von Feldsteinen hergestellt.

### VI. Befriedigungen.

Der Hof und der Garten sind durch 1,5 m hohe genagelte Spriegelzäune begrenzt. Die Pfosten sind von Eichenholz. Die im Zaune befindlichen beiden Thore und eine Thür sind von Latten mit Quer- und Strebeleisten hergestellt, die Thür mit Kastendrückereschloß, die beiden Thore mit Schübriegel zum Vorhängeschloß, sowie mit langen Bändern beschlagen und mit Harzfarbe gestrichen.

---

## 83.

### Deklaration einer Bestimmung im § 14 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli v. J.

Erlaß des Finanz-Ministers an sämtliche Herren Staatsminister und an sämtliche königliche Regierungen und die königliche Finanzdirection und übrigen Ressortbehörden.

I. 4963. II. 4541. III. 4594.

Berlin, den 14. April 1881.

Um einer irrthümlichen Auffassung vorzubeugen, erlaube ich mir Ew. Excellenz mit dem Anheimstellen der gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß der letzte Satz im § 14 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli v. J. \*), welcher lautet:

„Bei einem gemeinsamen Gebrauch von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde antheilig von jedem Inhaber getragen.“

einen besonderen Absatz zu bilden hat und sich auf sämtliche unter a bis m des gedachten Paragraphen bezeichnete, von dem Wohnungsinhaber zu tragende Kosten erstreckt.

gez. Bitter.

Mitgetheilt durch Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. April 1881. III. 4401.

---

\*) S. Art. 22 S. 86 d. Bds.

84.

## Prüfung der Projekte und Anschläge zu Neu- und Reparatur-Bauten auf Domänen und auf Forst-Etablissements.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen, und an die Königl. Finanz-Direction in Hannover, II. 2350.

Berlin, den 23. Mai 1881.

Bei Prüfung der Projekte und Anschläge zu Neu- und Reparatur-Bauten auf Domänen- und Forst-Etablissements ist es unumgänglich nöthig, von den örtlichen baupolizeilichen Bestimmungen Kenntniß zu nehmen, da hierdurch häufig wesentliche Veränderungen der Konstruktion bedingt werden.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direction) wird deshalb veranlaßt, die im dortigen Bezirke zur Zeit geltenden baupolizeilichen Vorschriften in einem Exemplar hierher einzureichen und über spätere Abänderungen derselben jedesmal zu berichten.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

## Versuchswesen.

85.

Instruction zu den Beobachtungen an den in Deutschland für forstliche Zwecke errichteten meteorologischen Stationen. \*)

### I. Zweck der forstlich-meteorologischen Stationen.

Der Zweck der forstlich-meteorologischen Stationen besteht darin, vergleichende Beobachtungen anzustellen:

1. über die Temperatur der Luft in den Wäldern gegenüber der Temperatur der Luft auf freiem Felde,
2. über die Temperatur der Luft im Walde bei der Höhe von 1,5 m über der Erdoberfläche gegenüber der Temperatur der Luft in der Baumkrone,
3. über den Feuchtigkeitsgehalt der Luft in den Waldungen und außerhalb derselben,
4. über die Wasserverdunstung innerhalb und außerhalb des Waldes,
5. über die Menge des einerseits in den Wäldern und andererseits auf freiem Felde direct auf den Boden gelangenden Regens und Schnees,
6. über die Temperatur des Waldbodens in verschiedenen Tiefen (nämlich von 0—0,15—0,3—0,6—0,9 und 1,2 m) im Vergleich zu der Temperatur des Bodens auf freiem Felde in denselben Tiefen.

Ferner sollen noch täglich beobachtet und in die Beobachtungstabelle eingetragen werden: der Stand des Barometers, die Richtung und Stärke des Windes, der Wolkenzug, die Bewölkung des Himmels und der allgemeine Charakter des Tages.

\*) Vereinbart von dem Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten.

Außerdem sollen noch regelmäßig die Tage notirt werden, an welchen Regen, Schnee, Nebel, Höhenrauch, Thau, Reif (Frost), Duftanhang, Eis-, Schnee- oder Windbruch, Hagel oder Graupeln, Gewitter und Wetterleuchten eintrat.

Endlich wäre es sehr wünschenswerth, wenn an solchen Beobachtungsorten, an denen sich Gelegenheit bietet, regelmäßig alle acht Tage die Temperatur der Quellen und Seen in verschiedenen Tiefen aufgezeichnet würde.

## II. Ueber die Beschaffenheit der Orte, an welchen die Beobachtungen angestellt werden sollen.

Die Beobachtungen haben innerhalb eines größeren Waldes und gleichzeitig außerhalb desselben auf einer nicht bewaldeten Fläche zu geschehen. Bei der Auswahl der Beobachtungsorte hat man also darauf zu sehen, daß neben dem Walde eine nicht mit Holz bestandene Fläche sich befinde, die möglichst frei liegen, nicht von höher gelegenen Punkten überragt und von solcher Ausdehnung sein soll, daß der benachbarte Wald durch Beschattung oder durch Luftströmungen zc. auf den Stand der Instrumente keinen oder einen möglichst geringen Einfluß hat. Selbstverständlich ist es ferner, daß die beiden Orte nicht zu weit von einander entfernt sein dürfen und daß sie in Bezug auf Lage (Erhebung über dem Meerespiegel, Exposition) und Bodenbeschaffenheit möglichst übereinstimmen müssen.

Die Beobachtungsorte sind hinsichtlich ihrer geographischen Lage, Erhebung über dem Meerespiegel, Exposition, Umgebung, Bodenbeschaffenheit und geognostischen Verhältnisse kurz zu beschreiben.

Zum Schutz gegen etwaige Beschädigungen der Instrumente sind die Beobachtungsorte zu umzäunen.

## III. Allgemeine Vorschriften betreffs des Beobachtungsdienstes.

Um die Ergebnisse der an den einzelnen Stationen gemachten Beobachtungen unter sich vergleichen zu können, ist nothwendig:

1. daß die Beobachtungen überall in derselben Art und Weise angestellt werden,
2. daß die Instrumente und Apparate unter sich genau verglichen sind und mindestens alle zwei Jahre wieder geprüft werden,
3. daß die Instrumente aller Stationen nach denselben Principien aufgestellt sind,
4. daß die Beobachtungen zur festgesetzten Zeit angestellt werden und
5. daß die Reduction der Beobachtungsergebnisse nach denselben Regeln ausgeführt wird.

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des internationalen Meteorologen-Congresses in Wien vom September 1873 sind die Temperaturen nach Graden der Centesimalscala aufzuzeichnen und alle Längen- und Raumangaben nach den metrischen Maßeinheiten zu machen. Das Jahr wird, übereinstimmend mit dem bürgerlichen Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember gezählt.

Die gute Conservirung der zur Beobachtung bestimmten Instrumente ist nur dann gesichert, wenn dieselben sorgfältig behandelt und vor unberufenen Beobachtern geschützt sind. Sollte ein Apparat fehlerhaft werden oder gar zerbrechen, so muß derselbe sofort durch ein Reserve-Instrument ersetzt, dem Vorstand der

forstlich-meteorologischen Stationen aber davon Anzeige gemacht werden, damit derselbe für die Bereitstellung eines anderen Reserve-Instrumentes Sorge tragen kann. Der den Instrumenten einmal angewiesene Standort darf ohne Wissen des Vorstandes nicht gewechselt werden. In allen Fällen, in welchen dem Beobachter Zweifel oder Schwierigkeiten aufstoßen, hat sich derselbe an den Vorstand der forstlich-meteorologischen Stationen zu wenden, der ihm die nöthigen Verhaltensmaßregeln zukommen lassen wird.

Als tägliche Beobachtungszeiten werden festgesetzt:

entweder a) für den Winter (1. October bis 1. Mai) 9<sup>h</sup> Morgens und 4<sup>h</sup> Nachmittags, für den Sommer (1. Mai bis 1. October) 7<sup>h</sup> Morgens und 6<sup>h</sup> Abends

oder b) für das ganze Jahr 8<sup>h</sup> Morgens und 2<sup>h</sup> Nachmittags.

Die Auswahl der bezeichneten Beobachtungsstunden kann nach den localen Verhältnissen getroffen werden, jedoch müssen die einmal festgesetzten Beobachtungszeiten unter allen Umständen unverändert beibehalten und pünktlich eingehalten werden. Dabei ist die mittlere Zeit des Beobachtungsortes zu Grunde zu legen, wie sie auf Post-, Eisenbahn- oder Telegraphen-Stationen angegeben ist. Ein Tag wird von Mitternacht bis Mitternacht gezählt und zerfällt in 12 Stunden Vormittag (V. M.) und 12 Stunden Nachmittag (N. M.).

Wünschenswerth ist es, daß jeder Beobachter eine oder mehrere Personen über die Art und Weise der Beobachtungen instruiert, damit für den Fall seiner Verhinderung Stellvertretung möglich ist. Wenn trotzdem ein einzelner Beobachtungstermin nicht eingehalten werden kann, so ist in den Beobachtungstabellen betreffenden Ortes eine Lücke zu lassen. Unter keinen Umständen dürfen willkürlich angenommene Zahlen in die Tabelle eingetragen werden, da dieselben fehlerhafte Resultate verursachen und — wenn sie durch Vergleichung mit den Resultaten anderer Stationen als falsche Angaben erkannt sind — auch alle übrigen Beobachtungen der betreffenden Station, selbst wenn sie sorgfältig angestellt sein sollten, als zweifelhaft erscheinen lassen.

Den Beobachtern wird die äußerste Pünktlichkeit zur Pflicht gemacht, sowohl bei der Ausführung der Beobachtungen, als auch bei dem Aufschreiben der Beobachtungsergebnisse. Die Beobachtungen sind immer in der gleichen Reihenfolge (cfr. Nr. V) anzustellen, die Ergebnisse sofort am Orte der Beobachtung mit Bleistift in ein hierzu bestimmtes Buch einzuschreiben und, womöglich täglich, in die Haupttabelle zu übertragen. Nachdem das geschehen, haben die Beobachter die Reductionsrechnungen für Barometerstand, absolute und relative Feuchtigkeit der Luft in der Weise, wie es in Nr. VIII. angegeben ist, auszuführen und die täglichen Mitteltemperaturen, sowie die fünfstägigen Mittel in den einzelnen Rubriken der Monatstabellen zu berechnen. Nach Schluß des Monats sind die Monatsmittel hinzuzufügen, und die Haupttabellen für Feld- und Waldstation, in allen Rubriken vollständig ausgefüllt, in den ersten Tagen des nächstfolgenden Monats, spätestens bis zum 5. desselben, an den Vorstand der meteorologischen Stationen einzuschicken. Genaues Einhalten dieses Termins ist erforderlich, damit die Ergebnisse der angestellten Beobachtungen und ihre Reductionen controlirt und rechtzeitig zusammengestellt werden können.

#### IV. Specielle Vorschriften über die Aufstellung und Behandlung der Instrumente und nähere Anleitung über die Art und Weise der Beobachtungen.

Die erstmalige Aufstellung der Instrumente an den Beobachtungsorten geschieht durch den Vorstand der forstlich-meteorologischen Stationen. Ueber die Art und Weise der Beobachtungen werden folgende specielle Vorschriften gegeben:

Zunächst kommt hinsichtlich des

Gestelles oder Gehäuses für sämtliche Thermometer Folgendes in Betracht:

Die Aufstellung der Thermometer muß so geschehen, daß die Kugeln derselben im Gestell  $1\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{3}{4}$  m über dem Erdboden zu liegen kommen und dem Zutritt der Luft von allen Seiten frei zugänglich, jedoch gegen das directe Ausfallen von Regen und Sonnenstrahlen geschützt sind. Damit nun diese Instrumente sowohl den erforderlichen Schutz erhalten, als auch frei genug aufgehängt sind, um die wahre Temperatur anzeigen zu können, geschieht die Aufstellung in einem hölzernen Kasten, welcher mit der offenen Vorderseite nach Norden gekehrt ist und keinen Boden hat, also nur drei Seitenwände und ein Dach besitzt. Seine Länge beträgt 75 cm, seine Tiefe 42 cm und seine Höhe ist vorne 60 cm und hinten 45 cm. Das Dach geht nach hinten schräg herunter und ist auf seiner vorderen Seite noch mit einem kleinen, etwa 15 cm breiten, nach vorne schräg abfallenden Ansatze versehen, damit den Thermometern ein besserer Schutz gegen auffallenden Regen und Schnee gewährt ist. Der angegebene hölzerne Kasten, dessen Wände aus 1 cm starken Brettern hergestellt sind, ist ringsherum, sowohl auf den drei Seitenwänden, als auch oben mit einer Umhüllung umgeben, welche überall etwa 6 cm von den Holzwänden absteht und aus weiß angefrischtem Zinkblech angefertigt ist. Die Thermometer werden in den Kasten gehängt, und zwar wird das Minimum- und Maximum-Thermometer in wagerechter Lage so befestigt, daß diese Instrumente zwar gegen direct auffallende Sonnenstrahlen und gegen Regen und Schnee geschützt sind, sich aber möglichst nahe an der unteren offenen Seite des Kastens befinden. Die beiden Thermometer des Psychrometers werden innen an der Decke des Kastens aufgestellt und hängen so weit herab, daß ihre Kugeln ungefähr mit der unteren offenen Seite des Kastens abgrenzen. Beim feuchten Thermometer wird noch ein kleines Gefäß zur Aufnahme des zur Aufwechtung erforderlichen Wassers in passender Höhe angebracht.

##### 1. Beobachtungen am Psychrometer.\*)

Mit diesem Instrument ist die Temperatur der Luft und der absolute und relative Feuchtigkeitsgehalt derselben zu bestimmen. Letzterer wird aus den Ablesungen an zwei Thermometern — einem trockenen und einem benetzten — ermittelt. Zuerst ist die Temperatur des trockenen und dann die des benetzten nach ganzen Graden und Zehnteln eines Grades abzulesen. Letztere sind beim

\*) Ueber die Bezugsquellen der Instrumente näheren Aufschluß zu erteilen sind die Vorstände der forstlich-meteorologischen Stationen in Preußen und Bayern, Prof. Dr. Müttich in Eberswalde und Prof. Dr. Ebermayer in München bereit.

Notizen durch ein Komma von den Ganzen zu trennen. Auf der Scala des Thermometers ist jeder Grad in 5 gleiche Theile getheilt, so daß 0—2—4—6—8 Zehntel unmittelbar auf der Eintheilung und 1—3—5—7—9 Zehntel durch Schätzung abgelesen werden können. Bei Temperaturen über 0 werden die Zehntel von unten nach oben und bei Temperaturen unter 0 von oben nach unten gezählt, und die Temperaturen über und unter 0 durch die vorgeschriebenen Zeichen + (plus) und - (minus) von einander unterschieden. Das Auge des Beobachters muß sich beim Ablesen genau vor dem Instrument und in gleicher Höhe mit dem oberen Ende des Quecksilberfadens befinden.

Um zuverlässige Resultate zu erzielen, sind noch folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Zunächst vermeide man das Gesicht oder die Hand dem Thermometer mehr zu nähern, als zur Ablesung erforderlich ist; auch suche man letztere so rasch als möglich auszuführen, weil die Nähe des Körpers nicht ohne Einfluß auf den Stand des Thermometers ist. Um diesen Einfluß möglichst unschädlich zu machen, lese man zuerst die Zehntel und dann die ganzen Grade ab.

Die Benetzung der Kugel des feuchten Thermometers kann auf zweierlei Arten geschehen, und zwar

a) dadurch, daß man ca. 5—10 Minuten vor der Beobachtung die mit Mouffelin umwickelte Thermometerkugel in ein mit Wasser (Regen- oder Schneewasser) gefülltes Gefäß (Löffelchen) taucht, wobei man Sorge zu tragen hat, daß nie große Wassertropfen an der Thermometerkugel hängen bleiben; oder dadurch, daß man

b) die Kugel des feuchten Thermometers mit Mouffelin umwickelt, denselben oberhalb und unterhalb der Kugel durch einen dünnen Faden schwach zusammenbindet und mit dem freien Ende in ein mit Wasser gefülltes Gefäß eintaucht.

Am besten gibt man dem Mouffelin eine solche Form, daß die Thermometerkugel zweimal damit umhüllt wird und daß das freie Ende desselben an Breite allmählig zunimmt. Besonders zu beachten ist, daß der Mouffelin stets biegsam und feucht bleibt. Sobald die Hülle anfängt hart und trocken zu werden, oder durch Staub so weit verunreinigt ist, daß die Auffangung von Wasser erschwert scheint, oder sobald sich die Bildung von grünen Algen bemerklich macht, muß sie durch eine neue ersetzt werden.

Das Gefäß, aus welchem die Feuchtigkeit aufgezogen wird, muß immer mit Wasser, und zwar Regen- oder Schneewasser, gefüllt sein.

Wenn bei Frostwetter das Wasser auf der Leinwand und in dem Gefäß gefroren ist, hat man die Beobachtung in der Weise anzustellen, daß man etwa eine halbe Stunde vor derselben die Hülle des Thermometers mittelst eines Pinsels derart anfeuchtet, daß sie stets mit einer ganz dünnen Eiskruste überzogen ist. Aushilfsweise kann für Temperaturen unter 0 statt des Psychrometers das Haarhygrometer von Herrmann und Pfister in Bern oder das Haarhygrometer nach Koppe von Hottinger in Zürich oder Fuesß in Berlin benutzt werden.

Sollte endlich das trockene Thermometer des Psychrometers durch anhaltenden starken Regen oder Schnee, der etwa bei Sturm in den schützenden Kästen gedrungen, feucht geworden sein, so muß dasselbe erst einige Zeit (etwa  $\frac{1}{4}$  Stunde) vor der Beobachtung sorgsam abgetrocknet werden.



## 2. Beobachtungen am Maximum-Thermometer.

Um die höchste Temperatur zu bestimmen, welche innerhalb eines gewissen Zeitraums vorhanden gewesen ist, bedient man sich des Maximum-Thermometers. Die von Greiner in München verfertigten Instrumente zeigen zwischen Thermometerkugel und Röhre eine kleine Erweiterung, in welcher ein Glassplittchen eingeschmolzen ist. Bei zunehmender Temperatur bewegt sich das Quecksilber ungehindert über diese Stelle hinweg, während sie bei abnehmender Temperatur dem zurückgehenden Quecksilberfaden den Rückweg verschließt.

Der abgerissene Quecksilberfaden bleibt mithin bei wagrechter Lage des Instrumentes an jener Stelle stehen, an welcher er sich zur Zeit der höchsten Temperatur befunden hat, während an der Stelle des Ueberganges der Kugel in die Röhre (bei dem eingeschmolzenen Glassplittchen) eine Unterbrechung entsteht. Dieser abgebrochene Quecksilberfaden wird der Index genannt.

Bei den von Fues in Berlin verfertigten und auf den forstlich-meteorologischen Stationen in Preußen, Braunschweig und Elsaß-Lothringen eingeführten Maximum-Thermometern wird der Index durch den oberen Theil des Quecksilberfadens gebildet, der in einer Länge von ungefähr 12 mm von der Hauptmasse des Quecksilbers durch eine kleine Luftblase getrennt ist. Sobald das Quecksilber bei zunehmender Temperatur steigt, wird der Index vorgeschoben und bleibt bei abnehmender Temperatur an der höchsten Stelle, die er erreicht hat, stehen.

Bei jeder Ableseung ist die Stelle der Scala zu notiren, an welcher sich das obere Ende des Index befindet. Die Scala ist nach ganzen Graden getheilt (bei den meisten Thermometern von Fues schreitet indeß die Theilung nach halben Graden fort); die ganzen (oder bezüglich halben) Grade werden direct abgelesen, während die Zehntel geschätzt werden müssen. Letztere werden bei Temperaturen über und unter 0 ebenso gezählt, wie es bei den Thermometern des Psychrometers in Nr. 1 angegeben ist.

Bei den von Greiner in München verfertigten Instrumenten muß nach jeder Ableseung der abgerissene Quecksilberfaden wieder mit dem Quecksilber in der Kugel vereinigt, d. h. das Instrument für eine neue Beobachtung eingestellt werden. Dieses wird dadurch erreicht, daß man das Thermometer in senkrechter Stellung so in die Hand nimmt, daß sich die Kugel am unteren Ende befindet und dann durch kurze Stöße, die man dem Instrument in der Richtung nach der Kugel zu gibt, den Index mit dem Quecksilber in der Kugel wieder vereinigt. Hierbei hat man sorgfältig darauf zu achten, daß die kleinen Schraubennütern, welche die Thermometerrohre an der Scala festhalten, gut angezogen sind, damit das Instrument nicht schlottert.

Um die von Fues in Berlin verfertigten Maxima-Thermometer zu einer neuen Beobachtung einzustellen, hat man dieselben in die Hand zu nehmen und den Index durch kurze Stöße, die man den Instrumenten in der Richtung nach der Kugel zu gibt, so weit nach unten zu treiben, daß er nur noch 2 bis 3 mm von der Hauptmasse des Quecksilbers absteht.

## 3. Beobachtungen am Minimum-Thermometer.

Um die niedrigste Temperatur zu bestimmen, welche innerhalb eines gewissen Zeitraums vorhanden gewesen ist, bedient man sich des Minimum-Thermometers.

Innerhalb des Weingeistes (oder Amylalkohols), mit welchem das horizontal liegende Thermometer gefüllt ist, befindet sich ein kurzes mit zwei Knöpfchen versehenes Glasstäbchen, welches bei abnehmender Temperatur von dem zurückgehenden Weingeist mitgenommen wird und bei steigender Temperatur an der niedrigsten Stelle, die es erreicht hat, liegen bleibt. Abzulesen und aufzuschreiben ist bei wagerechter Lage des Instrumentes derjenige Punkt der Scala, an welchem das äußerste von der Kugel abgewendete dunkle Knöpfchen des Stäbchens liegt. Die Scala des Thermometers ist in ganze Grade getheilt, so daß auch hier die Zehntel geschätzt werden müssen — und zwar sind diese, je nachdem die Temperatur über oder unter Null ist, vom Nullpunkt nach der Spitze oder vom Nullpunkt nach der Kugel zu zählen.

Nach gemachter Beobachtung hat man das Instrument gegen die Spitze zu etwas zu neigen, wozu es — je nach seiner Construction — entweder abgenommen oder durch Lösen einer Schraube um seinen Befestigungspunkt gedreht werden muß, bis das Glasstäbchen nach dem Ende des Weingeistfadens hinabgeleitet ist. Nachdem dies geschehen, wird das Thermometer wieder in seine ursprüngliche horizontale Stellung gebracht und in dieser befestigt, wodurch es für die folgende Beobachtung eingestellt ist.

Besonders zu beachten bleibt noch, daß das Minimum-Thermometer leicht fehlerhaft wird, indem der Alkohol im Innern des Thermometerrohrs verdunstet und sich im oberen Raume der Röhre in flüssigem Zustande niederschlägt. Befindet sich an einer oder an mehreren Stellen der Röhre Alkohol, der von der Hauptmasse getrennt ist, so ist derselbe sofort zu beseitigen, und zwar dadurch, daß man das Thermometer von seinem Gestelle abnimmt und durch kurze, aber ziemlich kräftige Stöße oder auch durch Schwingen den abgetrennten Alkohol wieder mit der Hauptmasse vereinigt. Wird dieses unterlassen, so sind alle Ablesungen, die seit der Abtrennung des Alkohols gemacht sind, fehlerhaft; deshalb muß der Beobachter täglich controliren, ob sich das Instrument in brauchbarem Zustande befindet.

Die Aufstellung des Minimum-Thermometers findet ebenso wie die des Maximum-Thermometers in dem Gehäuse statt. Es ist aber wünschenswerth, daß außerdem noch — sowohl im Walde als auf freiem Felde — ein Minimum-Thermometer auch ohne jede Beschirmung vollständig frei, 1,5 m über dem Erdboden aufgestellt werde, um an ihm die Temperatur unter dem ungehinderten Einfluß der Wärmestrahlung zu beobachten. Zu diesem Zwecke wird das Instrument an einem völlig freistehenden Pfahle befestigt.

#### 4. Beobachtungen an den Erdbodenthermometern.

Die Temperatur des Bodens wird an dessen Oberfläche und in verschiedenen Tiefen, nämlich von 0,15 m — 0,3 m — 0,6 m — 0,9 m und 1,2 m beobachtet. Die Quecksilberkugeln der für die Beobachtungen an der Bodenoberfläche und für die Tiefe von 0,15 m bestimmten Thermometer werden an einem Gestell in Form eines Dreifußes in die erforderliche Lage gebracht, bezüglich in die betreffende Tiefe eingegraben, und der Stand des Quecksilbers wird an den über dem Boden befindlichen Scalas direct abgelesen.

Um vergleichbare Resultate für die Temperatur der Bodenoberfläche zu erhalten, ist es nothwendig, daß die Kugel des Thermometers unmittelbar unter

der Bodenoberfläche aufgestellt wird und direct mit dem Erdboden und nicht etwa mit Laub, Moos, Gras oder dergl. in Berührung steht.

Für die Beobachtungen der Temperatur in den vier größeren Tiefen sind die Thermometer in dicke Leisten von Lärchen-, Eichen- oder Fichtenholz eingelassen, welche bis zu den betreffenden Tiefen so in den Boden hinabgelassen werden, daß das Quecksilbergesäß des Thermometers mit der umgebenden Erdschicht in unmittelbare Berührung kommt. Durch einen oberhalb der Erde angebrachten Verschuß wird das Eindringen von Feuchtigkeith und die Luftcirculation möglichst zu verhindern gesucht. Bei jeder Beobachtung ist der obere Verschuß zu öffnen und hierauf ein Thermometer nach dem andern herauszuziehen, so rasch als möglich abzulesen und wieder hinabzulassen. Auf der Scala der Erdbodenthermometer für die vier größeren Tiefen ist jeder Grad in 10 gleiche Theile getheilt, so daß die Zehntel noch unmittelbar abgelesen werden.

Weil sich bei den herausgezogenen Thermometern der Stand des Quecksilbers durch die Einwirkung der atmosphärischen Luft leicht ändert, empfiehlt es sich, zuerst die Zehntel und dann erst die ganzen Grade abzulesen und aufzuschreiben.

Nachdem alle Thermometer beobachtet sind, wird der obere Verschuß wieder möglichst fest aufgesetzt.

#### 5. Beobachtungen am Barometer.

Neben dem Barometer befindet sich ein Thermometer, dessen Ablebung der des Barometers vorangehen muß. Die Thermometerscala ist hier in ganze Grade getheilt und es genügt die Ablebung bis auf halbe Grade auszuführen, welche mit Leichtigkeit geschätzt werden können.

Nachdem die Temperatur bestimmt ist, hat man die Höhe der Quecksilbersäule abzulesen — und zwar mit Berücksichtigung der Vorsichtsmaßregeln, die nach Construction der Instrumente verschieden sind und von den Vorständen der Stationen bei der erstmaligen Aufstellung dem Beobachter mitgetheilt werden müssen.

Das Barometer darf nie von dem Platz, den es ursprünglich erhalten hat, entfernt oder aus seiner verticalen Lage gebracht werden. Am besten wird es in einem hellen, jedoch möglichst geringen Temperaturschwankungen ausgesetzten Zimmer — hinreichend weit vom Ofen — vertical aufgehängt, an einer Stelle, an welcher es nie von den directen Sonnenstrahlen getroffen werden kann.

#### 6. Beobachtungen am Regen- und Schneemesser.

Diese Apparate dienen zur Messung der sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes gefallenen Regen- und Schneemengen. Im Innern des Waldes ist der Regen- und Schneemesser unter solche Bäume zu stellen, welche den mittleren Schluß des betreffenden Bestandes möglichst gut repräsentiren; außerhalb des Waldes ist derselbe auf freiem Platz so anzubringen, daß weder von Bäumen, noch von Hausdächern zc. Regen oder Schnee durch den Wind in das Gefäß hineingetrieben werden kann.

An jedem Tage wird bei der Morgenbeobachtung das in dem unteren Theile des Regenmessers angeammelte Wasser in einen graduirten Glaszylinder abgelassen und dessen Stand abgelesen. Um dies richtig auszuführen, muß der Beobachter das Meßglas vertical stellen, das Auge in die Ebene der Wasseroberfläche

bringen und dann nicht nach dem gehobenen Rand des Wassers, sondern nach dem Stand der spiegelnden Wasseroberfläche an der Scala die Wassermenge nach cem oder mm ablesen.

Zum Auffangen des fallenden Schnees wird ein Kasten aus Zinkblech verwendet. Es ist nöthig, den Schneekasten täglich abzunehmen und durch einen zweiten Reserve-Kasten zu ersetzen. Damit nämlich das geschmolzene Schneewasser gemessen werden kann, ist der Schneekasten behufs Aufthauens des Schnees an einen geeigneten Ort zu bringen. Ist der Wohnort des Beobachters nicht zu weit von der Station entfernt, so ist der Kasten (das Schneegefäß) mit nach Hause zu nehmen, andernfalls ist es zweckmäßig, auf der Station selbst eine etwa 2 m tiefe Grube herstellen zu lassen, die mit einer hölzernen Fallthür versehen ist und in welcher das Schmelzen des Schnees stattfinden kann. Außer der Schneemenge (ausgedrückt in der Wasserhöhe) ist noch die Höhe der Schneedecke selbst in cm anzugeben; auch ist in die Rubrik „Bemerkungen“ täglich zu verzeichnen, ob der Boden schneefrei oder schneebedeckt ist. In der Beobachtungstabelle ist ferner noch zu bemerken, ob der Niederschlag als Regen, Schnee oder als Regen mit Schnee gemischt erfolgt ist. Bei ungewöhnlich starkem Regen- oder Schneefall muß die bezügliche Beobachtung zweimal des Tages ausgeführt werden, und nur unter gewöhnlichen Verhältnissen ist eine einmalige Beobachtung am Morgen ausreichend. Die kreisrunde Oeffnung des Auffangegefäßes, welche sowohl beim Regen- als auch beim Schneemesser 1000 qcm = 0,1 qm beträgt, muß bei der Aufstellung des Apparates vollständig horizontal und 1,5 m über der Erdoberfläche zu stehen kommen. Dividirt man bei der angegebenen Einrichtung des Apparates die als cem abgelesene Wassermenge durch 100, so erhält man die Höhe des atmosphärischen Niederschlages in mm.

#### 7. Beobachtungen am Verdunstungsmesser.

Ein Gefäß aus Zinkblech mit quadratischer Grundfläche von 1000 qcm Inhalt und 12 cm Höhe wird unter einem Holzdach, gegen die atmosphärischen Niederschläge und die Einwirkung der Sonnenstrahlen geschützt, so aufgestellt, daß die Luft ungehindert Zutritt hat. Alle acht Tage und am letzten Tage jeden Monats wird bei der Nachmittags- oder Abendbeobachtung ein bestimmtes Quantum Wasser (Regen- oder Schneewasser), z. B. 3000 cem = 3 l in dem Meßgefäß genau abgemessen und in den Verdunstungskasten eingefüllt. Wenn sich das Wasser nach mehreren Tagen sehr vermindert hat und zu besorgen ist, daß es bei weiterer Verdunstung den Boden des Gefäßes nicht mehr vollständig bedecken würde, ist ein neues Quantum Wasser abzumessen und in das Gefäß nachzufüllen. So verfährt man in der Zwischenzeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Beobachtungen und notirt das jedesmal eingefüllte Quantum Wasser. Alle acht Tage und am Ende des Monats ist das im Gefäß übrig gebliebene Wasser zu messen und aufzuschreiben. Durch Subtraction der beiden Wassermengen erhält man die cem Wasser, die verdunstet sind — und durch Division der erhaltenen Differenz durch 100 die Verdunstungshöhe in mm.

Odgleich mit diesem einfachen und primitiven Verdunstungsmesser vollkommene Resultate nicht erhalten werden, so dürfte es doch zweckmäßig sein, sich vorläufig mit diesem Apparat zu begnügen, da die Leistungsfähigkeit aller übrigen Verdunstungsmesser noch nicht mit Sicherheit festgestellt ist.

Anmerkung. Sollte der eine oder der andere Beobachter Lust haben, genauere Beobachtungen über die Verdunstung zu machen, so kann zu diesem Zwecke vorläufig der Verdunstungsmesser von Wild empfohlen werden, der auch im Winter bei Frost benutzt werden kann. (Zelinek, Anleitung zu meteorologischen Beobachtungen, 1876, S. 104.)

### 8. Erhebungen über Richtung und Stärke des Windes.\*)

Zur Ermittlung der Richtung und Stärke des Windes bedient man sich am besten vorläufig der Wild'schen Windfahne, welche an den meteorologischen Stationen Rußlands, der Schweiz und in Baden eingeführt ist. Diese Windfahne gibt nicht nur die Windrichtung an, sondern ist auch mit einer einfachen Vorrichtung versehen, die es möglich macht, auch die Windstärke zu beobachten und in Metern per Sekunde auszudrücken. Sie wird von verschiedenen Mechanikern, z. B. von Herrmann u. Pfister in Bern und von R. Fuëß in Berlin verfertigt. (Vergl. Zelinek, Anleitung zur Anstellung meteorologischer Beobachtungen, S. 119.) — Bei den Beobachtungen sind 16 Windrichtungen zu unterscheiden und bei den Notirungen durch folgende Abkürzungen zu bezeichnen:

Norden . . . . .	= N
Nord-Nord-Ost . . . . .	= NNE
Nord-Ost . . . . .	= NE
Ost-Nord-Ost . . . . .	= ENE
Ost . . . . .	= E
Ost-Süd-Ost . . . . .	= ESE
Süd-Ost . . . . .	= SE
Süd-Süd-Ost . . . . .	= SSE
Süden . . . . .	= S
Süd-Süd-West . . . . .	= SSW
Süd-West . . . . .	= SW
West-Süd-West . . . . .	= WSW
West . . . . .	= W
West-Nord-West . . . . .	= WNW
Nord-West . . . . .	= NW
Nord-Nord-West . . . . .	= NNW

In Ermangelung der Wild'schen Windfahne kann man sich auch einer anderen guten Windfahne bedienen, die entweder auf dem Hausdach des Beobachters oder an der Freistation auf einer vollkommen senkrecht stehenden hohen Stange so zu befestigen ist, daß sie weder von einem nahen Gebäude, noch von Bäumen oder anderen hohen Gegenständen überragt wird, damit der Wind von allen Seiten frei auf dieselbe wirken kann.

Die Windstärke, beziehungsweise Windgeschwindigkeit wird bei Anwendung einer gewöhnlichen Windfahne durch bloße Schätzung festgestellt. Hierbei sollen folgende Bezeichnungen gewählt werden:

\*) Siehe Bericht über die Verhandlungen des internationalen Meteorologen-Congresses, Wien 1873, S. 109.

Stärke- grad	Bezeichnung in Worten	Wirkungen des Windes.
0	Windstille	Der Rauch steigt gerade oder fast gerade empor, fein Blättchen bewegt sich.
1	Schwacher Wind	Die Blätter der Bäume bewegen sich.
2	Mäßiger Wind	Die Blätter und die schwächeren Zweige der Bäume bewegen sich.
3	Ziemlich starker (friischer) Wind	Auch stärkere Zweige der Bäume bewegen sich.
4	Starker Wind	Stärkere Aeste und schwache Bäume bewegen sich, das Gehen im Freien ist gehemmt.
5	Sturm	Rüttelt die ganzen Bäume, bricht Aeste und schwache Bäume oder entwurzelt sie.
6	Orkan	Deckt Häuser ab, wirft Schornsteine um, bricht und entwurzelt große Bäume (Windbruch).

### 9. Erhebungen über den Wolkenzug.

So oft es möglich ist, notire man zu den festgesetzten Beobachtungszeiten die Richtung des Wolkenzuges im Zenith des Beobachtungsortes, und zwar gebe man hierbei die Himmelsrichtung an, aus welcher die Wolken kommen. Sollten die Wolken in verschiedener Höhe nach verschiedenen Richtungen ziehen, so wären in der betreffenden Rubrik des Manuals die beiden Bewegungsrichtungen übereinander zu schreiben und durch einen horizontalen Strich zu trennen. So würde z. B.  $\frac{NE}{SW}$  bedeuten, daß die tieferen Wolken von SW und die höheren von NE herziehen.

Ist die Richtung des Wolkenzuges nicht erkennbar, so wird in die betreffende Rubrik des Manuals ein horizontaler Strich (Fehlstrich) gemacht.

### 10. Erhebungen über Bewölkung des Himmels.

Die Größe der Bewölkung wird nach 10 Graden unterschieden; 0 bedeutet hierbei einen völlig heiteren und wolkenfreien, 10 einen ganz umwölkten und jede der Zahlen von 1 bis 9 einen mehr oder weniger mit Wolken bedeckten Himmel. So wird z. B. durch die Zahl 5 ausgedrückt, daß eben so viel bedeckter als wolkenfreier Himmel sichtbar ist, während die Bewölkungszahl 3 bedeutet, daß 3 Zehnthelle des Himmels von Wolken bedeckt, 7 Zehnthelle dagegen wolkenfrei sind.

Damit auch gleichzeitig die Dicke oder Stärke der Bewölkung aus der Bezeichnung zu erkennen ist, wird eine sehr dünne Bewölkung durch die kleine Zahl 0, eine mittlere durch die kleine Zahl 1, eine sehr dicke Bewölkung durch die

kleine Zahl <sup>2</sup> ausgedrückt, welche Zahlen den gewöhnlichen Bevölkerungszahlen rechts oben als Exponenten hinzugefügt werden. 10<sup>0</sup> bedeutet z. B. die Bedeckung des ganzen Himmels mit einer schwachen Nebelschicht, 10<sup>2</sup> eine solche mit dicken Wolken.

In den monatlichen Zusammenstellungen wird in einer besonderen Rubrik die Zahl der heiteren und trüben Tage angegeben — und zwar sind als heiter diejenigen Tage anzusprechen, deren mittlere Bewölkung kleiner als 2, und als trübe diejenigen, deren mittlere Bewölkung größer als 8 ist.

11. Anderweitige Erhebungen obligatorischer Art.

In der Manual-Rubrik „Bemerkungen“ sind alle meteorologischen Erscheinungen einzutragen, die im Laufe des betreffenden Tages beobachtet worden sind. Nach dem Vorschlage des internationalen Meteorologen-Kongresses zu Wien sind dabei folgende Zeichen zu benutzen:

Regen . . . . .	
Schnee . . . . .	
Hagel . . . . .	
Graupeln . . . . .	
Schneegestöber . . . . .	
Nebel . . . . .	
Reif . . . . .	
Eis . . . . .	
Rauhfröst (Dustanhang) . . . . .	
Glatteis . . . . .	
Starker Wind . . . . .	
Gewitter (Blitz mit Donner) . . . . .	
Wetterleuchten (Blitz ohne Donner) . . . . .	
Regenbogen . . . . .	
Nordlicht . . . . .	
Höhenrauch . . . . .	
Sonnenhof . . . . .	
Sonnenring . . . . .	
Mondhof . . . . .	
Mondring . . . . .	

Bezüglich jeder Erscheinung ist durch eine kleine Zahl <sup>0</sup> oder <sup>2</sup>, die oben rechts hinzugefügt wird, auszudrücken, ob dieselbe besonders schwach oder besonders stark gewesen; außerdem ist noch die Zeitdauer der betreffenden Erscheinung (Anfang und Ende) hinzuzufügen. Dabei ist der Tag von Mitternacht bis Mitternacht zu zählen, und die Zeit von Mitternacht bis Mittag mit *B. M.* und von Mittag bis Mitternacht mit *N. M.* zu bezeichnen.

In den Monatstabellen ist die Zahl der Gewitter, die der heitern und trüben Tage, ferner die Zahl der Tage mit Hagel, Graupeln, Thau, Frost, Schnee, Gewitter, Dufsthang (Rauchfrost) oder Regen anzugeben. Als Frosttag ist jeder Tag anzugeben, an welchem das Minimumthermometer auf der Feldstation unter Null Grad stand, als Schneetag aber jeder Tag zu bezeichnen, an welchem überhaupt Schnee fiel, mag die Menge desselben noch so klein oder die Dauer des Falles noch so kurz gewesen sein.

Besonderes Augenmerk ist den Aufzeichnungen über Reif, Hagel und Gewitter zuzuwenden, da dieselben sowohl für die Forst- wie für die Landwirtschaft von erheblichem Interesse sind.

Bei den Aufzeichnungen über die Gewitter empfiehlt es sich, die Anleitung, welche dafür von der königlich bayerischen meteorologischen Centralstation in München gegeben ist, zu Grunde zu legen und anzugeben, ob vorher und nachher Wetterleuchten stattgefunden und wie lange dasselbe angehalten, während welcher Zeit der Donner hörbar gewesen und der Regen (event. der Hagel) dauerte, aus welcher Himmelsrichtung das Gewitter angezogen kam und nach welcher es fortzog, welche Windrichtung und Windstärke vor, während und nach dem Gewitter stattfand. Ferner ist anzugeben, ob besonderer Schaden durch Blitz oder durch Hagelschlag verursacht ist, und welche Größe die Hagelkörner erreicht haben. Sollten an einem und demselben Tage mehrere Gewitter an demselben Ort beobachtet werden, so sind die oben aufgeführten Angaben für jedes Gewitter besonders zu verzeichnen.

## V. Vorschriften über die Reihenfolge der anzustellenden Beobachtungen.

Zunächst mache man die Barometerbeobachtung. Hierbei lese man erst den Stand des Thermometers am Barometer und dann den des Barometers selbst ab. Die übrigen Ablesungen haben immer zuerst an den auf freiem Felde aufgestellten Instrumenten und dann ungesäumt an den im Walde befindlichen zu geschehen, und zwar in nachstehender Reihenfolge: 1. Man notire den Stand des trockenen Thermometers am Psychrometer (die Lufttemperatur), 2. beneße eventuell die umhüllte Kugel des feuchten Thermometers, lese 3. den Stand des Maximum- und Minimumthermometers ab, mache 4. die Beobachtungen am Verdunstungsmesser und Regennmesser, dann 5. an den Bodenthermometern und lese 6. zuletzt den Stand des feuchten Thermometers am Psychrometer ab. Ist das geschehen, so trage man 7. die Windrichtung, 8. die Windstärke, 9. die Bewölkung des Himmels, 10. den Wolkenzug und 11. in die Manual-Kubrit „Bemerkungen“ alle sonstigen Beobachtungen, als Windbruch, Schnee-Eisbruch, Dufsthang, Regen, Nebel, Thau, Gewitter, Reifbildung (Frost), Höhenrauch zc. ein.

Beim Aufschreiben der Beobachtungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß



die Ablefung am Maximumthermometer bei der Abendbeobachtung geschehen muß — oder wenn die Beobachtung schon um 2 h stattfindet, am andern Tage des Morgens für das Datum des vorhergehenden Tages. Ebenso ist die Regenmenge, welche nur ein Mal des Tages bei der Morgenbeobachtung gemessen wird, in die Tabellen für den vorhergehenden Tag einzuschreiben.

Die Ablefung am Minimumthermometer erfolgt nur ein Mal am Tage, und zwar am besten bei der Nachmittag- oder Abendbeobachtung.

Die Bestimmung der Verdunstungsgröße geschieht alle acht Tage und außerdem noch am Schluß jedes Monats; sie wird am zweckmäßigsten bei der Nachmittag- oder Abendbeobachtung ausgeführt.

Alle andern Beobachtungen erfolgen zwei Mal täglich und werden für das Datum des laufenden Tages notirt.

## VI. Uebertragung der Beobachtungsergebnisse in die Haupttabelle.

Nachdem die Beobachtungen ausgeführt und deren Ergebnisse sofort am Orte der Beobachtung mit Bleistift in das Tagebuch eingeschrieben sind, hat der Beobachter dieselben in die Haupttabelle (Monatstabelle) zu übertragen. Letztere ist so eingerichtet, daß sowohl die fünfjährigen als auch die Monatsmittel eingeschrieben werden können. Um aber die von Dove eingeführten fünfjährigen Mittel nehmen zu können, ist es erforderlich, in jede Haupttabelle neben den Buchstaben a, b, c u. s. w. das zugehörige Datum so einzutragen, wie es in der auf Seite 228 folgenden Tafel angegeben ist.

Die Zahlen, welche sich auf die in Klammern stehenden Data beziehen, werden nur bei den fünfjährigen Summen und Mitteln, nicht aber bei den Monats-Summen und Monatsmitteln berücksichtigt, es empfiehlt sich deshalb, diese Zahlen mit blauer Dinte einzutragen. Die fünfjährigen Mittel erhält man am einfachsten, indem man die fünfjährigen Summen verdoppelt und nachher das Komma um eine Stelle nach links verschiebt.

Hat der Februar (in einem Schaltjahr) 29 Tage, so besteht das Intervall vom 25. Februar bis 1. März aus 6 Tagen und deshalb ist in diesem Ausnahmefall ein sechstägiges statt eines fünfjährigen Mittels zu nehmen.

## VII. Vornahme facultativer Beobachtungen.

Es giebt außer den erörterten noch eine Reihe anderer Beobachtungen, die für bestimmte Zwecke besonderes Interesse haben und aufgestellt werden können, wenn es wünschenswerth erscheinen sollte.

Dazu gehören z. B. Beobachtungen über die Temperatur der Bäume in verschiedener Höhe über dem Erdboden und verschiedener Tiefe im Innern der Bäume; Ozonmessungen innerhalb und außerhalb des Waldes; Beobachtungen über die Verdunstung des Wassers im Boden (mittels der Evaporations-Apparate), über den Feuchtigkeitsgehalt der Waldluft in der Baumkrone und über dem Walde, über Regenmenge und Feuchtigkeitsgrad der Luft auf einer entholzten Fläche (Blöße) innerhalb eines größeren Waldcomplexes und außerhalb des Waldes, mindestens 500 m von ihm entfernt (bei gleicher Höhenlage); Beobachtungen über die Temperatur und Feuchtigkeit der Luft in verschiedenen Ab-

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
a	1	(31. Jan.)		1	1	(31. Mai)	(30. Juni)	(30. Juli)	(29. Aug.)	(28. Sept.)		
b	2	1. Febr.		2	2	1 Juni	1. Juli	(31. " )	(30. " )	(29. " )		
c	3	2		3	3	2	2	1. Aug.	(31. " )	(30. " )		
d	4	3		4	4	3	3	2	1. Sept.	1. Oct.		
e	5	4	1	5	5	4	4	3	2	2	1	1
f	6	5	2	6	6	5	5	4	3	3	2	2
g	7	6	3	7	7	6	6	5	4	4	3	3
h	8	7	4	8	8	7	7	6	5	5	4	4
i	9	8	5	9	9	8	8	7	6	6	5	5
k	10	9	6	10	10	9	9	8	7	7	6	6
l	11	10	7	11	11	10	10	9	8	8	7	7
m	12	11	8	12	12	11	11	10	9	9	8	8
n	13	12	9	13	13	12	12	11	10	10	9	9
o	14	13	10	14	14	13	13	12	11	11	10	10
p	15	14	11	15	15	14	14	13	12	12	11	11
q	16	15	12	16	16	15	15	14	13	13	12	12
r	17	16	13	17	17	16	16	15	14	14	13	13
s	18	17	14	18	18	17	17	16	15	15	14	14
t	19	18	15	19	19	18	18	17	16	16	15	15
u	20	19	16	20	20	19	19	18	17	17	16	16
v	21	20	17	21	21	20	20	19	18	18	17	17
w	22	21	18	22	22	21	21	20	19	19	18	18
x	23	22	19	23	23	22	22	21	20	20	19	19
y	24	23	20	24	24	23	23	22	21	21	20	20
z	25	24	21	25	25	24	24	23	22	22	21	21
a <sub>1</sub>	26	25	22	26	26	25	25	24	23	23	22	22
b <sub>1</sub>	27	26	23	27	27	26	26	25	24	24	23	23
c <sub>1</sub>	28	27	24	28	28	27	27	26	25	25	24	24
d <sub>1</sub>	29	28	25	29	29	28	28	27	26	26	25	25
e <sub>1</sub>	30	(1. März)	26	30	30	29	29	28	27	27	26	26
f <sub>1</sub>	31		27		31	30	30	29	28	28	27	27
g <sub>1</sub>			28				31	30	29	29	28	28
h <sub>1</sub>			29					31	30	30	29	29
i <sub>1</sub>			30						31	31	30	30
k <sub>1</sub>			31							(1. Nov.)	(1. Dec.)	31

ständen außerhalb des Waldes, um den klimatischen Einfluß des letzteren auf seine nächste Umgebung kennen zu lernen zc.

Ueber derartige facultative Beobachtungen werden ihrer Vielseitigkeit wegen keine bestimmten Vorschriften gegeben und bleibt deren Anordnung und Regelung den Vorständen der meteorologischen Stationen überlassen.

### VIII. Vorschriften über die Correction der Thermometer- und Barometer-Angaben, sowie über die Berechnung der relativen und absoluten Feuchtigkeit der atmosphärischen Luft.

Die Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen, welche nach den vorhergehenden Vorschriften angestellt sind, können erst, nachdem sie gewissen Reductionen unterworfen worden sind, zur Vergleichung und zu Schlüssen über klimatische Verhältnisse benutzt werden. Diese Reductionen erfordern keine große Mühe, wenn sie täglich gemacht werden, verursachen aber, wenn sie für eine längere Zeitperiode nachgeholt werden sollen, eine schwer zu überwältigende Arbeit. Deshalb haben die Beobachter selbst die Arbeit der Reductionen zu übernehmen, was noch den Vortheil gewährt, daß kurze Zeit nach der Beobachtung oft noch etwaige Irrthümer in der Ableitung oder Schreibfehler sich corrigiren lassen, was längere Zeit darauf nicht mehr möglich ist. Für die Vornahme dieser Reductionen werden folgende Vorschriften ertheilt:

#### 1. Correction der Temperatur-Angaben.

Die Temperatur ist unmittelbar an der Scala des Thermometers abzulesen und bedarf weiter keinerlei Correction, wenn die Scala richtig angefertigt ist und ihr Nullpunkt der Temperatur des schmelzenden Schnees entspricht. Um die Brauchbarkeit der Thermometer zu untersuchen, hat man dieselben für verschiedene Temperaturen (etwa von 10 zu 10°) mit zuverlässigen Normalthermometern zu vergleichen und ihren Nullpunkt direct zu prüfen. Da sich dieser aber mit der Zeit zu ändern pflegt, so ist es nothwendig, ihn zuweilen — etwa alle zwei Jahre ein Mal — zu controliren und die erhaltene Correction bei der Berechnung der fünfjährigen und Monatsmittel zu berücksichtigen.

Die Mitteltemperatur des Tages wird berechnet, indem man die Morgens und Abends gefundenen Werthe addirt und zu dieser Summe das Maximum und Minimum — selbstverständlich unter Berücksichtigung der Vorzeichen — hinzusetzt und dann die so erhaltene Summe durch 4 dividirt. Sind die Beobachtungen des Morgens um 8<sup>h</sup> und Mittags um 2<sup>h</sup> gemacht, so wird die Mitteltemperatur des Tages entweder als Mittel der Ableisungen am Maximum- und Minimum-Thermometer oder als Mittel aus den beiden Ableisungen am trockenen Thermometer gefunden. In beiden Fällen hat man zu dem erhaltenen Resultate eine Correctionsgröße hinzuzufügen, um die wahren Mittel zu erhalten.

#### 2. Reduction der Barometer-Angaben.

Nachdem die Ableisung am Barometer selbst und an dem Thermometer des Barometers erfolgt ist, wird die Reduction der Barometer-Angaben dadurch bewirkt, daß man den Stand des Barometers für die Temperatur von 0° berechnet. Zur leichteren Ausführung dieser Operation sind Tafeln berechnet, aus welchen man unmittelbar die zur Reduction dienende Zahl ablesen kann. Die Benutzung der Tafeln geschieht in der Art, daß man den abgelesenen Barometerstand unter den Ueberschriften und die Temperatur unter den vorgeschriebenen Zahlen aufsucht und die Zahl, welche in der dadurch bestimmten Vertikal- und Horizontalreihe steht, bei Temperaturen über 0 von dem abgelesenen Barometerstand subtrahirt und bei Temperaturen unter 0 zu demselben addirt.

Wenn die Werthe für die Temperatur und für den abgelesenen Barometerstand nicht unmittelbar in der Tafel stehen, so ist es in den meisten Fällen ausreichend, die ihnen zunächst liegenden Werthe der Tafel zur Bestimmung der Correctionszahl zu benutzen. Zu einer genaueren Bestimmung derselben ist eine Interpolation erforderlich.

Als Tafeln, welche zur Reduction der Barometerbeobachtungen benutzt werden können, sind z. B. zu nennen:

a) Felinek, Taf. X. in dessen „Anleitung zur Anstellung meteorologischer Beobachtungen und Sammlung von Hülfstafeln“. Wien. Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

b) Die Tafel, welche sich in den Instructionen befindet, die für die meteorologischen Stationen der Schweiz und Badens gelten und

c) Tafel I, 1 und 2, welche zum Gebrauch auf den forstlich-meteorologischen Stationen in Preußen und Elsaß-Lothringen herausgegeben sind.

Beispiele:

Unmittelbar abgelesener Barometerstand in mm.	Thermometer-Ablesung in Grad. C.	Auf 0° reducirter Barometerstand in mm.
687,9	— 3,1	688,2
772,3	— 6,9	773,2
673,5	+ 2,7	673,2
762,6	+ 5,3	761,9
691,4	+21,6	689,0
758,7	+25,4	755,6

3. Berechnung der absoluten und relativen Feuchtigkeit der atmosphärischen Luft.

Die absolute Feuchtigkeit, d. h. die Spannkraft des in der atmosphärischen Luft vorhandenen Wasserdampfes wird durch das Psychrometer aus der Temperaturdifferenz des trockenen und feuchten Thermometers in Verbindung mit der auf 0° reducirten Barometerhöhe bestimmt. Bezeichnet man

- mit  $t$  die Temperatur des trockenen Thermometers,
- „  $t_1$  „ „ „ feuchten „
- „  $h_0$  den auf 0° reducirten Barometerstand,
- „  $e_1$  das Maximum der Spannkraft des Wasserdampfes in mm, welcher der Temperatur  $t_1$  entspricht und
- „  $e$  die gesuchte Spannkraft,

so ist

$$e = e_1 - A,$$

wo  $A$  den Werth eines Correctionsgliedes bedeutet, welcher von der Differenz  $t - t_1$  und  $h_0$  abhängt.

Relative Feuchtigkeit der atmosphärischen Luft nennt man das Verhältniß zwischen der Spannkraft des in derselben befindlichen Wasserdampfes, d. h. ihrer absoluten Feuchtigkeit und der Spannkraft, welche der Wasserdampf im Zustande der Sättigung für die vorhandene Lufttemperatur haben würde.

Da die relative Feuchtigkeit nach Procenten angegeben zu werden pflegt, so ist sie gleich der absoluten Feuchtigkeit  $e$ , multiplicirt mit 100 und dividirt durch das der Temperatur  $t$  entsprechende Maximum der Spannkraft des Wasserdampfes.

Zur leichteren Bestimmung der absoluten und der relativen Feuchtigkeit dienen unter anderen die den Stationen in Bayern zugesendeten Felinek'schen Psychrometertafeln. In der Einleitung zu diesen Tafeln ist angegeben, wie man hierbei zu verfahren habe. Statt der Felinek'schen Tafeln kann man zur Bestimmung des Dunsdruckes und der relativen Feuchtigkeit auch die Tabellen benutzen, welche zum Gebrauch für die forstlich-meteorologischen Stationen in Preußen und Elsaß-Lothringen besonders herausgegeben sind. Die Vorstände der forstlich-meteorologischen Stationen haben die Beobachter mit der Einrichtung und dem Gebrauch der Psychrometer-Tafeln bekannt zu machen.

Beispiele:

Temper. des trocken. Therm.	Temper. des feucht. Th.	Stand d. Barom. auf 0° reduc.	Absol. Feucht. in mm.	Relat. Feucht. in %
+25,3	+20,2	742,3	14,5	61
+ 4,3	+ 2,7	764,8	4,6	74
-13,2	-13,9	692,4	1,2	74
+ 0,8	- 1,6	721,6	2,9	59

## Jagd und Fischerei.

### 86.

#### Die Verminderung der Fischottern, Reiher und Kormorane betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen (auschl. Posen, Bromberg und Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.  
I. 4064. III. 2490.

Berlin, den 2. April 1881.

In meinem Erlasse vom 29. Juni v. J. \*) habe ich die Königl. Regierung veranlaßt, auf die Verminderung von Fischottern, Reiher und Kormoranen thunlichst Bedacht zu nehmen. Um die Verfolgung dieses Zwecks zu fördern, erkläre ich mich bis auf Weiteres bereit, für die in der Brutzeit erfolgende Zerstörung besetzter Horste von Kormoranen und Reiher innerhalb der königlichen Forsten je eine Prämie von 1,50 Mark an die Forstschutzbeamten und Lehrlinge der betreffenden Reviere zu zahlen und diesen Personen für jeden alten Reiher oder Kormoran, welcher in der Zeit vor dem 15. Mai eines jeden Jahres von ihnen erlegt wird, ein Schutzgeld von 50 Pf., für die übrige Zeit aber ein Schutzgeld von 25 Pf. zu bewilligen.

Die Königl. Regierung wolle die Forstbeamten ihres Bezirks hiervon in Kenntniß setzen, die bezüglichen Anträge sammeln und letztere im Anfang jedes Quartals zur Anweisung der liquidirten Beträge hier einreichen.

#### Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

\*) S. Jahrbuch Band XII. S. 357 Art. 82.

## Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

87.

### Jagdvergehen während der Nachtzeit.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straffenats) vom 5. Februar 1881.

Nachtzeit im Sinne des § 293 Str.-G.-B. ist nicht die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang oder die übliche Ruhezeit, sondern die Zeit der Dunkelheit.

Die Verübung zur Nachtzeit bildet für das unberechtigte Jagen einen Strafschärfungsgrund. Im ersten Urtheil war angenommen: Nachtzeit sei die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Diese Annahme erklärt das Reichsgericht für eine rechtsirrthümliche mit folgender Motivirung:

Nach dem Str.-G.-B. ist die Verübung zur Nachtzeit ein Strafschärfungsgrund bei dem Diebstahle und Raube in bewohnten Gebäuden (§ 243 Nr. 7, § 250 Nr. 4), bei der unberechtigten Jagdausübung (§ 293) und dem unberechtigten Fischen oder Knebhen (§ 296). Bei dem die Schifffahrt gefährdenden Anzünden von Feuer auf der Strandhöhe (§ 322) ist die Nachtzeit Thatbestandsmerkmal. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Begriff der Nachtzeit in allen diesen Fällen übereinstimmend aufzufassen ist, oder ob namentlich die von der Beschwerde bezogenen §§ 243 Nr. 7 und 250 Nr. 4 die nächtliche Ruhe voraussetzen. Denn selbstredend kann es bei Jagdvergehen keinesfalls auf die Zeit ankommen, wann die Bewohner der Gegend zur Ruhe zu gehen pflegen. Mit Rücksicht auf den offenbaren Grund des Gesetzes, daß bei Nachtzeit die Entdeckung und Verhinderung des Jagdrevells, ferner die Verfolgung des Frevelers, besonders in Forsten, wesentlich erschwert und die Gefahr für die, welche den Jagdschutz üben, erheblich gesteigert ist, läßt sich im § 293 unter Nachtzeit nur die Zeit der Dunkelheit verstehen. Die Nachtzeit beginnt also nicht sofort nach dem Untergange der Sonne, sondern erst mit Eintritt der Dunkelheit und endet nicht mit dem Sonnenaufgange, sondern schon mit dem Eintritt der Morgendämmerung. Die Frage, ob nächtliche Dunkelheit vorhanden war, unterliegt im einzelnen Falle der richterlichen Beurtheilung.

(Rechtssprechung zc. Bd. III. S. 12.)

Die Motivirung geht u. E. fehl. Zur Zeit der nächtlichen Ruhe ist die Entdeckung und Verhinderung des Jagdrevells schon dadurch erschwert, daß der Verkehr der Menschen auf dem Jagdrevier ruht, auch die Controлле der Jagdschutzbeamten eine erheblich geringere ist. Die Dunkelheit ist u. E. schon deshalb nicht entscheidend, weil es — wenn auch selten — Nächte giebt, die mond- und sternklar, eine eigentliche Dunkelheit gar nicht eintreten lassen. Erwähnt mag noch werden, daß als Nachtzeit das Forstdiebstahls-gesetz (§ 3) und das Feld- und Forstpolizei-Gesetz (§ 2) die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und die soweit noch gültige Feldpolizeiordnung (§ 29) die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang bestimmt.

R a e h e l l.

88.

### Jagdvergehen. Einziehung der Jagdvorrichtungen.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Straffenats) vom 17. Februar 1881.

Auf die im § 295 Str.-G.-B. vorgeschriebene Einziehung der Jagdvorrichtungen zc. ist neben der Strafe stets zu erkennen, gleichviel, ob die Einziehung möglich oder die Beschlagnahme bereits erfolgt ist.

Die Entscheidung ist dahin motivirt:

Mit der deshalbigen Strafe soll nach der allgemein gebietenden, über die beschränktere Regel des § 40 Str.-G.-B.\*) hinausreichenden Vorschrift des § 295 auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths zc., welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen zc. und anderer Vorrichtungen erkannt werden. Die durch Urtheil (§ 40 Abs. 2 Str.-G.-B.) als Nebenstrafe auszusprechende Einziehung wird nach Wortlaut und Zweck des Gesetzes (Motive zum revidirten Entwurf des Str.-G.-B. für den norddeutschen Bund §§ 38, 291) weder durch vorgängige Beschlagnahme des betr. Gegenstandes noch durch die Zweifellosgkeit der späteren Vollstreckbarkeit bedingt.

(Rechtspredung zc. Band III. S. 56.

Raeßell.

89.

### Brandstiftung bezüglich einer Waldung.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straffenats) vom 19. Februar 1881.

Das vorsätzliche Anzünden eines im Walde stehenden Dornbusches und des Grases daselbst fällt unter § 308 Str.-G.-B., wenn Gefahr besteht, daß sich das Feuer dem Holzbestande mittheilt.

Die Angeklagten waren in der Vorinstanz nur wegen fahrlässiger Brandstiftung verurtheilt. Dies ist vom Reichsgericht reprohirt mit folgender Begründung:

Ein Wald besteht aus dem auf einer Bodenfläche wachsenden bezw. angelegten Holze und dem Waldboden nebst den diesen bedeckenden sonstigen Wald-erzeugnissen. Das Anzünden solcher auf dem Waldboden wachsenden bezw. befindlichen, einen Bestandtheil des Waldes bildenden, brennbaren Erzeugnisse ist das Inbrandsetzen einer Waldung, wenn dadurch der Holzbestand in die (gemeine) Gefahr kommt, mit in Brand gesetzt zu werden. Wie weit sich der Waldboden erstreckt und ob eine Gefahr für den Holzbestand vorhanden, ist im einzufallen

\*) § 40 Str.-G.-B. lautet:

„Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen herbeigebraucht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.“

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.“

Fälle nach den besonderen Umständen zu beurtheilen. Zum Thatbestande einer vorsätzlichen Brandstiftung nach § 308 Str.-G.-B. war hier nicht die bestimmte Absicht der Angeklagten erforderlich, den Wald seinem Wesen nach, d. h. das Holz als Hauptbestandtheil desselben, in Brand zu setzen; es genügte die vorsätzliche Inbrandsetzung des Grases bezw. des Dornbusches, falls die Angeklagten dabei nach den obwaltenden Umständen das Bewußtsein der daraus für den Holzbestand erwachsenden Gefahr hatten.

(Rechtssprechung 2c. Band III. S. 59.)

Raezell.

---

90.

Widerstand gegen Forstbeamte.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Straffenats) vom 21. Februar 1881,

Der § 117 Str.-G.-B. setzt nicht voraus, daß die Amtshandlung und der Widerstand gerade im Forste erfolgt sei, er findet vielmehr überall dann Anwendung, wenn dem Forstbeamten bei einer zur Handhabung des Forstgesetzes vorgenommenen Amtshandlung, z. B. einer Haussuchung, Widerstand geleistet wird.

Begründung: Der § 117 Str.-G.-B. setzt, wie das Reichsgericht schon in einem früheren Urtheil vom 15. Mai 1880\*) ausgesprochen hat, nicht voraus, daß der Widerstand gegen den Forstbeamten im Forst begangen worden ist oder, wenn außerhalb desselben verübt worden, mit einer von dem Forstbeamten im Forst vorgenommenen Amtshandlung im Zusammenhang steht. Er findet vielmehr überhaupt dann Anwendung, wenn der Widerstand dem Forstbeamten bei Handhabung des Forstschutzes bezüglich der Vornahme einer Amtshandlung geleistet wird, welche innerhalb seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit gelegen war.

(Rechtssprechung 2c. Band III. S. 62.)

Raezell.

---

91.

Sachbeschädigung durch Abhauen stehender Waldbäume.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straffenats) vom 22. Februar 1881.

Das Abhauen stehender Bäume im Walde ist, wenn es nicht in der Absicht rechtswidriger Zueignung, sondern aus Rache oder Bosheit geschieht, als Sachbeschädigung strafbar.

Begründung: Wenn die Revisionschrift geltend macht, daß nicht der § 303 Str.-G.-B., sondern die §§ 1, 3, 4–9, 15 des Preuß. Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. August 1878 hätten angewendet werden müssen, so ist dies verfehlt weil der erste Richter den Thatbestand eines Forstdiebstahls oder eines Versuchs desselben nicht festgestellt, insbesondere die dazu erforderliche Absicht der Angeklag-

---

\*) cf. Jahrbuch Bd. XIII. S. 102.



ten, sich die Hölzer rechtswidrig zuzueignen, als vorliegend nicht angenommen, vielmehr lediglich die Beschädigung der Bäume aus dem Motiv der Rache als in dem Willen der Angeklagten liegend angenommen hat. Auf dergleichen vorsätzlich und rechtswidrig verübte Beschädigung bezieht sich das Gesetz vom 15. April 1878 überhaupt nicht; dieselben unterfallen vielmehr den allgemeinen Strafgesetzen, wie dies selbst für den Bereich der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 und 13. April 1856 in § 45 ausdrücklich ausgesprochen ist.

(Rechtssprechung zc. Band III. S. 67.)

R a e t z e l l.

## 92.

### Die Vorladung der Forstschutzbeamten zu den Forstgerichtsterminen betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. III. 5240.

Berlin, den 25. Mai 1881.

Nach der Vorschrift des § 27 Absatz 5 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878\*) werden alle in den Strafanzeigen als Zeugen benannten Personen zum Erscheinen in dem gemäß Absatz 3 daselbst zur Einspruchserhebung und zur Hauptverhandlung anberaumten Termine theils, soweit es sich um Forstschutzbeamte handelt, durch ihren Vorgesetzten veranlaßt, theils durch die Gerichte vorgeladen, ohne Rücksicht darauf, ob die Vernehmung der Zeugen in Folge des vom Angeklagten eingelegten Einspruchs nothwendig wird oder nicht. Da aber die Zahl der Einsprüche im Verhältniß zu der Zahl der Strafbefehle durchweg eine sehr geringe ist, so werden die meisten der in den forstgerichtlichen Terminen als Zeugen erschienenen Personen unvernommen wieder entlassen.

Aus dieser Einrichtung sind erhebliche Uebelstände entstanden, indem einerseits ganz unnützer Weise Zeugengebühren vorausgabt werden, die fast ausnahmslos der Staatskasse zur Last fallen, andererseits auch die Forstschutzbeamten an den forstgerichtlichen Terminstagen ihren Revieren entzogen und letztere dann gewissermaßen den Freiwelnern freigegeben werden.

Diese Uebelstände lassen sich, ohne daß es einer Abänderung des Gesetzes bedarf und ohne daß durch eine Abweichung von dem Wortlaute des § 27 cit. die Rechtsbeständigkeit des demnächstigen Urtheils in Frage gestellt werde, dadurch beseitigen, daß zu den im § 27 cit. bezeichneten Terminen von der Bestellung bezw. Ladung der Zeugen einstweilen Abstand genommen und die Bestellung und Ladung erst erfolgt, wenn der Angeklagte gegen den Strafbefehl Einspruch erhoben und das Gericht die Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen für erforderlich erachtet hat.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Oberförster des dortigen Bezirks anzuweisen, das Erscheinen der Forstschutzbeamten als Zeugen in den nach § 27 cit. anberaumten Terminen erst dann zu veranlassen, wenn das Gericht in Folge erhobenen Einspruchs des Angeklagten das Erscheinen des Zeugen ausdrücklich verfügt hat.

\*) S. Jahrbuch Bd. X. Art. 12 S. 46.

Es läßt sich dabei jedoch nicht verkennen, daß es unter Umständen im Interesse der Sache nothwendig erscheinen kann, daß die Zeugen schon im ersten Einspruchs-Termin erscheinen, weil die Erhebung des Einspruchs vorauszusehen ist. Wird in einem solchen Falle das Erscheinen vom Gerichte verfügt, so ist der betreffende Forstschutzbeamte in dem Termin zu stellen; hält dagegen der Vorgesetzte des Forstschutzbeamten das Erscheinen des letzteren für erforderlich, so soll ihm zwar auch die Befugniß zustehen, den Forstschutzbeamten als Zeugen in dem Einspruchstermin zu stellen; es wird hierbei jedoch vorausgesetzt, daß bestimmte Kundgebungen des Angeklagten oder sonstige thatsächliche Verhältnisse vorliegen, welche die Erhebung des Einspruchs in hohem Grade wahrscheinlich machen.

Die Königliche Regierung hat darauf zu achten, daß die Oberförster von dieser Befugniß nur ausnahmsweise Gebrauch machen und namentlich nicht etwa aus Konnivenz gegen die ihnen untergebenen Forstschutzbeamten über das durch die thatsächlichen Verhältnisse gebotene Maß hinausgehen.

Bei einem etwaigen Mißbrauche ist gegen den betreffenden Forstbeamten nicht nur im Disciplinarwege vorzugehen, sondern auch derselbe anzuweisen, für die Zukunft die Stellung des Zeugen erst dann zu veranlassen, nachdem das Gericht die Vernehmung ausdrücklich verfügt hat.

Die Gerichte werden Seitens des Herrn Justiz-Ministers mit entsprechender Anweisung versehen werden.

### **Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

## 93.

### **Verhütung von Waldbränden betreffend.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königlichen Regierungen und Landdrosteien und an die königliche Finanz-Direction in Hannover. III. 5893.

Berlin, den 27. Mai 1881.

Die Waldbrände haben nach Zahl und Ausdehnung in letzter Zeit einen Besorgniß erregenden Umfang gewonnen. Allein in den Königlichen Forsten sind 36 erhebliche Waldbrände im Laufe des Jahres 1880 vorgekommen. Die Zahl derselben beträgt im Jahre 1881 schon jetzt 25. Einzelne Brände haben einen sehr beträchtlichen Schaden angerichtet und sogar die Einäscherung von Gebäuden zur Folge gehabt. Hierdurch wird der Verwaltung die Pflicht nahe gelegt, auf energische Handhabung der gesetzlichen und polizeilichen Vorbeugungsmaßregeln hinzuwirken. Ich mache in dieser Beziehung insbesondere auf die §§ 32 und 44 bis 46 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880\*) aufmerksam und weise ausdrücklich darauf hin, daß alle auf die Verhütung von Waldbränden abzielenden Polizei-Berordnungen, deren Bestimmungen nicht in das vorallegirte Gesetz aufgenommen sind und demselben nicht entgegenstehen, auch jetzt noch in Kraft geblieben sind. Nach meinen Wahrnehmungen lassen die zur Handhabung der bezüglichlichen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften

\*) S. Jahrbuch Bd. XII. Art. 63 S. 258.

berufenen Organe des Staates und der Gemeinden zc. es oft an der erforderlichen Aufmerksamkeit, Rührigkeit und Strenge fehlen. Die Königliche Regierung wird veranlaßt, diesem Gegenstande ihre besondere Beachtung zuzuwenden. Es werden namentlich die Gensdarmen, die Königlich und Kommunal-Forstbeamten anzuweisen sein, den betreffenden Zuwiderhandlungen mit vollster Energie entgegenzutreten. Etwa bekamt werdende Fälle von Nachlässigkeit Seitens der Beamten sind mit aller Strenge zu ahnden. Andererseits wird besonderem Eifer die verdiente Anerkennung nicht vorzuenthalten sein. Vorzügliche Aufmerksamkeit ist dem Gegenstande in denjenigen Landestheilen zuzuwenden, in welchen zu landwirthschaftlichen Zwecken das Brennen von Mooren und Heiden zc. üblich ist.

Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß alle dazu berufenen Behörden ihre volle Energie aufwenden werden, um der jährlich wiederkehrenden Kalamität der Waldbrände möglichst Schranken zu setzen und die Schädigung des Nationalvermögens zu vermeiden, welche die unausbleibliche Folge einer laxen Handhabung der bestehenden Strafbestimmungen ist.

Welche Maßregeln die Königliche Regierung im Sinne der vorstehend ange deuteten Gesichtspunkte getroffen hat und wie viele Anzeigen und Bestrafungen wegen Verletzung der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen zur Verhütung von Waldbränden in den beiden Jahren 1880 und 1881 im dortigen Bezirke vorgekommen sind, bleibt bis zum 1. März 1882 anzuzeigen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

## Personalien.

94.

**Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis Ende März 1881.**

(Zm Anschluß an den Art. 65 S. 135.)

### **I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.**

Oberf.-Rand. Fischer, dem Director der Forst-Akademie zu Münden zur Unterstützung bei forstwissenschaftl. Untersuchungen und Arbeiten für forstliche Versuchszwecke überwiesen.

Oberf. Reising, vom 1. Mai 1881 ab auf die neu zu bildende Oberförsterei Biesenthal mit dem Wohnsitze in Eberswalde versetzt, hat vom Sommersemester 1881 ab die ihm Seitens des Directors der Forst-Akademie zu Eberswalde übertragenen Vorlesungen zu übernehmen und die bezüglichen Excursionen zu leiten resp. an denselben Theil zu nehmen.

Dr. Councler zu Eberswalde, zum Dirigenten der chemisch-physikalischen Abtheilung des forstlichen Versuchswesens und Docenten bei der Forst-Akademie zu Eberswalde definitiv ernannt.

Dem Privat-Docenten an der Universität zu Göttingen, Dr. Eggert, ist weiter für das Sommer-Semester 1881 der Unterricht in den allgemeinen Staatswissenschaften bei der Forst-Akademie zu Münden übertragen worden.

Chemiker Reichert, Assistent bei dem unter Leitung des Prof. Dr. Mitscherlich stehenden chemischen Laboratoriums der Forst-Akademie zu Münden, scheidet mit dem 1. Juli 1881 aus dieser Stellung und ist für denselben der Chemiker Carl Schwedes von demselben Termine ab angenommen.

## II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

### A. Gestorben.

Stahl, Oberförster zu Etwille, Reg.-Bez. Wiesbaden.  
Goebels, Oberförster zu Gelnhausen, Reg.-Bez. Cassel.  
Pläker, " zu Wildenow, Reg.-Bez. Frankfurt.

### B. Pensionirt.

Steinhoff, Oberförster zu Winnefeld, Prov. Hannover.  
Walther, " zu Raumburg, Reg.-Bez. Cassel.  
Kohli, " zu Wilhelmswalde, Reg.-Bez. Danzig.  
Werneburg, Oberforstmeister zu Erfurt.  
Kirchner, Oberförster zu Giesel, Reg.-Bez. Cassel.  
Lenz, " zu Carlshafen, Reg.-Bez. Cassel.  
Grebe, Forstmeister zu Cassel.  
v. Mindwitz, Oberförster zu Zeitz, Oberförsterei Goffera, Reg.-Bez. Merseburg.  
Kramer, " zu Neustadt, Reg.-Bez. Cassel.

### C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharacters (zugleich mit Angabe über neu gebildete Verwaltungs- und Inspections-Bezirke).

Dem Oberförster Mallmann zu St. Wendel ist die Verwaltung der aus den Oberförstereien Baumholder und St. Wendel gebildeten einen Oberförsterei St. Wendel, Reg.-Bez. Trier, übertragen worden.

Zeising, Oberförster, von Hessisch-Oldendorf, Oberförsterei Zersen, Reg.-Bez. Minden, auf die aus Theilen der bisherigen Oberförsterei Biesenthal neu zu bildende Oberförsterei Biesenthal mit dem Wohnsitze zu Eberswalde, Reg.-Bez. Potsdam.

Vom 1. April 1881 ab ist die bisherige Oberförsterei Baumholder, Reg.-Bez. Trier, mit der Oberförsterei St. Wendel zu einer Oberförsterei St. Wendel vereinigt worden.

Die Oberförstereien Biesenthal, Liepe und Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam, werden neu abgegrenzt und gleichzeitig aus Theilen derselben eine vierte Oberförsterei Eberswalde gebildet.

Die einzelnen Oberförstereien bestehen sodann:

Biesenthal, Amtssitz Eberswalde, aus den Schutzbezirken Heegermühle, Schwärze, Grafenbrück und Eiserbude mit 4201,425 ha;

Liepe, Amtssitz Chorin, aus den Schutzbezirken Liepe, Kahlenberg, Chorin, Kettelgraben und Senftenthal mit 5309,001 ha;

Freienwalde, Amtssitz Freienwalde, aus den Schutzbezirken Breitelege, Maienpühl, Breitefenn, Sonnenburg, Torgelow und Brahlitz mit 5022,421 ha;

Eberswalde, Amtssitz Eberswalde, aus den Schutzbezirken Borkemannspuhl, Schönholz, Melchow, Raehnsdorf und Tiefensee mit 4075,331 ha.

Die Bewirthschaftung wird vom 1. October 1881 ab nach den neuen Grenzen geführt, die Rechnungslegung erfolgt dagegen vom 1. April 1882 ab.

Sämmtliche 4 Oberförstereien dienen hinfort als Lehr- und Excursionsreviere der Forst-Akademie zu Eberswalde. Sie werden daher dem Akademie-Director mit denselben Rechten und Pflichten unterstellt, welche ihm in Bezug auf die Oberförstereien Liepe und Biesenthal eingeräumt resp. auf-erlegt waren.

Mit dem 1. April 1882 wird der Sitz des Oberförsters des Reviers Glücksburg, Reg.-Bez. Schleswig, nach Flensburg verlegt und von demselben Termine ab der Name der Oberförsterei in „Flensburg“ umgeändert.

Dankelmann, Oberförster, von Trittau, Reg.-Bez. Schleswig, nach Hardehausen, Reg.-Bez. Minden.

Frhr. v. Wittgenstein, Oberförster, von Cleve, Oberförsterei Rheinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf, nach Carlshafen, Reg.-Bez. Cassel.

Dem Oberförster Dr. Kohli, welcher bisher die Oberförsterstelle Wilhelmswalde, Reg.-Bez. Danzig, interimistisch verwaltete, ist diese Stelle definitiv verliehen worden.

von Weickmann, Oberförster, von Coblenz, Reg.-Bez. Coblenz, nach Etville, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Dantz, Oberförster, von Eberswalde, Oberförsterei Biesenthal, Reg.-Bez. Potsdam, nach Zeitz, Oberförsterei Gossera, Reg.-Bez. Merseburg.

Runnebaum, Oberförster, von Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam, auf die neu zu bildende Oberförsterei Eberswalde, Reg.-Bez. Potsdam.

Kalkhof, Oberförster, von Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Gelnhausen, Oberförsterei Langensfeld, Reg.-Bez. Cassel.

Spieler, Oberförster, von Heidchen, Oberförsterei Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen, nach Jaenschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt.

Witzmann, Oberförster, von Jaenschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt, nach Heidchen, Oberförsterei Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen.

Wagner, Oberförster, von Neuentrug, Reg.-Bez. Stettin, nach Wildenow, Reg.-Bez. Frankfurt.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Grunert, Oberförster zu Hardehausen, Reg.-Bez. Minden, zum Forstmeister ernannt und ihm die Forstmeisterstelle Cassel-Friedewald übertragen.

E. Zu Oberförster'n ernannt und mit Bestallung versehen sind:  
Baumgart, Oberf.-Rand. und Feldj.-Lieut. zu Oldendorf, Oberförsterei Bersen, Reg.-Bez. Minden.

Dehnick, Oberf.-Rand., bisher interim. Revierförster zu Gr. Saerchen, Oberförsterei Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt, zu Grenshurgerhütte, Oberförsterei Murow, Reg.-Bez. Dppeln.

von Doehn, Oberf.-Kand., zu Breitenheide, Reg.-Bez. Gumbinnen.  
Siegfried, „ zu Weilmünster, Reg.-Bez. Wiesbaden.  
Linnenbrink, „ zu Naumburg, Reg.-Bez. Cassel.  
Thadden, „ zu Elisenthal, Oberf. Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen.  
Paasch, „ und Feldj.-Lieut., zu Neustadt, Reg.-Bez. Cassel.

F. Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Festsetzung der Anciennetät als Oberförster definitiv angestellt sind:  
Riebel, Oberf.-Kand., zu Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam.  
Zeißig, „ zu Trittau, Reg.-Bez. Schleswig.

G. Zum interimistischen Revierverwalter wurde berufen:  
Steinhoff, Oberf.-Kand., für die Oberförsterstelle Winnefeld, Prov. Hannover.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:  
von der Hellen, Oberf.-Kand., nach Danzig.

J. Zum Revierförster wurden definitiv ernannt:  
Braun, Förster zu Dingwalde, Oberf. Pr. Ehlau, Reg.-Bez. Königsberg.  
Habeck, Förster zu Gr. Friedrich, Oberf. Kimmritz, Reg.-Bez. Frankfurt.

K. Als interimistische Revierförster wurden berufen:  
Der interim. Revier-Förster, Oberf.-Kand. Schipper, ist von Werdermühle, Oberf. Diepmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam, auf die Revier-Försterstelle Gr. Saerchen, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt, versetzt.  
Riedel, Oberf.-Kand., nach Werdermühle, Oberf. Diepmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

L. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:  
Dolling I., Förster, zu Hopfenbruch, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.

M. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:  
Kuhcke, Förster zu Polko, Oberförsterei Guszianka, Reg.-Bez. Gumbinnen.  
Nerrlich, Förster zu Ullersdorf, Oberf. Grüssau, Reg.-Bez. Liegnitz.  
Labejns, Förster zu Leipeningten, Oberf. Padrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen.  
Kahle, Förster zu Latenhaus, Oberf. Neuhaus, Prov. Hannover.  
Dehlmann, Förster zu Hohenbinde, Oberf. Müdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam  
(bei der Pensionirung).

95.

**Ordens-Berleihungen**

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis Ende Juni 1881\*).

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel 66 S. 158.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:  
Werneburg, Oberforstmeister zu Erfurt (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:  
Schraudobach, Oberförster zu Windhof, Oberf. Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).  
von Minckwitz, Oberförster zu Zeitz, Oberf. Gossera, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.  
Busse, Oberförster zu Lüneburg, Oberf. Scharnebeck, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).  
Steinhoff, Oberförster zu Winnefeld, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).  
Kautenberg, „ zu Polle, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:  
Lieback, Revier-Förster zu Clarenkrantz, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).  
Bartel, Hegemeister zu Lauterbach, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung).  
Müller, Hegemeister zu Bluno, Oberf. Hoyerzwerda, Reg.-Bez. Liegnitz (mit der Zahl 50).  
Schroeder, Hegemeister zu Mühlenbeck, Oberf. gl. Namens, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

E. Das allgemeine Ehrenzeichen:  
Broja, Förster zu Poppelau, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln.  
Rothe, Waldwärter zu Hermannsburg, Oberf. Eschede, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).  
Bremer, Förster zu Marienborn, Oberf. Bischofswald, Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).  
Hoffmann, Förster zu Thacobsee, Oberf. Dammendorf, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).  
Wernicke, Förster zu Hubachstheerofen, Oberf. Steinspring, „ „ (bei der Pensionirung).  
Müller, Förster zu Neudamm I, Oberf. Zicher, „ „  
Scholz, Förster zu Gehfeld, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

---

\*) Die Chargen und Wohnörter der Ordensempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit der Verleihungen waren.

F. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:  
Banning, Oberf. zu Miele, Prov. Hannover, Königlich Spanischen Orden  
Isabella der Katholischen.

Dr. Dancelmann, Oberforstmeister und Director der Forst-Akademie zu  
Eberßwalde, Kommandeur-Kreuz zweiter Klasse des Königlich Schwedischen  
Wasa-Ordens.

#### G. A u d e r w e i t e A u s z e i c h n u n g e n .

Zu Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner  
Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden:

Dem Förster Schimmer zu Kaltwasser, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz.

„ „ Andresen zu Süderholz, Oberf. Sonderburg, „ Schleswig.

„ „ Schmidt zu Debelgoenne, „ „ „ „

#### B e r i c h t i g u n g e n .

Seite 146 am Schluß des Art. 56 muß stehen

statt „Band II. S. 409—453“ „Band II. S. 409. 453“.

„ 147 ist zu setzen:

zu Art. 58: Rechtsprechung zc. Band II. S. 703.

zu Art. 59: Rechtsprechung zc. Band II. S. 753.

„ 102 ist zu setzen:

Seite 12 v. o. hinter: „Jagdschutzes“ „befinden“.



## Unterrichts- und Prüfungsweisen.

96.

### Nachtrag zu den Bedingungen für die Aufnahme in das Reitende Feld-Jäger-Corps.

Berlin, im Juli 1881.

Die von mir für die Aufnahme in das Reitende Feld-Jäger-Corps im Januar 1874\*) erlassenen Bedingungen werden ad VI. dahin ergänzt, daß in Zukunft nur solche Aspiranten von dem Commandeur des Feld-Jäger-Corps angenommen werden, welche ihrer einjährigen Militair-Dienstpflicht bei einem Jäger- resp. dem Garde-Schützen-Bataillon genügt haben. — Dieselben haben sofort beim Eintritt als Einjährig-Freiwillige ihrem Bataillons-Commandeur die in den Aufnahme-Bedingungen für das Reitende Feld-Jäger-Corps vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen, welcher dieselben dann zur Prüfung und weiteren Veranlassung dem Commando des Feld-Jäger-Corps einsenden wird.

Vorstehende Bestimmung findet Anwendung auf diejenigen vom 1. Oktober d. J. ab als Einjährig-Freiwillige in die Armee Eintretenden, welche in das Reitende Feld-Jäger-Corps aufgenommen zu werden wünschen.

#### Der Chef des Reitenden Feld-Jäger-Corps.

Graf von der Goltz,

General der Cavallerie und General-Adjutant Seiner Majestät des Kaisers  
und Königs.

## Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

97.

### Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses resp. der Cantième für Forstkassen-Rendanten betr.

Befcheid des Ministers für Landwirtschaft zc. an eine Königl. Regierung und zur gleichmäßigen Beachtung an sämtliche übrige Kgl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Kgl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 7022.

Berlin, den 12. Juli 1881.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister erwidere ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 28. April d. J., daß denjenigen Forst-

\*) S. Jahrbuch Band VII. S. 45 Art. 25.  
Jahrb. d. Pr. Forst- und Jagd-Gesetzg. XIII.

kassen-Rendanten, welche ihr Amt als vollbeschäftigendes Hauptamt und nicht bloß kommissarisch — wenn auch auf Widerruf oder Kündigung — verwalten, der Character als etatsmäßige Beamte im Sinne des Gesetzes vom 6. Februar d. J. (G.-S. S. 17)\*), namentlich mit Rücksicht auf die für Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses an dieselben maßgebend gewesenen Erwägungen nicht verjagt werden kann.

Die Forstkassenrendanten dieser Klasse können also den Wohnungsgeldzuschuß quartalsweise im Voraus beziehen und in Todesfällen ist den Hinterbliebenen derselben der Wohnungsgeldzuschuß und der als Gehalt zu berechnende Theil der Tantième für den Rest des Sterbemonats und für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenquartal) zu gewähren beziehungsweise zu belassen.

Hierbei darf jedoch — in Beachtung der Bestimmungen der Circular-Befugungen vom 26. März 1865  $\frac{\text{IIb. 2546}^{**})}{\text{I. 2780}}$  und vom 10. Mai 1873  $\frac{\text{IIb. 1872}^{***})}{\text{I. 6030}}$

— der Maximalbetrag des als Gehalt zu gewährenden Tantièmeanteils von den Einnahmen des betreffenden Rechnungsjahres (einschließlich für Holz aus dem Einschlage vom 1. Oktober des Vorjahres ab) bis zum Ablauf des Gnadenquartals niemals überschritten werden. Die Hinterbliebenen erhalten somit, selbstverständlich nach Abrechnung des vom Verstorbenen vor seinem Tode davon bereits Bezogenen, neben dem Wohnungsgeldzuschuß,

- 1) wo der Gehaltstheil der Tantième für das betreffende Rechnungsjahr bis zum Ablauf des Gnadenquartals innerhalb des Maximums von 300 M. sich berechnet,

den vollen Betrag des Gehaltstheils und, insoweit nicht schon eine Vertretung des Rendanten vor seinem Tode stattgefunden hat, den Dienstaufwandstheil bis zum Todestage incl.,

dagegen aber

- 2) wo der Gehaltstheil der Tantième bis zu demselben Zeitpunkt höher als das Maximum sich berechnet,  
nur das letztere und den Dienstaufwand wie zu 1.

Stirbt ein solcher Rendant in der Zeit vom 1. Oktober bis Schluß März, so gilt das Maximum für jedes der dann beteiligten beiden Rechnungsjahre.

Ist ausnahmsweise einem Forstkassen-Rendanten der fraglichen Klasse statt des Wohnungsgeldzuschusses eine Dienstwohnung überwiesen, so behalten die Hinterbliebenen das Recht der Benutzung der Wohnräume bis zum Ablauf des Gnadenquartals.

Die königliche Regierung wolle hiernach verfahren. Auf die Hinterbliebenen solcher Forstkassen-Rendanten, welche in dieser Stellung nicht voll beschäftigt waren, findet das Gesetz vom 6. Februar d. J. keine Anwendung. Bei vorhandener augenblicklicher Nothlage bleibt der königlichen Regierung überlassen, eine Unterstützung für dieselben zu beantragen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

\*) S. Seite 122 Art. 42 d. Bds.

\*\*) S. Forst- u. Jagd-Kalender XVI. Jahrg. (1866) S. 78 Art. 40.

\*\*\*) S. Jahrbuch Bd. VI. S. 17 Art. 12.

98.

**Bewilligung von Unterstützungen an Wittwen und erwachsene Kinder von verstorbenen Forstbeamten und an pensionirte Forstbeamte betr.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen (ercl. Sigmaringen) und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. III. 8336.

Berlin, den 9. August 1881.

Zur Verminderung des Schreibewerks ermächte ich die Königliche Regierung, vom nächsten Rechnungsjahr 1. April 1882/83 ab die zur Zahlung aus dem Fonds Capitel 4 Titel 3 des Forstverwaltungs-Etats für Wittwen und erwachsene Kinder verstorbener Forstbeamten von hier aus auf Zeitdauer bewilligten fortlaufenden Unterstützungen bei Ablauf der Bewilligungsfristen nach bewirkter Feststellung der noch fortdauernden Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit den betreffenden Personen ohne vorgängige Berichtserstattung und mit Vorbehalt des Widerrufs unter den Bedingungen der ersten Bewilligung auf bestimmte Zeitdauer (etwa 3 bis 5 Jahre) selbstständig weiter zu bewilligen, jedoch nur bis zur Höhe des bisher gewährten Betrages.

Neu hinzutretende fortlaufende Unterstützungen und Erhöhungen der bisher bewilligten Beträge, sowie Kinder-Erziehungsgelder werden jedoch auch ferner der diesseitigen Bewilligung vorbehalten und es ist dieserhalb nach wie vor unter Vorlegung der betreffenden motivirten Vorschlagsnachweisung hierher zu berichten.

Der Königlichen Regierung ertheile ich ferner hiermit die Ermächtigung von dem erwähnten Zeitpunkte ab aus dem obengenannten Fonds nach Bedarf einmalige Unterstützungen an Forstbeamten-Wittwen und Waisen, sowie an pensionirte Forstbeamte selbstständig zu bewilligen und zur Zahlung anzuweisen.

Zur Bestreitung derselben werden der Königlichen Regierung vor Beginn des betreffenden Rechnungsjahres entsprechende Beträge zur Disposition gestellt werden.

Es wird dabei Folgendes zur Beachtung bemerkt:

1. Mit diesen zur Disposition gestellten Mitteln ist bis zum Jahres-Rechnungsschlusse hauszuhalten, es ist also auf die bis dahin noch zu erwartenden Bedürfnisfälle gehörig Rücksicht zu nehmen, da von dem für die ganze Monarchie disponiblen Gesamtfonds bei der alljährlichen Vertheilung nur ein geringer Betrag hier reservirt werden wird und Zuschüsse nur in geringen Beträgen und unter ganz besonderen Verhältnissen würden gewährt werden können.
2. Erwachsenen Kindern verstorbener Forstbeamten sind da, wo die Mutter noch lebt, Unterstützungen nicht zu gewähren und es würde in Bedarfsfällen nur der letzteren eine Unterstützung zu bewilligen sein.
3. Als Regel gilt, daß im Laufe eines Jahres für dieselbe Person zwei- oder mehrmalige Unterstützungen, desgleichen an Personen, welche bereits eine fortlaufende Unterstützung beziehen, außerordentliche Unterstützungen nicht zu bewilligen sind. Ausnahmen hiervon sind nur unter ganz besonderen Verhältnissen zulässig, wenn in Krankheits- und bei sonstigen Unfällen vorübergehend eine größere Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist.

4. Als Grundsatz ist festzuhalten, daß Unterstützungen, sowohl fortlaufende als einmalige, und Kinder-Erziehungsgelder immer von derjenigen Regierung beantragt resp. angewiesen und verrechnet werden, in deren Bezirk die Unterstützungs-Empfänger wohnen und nicht von der Regierung, welcher der verstorbene Beamte zuletzt angehört hat.
5. Am Jahresrechnungsschlusse sind nur die wirklich angewiesenen und für das betreffende Jahr zu zahlenden Beträge an fortlaufenden und einmaligen Unterstützungen, sowie an Kinder-Erziehungsgeldern als Sollausgabe nachzuweisen, es ist sonach die von dem zur Disposition gestellten Beträge nicht verwendete Summe in Abgang und nicht in Ausgabe-Rest zu stellen. Als Ausgabe-Reste, die aber möglichst zu vermeiden sind, dürfen von den angewiesenen und zur Soll-Ausgabe gestellten Unterstützungen und Erziehungsgeldern nur die noch zahlbaren, bis zum Finalabschlusse aber nicht abgehobenen Beträge nachgewiesen werden.
6. Ueber die aus dem Allerhöchsten Cabinet mir zugehenden Immediat-Unterstützungs-Gesuche wird, event. nach eingezogenem Berichte der königlichen Regierung, von hier aus Entscheidung getroffen werden, und die hierauf etwa bewilligten Unterstützungen werden aus dem hier reservirten Theil des Fonds geleistet werden.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

99.

Interpretirung des Begriffes „Familie“ bezüglich der Gewährung des Deputat-Brennholzes für „unverheirathete“ oder für „verheirathete resp. Forstauffseher oder Hülfsjäger mit Familie“ betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königl. Regierungen excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 8714.

Berlin, den 15. August 1881.

Aus Veranlassung eines Specialfalles bestimme ich hierdurch, daß bei Entscheidung der Frage, ob den Forstauffsehern und Hülfsjägern das ihnen zu gewährenden Deputat-Brennholz innerhalb der für „unverheirathete“ oder für „verheirathete resp. Forstauffseher oder Hülfsjäger mit Familie“ zulässigen Sätze verabfolgt werden darf, der Begriff „Familie“ so zu interpretiren ist, wie solches durch die Circular-Verfügung vom 17. April 1877  $\frac{\text{IIb. 7501}^*}{\text{I. 6335}}$  bestimmt worden ist. Danach sind unter Familie nicht nur die Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister eines Beamten, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstand Wohnung und

\* S. Jahrbuch Bd. IX. S. 414 Art. 48.

Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls aber muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

L u c i u s.

100.

**Ausschließung neuer Notirungen forstverorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen betr.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction in Hannover. III. 9675.

Berlin, den 3. September 1881.

Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 15. Februar 1879\*) werden bei den Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Stettin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg und bei der Königlichen Hofkammer neue Notirungen forstverorgungsberechtigter Jäger in Klasse AI. bis auf Weiteres derart ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahr den Forstverorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorbenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstverorgungsscheins im Königlichen Forstdienst bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Erfurt, Minden, Arnshberg, Cassel und Düsseldorf, sowie in der Provinz Hannover.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

J. A.: Haas.

**Versicherungswesen.**

101.

**Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preuß. Forstbeamten.**

Gemäß § 36 der Statuten des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der ersten ordent-

\*) S. Jahrb. Bd. XI. S. 1 Art. 1.

lichen General-Versammlung am 20. Mai d. J. zu Mitgliedern des Verwaltungsraths des Vereins für die nächsten drei Jahre die Herren

1. Oberforstmeister von Alvensleben zu Potsdam,
2. Oberförster Krieger zu Cöpnick,
3. Oberförster Godbersen zu Woltersdorf,
4. Oberförster, jetzt Forstmeister von Stüntzner zu Potsdam,
5. Förster Wollante zu Geisberg,
6. Förster Wirth zu Eichkamp

gewählt worden sind.

Die ferner gewählten Herren haben inzwischen ihren Austritt aus dem Verwaltungsrath erklärt und hat an deren Stelle der Herr Minister des Innern in Ausführung des § 25 der Statuten bis zur nächsten, durch die Generalversammlung zu bewirkenden Wahl die Herren

7. Forstaufsesser Grußdorf zu Teufelssee,
8. Förster Nitzke zu Philippsthal und
9. Förster Krüger zu Schmöckwitz

zu Mitgliedern des Verwaltungsraths des Vereins ernannt.

Berlin, den 15. September 1881.

### **Directorium des Brand-Versicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

gez. Ulrich.

---

## **Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.**

102.

### **Die künftige Verrechnung der Kosten für Beschaffung von Kluppen betreffend.**

Befcheid an eine Königl. Regierung und abschriftlich zur Kenntniß und Nachachtung an sämtliche übrige Königl. Regierungen excl. Sigmaringen und Aachen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 7680.

Berlin, den 19. Juli 1881.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. (II 6788) erwidere ich der Königl. Regierung, daß die Circular-Befugung vom 5. November 1875. (IIb. 20057) sich allerdings nur auf diejenigen Kluppen bezieht, welche behufs Ausführung besonderer im Eingange jener Verfügung näher bezeichneter Ertragsermittelungsarbeiten beschafft wurden. Um die entstandenen Zweifel zu beheben, und im Hinblick darauf, daß es nicht recht praktisch erscheint, die Anschaffungskosten für ein und dasselbe Instrument je nach den Arbeiten, zu welchen es zunächst gebraucht wird, bald bei diesem, bald bei jenem Fonds zu verrechnen, sowie in Erwägung des Umstandes, daß auch die zu Abschätzungsarbeiten beschafften und zunächst zeitweilig benutzten Kluppen schließlich im gewöhnlichen Dienstbetriebe beim Ausmessen der eingeschlagenen Langhölzer ihre Hauptverwendung finden, bestimme ich hiermit für die Zukunft und zur Deklaration der Verfügung vom 5. November 1875 (IIb. 20057), daß die Kosten für die Beschaffung aller Kluppen bei dem Forstextraordinarium, Kap. 2. Tit. 32, verrechnet werden sollen, daß

es aber in den Fällen, wo die Verrechnung bei Kap. 2. Tit. 19<sup>b</sup> in Gemäßheit der Verfügung vom 5. November 1875 (II<sup>b</sup>. 20057) bereits stattgefunden hat, hierbei sein Bewenden behält.

### **Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

#### **103.**

**Die künftige Verrechnung der Kosten der Gelderhebung und Auszahlung bei kommissarischen oder interimistischen Verwaltungen von Forstkassen betreffend.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen erl. Sigmaringen, und an die Königl. Finanz-Direction in Hannover. III. 9683.

Berlin, den 31. August 1881.

Nach einer Vereinbarung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer sind vom Etatsjahre 1881/82 ab bei kommissarischen oder interimistischen Verwaltungen von Forstkassen die Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, soweit sie durch die etats- resp. bestimmungsmäßige Lantième nicht gedeckt werden, nicht mehr beim Titel 31, sondern ebenso wie die Lantièmen der Rendanten, bei dem Ausgabebetitel 8 Kapitel 2 des Etats der Forstverwaltung zu verrechnen.

Bei Vertretungen erkrankter oder beurlaubter Forstassen-Rendanten, welche während der Vertretung im vollen Genuße der Lantième verbleiben, sind dagegen die Kosten der Vertretung bei Kap. 2 Tit. 31 in der Forst-Verwaltungs-Rechnung zu veranschlagen.

Die Königl. Regierung (Finanz-Direction) hat hiernach zu verfahren und bezüglich der bereits im Laufe des Etatsjahres etwa abweichend hiervon verrechneten derartigen Kosten die anderweite Verrechnung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen zu veranlassen.

### **Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

J. A.: Haas.

---

### **Holzabgabe für Holzverkauf. Nebennutzungen.**

#### **104.**

**Erweiterung der den Königl. Regierungen beigelegten Befugniß zur Abschließung bezw. Genehmigung von freihändigen Holzverkäufen.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen und an die Kgl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 9196.

Berlin, den 16. August 1881.

Die betreffenden Bestimmungen der Verfügung vom 8. März 1843 (27633) ändere ich dahin ab, daß in Zukunft meine Genehmigung zu freihändigen Holzverkäufen nur dann einzuholen ist, wenn der Kaufpreis fünftausend Mark übersteigt. Bis zur Höhe dieses Betrages ist die Kgl. Regierung (Finanz-Direction)

von jetzt ab ermächtigt, freihändige Holzverkäufe zum Licitations-Durchschnittspreise, zur Taxe oder zur Taxe mit einem Aufschlage selbstständig abzuschließen, bezw. zu genehmigen. Dasselbe gilt für freihändige Holzverkäufe unter der Taxe, sofern bei mindestens zweimaligem öffentlichen Ausgebote die Taxe nicht erreicht worden ist, und nach dem pflichtmäßigen Dasürhalten der Königl. Regierung (Finanz-Direction) durch den freihändigen Verkauf der Staatskasse unzweifelhaft höhere Einnahmen zugeführt werden, als durch nochmalige Wiederholung der Licitation.

Ferner will ich den Oberförstern hiermit die Befugniß beilegen, unter den Bedingungen sub a bis e des § 28 der Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1870\*) Holz freihändig bis zum Betrage von einhundert Mark, statt bisher 45 Mark, an ein und dieselbe Person im Laufe eines Jahres zu verkaufen. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des § 28 a. a. O. in Kraft.

Unter entsprechender Abänderung der Verfügung v. 2. Juli 1873 (II. 10316\*\*) bildet ferner der vorstehende Betrag von 100 M. in Zukunft zugleich die Maximalgrenze für den selbstständigen Verkauf von Nebennutzungsgegenständen durch die Oberförster. Nach will ich hiermit die Befugniß derselben, unverschulte Pflanzen in unbeschränktem Betrage zu verahsfolgen, auf die verschulten Pflanzen ausdehnen. Der Königl. Regierung (Finanz-Direction) bleibt es indessen überlassen, wenn Sie dies als nothwendig erachten sollte, bezüglich des Pflanzenverkaufes einschränkende Bestimmungen zu treffen. Gleiches gilt bezüglich des Verkaufes von Nebennutzungsgegenständen.

Nach dieser Erweiterung der Ermächtigung der Oberförster zum freihändigen Verkauf wird es für die Zukunft der Aufrechterhaltung besonderer Befugnisse der Forstmeister in dieser Beziehung nicht bedürfen.

Ich bemerke schließlich, daß die vorstehenden Bestimmungen nicht den Zweck haben, dem freihändigen Verkaufe eine erweiterte Ausdehnung zu geben, sondern das mit den bisherigen Beschränkungen verbunden gewesene Schreibwerk zu vermindern.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

### 105.

## Vorschläge über Pachtgelder-Minima für zu verpachtende Nebennutzungsgegenstände betr.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover, III. 9197.

Berlin, den 18. August 1881.

Zur Verminderung des Schreibwerkes will ich die betreffende Bestimmung des § 48 der Geschäftsanweisung für die Oberförster\*\*\*) dahin abändern, daß die von denselben abzugebenden Vorschläge über die Pachtgelder-Minima für zu ver-

\*) S. Jahrb. III. Bd. Seite 18. 19.

\*\*) S. Jahrb. Bd. VI. Art. 21. S. 32.

\*\*\*) S. Jahrb. Bd. III. S. 28.



pachtende Nebennutzungsgegenstände nur dann durch vom Forstmeister zu prüfende und zu bescheinigende Anschläge zu belegen sind, wenn der voraussichtliche Jahresertrag für ein einzelnes Pachtloos mehr als Einhundert und fünfzig Mark, statt bisher 60 Mark beträgt. Handelt es sich um bereits verpachtet gewesene Objecte, so bedarf es eines Anschlages überhaupt nicht, wenn die Königl. Regierung (Finanz-Direction) die Fertigung eines solchen nicht besonders anordnet. Der Regel nach wird das Pachtgelder-Minimum dem bisherigen Pachtterlöse gleichgestellt werden können.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

## **Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen und Forstgrundstücken.**

106.

Erweiterung der den Regierungen beigelegten Befugniß bezüglich  
der Vertauschung von Domänen- und Forstgrundstücken.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen  
(ercl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.

II. }  
III. } 4140.

Berlin, den 19. August 1881.

Im Verfolg des Erlasses vom 18. Januar 1872 (Ib. 898)\*) will ich die durch Verfügung vom 22. April 1865 (Ib. 4610\*\*) ertheilte Ermächtigung, Vertauschungen von Domänen- und Forstgrundstücken unter gewissen Bedingungen selbstständig zu genehmigen, hiermit dahin erweitern, daß an Stelle des unter c in der letztbezeichneten Verfügung bestimmten Flächenlimits ein solches von zehn Hektaren tritt.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

## **Forstkultur und Bewirthschaftung.**

107.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Gesetz über  
gemeinschaftliche Holzungen.\*\*\*)

### **A. Gesetz-Entwurf nebst Begründung.**

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung

1. auf Holzungen, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird,

---

\*) S. Jahrb. Bd. IV. S. 84. Art. 37.

\*\*) S. Forst- u. Jagdcalender XVI. Jahrg. S. 74. Art. 34.

\*\*\*) S. den Art. 49. S. 130 dß. Bds.

daß die Gemeinschaft durch einen besonderen privatrechtlichen Titel entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Marktgenossenschaften, Gehörserschaften, Erbgenossenschaften und ähnlicher Genossenschaften,

2. auf Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeintheilung oder Forstservitutenablösung als Gesamtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind.

§ 2. Diese Holzungen unterliegen, insoweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung der Aufsicht des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten.

§ 3. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Kosten, welche durch die Ausführung der von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen entstehen, auf die Miteigenthümer nach dem Verhältnisse ihrer Eigenthumsantheile zu vertheilen und, vorbehaltlich des Rechtsweges unter den Miteigenthümern über eine andere Art der Vertheilung im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 4. Beläuft sich die Zahl der Miteigenthümer einer Holzung auf mehr als fünf, so sind dieselben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Bevollmächtigte zu bestellen, welche sie in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten, und welche die von dieser innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen auszuführen haben. Die Zahl der Bevollmächtigten darf drei nicht überschreiten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder eines Miteigenthümers ist die Art der Bestellung der Bevollmächtigten, sowie das Verhältniß derselben unter einander und zu den Miteigenthümern durch ein Statut zu regeln.

Das Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Miteigenthümer, nach dem Verhältnisse der Antheile berechnet, und der Bestätigung durch das Waldschutzgericht. Auf die Feststellung des Statuts finden bezüglich der Bildung und der örtlichen Zuständigkeit der Waldschutzgerichte, des Verfahrens bei denselben der Berufung und des Verfahrens in den Berufungsinstanzen die §§ 31 und folgende des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) entsprechende Anwendung.

Wenn die Bestellung von Bevollmächtigten nicht erfolgt, so liegt die Vertretung der Miteigenthümer gegenüber der Aufsichtsbehörde dem Gemeindevorstande derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirke die Holzung, beziehungsweise der größere Theil derselben gehört. Der Gemeindevorstand kann von den Miteigenthümern den Ersatz seiner baaren Auslagen und eine mit seiner Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung beanspruchen. Die Beschlußfassung hierüber steht der Aufsichtsbehörde zu.

§ 5. Die Verwaltung und Bewirthschaftung einer Holzung kann, wenn hierzu ein Bedürfniß vorliegt, durch ein in Gemäßheit des § 4 festzustellendes Statut

geregelt werden. Dasselbe hat insbesondere zu bestimmen, inwieweit dabei Stimmmehrheit entscheiden soll, und wie dieselbe zu berechnen ist.

§ 6. Holzungen der im § 1 bezeichneten Art dürfen der Regel nach nicht in Natur getheilt werden.

Eine solche Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als:

1. die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist, oder
2. der Grund und Boden zu anderen, als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benützt werden kann, und Landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ueber die Statthastigkeit der Theilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde.

In den Landestheilen des linken Rheinufers ist zur Theilung, wenn sie nicht in dem durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 383) geordneten Verfahren erfolgt, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Bezüglich der Theilbarkeit der halben Gebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 finden auch auf bereits eingeleitete Theilungen Anwendung, wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Theilungsplan noch nicht endgültig festgestellt ist.

Wird das Theilungsverfahren in Folge dieses Gesetzes eingestellt, so fallen die entstandenen Regulirungskosten der Staatskasse zur Last.

§ 8. Zu Veräußerungen von Theilstücken einer Holzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung ist nur insoweit zu ertheilen, als die Bedingungen des § 6 vorliegen.

Diese Bestimmung bleibt außer Anwendung, wenn die Veräußerung für Zwecke erfolgt, wegen welcher das Enteignungsverfahren zulässig ist.

§ 9. Miteigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtignte, sowie Pächter, sind, wenn sie ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde Holz einschlagen, mit einer Geldstrafe zu bestrafen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie sonstige Nutzungen ausüben, welche die Aufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit verboten hat, so sind sie mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Mark zu bestrafen.

§ 10. Insoweit in einzelnen Landestheilen der Forstbetrieb in den oben bezeichneten Holzungen von den Staatsforstbehörden oder Beamten geführt wird, verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

In Kraft bleiben ferner:

1. das Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810;
2. die in dem § 5 der Verordnung vom 9. November 1816 (Sammlung der Edikte und Verordnungen für das Herzogthum Nassau, Band 2 S. 166) aufrecht erhaltenen Vorschriften über die Hauberge im vormaligen Herzogthume Nassau, insbesondere die Haubergsordnung für das frühere Fürstenthum Siegen vom 5. September 1805;
3. die Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusburg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. No-

- vember 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 und Gesetzsamml. für 1851 S. 382);
4. das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (Gesetzsamml. S. 329);
  5. die Handbergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (Gesetzsamml. S. 228).

Im Uebrigen werden alle Vorschriften, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, insbesondere auch der § 47 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) aufgehoben.

Beglanbigt:

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

(L. S.)

Lucius.

Begründung.

Das Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14 September 1811 hat sämtliche Einschränkungen, welche das Allgemeine Landrecht und die Provinzialforstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorgeschrieben hatten, beseitigt und den Grundsatz aufgestellt, daß die Eigenthümer der Privatwaldungen dieselben nach Gutbefinden benutzen und über sie frei verfügen dürfen, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Dieser Grundsatz gilt jetzt — mit einigen wenigen Modificationen — für den ganzen Umfang der Monarchie und ist erst neuerdings durch den § 1 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) bestätigt worden. Am Allgemeinen hängt also die Benutzung und Bewirthschaftung der Privatwaldungen jetzt lediglich vom freien Belieben der Eigenthümer ab. Der vorliegende Gesetzentwurf will hierin wenigstens bezüglich eines Theils der Privatwaldungen, nämlich bei denjenigen gemeinschaftlichen Holzungen, an deren Erhaltung das öffentliche Interesse in besonderem Maße theilhaftig ist, Beschränkungen eintreten lassen, und zwar nach zwei Richtungen hin. Einmal sollen diese Holzungen, insoweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung unter die Aufsicht des Staates gestellt werden, und es sollen dabei dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. Sodann soll die Theilung der gedachten Holzungen erschwert werden.

Es giebt in Preußen eine große Anzahl gemeinschaftlicher Holzungen, welche gewissermaßen eine Mittelstufe bilden zwischen den Gemeindewaldungen und den Privatwaldungen, indem sie zwar rechtlich zu den letzteren gehören, aber doch nach ihrem Ursprunge, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und den bei ihnen obwaltenden Besitzverhältnissen den Gemeindewaldungen nahe stehen. Es sind dies die Genossenschaftswaldungen, welche hauptsächlich in den westlichen und den mittleren, und die sogenannten Interessentenforsten, welche mehr in den östlichen Provinzen vorkommen.

Bei den Genossenschaftswaldungen läßt sich als Regel annehmen, daß der Ursprung der Gemeinschaft auf die alte Markgenossenschaft des Deutschen Rechts zurückzuführen ist. Für die Landestheile links der Elbe steht geschichtlich fest,

daß es der genossenschaftliche Besitz auf der Grundlage der Markgenossenschaft gewesen ist, welcher dort den forstlichen Verhältnissen zuerst eine wirthschaftliche und rechtliche Gestalt gegeben hat. Die Marken waren bestimmt abgegrenzte Waldflächen, innerhalb welcher die Markgenossen von ihren Ansiedelungen aus nach gewissen Grundstücken die für ihre wirthschaftlichen Bedürfnisse nöthigen Ländereien in Besitz nahmen und kultivirten. Der Rest blieb genossenschaftliche Forst, Gesamteigenthum der Markgemeinde. Im Laufe der Zeit zerfiel diese in eine engere, die markberechtigte, und in eine weitere Gemeinde, aus welcher sich die politische Gemeinde entwickelte. Die letztere zog mitunter auch die Waldmark an sich, welche dadurch Gemeindeforparationsvermögen wurde. Wo dies nicht geschah, schied die engere Gemeinde mit der gesammten gemeinen Mark oder bei einer Auseinandersetzung mit der politischen Gemeinde mit einem Theile derselben aus der letzteren aus. Sie wurde eine bloße Wirthschaftsgemeinde, welcher die frühere Waldmark als Gesamteigenthum verblieb.\*) Solche gemeinschaftliche Waldungen, welche früher Eigenthum der alten Markgenossenschaften gewesen waren, haben sich noch in großer Anzahl in den Provinzen Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz erhalten. Die Besitz- und Benutzungsverhältnisse sind bei ihnen sehr verschiedenartig, desgleichen ihre Benennung. Zu den gedachten Genossenschaftswaldungen gehören auch die Gehörschaftswaldungen im Regierungsbezirk Trier\*\*), über welche dem Hause der Abgeordneten in der vorletzten Landtagsession eine besondere Denkschrift vorgelegt worden ist (Nr. 54 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1878/79).

In den östlichen Landestheilen ist die Entstehung der sogenannten Interessentenforsten eine wesentlich andere gewesen. Dieselbe beruht daselbst der Regel nach entweder auf Verleihung seitens des Landesherrn bei Gründung neuer Ortschaften oder Gemeinden, also auf einem Fundamente öffentlich rechtlicher Natur, oder — was der häufigere Fall — auf einer Abfindung für Servituten, welche Gemeindegliedern oder Gutsunterthanen in dem fiskalischen oder gutherrlichen Walde zugestanden hatten.

Im Allgemeinen versteht man unter Interessentenforsten solche Waldungen, welche von mehreren Miteigenthümern ungetheilt besessen werden. Meistens steht, obgleich dies zum Begriffe der Interessentenforsten nicht nothwendig ist, das Eigenthum derselben einer bestimmten Klasse von Mitgliedern oder Einwohnern einer Gemeinde zu, beispielsweise den Hofbesitzern, Bollhüfnern, Halbhüfnern, Erbsitzern, Sohlsstättenbesitzern, Altanbauern, Althäuslern, Rätthern, Rossfäthen, Hinterfätlern, Büdnern, Heuerlingen u. s. w. Einen solchen Klassenbesitz haben die Bestimmungen der §§ 23 und ff. Tit. 7 Th. II. A. L. R. und der § 49 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 im Auge.

Die Erhaltung der gemeinschaftlichen Holzungen ist für weite Kreise der ländlichen Bevölkerung von hoher Wichtigkeit, indem die Waldnutzungen eine

\*) vgl. Gerbers Deutsches Privatrecht, 7. Auflage, § 51; Roschers Volkswirtschaft Band 2, 8. Auflage, §§ 71 und 72; Grefe, hannovers Recht, §§ 82 u. ff.; Meitzen, der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates, Band 1, Seite 344 u. ff., Band 2, Seite 311 u. ff.; Danckelmann, Abdruck der Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums de 1879, Seite 46 u. ff.

\*\*) vgl. Hansen in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 36. Jahrgang (1880) Seite 467 u. ff.

wesentliche Grundlage ihres wirthschaftlichen Gedeihens bildet. Seit Freiegebung der Privatwaldwirthschaft hat sich aber in vielen Landestheilen der Zustand der gemeinschaftlichen Holzungen fortwährend verschlechtert, mitunter sogar bis an die Grenze der Ertragsfähigkeit. Dies berichten die Landdrostheien in Hannover für die dortigen nicht unter Beförderung stehenden Waldungen, der Forstdirector Burckhardt für die 28 585 ha Gemeinde- und Genossenschaftsforsten der Landdrostrei Lüneburg, die General-Kommission in Münster und die Regierung in Arnshagen hinsichtlich der Waldungen im Sauerlande, die Regierung in Trier in Betreff der Gehöferschaftswaldungen ihres Bezirks. Ein besonders trauriges Bild der Waldverwüstung bietet der Kreis Altenkirchen dar, in welchem außer den sogenannten Haubergen, deren Erhaltung durch eine Haubergsordnung gesichert ist, bis vor wenigen Jahren noch etwa 8000 ha Genossenschaftswaldungen vorhanden waren. Diese Waldungen wurden bisher als Eigenthum der politischen Gemeinden angesehen und von der Regierung zu Coblenz auf Grund der Verordnung vom 24. December 1816 beaufsichtigt, bis es den Genossenschaften neuerdings gelungen ist, sich von der Staatsaufsicht zu befreien, indem sie Erkenntnisse erstritten, durch welche die Waldungen als ihr Privateigenthum anerkannt worden sind. Seitdem sind, wie die Regierung zu Coblenz und die Generalkommission zu Münster berichten, die Holzbestände, insoweit sie überhaupt verwertbar waren, auf weiten Flächen abgetrieben worden, und diese liefern jetzt ihren Besitzern fast gar keinen Ertrag mehr.

Der Staat nimmt gegenüber den hier in Rede stehenden gemeinschaftlichen Holzungen eine ähnliche Stellung ein, wie bei den Gemeindeforporationswaldungen. Auch bei der Erhaltung der ersteren handelt es sich nicht bloß um die Privatinteressen ihrer Eigenthümer, sondern, da die Waldbesitzer regelmäßig einen zahlreichen und häufig sogar den wohlhabenderen Theil der Gemeinde bilden, auf deren Leistungsfähigkeit dieselbe bei Bestreitung ihrer Bedürfnisse angewiesen ist, zugleich um ein wichtiges Gemeindeinteresse, welches wohl darauf Anspruch machen darf, daß es gegenüber dem Eigennutze oder Unverstande der gegenwärtigen Waldbesitzer vom Staate geschützt werde. Dies ist auch bereits im Wege der Gesetzgebung für einzelne Landestheile anerkannt, indem dasselbst die gemeinschaftlichen Holzungen in Betreff des Einflusses, welcher dem Staate auf ihre Bewirthschaftung und Benutzung zusteht, den Gemeindeforporationswaldungen völlig gleichgestellt worden sind.

Dies ist geschehen:

I. in der Provinz Hannover, und zwar:

- a) für das Fürstenthum Hildesheim durch ein Königlich Westfälisches Dekret vom 29. März 1808, die Verordnung vom 21. Oktober 1815 (Hagemann's Sammlung der hannoverschen Landesverordnungen de 1815 S. 886) und die Bekanntmachung vom 26. August 1857 (Hannoversche Gesetzsamml. de 1857, III, S. 40), wonach die Forsten der Gemeinden einschließlich der in denselben bestehenden Genossenschaften unter die Verwaltung der königlichen Forstbeamten gestellt sind;
- b) für den Bezirk der Landdrostrei Hannover durch die Verwaltungsordnung für die Forsten der Landgemeinden vom 1. September 1830 (Hannoversche Gesetzsamml. de 1830, III, S. 247), welche die bisherige herrschaftliche Administration der Interessenforsten aufrecht erhalten hat;

- c) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und die mit denselben verbundenen Landestheile einschließlich des Eichsfeldes durch das Gesetz vom 10. Juli 1859 (Hannoversche Gesetzsamml. de 1859, I, S. 725), welches den Betrieb in den Forsten der Landgemeinden, sowie der in denselben bestehenden Genossenschaften den königlichen Forstbehörden und Forstbeamten überträgt;
- d) für die Grafschaft Hohnstein durch das Gesetz vom 30. Oktober 1860 (Hannoversche Gesetzsamml. de 1860, I, S. 164), welches das zu c aufgeführte Gesetz auch auf die genannte Grafschaft ausdehnt.

II. in der Provinz Hessen-Nassau, und zwar:

- a) für das vormalige Kurfürstenthum Hessen durch die Verordnung vom 29. Juni 1821 (Kurh. Gesetzsamml. de 1821 S. 29), welche im § 132 die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebs in sämtlichen Waldungen der Gemeinden und Märkerschaften den Staatsforstbehörden übertragen hat;
- b) für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, sowie für die früher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheile durch das Gesetz vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. de 1876 S. 366), nach dessen Artikel 6 hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Benutzung derjenigen Forstgrundstücke, welche einer aus Gemeinbenutzungsberechtigten, Einwärtsberechtigten, Nachbarberechtigten, Marktgenossen, Märkern oder gleichartigen Berechtigten bestehenden Genossenschaft oder Klasse von Personen eigenthümlich gehören oder als Abfindung gegeben werden, die für Waldungen der Gemeinden geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen haben sich durchaus bewährt, wie dies namentlich für die Provinz Hannover, obgleich dort die Einführung der staatlichen Verwaltung bei den Gemeinde- und Genossenschaftsforsten anfänglich auf lebhaften Widerspruch der Bevölkerung gestoßen war, jetzt allgemein anerkannt wird (cfr. Burckhardt, Theilforsten S. 111).

Es hat ferner schon von Alters her bei den sogenannten Haubergen, vornehmlich Eichenschälwaldungen — im vormaligen Herzogthum Nassau, sowie in den Kreisen Olpe, Altenkirchen, Wittgenstein und Siegen auf Grund für sie erlassener Spezialgesetze eine sehr weit reichende Aufsicht des Staates stattgefunden. Dieser Aufsicht ist es hauptsächlich zu verdanken, daß sich die Hauberge zum Segen der betreffenden Landestheile bis auf den heutigen Tag in einem verhältnißmäßig günstigen Zustande erhalten haben.

Nach der beiliegenden, aus den Nachweisungen der Provinzialbehörden gefertigten Zusammenstellung, in welcher diejenigen Holzungen einschließlich der Hauberge, welche schon jetzt gesetzlich unter der Verwaltung oder der Aufsicht des Staates stehen, außer Berücksichtigung geblieben sind, giebt es im ganzen Staatsgebiete 2352 gemeinschaftliche Holzungen mit einem Flächeninhalte von zusammen 103.591 ha, für welche es an jeder gesetzlichen Bestimmung zur Sicherung ihrer Erhaltung und ordnungsmäßigen Bewirthschaftung fehlt. Diese Lücke soll der vorliegende Gesetzentwurf ausfüllen. Indessen liegt es nicht in der Absicht, das System der Beförderung, das heißt der Betriebsverwaltung durch den Staat, welches nach den oben aufgeführten Gesetzen in einzelnen Theilen der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau gilt und daselbst bestehen bleiben soll, auch auf die

übrigen Landestheile auszu dehnen. Es soll vielmehr in den letzteren der Wirthschaftsbetrieb nach wie vor den Waldeigenthümern verbleiben, und dabei nur eine Aufsicht des Staats nach Maßgabe der für die Gemeindewaldungen geltenden Bestimmungen eintreten. Hiernach würden für die Beaufsichtigung der gemeinschaftlichen Holzungen zur Anwendung gelangen:

1. in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen das Gesetz vom 14. August 1876 (Gesetzsamml. S. 373),
2. in der Rheinprovinz und in Westfalen die Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Gesetzsamml. de 1817 S. 57),
3. in den Landdrosteibezirken Lüneburg, Osnabrück und Stade, in welchen es an besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeindeforsten fehlt, die allgemeinen Grundsätze über die Beaufsichtigung der Verwaltung des Gemeindevermögens.

In den übrigen Landestheilen sind entweder die Verhältnisse gesetzlich schon genügend geregelt, oder solche Holzungen, auf welche das neue Gesetz Anwendung finden könnte, nicht vorhanden. Letzteres ist namentlich in der Provinz Schleswig-Holstein und im Landdrosteibezirk Aurich der Fall.

Das Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811 hatte die Parzellirung der Privatwaldungen völlig freigegeben. Auch die spätere Gesetzgebung hat an dem Grundsatz der Theilbarkeit festgehalten und sich nur darauf beschränkt, dieselbe an gewisse Bedingungen zu knüpfen, durch welche das Landeskulturinteresse geschützt werden sollte, welche sich aber hierfür als unzulänglich erwiesen haben. Es ist dabei nicht genügend berücksichtigt worden, daß nur größere Flächen eine nachhaltige Waldwirthschaft gestatten und daß eine Verwendung von Waldboden zu anderen als forstlichen Zwecken kultur-schädlich wirken muß, wenn er hierzu auf die Dauer nicht geeignet ist.

Die nachtheiligen Folgen der bisherigen Gesetzgebung liegen zu Tage. In weiten Gebieten sind von den früher vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Holzungen nur noch spärliche Reste übrig. Der getheilte und gerodete Waldboden ist anderen Arten der Kultur für die Dauer nur theilweise gewonnen. Sehr große Flächen sind, nachdem eine vorübergehende Acker- und Weidenutzung die fruchtbaren Bodenbestandtheile aufgezehrt hat, in den Ebenen der Versandung, in den Gebirgen der Abschwemmung und Verödung verfallen.

In einzelnen Theilen des Regierungsbezirks Merseburg haben die Waldtheilungen im höchsten Grade kultur-schädlich gewirkt.

Seitens der Regierung in Erfurt wird berichtet, daß die nachtheiligen Folgen der Waldtheilungen kaum in einem anderen Landstriche stärker hervorgetreten, und deshalb die Erhaltung der noch vorhandenen Gemeinschaftswälder kaum irgendwo dringender sei, als im Eichsfelde.

In den Kreisen Minden, Herford und Lübbecke des Regierungsbezirks Minden ist von dem Wiehengebirge ein Areal von etwa 4800 ha unter 6747 Mark-berechtigte in 8 bis 16 m breiten, 500 bis 1000 m langen Streifen vertheilt worden. Ein über alle Beschreibung schlechter Waldzustand, welcher namentlich an der Südseite des Gebirges an Ertragslosigkeit grenzt, ist dort die Folge der Waldtheilungen gewesen (sfr. Dankelmann, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, II. Bd. S. 110).

Aus dem Regierungsbezirk Arnberg berichtet die Regierung, daß im dortigen Gebirgslande die Theilungen von Markenwaldungen auf vielen Quadrat-



meilen unbedingten Waldbodens mit seltenen Ausnahmen zu herabgekommenen Waldzuständen mit unbeschränkter Waldweide, unwirtschaftlichem femelartigen Niederwaldbetriebe und ausgedehnten Haideflächen geführt haben. Bezüglich des Herzogthums Westfalen berichtet die Generalkommission zu Münster, daß die Markenwaldungen, welche dort früher ausgebehnte Komplexe gebildet, in Folge der bei ihnen durchgeführten Theilungen stellenweise ganz verschwunden seien, indem die meisten Besitzer auf ihren Parzellen das Holz abgetrieben, die Wieder-aufforstung aber aus Faulolenz oder Mittellosigkeit unterlassen haben, daß in Folge dessen der Boden verarmt sei, und daß man weite Flächen finde, auf denen kein großer Baum mehr, sondern fast nur noch Gestrüpp steht.

Von der Provinz Hannover berichtet der Forstdirektor Burckhardt, daß in dem ehemaligen Fürstenthume Osnabrück gegen 21.000 ha getheilte Markenwaldungen, meist mit kläglichen Wald- und Wirthschaftszuständen, zerplittert in Parzellen bis zur Größe von wenigen Ar herab mit langer, schmaler Form liegen, ein Chaos von lückenhaften Beständen mit vielen Blößen, mit Weide, Plaggenhieb und Streunutzung, mit Windbruch und Abfuhrbeschädigungen, eine Wirthschaft, die, wie der Berichterstatter sagt, kaum noch den Namen Forstwirthschaft verdient. Im alten Fürstenthum Hildesheim sind 2503 ha Wald von 53 Gemeinden unter 2501 Eigenthümer in 10.372 Parzellen getheilt, ein Zustand, welcher einen befriedigenden Erfolg der Einzelwirthschaft zur Unmöglichkeit macht (cfr. Burckhardt, aus dem Walde, S. 100 u. ff.).

Im Landdrosteibezirke Hannover ist die Elze-Mehler Interessentenforst von 618 ha in 1.618 Stücke zertheilt worden. Die Landdrostei berichtet hierüber: „Hier, wie beinahe ausnahmslos bei allen Theilforsten, gehen dieselben ihrem völligen Ruin entgegen und sind demselben bereits verfallen.“

Wie kann auch eine geordnete Forstwirthschaft möglich sein, wenn, wie bei der Elze-Mehler Forst, jeder Theil durchschnittlich kaum die Größe von  $\frac{3}{8}$  ha oder noch nicht 1 Morgen erreicht, und eine Verwüstung getrieben wird, der die Forst schon ganz erlegen wäre, käme nicht eine fast unerschöpfliche Bodenkraft zu statten. Wo früher die herrlichsten Waldungen gestockt haben, sind jetzt nur noch elende Krüppelbestände vorhanden.“

Nach dem Berichte der Regierung zu Düsseldorf besteht im Kreise Lemmeg, welcher im Ganzen 30.321 ha Flächeninhalt hat, etwa die Hälfte desselben, nämlich ein Areal von 13.238 ha, aus lauter kleinen Waldparzellen, welche nirgends mehr hohes Holz, sondern fast durchweg nur noch Gestrüpp tragen und mit geringen Ausnahmen lediglich zur Gewinnung von Haidekraut als Streumaterial benutzt werden. Auf dem Bergischen Hügellande, innerhalb der Kreise Solingen, Mettmann und Lemmeg, lag früher ein Waldkomplex von 50 bis 60.000 Morgen, welcher in 14.080 Parzellen getheilt wurde, von welchen 3268 unter 1 Morgen, 7210 von 1 bis 5 Morgen, 3441 von 5 bis 50 Morgen und nur 161 über 50 Morgen groß waren; die Regierung zu Düsseldorf bezeichnet jetzt dieses ganze Terrain als ein verödetes.

Daß die Theilungen, welche in dem Regierungsbezirke Trier bei den Gehörschaftswaldungen erfolgt sind, in vielen Fällen zur gänzlichen Devastation derselben geführt haben, ist in der schon oben erwähnten Denkschrift dargelegt worden (cfr. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 54, Session 1878/79).

In Betreff der ganzen Rheinprovinz berichtet der frühere Oberforstmeister Hoeffler zu Coblenz, daß zwei Drittheile der gesammten Privatwaldungen, etwa 200.500 ha Wald, meist in Folge einer weitgehenden Parzellirung, der schonungslosesten Behandlung, einer rücksichtslosen Ausnutzung der Weide des Haide- und Pflagenhiebés, die zum Theile schon bis an die Grenze der Ertragslosigkeit geführt hat, unterliegen. Als Beispiel für den Grad, welchen die Waldzerstückelung daselbst erreicht hat, führt Hoeffler an, daß eine Waldfläche von 117.600 Morgen (30.023 ha) in nicht weniger als 166.846 Parzellen zertheilt sei, so daß im Durchschnitt auf jede Parzelle eine Fläche von  $17\frac{9}{10}$  a kommt (cfr. Hoeffler, Staatsaufsicht über das Privatwaldeigenthum S. 12 und ff.).

Daß der Staat unter solchen Verhältnissen die Pflicht hat, kulturschädliche Waldtheilungen möglichst zu verhindern, kann wenigstens in Bezug auf die hier in Rede stehenden gemeinschaftlichen Holzungen nicht zweifelhaft sein. Gegenüber dem etwaigen Bedenken, daß der Staat dadurch in Privatrechte eingreifen würde, ist zu berücksichtigen, daß es sich hier nicht darum handelt, von Staatswegen neue Verhältnisse zu schaffen, sondern nur darum, im öffentlichen und zugleich im eigenen Interesse der Waldbesitzer den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten und die Auflösung von Gemeinschaften zu verhüten, welche schon von Alters her, oft seit Jahrhunderten bestanden haben.

In der Anlage II sind die gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen bezüglich der Zulässigkeit einer Naturaltheilung gemeinschaftlicher Holzungen gelten, zusammengestellt. Fast sämtliche Provinzialbehörden haben die Nothwendigkeit einer weiteren Beschränkung der Theilbarkeit der gedachten Forsten anerkannt und eine Abänderung der Gesetzgebung nach dieser Richtung auf das Lebhafteste befürwortet. Auch das königliche Landesökonomiekollegium hat in der Sitzung vom 25. Januar 1879 die anderweitige Regelung und die Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Theilung der Gemeinschaftswaldungen für dringend wünschenswerth erklärt.

Die wesentlichsten Punkte, in welchen der vorliegende Gesetzentwurf von der bisherigen Gesetzgebung abweicht, sind folgende:

1. Bisher ist die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Holzung zulässig gewesen:

a) nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821:

wenn die einzelnen Antheile vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden können;

b) nach den Gemeinheitstheilungsordnungen vom 19. Mai 1851 und vom 5. April 1869:

wenn die einzelnen Theile in anderer Kulturart mit größerem Vortheile, wie zur Holzzucht, benutzt werden können;

c) nach den Gesetzen vom 13. Juni 1873, vom 25. Juli 1876 und vom 17. August 1876:

wenn die Theilung, beziehungsweise die Niederlegung der Forst landwirthschaftlich nützlich ist und das landes- und forstpolizeiliche Interesse nicht entgegensteht.

Darauf, wie groß der Vortheil ist, welcher von der Benutzung der Theilstücke in anderer als forstlicher Kulturart erwartet werden kann, kommt es nach den bisherigen Gesetzen nicht an. Nach diesen genügt es zur Theilung, wenn

eine solche Benutzung überhaupt nur vortheilhaft ist, wie geringfügig auch der Vortheil sein mag. Die Auseinandersetzungsbehörden befinden sich daher, vorausgesetzt, daß nicht etwa besondere landes- oder forstpolizeiliche Bedenken vorliegen, welche überdies nur im Geltungsbereiche der drei zuletzt erwähnten Gesetze zu berücksichtigen sind, nicht in der Lage, die Theilung zu verhindern, wenn sich aus einer Vergleichung der forstlichen mit der landwirthschaftlichen Benutzung für die letztere die Möglichkeit eines auch nur minimalen Mehrertrags ergibt. Daß in einem solchen Falle die Theilung gestattet werden muß, erscheint nicht gerechtfertigt, zumal, wenn berücksichtigt wird, wie häufig sich die Gutachten der Sachverständigen in der Folge nicht bewähren, indem der von ihnen angenommene Mehrertrag überhaupt nicht oder nur vorübergehend eintritt. Liegt es im öffentlichen Interesse, daß die vorhandenen Waldungen möglichst erhalten bleiben, so darf die Niederlegung derselben nicht schon um eines geringfügigen und oft nur unsicheren Privatvortheilswillens zugelassen werden. Der Gesetzentwurf will daher die Theilung nur dann gestatten, wenn der von ihr zu erwartende Vortheil ein erheblicher ist, und schließt sich hierin an die alte hannoversche Gesetzgebung an, welche in dem § 146 der Gemeintheilungsordnungen für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802 und für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 25. Juli 1825 schon die Bestimmung enthielt,

daß Spezialholztheilungen wegen der mannigfaltigen Nachtheile, die nicht selten eine Folge davon sind, nicht zu gestatten sind, es wäre denn, daß wegen eintretender besonderer Umstände eine solche Theilung für vorzüglich nützlich geachtet würde.

2. Ausgenommen das vormalige Kurfürstenthum Hessen und die früher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, in welchen schon jetzt nach dem Gesetze vom 25. Juli 1876 eine Naturaltheilung nur dann zulässig ist, wenn sie landwirthschaftlich nützlich, gestatten die bisherigen Gesetze in allen übrigen Landestheilen die Theilung auch für den Fall,

daß die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, wobei für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein nach den Gesetzen vom 13. Juni 1873 und vom 17. August 1876 noch die weitere Bedingung gilt,

daß die forstmäßige Benutzung genügend zu sichern ist.

Nach dem Gesetzentwurfe soll dagegen, wie schon jetzt im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 25. Juli 1876, auch in den übrigen Landestheilen die bloße Möglichkeit, die einzelnen Theile einer gemeinschaftlichen Holzung auch nach vollzogener Theilung forstmäßig zu benutzen, nicht mehr als Theilungsgrund gelten. Wollen die Eigenthümer einer solchen Holzung dieselbe auch fernerhin nur forstmäßig benutzen, so liegt keine Veranlassung vor, ihnen die Aufhebung ihrer bisherigen Gemeinschaft zu gestatten. Es empfiehlt sich vielmehr für diesen Fall die Aufrechterhaltung der letzteren, weil der Forstschutz und die Betriebsverwaltung in einem gemeinschaftlichen Walde leichter und mit geringeren Kosten herzuführen sind, als auf einzelnen Parzellen, und weil die Einrichtung selbstständiger Einzelwirthschaften auf diesen nothwendig zu einer Zerstückelung der Altersklassen führt, deren regelrechte Wiederherstellung lange Zeit und häufig erhebliche Opfer erfordert. Ueberdies läßt sich eine Sicherung der forstmäßigen Benutzung, wie sie für Hannover und Schleswig-Holstein vorgeschrieben ist, praktisch kaum durchführen, da bei einer großen Anzahl von Einzelwirthschaften und bei der auf

denselben stattfindenden Zerspitterung des Hiebes und der Kultur die Ausübung einer wirksamen Staatsaufsicht überaus schwierig ist.

Erfahrungsmäßig hat die Naturaltheilung gemeinschaftlicher Forsten, wenn der Grund und Boden nur zur forstmäßigen Benutzung geeignet ist, der Regel nach ihre Devastation zur Folge gehabt. Der Direktor der Forstakademie zu Eberwalde, Oberforstmeister Danckelmann, hat sich hierüber in einem an das Landesökonomikollegium erstatteten Berichte, welcher dem eben erwähnten Beschlusse dieses Kollegiums zu Grunde liegt, ausgesprochen wie folgt:

„Die ungünstigste Besitzform für den Wald ist die Kleinparzelle. Sie ist behaftet mit dem Mangel wirtschaftlicher Unfähigkeit. Die Waldgemeinschaft kann eine einträgliche Waldwirtschaft einrichten, wenn sie will; der Waldparzellenbesitzer kann dies beim besten Willen nicht.

Der wesentlichste Unterschied gegenüber der Landwirtschaft, welcher die anerkannte Ausnahmestellung der Forstwirtschaft begründet, besteht darin, daß der Forstwirth nicht, wie der Landwirth, jährlich erntet, was er sät, sondern daß zwischen Anbau und Ernte ein meist viele Jahre umfassender Wirtschaftszeitraum liegt. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit einer weit größeren Betriebsfläche, die Ansammlung eines beträchtlichen, nach Jahren gegliederten Holzbetriebskapitals auf der Betriebsfläche, das Erforderniß eines geringen Arbeitsaufwandes und die Nothwendigkeit größerer Aufsichts- und Verwaltungsbezirke. In der durch den Kleinwaldbesitz herbeigeführten wirtschaftlichen Unselbstständigkeit und Abhängigkeit von benachbarten Waldparzellen anderer Eigenthümer, welche die Bestandsbegründung durch Beschattung beeinträchtigt, die Bestandserhaltung durch unzeitige Abtriebe von Nachbarbeständen, und dadurch hervorgerufenen Windbruch gefährdet, die Abfuhr über fremde Grundstücke weist, die Herstellung von geordneten Betriebsverbänden unmöglich macht, liegt eine der größten Gefahren für den Wald. Hier vereinigen sich in der Regel wirtschaftliche Unkenntniß, deren Mißgriffe bei den langen Wirtschaftszeiträumen eine lange Reihe von Jahren nachwirken, ferner Schutzlosigkeit, Mittellosgigkeit, Neigung zum Ernten und Abneigung zum Wiederaubau. Das Ende ist fast immer Waldzerstörung, im günstigen Falle, bei landwirtschaftlich nutzbarem Boden, Umwandlung in landwirtschaftliches Kulturland, im ungünstigen Falle, bei nur zur Holzzucht geeignetem Boden, welcher die Regel bildet, Ertragslosigkeit. In dem isolirten Kleinbesitze vereinigen sich alle Uebelstände, in dem Großbesitze alle Vortheile der Waldwirtschaft, welche in der langen Dauer der Wirtschaftszeiträume ihren Grund haben.“

3. Es ist den Miteigenthümern gestattet, Gemeinheitstheilungen, und zwar auch bei Holzungen, ohne Mitwirkung einer öffentlichen Behörde im Wege freier Vereinbarung vorzunehmen. Indessen ist in allen Landestheilen, mit alleiniger Ausnahme des linken Rheinufers, zur Gültigkeit der Theilung die Bestätigung des Theilungsvertrages durch die Auseinandersetzungsbehörde erforderlich, welche dabei das landespolizeiliche Interesse wahrzunehmen und insbesondere bei Waldtheilungen die land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen hat, von welchen deren Zulässigkeit abhängt.\*)

\*) Cfr. § 165 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetzsamml. S. 161), § 25 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 (Gesetzsamml. S. 83), § 9 der Verordnung vom 13. Mai 1867 (Gesetzsamml. 716), § 8 des Gesetzes vom 17. August 1876 (Gesetzsamml. S. 377), sowie die §§ 140 und 141 des

Auch der § 8 der Gemeintheilung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 371) schreibt vor, daß, wenn die Theilung durch freies Uebereinkommen der Parteien zu Stande gekommen ist, die Theilungsverträge der Auseinandersetzungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden müssen, er beschränkt aber diese Vorschrift ausdrücklich auf die Landestheile des rechten Rheinufers. Dagegen ist es in denen des linken Rheinufers lediglich dem freien Belieben der Theilnehmer überlassen, ob und wie sie eine Theilung vornehmen wollen. Eine obrigkeitliche Mitwirkung braucht dabei nicht stattzufinden.

Der § 13 des ebengedachten Gesetzes bestimmt ferner, und zwar für die ganze Rheinprovinz, mit alleiniger Ausnahme der Kreise Nees und Duisburg, daß die Bedingungen, von welchen daselbst die Zulässigkeit der Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes abhängig gemacht wird, nur in subsidium, nämlich nur für den Fall gelten sollen,

daß sich die Betheiligten nicht über die Theilung einigen, so daß also eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Theilung gestattet ist, sobald nur die Betheiligten unter sich über eine solche einverstanden sind.

Dieses freie Vertragsrecht der Betheiligten ist nach dem übereinstimmenden Urtheile der Provinzialbehörden für die Erhaltung der gemeinschaftlichen Holzungen in der Rheinprovinz von den nachtheiligsten Folgen gewesen. Besondere Gründe, aus welchen es sich rechtfertigen ließe, in der Rheinprovinz die Theilung dieser Forsten anders zu behandeln und mehr zu erleichtern, als in den übrigen Landestheilen, sind nicht ersichtlich. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll es daher auch in der Rheinprovinz den Betheiligten nicht mehr freistehen, die gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Theilung gemeinschaftlicher Holzungen durch Privatvereinbarung auszuschließen. Es soll ferner auch in den Landestheilen des linken Rheinufers jede derartige Theilung, wenn sie nicht in dem geordneten Theilungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 383) erfolgt, zu ihrer Gültigkeit der obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen. Diese Genehmigung wird, da in den Landestheilen des linken Rheinufers eine eigentliche Auseinandersetzungsbehörde nicht vorhanden ist, derjenigen Staatsbehörde zu übertragen sein, welcher nach dem § 2 des Gesetzentwurfes die Aufsicht über die gemeinschaftlichen Holzungen zusteht, also nach der gegenwärtigen Behördenorganisation der Bezirksregierung, welche übrigens schon jetzt nach dem letzterwähnten Gesetze in einzelnen Beziehungen die Geschäfte der Auseinandersetzungsbehörde wahrzunehmen hat. —

Der vorliegende Gesetzentwurf hat schon in der letzten Landtagssession die Zustimmung des Herrenhauses gefunden, im Hause der Abgeordneten ist er nicht mehr zur Berathung gelangt.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird Folgendes bemerkt:

Zu den §§ 1 und 2. a) Der Ausdruck „Holzungen“ wird hier in demselben Sinne gebraucht, wie bei der Grundsteuergesetzgebung (cfr. § 5 der Anweisung

---

Hannoverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842 (Hannoversche Gesetzsamml. I. S. 146) in Verbindung mit den Erkenntnissen des Obertribunals, Entsch. Bd. 30, S. 254, Bd. 36, S. 103, Zeitschrift des Revisionskollegiums Bd. 6, S. 467, Bd. 9, S. 195, Striethorff's Archiv Bd. 17, S. 110.

für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, Gesetzsamml. de 1861 S. 258), er umfaßt also alle Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht.

b) Bezüglich der Gemeinschaftlichkeit des Eigenthums ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes entscheidend. Etwaige spätere Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen sollen auf die Anwendbarkeit des Gesetzes ohne Einfluß sein.

c) Das Gesetz soll keine Anwendung finden:

1. auf Holzungen, bei welchen die Gemeinschaft nachweislich auf einem besonderen privatrechtlichen Verhältnisse beruht, also namentlich nicht auf Holzungen, welche zu einem Familienfideikommiß, oder welche Miterben gehören, oder welche von mehreren durch Vertrag gemeinschaftlich erworben sind;
2. auf Holzungen, welche sich nach ihrer Beschaffenheit oder ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht eignen.

Es wird hierdurch ein Eingreifen in reine Privatrechte vermieden werden, und ferner die Staatsaufsicht nur da eintreten, wo von derselben ein praktischer Erfolg zu erwarten ist.

Zum § 3. Der zweite Absatz des § 3 — ein vom Herrenhause beschlossener Zusatz — entspricht dem § 14 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen, vom 14. August 1876 (Gesetzsamml. de 1876 S. 373).

Zum § 4. Die Miteigenthümer bilden keine Korporation, sondern kommen rechtlich nur als Einzelne in Betracht. Allerdings besteht bei den Mark- und ähnlichen Genossenschaften häufig eine Art Verfassung; indessen beruht dieselbe meistens nur auf Herkommen, über dessen Rechtsverbindlichkeit leicht Zweifel entstehen. Der Geschäftskreis der Vorsteher, welche an der Spitze einzelner Genossenschaften stehen, beschränkt sich der Regel nach auf deren innere Angelegenheiten, auf die Verhältnisse der Genossen unter einander, und es erscheint fraglich, ob dieselben legitimirt sind, die Genossenschaft auch nach Außen hin zu vertreten. Dieser Zweifel gilt namentlich auch für die Hannoverschen Markgenossenschaften nach Erlass des Gesetzes vom 13. Februar 1850 (Hannoversche Gesetzsamml. I, S. 39).

Bei der großen Anzahl von Miteigenthümern, welche der Regel nach bei den hier in Rede stehenden Holzungen theilhaftig sind — es giebt deren oft bei einer einzigen Holzung hundert und mehr —, scheint es zur Handhabung einer wirksamen Staatsaufsicht unerlässlich, daß die Miteigenthümer, wenn ihre Anzahl eine gewisse Grenze überschreitet, Bevollmächtigte bestellen, welche Namens der Gesamtheit mit den Behörden zu verhandeln und deren Anordnungen auszuführen haben. Eine Verpflichtung der Miteigenthümer hierzu besteht schon für das Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsverfahren, wenn es sich dabei um die Wahrnehmung der Interessen einer Korporation, Genossenschaft oder einer sonstigen Mehrheit von Interessenten handelt, nach den §§ 75 und ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetzsamml. S. 161), sowie in der Provinz Hannover für die Verhandlungen mit den Forstgenossenschaften wegen Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 1859 (cfr. § 7 des Publikandums vom 26. Juli 1859, Hannov. Gesetzsamml. I, S. 739). An die desfalligen Bestimmungen schließt sich der § 4 des Gesetzentwurfs an.

Die Bestellung von Bevollmächtigten erfordert zu ihrer Rechtsbeständigkeit Stimmeinheitlichkeit aller Beteiligter. Da eine solche häufig nicht zu erzielen sein wird, so hat der Gesetzentwurf zum Zwecke der Herstellung einer legalen Gesamtvertretung eine statutarische Regelung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) in Aussicht genommen.

Außersten Falles soll der Gemeindevorstand die Vertretung der Gesamtheit gegenüber der Aufsichtsbehörde zu übernehmen haben. Der Ausdruck „Gemeindevorstand“ ist hier in demselben Sinne gebraucht, wie in dem § 30 des dem Landtage in der letzten Session vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte (cfr. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1879/80 Nr. 63, S. 11 und 70).

Zum § 5. Der § 5 soll der Majorität der Miteigenthümer die Möglichkeit eröffnen, eine ordnungsmäßige Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzung auch gegen den Widerspruch der Minorität im Wege statutarischer Regelung herbeizuführen. Veranlaßt ist der § 5 durch den an den Kommunallandtag des Regierungsbezirks Cassel gerichteten, als Anlage III beigefügten Antrag des Abgeordneten Dr. Wolff, welchen der Kommunallandtag mittelst Beschlusses vom 29. October 1878 einstimmig angenommen hat, und welcher auch von dem Oberpräsidenten, der Regierung und der Generalkommission zu Cassel übereinstimmend befürwortet ist. Uebrigens walteten ähnliche Verhältnisse, wie die in dem beiliegenden Antrage erörterten, auch in anderen Landestheilen ob (cfr. z. B. den Schluß des § 3 des hannoverschen Gesetzes vom 10. Juli 1859, hannoversche Gesetzsamml. I, S. 725). Durch die statutarische Regelung darf selbstredend das gesetzliche Aufsichtsrecht des Staates nicht geschmälert werden.

Zum § 6. a) Der § 6 schließt sich, indem er die Untheilbarkeit der gemeinschaftlichen Holzungen als Regel an die Spitze stellt, der Fassung des Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366) an.

b) Bezüglich der Bedingungen für die Zulässigkeit der Waldtheilungen ist in den bisherigen Gesetzen überall nur von der landwirthschaftlichen oder forstmäßigen Benutzbarkeit der einzelnen Theilstücke die Rede. Nach dem § 6 würde es zulässig sein, dabei auf die Verwendbarkeit der Theilstücke auch für Zwecke, welche nicht landwirthschaftlicher Art sind, beispielsweise für industrielle oder bauliche, Rücksicht zu nehmen, vorausgesetzt nur, daß es sich um einen erheblichen Vortheil handelt.

c) Die Verhältnisse der sogenannten halben Gebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen sind höchst verwickelt und rechtlich zweifelhaft. Diese Waldungen stehen unter der Verwaltung des Staats, welcher die Pflicht hat, sie zu bewirthschaften und zu beaufsichtigen, wofür er verschiedene Geld- und Naturalleistungen bezieht, während Gemeinden, Genossenschaften, Familien und einzelne Berechtigte oft die Holz-, Hütungs- und Streunutzung haben oder bestimmte oder auch unbestimmte Quanta, Bau-, Nutz- und Brennholz gegen Zahlung ermäßigter Taxen oder gegen sonstige geringe Gegenleistungen beziehen oder den aus dem Verfaufe in öffentlicher Picitation erzielten Erlös ganz oder theilweise erhalten oder mit dem Fiscus nach bestimmten Quoten theilen. Die Jagd wird in einigen halben Gebrauchswaldungen vom Fiscus, in anderen von den nutzungsberechtigten Gemeinden ausgeübt, Grundsteuer wird von den

Nutzungsberechtigten für einige Waldungen zum vollen Betrage, für andere zur Hälfte, für viele gar nicht gezahlt. Das Eigenthum ist überall freitig. Wahrscheinlich sind die halben Gebrauchswaldungen ehemals Markwaldungen gewesen, in deren Besitz und Verwaltung sich der Staat als Oberaufsichtsbehörde zur Behinderung der Devastation und zur Beseitigung von Streitigkeiten der Markgenossen untereinander gesetzt hat. Ob dies mit Einwilligung der Markgenossen geschehen ist, ob der Fiskus das Eigenthum durch Ersetzung erworben hat, ob die Nutzungsberechtigten als Miteigenthümer, oder ob sie nur als Servitutäre anzusehen sind, sind Fragen, für deren Beantwortung es meistens an jeder sicheren Grundlage fehlt. Im Allgemeinen dürfte das Rechtsverhältniß als gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen sein.

Die Verwaltung der halben Gebrauchswaldungen ist eine sehr beschwerliche und hat seit jeher zu fortwährenden Streitigkeiten und Proceßen mit den Nutzungsberechtigten Anlaß gegeben. Der Staat ist daher bestrebt gewesen, mit denselben eine gütliche Auseinandersetzung herbeizuführen, was in zahlreichen Fällen gelungen ist. Im Jahre 1869 waren im Ganzen 209 halbe Gebrauchswaldungen vorhanden; von diesen sind inzwischen 157 regulirt, so daß eine Auseinandersetzung nur noch bei 52 zu bewirken ist. Daß eine solche auch bei den letzteren erfolge, erscheint in Rücksicht auf die unklaren und verwickelten Verhältnisse, welche bei ihnen obwalten, dringend wünschenswerth, und zwar nicht bloß im Interesse des Fiskus, sondern auch in dem der Nutzungsberechtigten. Um nicht den Abschluß der Vergleichsverhandlungen zu erschweren, und um nicht Ungleichmäßigkeiten in der Behandlung der bereits getheilten und der noch zu regulirenden halben Gebrauchswaldungen hervorzurufen, soll bei den letzteren die Zulässigkeit der Theilung nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden. Im Laufe des Jahres 1879 sind bei den halben Gebrauchswaldungen 20 Theilungen erfolgt, nach welchen von 5984 ha den Interessenten 5166, dem Fiskus aber nur 818 ha zugefallen sind. Die Erhaltung und fernere ordnungsmäßige Bewirthschaftung der den Interessenten zugefallenen resp. zufallenden Waldflächen wird durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes sichergestellt.

Zum § 7. Bei einer großen Anzahl gemeinschaftlicher Holzungen, deren Theilung nach dem § 6 nicht statthaft sein würde, schwebt bereits das Theilungsverfahren. Dasselbe würde, wenn es durchgeführt wird, nach der Ueberzeugung von Provinzialbehörden in vielen Fällen die völlige Devastation der Holzungen zur Folge haben. Dies gilt namentlich von den Gehörschaftswaldungen im Regierungsbezirke Trier und den Genossenschaftswaldungen im Regierungsbezirk Coblenz, deren Grund und Boden fast durchweg absoluter Holzboden ist. Im Kreise Altentkirchen erstrecken sich die bereits anhängigen Waldtheilungen auf nicht weniger als einige 90 Ortschaften und auf ein Areal von rund 5800 ha, also auf etwa eine Quadratmeile. Es scheint hiernach im öffentlichen Interesse geboten, die Theilungsbeschränkungen des Gesetzes auch da zur Anwendung zu bringen, wo das Theilungsverfahren zwar schon eingeleitet, aber noch nicht zum endgiltigen Abschlusse gelangt ist. Als ein solcher Abschluß ist im Sinne des Gesetzes vom 26. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 325) nicht erst die Befestigung des Reccesses, sondern schon die endgiltige Feststellung des Auseinandersetzungsplanes anzusehen, wenn diese von jener erfolgt ist.

Zum § 8. Während der § 6 für die Fälle einer Auseinandersetzung unter



den Betheiligten im Wege der Gemeintheilung oder Servitutenablösung Bestimmung trifft, bezieht sich der § 8 auf alle sonstigen Arten der Veräußerung.

Zum § 9. Die Strafbestimmungen entsprechen denen des § 53 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416). Die Verhängung der Strafen soll im gewöhnlichen Strafverfahren erfolgen.

Anlage I.

### Nachweisung

über Anzahl und Flächeninhalt der Holzungen, auf welche das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen Anwendung finden soll.

Im Regierungs- bezirke (Land- drosteien).	Anzahl der Holzungen.	Gesamtlächen- inhalt in Hektaren.	Davon haben eine Größe von				
			unter 10 ha	10 bis unter 50 ha	50 bis unter 250 ha	über 250 ha	im Ganzen ha
			a. obere Zahl: Anzahl der Holzungen. b. untere Zahl: Flächeninhalt in Hektaren.				
Königsberg ..	76	4.279	a. 26 b. 103	29 512	17 1.606	4 2.058	76 4.279
Gumbinnen ..	6	532	a. 1 b. 8	3 54	1 50	1 420	6 532
Danzig .....	4	129	a. 1 b. 6	2 61	1 62	— —	4 129
Marienwerder	5	198	a. — b. —	4 98	1 100	— —	5 198
Potsdam ...	92	5.130	a. 44 b. 44	19 444	24 2.457	5 2.185	92 5.130
Frankfurt ...	54	3.338	a. 19 b. 58	16 397	16 2.105	3 778	54 3.338
Stettin .....	95	3.104	a. 38 b. 134	38 963	19 2.007	— —	95 3.104
Cöslin .....	—	—	—	—	—	—	—
Stralsund ...	—	—	—	—	—	—	—
Posen .....	3	188	a. — b. —	1 16	2 172	— —	3 188
Bromberg ...	—	—	—	—	—	—	—
Breslau .....	5	37	a. 3 b. 12	2 25	— —	— —	5 37
Liegnitz .....	13	595	a. 6 b. 17	3 71	3 256	1 251	13 595
Oppeln .....	2	742	a. — b. —	— —	— —	2 742	2 742
Magdeburg ..	18	716	a. 5 b. 34	8 105	5 577	— —	18 716
Merseburg ...	21	7.086	a. 8 b. 48	5 80	5 555	3 6.403	21 7.086
Erfurt .....	74	5.935	a. 11 b. 35	29 876	26 3.068	8 1.956	74 5.935
Münster .....	1	1.031	a. — b. —	— —	— —	1 1.031	1 1.031
Minden .....	38	402	a. 29 b. 74	6 108	3 220	— —	38 402
Latus	507	33.442	a. 191 b. 573	165 3.810	123 13.235	28 15.824	507 33.442

Im Regierungs- bezirke (Land- drosteien).	Anzahl der Holzungen.	Gesamtfächen- inhalt in Hektaren.	Davon haben eine Größe von				
			unter 10 ha	10 bis unter 50 ha	50 bis unter 250 ha	über 250 ha	im Ganzen ha
			a. obere Zahl: Anzahl der Holzungen. b. untere Zahl: Flächeninhalt in Hektaren.				
Transport	507	33.442	a. 191	165	123	28	507
			b. 573	3.810	13.235	15.824	33.442
Arnsberg . . .	164	10.979	a. 106	27	19	12	164
			b. 243	540	2.452	7.744	10.979
Wiesbaden . . .	6	361	—	3	3	—	6
			—	92	269	—	361
Düsseldorf . . .	—	—	—	—	—	—	—
Koblenz . . . . .	137	8.704	a. 17	54	63	3	137
			b. 50	1.662	5.869	1.123	8.704
Köln . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Trier . . . . .	81	7.492	a. —	—	—	—	81
			b. —	—	—	—	7.492
Nachen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Schleswig . . .	2	15	a. 1	1	—	—	2
			b. 4	11	—	—	15
Hannover . . .	51	1.619	a. 15	30	5	1	51
			b. 73	705	538	303	1.619
Hildesheim . .	8	1.242	a. 1	2	4	1	8
			b. 2	78	551	611	1.242
Stade . . . . .	157	5.518	a. 34	86	37	—	157
			b. 208	2.060	3.250	—	5.518
Osnabrück . . .	72	6.359	a. 14	26	25	7	72
			b. 54	602	3.024	2.679	6.359
Murich . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Lüneburg . . . .	1.167	27.860	a. 493	542	124	8	1.167
			b. 1.549	12.278	10.753	3.280	27.860
Zusammen	2.352	103.591	a. 872	936	403	60	2.352
			b. 2.756	21.838	39.941	31.564	103.591

Anlage II.

### Zusammenstellung

der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Naturaltheilung gemeinschaftlicher Waldgrundstücke.

Es bestimmen:

1. Für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, die §§ 109 und 110 der Gemeintheilungsordnung vom 7. Juni 1821 (Gesetzsamml. S. 53):

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Autheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder sie vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden können.

Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigentümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

2. für die Rheinprovinz (mit Ausnahme der Kreise Nees und Duisburg, wo die Bestimmungen zu 1. gelten) und in Neu-Vorpommern und Rügen, der § 13 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 371):

Jeder Miteigentümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist, soweit sich die Betheiligten nicht über dieselbe einigen, ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Theile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheil, wie zur Holzzucht benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinanderetzung der Miteigentümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

3. für den Regierungsbezirk Cassel und den Kreis Biedenkopf der § 14 der Verordnung vom 13. Mai 1867 (Gesetzamml. S. 716):

Jeder Miteigentümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Theile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheil, wie zur Holzzucht, benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinanderetzung der Miteigentümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

Dieser § 14 ist abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzamml. S. 366) welcher lautet:

Forstgrundstücke, welche einer aus Gemeindegliederberechtigten, Einwärtsberechtigten, Nachbarberechtigten, Markgenossen, Märkern oder gleichartigen Berechtigten bestehenden Genossenschaft, oder Klasse von Personen eigenthümlich gehören oder als Abfindung gegeben werden, sind untheilbar.

Von der zuständigen Auseinanderetzungsbehörde kann jedoch die Theilung ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselbe landwirthschaftlich nützlich ist, und das landes- und forstpolizeiliche Interesse nicht entgegensteht.

4. für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf der § 12 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 5. April 1869 (Gesetzsamml. S. 526):

Jeder Miteigentümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen, soweit nicht die bestehenden Vorschriften über die Minimalmaße entgegenstehen.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Anthelle entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheile, wie zur Holzzucht, benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinanderetzung der Miteigentümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

5. für die Provinz Hannover der § 23 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Gesetzamml. S. 357):

Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst ist nach Einholung eines forsttechnischen Gutachtens nur dann für stattnehmig zu erkennen, wenn entweder die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, und diese ge-

nügend gesichert ist, oder wenn sich ergibt, daß die Niederlegung der Forst landwirthschaftlich nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann. Die künftige forstwirthschaftliche Benutzung der nach Erlaß dieses Gesetzes getheilten Forst kann, wenn die bestehenden Gesetze wegen Verwaltung der Gemeindeforsten auf dieselben keine Anwendung finden, durch ein vom Oberpräsidenten der Provinz Hannover nach Anhörung der Beteiligten und des Verwaltungsausschusses des hannoverschen Provinziallandtages zu erlassendes Statut mit verbindlicher Kraft für sämmtliche Theilungsinteressenten geregelt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die nach § 11 als Abfindung für Berechtigungen ausgewiesenen Forsttheile Anwendung.

6. für die Provinz Schleswig-Holstein der § 12 des Gesetzes vom 17. August 1876 (Gesetzsamml. S. 377):

Bei der Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks kann jeder Miteigentümer in der Regel seinen Antheil in Natur verlangen.

Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst ist jedoch nur zulässig, wenn entweder die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, und diese genügend gesichert ist, oder wenn sich ergibt, daß die Niederlegung der Forst oder des abzutretenden Theils derselben landwirthschaftlich nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann.

7. für den ganzen Umfang der Monarchie der § 47 des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsammlung S. 416):

Sofern eine nach den bestehenden Vorschriften zulässige Naturaltheilung eines von einer Realgemeinde oder einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks solche Theilstücke ergeben würde, deren forstmäßige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen wäre, so darf dem Antrage auf Theilung nur dann stattgegeben werden, wenn die Mehrzahl der Betheiligten, nach den Theilnahmerechten berechnet, demselben zustimmt.

### Anlage III.

#### **U n t r a g**

des Abgeordneten Dr. Wolff, die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Der Kommunallandtag wolle die königliche Staatsregierung um Erlaß eines Gesetzes ersuchen, welches die Beschlußfassung über die Verwaltung der nach Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 367) untheilbaren Forstgrundstücke, sowie die Errichtung eines hierauf bezüglichen Statuts ermöglicht, ohne daß dazu Stimmeneinhelligkeit der Miteigentümer erforderlich wäre.

Cassel, den 29. October 1878.

gez. Dr. Wolff.

#### **B e g r ü n d u n g .**

Das Gesetz vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366 ff.) wegen Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der

Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen bestimmt im Art. 3 zu § 14 der Verordnung:

„Forstgrundstücke, welche einer aus Gemeinudenutzungsberechtigten, Einwärtsberechtigten, Nachbarberechtigten, Markgenossen, Märkern oder gleichartigen Berechtigten bestehenden Genossenschaft oder Klasse von Personen eigenthümlich gehören oder als Abfindung gegeben werden, sind untheilbar;“

und im Artikel 6:

„Hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Benutzung des im Artikel 3 erwähnten Forstgrundes kommen die für Waldungen der Gemeinden geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.“

Es handelt sich hier um Forstgrundstücke, welche im Privateigenthum einer Mehrheit von Personen stehen, die bei der gesetzlich angeordneten Untheilbarkeit dieser Grundstücke nur ein Miteigenthum zu ideellen Antheilen haben. Der forstwirtschaftliche Betrieb wird wie bei Waldungen der Gemeinden von der Staatsbehörde geleitet. Dieselbe giebt die Wirtschaftspläne, ordnet die Pflanzungen und die Kulturen an, muß die Ausführung und die Verwaltung im Uebrigen aber den Interessenten überlassen. Diese haben für den nöthigen Waldschutz, für die Vertheilung und Verwerthung des überwiesenen geschlagenen Holzes und der sonstigen Erzeugnisse des Forstgrundstücks, für die Ausführung der angeordneten Kulturen und für die Aufbringung der nöthigen Kosten zu sorgen.

Diese Verwaltung kann nicht von der Gesamtheit der Interessenten, welche oft aus fünfzig und mehr Personen bestehen, geführt werden.

Die politischen Gemeinden hatten an den im Artikel 3 des Gesetzes v. 25. Juli 1876 bezeichneten Forstgrundstücken dingliche Rechte, sei es Eigenthum, seien es Nutzungsrechte. In Folge dieser Betheiligung der politischen Gemeinden vertrat der Ortsvorstand oder der Gemeinderath herkömmlich auch die Nutzungsberechtigten, Einwärtsberechtigten u. s. w. und schloß die Verwaltung dieser Forstgrundstücke überhaupt sich mehr oder weniger an die des Gemeindevermögens an.

In Folge der Verordnung vom 13. Mai 1867 haben aber in sehr vielen Gemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen Auseinanderetzungen mit der politischen Gemeinde stattgefunden, durch welche das Alleineigenthum der Interessenten (Gemeinudenutzungsberechtigten, Einwärtsberechtigten u.) an den fraglichen Forstgrundstücken gegen eine Abfindung der Gemeinde anerkannt wurde.

Diese Waldeigenthümer haben keine Korporationsrechte und in keiner Weise eine Organisation, sondern sind lediglich Miteigenthümer zu ideellen Theilen, welche gegenseitig bindende Beschlüsse nur durch Stimmeneinhelligkeit fassen können.

Durch dieses Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit ist die Beschaffung einer Vertretung der Gesamtheit zum Zweck der Vornahme der oben hervorgehobenen Verwaltungshandlungen fast unmöglich gemacht. Wenige eigenwillige Personen können die Vornahme der nothwendigsten Verwaltungshandlungen verhindern.

Es hat dieser Zustand auch in mehreren Gemeinden schon zu großen Unzulänglichkeiten geführt.

In einer Gemeinde (Ebsdorf) steht der Interessentenwald im Eigenthum einiger fünfzig Personen. Als in diesem Frühjahr eine bedeutende Quantität Brenn-, Bau- und Werkholz geschlagen und überwiesen war, fand sich Niemand, welcher die Theilung des Holzes unter die Waldeigenthümer und den nothwen-

digen Verkauf des übrigen Holzes leiten konnte. Einige der Interessenten luden die sämmtlichen Miteigenthümer zu einer Versammlung zum Zweck der Wahl einer Vertretung ein.

Diese Versammlung wählte einstimmig einen Vertreter; acht Waldeigenthümer aber waren nicht erschienen und somit konnte der Gewählte nicht ohne deren Mitwirkung handeln. Diese Mitwirkung wurde hartnäckig verweigert. Es blieb deshalb kein anderer Weg übrig, als der, bei dem zuständigen Gericht eine Klage auf Theilung des Holzes zu erheben.

Ein solcher Zustand schädigt nicht nur die Interessen der Waldeigenthümer, sondern auch die der Forstwirtschaft.

Das Holz, welches der einzelne dringend nöthig hat, kann er nicht erlangen, es ist dem Verderben und der Entwendung ausgesetzt; das Geld zur Bezahlung der Holzhauer, des Waldschützen, zur Deckung der Kosten von Waldkulturen kann in Folge des unterbliebenen Verkaufs des hierzu bestimmten Holzes nicht beschafft werden; das Holz wird nicht zu der von der Forstbehörde bestimmten Zeit aus dem Walde geschafft, die angeordneten Kulturen werden nicht rechtzeitig ausgeführt u. s. w.

In einer anderen Gemeinde (Hesken) hatten die Waldeigenthümer vor mehreren Jahren ein Statut über die Wahl eines Vorstandes, welchem die Verwaltung übertragen sein sollte, vereinbart. Inzwischen ist ein Waldantheil in andere Hände übergegangen. Der neu hinzugetretene Miteigenthümer weigert sich, dem Statut beizutreten; er kann hierzu nicht gezwungen werden, und der Widerspruch dieses Einzelnen hemmt, ja zerstört die bis dahin geordnete Verwaltung.

Es ist deshalb sowohl im Interesse der Waldeigenthümer als auch in dem öffentlichen Interesse einer geordneten Waldwirtschaft eine Abhilfe dringend und sobald wie möglich nöthig. Diese kann nur durch ein Gesetz geschaffen werden, welches die Ordnung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse durch ein Statut und durch die Einführung bindender Mehrheitsbeschlüsse (wofür die Zahl der Eigenthumsantheile maßgebend sein dürfte) ermöglicht, welches mindestens aber das Erforderniß der Stimmeneinheitlichkeit bejeitigt.

## B. Erste Verathung.

11. Sitzung am 17. November 1880.

Vizepräsident **Stengel**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr v. Schorlemer-Mst.

Abgeordneter Freiherr v. **Schorlemer-Mst**: Ich möchte hier gleich den Antrag stellen, daß dieses Gesetz der um sieben Mitglieder verstärkten Agrarkommission zur Verathung überwiesen werde.

Vizepräsident **Stengel**: Ich eröffne die Diskussion über den Gesetzentwurf. Da sich mehrere Redner zum Wort gemeldet haben, so muß erst eine Verlesung derselben stattfinden.

(Die Verlesung erfolgt.)

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren! Ich bezweifle keinen Augenblick die guten Absichten, welche den Herrn Minister bei Einbringung dieses Gesetzentwurfes geleitet haben, ich bedaure aber, meine Ueberzeugung dahin aussprechen zu müssen, daß dieser Gesetzentwurf rechtlich und verfassungsmäßig unzulässig und daß er praktisch wirkungslos und verfehlt ist. Ich habe mit großem Interesse die Motive gelesen, in denen der Herr Verfasser mit aner-

kennenswerther Virtuosität ein wahres Schauergermälde von Walddevastationen und Waldzerstückelungen dargelegt hat, offenbar um die erforderliche Stimmung herbeizuführen, die nothwendig ist, um so tief eingreifende Beschränkungen der Freiheit des Grundeigenthums hier votiren zu lassen. Ich bemerke aber dabei vor Allem, daß diese Schwarzschilderungen der Motive um großen Theile mit unserer Frage gar nichts zu schaffen haben. Denn sie stellen namentlich auf Seite 12 Walddevastationen und Zerstückelungen oder Verstückelungen dar, die keineswegs beschränkt geblieben sind auf die bisherigen Markenwaldungen oder Interessenwaldungen, sondern nach den Motiven selbst bei den gewöhnlichen, im Privateigenthum stehenden Holzungen vorgekommen sind ohne Rücksicht selbst darauf, ob sie jemals in einem Miteigenthum oder in einem Sondereigenthum begriffen waren.

Nun, meine Herren, alle diese letztere Holzungen sollen von dem gegenwärtigen Gesetze gar nicht berührt werden und die vorgeführten Schädlichkeiten sollen also künftighin fortdauern dürfen. Es ist ja klar, daß der Gesetzentwurf die bewußte Absicht hat, soweit nicht zu gehen, daß er das gesammte Waldareal unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stellen wolle, weil man denn doch zurückgeschreckt ist vor den höchst bedenklichen Consequenzen, die damit gegeben werden. Denn, meine Herren, der Ausgangspunkt und der Zweck der ganzen socialistischen Doktrin ist doch einfach der, daß Grund und Boden in der Staatshand vereinigt werden solle, damit durch den Staat die beste und zweckmäßigste Vertheilung und Ausnutzung dieses Eigenthums herbeigeführt werde. Nun, meine Herren, daß auf diesem Wege viele Unzuträglichkeiten beseitigt werden können, das bestreitet ja kein Mensch, aber wir Anderen halten denn doch fest an dem Gedanken, daß der Bestand und die Sicherheit des Privateigenthums unermesslich größere Vortheile als Nachteile bietet. Wir halten daran fest im Gegensatz zu jenen socialistischen Anschauungen, die da meinen, von Gesammtheits- oder von Staatswegen könne und solle kraft der Staatsraison das Beste, das Ideale hergestellt werden.

Davon will ja der Gesetzentwurf auch nichts wissen, er beschränkt die Maßregelungen, die er uns zur Annahme vorschlägt, auf zwei ganz specielle Kategorien des Waldeigenthums. Es soll auf das im Miteigenthum noch stehende Waldareal der Marktgenossenschaften und auf die sogenannten Interessenwaldungen zur Anwendung kommen, dagegen soll ausgeschieden werden alles dasjenige Privatwaldeigenthum, welches auf einem besonderen privatrechtlichen Titel beruht. Das ist der Grundsatz, von dem der Gesetzentwurf ausgeht. Im Allgemeinen also soll der Wald frei sein und bleiben, mithin auch fernerhin devastirt werden ungeachtet der Schädlichkeiten, die in so kraffen Zahlen uns entgegengetragen worden sind. Aber, meine Herren, indem der Gesetzentwurf diesen beschränkten Standpunkt einnimmt, wird sofort per fictionem juris der Begriff des „besonderen privatrechtlichen Titels“ auf der einen Seite eingengt, auf der anderen Seite ausgedehnt in einer Weise, die nach meiner Ueberzeugung jeder Begründung entbehrt.

Zu den Motiven sehen wir zunächst die zu Fideikomissen gehörenden Holzungen ausgeschlossen, indem man, wie es scheint, annimmt, hier liege ein solcher „besonderer privatrechtlicher Titel“ allein und ausschließlich zu Grunde. Allein, meine Herren, die Richtigkeit dieser Annahme ist doch sehr zu bezweifeln, indem ich meine, daß das Fideikomiß eben keinen ausschließlich privatrechtlichen,

sondern zugleich einen staatsrechtlichen Charakter hat, und daß, wenn man solche Beschränkungen überhaupt zur Geltung bringt, wie sie hier beantragt sind, sie dort gerade ohne Rechtsverletzung platzgreifen können. Denn das Fideikommiß, was ja nicht durch Privatwillkür eingesetzt werden kann, vielmehr einen staatlichen Begründungsakt erfordert, hat ja gerade den Zweck und die Bedeutung, auf die Dauer die Familieninteressen zu schützen. Aber nein, hier sollen die Bestimmungen, die das Gesetz für die ungetheilte Erhaltung und namentlich auch für die forstliche Bewirthschaftung den im Miteigenthum stehenden Privatwaldungen auferlegen will, wiederum nicht platzgreifen. Ich verstehe ja sehr wohl den Grund, weshalb man in den Motiven die Fideikommiße als ausgeschieden bezeichnet; man merkt die Absicht und ich wenigstens bin etwas verstümmt worden darüber, daß man gerade dieses im Miteigenthum der Familie stehende Waldareal wieder freiläßt.

Minder rücksichtsvoll behandelt man die Sache auf der anderen Seite. Da soll der privatrechtliche Titel nicht bestehen bei den in Gemeinschaft besessenen Holzungen der Markgenossenschaften und bei den Interessentenwaldungen! Aber, meine Herren, in den Motiven selbst ist bemerkt, daß aus diesen Markenwaldungen auch die Gemeindefluren hervorgegangen sind. Auch diese Ackerländereien haben also ursprünglich genau denselben Rechtscharakter und sind theilweise auch noch heute im Miteigenthum mehrerer Eigenthümer. Es wird doch Niemandem einfallen, den rein privatrechtlichen Charakter jenes Grundeigenthums zu bezweifeln und ihm besondere Kosten aufzulegen, indem man ihm jenen sogenannten öffentlichen Charakter ausdrückt. Dieser Begriff ist dem germanischen Rechte so fremd, wie nur irgend möglich; das Hervorgehen des Privateigenthums aus der Markgenossenschaft ist eben das gemeine Agrarrecht der deutschen Vergangenheit. Diesen Markenwaldungen den privatrechtlichen Charakter absprechen, heißt einfach die Geschichte verkennen. Und ebenso steht es bei den Gesamtabfindungen, die bei den Gemeinheitstheilungen gegeben worden sind; da soll ebenfalls der besondere privatrechtliche Titel vermißt werden! Aber, meine Herren, bei diesen Gemeinheitstheilungen sind ja nicht bloß Holzungen abgegeben worden, sondern auch andere Ländereien, und diese anderen Ländereien sollen dann also wiederum nicht anerkannt sein und bleiben als auf einem privatrechtlichen Titel beruhend? Es würde wenigstens consequent sein, auch diesem Besitzthum jenen öffentlichen Charakter aufzudrücken, und es würde daraus die Gesetzgebung wiederum die Präntension herleiten können, auch diesen gegenüber besondere exceptionelle Bestimmungen zu treffen. Nein, meine Herren, das Alles geht meines Erachtens zu weit! Man würde ja allenfalls mit sich sprechen lassen können, wenn es sich bei diesen Maßregeln etwa um eine „Rettung der Gesellschaft“ handelte; — wenn es sich um Objekte handelte, mit denen unsere Gesellschaftsordnung steht und fällt, dann kann man ja möglicherweise zu Gewaltmitteln übergehen. Aber, meine Herren, worum handelt es sich denn hier? Um 103,000 Hektare Waldareal, welches über die ganze Monarchie zerstreut liegt. Dafür aber soll man solche fundamentalen Eingriffe in das Wesen des Eigenthumsrechts machen! Ich glaube, daß das ein recht bedenklicher Schritt wäre. Ich meine, diese Fundamente des Privateigenthums seien von ganz anderer Seite schon mehr als genug angerüttelt, als daß man amtlich noch dazu mithelfen sollte!

Was die in den Motiven betonten Schädlichkeiten anlangt, die aus der freien Disposition über den Wald hervorgegangen sind, so glaube ich doch daran



erinnern zu dürfen, daß es in dieser besten der Welten Hunderte und Tausende von Schädlichkeiten, auf allen Gebieten unserer, auf der individuellen Freiheit beruhenden Gesellschaftsordnung giebt, die man geduldig erträgt und höchstens indirekt auszugleichen sucht, — daß man aber nicht das Kind mit dem Bade ausschüttet, indem man die Bevormundung seitens des Staates proklamirt und Rechtsbeschränkungen einführt, die mit den Grundprinzipien des Eigenthums unverträglich sind.

Allein, meine Herren, ich behaupte, daß diese Gründe nicht bloß die königliche Staatsregierung abschrecken sollten, sondern abschrecken müssen, den Standpunkt weiter zu verfolgen, den sie hier wiederum eingenommen hat. Es ist dies ja nicht mehr ein ganz neues Experiment, vielmehr sind ähnliche bereits zu wiederholten Malen dagewesen, und ich habe sie vergeblich bekämpft, wenigstens theilweise. Ich sage, die königliche Staatsregierung darf nicht zu solchen Experimenten übergehen, weil der Artikel 9 der Verfassungsurkunde es verbietet. Artikel 9 sagt ganz einfach: „Das Eigenthum ist unverletzlich.“ Was das heißt denke ich, braucht doch hier nicht erst eingehend erörtert zu werden. Die Unverletzlichkeit besteht nicht darin, daß man den Eigenthümer hindert, Hand oder Fuß auf dem Grund und Boden zu haben, sondern die Unverletzlichkeit des Eigenthums, wie sie hier gewählt ist, besteht darin, daß das Eigenthum in seiner begriffsmäßigen Integrität respektirt werde, das heißt, als volles jus disponendi, utendi, fruendi. Das ist der Begriff des Eigenthums, und der wird verletzt, wenn man auf dem Wege fortgeht, der hier vorgeschlagen wird.

Ich muß noch mit einem Worte nach ein oder zwei Minuten auf diesen Satz zurückkommen und werde das Gesagte durch den Zusatz, den Artikel 9 der Verfassungsurkunde hat, noch mit einem Worte näher erhärten, zeigend, wie wahr das ist, was ich sage. Durch diesen Artikel ist selbstredend nicht ausgeschlossen, daß im landespolizeilichen Interesse Einwirkungen geschehen können, und daß die Regelung der Eigenthumsbenutzung im landespolizeilichen Interesse gestattet ist. Diese landespolizeilichen Interessen müssen dann aber selbstredend ihrer Natur nach sich auf den Wald oder den Grund und Boden als solchen, nicht auf bestimmte Personen, als Miteigenthümer beziehen, und keineswegs können sie alsdann nur gegen einzelne herausgegriffene Kategorien dieses Eigenthums angewendet werden. (Sehr richtig! links.)

Hier aber, meine Herren, handelt es sich, wenn Sie den ganzen Gesetzesentwurf und die Motive vergleichen, schlechterdings nicht um landespolizeiliche Interessen, sondern es handelt sich um äußere ökonomische Interessen der Waldbenutzung, die ich ebenfalls erreicht wissen will, die aber auf dem hier betretenen Wege nicht erreicht werden können. Solche Einwirkungen sind ja ganz verständlich in dem vielleicht unglücklicher Weise hinter uns liegenden patriarchalischen Staate. Wir werden und können aber denselben nicht zurückführen; wir leben im Rechts- und Verfassungsstaate, und da ist es unzulässig, zur Verwirklichung solcher ökonomischer Wünsche und Interessen das Prinzip des Eigenthums zu verkennen. Allein, meine Herren, mit dieser Verkennung ist es noch lange nicht genug; es handelt sich bei diesem Gesetzesentwurf keineswegs bloß um Beschränkung des freien Dispositions- und Benutzungsrechtes der betreffenden Eigenthümer, sondern es sollen ihnen auch positive Lasten auferlegt werden, insbesondere die Pflicht, Kosten und Aufwendungen zu machen, die doch sehr leicht und bei dem Bilde, das auf Seite 10, 11, 12 uns gegeben worden ist, sehr

wahrscheinlich über die Kräfte der betreffenden Leute hinausgehen, — Kosten und Aufwendungen, die gemacht werden sollen, um einen schönen Forstbestand herbeizuführen, der sich aber erst nach langen Jahren, vielleicht erst nach Generationen rentiren kann. Nun vergegenwärtigen Sie sich doch, daß derartige Kosten auf die Dauer nicht von Allen aufgebracht werden können, mithin zu ihrem Schaden und Nachtheil führen müssen. Der voraussichtliche Schlusseffekt aller dieser Maßregelungen wird dann der sein, daß nur der potentere der bisherigen Miteigenthümer übrig bleibt, daß die minder Potenten, die Zahlungsunfähigen, ihre Antheile zu einem Spottpreise an den potenteren Miteigenthümer verkaufen müssen, und dieser schließlich der alleinige Eigenthümer dieser sämmtlichen Antheile ist. Und was wird dann? Dann ist das Gesetz hinfällig geworden, dann ist er als der alleinige Eigenthümer wieder frei. Er ist nicht mehr Miteigenthümer und kann alsdann wieder munter theilen und devastiren; und alle diejenigen Vortheile, die auf Kosten der zurückgetretenen Miteigenthümer aufgewendet worden sind, kommen ihm zu gute, respektive haben nicht im allerentferntesten den von dem Minister sicherlich allein erstrebten öffentlichen Zweck erreicht, sie haben zu Beschädigungen der Privaten geführt und sie haben schließlich nur das Resultat, daß von neuem zerstückelt, zertheilt und devastirt wird. Aber, meine Herren, ich möchte denn doch den Herrn Minister hierbei noch fragen — oder ich brauche es nicht, es ist ihm ja gewiß wohl bekannt, wie massenhafte Dedländereien der preußische Staat selber in seinem Forstareal noch hat. Es ist das eine unzweifelshafte Thatsache. Unlängst haben wir ja in den Zeitungen gelesen, daß von neuem wieder ein Erlass ergangen ist, der neue und volle Klarheit über die Größe dieser fiskalischen Dedländereien geben soll. Nun, meine Herren, wird doch keiner von uns bezweifeln, daß der Herr Minister es für sehr wünschenswerth erachtet, daß auch diese Dedländereien aufgeforschet werden. Ganz zweifellos will er es, er thut es aber einstweilen noch nicht, seine Vorgänger haben es auch nicht gethan, gewiß nicht aus bösem Willen, sondern aus dem einfachen Grunde, daß man doch stets das respice finem im Auge behalten muß, daß man also fragt, wie stellt sich der Vortheil, wie das zu bringende Opfer der Kosten? Wie und wann kommen die Kosten auf? So, meine Herren, während diese Steuerschraube nur passiv auf denjenigen Miteigenthümern von Holzungen ruht, denen man im öffentlichen Interesse diese Kosten auferlegen will, — die sie aufwenden sollen auf einfache Anordnung der Aufsichtsbehörden. Nein, meine Herren, das geht nicht, dagegen muß ich aufs allerentschiedenste mich verwahren. Man wird mich nun vielleicht fragen, ob denn nach meiner Meinung diese ganze Misere, die recht faßlich vorgeführt worden ist in den Motiven, in alle Ewigkeit soll fortbestehen müssen. Darauf sage ich mit derselben Entschiedenheit mein Nein, wie ich es dem Gesetzesentwurf gegenüber ausspreche. Aber ich sage dies Nein nicht blos den Interessenten- und Markenwaldungen, sondern allen Privatwaldungen gegenüber. Ich bin der Meinung, daß das öffentliche Wohl es fordern kann und in 100 Fällen wirklich fordert, daß hier ein Einsehen genommen werde, — und dafür gerade hat denn auch unsere preußische Verfassungsurkunde ausreichende Vorkehr getroffen, indem sie zu den bereits citirten Worten des Artikel 9 noch einen Zusatz hinzufügt. Nachdem also gesagt ist: „Das Eigenthum ist unverletzlich“, heißt es weiter: „es kann aus

Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzusetzende Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.“

Also auch Beschränkungen des Eigenthums sind nur zulässig gegen vorgängige Entschädigung. Es kann also nicht dem Einzelnen zugemuthet werden, im Interesse des öffentlichen Wohles sich einseitig Opfer auflegen zu lassen. Das ist gegen die Bestimmung unserer Verfassungsurkunde. Und nun bin ich auch gar nicht der Meinung, der Königlichen Regierung den Rath geben zu wollen, daß sie dieses Beschränkungsrecht auf dem Wege der Expropriation hier erst erwerbe. Nein, meine Herren, ich bin der Meinung, daß der Staat in allen Fällen, wo er die Gemeenschädlichkeit des bestehenden Zustandes erkennt, das volle Expropriationsrecht geltend zu machen hat.

Das ist der Weg, der zu guten, gesunden Zuständen führt, und es ist zugleich der Weg, von dem ich den Herrn Minister versichern kann, daß ich ihn von vielen ausgezeichneten Forstmännern, mit denen ich gerade über diese Frage mich besprochen habe, als den allein zum Ziele führenden gebilligt sah. Ein solcher Herr aus Sachsen sprach die Ueberzeugung aus, — Namen nenne ich nicht — daß nur auf dem von mir bezeichneten Wege die Sache in Ordnung gebracht werden könne, nicht auf dem Wege der ewigen Maßregelungen gegen die Privatwaldbesitzer. Dieser Weg der vollen Expropriation ist aber ein doppelt gewiesener, weil der Wald in der That nur in der Hand des Staates oder der Unterabtheilungen des Staates, nämlich der Gemeinden, Kreise, Provinzen wohl aufgehoben ist, und weil wir alle wollen, daß der Wald wohl aufgehoben sei, jedoch nicht auf Kosten Einzelner, denen man hier Opfer im Interesse des Ganzen auferlegt. Im Staate Preußen ist das aber ganz besonders nahe gelegt, weil derselbe sich glücklicherweise im Besitz sehr reicher Domänen befindet, die eben so naturgemäß in die Hände der Privatbesitzer gehören, wie der Wald in die Hände des Staates gebracht werden soll. Das wenigstens ist meine Meinung, und ich kann darum für den Gesetzentwurf unmöglich stimmen. (Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat in der That eine sehr abfällige Kritik über den Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf geübt. Derselbe geht nach seiner Meinung nach der einen Seite zu weit, nach der anderen Seite nicht weit genug. Während er dem Gesetzentwurf im Eingange seiner Rede vorwirft, daß er grobe Eingriffe in das Privateigenthum enthalte, hat er mit einer Befürwortung der weitgehendsten Expropriation im Landeskulturinteresse geschlossen. Ich glaube, der Gesetzentwurf hält sich genau auf dem Wege, den die preußische Gesetzgebung in den letzten 30 Jahren beschritten hat. Er geht allerdings von dem Prinzip ab, welches das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 proklamirte, die uneingeschränkte Benutzung des Grundeigenthums nach allen Richtungen hin zu etablieren. Ich bin so überzeugt, daß das Landeskulturedikt im Großen und Ganzen außerordentlich nützlich und segensreich gewirkt hat, daß ich gewiß jeden Schritt ernstlich prüfen würde, ehe ich mich entschloße, einschränkende Maßregeln gegen dies niedergelegte Prinzip zu proponiren. Aber gerade auf dem hier discutirten Gebiete, der Entwicklung, welchen der Waldbesitz und die Verwaltung der Privatforsten, genommen hat, haben sich doch ganz augenscheinliche und große Schäden herausgestellt, die zu Waldverwüstungen in weitester Ausdehnung geführt haben. Das hat sich schon in den zwanziger Jahren herausgestellt, und man

hat zu wiederholten Malen Anläufe genommen, um den Waldverwüstungen vorzubeugen. Man hat sich in dieser Richtung nicht vor Einschränkung der Disposition des Grundeigenthumes gescheut, und man kann das auch in der That nicht, wo es sich um allgemeines, wo es sich um das Landeskulturinteresse handelt. Es ist unter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften vor fünf Jahren das Waldschutzgesetz zu Stande gebracht worden, was doch eine sehr wesentliche Einschränkung in den Dispositionsbefugnissen des Waldeigenthümers statuirte. Es statuirte sie da, wo das allgemeine Landeskulturinteresse, klimatische und sanitäre Rücksichten in Frage kommen und beschränkt den Waldbesitzer erheblich in seinen Dispositionen. Die Erfahrungen, die die Einführung der preussischen Gesetzgebung in dem früheren Kurfürstenthum Hessen gewährt haben, haben ja auch dazu geführt, daß man sich in sehr kurzer Zeit davon überzeugt hat, daß die uneingeschränkte Ausnutzung und Verfügung über das Waldeigenthum zu einer Devastation geführt hat. Es ist dann im Jahre 1876 ein weiterer Schritt geschehen, indem für die 6 östlichen Provinzen die Bestimmung, die bisher nur zum Theil auf die Gemeindewaldung anwendbar war, ausgedehnt wurde auch auf alle Gemeinde- und Institutswaldungen. Es drückt sich also in diesen verschiedenen Schritten aus, daß die Erfahrungen, die man im praktischen Leben gemacht hat, dazu geführt haben, daß die Pflege des Waldeigenthums es nothwendig macht, daß der Staat ihm eine größere Fürsorge zuwendet, als den anderen Formen des Grundeigenthums. Gewiß wird Niemand so weit gehen, die früheren Gemeintheitstheilungen, die Ländereien, die besser als Acker nutzbar sind, solchen Beschränkungen zu unterwerfen, obwohl wir ja bei Wegeanlagen und dergleichen auf dieselben das Expropriationsrecht in sehr weiter Ausdehnung anwenden, so oft allgemeine Interessen dafür sprechen. Der Entwurf, der Ihnen vorliegt, geht allerdings einen Schritt weiter als das Gesetz von 1876, insofern als er die Bestimmungen, welche bisher in Bezug auf Gemeindewaldungen und Institutswaldungen galten, ausdehnt auf die Waldungen, die sich im genossenschaftlichen Besitz von Privaten befinden. Es sind also Interessentewaldungen, die allerdings den Charakter des Privateigenthums haben. Wenn man sich zu diesem Schritte entschlossen hat, so ist man gerade durch die Erfahrungen, die wir gemacht haben, dazu geführt worden, daß nur dies der einzig mögliche Weg ist, um diese Waldungen überhaupt zu erhalten und ich berufe mich gerade auf die thatächlichen Belege, welche in den Motiven sehr ausführlich und, wie mir scheint, in sehr zutreffender Weise gegeben sind.

Wenn der Herr Abgeordnete sagt, es sei hier eine unbedeutende Sache, man könne sich Einschränkungen des Privateigenthums gefallen lassen, wo es sich um große allgemeine Staatszwecke handle, so möchte ich doch bitten, die Objekte, um die es sich hier handelt, nicht zu unterschätzen. Es sind allerdings nur etwas über 100,000 Hektare Wald, die unter diese Kategorie fallen, allein sie bilden den Besitz von 2000 und mehr Einzelgemeinden und Interessentenschaften. Es handelt sich um kleine zerstreute Waldungen, die, individuell zertheilt, keinen dauernden Nutzen geben können für den Einzelnen und die Interessenten die aber wohl ein wesentliches, ökonomisches Moment bilden, können für die Prästationsfähigkeit der Einzelgenossenschaften, aber einzeln vertheilt, ganz sicher der Vernichtung entgegengehen. Es ist ein sehr häufiges, aber in wirtschaftlichen Fragen gar nicht zutreffendes Argument, daß man sagt: weil mit diesem Gesetz-

entwurf nicht Alles erreicht wird, darum taugt er gar nichts, ist überhaupt nichts werth. Meines Erachtens ist er immerhin ein sehr wesentlicher und nützlicher Schritt vorwärts in der Richtung, den Waldschutz auszudehnen. Wenn damit zugleich auch die wirtschaftlichen Interessen der betreffenden Interessentenschaften und Genossenschaften gehoben werden, so ist das doch gewiß kein Grund gegen diesen Entwurf sondern im Gegentheil ein Grund für denselben.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat dann noch mehrere Momente hervorgehoben, von denen ich allerdings glaube, daß sie besser in der Specialdiscussion ihre Erörterung finden können; er hat dabei einige der Bestimmungen des Entwurfs, wie ich meine, übersehen oder mißverstanden; zum Beispiel in dem Punkt, daß er meint, die erwachsenden Kosten sollten nun auch noch den Interessenten zur Last fallen. Es ist in diesem Entwurfe § 3 ein Antrag des Herrenhauses acceptirt worden, der ausdrücklich bestimmt, daß die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten der Staatskasse zur Last fallen sollen. Es ist das immerhin eine Leistung, die der Staat im Interesse der Waldpflege und des Waldschutzes übernimmt.

Ich glaube mich auf diese Bemerkungen zur Zeit beschränken zu dürfen und kann nur wiederholentlich diesen Gesetzentwurf dem Wohlwollen des Hohen Hauses als einen nicht unwesentlichen Schritt zur Pflege des Waldes und im Interesse der Landeskultur meinerseits empfehlen.

Abgeordneter v. **Gyurn**: Meine Herren! Schon bei der Berathung des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der letzten Session wurde von verschiedenen Seiten auf die ganz außergewöhnliche Parzellirung des Grund und Bodens in unseren wesslichen Provinzen aufmerksam gemacht und in den Reden sind auch die Gefahren gestreift worden, welche namentlich durch die gleichmäßig große Zerstückelung des Waldbesitzes in der Rheinprovinz dem Landeskulturinteresse drohen. Ich habe damals ein Beispiel der Parzellirung angeführt: die Oeb- und Haideländereien in den Kreisen Lennep, Solingen und Mettmann, in einem Umfange von 50—60,000 Morgen Landes. Dieser große Komplex ist unter nicht weniger wie 14,080 Eigenthümer vertheilt; eine Folge dieser Zersplitterung ist, daß die Bemühungen zur Aufforstung dieses fast nur auf Höhen gelegenen Gebietes bis jetzt ohne Erfolg gewesen sind. Die einzelnen Parzellenbesitzer sind zu gleichem Thun nicht zu vereinigen. Es sind dort nur noch Haidbestände, und wo noch Wald ist, ein schlechter Niederwaldbetrieb, der dem Eigenthümer keinen Nutzen bringt und höchstens zu gewissen Jahreszeiten dem beerensuchenden armen Mann eine kleine Ernährungsquelle eröffnet. Dieses Beispiel wird auch in den Motiven zu diesem Gesetzentwurf angeführt. Dieselben enthalten aber noch umfassendere Beispiele aus dem Westen. Das Gesamtergebnis der dort angestellten Erhebung ist, daß die Waldzerstückelung der Rheinprovinz einen solchen Umfang erreicht hat, daß jetzt  $\frac{2}{3}$  der gesammten Privatwaldungen, und zwar 200,500 Hektare Waldterrain gleich 90 Quadratmeilen, und zwar nur als Folge dieser Parzellirung, der schonungslosesten Entwaldung preisgegeben sind, die sie an die Grenze der Ertragslosigkeit geführt hat.

Wenn kleine Waldparzellen einmal abgeholzt sind, so sind sie für eine andere Art der Kultur kaum zu gewinnen; sie liegen ohne Ertrag da, verschlechtern das Klima und bringen fortgesetzt Ueberschwemmungen der Flüsse, ganz abgesehen von dem durch ihre Entwerthung dauernd verringerten Volkseinkommen. Es sind nun zwar Bestimmungen aus dem Jahre 1811 und aus dem Jahre 1814

in der Rheinprovinz vorhanden, welche die Ausrodung von Wald verbieten und die Wiederbewaldung nach abgeholztem Schläge verlangen. Aber das hat die allmälige Verwüstung in keiner Weise aufhalten können durch das geringe Interesse, welches der Einzelne an seinem kleinen Besitz hat. Diese große Parzellirung hat es auch verhindert, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1875 in irgendwelchem Umfange zur Anwendung gekommen sind, soweit sie die Bildung von Waldgenossenschaften anregen und gestatteten. Es sind die Versuche zur Bildung derartiger Genossenschaften mehrfach gemacht worden, aber sie haben zu keinem nennenswerthen Erfolg geführt. Wie kann man auch so viele Parzellenbesitzer zu gleichem Thun einigen? Die Höhen werden einwaldet bleiben, wenn nicht durch einen Akt der Gesetzgebung im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt das Recht geschaffen wird, daß diese Waldparzellen, soweit sie nutzlos da liegen, der unbedingt freien Verfügung des Eigentümers entzogen werden können. Nachdem das Feld- und Forstpolizeigesetz dem Waldeigentümer neue Rechte zugewiesen hat, wird ja auch wohl die Zeit kommen, wo diesen neuen Rechten auch die Pflichten gegen die Gesamtheit gegenübergestellt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf macht nun den Anfang mit der Ausübung dieser Pflicht: er will in zwei Regierungsbezirken der Rheinprovinz, Trier und Koblenz, die Devastation von über 16,000 Hektaren, also von über 64,000 Morgen Waldung hindern. Ich spreche nur über die Verhältnisse der Rheinprovinz, weil mir die Verhältnisse im Osten weniger bekannt sind. Die Devastation in dem erwähnten Komplex von 64,000 Morgen kann gehindert werden, ohne in die sehr schwierige Frage des Privatrechts einzugreifen: es handelt sich um Holzungen, die nach bestehendem Recht ungetheilt bleiben müssen, die im gemeinschaftlichen Besitz sind. Es handelt sich nicht um Neubildung von Genossenschaften mit Preisgebung eines Einzelrechts, sondern um die Verhinderung der Auflösung bestehender in dem Verhältniß ihrer Mitglieder schon beschränkter Genossenschaften. Den Wirtschaftsbetrieb, wie er bisher in diesen Gemeindefolzungen geführt wurde, ohne eine bestimmte gesetzliche oder statutarische Ordnung, hat die übelsten Folgen gehabt. Es liegt mir eine kleine Schrift aus dem Kreise Merzig vor über die Wirkung der Theilung der erbshäuflichen Lohhecken, welche hier fast in der Gesamtheit den gemeinschaftlichen Besitz bilden. Es waren davon im Kreise Merzig 1868 noch 16,458 Morgen vorhanden, von denen seitdem viele zur Theilung gekommen sind.

Die kleine lehrreiche Schrift sagt, daß als Folge dieser Theilungen der Bodenwerth nicht nur derart gesunken sei, daß der Besitz fast werthlos geworden, es sei eine vollständige Devastation großer Landstriche eingetreten. Die Schläge würden jetzt in den verschiedenartigsten Abschlüssen zu verschiedenen Zeiten geschält; die Lohhe würde nicht mehr in der regelmäßigen Umtriebszeit, sondern geerntet, je nachdem der Eigentümer Geld brauche. Reichenfolge und Zugänglichkeit der Schläge sei völlig verloren gegangen. Jeder richte seine Umtriebszeit nach seinem Belieben ein und schädige die Parzellen mit anderer Umtriebszeit, indem er durch sie hinfahre. Beliebig würden die Parzellen gerodet und als Ackerland kultivirt, aber auch wo das Land sich zur Fruchtbestellung eigne, sei der Ertrag nicht nennenswerth durch Beschattung der in Kohnkultur gebliebenen Streifen. Ohne Ergebnis werde dann der Versuch der Bestellung fortgesetzt, aber dann verfele das Land als völlig ertragslos der Dede.

Meine Herren, es scheint mir doch im Interesse des Staates und der allge-

meinen Landeskultur zu liegen, daß hier, wo es möglich ist, der aus der Entstehungsgeschichte dieser gemeinsamen Holzung herzuleitende Rechtszustand wieder neu eingeführt und die Benutzung der einzelnen Parzellen durch eine gemeinsame Ordnung geregelt wird. Wenn nun der vorliegende Gesetzentwurf auch im Ganzen von den Besitzern der gemeinschaftlichen Holzungen in diesen Theilen der Rheinprovinz freudig begrüßt wird, so haben sie doch an demselben noch einzelne Ausstellungen zu machen. Sie möchten nicht, wie es der Gesetzentwurf vorschreibt, daß der Besitz dem Belieben der Forstbehörde unterstellt sei, sie wünschen eine neue und feste Norm gesetzlich oder statutarisch hergestellt zu sehen, etwa nach Art der Haubergordnung, wie sie im Kreise Siegen in vortheilhafter Weise zur Anwendung gebracht ist. Auch wünschen die Betreffenden, daß die Theilung nicht allein nach der Begutachtung der königlichen Behörden geschehen solle, sondern daß die Parzellenbesitzer auch mitzusprechen haben nach Verhältniß der Köpfe und der Flächen im Besitz des Einzelnen. Bei der allgemeinen sympathischen Stellung, die diese Vorlage überall findet, bin ich überzeugt, daß in einer Kommissionsberathung diese Bedenken und Einwendungen beseitigt werden können, und daß aus derselben ein Gesetz hervorgehen wird, welches den Wünschen und Bedürfnissen des Landes Rechnung trägt und von dem hohen Hause angenommen werden kann. Ich schließe mich, auch namens meiner politischen Freunde, dem Antrage des Abgeordneten v. Schorlemer auf eine Ueberweisung dieser Gesetzesvorlage an die Agrarkommission mit einer Verstärkung von 7 Mitgliedern an.

Abgeordneter Dr. **Seelig**: Meine Herren, wenn ich gegen die Vorlage zum Worte mich gemeldet habe, so sollte damit keineswegs ausgedrückt werden, daß ich gegen das Prinzip, auf welchem das Gesetz im Allgemeinen beruht, zu sprechen die Absicht habe. Im Gegentheil kann ich die Erklärung abgeben im Namen meiner politischen Freunde, daß wir mit der Tendenz des Gesetzentwurfs im Ganzen einverstanden sind; wir verhehlen uns freilich nicht, daß dieses Gesetz einen Eingriff in das Privatrecht enthält, allein wir stehen nicht auf dem Standpunkt, den der Herr Kollege Reichensperger vorher einnahm, als er ausführte, daß dies Gesetz gegen die Verfassung laufe und daß dies Gesetz sich auf sozialistischem Boden bewege. Das Grundeigenthum am Wald will in Betreff seiner Benutzung und Ausübung nach anderen Grundsätzen geregelt sein, als anderes Grundeigenthum, und darum kann man Beschränkungen der Benutzung bei dem Eigenthum am Walde für wohl zulässig erklären, ohne daß man deshalb auf sozialistischem Standpunkte sich zu befinden braucht. Der Grund für die Beschränkung hier ist ein sehr einfacher. Der Waldparzellenbesitzer ist in einem hohen Grade von der Wirthschaft seiner Nachbarn abhängig. Der Besitzer der einzelnen Parzelle kann seinen Nachbarn im eminenten Grade schädigen, und es ist allerdings ein öffentliches Interesse vorhanden, solche Beschädigungen durch den einzelnen Parzellenbesitzer fern zu halten. Das allein ist schon genügend, um eine Einwirkung des Staates bei dem Grundeigenthum am Walde in einer anderen Weise zu gestalten, als es bei sonstigem Grundeigenthum wohl im Allgemeinen nöthig sein dürfte. Wir stehen also im Allgemeinen dem Gesetze nicht feindlich gegenüber, wir billigen die Tendenz desselben, welche darauf gerichtet ist, den Wald so viel wie möglich zu erhalten. Es ist gesprochen worden von dem geringen Umfang derjenigen Waldungen, auf die das Gesetz Bezug haben würde. Nun, meine Herren, es sind immerhin schon mehr als 20 Qua-

dratmeilen; und ob 20 Quadratmeilen Forst erhalten bleiben oder nicht, ist, meine ich, denn doch für die Zukunft schon von gewisser Bedeutung. Allerdings möchten wir, daß Consequenzen auch noch weiter in dem Sinne gezogen würden, wie sie der Herr Borredner angedeutet hat. Wir sehen den prinzipiellen Unterschied nicht ein, warum der Staat berechtigt ist einzuschreiten da, wo Parzellenbesitzer den Wald devastiren, dagegen es ganz und gar ruhig geschehen lassen soll, wenn etwa ein bankerotter Großgrundbesitzer seinen Wald devastirt (hört!), warum also nicht auch hier der Staat das Recht haben soll, einzuschreiten, um einer weiteren Devastation Einhalt zu thun.

Meine Herren, ich enthalte mich in diesem Augenblicke freilich eines bestimmten Antrags in dieser Richtung, ich möchte nur die Königliche Staatsregierung auffordern, sich diesen Punkt doch zu überlegen, ob nicht auch hier Mittel und Wege gefunden werden können, solcher öffentlichen Schädigung Einhalt zu thun. (Sehr gut!)

Ich möchte ferner die Bitte stellen, daß auch der Forstfiskus in dieser Beziehung immer in gleicher Weise verfare. Ich muß das aussprechen nach den Eindrücken, die ich in meiner Heimathprovinz erhalten habe. Für uns kommt, wie Sie aus der Gesetzesvorlage gesehen haben, dieses Gesetz beinahe gar nicht in Betracht. Es giebt aber bei uns eine ziemliche Anzahl kleiner Forstparzellen, die dem Fiskus gehören. Wir haben schon früher darüber klagen müssen, daß solche Forstparzellen, die allerdings vom forsttechnischen Standpunkte aus vielleicht Unbequemlichkeiten boten, abgetrieben würden zum großen allgemeinen Nachtheil. Dem ist auch Einhalt gethan. In diesem Augenblicke werden nun wiederum solche Klagen aus der Landtschaft Angeln erhoben. Es ist mir dieses nur bekannt dadurch, daß dem gegenwärtig versammelten Provinziallandtag eine Reihe von Petitionen gegen diese Waldabtreibungen seitens des Forstfiskus eingereicht worden sind. Privatim wird mir mitgetheilt, daß schon eine Antwort ertheilt worden sei, dahin gehend, es seien diese Waldabtreibungen nicht intendirt. Es würde zur großen Beruhigung gereichen, wenn vielleicht der Herr Minister entweder heute oder auch bei der Budgetberathung die Erklärung dahin abgeben könnte, daß die Besorgnisse, die in meiner Heimathprovinz in dieser Richtung gehegt werden, unbegründet sind, daß überhaupt auch die Erhaltung der dem Fiskus gehörigen kleinen Waldparzellen in meiner Heimath mit derselben Sorgfalt behandelt wird. Ich kann dem Antrag, der gestellt worden ist, diesen Gesetzentwurf der verstärkten Agrarkommission zu überweisen, nur zustimmen, weil ich allerdings der Meinung bin, daß der Gesetzentwurf in seinen Einzelheiten manches enthält, was einer näheren Untersuchung wohl bedarf, namentlich schon der § 2, welcher den allgemeinen Grundsatz aufstellt, daß die Aufsicht des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten, stattfinden soll. Es ist mir aus der Agrarkommission bekannt, daß in dieser Richtung in einzelnen Landestheilen sehr erhebliche Beschwerden darüber geführt werden, wie dieses Aufsichtsrecht den Gemeinden gegenüber ausgeübt wird. Ich will ganz dahingestellt sein lassen, ob diese Beschwerden begründet sind oder nicht, jedenfalls werden wir in der Kommission Gelegenheit haben, Untersuchungen darüber anzustellen, wie weit in den einzelnen Provinzen dieses Aufsichtsrecht über die Gemeinewaldungen ausgedehnt ist.

Ich will ferner hinweisen auf den § 4, worin bestimmt ist, daß die Bestä-



tigung des Statuts durch die Majorität der Miteigenthümer erfolgen soll und daß diese Majorität bloß nach dem Areal bemessen werden soll. Es wird sich fragen, ob hier bloß die Majorität des Besitzes oder auch eine Majorität der Stimmen soll mitwirkend sein, weil ja sonst im andern Falle ein einziger Besitzer nicht bloß den Antrag stellen kann, das Statut betreffs der Bestellung und Machtbefugniß der Bevollmächtigten zu entwerfen, sondern auch ihm, wenn er die Majorität des Besitzes hat, die Guttheißung des Statuts in die Hand gegeben wäre.

So könnte ich noch andere Bestimmungen aufführen, die einer genaueren Untersuchung wohl bedürftig sind, ich beschränke mich aber darauf, den Antrag zu unterstützen, das Gesetz der verstärkten Agrarkommission zu überweisen.

Abgeordneter **Schreiber**: Meine Herren, im Namen meiner politischen Freunde drücke ich meine Freude darüber aus, daß der Gesetzentwurf der Königlich Staatsregierung anscheinend ziemlich einstimmige Sympathie des Hauses findet. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat nicht erwähnt, daß er im Namen seiner Freunde gesprochen habe, und nehme ich an, daß unter seinen Freunden viele sind, welche die Sympathien, die dem Gesetzentwurf aus dem Hause entgegengebracht werden, theilen. (Zustimmung im Centrum.)

Die Regierung geht mit dieser Vorlage einen Schritt weiter auf der Bahn, die sie im vollen Einverständnis mit der Landesvertretung seit einigen Jahren beschritten hat, zuerst wurde in dem Gesetz vom 6. Juli 1875 dem Privateigenthümer das Recht gegeben, seine Nebenlieger wesentlich einzuschränken durch Genossenschaftsbildungen. Im Jahre 1876 hat die Regierung dann durch das Gesetz vom 14. August die Macht bekommen, in den Provinzen, wo sie dazu noch nicht berechtigt war, die Staatsaufsicht über die Gemeindewaldungen zu führen. Der Gesetzentwurf, der uns heute beschäftigt, giebt der Regierung das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die gemeinschaftlichen Waldungen erhalten bleiben. Diese Waldungen originiren aus derselben Quelle, wie die Gemeindewaldungen und sind in vielen Theilen des deutschen Vaterlandes, in denen die Gesetzgebung einen anderen Gang genommen hat, wie in Preußen, längst Gemeindewaldungen geworden. Ich erinnere namentlich an Hessen-Rassau, an Hohenzollern, Baden und Württemberg, dort sind die gemeinschaftlichen Waldungen schon früher zu Gemeindewaldungen erklärt. Dasselbe Interesse nun, welches die Regierung daran hat, daß die eigentlichen Gemeindewaldungen bestehen und wohl erhalten bleiben, hat sie auch daran, daß die gemeinschaftlichen Waldungen bestehen bleiben. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden hängt zum großen Theil von diesen Waldungen ab. Die bäuerlichen Wirthe und Bauern sind meist die Eigenthümer derselben — können ihre bäuerliche Wirthschaft nur dann recht betreiben, wenn sie den Ertrag des Waldes verbinden mit dem Ertrage aus ihren Grundstücken. Wir begrüßen es deshalb mit großer Freude, daß die Regierung jetzt endlich auf den Standpunkt kommt und einem Uebelstand abhelfen will, und bedaure nur, daß sie ihn dazu nicht vor Jahren schon eingenommen hat. Wir sind auch hier wieder durch Schaden klug geworden. Man deckt den Brunnen oft erst zu, wenn das Kind hineingefallen ist, und freut sich dann doch noch, daß er zugedeckt ist, ehe noch mehr Kinder hineingefallen sind. So können auch wir uns jetzt noch freuen, daß noch gerettet werden soll, was möglich ist. Wir haben noch 19 Quadratmeilen Wald im Lande, die nach der Regierungsvorlage noch vor Devastation geschützt werden können, und ich

freue mich, daß es von drüben so bereitwillig und unzweideutig betont ist, daß man zur Unterstützung der Vorlage bereit ist. Der Herr Abgeordnete Reichensperger sprach davon, es lägen Hunderte von Schäden vor. Wir sind zurieden, einen dieser Schäden nach dem anderen beseitigen zu können.

Nachdem der Herr Minister diesen Gesekentwurf so energisch vertheidigt hat und da derselbe überhaupt so wenig Angriffe erfahren hat, glaube ich mich bei der vorgerückten Zeit auf diese Bemerkungen beschränken zu sollen. Ich unterstütze den Antrag, den Entwurf der verstärkten Agrarkommission zu überweisen.

Ich hätte nur noch eine spezielle Angelegenheit vorzubringen. Beide Herren Vorredner haben provinzielle Sachen zur Sprache gebracht und der Herr Minister hat auf Hessen exemplifizirt. Ich bin aus Hessen hierher gefandt und möchte noch eine hessische Angelegenheit zur Sprache bringen.

In Hessen sind die gemeinschaftlichen Waldungen in großer Menge vorhanden, sie haben dort stets unter Aufsicht der Staatsforstbehörden gestanden und sind stets untheilbar gewesen, bis es 1867 plötzlich durch die Gemeintheilungsordnung zum Leidwesen sehr vieler Leute anders geworden und die Theilung des Waldes erlaubt ist. Es sind nicht ohne Anregung der Auseinandersezungsbehörden seit 1867 Anträge auf Theilung der Forsten gestellt und hat man denen näher treten müssen. Dadurch ist das Land geschädigt worden. Dies haben die Hessen bald eingesehen und wurde im Jahre 1876 von dem Herrn Abgeordneten Bähr und Genossen beim Landtage beantragt, bei Gelegenheit der Abänderung der Ablösungsordnung eine Aenderung der Gemeintheilungsordnung vorzunehmen und eine Bestimmung in das Gesetz vom 25. Juli 1876 aufzunehmen, welche der Herr Minister auch schon vorhin angeführt hat und welche wörtlich wie die §§ 6 und 7 der Vorlage lauten, die Theilung untersagt und anordnet, daß die ungetheilten Waldungen unter der Verwaltung der Forstbehörden bleiben sollen. Meine Herren, da ist es nun eine eigenthümliche Erscheinung, daß, während in der jetzigen Vorlage vorgeschrieben wird, daß das Theilungsverbot rückwirkende Kraft haben solle, auch auf die Theilungen, die noch im Gange sind, die hessischen Behörden angenommen haben, daß das Theilungsverbot, das damals ergangen ist und diese Bestimmung nicht enthält, auch rückwirkende Kraft habe.

Ich bin vollständig damit einverstanden im Interesse des Waldes, daß die Theilungen, die noch nicht fertig sind, auch nicht fertig gemacht werden. Nun besteht aber doch ein Unterschied zwischen den Vorschriften des hessischen Gesetzes und der Vorlage. In der Vorlage heißt es, die Kosten der Theilungen, welche rückgängig gemacht sind, trägt die Staatskasse; in Hessen hat man aber die Kosten, welche bei den gestellten Theilungen erwachsen, den Leuten gelassen. Nach meiner Ansicht ist dies eine Ungleichheit und möchte ich die Kommission, welcher das Gesetz überwiesen wird, bitten, einen Weg zu suchen, und ich hoffe, sie wird ihn finden können, auf dem diese Ungleichheit ausgeglichen wird. (Bravo! rechts.)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Lucius: Ich habe nochmals um das Wort gebeten, nur um die von dem Herrn Abgeordneten Seelig ausgesprochene Befürchtung zu widerlegen, als ob in Schleswig-Holstein, bekanntlich einer sehr walddarmen Provinz, in den letzten Jahren Abholzungen stattgefunden hätten oder daß solche in Aussicht genommen seien. Seit meiner

Amtszeit hat eine Abholzung außer der periodischen nicht stattgefunden, und ein im Laufe des letzten Sommers hierher gegaugener auf Abtrieb verschiedener Holzungen gerichteter Antrag ist meinerseits abgelehnt. Insofern ist also die Befürchtung des Herrn Abgeordneten Seelig unbegründet.

Was seine Bemerkung betrifft, daß eine weitergehende Beschränkung wünschenswerth sei, um den Desastationen vorzubeugen, welche die großen Grundbesitzer mit ihrer Privatwaldung vornehmen, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß zur Zeit eine gesetzliche Bestimmung, welche diese Möglichkeit böte, nicht vorliegt, ausgenommen diejenige, die das Waldschutzgesetz von 1875 enthielt, und daß diese sicher seitens der Staatsregierung jeder Zeit angewendet werden wird.

Was seine weitere Bemerkung anlangt über etwa wünschenswerthe Verbesserungen der Gesetzesvorlage, so will ich der Kommissionsvorberathung nicht vorgreifen, ich möchte nur davor warnen, daß versucht wird, in das Gesetz Bestimmungen aufzunehmen, die eigentlich in die Statuten gehören, und damit eine Reihe von Spezialfreitigkeiten hervorzurufen, die zu außerordentlichen Schwierigkeiten in der weiteren Behandlung Anlaß geben könnten.

Es ist mit voller Absicht den statutarischen Bestimmungen in diesem Gesetzentwurf ein weiter Spielraum gelassen, und da für alle Landestheile Selbstverwaltungsorgane, die Waldschutzgerichte, existiren zur Prüfung der Statuten, so sind die Befürchtungen nicht begründet, daß diese Behörden irgend wie das Aufsichtrecht des Staats weiter ausdehnen oder die Eigenthumsrechte der einzelnen Genossen in einer engeren Weise beschränken, als geboten ist. Ich glaube, daß der Gesetzesentwurf nach dieser Richtung gerade soviel enthält, wie nöthig ist und daß die Versuche, nach der Richtung weiteres hineinzubringen, voraussichtlich recht erhebliche Schwierigkeiten bieten werden.

Abgeordneter Dr. **Rangerhans**: Meine Herren! Ich werde nur ein paar Worte sagen. Mein Gesinnungsgenosse Dr. Seelig hat Ihnen schon gesagt, daß wir in unserer Partei im Allgemeinen für möglichsten Schutz des Waldes eintreten werden; in Betreff dieses Gesetzes indessen sind denn doch unter uns sehr erhebliche Zweifel entstanden, inwieweit die Vorwürfe, die der Abgeordnete Reichensperger vorhin dem Gesetze gemacht hat, in Betreff des Eingriffs in das Privateigenthum zu berücksichtigen sind. Meine Herren, es ist sehr zweifelhaft, welche für das Gesetz die Hauptmotive gewesen sind. Einmal wird in den Motiven angeführt, daß die schlechte Bewirthschaftung der gemeinsamen Waldungen dahin geführt habe, daß die Regierung glaubt eintreten zu können; und, meine Herren, jeder, der derartige Waldungen kennt, muß zugestehen, daß sie zum Theil so schlecht bewirthschaftet werden, daß man den unglücklichen Besitzern eine bessere Bewirthschaftung wünscht; ob man aber dadurch das Recht erlangt, in ihre Eigenthumsrechte so tief einzugreifen, wie es das Gesetz gestattet, ist doch eine Frage.

Der andere Grund, der jetzt bei der Debatte etwas in den Vordergrund getreten ist, ist der des Waldschutzes, und da wird unter uns Allen keine verschiedene Meinung sein; wir werden selbst in dieser Beziehung mancherlei Bedenken schwinden lassen, wenn es sich darum handelt, einen wirksamen Waldschutz auszuüben. Ob das aber durch das Gesetz erreicht wird, ist zweifelhaft. Es kann jede beliebige Genossenschaft, wenn sie sich durch die Aufsicht der Regierung oder durch die gemeinschaftliche Bewirthschaftung gedrückt fühlt, sofort

ihr Besizthum verkaufen; und wenn es nicht etwa gelingt, irgendwelche Zwangsmaßregeln den Waldeigenthümern gegenüber in das Gesetz hineinzubringen, dann glaube ich, ist in Bezug auf den Waldschutz das Gesetz ziemlich gleichgültig. Ich glaube, daß im Allgemeinen die Größe der Waldungen durch dieses Gesetz nicht erhalten wird. Immerhin sind dies Bedenken, welche die Kommission vielleicht bei näherer Berathung in Erwägung zieht.

**Präsident:** Es ist der Schluß der Diskussion beantragt; er ist aber von selbst erfolgt, da Niemand mehr auf der Rednerliste steht.

Meine Herren, es ist von allen Seiten beantragt worden, den Gesetzentwurf der um sieben Mitglieder verstärkten Agrarkommission zur Vorberathung zu überweisen. Wenn keine förmliche Abstimmung verlangt wird; werde ich annehmen, daß das Haus dem beitrifft.

(Pause.)

Es erhebt sich kein Widerspruch, danach geht das Gesetz an die um sieben Mitglieder verstärkte Agrarkommission.

### C. Bericht

der um 7 Mitglieder verstärkten Agrarkommission über den Entwurf eines Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen.

Nachdem auch diejenigen Gemeinewaldungen, welche noch nicht unter Staatsaufsicht standen, durch das Gesetz vom 14. August 1876 der Staatsaufsicht unterstellt worden sind, hat sich auch für alle Kategorien von gemeinschaftlichen Waldungen die Nothwendigkeit, zur Verhütung weiterer Devastationen eine geordnete Aufsicht einzuführen, herausgestellt.

Zu diesem Behufe ist ein bezüglicher Gesetzentwurf am 28. October 1880 dem Hause der Abgeordneten vorgelegt, von demselben in erster Lesung am 17. November 1880 berathen und zur weiteren Behandlung der um 7 Mitglieder verstärkten Agrarkommission übergeben worden.

Diese Kommission hat in 6 Sitzungen, an welchen als Kommissarien der königlichen Staatsregierung die Herren

Land-Forstmeister Haas,

Geh. Regierungsrath Michelly und

„ „ Sterneberg

theilgenommen haben, und zwar in zwei Lesungen über denselben berathen und ist zu dem aus der Anlage I. ersichtlichen Resultate gelangt.

Aus den Verhandlungen der Kommission wird Nachstehendes hervorgehoben.

Es wurde zunächst von einer Generaldiskussion Abstand genommen, weil die gesammte Kommission der Ansicht war, daß man die §§ 1—5 in der Diskussion wegen der zu denselben gestellten prinzipiellen Abänderungsanträge zusammenfassen müsse, wobei das Gebiet der übrigen Paragraphen von 6—10 incl. nicht unberührt bleiben könne.

Es wurde nun allgemein die Nothwendigkeit einer Staatsaufsicht anerkannt, nur traten weitgehende Differenzen über den Umfang und die Art derselben hervor, die ihren Ausdruck in den in Anlage II und III ersichtlichen Anträgen zur ersten und zweiten Lesung gefunden haben; von welchen die sub II die durch das Gesetz zu treffenden gemeinschaftlichen Waldungen nicht den technischen Staats-

behörden nach Analogie der Gemeindewaldgesetzgebung unterstellt, sondern eine Regelung der Aufsicht und Verwaltung auf Grund und in den Formen der Waldschutzgenossenschaftsgesetzgebung herbeigeführt wissen wollen. Der betreffende Antragsteller führte nachstehende Motive an:

Man müsse die Besitzer die dem Privateigenthum nahe kommenden gemeinschaftlichen Waldungen so wenig als möglich beschränken durch ein Gesetz, welches ohnehin einen, wenn auch heilsamen Eingriff in ihre Rechtssphäre bedeute.

Die betreffenden Interessenten würden durch eine weitgehende staatliche Bevormundung, namentlich seitens der technischen Behörden, vielfach die Lust und Liebe, ihre Waldungen zu erhalten und zu pflegen, verlieren, wenigstens würden ihre eigenen dahin zielenden Bestrebungen vielfach von der Staatsbehörde nach Annahme der Regierungsvorlage vereitelt werden.

Man müsse daher durch statutarische Regelung dieser Verhältnisse den Interessenten eine größere Mitwirkung zu verschaffen suchen, als dies die Regierungsvorlage in Aussicht nähme.

Es seien ja auch solche statutarischen Regelungen schon vorgenommen worden, so durch die Haubergsordnung für den Kreis Stegen. Es läge kein Grund vor, solche hier ausgeschlossen wissen zu wollen, um so mehr, als die Kosten sich bei dieser für die Interessenten viel billiger stellten, als wenn die betreffenden Gemeinden der technischen Aufsicht und Leitung der Staatsbehörde unterstellt würden.

Dem wurde von Seiten der Regierungskommissare entgegengehalten:

In Bezug auf die Nothwendigkeit, eine geordnete Waldwirthschaft herbeizuführen, oder zu erhalten, stehen die gemeinschaftlichen Waldungen den Gemeindewaldungen gleich.

Die Staatsaufsicht, wie sie für die Gemeindewaldungen neuerdings allgemein eingeführt ist, greift verhältnißmäßig wenig und nur soweit in die Verwaltung ein, als dies dringend erforderlich ist; diese Eingriffe geschehen mit möglichster Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse und spezieller Wünsche.

Dringend nothwendig aber ist das stete Eingreifen der technischen Behörden da, wo es sich um Aufstellung, Ausführung und Abänderung des Betriebsplanes handelt.

Ein solcher kann im Voraus vermittelt eines Statutes eher für eine so einfache Bewirthschaftsart, wie sie bei den Lohhecken Platz greift, geregelt werden, als bei den gemeinschaftlichen Waldungen, bei welchen Hoch- und Mittelwaldbetrieb vorliegt, namentlich im Osten, wo der Hochwald vorherrscht, dessen ordentliche, dauernd nutzbringende Bewirthschaftung ohne technische Hilfskräfte nicht ausführbar ist, sondern im Gegentheil deren stetes und rechtzeitiges Eingreifen benothenwendigt: erkennt doch auch für die Lohhecken das Gesetz unter Umständen die Nothwendigkeit forsttechnischer Hülfe an.

Die Kosten der sogenannten Beförderung stehen meistens absolut hinter denen einer Bewirthschaftung auf Grund eines Statutes und unter Aufsicht des Waldschutzgerichtes zurück; wenigstens sind sie meistens relativ geringer, da aus ihnen fast stets eine dauernd größere Nutzung resultirt, als aus den absolut geringeren Kosten einer anderen Bewirthschaftung.

Es muß auch auf die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit hingewiesen werden, eine so große Menge Statuten in der zugestandenen verhältnißmäßig kurzen Zeit

aufzustellen, wobei das Vorkommen von vielem Unfug und vielen Unzuträglichkeiten bei der Bewirthschaftung in der Zwischenzeit nicht ausgeschlossen bleibt.

Die Regierung bekennet offen, daß mit dem Waldschutzgesetz, welches an erheblichen Mängeln leidet, bisher kein nennenswerther Erfolg erzielt ist. Sie muß deshalb erhebliche Bedenken haben, Aehnliches für die durch das vorliegende Gesetz zu treffenden und zu schützenden Grundstücke in Vorschlag zu bringen oder zu acceptiren. Endlich:

Der Zweck des Gesetzes wird durch eine statutarische Regelung der Sache nicht immer erreicht. Für besonders passende Verhältnisse läßt das Gesetz Freiheit in § 5. In seltenen Fällen wird eine auf statutarischer Grundlage ohne technische Mitwirkung geschaffene und wirkende Aufsicht sich als stark genug erweisen, unberechtigten Anforderungen einzelner Interessenten gegenüber, und selten wird dann ohne die Möglichkeit des Eingreifens der forsttechnischen Behörden eine Devastation verhütet werden können.

Diesen Ausführungen, die eine lebhafte Debatte hervorriefen, schloß sich der größere Theil der Kommission an und wurden die einzelnen Anträge bei der folgenden speziellen Berathung der einzelnen Paragraphen zwar noch mehrfach besprochen, bei der Abstimmung aber in 1. mit geringer, in 2. Lesung mit ungefähr  $\frac{2}{3}$  Majorität abgelehnt.

Im wesentlichen Gegensatz, sowohl mit den soeben besprochenen Amendments aber auch mit der Regierungsvorlage bewegen sich die aus Anlage III ersichtlichen in 1. und 2. Lesung gestellten Anträge, welche zwar ihrem Wortlaut nach verschieden, doch im Zwecke auf dasselbe hinauslaufen — abgesehen von einzelnen nicht prinzipiellen Unterschieden, nämlich, zwar eine möglichst große Zahl von Gemeinchaften unter das Gesetz fallen zu lassen und für diese die Staatsaufsicht nach Analogie der Gemeidewald-Gesetzgebung regelmäßig einzuführen, aber die Worte des Entwurfes „bei Inkrafttreten desselben“ in Wegfall zu bringen, mit der Wirkung, daß bei einer Gesamtveräußerung von gemeinschaftlichen Holzungen das onus dieser Staatsaufsicht hinwegfalle. Antragsteller hält diesen Punkt des Antrages für einen eminent wichtigen. Es sei ungerecht bei einer Gesamtveräußerung den Verkaufswerth des betreffenden Objectes dadurch um ein Beträchtliches herabzusetzen, daß der neue Erwerber jener Staatsaufsicht unterworfen bleibe, das Schicksal dieses Punktes seines Amendements dürfte für das Schicksal des ganzen Gesetzentwurfes entscheidend werden.

Im Einzelnen führt der Antragsteller noch aus:

Die Anträge haben im Auge, zunächst die Gedanken des Gesetzgebers speziell zu präzisiren, die Konsequenzen aus denselben zu ziehen, die gezogen werden müssen, um dem Gesetze zu einem praktischen Erfolge zu verhelfen. Die Anträge ad 1 und 2, keineswegs nur redaktioneller Natur, sollen zur Beseitigung schwer wiegender Bedenken beitragen. Zunächst muß statt „Holzung“ gesetzt werden „Forstgrundstück“ weil bei Aufrechterhaltung des ersten Ausdrucks wohl schwerlich, außer dem bestandenen Walde, auch die Flächen dem Gesetze unterliegen werden, die zwar absoluter Waldboden, aber noch nicht aufgefördert sind.

Sodann zieht der Gesetzentwurf für seinen Herrschaftsbereich eine negative Grenze, was zu dem Bedenken Anlaß giebt, Wem gegenüber der in § 1 verlangte Nachweis geführt werden soll. Die meisten Fälle sind derartige, daß man von einem privatrechtlichen Erwerbstitel derselben nicht reden kann; auch treffen

die Motive, welche die Vererbung unter die privatrechtlichen Titel zählen, nicht zu, denn gemeinrechtlich bildet Erbgang keinen Erwerbstitel. Das was unter das Gesetz gebracht werden soll, ist daher positiv zu bezeichnen, wie das die betreffenden Anträge wollen.

Diesen Ausführungen treten die Regierungskommissarien bei der Einzelberatung der §§ 1—5 entgegen, die Mehrzahl der Kommission tritt den Anschauungen derselben im Wesentlichen bei und lehnt die prinzipiell einschneidenden Punkte der Anträge ab.

Bei der nun folgenden Specialdiscussion des § 1 wird seitens der Königl. Regierung hervorgehoben, „daß der Entwurf zunächst feststellen müsse, auf welche Waldungen das Gesetz Anwendung finden solle; dies sei in § 1 geschehen. Vorangestellt sei das allgemeine Prinzip, da man bei der großen Variation in den betreffenden gemeinschaftlichen Eigenthumsverhältnissen nicht bloß exemplifiziren dürfe, die Gefahr einer Amission läge da zu nahe. Erst zur Erläuterung des Prinzip's komme der Entwurf in Nr. 1 zur Ausführung einzelner Beispiele, unter welchen die Hauptkategorien besagter Gemeinschaften namhaft gemacht seien.“

„In Nr. 2 sei dann eine Kategorie angeführt, die ganz besonders unter das Gesetz fallen solle.“

„Zur Kennzeichnung der Dualität der Grundstücke habe man nur das Wort „Holzung“ gewählt, weil es nicht allein im Allgemeinen Landrecht und im Gesetz vom 25. Juli 1876, sondern auch in der Grundsteuergesetzgebung angewendet werde; durch letztere sei ihm daher eine legale Definition gegeben, und diese sei allen anderen vorzuziehen.“

„Unter Holzungen seien auch diejenigen Waldblößen mitverstanden, welche Holzboden und im örtlichen Zusammenhange mit der Waldung seien.“

(Ein bez. Amendement, dies ausdrücklich in den Tenor des Gesetzes aufzunehmen, wird von der Kommission demnächst in 2. Lesung angenommen.)

„Sodann wolle der Entwurf ganz absichtlich alle diejenigen Holzungen in sein Bereich ziehen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mehreren Personen gemeinschaftlich gehörten. Man wolle hierdurch einerseits einem nach den bisherigen Erfahrungen häufig versuchten und durchgeführten Manoeuvre entgegen-treten, durch welches alle Theile einer solchen gemeinschaftlichen Holzung scheinbar auf einen Theilhaber vereinigt, und von diesem wiederum und zwar nun als von der Staatsaufsicht befreite resp. veräußerliche Eigenthumsstücke zurückübertragen würden; andererseits wolle man prinzipiell die Staatsaufsicht über gemeinschaftlich gewesene und im Ganzen veräußerte Holzungen und die mit derselben verbundene bisher nur segensreich gewirkt habende technische Leitung auch in Zukunft beibehalten.“

„Demnächst müsse man von der Wirkung des Gesetzes diejenigen gemeinschaftlichen Waldungen ausnehmen, die auf einem besondern privatrechtlichen Titel beruhten, wozu auch die Vererbung gehöre; um jeden Zweifel, wie solcher laut geworden, auszuschließen, habe sie gegen die Ersetzung des Wortes Titel durch Verhältniß nichts einzuwenden.“

(Ein bezügliches Amendement wird in 1. und 2. Lesung angenommen.)

Ebenso habe sie der Ersetzung der Worte ähnlicher Genossenschaften durch gleichartiger Genossenschaften nichts entgegenzusetzen.

(Ein bezügliches Amendement wird in 2. Lesung angenommen.)

Nachdem sich nun eine längere Debatte über die Beibehaltung des Wortes Holzungen entsponnen hatte, wird die definitive Beschlußfassung hierüber der 2. Lesung vorbehalten, in dieser aber wird von der großen Mehrzahl der Kommission die sich der Motivirung der Regierungskommissare anschließt, der Regierungsvorlage gemäß beschlossen; nachdem ferner noch ein in 2. Lesung gestellter Antrag, welcher bezweckt, den im § 1 Nr. 2 präszirten Grundstücken auch diejenigen hinzuzufügen, „welche sich vorzugsweise zur Holzzucht eignen“ und damit die Elsbrüche, raume Flächen zc. getroffen wissen will, auf denen Weide ausgeübt wird, als zu weit gehend und die Interessen der betreffenden Eigenthümer schwer bedrohend von Seiten der Regierung und aus der Kommission bekämpft und schließlich zurückgezogen war, wird ein in 2. Lesung gestellter Zusatzantrag als Zusatz zu Nr. 2 des § 1 angenommen und durch dessen Annahme ein zwar redaktionell verschiedener, aber dasselbe bezweckender in 1. Lesung zu § 8 neu eingeführter § 8a unnothig und deshalb in 2. Lesung wieder gestrichen, umso mehr, als der beiden Anträgen zu Grunde liegende Gedanke sich logischer an dieser als an jener Stelle in das Gesetz einfügt. Die neue Nr. 3 bezweckt, die Wirkung des Gesetzes auch auf die in § 1 Nr. 2 bezeichneten Gemeinschaften, die sich erst in Zukunft bilden werden, auszudehnen, um der Bildung solcher in Zukunft Vor Schub zu leisten. Seitens der Regierung wurden Einwendungen hiergegen nicht erhoben.

Der § 1 wird nun in seiner neuen Fassung — im Wesentlichen aber nach der Vorlage mit großer Mehrheit angenommen.

Bei der Spezialberathung von § 2 wiederholte sich zuvörderst in beiden Lesungen die Motivirung und Bekämpfung der, aus Anlage II und III ersichtlichen prinzipiellen Anträge. In den sich entspinrenden längeren Debatten wird aus der Kommission unter Anderem noch hervorgehoben: „daß die dem Privateigenthum fast gleichzustellenden Gemeinschaften nicht ohne Weiteres dem Gemeindeeigenthum hinsichtlich der Einwirkung des Staates auf dasselbe gleichzustellen seien, deshalb dürfe man nur soweit gehen, als es die Umstände gebieten und nicht die Privatwaldungen in Genossenschaftswaldungen umwandeln, was das Resultat der Annahme der Regierungsvorlage sein würde. Es empfehle sich daher der Selbstbestimmung der Theilhaber einen möglichst großen Spielraum zu gewähren und dies würde erreicht, wenn man statutarische Anordnungen über Aufsicht und Bewirthschaftung regelmäßig nicht ausnahmsweise einführe.“

Demgegenüber wurde, gleichfalls aus der Kommission, angeführt: daß durch die Otkroyirung eines Statuts ein nicht zu billiger Zwang auf die Gemeinschaften ausgeübt würde.

Sodann wird auf die Anfrage eines Kommissionsmitgliedes seitens der Regierungskommissare die Erklärung abgegeben, „daß auch bei der Verwaltung der in Zukunft unter Staatsaufsicht zu stellenden Holzungen den Wünschen der Interessenten seitens der Aufsichtsbehörde Rechnung getragen werden solle, namentlich würde man bei einem vorliegenden landwirthschaftlichen Bedürfnis die Entnahme von Streumaterial aus den betreffenden Waldungen ebenso wie jede sonstige Nebenutzung, wenn es ohne zu großen Schaden für den Holzbestand geschehen könne, nach Maßgabe der Gemeindevaldgesetzgebung, gestatten.“

Ferner wird auf die Anfrage, „ob in der Oberaufsicht des Staates das Recht enthalten sein solle, auf die Bestellungen der Forstbediensteten hinzuwirken



und eventuell im Zwangswege dieserhalb gegen die Genossenschaften vorzugehen?“

Seitens der Regierungskommissare ist die Erklärung abgegeben, daß in dieser Hinsicht die Gesetzgebung nicht überall gleich liege, doch habe die Regierung durchgängig die Befugniß, auf Anstellung gehörig ausgebildeter Forstbeamten zu dringen und event. im Zwangswege vorzugehen.

Schließlich wird der § 2 mit großer Majorität in beiden Lesungen nach der Regierungsvorlage angenommen.

§ 3 behandelt die Kosten der Aufsicht und Oberaufsicht; die Ersteren sollen nach dem Regierungsvorschlage den Interessenten nach Maßgabe der Selbstkosten der Verwaltung der staatlichen Forsten pro Hektar, die der Letzteren dem Staate allein zur Last fallen. In der Debatte über den Kostenpunkt wiederholte sich die Behauptung, der Interessent wirtschaftete ohne das Eingreifen der technischen Aufsichtsbehörde meistens billiger und ebenso die Widerlegung dieser Ansicht aus der Kommission und von Seiten der Regierungskommissare.

Ein dahin zielender Antrag der ersten Lesung, daß auch den Privatbesitzern von Holzungen es frei stehen solle, nach Maßgabe des § 3 sich der Aufsicht der technischen Behörden behufs Verwaltung ihrer Holzungen zu unterstellen, zu verlangen, ruft eine lange Debatte hervor, welche sich namentlich über speziell Gefällige Verhältnisse verbreitet.

Der § 3 wird schließlich in beiden Lesungen, abgesehen von einer rein redaktionellen Aenderung nach dem Vorschlage der Regierung mit großer Mehrheit angenommen.

Die zu § 4, welcher die Vertretung der gemeinschaftlichen Holzungen regeln soll, gestellten Anträge, unterscheiden sich mit Ausnahme der im Bericht über die im § 1 bis 5 zusammengefaßte Debatte hervorgehobenen, nur unwesentlich von der Regierungsvorlage, oder bezwecken nur redaktionelle Aenderungen.

Diese letzteren werden von der Kommission genehmigt, alle Anträge, die eine materielle Aenderung der Regierungsvorlage bezwecken aber abgeworfen, und wird § 4 in 1. und 2. Lesung mit obiger Modification nach der Regierungsvorlage angenommen.

§ 5. In erster Lesung in unveränderter Gestalt angenommen, wird in zweiter Lesung durch den ersten Passus des aus Anlage II ersichtlichen Antrages (im Falle der Ablehnung der Prinzipalanträge den § 5 der Regierungsvorlage durch den Eventualantrag zu § 5 zu ersetzen) unter Zustimmung der Regierung, welche in demselben in Uebereinstimmung mit der Kommission eine Verbesserung erblickt ersetzt; der Passus 2 des erwähnten Eventualantrages aber wird, als in Konsequenz mit den Prinzipalanträgen den Grundgedanken des § 2 der Regierungsvorlage aufhebend von den Kommissaren und der Kommission bekämpft, und von der Mehrzahl der letzteren, nachdem der Antragsteller von einigen Kommissionsmitgliedern eifrigst unterstützt, seinen auch im Eventualantrag ausgesprochenen Grundgedanken wiederholt vertheidigt hatte, abgelehnt.

§ 6 der Regierungsvorlage, welcher über die Theilbarkeit der im § 1 bezeichneten Holzungen handelt, erfuhr insofern eine Ansechtung in der Kommission, als durch einen bez. Antrag bezweckt wurde, die Möglichkeit der Sprengung einer Gemeinschaft im Sinne des § 1 für die Minorität zu erschweren. Von anderer Seite wurde dies bekämpft unter dem Hervorheben, daß man die Minorität nicht geradezu rechtlos machen dürfe, was wenigstens in der Praxis

durch Annahme dieses Antrages erreicht werden würde. Von Seiten der Regierung wurde es zwar als im hohen Grade wünschenswerth hervorgehoben, daß der Leichtigkeit einer Theilung sowohl im staatlichen Interesse als im pekuniären Interesse des einzelnen Theilhabers nicht Vorbehalt geleistet würde, aber die engen Grenzen der in Nr. 1 und 2 des § 6 präzisirten Fälle der Möglichkeit einer Theilung bieten hinreichende Kautelen gegen unbedehnte und schädliche Bestrebungen in dieser Hinsicht. Eine im Interesse der Gesamtheit liegende Theilung aber dürfe nicht durch den Willen einer häufig aus unsachlichen Motiven geleiteten Majorität vereitelt werden.

Demgemäß wird der betreffende Antrag abgelehnt, ebenso wie ein anderer Antrag, welcher die Möglichkeit einer Theilung auch dann gestatten will, wenn dieselbe im Interesse der besseren Bewirthschaftung der Theilstücke liegt, zwar befürwortet als im Interesse namentlich der sog. halben Gebrauchswaldungen liegend, aber von Mitgliedern der Kommission und von den Regierungskommissarien bekämpft, welche u. A. noch hervorheben, daß es eine schwer zu lösende Thatsache sei, was unter einer besseren Bewirthschaftung verstanden werden müsse.

Ein weiterer Antrag, gerichtet auf die Streichung der Worte „in Natur“, mit dem Zwecke, jedwede weitere Theilung, auch die „civile Theilung“, welche vom Antragsteller als juristisch gegensätzlich zur „Theilung in Natur“ bezeichnet wird, zu verhüten, während die Regierungsvorlage einer „ideellen“ Theilung als irrelevant bei dem Bestreben, weitere Devastationen zu verhüten, nichts in den Weg legen will, wird zurückgezogen und in beiden Lesungen mit großer Majorität nach dem Vorschlage der Regierung beschloffen.

Desgleichen bei § 7 der Regierungsvorlage, versehen mit einem Zusätze, welcher auch die Regulierungskosten der auf Grund des Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 eingestellten Theilungsverfahren im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen von der Staatskasse übernommen wissen will. Aus der Kommission wurde dem gegenüber bemerkt, daß es bedenklich sei, diesem Gedanken im Gesetze Ausdruck zu geben, es sei zweckdienlicher, denselben in Form einer Resolution zu fassen. In ähnlichem Sinne sprechen sich die Regierungskommissarien aus:

Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten stände dem Gedanken des Antrages nicht feindlich gegenüber, es seien aber die bez. Verhandlungen mit dem Finanzministerium noch in der Schwebe; ehe diese beendet seien, erscheine es bedenklich, durch eine gesetzliche Bestimmung vorzugreifen, möglicherweise werde das Zustandekommen des Gesetzes durch die Annahme des betreffenden Zusatzes in Frage gestellt.

Vom Antragsteller wird demgegenüber hervorgehoben, daß es einerseits dem Herrn Minister nur angenehm sein könne, wenn er bei Fortsetzung jener Verhandlungen eine gesetzliche Bestimmung zur Seite habe, andererseits handle es sich nur um einen geringen Betrag, der sogar noch auf das Extraordinarium des vorliegenden Staatshaushaltsetats gebracht werden könne und endlich sei es doch nicht mehr wie recht und billig, einen einmal begangenen Fehler in der Gesetzgebung so bald als möglich wieder gut zu machen.

Die Regierungskommissare widersprechen auch diesen Ausführungen.

Ein anderer Antrag will, daß alle Kosten eines fixirten Theilungsverfahrens vom Staate übernommen werden, und soll deshalb „Regulierungskosten“ durch „Kosten“ ersetzt werden. Hierauf die Erklärung eines der Herren Regie-

rungskommissare: daß den Interessenten an und für sich durch die Vorlage ein erheblicher Vortheil gewährt werde, so z. B. würden auch die Vermessungskosten vom Staate übernommen, Prozeß- und Weiterungskosten aber zu übernehmen, habe der Staat keine Veranlassung.

Trotzdem vom Antragsteller, welcher von verschiedenen Mitgliedern der Kommission in seinen Ausführungen unterstützt wird, unter Anderem noch bemerkt wird, daß doch häufig die Interessenten bei einem Theilungsverfahren geradezu gezwungen würden Prozesse zu führen, Anwälte zu nehmen, Gutachten zu veranlassen, und daß die aus diesen allen erwachsenden Kosten doch nothwendiger Weise mit unter die Regulirungskosten zu rechnen seien, wird der Antrag abgelehnt.

Die Kommission nahm aber aus der stattgehabten Debatte Veranlassung, von den Regierungsvertretern eine Aeußerung darüber zu erbitten, welche Kosten die Regierung denn unter den auf die Staatskasse zu übernehmenden Regulirungskosten verstünde.

Es wird hierauf von der Vertretung der königlichen Staatsregierung folgende Erklärung abgegeben:

Die Bezeichnung „Regulirungskosten“ ist eine bei den Auseinandersetzungsbehörden durchaus feststehende und geläufige; es werden darunter diejenigen Kosten verstanden, welche bei ordnungsmäßiger Durchführung des Theilungsverfahrens entstanden sind. Dagegen gehören zu den Regulirungskosten nicht die eigentlichen Prozeßkosten (z. B. für Prozesse über Eigenthumsansprüche, Antheilsrechte zc.), sowie solche Kosten, welche durch unnütze Weiterungen, z. B. Bereitelung von Terminen, oder sonstigen zur Durchführung von Theilungen gesetzlich erforderlichen Maßnahmen, entstanden oder welche für die zur ordnungsmäßigen Durchführung einer Theilung an sich nicht erforderliche Erledigung von Anträgen herbeigeführt sind.

Dagegen sind diejenigen Kosten, welche für die zur ordnungsmäßigen Durchführung einer Theilung erforderlichen Vermessungen aufzuwenden sind, unbedenklich zu den Regulirungskosten zu rechnen.

Auf eine besondere Anfrage Seitens eines Mitgliedes der Kommission wurde vom Regierungskommissar noch hervorgehoben, daß, wenn im Geltungsbereiche des linksrheinischen Verfahrensgesetzes vom 19. Mai 1851 auf Grund des § 26 desselben die Klage auf Theilung angebracht sei, die lediglich in Folge dieser Theilungsklage entstandenen Kosten zu den Regulirungskosten zu rechnen seien.

Der § 8 der Regierungsvorlage wird in erster Lesung, unter Zustimmung der Regierungskommissare ad Nr. 1, durch einen Antrag ersetzt, welcher

1. die in der Vorlage nicht genau ausgedrückte Verpflichtung der Regierung, die Veräußerung eines Theilstückes einer Holzung (§ 1) bei Eintritt der Bedingungen des § 6 zu genehmigen, feststellt.
2. diese Verpflichtung auch dann Platz greifen lassen will, wenn das zu veräußernde Theilstück als Holzung erhalten und der Staatsaufsicht unterstellt bleibt. Dies ausdrücklich zu verlangen soll die Aufsichtsbehörde berechtigt sein.

Zu zweiter Lesung aber wird der nach den angeführten Richtungen hin abgeänderte Paragraph noch insoweit alterirt, als im Anfange desselben die Worte „Zu Veräußerungen“ ersetzt werden durch die Worte „Zur Bildung und

Veräußerung“ womit also auch Neubildungen von Theilstücken einer Holzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen sollen. Dieselbe soll aber in den im Paragraphen selber angeführten Fällen nicht versagt werden können.

Die Vertretung der Staatsregierung sprach sich nicht gegen diese Abänderung aus. Der so neugestaltene § 8 wird mit großer Majorität angenommen. Zu § 9 der Regierungsvorlage wurde in erster Lesung beantragt, den Strafbestimmungen wegen unbefugten Holzeinschlagens in Bezug auf die Pächter keine rückwirkende Kraft zu geben, sondern nur diejenigen Pächter zu treffen, deren Pachtkontrakte nach Erlaß dieses Gesetzes abgeschlossen worden seien; ferner, die betreffenden Straffestsetzungen nicht den Aufsichtsbehörden zu übertragen, sondern auch hier das gewöhnliche Strafverfahren Platz greifen zu lassen.

Die Kommission schloß sich den Ausführungen der Regierungskommissare, welche die Nothwendigkeit beider Abänderungen verneinten, an und lehnte dieselben mit großer Majorität ab.

Nachdem noch in erster Lesung auf eine dieserhalb aus der Kommission gestellte Anfrage ein Regierungskommissar sich dahin geäußert, daß nach den aus dem § 9 zu ziehenden Konsequenzen auch Käufer, die entgegen den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde Holz einschlugen, in eventum aber auch deren Auftraggeber zur Bestrafung herangezogen werden könnten,“ wird dies in zweiter Lesung unter Zustimmung der Regierungskommissare im Wortlaut des Gesetzes durch Annahme der bez. Abänderungsanträge eingeführt und der so abgeänderte § 9 fast einstimmig angenommen. Ein zu § 10 gestellter Antrag, das Wort „gesetzlich“ zu streichen, wird Seitens der Regierungskommissare der Kommission zur Ablehnung empfohlen, weil nach Annahme des Antrags alle bisher über die Verwaltung gemeinschaftlicher Holzungen erlassenen administrativen Bestimmungen Gesetzeskraft erhielten und damit ihren früher abänderlichen Charakter verlieren; das könne große Uebelstände im Gefolge haben. Diesem Bedenken wurde durch Zurückziehung des betreffenden Antrags Rechnung getragen. Ein in erster Lesung angenommener Antrag: „für den Kreis Schmalkalden die Bestimmungen des Ausschreibens des ehemaligen kurfürstlich hessischen Staatsministeriums vom 14. Juli 1830 wieder in Kraft treten zu lassen,“ wird in zweiter Lesung, als den Interessen der dortigen Privatparzellenbesitzer entgegenstehend, wieder beseitigt.

Dagegen wird ein Zusatzantrag, darauf gerichtet, unter die in Wegfall kommenden Vorschriften auch diejenigen der Artikel III und VI des Gesetzes vom 25. Juli 1876 aufzunehmen, unter Zustimmung der Regierungskommissare von der Kommission angenommen.

Bei der nun erfolgenden Schlußabstimmung wird das ganze Gesetz mit großer Majorität, so wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen, angenommen.

Die Kommission beantragt demgemäß:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I. dem Entwurf eines Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen nach den in der sub I anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Beschlüssen der verstärkten Agrarkommission seine Zustimmung zu ertheilen.

II. die zu diesem Gesetz eingereichten Petitionen II. Nr. 338, 383, 309, 419, 538, 579, 627 für erledigt zu erachten.

Berlin, den 25. Januar 1881.

### **Die verstärkte Kommission für die Agrarverhältnisse.**

Holz, Vorsitzender. Dr. Frhr. v. Gustedt, Berichterstatter. Vork. Claessen. Filbrg. Dr. Grimm. Dr. v. Hagenow. Hamkens. Hellwig. Knebel. Marcard. Nels. v. Risselmann. Graf Schack. Scholz. Schreiber. Schroeder. Dr. Seelig. Sombart. Spangenberg. Zimmermann.

### **Gesetz-Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.**

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung.

1. auf Holzungen **und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblößen**, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch **ein besonderes privatrechtliches Verhältniß** entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehörschaften, Erbgenossenschaften und **gleichartiger** Genossenschaften.
2. auf Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstfervitutenablösung als Gesamtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind.

**Abfindungen, welche den vorstehend bezeichneten Berechtigten bei einer Gemeinheitstheilung oder Forstfervitutenablösung als Holzung zu gewähren sind, dürfen nur als Gesamtabfindung überwiesen werden.**

§ 2. Unverändert.

§ 3. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Kosten, welche durch die Ausführung der von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnung entstehen, auf die Miteigenthümer nach dem Verhältnisse ihrer Eigenthumsantheile zu vertheilen und, vorbehaltlich des **den Miteigenthümern über eine andere Art der Vertheilung zustehenden Rechtsweges**, im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 4. Beläuft sich die Zahl der Miteigenthümer einer Holzung auf mehr als fünf, so sind dieselben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Bevollmächtigte zu bestellen, welche sie in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten, und welche die von dieser innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen auszuführen haben. Die Zahl der Bevollmächtigten darf drei nicht überschreiten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder eines Miteigenthümers ist die Art der Bestellung der Bevollmächtigten, sowie das Verhältniß derselben unter einander und zu den Miteigenthümern durch ein Statut zu regeln.

Das Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Miteigenthümer, nach dem Verhältnisse der Anteile berechnet, und der Bestätigung durch das Waldschutzgericht. Auf die Feststellung des Statuts finden bezüglich der Bildung und der örtlichen Zuständigkeit der Waldschutzgerichte, des Verfahrens bei denselben, der Berufung und des Verfahrens in den Berufungsinstanzen die §§ 31 und folgende des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) entsprechende Anwendung.

Wenn die Bestellung von Bevollmächtigten nicht erfolgt, so liegt die Vertretung der Miteigenthümer gegenüber der Aufsichtsbehörde dem **Gemeindevorsteher** derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirke die Holzung, beziehungsweise der größere Theil derselben gehört. Der **Gemeindevorsteher** kann von den Miteigenthümern den Ersatz seiner baaren Auslagen und eine mit seiner Mithewaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung beanspruchen. Die Beschlussfassung hierüber steht der Aufsichtsbehörde zu.

§ 5. Die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der Eigenthümer ist berechtigt, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzung (§ 1) durch ein in Gemäßheit des § 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln.

§ 6. Unverändert.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 finden auch auf bereits eingeleitete Theilungen Anwendung, wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Theilungsplan noch nicht endgültig festgestellt ist.

Wird das Theilungsverfahren in Folge dieses Gesetzes eingestellt, so fallen die entstandenen Regulirungskosten der Staatskasse zur Last. Dasselbe tritt ein für die in Folge des Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366 ff.) eingestellten Theilungsverfahren.

§ 8. Zur Bildung und Veräußerung von Theilstücken einer Holzung (§ 1) ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung muß ertheilt werden, wenn die Bedingungen des § 6 vorliegen, oder das Theilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes unterstellt bleibt.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Veräußerung für Zwecke erfolgt, wegen welcher das Enteignungsverfahren zulässig ist.

§ 9. Miteigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtignte, sowie Pächter oder Käufer sind, wenn sie ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde Holz einschlagen oder einschlagen lassen, mit einer Geldstrafe zu bestrafen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie sonstige Nutzungen ausüben, welche die Aufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit verboten hat, so sind sie mit einer Geldstrafe bis zu Ein-  
hundert Mark zu bestrafen.

§ 10. Insoweit in einzelnen Landestheilen der Forstbetrieb in den oben bezeichneten Holzungen von den Staatsforstbehörden oder Beamten geführt wird, verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Kraft bleiben ferner:

1. das Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810;

2. die in dem § 5 der Verordnung vom 9. November 1816 (Sammlung der Edikte und Verordnungen für das Herzogthum Nassau, Band 2, S. 166) aufrecht erhaltenen Vorschriften über die Hauberge im vor-maligen Herzogthume Nassau, insbesondere die Haubergsordnung für das frühere Fürstenthum Siegen vom 5. September 1805;
3. die Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 und Gesetzsamml. für 1851 S. 382);
4. das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (Gesetzsamml. S. 329);
5. die Haubergsordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (Gesetzsamml. S. 228).

Im Uebrigen werden alle Vorschriften, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, insbesondere auch der § 47 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) und Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366) aufgehoben.

#### D. Zweite Verathung.

59. Sitzung am 11. Februar 1881.

**Präsident:** Ich eröffne die Diskussion über § 1 und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Gustdt:** Meine Herren, in Anbetracht der vorgerückten Zeit und des Umstandes, daß der vorliegende Bericht in, wie ich glaube, ziemlich ausführlicher Weise diejenigen Gesichtspunkte darlegt, von welchen ausgehend die Kommission zu ihren Beschlüssen gekommen ist, darf ich mich für den Moment kurz fassen und behalte mir vor, bei der Verathung der einzelnen Paragraphen das Nothwendige hinzuzusetzen.

Zunächst entledige ich mich des mir gewordenen Auftrags, nämlich Ihnen die unveränderte Annahme der Kommissionsbeschlüsse zu empfehlen.

Gehe ich auf die Materie selbst ein, so will ich mir erlauben, in Kürze die wesentlichsten in dem Gesetzentwurfe niedergelegten Gesichtspunkte nochmals vorzuführen. Die Kommission ist einstimmig im Anschluß an die Auffassung und Motivirung der Staatsregierung der Ansicht gewesen, daß es sich sowohl im allgemeinen Landesinteresse, als im pekuniären Interesse der einzelnen Theilhaber der in § 1 näher bezeichneten Holzungen empfehle, für dieselben eine geordnete Verwaltung unter Aufsicht der Staatsbehörden einzuführen. Sie war der Ansicht, daß dieser nothwendige Eingriff keinen unrechtmäßigen Eingriff bedeutet in die Rechtssphäre der einzelnen Theilbesitzer. Während nun der größere Theil der Kommission der Anschauungsweise der Regierungsvorlage sich angeschlossen, nämlich für diese im § 1 bezeichneten Holzungen diejenige Staatsaufsicht einzuführen, wie sie neuerdings für die Gemeinbewaldungen eingeführt ist, war eine nicht unbeträchtliche Minorität der Ansicht, daß diese hier intendirte Aufsicht eine zu weit gehende, nicht zweckentsprechende und auf diejenige zu beschränken sei, wie sie in ähnlicher Weise für die Waldschutzgenossenschaften eingeführt ist. Die Motivirung dieser Anschauungsweise wird Ihnen ja, wie ich annehmen kann, hier

in extenso vorgeführt werden; ich werde deshalb nicht nöthig haben, darauf einzugehen.

Desgleichen war die Kommission der Ansicht, daß die grundsätzliche Beschränkung weiterer Theilungen der Genossenschaftsholzungen, wie sie die Regierung intendirt, zweckentsprechend sei entgegen Anträgen, welche dieselbe in sehr ausgiebiger Weise ausdehnen oder beschränken wollten.

Das gleiche griff Platz bei den Paragraphen, welche von der Veräußerbarkeit der Theilstücke sprechen. Bei den nun noch folgenden allgemeineren Bestimmungen haben sich wesentliche Gegensätze in der Kommission nicht herausgestellt; im Großen und Ganzen hat also die Kommission sich der Anschauungsweise und der Motivirung der königlichen Staatsregierung angeschlossen, nur beim § 7 ist eine wesentliche Differenz zwischen der Majorität der Kommission und dem Herrn Regierungskommissar hervorgetreten; ich behalte mir vor, bei der Berathung des § 7 des Näheren darauf einzugehen, und erlaube mir, Ihnen nochmals die Annahme der Kommissionsvorlage zu empfehlen.

**Abgeordneter Glibry:** Meine Herren, der § 1 des uns vorliegenden Gesetzentwurfs umgrenzt das Gebiet seiner Anwendbarkeit und stellt als charakteristisches Merkmal und als leitendes Prinzip das gemeinschaftliche Eigenthum an einer Holzung auf, soweit diese Gemeinschaft nicht auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruht. Es dürfte deshalb nahe liegen, gerade bei diesem ersten Paragraphen der Frage näher zu treten, ob für solche Holzungen ein Gesetzentwurf wie der vorgelegte, durch welchen die Freiheit in der Bewirthschaftung seitens der Eigenthümer und die Theilbarkeit des Gegenstandes eine erhebliche Beschränkung erleidet, Bedürfnis ist, und ob nicht etwa diese Beschränkung gegen grundlegende Vorschriften unserer Verfassung verstößt. Denn diejenigen, meine Herren, welche entweder die Bedürfnisfrage oder die Verfassungsmäßigkeit der Vorlage verneinen sollten, müßten diese ihre Anschauung sofort durch Ablehnung des § 1 zum Ausdruck zu bringen haben.

Meines Erachtens sind mir zunächst, was die Bedenken, welche aus dem Artikel 9 der Verfassung hergeleitet werden, betrifft, diese nicht der Art, daß man ihnen zustimmen kann, von so autoritativer Seite sie auch bei der ersten Lesung ausgegangen sind. Es dürfte zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß das reine kommunale Eigenthum unter Vorschriften der Verwaltung oder Bewirthschaftung gestellt werden kann, welche die Conservirung und bessere Erhaltung dieses Eigenthums gewährleisten. Es liegt ja auf der Hand, daß von der Erhaltung dieses Eigenthums und besonders, wenn es ein so werthvolles ist, wie das der Gemeindewaldungen, die Prästationsfähigkeit der einzelnen Gemeinden in ganz hervorragender Weise abhängig ist und es bedarf einer Ausführung wohl nicht, daß der Staat als Ganzes ein hervorragendes Interesse an der fortdauernden Leistungsfähigkeit seiner einzelnen Bestandtheile hat. Nun ist zwar formell nicht die politische Gemeinde Eigenthümerin dieser Waldungen, über welche das vorliegende Gesetz sich verbreitet, sondern vielmehr es sind sogenannte Interessenten, oder wie man es auch genannt hat, eine sogenannte „Realgemeinde“. Indessen materiell ist meines Erachtens hierdurch an der Frage nichts geändert, denn materiell ist allerdings dieser Wald für die Bedürfnisse der Gemeinde in Beziehung auf das Holz und auf die sonstigen Nuzungen, die aus dem Walde gezogen werden können, bestimmt und es ist ja wohl bekannt, daß in der großen Mehrzahl der Gemeinden außer diesen Waldungen, die man nur verschiedentlich Zu-



tereffentenforften oder Genoffenfchaftswaldungen oder Höferechtswaldungen nannte — ich fage, daß außer diefen Waldungen die Mehrzahl der Gemeinden nicht noch einen befonderen Gemeindewald hat. Es würde alfo durch Devafirung diefes Waldes auch der ganzen Gemeinde alles das entzogen werden, was fie in einem wirklichen Gemeindewalde befitzt. Außerdem ift es ja ebenfo bekannt, daß bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts die fogenannten Realgemeinden mit denjenigen fich deckten, was man jetzt die politifche Gemeinde nennt. Ein Zutug von außen war, wenn nicht ganz unmöglich, doch wenigftens fehr erſchwert und jeder, der in der Gemeinde, in der Ortſchaft ein eignes Haus befaß und daffelbe bewohnte oder wie man fich damals ausdrückte, deffen Haus rauchte, hatte auch damit zugleich Antheil an diefen Waldungen. Diefer Zuftand hat fich nun freilich geändert durch die Gefezgebung zu Anfang diefes Jahrhunderts, indem dadurch, daß die Freizügigkeit hergeftellt wurde, es nun möglich gemacht wurde, daß auch nicht mit Wohnungen angefeffene Leute in die Gemeinde aufgenommen wurden. Materiell ift aber, wie ich ſchon ausgeführt habe, das Verhältniß für die Frage, ob es geftattet ſei, in Beziehung auf diefe Waldungen folche Vorſchriften zu erlaſſen, unverändert geblieben.

Ich möchte noch einen Umftand gegen die behauptete Verfaſſungswidrigkeit der Vorlage geltend machen. Der Artikel 9 der Verfaſſung ſchreibt vor, daß Einſchränkung und Entziehung des Eigenthums nur nach vorgängiger Entſcheidung ſtattfinden ſolle. Es ſetzt alſo der Artikel 9 zu ſeiner Anwendung voraus, daß ein nach Geld ſchätzbarer Schaden dem Eigenthümer zugefügt wird. Meines Erachtens werden nun aber durch Vorſchriften, welche die Bewirthſchaftung dieſer Waldungen unter Controle ſtellen und welche die Conſervirung durch Erſchwerung der Theilbarkeit zum Gegenſtande haben, die Eigenthümer des Waldes nicht geſchädigt; im Gegentheil bin ich der Meinung, daß ihr Eigenthum noch werthvoller wird. Wenn aber ein Schade dem Eigenthümer nicht zugefügt wird, ſo kann auch von einer Entſchädigung nicht die Rede ſein.

Wenn ich ſo, meine Herren, die Bedenken nicht theilen kann, die gegen die Verfaſſungsmäßigkeit vorgebracht werden, ſo muß ich doch ſagen, daß die Bedürfnisfrage zum Erlaß dieſes Geſetzes allerdings wohl bedenklich ſein möchte. Im Allgemeinen bin ich der Anſicht, daß ſowohl Beſtimmungen, welche die Bewirthſchaftung dieſer Waldungen regeln, als auch Beſtimmungen, welche die Theilbarkeit dieſer Holzungen erſchweren, wohl angebracht ſind und im Allgemeinen will ich daher die Bedürfnisfrage zu dem Einbringen eines ſolchen Geſetzes überhaupt nicht verneinen. Viel bedenkllicher iſt mir aber, ob nicht dieſe Geſetzesvorlage in der Ausführung dieſes an ſich richtigen Grundgedankens weit über das Maß hinausgegangen iſt, welches die Achtung vor dem Privateigenthum eigentlich hätte erwarten laſſen ſollen. Ich will zunächſt aber nur darlegen, daß überhaupt für ein ſolches Geſetz wohl ein Bedürfnis vorhanden iſt, und Sie wollen mir verzeihen, wenn ich bei der Beleuchtung dieſer Frage einige Rückſicht nehme auf den Kreis, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, nämlich auf den Kreis Altentirchen im Regierungsbezirke Koblenz, der den traurigen Vorzug hat, in den Motiven dieſer Vorlage als warnendes und abſchreckendes Exempel vorgeführt zu ſein.

Meine Herren, in dem Kreiſe Altentirchen war, abgesehen von den fogenannten Haubergen, bis vor einigen Jahrzehnten ein Waldareal von ungefähr 8000 Hektar. Es iſt dies jetzt aber theilweiſe verſchwunden durch die dort durch-

gesetzten Theilungen dieser Genossenschaftswaldungen. Es gelang nämlich einer Gemeinde, die Theilung durchzusetzen, und zwar provozirte sie auf Anerkennung ihres Privateigenthums und demgemäß auf Theilung des Waldes, aus Gründen, auf die ich hier in diesem Augenblick nicht weiter eingehen will, weil sie zu künftigen Paragraphen mehr gehören würden, und sie setzte eine günstige Entscheidung bei den landwirthschaftlichen Gerichtshöfen durch. Es wurde der Wald getheilt und in Folge dessen, angelockt durch diesen Erfolg, erhoben sich die Interessenten in allen Theilen des Kreises und verlangten ebenso die Theilung, wahrscheinlich der großen Mehrzahl nach veranlaßt durch ihre Noth und Armuth, da sie glaubten, durch die Theilung ihres Waldes und Ueberweisung zum Privateigenthum einen augenblicklichen Vortheil zu erlangen, ohne freilich zu bedenken, daß sie für sich und ihre Nachkommen sich wahrscheinlich einen großen Schaden zugefügt hätten.

Sie haben aus den Motiven vielleicht entnommen, daß augenblicklich noch in 90 Gemeinden des Kreises Altentkirchen derartige Theilungsverfahren schweben. Wenn man nun auf den Erfolg in der Gemeinde sieht, welche zunächst die Theilung zugesetzt hat, so kann ich nicht umhin, zu sagen, daß dieser Erfolg ein überaus trauriger war. Es haben eine große Mehrzahl der Eigenthümer, welche bisher an dem Walde zu ideellen Antheilen mit betheiligt waren, ihren ihnen in Natur zugetheilten Antheil abgetrieben und das Holz verkauft. Theilweise haben sie auch den Antheil selbst an wohlhabendere Personen veräußert und es ist dahin gekommen, daß in dieser Gemeinde, welche selbstverständlich wie alle Gemeinden jenes Kreises, bisher ihren einzelnen Mitbürgern und Theilhabern den Bedarf an Brandholz jährlich unentgeltlich lieferte und außerdem noch eine große Partie Holz verkaufte, dessen Erlös zum Besten der Gemeinde verwendet wurde, — ich sage, es ist dahin gekommen, daß jetzt schon nach einer amtlichen Ermittlung eine große Zahl Einwohner dieser Ortschaft genöthigt gewesen ist, zum Steinkohlenbrand überzugehen, weil sie absolut kein Holz mehr haben. Es ist dies, wie jeder, der mit bäuerlichen Verhältnissen bekannt ist, zugeben wird, ein sehr unerwünschter Zustand. Wenn ich, wie gesagt, auch aus diesen Gründen glaube, daß zu dem Erlaß eines solchen Gesetzes, namentlich für den Kreis Altentkirchen, wohl ein Bedürfniß vorliegt, und zwar ein Bedürfniß deshalb, weil, nachdem die Gerichtshöfe das Privateigenthum der Interessenten an diesen Waldungen anerkannt hatten, nunmehr die königliche Staatsregierung von der Befugniß nicht ferner Gebrauch gemacht hat, die ihr auch nicht mehr zustand, diese Waldungen unter die Aufsicht zu stellen, welche nach dem Gesetze vom 24. Dez. 1816 für Gemeinewaldungen gegeben wird. Es wurden diese Waldungen vollständig dem Berechtigten frei in die Hand gegeben. Sie konnten daher schalten und walten wie sie wollten. Also auch für diejenigen Waldungen, welche noch nicht getheilt worden sind, werde ich diese Art der Bewirthschaftung ohne jede Regel niemals vertheidigen und ich halte es für durchaus nothwendig und geboten, daß ein Gesetz gegeben wird, welches in diesem Falle die Vorschriften enthält, nach welchen die Bewirthschaftung dieser Waldungen erfolgen soll. Ich bin auch mit den anderen Mitteln zur Conservirung der Waldungen noch mehr einverstanden damit, daß die Theilung dieser Waldungen nach Möglichkeit erschwert werden soll, denn sonst könnten die Vorschriften über bessere Bewirthschaftung keinen Erfolg haben; denn wenn sie getheilt werden, hört die Bewirthschaftung von selbst auf. Ich bin aber doch der Meinung, daß verschiedene Paragraphen

in der Beziehung viel zu weit gehen, weil sie der Regierung ein zu großes Recht der Controle der Bevormundung über diese Gemeinden einräumen, und ich kann Ihnen versichern, daß man gerade in dem Kreise Altentkirchen, obwohl man sich dort der Erkenntniß nicht verschließt, wie nothwendig die Waldungen für den Wohlstand des Kreises sind, doch mit großer Besorgniß diesem Gesetze entgegensteht, weil man darin eine übermäßig große Bevormundung und Controle für die Privateigenthümer erblickt. Ich kann mich selbstredend bei diesem § 1 auf die Erinnerungen, die aus jenen Kreisen und wahrscheinlich auch aus anderen Gegenden dagegen erhoben worden sind, nicht des Näheren einlassen, weil das hier nicht zur Sache gehört. Ich habe nur feststellen wollen, daß ich zwar im Allgemeinen ein Bedürfniß zur Vorlegung des Gesetzes anerkenne, aber im Speziellen nicht zugeben werde, daß das Gesetz das richtige Maß innegehalten hat. Indem ich mir vorbehalte, zu den einzelnen Paragraphen, zu denen meine Freunde und ich Anträge gestellt haben, auf diejenigen Erinnerungen, die seitens der Interessenten gegen diese Vorlage erhoben werden, zurückzukommen, bitte ich Sie, nur im Allgemeinen jetzt den ersten Paragraphen anzunehmen, um damit ihre Zustimmung zu dem Prinzip zu geben, daß diese Genossenschaftswaldungen überhaupt unter Controle gestellt und ihre Theilbarkeit erschwert werde. Wie gesagt, das Weitere über die zu erhebenden Bedenken muß ich mir namentlich bis zu § 5 des Gesetzentwurfes vorbehalten. (Bravo!)

Abgeordneter **Knebel**: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Voredners überheben mich des Eingehens auf die Frage hinsichtlich des Bedürfnisses dieses Gesetzes. Ich stehe in dieser Beziehung auf seinem Standpunkte, wie ich ihm auch darin sehr nahe stehe, daß auch ich der Ansicht bin, die Eingriffe, die der Staatsverwaltung durch dieses Gesetz in die Verwaltung dieser Genossenschaften ermöglicht werden, gehen zu weit. Es wird Niemand lieber anerkennen als ich, daß hier eine staatliche Aufsicht, eine staatliche Einwirkung erforderlich ist, nachdem dieser Gesetzentwurf eigentlich aus einer Anregung hervorgegangen ist, die ich vor mehreren Jahren in diesem Hause zu geben die Ehre hatte. Semehr ich aber mich freue, daß die königliche Staatsregierung dieser Anregung weitere Folge gegeben hat, um so vorsichtiger wird man hinsichtlich der nunmehr neu zu konstruirenden Aufsicht sein müssen. Man wird sich klar machen müssen, daß es sich darum handelt, die Grenze festzustellen, wie weit der Staat in Verwaltung von Genossenschaften, die zwar ursprünglich öffentlichen Charakter haben, die aber mit der Zeit in allen praktischen Beziehungen die Eigenschaften des reinen Privateigenthums angenommen haben, eingreifen darf und eingreifen soll. Meines Ermessens hat das Waldschutzgesetz seiner Zeit in dieser Beziehung die Grenze richtig gefunden. Die Grenze wird nämlich da zu suchen sein, wo das öffentliche Interesse aufhört. Der Staat hat zweifellos ein Interesse daran, daß die Waldungen nicht devastirt werden. Die Aufsicht wird sich also so weit erstrecken müssen, daß die Devastation der Waldungen verhindert werde. Ob die Waldungen etwas besser oder weniger gut verwaltet werden, ob deren Ertrag in Folge dessen ein etwas höherer oder weniger guter sein wird, das ist nicht mehr Sache des Eingreifens des Staates. Der Staat würde sich auf ein Gebiet begeben, auf dem er schließlich auch dazu kommen müßte, hinsichtlich landwirthschaftlicher Bestellung vorzuschreiben, daß diese oder jene Kultur vorzunehmen sei, weil die Interessen des Besitzers dadurch besser gefördert werden. Das würde zweifellos zu weit gehen. Das System unseres

Waldschutzgesetzes reicht aber völlig aus, um das öffentliche Interesse so weit zu wahren, daß Devastationen nicht vorkommen. Das Waldschutzgesetz schreibt bekanntlich Theile, wo es von Genossenschaften handelt, vor, daß jede Genossenschaft ein Statut haben muß, daß dies Statut von dem Waldschutzgericht (hier im Osten der Kreisaußschuß) bestätigt sein muß und daß die Aufsicht über die Verwaltung der Genossenschaften von dem Waldschutzgericht mit den Befugnissen der Gemeindeforstverwaltung geübt wird. Der uns vorliegende Gesetzentwurf will nun die Aufsicht des Laienelements, wie das Waldschutzgesetz sie konstruiert hat, beseitigen und an Stelle dessen die Aufsicht des einfachen Staatsbeamten, des Gemeindeforsttechnikers, beziehungsweise derjenigen Behörde, welcher dieser Gemeindeforsttechniker angehört, gesetzt wissen. Gegen das Waldschutzgesetz sind ja vielfache Bedenken erhoben worden und man hat sich scharf verurtheilend dahin ausgesprochen, daß mit diesem Waldschutzgesetz gar nichts anzufangen sei. Ich erkenne gerne an, daß das Gesetz an großen Mängeln leidet. Der größte liegt jedenfalls in den außerordentlichen Weitläufigkeiten des Verfahrens, einem Mangel, den es übrigens mit unseren meisten Landeskulturgesetzen der jüngsten Periode theilt. (Sehr richtig!)

Ich gebe auch weiter zu, daß auf Grund dieser Gesetze im Ganzen praktisch nur wenig geleistet wird. Sie können einem Beamten kaum verübeln, wenn er sich davor scheut, das außerordentlich lange Verfahren überhaupt einzuleiten, das der Bildung jeder Wald-, Wasser-, Fischereigenossenschaft und so weiter vorausgehen muß, wo er von vorn herein weiß, daß er sich eine ganz außerordentliche Arbeit auflost, aber niemals weiß, ob er die Sache überhaupt zum Abschluß zu bringen in der Lage ist und jedenfalls voraussehen kann, daß, wenn er sie überhaupt zu Stande bringt, ein sehr erheblicher Zeitraum hierzu gehört. Müdehaltlos, meine Herren, erkenne ich diesen Mangel an; auf der anderen Seite behaupte ich, es sind das nur formelle Theile dieser Gesetze, die Grundidee, die organischen Bestimmungen derselben sind durchaus gesunde. Nur fragt es sich: sollen wir, indem wir dem Entwurfe, der uns heute vorliegt, zustimmen, das System, wie es das Waldschutzgesetz für die Genossenschaften einführt, vollständig wieder über Bord werfen oder sollen wir nur diejenigen Theile des Waldschutzgesetzes beseitigen, die sich in der praktischen Ausübung als erschwerend erwiesen haben und das Gute desselben beibehalten? Daß es rathsam ist, nicht zu weit zu gehen, und nicht gleich deshalb, weil mit dem Waldschutzgesetz nicht viel, praktischen Erfolge erreicht sind, die ganze Sache über Bord zu werfen, dafür scheint mir der vorliegende Gesetzentwurf ein schlagendes Beispiel. Würde das System des Waldschutzgesetzes hier eingeführt, wonach also die statutarische Regelung der Genossenschaften nach bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Normen für erforderlich erklärt und die Aufsicht über die Genossenschaften dem Waldschutzgesetz übertragen würde, so würde damit dem öffentlichen Interesse vollständig Genüge geleistet. Das öffentliche Interesse erfordert lediglich die Verhinderung der Devastationen. Und das Vertrauen wird man zu den Waldschutzgerichten haben müssen, daß sie, in den Fällen, wo eine Devastation zu besorgen wäre, einschreiten werden. Wie wird sich aber die Sache gestalten, wenn wir die ganze Forstaufsicht in die Hände von Forstaufsichtsbehörden legen? Dann werden, wie es auch in der Gemeindeforstverwaltung der Fall ist, die Forstaufsichtsbehörden sich mit anerkenntnisswerthem Eifer dieser Sache annehmen; und schließlich wird die Verwaltung der Genossenschaften mehr oder weniger in die Hände der staat-

lichen Behörden übergehen. Es läßt sich diese Consequenz kaum abweisen, wenn man weiß, daß in der Praxis der Forstmann, dem die Aufsicht anvertraut ist, stets geneigt sein wird, mehr oder weniger die Leitung der laufenden Verwaltung in die Hand zu nehmen. Geräth er hierbei in Meinungsverschiedenheit mit den Eigentümern, so unterliegt diese der Entscheidung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde und es liegt in der Natur der Sache, daß hierbei die Stimme des Technikers maßgebend sein wird, daß die Anschauung der Forstaufsichtsbeamten den Vorzug haben wird vor der Anschauung der Betheiligten. Das, meine Herren, geht mir auf diesem Gebiete zu weit, und deshalb möchte ich auf das Dringendste das System, wie es das Waldschutzgesetz vorgesehen hat, befürworten. Ich habe in dieser Richtung auch bei den Kommissionsverhandlungen Anträge gestellt; die Anträge haben leider die Majorität nicht gefunden, weil man aus den östlichen und zum Theil auch aus den westlichen Provinzen der Ansicht war, es sei wünschenswerth, daß technische Aufsichtsbehörden die Waldungen einführen und ihre Verwaltung leiteten. In der Rheinprovinz würde diese Leitung auch mit den allerbedeutlichsten praktischen Nachtheilen verbunden sein. Ich enthalte mich hier, auf diese Nachtheile näher einzugehen, ich werde dazu Gelegenheit nehmen beim § 5, zu dem ich einen Antrag eingebracht habe. Ich möchte jetzt nur anführen, daß ich unterlassen habe, meinen Antrag, der das System des Waldschutzgesetzes hier wieder einführen wollte, hier im Hause zu wiederholen, weil ich denjenigen Provinzen, die auf andere Weise glauben eine bessere Regelung für ihre Verhältnisse herbeiführen zu können, nicht in den Weg treten wollte. Dagegen sollen meine Anträge wenigstens ermöglichen, daß in denjenigen Provinzen, wo das System des Waldschutzgesetzes zweifellos das bessere und vorzuziehende ist, dieses System an die Stelle des allgemeinen Systems des Entwurfs gesetzt werden kann und bereits jetzt möchte ich Sie bitten, daß Sie diesen Anträgen wohlwollend entgegen kommen. Mögen Sie durch Annahme dieser Anträge es ermöglichen, daß auch wir unsere desfallsigen Verhältnisse so regeln, daß eine gedeihliche Entwicklung der Genossenschaften und deren Bestand gesichert wird.

Abgeordneter Dr. **Langerhans**: Meine Herren! Schon bei der ersten Berathung ist man dem Gesetz von allen Seiten mit dem größten Wohlwollen entgegengekommen, in der Beziehung, daß wir allerseits ausgedrückt haben, es ist im höchsten Grade wünschenswerth, daß der Wald, soweit es geht, in seinem Bestande geschützt wird. Indessen, meine Herren, ist auch damals bei der ersten Berathung doch schon der Zweifel angeregt, ob der Eingriff in das Eigenthum, der durch dieses Gesetz sanctionirt wird, nicht im Verhältniß zu dem, was man dem Walde an Schutz gewähren kann, zu groß ist, und auch die Kommission hat das ja gefühlt. Ich bin nicht Mitglied der Kommission gewesen, aber wenn Sie die Berathungen der Kommission gelesen haben, und wenn Sie die jetzt vorliegenden Amendements ansehen, so werden Sie erkennen, daß sämmtliche Bestrebungen darauf gerichtet waren, die Eingriffe in das Privateigenthum etwas kleiner, etwas weniger fühlbar zu machen. Ich bin der Meinung, daß, nachdem uns dieser Bericht der Kommission vorliegt, und nach den Auslassungen der Herren Regierungskommissarien in der Kommission der Eingriff in das Privatrecht im Verhältniß zu dem Schutz, den wir dem Waldbestand verleihen, zu groß erscheint. Meine Herren, wir haben nach den Auslassungen des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf (ich nenne runde

Zahlen) 34 Millionen Hektaren Landes 8 Millionen Forst; von diesen 8 Millionen gehören  $2\frac{1}{2}$  Millionen dem Staat und dem Privatbesitz ungefähr  $5\frac{1}{2}$  Millionen. Von diesen  $5\frac{1}{2}$  Millionen fallen nach den Auslassungen der Staatsregierung nur 103.000 Hektare unter dieses Gesetz. Für diese 103.000 Hektare hat die Staatsregierung schon verschiedene Gesetze gegeben, um den Waldschutz effektiv zu erhalten; sie hat das Waldgenossenschaftsgesetz gegeben, hat die Waldschutzgerichte bestimmt und so weiter.

Meine Herren, schon in dem Waldgenossenschaftsgesetz sind die Besitzer einer gemeinschaftlichen Holzung dem Zwange unterworfen, daß, wenn die Mehrzahl der Besitzer eine Genossenschaft bilden will, sie sich fügen müssen. Es liegt also schon in diesem Waldgenossenschaftsgesetz ein sehr großer Druck auf dem Privateigenthum. Nun kommt die Regierung jetzt mit diesem neuen Gesetz. Von den 103.000 Hektaren würden überhaupt nur  $\frac{3}{4}$  sich noch zu forstwirtschaftlichem Betrieb eignen, denn 25 Prozent von diesen 103.000 Hektaren sind unter 50 Hektaren groß, und auf einer Fläche von 50 Hektaren wird man kaum einen großen forstwirtschaftlichen Betrieb einrichten wollen. Ich muß also sagen, wenn ich diese 103.000 Hektare wirklich schützen kann, und ich kann nicht dafür eintreten durch dasselbe Gesetz, daß die anderen 5.400.000 Hektaren, die außerdem noch im Privatbesitz sind, auch geschützt werden vor Devastationen, dann meine Herren, ist mir der Eingriff ein zu großer, zumal da er namentlich weniger gut situirte Leute trifft. Meine Herren, ich halte einen Eingriff in der Weise in das Privatrecht um so bedenklicher, als wir auf dieser Bahn jetzt überhaupt vorgehen. Denken Sie doch darüber nach: jetzt handelt es sich um den Holzbestand, lassen Sie einmal auf anderen Gebieten der Landwirtschaft die außerordentliche Produktion an Gesetzen unseres landwirtschaftlichen Ministers sich ergießen; lassen Sie einmal in Bezug auf die Landwirtschaft irgendwie Eingriffe in das Eigenthum flauirt werden, wenn vielleicht nicht genügend Cerealien hervorgebracht werden u. s. w. Meine Herren, das sind doch nur die Konsequenzen davon, daß Sie überhaupt derartige Eingriffe in das Privateigenthum gestatten wollen.

Da Sie doch eigentlich überhaupt noch nicht sagen können, daß Sie durch dies Gesetz den Forstbestand schützen, denn sie schützen eben höchstens 75.000 Hektare, und da Sie zu gleicher Zeit einen großen Eingriff in das Privatrecht zulassen und zwar zumeist in das ziemlich armer Leute und da Sie doch nicht vergessen können, daß für diese gemeinschaftlichen Holzungen diese 75.000 Hektare das Waldschutz- und Genossenschaftsgesetz besteht, welches schon einen großen Zwang in Beziehung auf die Ausübung privatrechtlicher Handlungen für die einzelnen enthält, so bin ich der Ansicht, daß der Eingriff im Verhältniß zu dem, was Sie an Schutz für den Wald erreichen können, zu groß ist. Ich bitte Sie, lehnen Sie diesen ersten Paragraphen und damit das Gesetz ab. Wenn wir einsehen, daß der Forst so wesentlich für das Land ist, müssen wir in der Art und Weise vorgehen, wie Herr von Meher uns schon seit Jahren vorgeschlagen hat: der Staat selbst muß mehr Forsten anlegen. Wir können nicht Privatpersonen zwingen, ihre Forsten zu erhalten; wollen Sie sie aber zwingen, nun, dann lassen Sie uns nicht an diesen Besitzern von ganz kleinen Parzellen zuerst den Zwang ausüben, sondern dann lassen Sie uns im großen den Zwang anlegen, an alle die, die Forsten haben, und zwar zunächst an diejenigen, die sehr große Forsten haben.

Regierungskommissarius Geheimer Oberregierungsath Dr. **Michellj**: Den Vorwurf des Herrn Abgeordneten Dr. Langerhans, daß der Gesetzentwurf unbe-

rechtigter Weise in rein privatrechtliche Verhältnisse eingreife, dürfte nicht gerechtfertigt sein. Der Gesetzentwurf hat es keineswegs mit gewöhnlichem Privateigenthum zu thun, sondern mit Rechtsverhältnissen, bei welchen öffentliche und namentlich kommunale Interessen sehr wesentlich konkurriren. Der § 1 der Regierungsvorlage bestimmt ausdrücklich, daß Holzungen, bei welchen die Gemeinschaft auf einem rein privatrechtlichen Verhältniß beruht, diesem Gesetze nicht unterworfen sein sollen; das Gesetz soll also nur Anwendung finden auf solche Holzungen, welche nach ihrem Ursprung, nach der bisherigen Art ihrer Bewirthschaftung und nach den bestehenden Besitzverhältnissen für die Gemeinde im wesentlichen die gleiche Bedeutung haben, wie die eigentlichen Gemeindeforparationswaldungen, wenn auch das Eigenthum an ihnen nicht den Gemeinden in ihrer Gesamtheit, sondern nur gewissen Klassen und Unterabtheilungen in der Gemeinde zusteht. Es handelt sich dabei einmal um die sogenannten Interessentenforsten in den östlichen Provinzen, und dann um die Forsten derjenigen Genossenschaften, in den mittleren und westlichen Provinzen, welche sich aus den alten Markgenossenschaften entwickelt haben, und welche auch jetzt noch als die Eigenthümer der ursprünglichen Gemeindeforstmark innerhalb der politischen Gemeinde eine engere wirtschaftliche Gemeinde bilden. Diese Ueberbleibsel der alten Markgenossenschaften haben nicht bloß eine privatrechtliche Bedeutung, sondern sie bilden vielmehr auch jetzt noch einen sehr wichtigen und gerade den wohlhabenderen Bestandtheil, man könnte sagen, den Kern der politischen Gemeinden, welche sich aus den alten Markgenossenschaften entwickelt haben. Da der Abgeordnete Dr. Langerhans die Bedürfnisfrage in Rücksicht auf das geringe Quantum, auf welches sich der Gesetzentwurf bezieht, in Abrede gestellt hat, so möchte ich mir in dieser Beziehung die Anführung erlauben, daß die Fläche von 100.000 Hektaren, um welche es sich hier handelt, sich auf nicht weniger als 2.300 Gemeinden vertheilt, von welchen eine jede Gemeinde durchschnittlich eine Waldfläche von 40 bis 50 Hektar besitzt. Der Zweck des gegenwärtigen Gesetzentwurfs ist gerade der, diesen kleinen bäuerlichen Waldbesitz zu schützen, um den ländlichen Gemeinden, welche in ihren Bedürfnissen auf den Wald angewiesen sind, diese wesentliche Grundlage ihres wirtschaftlichen Gedeihens zu erhalten. Es ist dies doch ein Zweck, der im öffentlichen und namentlich kommunalen Interesse wohl zweifellos gerechtfertigt ist. Uebrigens enthält dieser Gesetzentwurf nichts neues, sondern er eignet sich lediglich Grundsätze an, welche schon längst in anderen Landestheilen, nämlich in den neuen Provinzen zur Anwendung gelangt sind und sich außerordentlich bewährt haben. In erster Reihe kommt Hannover hier in Betracht, woselbst das Bedürfnis der Staatsaufsicht über die genossenschaftlichen Waldungen schon längst anerkannt ist. Im Jahre 1815 erging für das Fürstenthum Hildesheim ein noch jetzt geltendes Gesetz, welches den Forstbetrieb bei den genossenschaftlichen Waldungen ebenso, wie bei den Gemeindeforstungen unter die Aufsicht und Leitung der Staatsforstverwaltung gestellt hat. Eine ganz gleiche Anordnung ist denn im Jahre 1859 für die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen ergangen. In diesen 4 Fürstenthümern werden schon jetzt die genossenschaftlichen Waldungen, auf welche sich dieser Gesetzentwurf bezieht, ganz ebenso behandelt, wie die eigentlichen Gemeindeforparationswaldungen. In Hannover haben sich die beiden Gesetze von 1815 und 1859 so vortrefflich bewährt, daß man es allseitig als das Beste erkannte, wenn sie auch auf die übrigen Landestheile ausgedehnt würden. Zu diesem Zweck hatte

auch schon die hannoversche Regierung im Jahre 1866 den Ständen eine Vorlage gemacht, durch welche die Mehrkosten, welche durch die Ausdehnung der Staatsaufsicht auch auf die übrigen Landestheile erwachsen würden, auf das Budget übernommen werden sollten. Diese Vorlage kam wegen der politischen Vorgänge von 1866 damals nicht mehr zur Erledigung. Die preußische Regierung thut jetzt nichts anderes, als daß sie sich auf den Standpunkt stellt, welchen schon die hannoversche Regierung im Jahre 1866 eingenommen hatte, nur mit dem Unterschied, daß das jetzt zu erlassende Gesetz nicht nur für die ganze Provinz Hannover, sondern für den ganzen Staat gelten soll. In den ehemals kurheftischen und nassauischen Landestheilen stehen die genossenschaftlichen Waldungen schon seit jeher unter Staatsaufsicht, und zwar unter einer Staatsaufsicht, welche noch viel weiter geht, als diejenigen, — welche das jetzige Gesetz einführen will, denn es gilt dort das volle System der staatlichen Beförderung, nach welchem der gesammte technische Forstbetrieb in den Händen der Staatsforstverwaltung liegt. Daß aber noch in andern Landestheilen, als dem eben erwähnten, daß auch in den alten Landestheilen in der That das dringende Bedürfniß vorliegt, die Staatsaufsicht auch auf die genossenschaftlichen Waldungen auszudehnen, kann nach den Berichten der Provinzialbehörden und gegenüber der notorischen Thatsache, daß gerade bei den genossenschaftlichen Waldungen Walddestruktionen in den letzten Jahrzehnten einen geradezu erschreckenden Umfang angenommen haben, einem Zweifel nicht unterliegen. Die Staatsregierung glaubt die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß die Tendenz des Gesetzes jedenfalls vom hohen Hause gebilligt werden dürfte, wie dies seitens des Herrenhauses in der vorigen Session auch schon geschehen ist.

Abgeordneter Dr. **Grimm**: Meine Herren! Ich wage es in der That nicht, in dieser vorgeschrittenen Tagesstunde ihnen eine Rede zu halten. Ich verfolge nur den praktischen Zweck, eine Bitte an die königliche Staatsregierung zu richten, um Aufklärung über die Bedeutung und den Umfang eines Ausdrucks, der im letzten Alinea des Paragraphen enthalten ist, der den Zusatz Ihrer Kommission enthält. Ich möchte bitten, daß die königliche Staatsregierung sich darüber aussprechen möge, ob unter den Gemeinheitstheilungen, welche daselbst aufgeführt sind und für welche eine Gesamtabfindung gegeben werden muß, auch diejenigen Theilungen verstanden worden sind, welche die halben Gebrauchswaldungen in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen betreffen, und auf welches sich das letzte Alinea des § 6 bezieht. Würde, wie ich nicht zweifle, es von Seiten der königlichen Staatsregierung bestätigt werden, daß unter diesen Gemeinheitstheilungen zweifellos auch die Auseinandersetzungen über die halben Gebrauchswaldungen in Hessen fielen, so würde ich in meiner Abstimmung mich bewogen fühlen, unbedingt dem letzten Alinea des § 6 zuzustimmen, andernfalls würde ich mir allerdings vorbehalten, noch im Laufe der Verhandlungen einen Antrag einzubringen, welcher die Verhältnisse in einer den Interessen meines Vaterlandes entsprechenden Weise regeln würde.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath **Sterneberg**: Meine Herren, ich kann mich nur dahin aussprechen, daß nach Ansicht der Staatsregierung unter der Bezeichnung „Gemeinheitstheilungen“ in dem von der Kommission zugefügten Zusatz auch die Regulirungen der halben Gebrauchswaldungen verstanden sind.

Abgeordneter Graf **Matuschka**: Nachdem mehrere der Herren Vorredner



über die Gesetzesvorlage im Allgemeinen sich ausgesprochen haben, ist es nicht meine Absicht, auch meinerseits noch auf eine Generaldiskussion bei Gelegenheit dieses § 1 einzugehen. Meine Absicht ist nur, mich zu wenden gegen den ersten Zusatz, mit welchem unsere Kommission den § 1 bereichert hat, indem sie in der ersten Zeile der Nr. 1 hinter dem Wort „Holzungen“ eingefügt hat „und die damit in örtlichem Zusammenhang stehenden Waldblößen“. Durch diesen Zusatz ist meines Erachtens die Fassung des Paragraphen schwerfällig und unschön geworden. Außerdem halte ich diesen Zusatz auch für durchaus unnötig. Der Ausdruck „Holzung“ ist recipirt worden in den früheren Gesetzen, im Landrecht, im Gesetz vom 25. Juli 1876 und in der Grundsteuergesetzgebung. Er ist aus dem Grunde in jene Gesetze aufgenommen worden, weil unter dem Wort „Holzungen“ forsttechnisch immer auch mitverstanden wird, daß darunter gleichzeitig Waldblößen mit inbegriffen sind, welche Holzboden haben und welche entweder im Gemenge mit Waldungen liegen oder sonst im örtlichen Zusammenhange mit solchen stehen. Ich halte deshalb diesen Zusatz für vollständig überflüssig. Einen besonderen Antrag deswegen habe ich nicht gestellt, mein Zweck kann erreicht werden, wenn der Herr Präsident die Güte haben will, die Worte „und damit im örtlichen Zusammenhang stehenden Waldblößen“ besonders zur Abstimmung zu bringen.

**Präsident:** Es ist jetzt der Schluß der Diskussion beantragt von den Abgeordneten Graf Schack und v. Rauchhaupt.

Ich bitte diejenigen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Auf der Rednerliste stehen noch die Abgeordneten Bachem und Steinbusch. Der erstere verzichtet. — Ich bitte jetzt, daß diejenigen sich erheben, welche schließen wollen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, um dem Wunsch des Abgeordneten Graf Matuschka zu entsprechen, werde ich zuerst die Frage stellen, ob im § 1 Nr. 1 folgende Worte beibehalten werden sollen: „und die damit im örtlichen Zusammenhang stehenden Waldblößen“. Mag diese Abstimmung ausfallen, wie sie will, ich lasse dann über den § 1 der Kommission abstimmen, wie er annoch lauten wird. Sollte er nicht Annahme finden, so würde ich auf den § 1 der Regierungsvorlage zurückkommen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche in § 1 Nr. 1 folgende Worte beibehalten wollen:

„und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblößen“ sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität. Die Worte bleiben also bestehen.

Ich bitte nunmehr diejenigen, welche den unveränderten § 1 der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

§ 1 ist angenommen.

Meine Herren, es wird mir eben ein Vertagungs-Antrag überreicht und mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit möchte ich selbst dem Hause vorschlagen, sich zu vertagen. — Damit ist das Haus einverstanden.

## Fortsetzung der zweiten Verathung.

60. Sitzung am 12. Februar 1881.

**Präsident:** Wir waren gekommen bis zu § 2. Ich eröffne die Diskussion über § 2 und bemerke, daß zu demselben ein Abänderungsantrag von den Abgeordneten Hilbrich und Genossen vorliegt, der sich unter Nr. 193 der Druckfachen A I in den Händen der Herren befindet. \*)

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr v. Gustedt: Meine Herren, zu dem § 2, dessen unveränderte Annahme ich Ihnen zu empfehlen habe, ist der soeben schon erwähnte Zusatzantrag gestellt:

Die Eigenthümer sind jedoch berechtigt, die Streunutzung, wo solche herkömmlich ist, durch ein in Gemäßheit des § 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln.

Meine Herren, ich empfehle Ihnen die Ablehnung dieses Antrags, den ich nicht nur für unpraktisch, sondern auch für unnöthig, unter gewissen Umständen sogar für schädlich halten muß; unpraktisch, weil ich mir gar nicht konstruiren kann, wie man durch ein Statut eine Streunutzung regeln will; unnöthig nach den sehr bestimmten Erklärungen der Königlichen Staatsregierung in der Kommission, welche auf Anfrage eines Kommissionsmitgliedes die bestimmte Erklärung äußerte, daß sie den Wünschen der Betheiligten in Betreff der Nebennutzungen in der weitgehendsten Weise entgegenkommen werde, wenn diese technische Staatsaufsicht eingeführt werde. Für schädlich halte ich ihn aber dann, wenn durch diesen Antrag erreicht werden soll, daß die Theilhaber unter allen Umständen auf Streunutzung einen Anspruch bekommen sollen, daß durch Statut festgestellt werden soll, daß unter allen Umständen ihnen die Streunutzung gestattet werden muß.

Aus diesen drei Rücksichten bitte ich, das Amendement abzulehnen.

Abgeordneter **Steinbusch:** Meine Herren, diejenigen, welche der vorliegende Entwurf vorzugsweise interessirt, nämlich die Miteigenthümer der gemeinsamen Holzungen, sehen mit banger Erwartung dem Zustandekommen des Gesetzes entgegen. Das ist wenigstens die Stimmung in meinem heimatlichen Bezirk, im Kreise Altenkirchen, wo 52 Prozent des gesammten Areals bewaldet und zum großen Theil in gemeinsamem Besitze sind, und nicht minder auch in dem Kreise Neuwied, wo die Verhältnisse ähnlicher Art sind. Da nach den bisherigen Verhandlungen in diesem Hause wie in der Kommission es wohl außer Zweifel steht, daß der Gesetzesentwurf eine Majorität für sich haben wird, so kann es nur mein Wunsch sein, daß den berechtigten Forderungen der Miteigenthümer möglichst Rechnung getragen werde. Dementsprechend erlaube ich mir, zu § 2 auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der mir in dem Entwurfe nicht hinreichend klar gelegt erscheint und doch in einzelnen Gegenden für die ländliche Bevölkerung von durchgreifender Tragweite ist. Das ist die Streunutzung. In manchen ackerbautreibenden Distrikten — und das ist eben ganz besonders in

\*) Der Antrag lautet :

Dem § 2 folgenden Absatz hinzuzufügen:

Die Eigenthümer sind jedoch berechtigt, die Streunutzung, wo solche herkömmlich ist, durch ein in Gemäßheit des § 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln.

waldreichen Gegenden der Fall — ist die Bevölkerung zur Erhaltung ihres Viehstandes auf die Streunutzung angewiesen. Eine weitgreifende Beschränkung oder vollends gar eine Beseitigung derselben kann die materielle Existenz des Landmannes aufs Spiel setzen, weil sie ihn nöthigt, seinen Viehstand zu verringern und in weiterer Folge den Ertrag seiner Acker wegen mangelnden Ertrages der verbrauchten Stoffe herabdrückt. Bei der forstwirtschaftlichen Bewirthschaftung der Waldflächen, wie sie nach dem Gesetz in der Folge wohl mehr als bisher Platz greifen wird, was allerdings bei der kulturellen Bedeutung des Waldes für das ganze Land nur zu begrüßen ist, wird ohnehin mehr Hochwald angelegt werden als bisher und die Folge wird eine bedeutende Verringerung des Streuaufwuchses sein. Um so nothwendiger erscheint es mir, daß in jenen Holzungen, welche Streu aufwachsen lassen, eine volle Ausnutzung derselben gestattet wird.

Wegen der dabei für die Holzungen mitwirkenden Gefahr würde eine Kautel geschaffen werden müssen, die in dem Antrage Filbry vorgesehen ist. Es ist hervorgehoben worden, daß dieser Antrag überflüssig sei, weil § 5, wie die Kommission denselben gestaltet hat, das Geeignete für die Eigenthümer ermögliche.

Es steht jedoch sehr dahin, ob § 5 nach dem Antrag der Kommission auch die Mehrheit der Stimmen hier im Hause finden wird. Wenn das Wohlwollen der Staatsregierung in der fraglichen Sache betont wird, so darf ich wohl entgegen, daß vielfach Unterbeamte eine den Intentionen der Regierung vollends entsprechende Haltung nicht immer beobachten möchten.

Meine Herren, ich kann nicht anders, als im Interesse meiner heimischen Bezirke Ihnen das Amendement Filbry zu empfehlen. Die Annahme desselben würde zu großer Veruhigung der Miteigenthümer gemeinsamer Waldungen in den Kreisen Altentkirchen und Neuwied dienen.

Regierungskommissar Landforstmeister **Saas**: Meine Herren! Ich kann dem Hohen Hause in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter nur die Ablehnung des Amendements empfehlen. Zunächst dürfte ein Bedürfniß zu einem Zusatz zum § 2 dieses Gesetzentwurfs, wie ihn das Amendement will, nicht ersichtlich sein. In dem Gesetz über die Gemeindevaldungen und in den dazu gehörigen Reglements ist ausgiebige Vorsorge getroffen, daß den Gemeinden, und wenn die Gemeindegesetze auf die Schutzwaldungen und Genossenschaftswaldungen angewendet werden, auch den Miteigenthümern die Nebennutzungen nicht verkümmert werden, und zwar ist diese Vorsorge getroffen nicht bloß da, wo die Nebennutzungen und namentlich das Streusammeln herkömmlich ist, sondern ganz im Allgemeinen. Zum Beweise dafür bitte ich um die Erlaubniß, die betreffenden Bestimmungen der Gemeindegesetze vorzulesen. In dem Gemeindevaldgesetz vom 14. August 1876 für die Provinzen ist in § 2 vorgeschrieben, daß die Nebennutzungen die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten nicht gefährden sollen. In den zu diesem Paragraphen erlassenen Ministerialinstruktionen ist hierzu folgende nähere Ausführungsbestimmung gegeben:

Bezüglich der Frage, ob durch die Ausübung der Nebennutzungen die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten gefährdet wird, ist bei den Untersuchungen als Regel festzuhalten: rückwärts der Streuentnahme, daß, wosern nicht die Entnahme der Streu im Interesse der Waldkultur stattfinden muß, dieselbe in Holzbeständen an steilen Hängen und auf armen, zum Flüchtigwerden neigenden

Böden gar nicht, in anderen Holzbeständen nur, wo es deren wirtschaftlicher Zustand gestattet, also in Hochwaldbeständen nicht vor vollendetem Höhenwuchse, in Schlagholz- (d. h. Niederwald-) Beständen nicht vor Vollendung des zweiten Drittels des Umtriebsalters, und auch dann nur in angemessenen Zwischenräumen stattfinden und das bei der Gewinnung kein Boden entnommen werden darf.

In den auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom Jahre 1835/36 erlassenen Oberpräsidialinstruktionen zu dem Gesetz vom 24. Dezember 1816 welches in Westfalen und der Rheinprovinz gilt, ist vorgeschrieben:

Wegen der Nebenbenutzung der Gemeinde- und Korporationsglieder namentlich der Weide, der Mast, des Streulaubes und des Raff- und des Leسهholzes, sind, soweit es nicht bereits geschehen, für jede Gemeinde oder Korporation besondere Reglements zu entwerfen und von der Regierung zu bestätigen, worin die Bedürfnisse der Beteiligten nur insoweit eingeschränkt werden sollen, als die Erhaltung der Waldungen und die Handhabung des Forstschutzes solches erfordert.

Als Regel gilt:

Daß das Einsammeln des Streulaubes nur an ein oder zwei Wochentagen und nur in denjenigen Distrikten stattfinden darf, in welchen solches wirtschaftlich zulässig ist. Eisene Rechen dürfen bei Einsammlung desselben nicht gebraucht werden.

Ähnliche Bestimmungen sind für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen gegeben und nicht minder für das ehemalige Herzogthum Nassau. In diesen gesetzlichen Bestimmungen ist also auch den Miteigentümern derjenigen Genossenschaftswaldung, auf welche nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Gemeindewaldgesetze Anwendung finden sollten, die ausreichende Garantie geboten, daß ihnen die Nebennutzungen, namentlich das Streueinsammeln, nicht verkümmert werde. Es ist also nach meinem Dafürhalten der Erlaß besonderer Statuten bezüglich der Steuerentnahme unnöthig. Ein solcher Erlaß hat aber auch noch weitere Bedenken. Er kann nur Verwirrungen anrichten. Wenn das Amendement angenommen wird, so stellt sich die Sache folgendermaßen: in einem und demselben Gemeinheitswalde steht dann die Aufsicht über den technischen und den ganzen wirtschaftlichen Betrieb mit Ausnahme der Streunutzung unter der Regierung resp. dem Regierungspräsidenten. Hinsichtlich der Streunutzung wird dagegen eine ganz besondere Behörde, das Waldschutzgericht, festgestellt, welches nach dem Gesetzentwurf mit der Waldaufsicht sonst gar nichts zu thun hat. Eine solche Zweispaltigkeit würde doch ein ganz unnormalmäßiger Zustand sein. Die Streunutzung kann ohne Weirath forsttechnischer Sachverständiger gar nicht geregelt werden. Die Streunutzung kann auch nicht geregelt werden ganz für sich, sondern nur in Verbindung mit allen übrigen wirtschaftlichen Rücksichten des betreffenden Waldes. Das Waldschutzgericht ist nun aber gar nicht in der Lage, weil es in der Regel einen technischen Beistand unter seinen Mitgliedern gar nicht hat, über diese Frage selbstständig zu urtheilen. Es wird immer besondere Sachverständige zuziehen müssen. Außerdem ist es ja auch leicht möglich, daß vielleicht in das Statut Bestimmungen hineinkommen, die den übrigen wirtschaftlichen Rücksichten ganz widersprechen, so daß Konflikt- und Kompetenzstreitig-

keiten zwischen den Aufsichtsbehörden die nothwendige Folge sind. Durch die Zuziehung von Sachverständigen zu den Waldschußgerichten werden zudem nothwendigerweise Kosten entstehen, die den betreffenden Waldinteressenten zur Last fallen. Alles das wird vermieden, wenn die Aufsicht über die Gemeinheitswaldungen ausnahmslos nach den Gemeinewaldgesetzen sich regelt. Denn der diese Aufsicht dann führenden Regierung resp. dem Regierungspräsidenten stehen die erforderlichen sachverständigen Organe in den technischen Mitgliedern der Regierungskollegien stets zur Verfügung, welche Mitglieder gesetzlich zu einem sachverständigen Beirath zwar kostenlos verpflichtet sind, da in einem großen Theil des Staates die technischen Mitglieder der Regierungskollegien bereits in ihren Dienstaufwandsentschädigungen auch die Entschädigung für einen derartigen Beirath mitbeziehen. Ich kann daher dem Hohen Hause nur wiederholt dringend empfehlen, im Anschluß an den Beschluß der Kommission das Amendement abzulehnen.

Abgeordneter Dr. **Behrt**: Meine Herren, die Motive zu unserer Gesetzesvorlage nehmen ganz besonders Rücksicht auf den Landestheil, dessen Vertreter zunächst ich mit einem anderen Herrn die Ehre habe zu sein, und eben darum halte ich mich für verpflichtet, in dieser Sache das Wort zu ergreifen. Die Motive sagen nämlich: „Seitens der Regierung in Erfurt wird berichtet, daß die nachtheiligen Folgen der Waldtheilung kaum in einem anderen Landstrich stärker hervortreten, und deshalb die Erhaltung der noch vorhandenen Gemeinschaftswälder kaum irgendwo dringender sei, als im Eichsfeld.“ Ich danke zunächst der Staatsregierung ausdrücklich für diese Gesetzesvorlage, und zwar vor Allem deswegen, weil in meinem engeren Heimathslande es mit den Waldungen recht weit heruntergekommen ist. Sie dürfen sich nicht vorstellen, meine Herren, daß auf dem Eichsfeld nun alle Waldungen devastirt werden, wie das die Motive des Gesetzentwurfes fast vermuthen lassen, nein, das ist absolut nicht der Fall; im Gegentheil, wir haben noch sehr schöne Waldungen, der Fiskus hat seine Waldungen besonders in dem letzten Jahre sehr gut kultivirt; die Hauptstadt des Eichsfeldes, Heiligenstadt, hat ihre Stadtförsten erhalten und sehr gut kultivirt, auch mehrere Privatbesitzer haben noch herrliche Waldungen, und es giebt noch mehrere gut erhaltene Interessentenholzungen, aber im Großen und Ganzen muß man doch sagen, daß was eben am verderblichsten ist, die Gemeinewaldungen, die Gemeinschaftswaldungen und Privatwaldungen sehr in Abgang gekommen sind. Ja, meine Herren, wenn uns in den Gesetzesmotiven ganz ausdrücklich der Vorwurf gemacht wird, daß bei uns die nachtheiligen Folgen der Waldtheilungen besonders stark hervorgetreten sind, so muß ich freilich vor Allem auch darauf hinweisen, daß die königliche Staatsregierung in den Motiven an einer anderen Stelle selbst anerkennt, daß die früheren Gesetze diese Waldtheilungen und Devastationen im hohen Grade veranlaßt haben. Dabei muß ich in Bezug auf mein engeres Heimathsland bemerken, daß die Waldabtreibungen und Devastationen in Folge des siebenjährigen Krieges vorgenommen sind. Im siebenjährigen Kriege ist nämlich das Eichsfeld mehrmals gebrandschakt worden, und dies kleine Land hat mehr wie eine Million Thaler Kriegsteuer geben müssen. Da haben nun die adligen Grundbesitzer und mehrere Gemeinden ihre Zuflucht zu ihren Holzungen genommen. Sie haben dieselben abtreiben müssen, um die enormen Brandschätzungsgelder und Kriegssteuern zu zahlen. Später aber, nachdem das überwunden war, sind die in den Motiven

erwähnten Gesetze erlassen, durch welche das Waldtheilen und Abtreiben und dadurch das Waldverwüsten — ich brauche dieses Wort, es steht aber nicht in den Gesetzen von damals — im großen Umfang erlaubt worden ist. Der Fiskus hat bei uns selbst damit den Anfang gemacht; nämlich er hat die Güter der aufgehobenen Klöster ganz oder theilweise verkauft. Darunter sind auch Waldungen gewesen und mehrere von den verkauften Waldungen sind ausgerodet worden. Das hat nun das Signal für andere gegeben, ebenso zu handeln, namentlich haben mehrere adelige Grundbesitzer ganz bedeutende Waldungen im Anfang dieses Jahrhunderts, besonders während der ersten Dezennien, verkauft oder ganz abgetrieben. Aus meiner Jugend erinnere ich mich noch, daß mehrere der Berge meines Heimathlandes mit herrlichem Hochwald gekrönt waren, — heute sind sie ganz kahle, öde Berggipfel. Infolge dessen haben auch einzelne Gemeinden angefangen, ihre Waldtheile theils zu parzelliren, theils auszuroden, oder den Hochwald in bloßes Buschwerk zu verwandeln. So ist es immer weiter herabgegangen und nachdem nun namentlich von den fiskalischen Wäldern und von den Holzungen der Rittergutsbesitzer sehr viele in Abgang gekommen waren, ist es den Gemeinden, die nur kleinere Waldparzellen im Besitze hatten, und den einzelnen Privatbesitzern von Holzungen geringeren Umfangs nicht mehr möglich gewesen, den gehörigen Forstschutz zu üben, und da hat man sich — das Motiv, durch den Verkauf und das Ausroden leicht viel Geld zu bekommen, hat auch mitgewirkt — gemüßigt geföhlt, die Wälder theils zu verkaufen, theils auszuroden und das Land zu vertheilen. Die damalige Landeskultur brachte es auch so mit sich, daß man meinte, wenn man Wälder ausrodete und in Ackerland legte, dadurch einen viel größeren Gewinn daraus zu ziehen. Manche Gutsbesitzer haben es so gemacht, haben ihre Wälder ausgerodet, den Boden urbar gemacht, ein paar Jahre auch gute Ernten gehabt, am Ende ist aber der urbar gemachte Boden durch den Regen von den Bergen heruntergeschwemmt oder die Grundstücke sind für jede Kultur unfähig geworden, so daß da, wo früher Wälder waren, jetzt wirkliche Oeden und Wüsteneien vorhanden sind. Es ist also wirklich wahr, was von der königlichen Regierung zu Erfurt gesagt worden ist, daß es auf dem Eichsfelde dringend nothwendig sei, daß die Gemeinschafts- und Interessentenwälder mehr geschützt werden, und dies soll besonders durch das vorliegende Gesetz geschehen. Ich muß deshalb noch einmal der königlichen Staatsregierung von ganzem Herzen dafür danken, daß sie durch diesen Gesetzentwurf, den sie dem Hohen Hause zur Berathung vorgelegt hat, es möglich macht, die Gemeinschaftswaldungen zu schützen, sowie das Gesetz vom 6. Juli 1876 zum Schutze der Gemeindeholzungen erlassen ist. Auf einen Mißstand aber muß ich hier aufmerksam machen. Alle unsere Gemeinden hatten früher Gemeindewälder; an diesen Gemeindewäldern partizipirten ganz vorzüglich die sogenannten Gerechtigkeitsbesitzer. Diese hatten das eigentliche Recht, das Holz zu fällen, sowohl das Nutz- wie das Brennholz, aber die kleinen Leute, die Einmietlinge, hatten doch ein Recht auf Raff- und Leseholz, Streu, Gräserrei, Pilze und Beeren, um einmal wieder diesen Ausdruck zu gebrauchen. Da in neueren Zeiten diese Rechte theilweise verdunkelt worden sind, so ist es in einzelnen Gemeinden dahin gekommen, daß diese Wälder, die bis dahin als Gemeindewaldungen angesehen waren, als bloße Interessentenholzungen angesehen wurden, weil die Gerechtigkeitsbesitzer vorzugsweise auf das gefällte Holz das Anrecht hatten. Infolge dessen sind nun manche Parzellirungen, Veräußerungen und Ausrodungen her-

vorgerufen und ausgeführt worden, wodurch die bewaldeten Berge und die sonstigen Holzungen immer mehr und mehr auf eine kleinere Zahl herabgesunken sind. Darum wird es ganz besonders nothwendig, daß die Staatsregierung auch darauf hält, daß nicht so leicht Gemeinbewaldungen für bloße Interessentenwaldungen angesehen und erklärt werden, und darum ist auch die im § 6 vorkommende Bestimmung nach meinem Dafürhalten nicht ganz angemessen, nämlich die Bestimmung, daß über die Statthastigkeit zu solchen Theilungen die Auseinanderseßungsbehörde entscheiden solle, es wäre viel zweckmäßiger, daß immer die Aufsichtsbehörde die Entscheidung erteilte, weil diese mehr im Stande ist, festzustellen, ob der Wald wirklich ein Gemeindeeigenthum, oder ob er das Eigenthum der Interessenten ist.

Jetzt will ich mir noch erlauben, die Aufmerksamkeit der Hohen Staatsregierung darauf hinzulenken, daß sie das Aufsichtsrecht nicht bloß in Bezug auf die Erhaltung der noch bestehenden Waldungen übe — manche von ihnen können kaum noch erhalten werden, weil es nicht möglich ist, den nöthigen Forstschutz zu üben — sondern auch darauf, daß die Deden, die durch die Debastationen der Holzungen entstanden sind, wieder in Holz gelegt werden.

Ich weiß wohl, meine Herren, daß das sehr schwer ist, und auch, daß es lange Zeit in Anspruch nimmt, aber ich kann Ihnen an meiner Vaterstadt ein Beispiel vorführen, wie es doch möglich ist, wenn die wichtige Sache mit Klugheit, Energie und Ausdauer verfolgt wird. Bei Heiligenstadt lagen mehrere tausend Morgen, die ganz und gar verödet waren. In dem zweiten Dezzennium dieses Jahrhundertes — es ist also schon lange her, meine Herren! — hat die Stadtbehörde beschloffen, wieder klein anzufangen und die Deden wieder in Wald zu legen! Sie hat seitdem: lange Jahre hindurch jährlich 300 Thaler in ihrem Stadtetat ausgesetzt, bloß dafür, daß neue Waldkulturen ausgeführt werden sollten, und dadurch ist es dahin gekommen, daß wir jetzt einen so schönen Wald haben, der von Allen, die nach Heiligenstadt kommen, als ein großer Schatz der Stadt gepriesen wird, und wir Heiligenstädter sind glücklich, daß wir diesen Wald haben, denn ohne ihn würde unsere Gemeinde eine recht arme, arme Stadtgemeinde sein.

Aus diesem Beispiel können Sie abnehmen, daß, wenn die Waldkultur mit Klugheit, Eifer, Energie und Ausdauer verfolgt wird, endlich etwas Großes erzielt werden kann. Darum wollte ich die Staatsregierung recht von Herzen bitten, auf diese Angelegenheit ganz vorzüglich ihr Augenmerk zu richten. Wie nothwendig und wichtig die Waldkultur ist, darüber hier ein Wort zu verlieren, halte ich für unnöthig. Für die Förderung der Waldkultur ist es nothwendig, und der Landesreichthum kann kaum durch irgend eine andere Maßregel so sehr erhöht werden, als wenn in dem weiten Bereiche des Vaterlandes alle die öden Berge und die Landstrecken wieder in Holz gelegt werden, die sich dazu eignen, (sehr richtig!) wenn unsere Regierung darauf ihr Augenmerk richtet und von oben her die Initiative ergreift, durch die Regierungen und Landräthe die Gemeinden anweist, aber nicht bloß so obenhin und nebenbei, sondern so, daß die Gemeinden hören und sehen, es ist der Regierung Ernst, (sehr richtig!) und wenn die Regierung zu diesem gewiß produktiven Zweck auch die nothwendige Unterstützung giebt, dann wird gewiß das Wohl des ganzen Vaterlandes gefördert. Viele Gemeinden können ihre Deden nicht wieder in Holz legen aus Mangel an Mitteln, und das um so weniger, weil die Waldanlagen, wie Sie wissen, erst

später ihre Zinsen tragen, aber die Regierung kann das Werk fördern, und da wir in voriger Woche so erhebliche Summen für die Hebung des Wohlstandes in Oberschlesien hier votirt haben, so hoffe ich auch, daß überall im Vaterlande, wo solche Verhältnisse obwalten und besonders in meinem engeren Heimathslande, die Staatsregierung die Gemeinden in ihrem Eifer, die Wäden wieder in Wald zu legen, kräftig unterstützen wird; nicht so mangelhaft, daß sie nur etwas zu thun scheint, denn es handelt sich hier nicht bloß um hunderte von Mark, sondern um tausende. Die Unterstützungen bilden hier ein Kapital, welches für das ganze Vaterland angelegt wird und darum bitte ich die königliche Staatsregierung, die Sache recht eifrig in Angriff zu nehmen, und zwar zunächst zum Heile für mein engeres Vaterland, das Eichsfeld, welches in den Motiven als hilfsbedürftig besonders genannt worden ist, aber auch zum Wohle des ganzen Vaterlandes. Dadurch wird ganz besonders für den Wohlstand der Zukunft gesorgt werden, für den wir doch auch sorgen müssen. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. **Seelig**: Meine Herren! Schon in der ersten Lesung habe ich den § 2 als einen derjenigen bezeichnet, aus welchem meine politischen Freunde und ich die meisten Bedenken gegen dieses Gesetz schöpfen. Der § 3 will die gemeinschaftlichen Waldungen denjenigen Bestimmungen unterstellen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. Das klingt ja außerordentlich einfach. In Wirklichkeit ist es aber nicht so einfach; denn in den verschiedenen Landestheilen gelten hinsichtlich der Beaufsichtigungsrechte, die über die gemeinschaftlichen Waldungen geübt werden, die aller verschiedensten Bestimmungen. Ich glaube keinen zu kühnen Ausspruch zu thun, wenn ich sage, ich möchte der Meinung sein, daß gerade nicht viele in diesem Hause sind, welche sich in diesem Augenblick vollständig klar machen können, unter welchen gesetzlichen Bestimmungen im Einzelnen nun in jeder Provinz die gemeinschaftlichen Waldungen gestellt werden sollen. Wir beschließen also etwas, über dessen Tragweite wir im Einzelnen gar nicht hinlänglich unterrichtet sind. Meine Herren, es ist doch immer Privateigenthum, welches durch dieses Gesetz in seiner Nutzung und in seiner Verwerthung beschränkt werden soll. Wenn es auch gemeinschaftlich besessene Waldungen sind, so ist es doch also Privateigenthum, und dieses Privateigenthum soll Beschränkungen unterworfen werden, die für die einzelnen Landestheile durchaus verschieden sind, über die wir uns, wie gesagt, in diesem Augenblick, da ja nicht die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen uns vorliegen, gar nicht einmal so genauen Aufschluß geben können. Es scheint mir von vorn herein schon ein sehr bedenkliches Unternehmen, einem Privateigenthum Beschränkungen aufzuerlegen, von welchen man nicht genau weiß, wie weit sie im einzelnen Fall gehen. Wir haben deshalb in der Kommission geglaubt, daß es am zweckmäßigsten sei, wenn wir auch hier dasselbe Prinzip der Beaufsichtigung der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung einführen, welches für die genossenschaftlichen Waldungen durch das Gesetz von 1875 eingeführt worden ist, daß also die Bewirthschaftung durch ein Statut in allen Fällen geregelt und die Beaufsichtigung dem Waldschutzgericht anheimgestellt werden solle. Meine Herren, ich weiß sehr wohl, daß jetzt gegen das Gesetz von 1875 sehr abfällige Urtheile üblich geworden sind. Man hält das Gesetz von 1875 in vielen Beziehungen für ein durchaus unzureichendes und ebenso über die Waldschutzgerichte hören wir die allerungünstigsten Urtheile. Meine Herren, nach den Erfahrungen, die ich in meiner engeren Heimath, der Provinz Schleswig-Holstein gemacht,



habe, kann ich mich solchen Anschauungen durchaus nicht anschließen. Dort sind auf Grund dieses Gesetzes eine Reihe von Waldgenossenschaften gebildet, und zwar von solchen Besitzern, die durchaus freies Eigenthum haben, welches sie seit langer Zeit schon frei, selbstständig bewirthschaftet haben. Die haben sich in Anerkennung der durch das Gesetz von 1875 gebotenen Vorteile geeinigt, haben Waldgenossenschaften auf Grund dieses Gesetzes gebildet, und es gehen solche Bildungen noch fortwährend vor. Ich darf mich also wohl auf dieses Beispiel beziehen, um darzuthun, daß das Waldgenossenschaftsgesetz keineswegs ein so durchaus verfehltes und unpraktisches sei, wie es häufig dargestellt wird. Gegen die Waldschutzgerichte erhebt man vorzugsweise den Vorwurf, daß ihnen meist ein Forsttechniker fehle, daß es mit besonderen Kosten verknüpft wäre, wenn man in sie einen Forsttechniker einführen würde. Natürlich, so lange das Waldschutzgesetz so zu sagen in der Luft schwebt oder nur auf dem Papier steht, ist es nicht zu der Vollkommenheit der Ausbildung gelangt, die es haben kann, sobald es erst mehr zur praktischen Wirksamkeit gelangt.

Jetzt wird ja auch dieses Institut als ein Institut der Selbstverwaltung als ein etwas mißliebiger angesehen. Nun, meine Herren, ich hoffe, daß die Zeitströmungen auch einmal wieder andere werden, daß auch einmal eine Zeit wieder kommen wird, wo man die Institute der Selbstverwaltung im allgemeinen mit günstigeren Augen ansieht; und daß eine solche Strömung dann auch den Waldschutzgerichten zu gute kommen wird. Ich möchte ihnen aber schon jetzt eine Stärkung dadurch zuführen, daß die Aufsicht über die durch dieses Gesetz betroffenen gemeinsamen Waldungen ihnen übergeben würde. Sie würden dann hierdurch eine Stärkung erhalten, weil sie damit ein Arbeitsfeld vorfinden. Ja, ich stehe nicht an, — will aber ausdrücklich bemerken, daß ich hierin nur meine persönliche Meinung ausdrücke — es auszusprechen, daß ich glaube, es wird einmal die Zeit kommen, wo man eingedenk des Grundsatzes: *salus publica suprema lex esto*, sich auch dazu entschließen wird, oder wenigstens daran denken wird, die reinen Privatwaldungen, insbesondere auch die Waldungen der Großgrundbesitzer, einer öffentlichen Beaufsichtigung zu unterstellen. Da möchte ich die öffentliche Beaufsichtigung eben durch ein Organ der Selbstverwaltung, durch ein weiter ausgebildetes Waldschutzgericht ausgeübt wissen. Wir in meiner Heimatprovinz haben darüber Erfahrungen machen können, wohin es in früheren Jahrhunderten geführt hat, daß der Privatwald, insbesondere der des Großgrundbesitzes, vollkommen aufsichtslos geblieben ist. Wenn die Provinz Schleswig-Holstein jetzt nur noch 5 Prozent Wald hat, so beruht dies zum großen Theil darauf, daß eben die Waldungen des Großgrundbesitzes im vorigen Jahrhundert, namentlich nach Eröffnung des Eiderkanals, in der rückwärtslosesten Weise niedergeschlagen sind. Noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts gab es in Südschleswig Walddörfer, welche vorzugsweise von Kohlenbrennerei und ähnlichen Industrien lebten und die jetzt meilenweit keinen Wald mehr in der Nähe haben. Hier war es auch der Großgrundbesitz, der seine Wälder niedergeschlagen hat und auf den neuen Eiderkanal nach Holland geführt hat. Jetzt wird freilich der Werth des Waldes dort auch von den Privaten vollkommen gewürdigt und demgemäß bewirthschaftet. Auch in anderen Provinzen sind ähnliche Entwaldungen vorgekommen. Ich glaube darum, meine individuelle Meinung dahin auszusprechen zu dürfen, es wird eine Zeit kommen, wo man sich überzeugen wird, daß auch der reine Privatwald einer Beaufsichtigung unterzogen werden müsse

die dann aber, meiner Ansicht nach, von Organen der Selbstverwaltung geübt werden muß. In dieser Richtung möchte ich schon jetzt einen Schritt thun, indem ich eine Wirkung des Organs der Selbstverwaltung der Waldschutzgerichte herbeiführen möchte, denen die Aufsicht auch über die diesem Gesetz zu unterwerfenden genossenschaftlichen Waldungen zu unterstellen wäre. Meine Herren, wir haben die Klagen, die Bedenken, die in vielen Landestheilen gegen das vorliegende Gesetz namentlich darum gehegt werden, weil man mit der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen nichts weniger als zufrieden ist, ja zu verschiedenen Malen schon aussprechen gehört.

Ich weiß sehr wohl, daß in anderen Landestheilen die Sache anders ist. In der Provinz Hessen zum Beispiel ist man mit der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen durch die Organe des Staats sehr wohl zufrieden und man wünscht dort, wie ich gehört habe, diese selbe Bewirthschaftsweise auch auf die genossenschaftlichen Waldungen dieses Gesetzes auszudehnen. Wenn Sie sich aber näher erkundigen, so werden Sie hören, daß einmal allerdings die Forstverwaltung dort von bürokratischen Rücksichten sich mehr frei gehalten hat, als das wohl anderwärts vielfach geschehen ist, daß sie den Wünschen der Interessenten, der Gemeinde, in zuvorkommender Weise nachgegeben ist. Aber nicht zum mindesten ist dabei von Einfluß gewesen, daß eben die Verwaltung der Gemeindewaldungen in Hessen von Seiten des Staats für eine außerordentlich geringe Vergütung geführt wird, so daß man also wünscht, dieselben finanziellen Vortheile auch den Genossenschaften zuzuführen. Das mögen die Bestimmungsgründe sein, welche in Hessen dem § 2 die Zustimmung erworben haben. In anderen Landestheilen ist das aber anders. Und vom allgemeinen Standpunkte aus muß ich die Bedenken wiederholen gegen solches tiefe Eingreifen in das Privateigenthum durch ein Gesetz, dessen Tragweite wir im allgemeinen im Augenblick nicht übersehen können. In der Kommission ist in erster und zweiter Berathung ein Amendement gestellt worden, welches statt des § 2 und der folgenden andere Paragraphen einfügen wollte, die dem Gesetz über die Waldgenossenschaften entlehnt waren, die also durchaus dasselbe Prinzip hier einführen wollten. Die große Majorität, mit welcher dieses Amendement in der Kommission wiederholt abgelehnt wurde, hat uns davon überzeugt, daß es höchst wahrscheinlich aussichtslos sein würde, diese Amendements hier noch einmal zu wiederholen. Wir haben davon Abstand genommen; es ist nur zu § 5 ein Antrag eingebracht worden, welcher doch einigermaßen diese Tendenz verfolgt. Ich wollte aber nicht unterlassen, hier diesen Standpunkt zu markiren und ihn besonders diesem § 2 gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Abgeordneter **Schreiber**: Der Herr Vorredner hat das im § 2 ausgesprochene Prinzip des Gesetzes angegriffen. Ich möchte dieses Prinzip mit ein paar Worten vertheidigen. Im § 2 werden die in Rede stehenden gemeinschaftlichen Waldungen hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung der Aufsicht des Staates in der Weise unterstellt, wie die Gemeindewaldungen in den verschiedenen Landestheilen. Gerade dieses Prinzip halten meine politischen Freunde und ich im Gegensatz gegen die Auffassung des Herrn Dr. Seelig für sehr richtig und zwar gerade darum, weil es die Waldungen nicht nach einer Schablone behandelt, sondern die Verschiedenheiten, die sich in der Gesetzgebung bezüglich der Gemeindewaldungen im Laufe der Jahre entwickelt haben zum Ausdruck bringt und beibehält. Wir halten diesen Grundsatz prinzipiell für richtig, weil die gemeinschaftlichen Waldungen den Gemeindewaldungen ihrem Ursprunge nach sehr

ähnlich sind. Auch die Motive, mit welchen die Regierung die Vorlage begleitet hat, glauben sie ihnen gleichstellen zu sollen. Wir halten den in § 2 zum Ausdruck gekommenen Grundsatz ferner für nützlich, weil diese gemeinschaftlichen Waldungen vielfach im Gemenge liegen mit den Gemeindewaldungen und es sich also empfiehlt, die Bewirthschaftung derselben im engsten Anschlusse an die Gemeindewaldungen vorzunehmen zu können. Es wird dadurch die Aufsicht wesentlich erleichtert und es werden viele Kosten erspart, welche sonst unvermeidlich den Interessenten zur Last fallen würden, wenn eine besondere Aufsicht konstruirt werden sollte. Der § 2 hält alle Verschiedenheiten aufrecht, welche in der Monarchie bezüglich der Aufsicht über Gemeindewaldungen bestehen. Es sind da hauptsächlich zwei Kategorien zu unterscheiden. Die Gemeindewaldungen werden entweder wie die Staatsforsten von der Staatsforstverwaltung für die Gemeinden gleichzeitig mitbeforstet; dieses Prinzip ist namentlich in Hessen-Rassau zur Geltung gekommen, und hat sich dort vorzüglich bewährt, oder es untersteht, wie in den östlichen Provinzen seit dem Gesetz von 1876, die Waldwirthschaft der Gemeinden nur einer Staatsaufsicht. Das soll nach dem § 2 erhalten und auf die gemeinschaftlichen Waldungen ausgedehnt werden, und ich glaube das Hohe Haus bitten zu sollen, diesem Prinzip mit derselben Majorität zustimmen zu wollen, mit der die Kommission ihm zugestimmt hat.

Ich wende mich nun noch zu dem Antrag Filbry und kann mich nach dem, was der Herr Regierungskommissarius gesagt hat, ganz kurz fassen. Ich würde es bedauern, wenn mit Ausnahme dieses Antrags in das Prinzip, um den vulgären Ausdruck zu wählen, ein Loch gemacht und eine zweite Aufsichtsinanz konstruirt würde. Dies könnte nur zu Differenzen bei der Forstverwaltung führen. Ich erachte die Streunutzung, das Raff- und Leseholz lediglich als Theil der gesammten Nutzungen, die überhaupt aus dem Walde gezogen werden, und muß behaupten, daß es nicht möglich ist, bei der Abgabe dieser Nebenutzungen ohne Schaden des Waldes andere Rücksichten walten zu lassen, als überhaupt bei der ganzen Waldwirthschaft maßgebend sind, und würde es nicht verstehen, wenn man hier zwei Behörden für die Waldaufsicht konstruiren wollte; ich empfehle also die Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Filbry.

**Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde erst abstimmen lassen über den Antrag Filbry, das heißt, ich werde fragen, ob der Zusatz, den der Antrag projektirt, dem § 2 hinzugefügt werden soll, und dann über den § 2, wie er nach der vorangegangenen Abstimmung noch lautet.

Eine Verlesung wird nicht verlangt. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Antrag Filbry, Nr. 193 A I, annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag Filbry ist abgelehnt.

Nun bitte ich diejenigen Herren sich zu erheben, welche den § 2 in der unveränderten Fassung der Kommission annehmen wollen. (Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 3 und 4, schließe diese Diskussionen und darf wohl konstatiren, daß diese Paragraphen in der Fassung der Kommission gleichfalls angenommen sind.

Ich eröffne die Diskussion über § 5. Hierzu liegen zwei Abänderungsan-

träge vor, der Antrag des Abgeordneten Knebel Nr. 184 ad 1 und der Antrag Filbry 193 A II. \*)

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr v. Gustedt: Meine Herren, gestatten Sie mir zu § 5, als dem das Schicksal des Gesetzes entscheidenden Paragraphen, noch eine kurze Ausführung. Während wir in der Kommission einstimmig der Ansicht waren, daß es sich empfehle, für die in § 1 bezeichneten gemeinschaftlichen Holzungen eine geordnete Verwaltung unter Aufsicht der Behörde einzuführen und die Kommission sich nur über die Art und Weise dieser Staatsaufsicht nach zwei Richtungen hin spaltete, treten uns jetzt hier in zweiter Berathung vier verschiedene Auffassungen entgegen. Die eine, welche überhaupt einen Eingriff in die Befugnisse der Theilhaber gar nicht gestatten und das Gesetz überhaupt abgelehnt wissen will, vertreten durch den Abgeordneten Langerhans gestern in der Generaldiskussion, ohne daß derselbe heute zu § 5 ein besonderes Amendement gestellt hat. Zweitens diejenige, welche unter allen Umständen die Möglichkeit gestatten will für die Theilhaber, sich der von der Staatsregierung und der Kommission intendirten technischen Aufsicht, wenn ich mich dieses prägnanten Ausdrucks bedienen darf, zu entziehen, — Amendement Filbry. Drittens diejenige, welche diese Möglichkeit nur in dem Falle gestatten will, daß das über diese Aufsicht zu erlassende Statut nach dem § 26 des Gesetzes über die Waldschutzgenossenschaften gefaßt ist, — Amendement Knebel. — Das Amendement Filbry, in ähnlicher Fassung in erster und zweiter Lesung in der Kommission gestellt, ist dort abgelehnt worden, weil die Kommission die in diesen Amendements intendirte Möglichkeit nicht als Regel hingestellt wissen wollte. Wäre dagegen das Amendement Knebel in seiner jetzigen Fassung in der Kommission gestellt gewesen, so glaube ich fast, daß es eine mildere Beurtheilung gefunden hätte als das Amendement Filbry, denn es war in der Kommission eine gewisse Geneigtheit vorhanden, die Möglichkeit des Ausschlusses von technischer Aufsicht wenigstens dort einzuführen, wo, wie am linken Rheinufer, die Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Waldungen nach altbekannten, langjährig bewährten Grundsätzen von den Theilhabern selber ausgeführt werden kann. Ich muß es Ihnen überlassen, ob Sie dieser milderen Auffassung hier Geltung verschaffen wollen; als Referent der Kommission aber habe ich Ihnen die Auffassung zu empfehlen, wie sie in der Regierungsvorlage und in den Kommissionsbeschlüssen niedergelegt ist, nämlich kurz: auch für den Fall, daß eine statutarische Regelung

\*) Die Anträge lauten:

Nr. 184. ad 1: Dem § 5 der Kommissionsbeschlüsse folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

Sofern das Statut zufolge Bestätigung des Waldschutzgerichtes dem § 26 des Gesetzes über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 entspricht, kann die nach Köpfen und Antheilen zu berechnende Mehrheit der Eigenthümer beschließen, daß die Holzung der in dem § 44 bezw. den §§ 48 bis 52 desselben Gesetzes geordneten Staatsansicht unterstellt wird.

Nr. 193 A. II.: Dem § 5 folgenden Absatz hinzuzufügen:

Die Beachtung der Vorschriften desselben unterliegt, vorbehaltlich der in denselben zu treffenden näheren Bestimmungen, in erster Instanz der Aufsicht des Waldschutzgerichtes, in zweiter und letzter Instanz der des Bezirksrathes, bezw. in denjenigen Landestheilen, in welchen ein solcher noch nicht besteht, der des Regierungspräsidenten und bleibt für eine solche Holzung hierauf die im § 2 gedachte Staatsaufsicht beschränkt.

der Verwaltung herbeigeführt ist, doch die Verwaltung nicht der Aufsicht der technischen Staatsbehörden zu entziehen. Ich muß dies um so mehr, als die betreffenden Beschlüsse in zweiter Lesung in der Kommission mit großer Majorität gefaßt sind. Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 5 nach den Beschlüssen der Kommission und die Ablehnung der beiden dazu gestellten Amendements.

Abgeordneter **Silbrj**: Meine Herren, ich habe es schon bei der gestrigen Berathung des § 1 als meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Benutzung der gemeinschaftlichen Holzungen nach ein für alle mal fest bestimmten Regeln erfolgen müsse, und daß die Regellosigkeit dieser Benutzung unzweifelhaft den Ruin der Holzungen zur Folge haben müßte. Ich kann mich aber nicht mit dem Wege einverstanden erklären, den der Entwurf eingeschlagen hat, um dieses Ziel zu erreichen. Der Entwurf hat an die Spitze den Grundsatz des § 2 gestellt, wonach diese gemeinschaftlichen Holzungen des Forstbetriebs in der Benutzung vollständig gleich zu achten sind den Gemeindewaldungen, und hat im § 5 nur die eine Ausnahme statuirt, daß, wenn dazu ein Bedürfniß vorliege, eine statutarische Regelung erfolgen könne. Meines Erachtens ist der umgekehrte Weg der richtige, es muß prinzipiell den Eigenthümern überlassen bleiben, die Art der Benutzung ihres Eigenthums selbst zu regeln, und nur bei solchen Holzungen, bei denen die Eigenthümer von ihrer Befugniß, statutarisch die Bewirthschaftung zu regeln, keinen Gebrauch machen, nur bei diesen tritt in subsidium das Staatsgesetz ein. Es ist in der Kommission zunächst der Versuch gemacht und gelungen, an Stelle des § 5 des Entwurfs den § 5 der Ihnen vorliegenden Kommissionsbeschlüsse zu setzen. Wir sind davon ausgegangen, daß die Worte des § 5: „wenn hierzu ein Bedürfniß vorliegt“, viel zu dehnbar seien und das Recht der Eigenthümer nicht sicher zu stellen im Stande sind, zumal ja die Frage immer offen bliebe, wer denn darüber zu entscheiden habe, ob ein solches Bedürfniß vorhanden sei oder nicht. Wenn man annimmt, daß die Staatsbehörden diese Entscheidung zu treffen haben, — und ich darf wohl annehmen, daß die Staatsregierung diese Entscheidung für sich in Anspruch nehmen würde — so wären ja die Eigenthümer vollständig von dem guten Willen der Regierung abhängig. Wir haben deshalb den § 5 dahin formulirt, daß die nach Antheilen zu berechnende Majorität der Eigenthümer berechtigt ist, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzungen durch ein in Gemäßheit des § 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln. Um aber dem Gedanken vollständig Ausdruck zu geben und um diese Bestimmung nicht werthlos erscheinen zu lassen, ist in der Kommission zugleich der Antrag gestellt, daß für den Fall, daß von dieser Befugniß Gemeinden Gebrauch machen, die Aufsicht des Staates sich darauf beschränken soll, daß dieses Statut wirklich ausgeführt und seine Regeln befolgt werden, und daß als Organ dieser Staatsaufsicht das Waldschutzgericht und in zweiter Instanz der Bezirksrath, also die geordneten Organe der Selbstverwaltung, hingestellt würden. Es ist nun dieser letzte Theil des Antrags zu § 5 in der Kommission nicht zur Annahme gelangt und ich habe mir deshalb gestattet, denselben heit wieder aufzunehmen.

Meine Herren, wenn es nach meiner Ansicht wohl nicht zweifelhaft sein kann, daß prinzipiell jeder Eigenthümer zunächst selbst zu entscheiden hat, wie sein Eigenthum und nach welchen Regeln und Grundsätzen und in welchem Umfange es benutzt und verwaltet werden soll und wenn nach § 5 das Staatsin-

teresse insofern gewahrt erscheint, als das Waldschutzgericht dieses Statut zu be-  
stätigen hat, — so sollte ich doch glauben, daß die Konsequenz dahin führt, daß  
nun auch die Staatsaufsicht nicht weiter gehen darf und kann, als daß für  
solche Waldungen, in denen ein derartiges Statut etablirt wird, nun das Statut  
auch wirklich zur Ausführung und Anwendung gelangt. Die Interessenten und  
Waldeigenthümer können in der That nicht begreifen, daß man ihnen mit solchem  
offenbaren Mißtrauen entgegentritt, man sollte doch denken, daß vernünftige Leute  
wohl am besten selbst im Stande sind, zu beurtheilen, was zu ihrem Vortheile  
gereicht und daß sie ihr Eigenthum, und besonders ein so werthvolles Besitzthum,  
wie es diese Waldungen sind, nicht muthwillig devastiren und verkommen lassen  
werden. Ueberdies haben die Eigenthümer dieser Waldungen mit der absoluten  
Staatsaufsicht häufig gar schlimme Erfahrungen gemacht. Schon seit Jahren  
und nicht erst jetzt sind mir von den Betheiligten Klagen über diese rigorose  
Ausdehnung und Auslegung der Staatsaufsicht zu Ohren gekommen und wenn  
der Herr Regierungskommissar bei Gelegenheit des § 2 davon gesprochen hat,  
daß den Wünschen und Interessen der Eigenthümer in jeder Beziehung nachge-  
kommen würde, so will ich ja gerne zugeben, daß das in den oberen Regionen  
der Forstverwaltung der Fall und auch ernst gemeint ist, er wolle mir aber ver-  
zeihen, wenn ich nicht zugeben kann, daß das überall, auch in den unteren  
Stadien der Forstverwaltung, der Fall ist; namentlich bei der Streunutzung,  
die ja für manche arme Leute einen ziemlich wesentlichen Bestandtheil der Be-  
nutzung des Waldes bildet, sind die Klagen sehr häufig. Es wird darüber ge-  
klagt, daß oft in einem Jahr, wo sogar große Stroharmuth herrscht, also die  
Streunutzung notwendig, sie dennoch trotz aller Bitten versagt wird. Es wird  
darüber geklagt, daß die lange, fertig im Walde hergestellte Streu dort liegen  
bleibt, weil die Interessenten nicht berechtigt sind, an jedem ihnen gut scheinenden  
Tage die Streu abzuholen, sondern der Kommunalforster den Tag dazu be-  
stimmt und oft sehr lange damit wartet, so daß Fälle vorgekommen sein sollen,  
in denen die Streu im Walde naß und werthlos geworden ist. Andererseits  
kommandirt der untere Forstbeamte oft die Leute an solchen Tagen zum Holen in  
den Wald, an welchem sie mit anderen landwirthschaftlichen Arbeiten, mit Heu-  
und Kornernte, so überhäuft sind, daß sie nur mit Schaden in den Wald gehen  
können.

Ähnlich wie bei der Streunutzung sind die Klagen bei der Kultivirung und  
beim Holzbetrieb. Es wird kurz in vielen Fällen über die ganz ungerechtfertigte  
Strenge der Forstbeamten häufig geklagt und ich bin der Ansicht, daß, wenn ein  
Statut bestände und wenn die Aufsicht des Staates sich auf die Beobachtung  
des Statuts beschränkte, vielen Klagen in dieser Beziehung Abhülfe geschafft  
werden könnte. Es ist überall in vielen Theilen ein sehr berechtigtes Miß-  
trauen gegen die Beamten entstanden. Ich kann nicht umhin, meine Herrn,  
Ihnen ein drastisches Beispiel darüber vorzuführen, wie mit diesen Leuten hin  
und wieder umgegangen wird. Das Beispiel bezieht sich allerdings nicht auf die  
Bewirthschaftung, sondern auf die Theilung eines Waldes, ist aber doch zu  
charakteristisch, als daß ich es übergehen könnte.

In einer Gemeinde wurde nach langwierigem Prozeß erkannt, daß der Ge-  
nossenschaftswald Privateigenthum der Berechtigten sei. Es erging ein Urtheil  
am 18. November 1876 und es wurde am 16. März 1877 ein Kommisar be-  
auftragt, die Theilung dieses Waldes vorzunehmen. Derselbe hielt den ersten

Termin in der Sache am 31. Dezember 1877 ab, in welcher die Vorschläge und Anträge der Interessenten entgegengenommen wurden. Darauf erfuhren dieselben weiter von dem Verlaufe der Sache nichts. In ihrer Geduld warteten sie ein volles Jahr und wandten sich am 24. Dezember 1878 an den Kommissar mit der Bitte, doch nunmehr der Sache endlich Fortgang zu geben. Darauf erwiderte er ihnen, daß jetzt die Jahreszeit dazu nicht geeignet sei, er aber im Frühjahr des folgenden Jahres der Sache gleich Fortgang geben werde. Die Leute waren wieder geduldig, und warteten wieder ein Jahr. Der Kommissar setzte aber keinen Termin an. Am 27. November 1879, also nachdem jetzt zwei Jahre verflossen waren, schrieben sie wieder an den Herrn, er möge endlich einen neuen Termin ansetzen. Darauf antwortete er ihnen, es wären dazu noch geometrische Arbeiten nothwendig, die ließen sich im Winter nicht machen, die müßten im Frühjahr gemacht werden. Wieder ging das Frühjahr vorüber und endlich am 20. Juni 1880 riß den Leuten die Geduld und sie schrieben, er möge ihnen die Karten aushändigen, sie wollten die Theilung selber vornehmen. Darauf schrieb er, das ginge nicht, die Karten könne er nicht aushändigen, er könne keine Entscheidung treffen, er habe darüber die Entscheidung der Generalkommission eingeholt. So steht die Sache heute. Die Leute haben vor vier Jahren das Erkenntniß erstritten, wonach der Wald getheilt werden kann, aber bis jetzt haben sie nicht zur Theilung gelangen können.

Meine Herren, auf solche Weise erwirbt man sich die Liebe und das Vertrauen der Bevölkerung nicht. (Sehr wahr!)

Es ist nun die Vermuthung ausgesprochen — ich weiß nicht, ob sie begründet ist — daß von oben her den Kommissarien anempfohlen sei, die Theilung dieser Waldung möglichst hinauszuziehen. Ich würde ja für meine Person schon ganz damit einverstanden sein, wenn eine solche Theilung unterbliebe, weil ich für meine Person prinzipiell ein Gegner dieser Theilung bin. Aber ich kann denn doch nicht unterlassen, zu bemerken, daß diese sonderbare Anwendung des an sich verwerflichen Satzes, daß der Zweck die Mittel heilige, mir nicht gefallen will, und ich glaube, wenn eine Genossenschaft, nachdem sie über 4 Jahre lang einen Prozeß geführt und in diesem Prozeß über 900 Mark Kosten aufgewendet hat, wenn sie dann endlich einen Rechtsanspruch anerkannt bekommt, daß sie dann auch verlangen kann, ihren Anspruch realisiert zu sehen. Ich glaube, daß in der That wohl Gründe dafür sprechen, daß für die Fälle, in welchen die Genossenschaft ein Statut selbst entwirft, und dieses Statut die Genehmigung des Waldschutzgerichtes findet, auch die Aufsicht des Staats konsequent sich nur darauf beschränken kann, daß dieses Statut auch befolgt wird.

Ich möchte daher dringend bitten, dieses Amendement, welches wir gestellt haben, anzunehmen. Ich erkläre dabei im voraus, daß ich für den Fall der Ablehnung dieses Amendements dem Antrage des Herrn Abgeordneten Knebel zustimmen würde, wie ich auch hoffe, daß derselbe prinzipiell dem von uns gestellten Antrage gegenüber sich zustimmend verhalten werde, weil er ja von ihm in der Kommission gestellt und eingehend begründet worden ist. (Bravo!)

Abgeordneter **Sombart**: Meine Herren, ich möchte mich für die unveränderte Annahme des § 5 aussprechen und Sie ersuchen, beide Amendements abzulehnen. Wir haben uns im § 2 dahin ausgesprochen, daß die Beaufsichtigung der in Rede stehenden Waldungen durch die Staatsorgane erfolgen soll, und wenn ich gewiß ein großer Freund der kommunalen Selbstverwaltung bin,

so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß in Wald- und Forstangelegenheiten der Staat die erste Behörde ist und die geeignetsten Organe besitzt, um zeitgemäß und technisch zu wirtschaften. Wenn deshalb von dem verehrten Herrn Vordner ausgeführt worden ist, daß der Eigenthümer selbst am besten wissen müßte, was ihm frommt, so kann man das für den Augenblick und im Allgemeinen wohl anerkennen, man soll aber doch an die Früchte den Maßstab legen, und untersuchen, was aus dieser freien Disposition über den Wald erfolgt, durch das Landesökulturedikt vom Jahre 1811 hervorgerufen, was seit diesen zwei Menschenaltern aus den Forsten, namentlich aus den Privat-, Kommunal-, und Gemeindeforsten geworden ist. Wir haben uns ja deshalb genöthigt gesehen, im Jahre 1876 für die sechs östlichen Provinzen das ja in ihrer aller Gedächtniß stehende Gesetz in Bezug auf Gemeinde- und Korporationsverwaltungen zu erlassen. Ich möchte grade meinen, daß diejenigen Bestimmungen, welche für diese maßgebend sind, auch hier die richtigen wären; es ist das ja bereits von jener Seite bei § 2 ausgeführt worden. Meine Herren, warum nun hier bei diesem kleinen Prozentsatz der gesammten Waldungen — denn wir haben es, wie wir gestern vernommen, nur mit circa 100,000 Hektaren, also mit etwa  $1\frac{1}{3}$  Prozent des gesammten Forstareals zu thun — eine andere Institution, und zwar die des Provinzialausschusses, der forstmännisch überjagt „Waldschutzgericht“ heißen soll, als Aufsichtsbehörde eintreten lassen? Wenn einmal der Staat durch seine Organe immer das geeignete, zeitgemäße, technische besorgt, dann ist er nach meiner Meinung auch hier, wenn er die Gemeinde- und die Staatsforsten bereist, das generelle Organ, die Aufsicht zu führen, und daher möchte ich Sie bitten, nicht diese Zwischeninstanz für diese kleinen Complexe von Waldungen eintreten zu lassen. Ich würde mich sogar auch selbst als Waldbesitzer gern dem Gedanken des Herrn Collegen Seelig anschließen, daß auch sämmtliche Privatforsten, die die Hälfte des gesammten Areales unserer Waldungen ausmachen, unter diese generelle Aufsicht des Staates gestellt werden; denn was dem einen Recht ist, ist dem anderen billig. Ich möchte nicht das Sprichwort gebrauchen: die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen; aber ich möchte Sie darauf aufmerksam machen; daß erst jüngst der Agrarkommission eine Petition vorgelegen hat, wo durch die Abforstung eines Waldes von ca. 2,800 Morgen eine benachbarte Gemeinde, und zwar in nicht sehr weiter Entfernung von der Stadt Berlin, jetzt faktisch überfandet wird, und ihre Prästationsfähigkeit ganz verliert. Aehnlich, wie der Flugand an den Dünen, so tritt jetzt hier der Sand wallend heran, weil der Forst fortgenommen ist und verfanget eine bis dahin prästationsfähige Gemeinde mit sammt ihrem Dorf; bis an die Ställe heran liegt schon der Sand.

Ja, meine Herren, wenn man sagt, wir wollen hier das eine einführen, dann wünsche ich auch, wie der College Seelig sagt, daß in nicht zu weiter Ferne man auch die andere Hälfte der Forsten unter die generelle Aufsicht des Staates stellt, denn hier heißt es: einreißen kann man, wie auch die Stadt Berlin gethan hat; aber die Stadt Berlin hat auch aufgebaut, und das ist hier nicht geschehen. Darum bitte ich, für § 5 in unveränderter Fassung, ohne die Selbstverwaltungsinstanz, zu stimmen.

Abgeordneter **Knebel**: Meine Herren, es scheint, daß mein Freund, der Abgeordnete Sombart, die Tragweite des Antrages Filbry und des von mir gestellten sehr erheblich überschätzt hat. Wenn man wenigstens seine Ausführun-



gen hört, so mußte man glauben, wir wollten, wie es allerdings in der Commission beantragt war, die technische Aufsicht über diese Waldungen ganz beseitigen und überall die Aufsicht des Waldschutzgerichts an Stelle dieser technischen Aufsicht einführen. Unsere Anträge gehen nicht so weit. Wir lassen das System der Regierungsvorlage als prinzipiales System bestehen und wünschen nur, daß in denjenigen Fällen, wo eine technische Aufsicht nicht erforderlich ist, die Möglichkeit gewährt wird, daß von der technischen Aufsicht abgesehen werde. Das ist die Tendenz beider Anträge, sowohl des Herrn Filbry, als des meinigen. Der erstere geht weiter in so fern, als er in allen Fällen, wo ein Statut beschloffen wird von Seiten der Genossenschaften, die Aufsicht des Waldschutzgerichts eintreten lassen will, während ich meinerseits nur dann, wenn dieses Statut erstens den Vorschriften des Waldschutzgesetzes entspricht und wenn zweitens außerdem noch die Betheiligten den Antrag stellen, von der technischen Aufsicht entbunden zu werden, die Genossenschaft unter die Aufsicht des Waldschutzgerichts stellen will. Ich habe gestern schon ausgeführt, daß ich an sich das erstere System für das berechtigtere halte. Wir haben aber Abstand davon genommen, dessen prinzipiale Einführung zu beantragen, theilweise mit Rücksicht auf die anscheinende Aussichtslosigkeit, theilweise mit Rücksicht darauf, daß wir den Provinzen, die anderer Anschauung sind als wir, die vielleicht andere praktische Verhältnisse haben als wir, nicht zumuthen wollen, unseren Anschauungen gemäß ihre Verhältnisse zu regeln. Bei uns wird Niemand, der die Verhältnisse der Genossenschaften einigermaßen kennt, behaupten, daß eine technische Aufsicht nöthig sei. Die Waldungen derselben bestehen ausschließlich aus Niederwald und seit 1000 Jahren bewirthschaften die Genossenschaften selbst diesen Niederwald, bewirthschaften ihn so, daß im wesentlichen an der Art der Wirthschaft nichts auszusetzen ist. Wenn vielfach Devastationen eingetreten sind, und wenn vorhin der College Sombart gesagt hat, „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen,“ dann muß ich doch klar stellen, wer eigentlich die Schuld an diesen Devastationen trägt. Nicht die Wirthschaft der Besitzer ist es, die die Devastationen zur Folge gehabt hat, sondern das Drängen auf Theilung, das nicht von den Besitzern, sondern vielfach gerade von den Verwaltungsorganen ausgegangen ist. (Sehr richtig!)

Das ist die Ursache der Devastationen und nicht etwa die Art und Weise, wie die Besitzer gewirthschaftet haben. Nun liegt hier ein Eigenthum vor, das, wenn es auch im öffentlichen Recht seinen Grund hat, einen wesentlich privatrechtlichen Charakter angenommen hat, und da sollte man denn doch die Aufsicht nicht über das Bedürfniß ausdehnen. Dem Bedürfniß aber, dessen Grenze ich in der Verhinderung der Devastationen sehe, wird völlig genügt, wenn uns gestattet wird, da, wo die technische Aufsicht entbehrlich ist, das Waldschutzgericht als Aufsichtsinstanz eintreten zu lassen. Das System der Regierungsvorlage würde nach meinem Ermeßen sehr erhebliche Schäden bei uns zur Folge haben. (Sehr richtig! links.)

Gerade die Waldungen sind es, vorzugsweise in gewissen Theilen der Rheinprovinz und der angrenzenden Provinzen, die die Seßhaftigkeit der Bevölkerung am meisten gewährleisten. Lösen wir die Bevölkerung mehr oder weniger von diesen Genossenschaftswaldungen ab, so werden mir damit die vagabondirenden Elemente im Lande vermehren; und ich fürchte, daß die Einführung des Systems der Regierungsvorlage in dieser Richtung wirken würde, denn es ist mir zwei-

fellos, wenn die Aufsicht an die Staatsbehörden übertragen sein wird, daß dann sehr bald dazu übergegangen werden wird, an Stelle der Beteiligten, die gegenwärtig selbst die Arbeiten im Walde ausführen, künftig die berufsmäßigen Forstarbeiter einzuführen. Man wird von Seiten der Forstverwaltung finden, daß die Beteiligten einzelne Arbeiten nicht vollständig kunstgerecht ausführen, man wird in Folge dessen dem Berufsarbeiter, der das an sich besser verstehen mag, den Vorzug geben vor dem Beteiligten, und es wird die Verbindung der Beteiligten mit dem Walde in ganz erheblicher Weise gelockert werden.

Wir lockern gleichzeitig aber auch die Liebe zum Walde, die gerade bei uns noch in so hohem Maße bei der Bevölkerung vorhanden ist, und die ich dringend bitte, nicht zu unterschätzen. Dazu kommt, daß wir, wenn wir diese Staatsaufsicht des Entwurfes einführen, Kosten hervorrufen, die für die Beteiligten vollständig überflüssig sind. Wo, wie bei unseren Niederwaldungen, die Aufsicht nicht erforderlich ist, da würde man eine geradezu unnütze Ausgabe wegen der Aufsichtsbehörde herbeiführen. Das Waldschutzgericht führt die Aufsicht, wenigstens in der Regel, ohne Entschädigung. In meinem Kreise geschieht es so, und sollte in anderen Kreisen eine Entschädigung von Seiten des Waldschutzgerichtes berechnet werden, so kann sich das nicht auf einen erheblichen Betrag belaufen. Der ganzen Zusammenfassung des Waldschutzgerichtes gemäß wird es nicht so häufig vorkommen, daß dasselbe sich direkt in die Angelegenheiten der Genossenschaften einmischt, und in Folge dessen sind die Kosten, die durch die Aufsicht des Waldschutzgerichtes erwachsen, völlig unerheblich, während die Gemeindeaufsicht, nach den Erfahrungen wenigstens, die wir bei den Gemeindeforstungen gemacht haben, keineswegs unbedeutende Beträge den Beteiligten zur Last legt. Nun ist es doch auch sehr wesentlich, bei der Regelung der Verhältnisse der Genossenschaften dem Wunsch der Beteiligten selbst Rechnung zu tragen. In der Beziehung kann ich auf alle Mitglieder dieses Hauses, die in der südlichen Rheinprovinz und den benachbarten Landestheilen bekannt sind, Bezug nehmen und glaube, daß deren Aeußerung einstimmig dahin gehen wird, daß von Seiten der Beteiligten ebenso einstimmig die Unterstellung unter die Gemeindeforstaufsicht verurtheilt und die Unterstellung unter das Waldschutzgericht gewünscht wird. (Sehr wahr!)

Ich glaube nicht, daß ich da von Seiten eines einzigen Abgeordneten dieser Landestheile auch nur den geringsten Widerspruch erfahren werde. Es ist dies übrigens auch der königlichen Staatsregierung selbst nicht ganz unbekannt. Als seiner Zeit mein erster Antrag wegen der Gehöferschaften örtlich besprochen wurde und die Deputirten der Gehöferschaften zu einer Konferenz zusammengetreten waren, wurde auch diese Frage mit zur Verhandlung gebracht. Und mit ganz drastischer Bestimmtheit haben sich damals sämmtliche Beteiligte gegen die Gemeindeforstaufsicht ausgesprochen. Wenn mir übrigens die abfälligen Urtheile über die Waldschutzgerichte entgegengehalten werden, so kann ich dagegen doch auf Thatfachen recurriren, die diesen Urtheilen durchaus entgegenstehen. Das Waldschutzgericht meines Kreises arbeitet in einer außerordentlich nützlichen Weise nicht allein hinsichtlich der Waldgenossenschaften, sondern auch hinsichtlich des Theiles des Waldschutzgesetzes, der die Schutzwaldungen behandelt. Hinsichtlich der Waldgenossenschaften aber haben wir ebenfalls bereits Erfahrungen. Wir haben wenigstens eine Waldgenossenschaft auf Grund des Gesetzes von 1875 begründet und die Art und Weise, wie unter dem Systeme des Gesetzes von 1875

sich diese Waldgenossenschaft entwickelt, zeigt, daß die gesetzlichen Vorschriften durchaus geeignet sind, ein förderliches Gedeihen herbeizuführen.

Ich bitte Sie daher dringend im Interesse dieser gemeinschaftlichen Waldungen, die ja die lebhafteste Sympathie des Hauses angeregt haben, daß Sie uns nicht in den Schürstiefel der Gemeindeforstaussicht hineinzwängen, sondern daß Sie uns durch Annahme, sei es des Antrages Filbray oder des meinigen, die Möglichkeit lassen einer gesunden und freien Entwicklung, deren die Genossenschaften benöthigt sind. (Bravo!)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Lucius: Meine Herren, ich habe doch den Eindruck, daß der Herr Abgeordnete Knebel die Erfahrungen aus einem verhältnißmäßig engen Kreis zu sehr verallgemeinert hat. Es ist mir auch bekannt, daß gerade in dem Kreis, welchem er vorsteht, das Waldschutzgesetz von 1875 verhältnißmäßig eine glückliche und energische Anwendung gefunden hat. Ich darf das aber doch leider als eine vereinzelte Ausnahme bezeichnen, insbesondere glaube ich nicht, daß man die dort gemachten Erfahrungen verallgemeinern kann, schon wegen der großen Verschiedenheit der Waldverhältnisse. In dem Trierischen Regierungsbezirk, wo der Abgeordnete Knebel seine Erfahrungen gesammelt hat, bestehen diese Gehörschaftswaldungen wesentlich aus gleichartigen Lohheckenwirthschaften; deren Bewirthschaftung wird der Natur der Sache nach eine regelmäßig stabile sein und es wird schwierig sein, schon lediglich aus Wirthschaftsrücksichten, für welche die Interessenten doch nothwendig empfänglich sind, hier keine großen Fehlgriffe zu machen. Sehr wesentlich verschieden wird es aber sein, wo es sich um Hoch- und Mittelwaldwirthschaft handelt, und selbst auch in dem Trierischen Bezirk, meine ich, sind mir Klagen begegnet über unwirthschaftliche Verwaltung von Gehörschaftswaldungen. Ich glaube ferner, daß der Herr Abgeordnete eigentlich doch kaum Gelegenheit gehabt hat, die praktischen Erfahrungen zu machen, welche sich bei der Bewirthschaftung durch die königlichen Staatsforstbeamten der Gemeindegewaldungen anderwärts herausgestellt haben, wo man geradezu diese Einrichtung lieb gewonnen hat und sie als eine höchst wirthschaftliche und billige in ihrer Wirksamkeit ansieht. Ich exemplifizire in dieser Beziehung auf Kurhessen und auf Hannover.

Wenn der Herr Abgeordnete wünscht, daß den Interessenten eine möglichst freie Bewegung in der Nutzung ihrer Waldkomplexe gestattet werde, so meine ich, kann eine geordnete Forstaussicht und Forstwirthschaft eigentlich gar keine anderen Tendenzen verfolgen, als die wohlverstandenen Wirthschaftsinteressen der Interessenten selbst. Eine geordnete Waldwirthschaft wird auch die wirthschaftlich richtigste und nützlichste in Bezug auf die Nutzungen seitens derselben sein; und da komme ich auf den Punkt, der in der Diskussion auch schon wiederholt erörtert worden ist, das ist die Entnahme von Waldstreun.

Meine Herren, gerade dieser Punkt ist einer derjenigen, worüber, glaube ich, die Erfahrungen aller Forsttechniker ohne Unterschied vollkommen übereinstimmen. Die Waldstreun ist der Dünger des Waldes und nichts deterriorirt den Boden mehr, als gerade eine übermäßige Streuentnahme, Plaggenhieb und dergleichen mehr. Ich verweise Sie auf die ausführlichen Darstellungen, die in den Motiven der Regierungsvorlage in dieser Beziehung enthalten sind, und wo auch gerade bezüglich Erfahrungen aus dem Kreise Altentirchen, aus dem Regierungsbezirk Trier, aus dem Siegenschen und von anderwärts her angeführt und nach-

gewiesen ist, daß durch eine übermäßige Entnahme von Waldstreu vollständige Debastration der Waldungen die Folge gewesen und der Baumwuchs heinabe verkümmert ist, so daß an Stelle der Eichen jetzt nur noch Ginster, Birken und dergleichen kümmerliche Sträucher wachsen und gedeihen. Das sind positive Erfahrungen; es existiren darüber ganz genaue — man kann sagen exakte — Forschungen und Beobachtungen, wodurch nachgewiesen wird, daß in demselben und einem höheren Prozentsatz der unwirtschaftlichen Entnahme von Waldstreu auch der jährliche Holzzuwachs abnimmt und abnehmen muß. Ich glaube also, wenn die Forstverwaltung in Bezug auf die Entnahme von Waldstreu, auch wo es sich um Gemeindewaldungen handelt, eine gewisse Strenge übt, daß die Entnahme nicht zu große Dimensionen annimmt, so handelt sie lediglich im wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse der Interessenten selbst. Auf der andern Seite gehe ich gar nicht so weit, zu sagen, daß unter allen Umständen vielleicht Fehlgriffe in der Beziehung vermieden werden, daß nicht vielleicht die ausführenden Organe in ihrer Fürsorge und Pflege für den Wald gelegentlich zu weit gehen und weniger gewähren, als wie unter besondern Verhältnissen gewährt werden kann. Tritt dieser Fall ein, so ist es allerdings Sache der vorgesetzten Behörde, bei der Regierung und eventuell auch an der Centralstelle die richtige mäßigende Einwirkung eintreten zu lassen. An und für sich aber kann man es, wenn Forstschutzbeamte, tüchtig technisch gebildete Förster in der Ausübung der Aufsicht und in der Verwaltung der Gemeindewaldungen streng verfahren nach rationalen Grundsätzen, so a priori nicht mißbilligen, wohl aber ist es angezeigt, von der Centralstelle aus die Mäßigung eintreten zu lassen, wo vielleicht in übertriebener Weise diese Rücksichten geltend gemacht werden. Ich glaube in dieser Beziehung nicht bloß Worte anzuführen, sondern ich kann nachweisen, daß in den letzten Jahren, wo Fälle vorkamen, wo man sich überzeugte, daß durch Mißwachs, durch Frostschäden in bestimmten Waldbezirken der Streubedarf ein besonders großer war, daß da ausdrücklich von der Centralstelle aus angewiesen wurde, daß die Lokalbeamten in der Gewährung von Waldstreu etwas liberaler zu verfahren und selbst bis zu einem gewissen Grade auf Kosten der Forsten in der Streuabgabe eine Milde walten zu lassen. Das ist nicht bloß angeordnet, sondern, wie ich glaube, es ist auch ausgeführt worden. Dagegen werde ich doch auch auf der andern Seite anführen dürfen, daß man nicht jeden Antrag derart als einen unbedingt berechtigten anerkennen darf. Es sind mir auch Fälle vorgekommen, wo in den kläglichsten Farben die Noth um Streu geschildert, wo der „Kuin“ der Gemeinden und Interessenten in Aussicht gestellt wurde — das ist ja in allen diesen Eingaben eigentlich immer das dritte Wort, und wenn man übermäßig leicht zu bewegen ist, so würde man jeden solchen Antrag unbedenken genehmigen —, es ist mir aber vorgekommen, daß bei der näheren Untersuchung solcher Fälle sich gelegentlich auch herausgestellt hat, daß die Betroffenen ihr Stroh verkauft, daß sie das eigentliche, in ihrer Wirtschaft gewonnene Streumaterial verwerthet hatten durch Verkauf an Papierfabriken und dergleichen und dagegen die Waldstreu umsonst nehmen wollten. Es sind mir Fälle vorgekommen, wo von hier aus angewiesen wurde, die Waldstreu annähernd unentgeltlich oder zu einem minimalen Preise — damit die Sache nur einen Namen hatte — zu gewähren und wo nachher Berichte einliefen, daß die Betroffenen die ihnen fast unentgeltlich gewährte Waldstreu wieder weiter verkauft haben. Sie werden mir also zugeben, daß in dem Entgegenkommen auf solche

Anträge doch auch eine gewisse Grenze zu beobachten ist, und so empfänglich man dafür sein kann, in bestimmten Fällen Milde walten zu lassen, so wird man doch nicht allgemeine Zusagen machen und bezügliche Anordnungen treffen können ohne eine Prüfung der einzelnen vorliegenden Fälle vorzubehalten.

Meine Herren, nach dem Gesagten würde ich meinerseits nur dringend empfehlen können, daß das Hohe Haus dem Kommissionsbeschluß sich anschließen wolle. Ich fürchte, daß die Anwendung des Gesetzentwurfs in dem Sinne der Herren Abgeordneten Knebel und Filbry nur zu Unklarheiten und zu einer unsicheren Handhabung der betreffenden Gesetzesbestimmungen Anlaß geben kann. Ich meinerseits kann nur versprechen, daß, wenn diese Vorlage Gesetz werden sollte, dort, wo in der That eine verständige wirtschaftliche Verwaltung seitens der Interessenten vorhanden ist, wie es ja in vielen Fällen glücklicherweise anzuerkennen sein wird, jedenfalls gesorgt werden soll für eine verständige, die berechtigten Wünsche der Interessenten berücksichtigende Handhabung des Gesetzes.

**Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Antrag Filbry Nr. 193 A II der Drucksachen. Wird dieser Antrag angenommen, so ist damit der Antrag Knebel beseitigt und es kommt der § 5 mit dem Zusatz Filbry zur Abstimmung. Wird aber der Antrag Filbry abgelehnt, so lasse ich abstimmen über den Antrag Knebel. Dessen Annahme hat wiederum zur Folge, daß der § 5 der Kommission mit dem Antrag Knebel zur Abstimmung kommt; im Fall der Ablehnung des Antrages Knebel aber kommt der § 5, wie ihn die Kommission formuliert hat, allein zur Abstimmung. Damit ist das Haus einverstanden, eine Verlesung der beiden Anträge wird nicht verlangt.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Antrag Filbry Nr. 193 A II annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt bitte ich, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Antrag Knebel Nr. 184 ad 1 der Drucksachen annehmen wollen. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist gleichfalls abgelehnt.

Jetzt kommt zur Abstimmung der § 5, wie ihn die Kommission formuliert hat, und ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche diesen Antrag annehmen wollen. (Geschieht.)

Das ist die große Majorität, der § 5 ist in der Fassung der Kommission angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 6. Hier liegt vor ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Filbry, der sich unter Nr. 193 A III a und b in den Händen der Herren befindet und der Antrag Knebel unter Nr. 184 der Drucksachen ad 2.\*) Die Anträge stehen mit zur Diskussion, die ich hiermit eröffne.

\*) Die Anträge lauten:

Nr. 193 A. III. a. im Alinea 2 des § 6 die Worte:

und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.  
zu streichen.

b. Dem Alinea 3 des § 6 folgenden Zusatz hinzuzufügen:

Verweigert dieselbe eine aus dem sub Nr. 2 gedachten Grunde beantragte Theilung, so hat über die Statthastigkeit derselben eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission endgültig zu entscheiden, von denen drei von der Aufsichtsbehörde und zwei von der nach Antheilen zu berechnenden Mehrheit der Eigentümer gewählt werden.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Gustedt**: Meine Herren! Ich möchte Sie aufs dringendste um Beibehaltung der Worte „und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen“ bitten, deren Streichung beantragt ist. Gerade aus landes- und forstpolizeilichen Interessen hat sich die Kommission überhaupt nur verstehen können zu dem in dem Gesetz intendirten Eingriff in die Rechtsphäre und die Befugniß der Theilhaber, sie legt einen besonderen Werth darauf, daß nur, wenn solche landes- und forstpolizeilichen Interessen nicht entgegenstehen, eine weitere Theilung solcher gemeinschaftlichen Holzungen ermöglicht wird. Ebenso bedenklich erscheint auch der Antrag des Abgeordneten Filbry, nämlich als letzte Instanz, als endgültige Entscheidung für Ablehnungsfälle seitens der Aufsichtsbehörde eine besondere Kommission einzusetzen. Das halte ich allein schon prinzipiell für im höchsten Grade bedenklich. Der Antrag Knebel will, wie dies auch schon im Berichte hervorgehoben worden ist, in ausgiebiger Weise eine solche Theilung erschweren. Die Kommission hat sich dem nicht anschließen können. Sie glaubt, durch die unter 3 und 2 in § 6 angeführten Bedingungen die Möglichkeit der Theilung hinreichend erschwert zu haben und ich bitte, auch diesen Antrag Knebel abzulehnen.

Abgeordneter **Steinbusch**: Meine Herren, der jetzt in Rede stehende § 6 läßt eine Naturalktheilung der gemeinschaftlichen Holzungen in zwei Fällen zu, nämlich, wenn die Holzung zu einer forstmäßigen Benutzung nicht geeignet ist, oder der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheil benutzt werden kann. Ich meine nur, was den ersten Punkt anbetrifft, wenn nämlich die Holzungen zu forstmäßiger Benutzung sich nicht eignen, daß dann die Umwandlung in andere Kulturarten und demgemäß auch die Theilung nicht ganz und gar allein dem Ermeßen der Behörden anheim zu geben wäre, sondern auch wohl eintreten dürfte auf den Wunsch und das allgemeine Verlangen der Interessenten, — worauf ich übrigens hier nicht bestehen will.

Mit der zweiten Bedingung kann man sich wohl theoretisch sehr gut abfinden; ob aber die Sache in der Praxis so trefflich sich gestalten wird, ist mir mindestens zweifelhaft. Zunächst ist der Begriff „erheblich“ so dehnbar, daß mit demselben nach den entgegengesetzten Richtungen operirt werden kann. Dieser Ausdruck ist uns ja nicht neu; er ist ein alter Bekannter und vielen ein gar unliebsamer Bekannter. In dem sogenannten Altkatholikengesetz hat sich derselbe nämlich eingenistet, und wir sind Zeugen gewesen, wie eine Zahl von Altkatholiken, die sich zu der Zahl der katholischen Gemeindeglieder wie 1 : 30, wie 1 : 50 verhielt, für erheblich im Sinne des Altkatholikengesetzes vom Oberpräsidenten erklärt, in den Mitgebrauch der Kirchengebäude und der kirchlichen Utensilien gesetzt wurde und entsprechenden Antheil an dem Kirchenvermögen erhielt.

Meine Herren, ich glaube nicht, daß man bei diesem Gesetz diese Latitüde anwenden wird. Die Eigenthümer der gemeinsamen Holzungen können damit schon zufrieden sein. Meiner Ansicht nach liegt übrigens das punctum saliens

---

Nr. 184 ad 2: In § 6 Alinea 2 („Eine Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als“) hinter dem Worte „nur“ hinzuzufügen:

„auf Antrag der Mehrheit der Eigenthümer, nach Antheilen und Köpfen berechnet und auch dann nur.“

in dieser Materie in der Alleinentscheidung der Aufsichtsbehörde. Das ist schon meines Erachtens prinzipiell nicht richtig, daß der staatlichen Behörde in Sachen des Privateigenthums eine so weit reichende Befugniß eingeräumt wird. Hier, meine ich, wären doch auch wohl die Miteigenthümer zu hören, und das um so mehr, als den Eigenthümern vielfach ein gesünderes Judizium in Folge ihrer örtlichen Erfahrungen innewohnt, als der forstwissenschaftlichen Prognose, die von allgemeinen Regeln ausgeht.

Wie aber sollen wir denn hier eine Mitwirkung der Interessenten statuiren? Jedenfalls sind die Interessenten zu hören, wo es sich um die Entscheidung über den erheblich größeren Vortheil handelt, und wenn das gutachtliche Urtheil der Mehrheit zu Gunsten derselben sich erklärt, wäre es nicht wohlgethan, dasselbe ohne weiteres zurückzuweisen. Wir wünschen für solchen Fall eine Instanz statuire, welche endgültig entscheidet, und zwar eine Instanz, in der auch die Interessenten ihre Vertretung finden mit Sitz und Stimme. Das, meine Herren, ist das wenigste, was meiner Meinung nach in dieser wichtigen Frage den Interessenten einzuräumen ist. Bei der großen Zunahme der Bevölkerung in unserem Vaterlande wird es ohnehin auf die Dauer nicht zu verhindern sein, daß in den Niederungen und auf der Hochebene gelegene Waldflächen mehr und mehr in Ackerland umgewandelt werden, insoweit sie einen guten Ertrag der Feldwirthschaft versprechen.

Ich empfehle Ihnen deshalb das von dem Abgeordneten Filbry gestellte Amendement zur Annahme.

Abgeordneter Dr. v. Cuny: Ich möchte Sie im Gegentheil bitten, beide Anträge abzulehnen. Der Herr Vorredner hat sich hauptsächlich ausgesprochen über den zweiten Antrag. Ich gestehe, eine seltsamere Konfirkution, wie diejenige der hier vorgeschlagenen Kommission, ist mir selten vorgekommen. Es wird ein Schiedsgericht eingesetzt — etwas anderes kann nicht gemeint sein — nachdem eine Meinungsverschiedenheit entstanden ist über die Theilung, eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Miteigenthümer einerseits und der Aufsichts- oder Auseinandersetzungsbehörde andererseits. Welche von den beiden gemeint ist, ob die Aufsichts- oder die Auseinandersetzungsbehörde, ist mir nicht klar geworden. Der Herr Vorredner sprach von der Aufsichtsbehörde, während nach dem Antrage selbst der Fall gemeint sein soll, wo die Auseinandersetzungsbehörde die Statthastigkeit der Theilung verneint. Wahrscheinlich werden die Herren Antragsteller noch Gelegenheit nehmen, uns in dieser Hinsicht wenigstens ihren Antrag klar zu stellen. Also, wenn ein Streit entstanden ist, dann soll das Schiedsgericht entscheiden. Ja, handelt es sich denn hier um Funktionen, die irgend wie zur Entscheidung durch ein Kompromiß geeignet sind? Der Staat tritt ja hier nicht auf als Fiskus, es ist ja hier nicht ein Streit zwischen privatrechtlichen Ansprüchen des Staates und den privatrechtlichen Ansprüchen der Miteigenthümer; der Staat handelt als Auseinandersetzungs-, beziehungsweise Aufsichtsbehörde. Wo er aber so handelt, wo er also seine Hoheitsrechte ausübt, steht er ja auf einem Standpunkt, der die Möglichkeit eines schiedsgerichtlichen Austrages absolut ausschließt. Er kann doch da, wo er seine Pflicht gegen das Ganze zu erfüllen hat, wo er landes- und forstpolizeiliche Rücksichten wahren läßt, nicht sich dem Anspruch eines Schiedsgerichtes unterwerfen, zu welchem die Privaten ihre Vertreter stellen. Also schon aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen halte ich diesen Antrag für ganz unmöglich.

Ich vermisse im übrigen in der Rede des Abgeordneten Steinbusch die Begründung des anderen Antrages, welcher dahin geht, die Worte: „und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen“ zu streichen. Ich war eigentlich auf die Begründung sehr gespannt, da diese Worte bekanntlich nicht absolut eine Neuerung sind, sondern aus Gesetzen übernommen sind, welche für einen großen Theil des Staates bereits bestehen, nämlich aus den Gesetzen von 1873 und 1876, welche für Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen erlassen sind. Wenn nun diese Worte im gegenwärtigen Gesetz gestrichen werden, so würde das nicht ein Fortschritt, sondern ein Rückschritt gegenüber der fraglichen Gesetzgebung für die betreffenden Landestheile sein. Wodurch wird nun der Rückschritt gerechtfertigt, den ich darin sehe, daß die Theilung erleichtert werden soll, während doch die Tendenz des Gesetzes im allgemeinsten und mit bestem Grunde dahin geht, die Theilung zu erschweren. Ich habe nach den Namen der Herren Kollegen, welche den Antrag unterschrieben haben, angenommen, daß dabei hauptsächlich rheinische Verhältnisse ins Auge gefaßt worden seien, und gerade dieser Umstand hat mich als Rheinländer veranlaßt, das Wort zu ergreifen und den Antrag zu bekämpfen. Aus verschiedenen Äußerungen von Vorrednern, sowie aus Privatgesprächen, glaube ich entnehmen zu müssen, daß vielfach die Ansicht herrscht, gerade für die rheinischen Marktgenossenschaften sei Grund vorhanden, die Theilung zu erleichtern. Diesen Anschauungen kann ich nicht entschieden genug entgegenreten. Auch für die Genossenschaften am linken Rheinufer gilt das, was der Abgeordnete Schreiber heute bereits ganz zutreffend hervorgehoben hat. Die Genossenschaften, um welche es sich hier handelt, die sogenannten Erbsengenossenschaften, hatten auch in den Rheinländern ursprünglich einen kommunalen Charakter, und es ist hoch interessant, meine Herren, daß sie diesen Charakter sogar unter der Herrschaft der französischen Gesetzgebung sich in manchen Gegenden noch mehrere Jahrzehnte hindurch bewahrt haben. Ich kann mich dafür auf zwei interessante Urtheile berufen, welche der rheinische Appellationsgerichtshof noch im Jahre 1849 erlassen hat, und welche diesen alten Rechtszustand zu konserviren suchen. Es handelte sich da um mehrere Erbsengenossenschaften im südlichen Theile der Rheinprovinz, nämlich um die Erbsengenossenschaft zu Baumholder und die zu Hahnweiler. Nun, meine Herren, dort war der Zustand, der von den Betreffenden selbst konservirt worden war, der zum Beispiel in Baumholder noch durch ein Statut von 1838 beibehalten war, der: daß Mitglieder dieser Erbsengenossenschaften überhaupt nur sein konnten Personen, die in der betreffenden Gemeinde Baumholder, beziehungsweise Hahnweiler, ansässig waren, die ferner abstammten von früheren Mitgliedern der Erbsengenossenschaft, und die endlich eine eigene Haushaltung führten. Dieser Zustand, der damals in den vierziger Jahren in jener Gegend noch bestand und wie gesagt durch das Urtheil des rheinischen Appellationsgerichtshofes in Köln noch 1849 aufrecht erhalten wurde, läßt doch so recht den kommunalen Charakter jener Genossenschaften hervortreten, und läßt so recht klar erscheinen, daß die Theilbarkeit, wie sie leider durch die französische Gesetzgebung, speziell durch Artikel 815 des code civil und das in dieser Beziehung sehr verhängnißvoll wirkende Gemeinheitstheilungsgesetz von 1851 auch in diese Genossenschaften hineingetragen ist, daß diese Theilbarkeit mit dem eigentlichen Charakter jener Genossenschaften durchaus im Widerspruch gestanden hat. Was ich übrigens hier von den Genossenschaften im südlichen Theil der Rheinprovinz angeführt habe, gilt auch für



andere Gegenden, namentlich im Bergischen. Ich glaube, mein verehrter alter Freund Freiherr v. Fürth ist im Stande, in der Beziehung nähere Auskunft zu geben, er hat sich in seiner früheren Thätigkeit sehr eingehend mit dieser Materie beschäftigt.

Ich glaube also, eine abweichende Behandlung der rheinischen Genossenschaftswaldungen ist nicht indiziert, und ich möchte Sie bitten, sich durch etwaige Bezugnahme auf rheinische Verhältnisse nicht an der Ablehnung des Antrages hindern zu lassen.

Abgeordneter **Knebel**: Meine Herren, zu meinem Bedauern muß ich bei § 6 von meinem bisherigen Allirten mich entschieden trennen. Ich habe bereits ausgeführt, daß nicht die laufende Bewirthschaftung dieser Genossenschaften Schuld an den vielen Devastationen trägt, sondern daß es die Theilungen gewesen sind, welche die Devastationen herbeigeführt haben. Wir kommen hier an den Theil des Gesetzes, wo die Theilungen erschwert werden sollen, und damit, wie ich glaube, an denjenigen Theil, der am meisten bestimmt ist, den bisherigen Uebelständen abzuhelpen.

Der Antrag, den ich mir zu stellen erlaubte, wird die Theilungen erschweren. Es ist das nicht die ursprüngliche Absicht gewesen, in der ich diesen Antrag eingebracht habe, sondern ihm liegt eine andere Idee zu Grunde. Indessen halte ich es nicht für den geringsten Vorzug des Antrags, daß er die Theilungen erschwert. Die Idee selbst ist die folgende:

Wir haben aus dem gemeinsamen Recht den Grundsatz übernommen, daß bei einer Gemeinschaft jede einzelne Person die Berechtigung haben solle, die Gemeinschaft aufzulösen. Diesen Grundsatz haben wir in die Verhältnisse der öffentlichen Genossenschaften hineingetragen, und der Herr Vorredner hat bereits angedeutet, mit welchem unglücklichen Erfolge.

Dieser Grundsatz tritt in dem vorliegenden Gesetzentwurf wiederum zur Erscheinung. Nach dem Entwurf nämlich wird dann, wenn von Seiten der zuständigen Behörde überhaupt die Theilung für zulässig erklärt worden ist, und ein einzelner Theilhaber der Genossenschaft den Antrag auf Theilung stellt, diesem Antrage Folge gegeben werden müsse; die Majorität der Genossen ist gegenüber dem Antrage dieses einzelnen vollständig wehrlos, ist ihm völlig anheim gegeben. Meine Herren, hätten wir nicht den Grundsatz des gemeinen Rechts überliefert erhalten, ich glaube, kein Mensch hätte je daran gedacht, jedem einzelnen Genossen das Recht zu geben, die Theilung gegen den Willen der übrigen Genossen herbeizuführen. Unser ganzes Genossenschaftsrecht beruht auf dem Grundsatz, daß zur Konstituierung einer Genossenschaft eine Majorität erforderlich ist, und daß ebenso wie zur Konstituierung auch zur Auflösung der Genossenschaft die Majorität der Genossen gehört, die Genossen sollen eben selbst über Sein und Nichtsein der Genossenschaft entscheiden. Von diesem allgemeinen Genossenschaftsrecht, welches auch Ausdruck in dem Gesetz von 1875 wegen der Waldgenossenschaften gefunden hat, wird hier nun wieder abgegangen und die Möglichkeit gegeben, daß jeder einzelne Genosse die Genossenschaft sprengen kann, sofern nur die Theilung für zulässig erklärt ist.

Ich erkenne an, daß die Bedingungen, unter denen überhaupt eine Theilung für zulässig zu erklären ist, in dem Entwurf erheblich verschärft sind gegen die bisherigen Bestimmungen, nicht kann ich aber anerkennen, daß sie einen genügenden Schutz dagegen gewähren, daß es nicht doch wiederum zu Theilungen

forme, die den allgemeinen Interessen in gleicher Weise widersprechen wie den bisherigen. Wir haben ja — ich komme nicht gern nochmals darauf zurück — wir haben die Fälle gehabt, wo die Anschauungen der Behörden über die Frage der Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit nicht die wichtigen gewesen sind, und wo sie gerade die Veranlassung gewesen sind, daß Theilungen eintreten, und damit die Degradationen. In diesem Zustande würde meines Ermessens eine wesentliche Besserung eintreten durch Annahme meines Antrages; ich kann auch anführen, daß in anderen Ländern, wo man sich auch gezwungen gesehen hat, die Genossenschaften durch neue Gesetze zu schützen, von ganz anderen Anschauungen ausgegangen ist. In der Schweiz ist kantonweise eine solche Gesetzgebung bereits seit 20 Jahren in Arbeit, dort wird überall zur Auflösung einer Genossenschaft mindestens die Hälfte der Stimmen der Genossen, mehrfach aber sogar  $\frac{2}{3}$  der Stimmen verlangt; nach meinem Antrage würde die Hälfte der Genossen zu beschließen haben, ob die Auflösung stattfinden soll, und das, meine ich, ist doch das Mindeste, was man verlangen kann, daß die Frage der Existenz der Genossenschaft wenigstens der Beschlußfassung der Majorität der Genossen unterliegt. Hier ist gerade der wundeste Punkt der ganzen bisherigen Gesetzgebung, und hier werden Sie mithelfen, die heilende Hand anzulegen, wenn Sie meinen Antrag annehmen. (Bravo!)

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath **Sterneberg**: Der § 6 des Entwurfs bestimmt zunächst, daß die Theilung der im § 1 genannten Waldungen in der Regel unzulässig sein soll; nur ausnahmsweise gestattet der Entwurf die Theilung, wenn zunächst die Hauptvoraussetzung vorliegt, daß landes- und forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen. Stehen diese nicht entgegen, so soll auch nur dann getheilt werden können, wenn erstens die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung überhaupt nicht geeignet ist, oder zweitens der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken mit erheblich größeren Vortheilen benutzt werden kann.

Zu diesen Bestimmungen sind nun zwei Anträge gestellt, der eine von dem Herrn Abgeordneten Knebel, der andere von den Herren Abgeordneten Filbry und Genossen. Der erste will eine Erschwerung der Theilung, der zweite erstrebt eine Erleichterung der Theilung.

Was zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Knebel betrifft, so soll danach die Theilung beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 6 nur dann zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Interessenten, nach Köpfen und Antheilen berechnet, die Theilung beantragt. Die Staatsregierung muß es dem Hohen Hause anheimgeben, eine derartige Erschwerung für solche Fälle zu beschließen, in welchen an sich die Erhaltung der Wälder nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Was dagegen den zweiten Antrag der Herren Abgeordneten Filbry und Genossen betrifft, auch dann die Theilung zu gestatten, wenn landes- und forstpolizeiliche Interessen entgegenstehen, so muß die königliche Staatsregierung sich gegen diesen Antrag ganz entschieden aussprechen. Meine Herren, daß landes- und forstpolizeiliche Interessen der Theilung nicht entgegenstehen dürfen, ist eigentlich eine ganz selbstverständliche Bestimmung; stehen diese Interessen entgegen, dann darf nicht getheilt werden, wenigstens sind auch in den alten Provinzen solche Anordnungen und Vorkehrungen zu treffen, welche dieses Interesse wahren. In den neuen Provinzen ist ausdrücklich bestimmt worden, daß die

landespolizeilichen Interessen der Theilung nicht entgegenstehen dürfen. Meine Herren, was würde denn auch der Erfolg sein, wenn ohne Rücksicht auf die landes- und forstpolizeilichen Interessen getheilt würde? Es würde dann eine Theilungsbehörde die Theilung mit großen Kosten und Aufwand an Zeit durchführen, es würde dann die Landespolizeibehörde kommen und sagen: nein, im Landespolizeiinteresse ist es erforderlich, daß dieser Wald, sei es als Schutzwald, sei es als Genossenschaftswald, erhalten wird. Es würde dann auf Grund des Waldschutzgesetzes entweder eine Schutzwaldung errichtet, oder eine Genossenschaftswaldung gebildet werden müssen, und das Waldschutzgericht mit größeren Kosten den Zustand wieder herstellen müssen, den die Theilungsbehörde mit großen Kosten herbeigeführt hat. Ich glaube nicht, daß man ernstlich daran denken kann, solche Theilung zuzulassen.

Es ist dann ferner von den Herren Abgeordneten Filbry und Genossen noch ein Antrag gestellt, der das Verfahren betrifft, und zwar des Inhalts, daß, wenn die Auseinandersetzungsbehörde die Theilung verweigert hat, nun über diese Verweigerung eine Commission definitiv entscheiden soll, welche zusammengesetzt ist aus 3 Mitgliedern, die von der Aufsichtsbehörde bestellt, und zweien, die von den Interessenten gewählt werden. Eine solche Bestimmung würde in dem Instanzenzug, der für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen besteht, ganz wesentlich eingreifen. Die Auseinandersetzungsbeamten entscheiden in diesen Sachen als Gericht, sie entscheiden in Form eines richterlichen Urtheils, und gegen ein solches Urtheil ist ein ganz geordnetes Verfahren vorgeschlagen. Es ist die Berufung dagegen zulässig, welche an das Oberlandeskulturgericht geht. Verweigert nun das Oberlandeskulturgericht als Auseinandersetzungsbehörde die Theilung, dann würde nach diesem Abänderungsantrage eine Commission eintreten müssen und über dieses richterliche Urtheil des Gerichtshofes Entscheidung zu treffen haben. Das, meine Herren, würde man wohl nicht zulassen können. Es kommt noch hinzu, daß gar nicht festgestellt ist, welches Rechtsmittel gegen ein solches Erkenntniß eingelegt werden soll, es ist keine Frist bestimmt, es fehlt überhaupt jede Vorschrift über das Verfahren, welches die Commission einhalten soll. Die Commission würde nicht in der Lage sein, Sachverständige zu vernehmen, namentlich nicht zu vereidigen, es würde überhaupt jede Vorschrift über das Verfahren fehlen.

Ich glaube nicht, meine Herren, daß dieser Antrag zur Annahme sich empfiehlt, und ich möchte daher das Haus bitten, ihn abzulehnen.

**Präsident:** Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr v. Gustedt-Dardesheim: Meine Herren, betreffend den Antrag Knebel, halte ich es für meine Pflicht, hier noch hervorzuheben, daß derselbe auch in der Commission in erster Lesung gestellt und dort nur mit einer Stimme Majorität abgelehnt worden ist. Ich möchte mich sonst der Ansicht hingeben, daß, wenn derselbe in zweiter Lesung gestellt wäre — ich glaube, er ist in zweiter Lesung nicht wiederholt — er möglicherweise die Majorität gefunden hätte. Jedenfalls kann ich constatiren, daß seitens der Regierungsvertreter diesem Antrage ein irgendwie lebhafter Widerstand nicht entgegengestellt worden ist.

**Präsident:** Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag Knebel Nr. 184 ad 2, das heißt

fragen, ob im zweiten Alinea hinter dem Worte „nur“ hinzugefügt werden soll „auf Antrag der Mehrheit der Eigenthümer, nach Antheilen und Köpfen berechnet, und auch dann nur“

Wie auch diese Abstimmung fallen möge, ich lasse dann abstimmen über den ersten Theil des Antrages Filbry sub a, und zwar werde ich affirmativ fragen, ob entgegen dem Antrage Filbry die Worte beibehalten werden sollen, welche lauten:

und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

Wie auch diese Abstimmung fallen möge, ich lasse dann abstimmen über den zweiten Theil des Antrages Filbry sub b, das heißt, ob in dem Alinea 3 der Zusatz hinzugefügt werden soll, den das Amendement projectirt. Endlich lasse ich abstimmen über den § 6, wie er sich nach allen diesen vorangegangenen Abstimmungen gestaltet haben wird. Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Antrag Knebel Nr. 184 ad 2 der Druckfachen annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Antrag Knebel ist abgelehnt.

Jetzt bitte ich, daß diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrage Filbry die Worte beibehalten wollen, welche lauten:

und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, die Worte sind beibehalten.

Jetzt bitte ich, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den zweiten Theil des Filbry'schen Antrages annehmen, das heißt im Alinea 3 den beantragten Zusatz hinzufügen wollen. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag Filbry ist in seinem zweiten Theile gleichfalls abgelehnt.

Es kommt daher der § 6 so zur Abstimmung, wie die Commission ihn formulirt hat. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche ihn also annehmen wollen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 6 ist in der Fassung der Commission angenommen.

Jetzt kommen wir zur Diskussion des § 7.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Gustedt**: Meine Herren, die Commission hat mit großer Majorität den hier fettgedruckten Passus neu in das Gesetz aufgenommen. Ich gebe zu, daß der Bericht in etwas magerer Weise dieses hier behandelt hat, da ich aber annehmen kann, daß die Sache hier noch eingehend erörtert wird und, wie ich glaube, in entgegengesetzter Weise seitens der Regierung erörtert werden wird, so kann ich für den Moment auf das Wort verzichten.

Abgeordneter **Steinbusch**: Meine Herren, in einzelnen Landestheilen hat, wie die Motive ausführen, das Streben, die gemeinsamen Wäldungen zur Theilung zu bringen, in den letzten Jahren sich stärker denn sonst geltend gemacht, wahrscheinlich weil eine gewisse Vorahnung herrschte von den kommenden Dingen. So erstreckten sich nach den Motiven die anhängigen Waldtheilungen auf einige 90 Ortschaften und auf ein Areal von 5,800 Hektaren in meinem heimathlichen Kreise Altenkirchen.

Ein Grund für diese außerordentliche Anzahl liegt auch in der Thatsache, daß die Auseinandersetzungsbehörden die die Theilung nachsuchenden Interessenten

wohl im Hinblick auf diesen Gesetzentwurf so lange hinzuhalten suchten, bis die Thür zugemacht wird. Herr Abgeordneter Silbry hat Ihnen einen eklatanten Fall vorgetragen, wie man die Interessenten einer Gemeinde hingehalten hat; ich könnte Ihnen ähnliche vorführen. So lange nun aber in der Rheinprovinz die Gemeintheilungsordnung vom 19. Mai 1851 Geltung hat, sollte es doch Pflicht der Behörde sein, ihr entsprechend in dem Geltungsbereich zu handeln. Nach dieser Ordnung ist die Naturaltheilung bedingungslos zulässig, wenn die Miteigenthümer einig sind.

Nun sollen nach § 7 der Vorlage auch diejenigen, deren Theilungsache ohne ihr eigenes Verschulden nicht zum Austrage gebracht ist, von dem neuen Gesetze mit betroffen werden. Es mag dies vielfach im öffentlichen Interesse gelegen sein, aber billig und recht den Privatinteressenten gegenüber finde ich es nicht und kann ich deshalb dem § 7 nicht zustimmen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Meine Herren, die Commission hat dem § 7 einen Zusatz gegeben, der dahin geht, daß die Wohlthaten dieses Gesetzes auch denjenigen Interessenschaften insofern zu Gute kommen sollen, als ihnen, soweit in Folge dieses Gesetzes das bereits eingeleitete Theilungsverfahren eingestellt wird, wo bereits Kosten erwachsen sind, dieselben erlassen werden sollen. Ich kann namens der Staatsregierung erklären, daß dem Commissionsbeschuß ein Widerstand nicht entgegengesetzt wird.

**Präsident**: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde bitten, daß diejenigen Herren, welche den § 7 der Commission nicht annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 8, — 9, — 10; hier lag ein Abänderungsantrag von dem Abgeordneten Schreiber vor, derselbe ist aber zurückgezogen; auch zu § 10 meldet sich niemand, Abänderungsanträge liegen nicht vor, ich darf also wohl constatiren, daß auch die §§ 8, 9, 10 nach den Vorschlägen der Commission angenommen sind.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über Ueberschrift und Einleitung, — auch gegen diese erhebt sich kein Widerspruch, sie sind gleichfalls angenommen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter noch das Wort über Petitionen. Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Gustedt**: Meine Herren! Es sind zu diesem Gesetze mehrere Petitionen eingereicht worden, die alle darauf hingingen, die technische Staatsaufsicht aus dem Gesetze zu eliminiren. Der Gegenstand ist hier so eingehend behandelt worden, daß ich auf die Petitionen nicht weiter einzugehen brauche.

**Präsident**: Es verlangt niemand das Wort, es erhebt sich auch kein Widerspruch gegen den Antrag der Commission. Das Haus hat also beschloffen, die Petitionen durch die in der Hauptsache gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erachten.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

### E. Dritte Berathung.

61. Sitzung am 14. Februar 1881.

**Präsident**: Ich eröffne die Generaldiskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten Knebel.

Abgeordneter **Knebel**: Der Entwurf hat sich zwar dadurch, daß Sie unsere

Anträge in der zweiten Lesung abgelehnt haben, in wesentlichen Punkten nicht so gestaltet, wie es dem Interesse derjenigen Landestheile entspricht, welche ich zu vertreten die Ehre habe. Ich habe auch noch ein Bedenken gegen denselben, insofern als das Verhältniß dieses Entwurfes zum Waldschutzgesetz nicht vollständig klar gestellt ist. Es wird zu zweifelhaften Fragen Veranlassung geben, ob nämlich Genossenschaften, die bereits auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1875 constituirt sind, nunmehr unter dieses Gesetz fallen, oder ob sie nach dem Gesetz vom Jahre 1875 aufrecht erhalten bleiben. Es hat dies eine nicht unerhebliche prinzipielle Bedeutung, insofern als wenn dieses Gesetz dem Waldschutzgesetze derogirt hinsichtlich der Genossenschaften, der Geschäftskreis der Waldschutzgerichte auf ein äußerst geringes Maß beschränkt werden wird.

Trotz dieser Bedenken werde ich indessen für den Gesetzentwurf stimmen und zwar wegen der großen Vortheile, die wir auf der anderen Seite uns von demselben versprechen. Sie liegen theilweise darin, daß endlich diese bisher so vernachlässigten Genossenschaften eine feste Regelung erhalten, und daß dem Unfugen der Theilungen Einhalt gethan wird.

Ich möchte aber doch an den Herrn Minister die Bitte richten, daß wenigstens für diejenigen Landestheile, wo eine technische Aufsicht nicht gerade ein Bedürfniß ist, durch reglementarische Bestimmungen Vorseege getroffen werden möge, daß den Betheiligten die möglichste Freiheit in der Bewirthschaftung aufrecht erhalten bleibt. Geschieht dies, so wird der Herr Minister ganz gewiß dazu beitragen, daß diese Genossenschaften diejenige Bedeutung im öffentlichen Leben auch behalten, die sie einnehmen sollen. (Bravo!)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Die von dem Herrn Abgeordneten Knebel gewünschte Zusicherung, daß dort, wo bereits technisch und wirtschaftlich richtig für die Bewirthschaftung genossenschaftlicher Holzungen gesorgt ist, von Seiten der Staatsverwaltung keine ungerechtfertigten Eingriffe geschehen sollen, sondern vielmehr das bestehende geordnete Verhältniß respektirt werden wird, glaube ich meinerseits geben zu können. Es liegt ja auch vollkommen in der Natur der Sache, daß die Forstverwaltung sich nicht ohne Noth Aufgaben aufbürdet, die bereits in genügender Weise anderweitig gelöst sind. Es liegt ja in keiner Weise auf Seiten der Forstaufsichtsbehörde und ihrer ausführenden Organe die Neigung vor, sich in Verhältnisse einzumischen, die bereits wirtschaftlich und technisch richtig geordnet sind, und ich glaube in der That, daß der Herr Abgeordnete sich in der Beziehung meines Erachtens keinen Besorgnissen hinzugeben braucht.

Was das Verhältniß dieses Gesetzes zu dem Gesetz vom 6. Juli 1875 betrifft, so wird es allerdings schwierig sein, hier in Kürze und unvorbereitet die verschiedenen Beziehungen, die diese Gesetze zu einander haben, darstellen zu können. Im allgemeinen glaube ich nur sagen zu können, daß eine Kollision beider Gesetze meines Erachtens kaum wahrscheinlich oder zu befürchten sein dürfte. Das Gesetz von 1875 handelt einmal von Schutzwaldungen, welche in diesem Gesetz überhaupt nicht berührt werden und zweitens von der Bildung von Waldgenossenschaften. Die Bildung von Waldgenossenschaften aber setzt Verhältnisse voraus, die bei diesem Gesetz, welches wir jetzt behandeln, nicht statthaben. Bei der Bildung von Waldgenossenschaften werden gewissermaßen Wiedervereinigungen geschaffen von bereits einzeln, in getrennten Besitz übergegangenen Waldungen, während das jetzige Gesetz wesentlich überhaupt umfaßt diejenigen

gemeinschaftlich und ungetheilt besessenen Waldungen, die eben noch nicht individuell getheilt sind und nun in Zukunft auch nicht getheilt werden sollen. Ich glaube sonach, daß diese Materie sich in beiden Gesetzen wohl abgrenzen lassen wird, wenn auch vielleicht in dem einen oder anderen Zweifelsfalle eine Aufklärung und nähere Ermittlung nöthig sein wird. Daß diese in sinn- und sachgemäßer Weise erfolgen soll, dafür zu sorgen wird die Staatsregierung allerdings bestrebt sein müssen.

**Präsident:** Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet, die Generaldiskussion ist geschlossen.

Ich eröffne jetzt die Spezialdiskussion über die §§ 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — Ueberschrift und Einleitung. Niemand meldet sich zum Wort. Ich kann wohl ohne formelle Abstimmung konstatiren, daß die §§ 1—10 incl. nebst Ueberschrift und Einleitung im einzelnen angenommen sind. Ich konstatire das.

Wir kommen zur definitiven Abstimmung über das ganze Gesetz. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche das ganze Gesetz, wie Sie es sub Nr. 242 der Druckfachen verzeichnet finden, nunmehr definitiv annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die große Majorität. Der Gesetzentwurf ist angenommen.

## **F. Entwurf eines Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen in der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben was folgt:

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung

1. auf Holzungen **und die damit in örtlichem Zusammenhange stehenden Waldblöcke**, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch **ein besonderes privatrechtliches Verhältniß** entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Marktgenossenschaften, Gehörserschaften, Erbgenossenschaften und **gleichartiger** Genossenschaften,
2. auf Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Gesamtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind.

**Abfindungen, welche den vorstehend bezeichneten Berechtigten bei einer Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Holzungen zu gewähren sind, dürfen nur als Gesamtabfindung überwiesen werden.**

§ 2. Unverändert.

§ 3. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Kosten, welche durch die Ausführung der von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen entstehen,

auf die Miteigenthümer nach dem Verhältnisse ihrer Eigenthumsanttheile zu vertheilen und, vorbehaltlich des **den Miteigenthümern über eine andere Art der Vertheilung zustehenden Rechtsweges**, im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 4. Beläuft sich die Zahl der Miteigenthümer einer Holzung auf mehr als fünf, so sind dieselben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Bevollmächtigte zu bestellen, welche sie in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten und welche die von dieser innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen auszuführen haben. Die Zahl der Bevollmächtigten darf drei nicht überschreiten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder eines Miteigenthümers ist die Art der Bestellung der Bevollmächtigten, sowie das Verhältniß derselben unter einander und zu den Miteigenthümern durch ein Statut zu regeln.

Das Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Miteigenthümer, nach dem Verhältnisse der Anttheile berechnet und der Bestätigung durch das Waldschutzgericht. Auf die Feststellung des Statuts finden bezüglich der Bildung und der örtlichen Zuständigkeit der Waldschutzgerichte, des Verfahrens bei denselben, der Berufung und des Verfahrens in den Berufungsinstanzen die §§ 31 und folgende des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) entsprechende Anwendung.

Wenn die Bestellung von Bevollmächtigten nicht erfolgt, so liegt die Vertretung der Miteigenthümer gegenüber der Aufsichtsbehörde dem **Gemeindevorsteher** derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirke die Holzung, beziehungsweise der größere Theil derselben gehört. Der **Gemeindevorsteher** kann von den Miteigenthümern den Ersatz seiner baaren Auslagen und eine mit seiner Mithaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung beanspruchen. Die Beschlußfassung hierüber steht der Aufsichtsbehörde zu.

§ 5. Die nach Anttheilen zu berechnende Mehrheit der Eigenthümer ist berechtigt, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzung (§ 1) durch ein in Gemäßheit des § 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln.

§ 6. Unverändert.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 finden auch auf bereits eingeleitete Theilungen Anwendung, wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Theilungsplan noch nicht endgültig festgestellt ist.

Wird das Theilungsverfahren in Folge dieses Gesetzes eingestellt, so fallen die entstandenen Regulierungskosten der Staatskasse zur Last. Dasselbe tritt ein für die in Folge des Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366 ff.) eingestellten Theilungsverfahren.

§ 8. Zur Bildung und Veräußerung von Theilstücken einer Holzung (§ 1) ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung muß erteilt werden, wenn die Bedingungen des § 6 vorliegen, oder das Theilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes unterstellt bleibt.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Veräußerung für Zwecke erfolgt, wegen welcher das Enteignungsverfahren zulässig ist.



§ 9. Miteigentümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter **oder Käufer** sind, wenn sie ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde Holz einschlagen **oder einschlagen lassen**, mit einer Geldstrafe zu bestrafen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie sonstige Nutzungen ausüben, welche die Aufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit verboten hat, so sind sie mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Mark zu bestrafen.

§ 10. In soweit in einzelnen Landestheilen der Forstbetrieb in den oben bezeichneten Holzungen von den Staatsforstbehörden oder Beamten geführt wird, verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

In Kraft bleiben ferner:

1. das Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810;
2. die in dem § 5 der Verordnung vom 9. November 1816 (Sammlung der Edikte und Verordnungen für das Herzogthum Nassau, Band 2 S. 166) aufrecht erhaltenen Vorschriften über die Hauberge im vormaligen Herzogthume Nassau, insbesondere die Haubergsordnung für das frühere Fürstenthum Siegen vom 5. September 1805;
3. die Polizeiverordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusburg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 und Gesetzsamml. für 1851 S. 382);
4. das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (Gesetzsamml. S. 329);
5. die Haubergsordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (Gesetzsamml. S. 228).

Im Uebrigen werden alle Vorschriften, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, insbesondere auch der § 47 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) und Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366) aufgehoben.

Urkundlich 2c.

---

## 108.

Verhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen.

### A. Erste Verathung.

12. Sitzung am 14. Februar 1881.

Der Gesetz-Entwurf wird der Agrarcommission überwiesen.

### B. Zweite Verathung.

17. Sitzung am 21. Februar 1881.

**Präsident:** Wir kommen zum

**mündlichen Bericht der Commission für Agrarverhältnisse über den Gesetzentwurf über gemeinschaftliche Holzungen.**

Als Regierungskommissare werden fungiren die Herren: Geheimer Ober-Regierungsrath Michelli, der Landforstmeister Haas und der Geheime Regierungsrath Sterneberg.

Berichterstatter ist Herr von der Osten; ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter **von der Osten**: Meine Herren, der Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, hatte bereits in der vorigen Session die Zustimmung dieses Hauses erfahren. Er kam aber im Abgeordnetenhanse nicht mehr zur Erledigung. Die Staatsregierung hat nun in dieser Session den Gesetzentwurf in der Fassung, wie er sich nach den Beschlüssen dieses Hauses gestaltet hat, dem andern Hanse vorgelegt. Dort ist derselbe in einigen Punkten verändert und nehme ich an, daß die hierüber im andern Hanse gepflogenen Verhandlungen im Allgemeinen Ihnen bekannt sind. Unter dieser Voraussetzung und bei der Geschäftslage des Hauses glaube ich auf eine generelle Berichterstattung verzichten zu können. Ich erlaube mir nur bezüglich des Standpunktes, den Ihre Agrarkommission bei der Prüfung der Vorlage eingenommen hat, Folgendes zu bemerken: Sie war der Ansicht, daß sie dem Wunsche der Staatsregierung, dieses Gesetz in dieser Session endlich zu Stande zu bringen, nachkommen müsse. Sie hat daher das Bedenken, welches durch den Schlußsatz des § 1 hervorgerufen worden, fallen lassen, und zwar mit Rücksicht auf die hierüber abgegebene Erklärung der Staatsregierung. Dem § 1 war nämlich im Abgeordnetenhanse der Schlußpassus hinzugefügt:

Abfindungen, welche den vorstehend bezeichneten Berechtigten bei einer Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Holzung zu gewähren sind, dürfen nur als Gesamtabfindung überwiesen werden.

Die Agrarkommission war der Meinung, daß mit diesem Zusatz in der vorliegenden Fassung eine materielle Aenderung der bestehenden Agrargesetzgebung herbeigeführt werde. Dem gegenüber erklärte die Staatsregierung, daß eine materielle Aenderung der Agrargesetzgebung nicht beabsichtigt sei. Der Zusatz habe nur den Zweck, zu bestimmen, im Falle den unter Nr. 2 näher bezeichneten Mitgliedern einer Genossenschaft eine Abfindung, sei es in Forstland, sei es in bestandener Forst, gewährt werde, diese Abfindung als Gesamtabfindung zu geben sei und daß alsdann die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Abfindung Anwendung finden sollten. Ihre Agrarkommission hat im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes geglaubt, bei der Erklärung der Staatsregierung es bewenden lassen zu können, und beantragt, dem vorliegenden Gesetzentwurfe Ihre Zustimmung zu ertheilen.

**Präsident**: Ich eröffne die Generaldiskussion.

Das Wort hat Herr Bredt.

**Bredt**: Meine Herren, nur wenige Worte. Aber so ganz ohne Sang und Klang darf dieser wichtige Gesetzentwurf nicht aus dem Hause gehen. Ich setze nur wenige Worte dem Vortrage des Referenten hinzu. Es ist seitens der Staatsregierung anerkannt worden, daß das sogenannte Waldschutzgesetz vom Jahre 1875 nicht die Erfolge gehabt hat, die wir bei dessen Verathung von ihm erwarteten. Es ist bekannt, daß das sogenannte Kultureddikt vom 14. September 1811 die freie Benützung und Theilung der Privatwaldungen gestattete. Es ist nun die Absicht der Staatsregierung, wenigstens bei einem Theile der Privatwaldungen, nämlich bei denjenigen gemeinschaftlichen Holzungen, deren Erhaltung besonders wünschenswerth ist, seien es Genossenschaftswaldungen oder

fogenannte Interessentenforsten, einen besseren Schutz herbeizuführen. Dies soll geschehen einmal dadurch, daß die fehlende staatliche Ueberaufsicht eingeführt, andererseits deren Theilung erschwert wird. Wie wichtig die Erhaltung der gemeinschaftlichen Waldungen für die ländliche Bevölkerung ist, wissen wir am besten im Westen zu beurtheilen. Ich verweise darüber auf die Motive und die dortigen Ausführungen über die Waldverwüstungen im Kreise Altenkirchen, die großartigen Waldverwüstungen im Bergischen, im Regierungsbezirk Coblenz und die eigenthümlichen Verhältnisse der Gehörserschaften im Regierungsbezirk Trier. Ich will bei der knappen Zeit auf Einzelnes nicht weiter eingehen. Der Herr Berichterstatter hat dargelegt, daß das zu berathende Gesetz wesentliche Ansechtungen im anderen Hause nicht erlitten hat. Schon im vorigen Jahre ist es dort eingebracht und kommissarisch berathen worden. Auch diesmal sind dort, nachdem man nach längeren Debatten die Nothwendigkeit der Aufsicht des Staats über die gemeinschaftlichen Holzungen in der beabsichtigten Form anerkannt hat, größere Einwendungen nicht gemacht worden. Ich glaube daher, meine Herren, daß wir der königlichen Staatsregierung den Dank für das Gesetz aussprechen und vorschlagen dürfen, ohne weitere Diskussion über die Einzelparagraphen, dasselbe en bloc anzunehmen.

Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. Lucius: Ich kann meinerseits bloß die Befriedigung der königlichen Staatsregierung aussprechen, wenn diese gesetzgeberische Arbeit hier in diesem Hohen Hause zum Abschluß gelangen wird. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses Gesetzentwurfs ist anerkannt worden in beiden Häusern des Landtages und die Staatsregierung sieht in diesem Gesetzentwurf einen gewissen Abschluß auf diesem Gebiete, welcher es ermöglicht, für einen großen zahlreichen Theil von Holzungen eine formmäßig gesicherte Wirthschaft einzuführen und ihre Erhaltung zu sichern. Ich meinerseits kann ferner nicht unterlassen, seitens der Staatsregierung die Auffassung des Herrn Referenten zu bestätigen, wonach in dem von dem Abgeordnetenhause beschlossenen letzten Alinea des § 1 keinerlei materielle Aenderungen der bisherigen preussischen Agrargesetzgebung enthalten sind.

**Präsident:** Es hat sich Niemand sonst zum Worte gemeldet, ich schließe deshalb die Generaldiskussion. Verlangt der Herr Berichterstatter das Wort? (Derfelbe verzichtet.)

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Bredt, das Gesetz en bloc anzunehmen. Ich darf wohl auch ohne besondere Abstimmung, wenn ein Widerspruch dagegen nicht erhoben wird, konstatiren, daß das Haus mit dem Modus der Abstimmung en bloc einverstanden ist.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das ganze Gesetz, und ich ersuche die Herren, welche dem vorgenannten Gesetz in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

109.

Die Einreichung der jährlichen Berichte über die zu erwartende  
Eidelmast betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 7068.

Berlin, den 25. Juni 1881.

Die im Verfolg der Verfügung vom 24. Juli 1868 (IIb 13267\*) zu erflattenden Anzeigen über den Vorrath und Bedarf an Saateicheln sind der Regel nach so spät hier eingegangen, daß die Ausgleichung des Ueberschusses und Mangels für die einzelnen Bezirke von hier aus oft nicht rechtzeitig hat veranlaßt werden können. Ich setze die vorallegirte Verfügung deshalb hiermit außer Kraft und überlasse es der Königlichen Regierung (Finanz-Direction), wegen des etwa nöthig werdenden Bezuges von Saateicheln aus anderen Bezirken sich mit diesen direkt in Verbindung zu setzen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

L u c i u s.

110.

Betr. den § 8 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen  
vom 14. März 1881.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten der Provinzen Ost- und West-Preußen, Brandenburg, Pommern, Polen, Schlesien und Sachsen, sämtliche Königliche Regierungen der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen-Rassau, sämtliche Königliche Landdrosteien der Provinz Hannover, sämtliche Königl. Generalkommissionen und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. III. 7126. I. 9989.

Berlin, den 12. Juli 1881.

In Verfolg meiner Circular-Verfügung vom 26. April d. J. III. 4221\*\*)  
I. 5975

betreffend die Ausführung des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März d. J.\*\*\*), mache ich auf die abschriftlich beiliegende, im Justiz-Ministerialblatt Seite 137 abgedruckte Verfügung (a.) aufmerksam, welche der Herr Justiz-Minister unter dem 10. Juni d. J. in Bezug auf den § 8 des erwähnten Gesetzes an sämtliche Amtsgerichte im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung erlassen hat.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

L u c i u s.

\*) cfr. Jahrbuch Bd. I. S. 196 Art. 101.

\*\*\*) cfr. den Art. 78 S. 200 djs. Bds.

\*\*\*) cfr. den Art. 49 S. 130 djs. Bds.

a.

Zur Bildung und Veräußerung von Theilstücken einer dem Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Ges.-Samml. S. 261) unterworfenen Holzung ist, abgesehen von Veräußerungen für Zwecke, wegen welcher das Enteignungsverfahren zulässig ist, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (§§ 1, 8 a. a. D.).

Um (insbesondere für die der Entgegennahme von Aufassungserklärungen vorangehende Prüfung) Zweifeln vorzubeugen, mache ich die beteiligten Gerichte darauf aufmerksam, daß als Aufsichtsbehörden im Sinne jenes Gesetzes zur Zeit anzusehen sind:

1. in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen  
die Regierungspräsidenten,
2. in der Provinz Hannover  
die Landdrosteien,
3. in den übrigen Provinzen  
die Bezirksregierungen.

Berlin, den 10. Juni 1881.

**Der Justizminister.**

gez. Friedberg.

An die Amtsgerichte im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung.  
I. 2500. F. 66.

---

### 111.

**Freihändige Verdingung von Kultur-, Verbesserungs- und Wegearbeiten betreffend.**

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft etc. an sämtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen) und an die königliche Finanz-Direction zu Hannover.  
III. 9198.

Berlin, den 17. August 1881.

Zur Verminderung des Schreibwerkes veranlasse ich die königliche Regierung unter entsprechender Abänderung der desfalligen Bestimmungen des § 78 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870\*), dieselben zu ermächtigen, bei solchen Kultur-Verbesserungs- und Wegearbeiten, für welche die Verdingung aus freier Hand zur Anwendung kommt, den Anschlag nöthigenfalls bis zu zehn Prozent, bei der Verdingung an den Mindestfordernden aber bis zu zwanzig Prozent überschreiten zu dürfen, sofern Ersparnisse bei anderen Positionen des betreffenden Planes hierzu die Mittel bieten. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des § 78 a. a. D. in Kraft. Selbstverständlich ist auf jede irgend zulässige Sparsamkeit nach wie vor Bedacht zu nehmen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

\*) cfr. Jahrb. Bd. III. S. 44.

## Bau s a c h e n.

112.

### Die formelle Behandlung der Entwürfe zu fiskalischen Landbauten und deren Veranschlagung betr.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien sowie die Königl. Finanz-Direction in Hannover. II. 3611.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Die Königliche Regierung wird hiermit davon benachrichtigt, daß die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 21. v. Mits. erlassene Verfügung III. 7429 (a), betreffend die Behandlung der Entwürfe zu fiskalischen Landbauten auch für das Ressort der Domänen- und Forst-Verwaltung Anwendung zu finden hat.

#### Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Berlin, den 21. Juni 1881.

Die für die formelle Behandlung der Entwürfe zu fiskalischen Landbauten und deren Veranschlagung bestehenden Vorschriften haben sich nicht als ausreichend erwiesen, um die für solche Ausarbeitungen wünschenswerthe Uebersichtlichkeit, Einfachheit und Gleichmäßigkeit herbeizuführen. Ich habe daher eine neue Anweisung zur Regelung dieses Gegenstandes entwerfen lassen, welche sowohl möglichste Gleichmäßigkeit in der Aufstellung der Anschläge herbeiführen, als auch auf thunlichste Vereinfachung des Verfahrens hinwirken soll.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich ergebenst anliegend . . . Exemplare der neuen Anweisung zum Gebrauch bei der Regierung und zur Vertheilung an die Baubeamten Ihres Bezirks mit dem Auftrage, sämtliche sich auf Landbauten beziehenden Entwürfe und Anschläge vom 1. September cr. ab nach den darin enthaltenen Vorschriften ausarbeiten zu lassen. Die Anweisung ist für alle Bauten zur Anwendung zu bringen, bei deren Ausführung die Beamten der Allgemeinen Bauverwaltung von Amtswegen mitzuwirken haben.

#### Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Maybach.

An die Herren Regierungs-Präsidenten resp. die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, an die Königliche Finanz-Direction in Hannover, die Königliche Ministerial-Bau-Commission und das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst (je bef.) III. 7429.

### A n w e i s u n g

#### für die formelle Behandlung der Entwürfe zu fiskalischen Landbauten und deren Veranschlagung.

Allgemeines.

§ 1. Die Anweisung gilt für sämtliche Neubauten, dagegen für Reparatur- resp. Um- und Erweiterungsbauten nur soweit, als die Verhältnisse es zulassen.

Bevor specielle Projekte und Kostenanschläge nach Maßgabe der nachstehenden Anweisung angefertigt werden, sind, sofern der Bau nicht auf Grund vorgeschriebener Normalien ausgeführt wird, für alle Bauten, deren Kosten mehr als 5000 M. betragen, Skizzen aufzustellen und unter Beifügung eines Situationsplanes, eines generellen, jedoch alle wesentlichen Punkte klarstellenden Erläuterungsberichtes, sowie eines Kostenüberschlages nach Quadratmetern der zu bebauenden Fläche und nach Kubikmetern des Rauminhaltes zur Revision bezw. Superrevision vorzulegen.

Die eine Bauanlage bildenden verschiedenen Baulichkeiten sind getrennt zu entwerfen und zu veranschlagen und somit:

- a) für das Hauptgebäude,
- b) für Nebengebäude,
- c) für Umwährungen,
- d) für Pflasterung und sonstige Befestigung der Höfe, Gartenanlagen u. s. w.
- e) für Brunnen u. s. w.

gesonderte Entwürfe und Anschläge aufzustellen. Ebenso getrennt sind Utensilien, Geräthe zc. zu veranschlagen.

§ 2. Der spezielle Entwurf zu einem fiskalischen Landbau besteht aus:

- A. den Situations- und Nivellements-, sowie den Bauzeichnungen nebst etwa erforderlichen Details,
- B. dem Erläuterungsbericht,
- C. dem Spezialanschlage mit Berechnung der Massen, Materialien und Kosten.

Jede Ausarbeitung und Zeichnung ist mit Datum, Namen und Amtscharakter sowohl des Verfassers als des Revisors zu versehen.

#### A. Zeichnungen.

§ 3. 1. Situations- und Nivellements-Zeichnungen. Die Situations- und Nivellementszeichnungen sollen die Oberfläche der Baustelle und deren nächste Umgebung veranschaulichen, und sind die Längen in der Regel nach dem Maßstabe von 1 : 500, die Höhen dagegen in zehnfachem Maßstabe der Längen aufzutragen. Die Höhenlage ist indessen nur bei sehr coupirtem Terrain durch besondere Nivellementszeichnungen zu verdeutlichen, für gewöhnlich genügt ein Nivellementsnetz oder nur die Angabe der wichtigsten Höhenzahlen im Situationsplane, welcher außerdem stets die Nordlinie enthalten muß. In den eben. bezufließenden Nivellementszeichnungen ist der Stand des Grundwassers, sowie der bekannte niedrigste, mittlere und höchste Wasserstand benachbarter Gewässer zu vermerken.

2. Bauzeichnungen. Die Bauzeichnungen\*) sind in der Regel nach einem Maßstabe von 1 : 100 aufzutragen und sollen das projectirte Bauwerk durch die Grundrisse aller Geschosse und der Fundamente, durch Ansichten, Durchschnitte, Balken- und Sparrenlagen vollständig zur Anschauung bringen. Soweit die Deutlichkeit nicht darunter leidet, können Balken- und Sparrenlagen in die betreffenden Grundrisse der Geschosse mit blassen Farben eingetragen, auch kann behufs Erleichterung der Arbeit zur Darstellung der Fundament-Grundrisse Pausleinwand benützt werden.

Um Gleichmäßigkeit in der Benennung der einzelnen Geschosse herbeizuführen, wird festgesetzt, daß das unterste, ganz oder theilweise im Terrain liegende Geschöß mit „Kellergeschöß“ zu bezeichnen ist; darauf folgt das „Erdgeschöß“, das „erste, zweite, dritte u. s. w. Stockwerk“ und schließlich das „Dachgeschöß“.

In die Zeichnungen sind die der Bauausführung zu Grunde zu legenden Maße nach erfolgter genauer Ausrechnung in Metern mit 2 Stellen hinter dem Komma, z. B. 5,24, die Mauerstärken jedoch in Centimetern, z. B. 25, 38 zc., einzutragen.

\*) Zur Erläuterung der nachstehenden Ausführungen ist eine Zeichnung beigegeben, welche die hiernach erforderlichen Angaben enthält und für die Aufstellung der Beispiele in den Anlagen A und B als Unterlage gebietet hat.

Die Stärken der Bauhölzer sind in Centimetern in Form eines gemeinen Bruches zu schreiben, z. B.  $16\frac{1}{20}$ .

Die durchschnittlichen Theile sind mit hellen, durchsichtigen, das Material kennzeichnenden Farben unter Vermeidung von dunkelblauen und karminrothen Tönen anzulegen.

In die Grundrisse ist die Zweckbestimmung jedes einzelnen Raumes und dessen Flächeninhalt deutlich einzuschreiben, ebenso der Umfang, wenn diese Größe bei Ermittlung der Massen wiederholt einzeln gebraucht wird. Bei Feststellung des Flächeninhalts werden durchgehende Vorlagen in Abzug gebracht, Nischen aber nicht hinzugezählt. Ebenso werden bei Berechnung des Umfanges nur durchgehende, oben nicht durch Bogen zc. verbundene Vorlagen berücksichtigt.

Ferner erhält jeder Raum zur Benutzung im Kostenausschlag und in der Abrechnung eine fortlaufende, mit Zinnober einzuschreibende Nummer, wobei mit dem Grundriß der untersten Bankette anzufangen und bis zum Dachgeschoß, in jedem Grundriß aber von links nach rechts und von oben nach unten fortzuschreiten ist. In den Grundrissen des Erdgeschosses sind die Linien, nach welchen die Durchschnitte gelegt sind, an ihren End- und Brechpunkten mit Buchstaben zu bezeichnen.

Für die zur Verdeutlichung einzelner Constructions- oder Architekturdetails erforderlichen Zeichnungen ist ein größerer Maßstab von etwa 1:50, 1:20, 1:10 zu wählen.

3. Format und Verpackung der Zeichnungen. Das Format der Zeichnungen soll in der Regel eine Länge von 65 cm und eine Breite von 50 cm nicht überschreiten. Kleinere Formate sind zu empfehlen und können häufig durch Absonderung der Grundrißzeichnungen verschiedener Geschosse, der Durchschnitte und Ansichten auf einzelne Blätter erlangt werden. Die Zeichnungen sind auf dauerhaften und Radierungen gestattendem Papiere aufzutragen. Gehören zu einer größeren Bauanlage verschiedene Gebäude, so ist jedes derselben auf gesonderten Blättern darzustellen.

Die Verpackung und Versendung der Zeichnungen soll nur in Mappen erfolgen, ein Aufrollen der Zeichnungen ist unstatthaft.

## B. Erläuterungs-Bericht.

§ 4. Der Erläuterungsbericht, auf dessen erster Seite die zugehörigen Zeichnungen nach ihrer Zahl anzugeben sind, hat unter Hinweis auf das Bauprogramm, die Zeichnungen und den Kostenausschlag alle Verhältnisse des Bauprojektes zu beleuchten. Er ist auf gebrochenen Bogen mit mindestens 1 cm breitem Zwischenraum der Zeilen kurz, aber erschöpfend abzufassen und muß in nachstehender Reihenfolge folgende Mittheilungen enthalten:

1. Dienstliche Veranlassung zur Aufstellung des Projektes. Ausführung der Versügung, durch welche der Auftrag zu den Ausarbeitungen erteilt ist, unter Nennung der Behörde, welche jene erlassen hat;

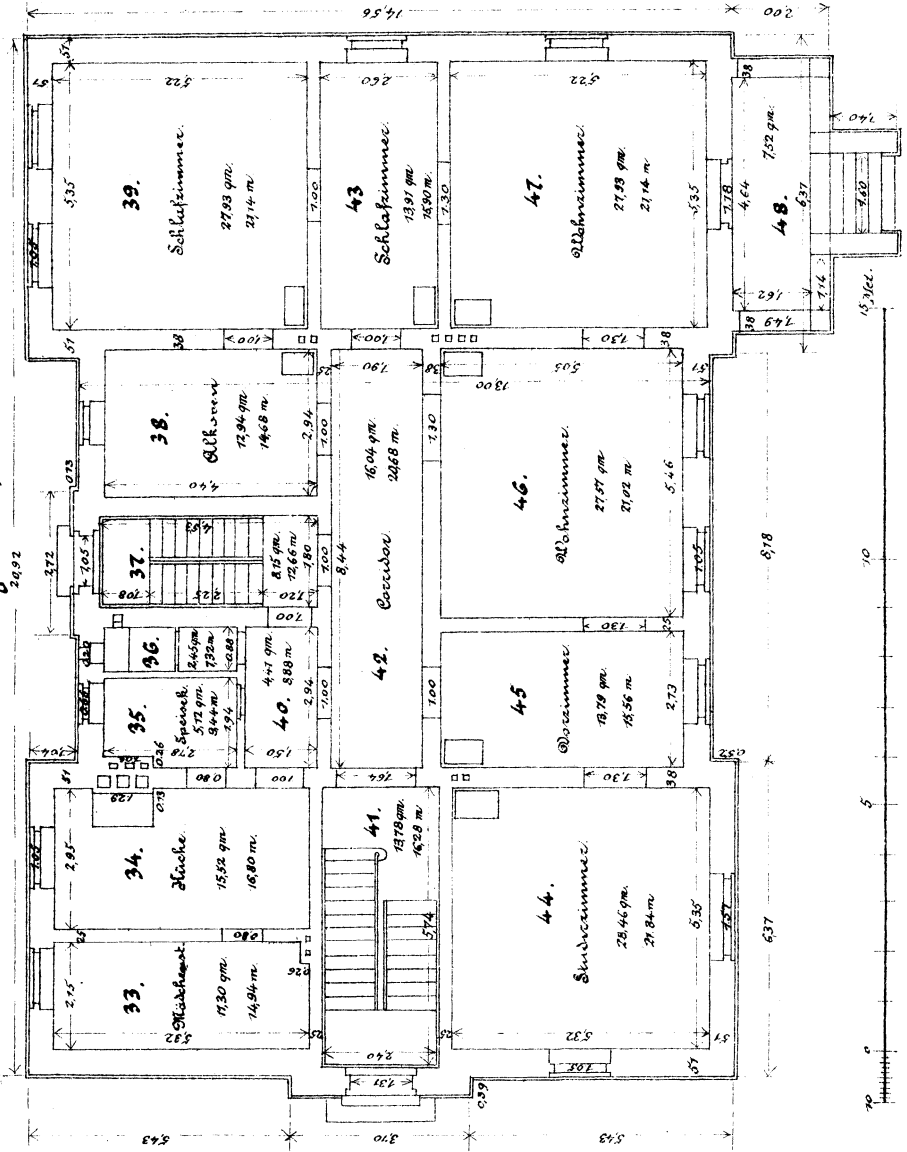
2. Bauprogramm. Angabe der Zweckbestimmung des Gebäudes, der Gründe, welche die Bauausführung nöthig machen, sowie des Bedarfs an Räumen und sonstigen Einrichtungen unter Nachweis der Bedürfnisse in Bezug auf Größe und Anzahl;

3. Beschaffenheit der Baustelle. Beschreibung des Bauplatzes und Darlegung der Gründe für dessen Wahl, sowie für die Stellung des Gebäudes auf demselben mit Bezug auf den beigelegten Situations- bezw. Nivellementsplan; Mittheilungen über die Zugänglichkeit des Grundstückes, über etwaige besondere Rechte der Nachbargrundstücke, wie Traus- und Lichtrecht zc., Angabe und Beschreibung der etwa erforderlichen Terrainregulirungen, sowie der für Einfriedigung, Wasserzuführung, Entwässerung und für die Beseitigung der Fäcalien nöthigen Anlagen und Vorrichtungen;

4. Beschaffenheit des Baugrundes. Angabe der Beschaffenheit des Baugrundes unter Mittheilung der zur Erforschung desselben benutzten Hilfsmittel, seiner Tragfähigkeit, bezw. der Vorkehrungen, welche zur seiner Befestigung erforderlich sind; ferner Angaben über die Höhe des Grundwasserstandes, über die Möglichkeit gutes Trinkwasser zu beschaffen und über sonstige Wasserverhältnisse;



# Erdgeschoss.



5. Bauprojekt. Beschreibung der Grundriß-Disposition in Bezug auf die Verwendung der einzelnen Räume, Begründung der Raumbetheilung in den verschiedenen Stockwerken, Bezeichnung der Lage der Haupt- und Nebeneingänge und der Treppen; ferner Angabe der Geschoßhöhen von Oberkante bis Oberkante Fußboden, sowie der Höhenlage des untersten Fußbodens gegen das Terrain und den höchsten Grundwasserstand;

6. Bauart. Ausführung der wichtigeren Baumaterialien und event. ihrer Transportweite unter Begründung der getroffenen Wahl mit Rücksicht auf Festigkeit, Wetterbeständigkeit und Preisangemessenheit. Beschreibung der Konstruktionen des Rohbaues und des inneren Ausbaues unter Hinweis auf die Zeichnungen und die im Kostenaufschlage enthaltenen genaueren Bestimmungen in nachstehender Reihenfolge:

- a) Architektur,
- b) Mauerwerk, Mauerstärken,
- c) Schutz gegen Erdfeuchtigkeit und Schwammbildung, sowie etwaige Vorkehrungsmaßregeln gegen besondere klimatische Einwirkungen,
- d) Decken,
- e) Fußböden,
- f) Treppen,
- g) Dächer,
- h) Fenster und Thüren,
- i) Innere Ausstattung u. s. w.,
- k) Heizung,
- l) Ventilation;

7. Bauausführung. Angabe des Zeitraumes, innerhalb dessen die Herstellung der wichtigeren Abschnitte der Bauausführung, sowie die Vollendung des ganzen Baues beabsichtigt wird, ferner des voraussichtlichen Zeitpunktes der Bauabnahme mit Rücksicht auf die Fertigstellung der Abrechnung. Mittheilung der Bauführungs- und Aufsichtskosten und der Umstände, welche die Verwendung technischer Hilfskräfte für die Bauleitung nothwendig machen, event. Begründung der im Titel „Zusammen“ ausgeworfenen Geldmittel;

8. Baukosten. Angabe der Gesamtkosten des Bauwerks und des Betrages für die Einheit des Quadratmeters der zu bebauenden Fläche, wobei diejenige des Erdgeschosses unter Fortlassung der kleinen nicht hochgeführten Vorbauten, wie Freitreppen, Kellerhälfe zc. zu Grunde zu legen ist. Außerdem sind die Kosten für die Einheit des Kubikmeters Rauminhalt zu ermitteln, wobei die vorbezeichnete Fläche des Erdgeschosses einzustellen und als Höhe das Maß von der Oberkante Fundament bis zur Oberkante Hauptgesims anzunehmen ist, sofern nicht besondere Verhältnisse eine andere, dann näher zu motivirende Annahme erforderlich erscheinen lassen. Die berechneten Beträge sind event. mit den Kosten ähnlicher Bauwerke in demselben Baukreise in Vergleich zu stellen.

Hier ist ferner anzugeben, aus welchen Fonds die Kosten des Baues bestanden, ob und welche Patronats- oder sonstigen Beiträge, bestehend in Geld oder Naturalieferungen von Baumaterial, Bauholz zc. seitens des Fiskus, ferner, welche Beiträge, Hand- und Spanndienste von dazu verpflichteten Gemeinden, Pächtern u. s. w. etwa zu dem Bau geleistet werden, unter Bezugnahme auf die dem Aufschlage beizugebende spezielle Berechnung des Wertes dieser Beiträge.

### C. Specialaufschlag.

§ 5. Der Aufschlag setzt sich zusammen aus:

1. einer Massenberechnung,
2. einer Materialienberechnung,
3. einer Kostenberechnung.

Bei Bauten, deren Kosten den Betrag von 5000 M. nicht übersteigen, bleibt es dem Aufschlagaussteller überlassen, die Massen- und Materialienberechnung mit der Kostenberechnung zu vereinigen und somit die Ermittlung der Massen und Materialien den einzelnen Vorderjäzzen direct voranzustellen.

§ 6. 1. Massenberechnung. Allgemeines. Die Massenberechnung erstreckt sich in der Regel auf:

- a) die Erdarbeiten,

- b) die Arbeiten des Maurers,
- c) " " " Steinmetzen,
- d) " " " Zimmermannes,
- e) " " " Eigarbeiten.

Der Massenberechnung ist lose beizufügen eine Vorberechnung nach Schema A, aus welcher zur bequemen Handhabung bei der Aufstellung und Revision des Anschlages Folgendes ersichtlich sein soll:

- α) der äußere Umfang des Gebäudes in jedem einzelnen Stockwerke;
- β) die Gesamtfläche des Gebäudes in jedem einzelnen Stockwerke;
- γ) die Flächeninhalte der Räume in sämtlichen Grundrissen des Gebäudes in der in § 3 sub 2 vorgeschriebenen Reihenfolge von den Fundamenten anfangend bis zum Dachgeschoß;
- δ) der Umfang sämtlicher Räume des Gebäudes, in der ad γ erwähnten Reihenfolge vom Kellergeschoß beginnend;
- ε) ein Verzeichniß aller Gurtbögen, Thür- und Fensteröffnungen, Nischen u. deren körperlicher Inhalt bei der Materialienberechnung in Abzug kommt.

Zur Aufstellung der Massenberechnungen für die Erd-, Maurer- und Steinmetzarbeiten ist das befolgende Formular B, für die Zimmerarbeiten das Formular C zu benutzen.

Ersteres enthält gegen die bisherige Form zwei Rubriken mehr, von welchen die eine mit der Ueberschrift „Raum Nr. . . .“ zur Aufnahme der laufenden Nummern der einzelnen Räume bestimmt ist, um übersehen zu können, auf welchen Raum des Hauses sich der nebenstehende Rechnungs-Ansatz bezieht. Die andere Rubrik, mit der Bezeichnung „Abzug“, soll ermöglichen, etwaige Abzüge gleich an der betreffenden Stelle der Massenberechnung machen zu können.

Die einzelnen Positionen der Massenberechnung sind mit je einer Positionsnummer zu bezeichnen, welche mit der entsprechenden Nummer der ununterbrochen fortlaufenden Nummern aufweisenden Kostenberechnung übereinstimmen muß, gleichviel, ob dabei Lücken in der Reihenfolge der Nummern der Massenberechnung entstehen oder nicht.

Um die rechnerische Prüfung zu erleichtern, soll vermieden werden, lange Zahlenreihen, welche summiert oder multipliziert werden, horizontal hintereinander zu schreiben. Dieselben sind vielmehr — ohne Rücksicht auf den dadurch verursachten Mehrverbrauch von Papier — in verticalen Reihen untereinander aufzuführen. Es sind ferner Wiederholungen von Rechnungs-Ansätzen thunlichst zu unterlassen und genügt ein Hinweis auf diejenige Positionsnummer, bei welcher die betreffenden Ansätze bereits vorkommen.

In die Massenberechnungen sind alle diejenigen Arbeiten aufzunehmen, deren Ermittlung die Aufstellung von längeren, aus mehreren Ansätzen bestehenden Berechnungen erforderlich macht; die aus der Zeichnung unmittelbar durch einfaches Zusammenzählen zu entnehmenden Gegenstände sind dagegen von der Massenberechnung auszuschließen und gleich in die Materialien- bezw. Kostenberechnung zu übertragen, wenn sie auch der Uebersichtlichkeit wegen in den nachstehenden Erörterungen über die einzelnen Massenberechnungen theilweis mit behandelt worden sind.

§ 7. a) Massenberechnung der Erdarbeiten. Sobald bei Lage des guten Baugrundes in erheblicher Tiefe unter dem Terrain schwierige Fundirungen event. künstliche Befestigungen des Baugrundes in Frage kommen, sind besondere detaillirte Anschläge anzufertigen, in welche außer den Arbeiten für die künstliche Befestigung des Baugrundes bezw. die schwierige Fundirung auch die Erdarbeiten aufzunehmen sind. Ein solcher Anschlag ist für sich abzuschließen und dem Hauptanschlage beizufügen.

Befindet sich der gute Baugrund dagegen in geringer Tiefe etwa 1 bis 2 m unter der Kellersohle, so sind die Erdarbeiten unter Tit. I zu veranschlagen und ist eine Massenberechnung aufzustellen, in welche die Ausschachtung der Baugrube und der Bankette, ferner Abtragungen oder Planirungen des Bauplatzes und, soweit erforderlich, die abzufahrenden Massen aufzunehmen sind.

Der Ermittlung des cubischen Inhalts der Baugrube sind die durchschnittliche Tiefe der Ausschachtung bis Unterfante Fußboden im Keller und die Außen-

maße des untersten Banketts unter Hinzurechnung eines je nach der Tiefe der Ausschachtung und der Festigkeit des auszufachenden Bodens in den Grenzen von 0,30 bis 1,9 m sich bewegenden, in Ausnahmefällen entsprechend größer zu bemessenden Arbeits- resp. Böschungsräume zu Grunde zu legen. Für die Berechnung des Erdaushubes der Bankette ist der cubische Inhalt des bei den Maurerarbeiten zu ermittelnden Bankettmauerwerks unter Zuschlag eines der Bodenart anzupassenden Bruchtheils für Arbeitsraum in Ansatz zu bringen.

§ 8. b) Massenberechnung der Maurerarbeiten. Die Berechnung der Mauer- massen erfolgt in der Weise, daß von der in der „Vorbereitung“ angegebenen Gesamtfläche jedes Stockwerkes die Flächen der darin vorhandenen Räume abgezogen und der Rest mit der Stockwerks- bzw. Bankettthöhe multipliziert wird.

In Ausnahmefällen, wie bei der Ausmauerung von Senkfaßen und Brunnen, bei kleinen Vorbauten, alleinstehenden Pfeilern, Treppenwangen und dergl., geschieht die Ermittlung der Massen auf directem Wege durch Multiplizieren der einzelnen Rängen, Breiten und Höhen.

Dasselbe Verfahren kann auch bei allen Bauten, deren Kostenbetrag 5000 M. nicht übersteigt, Anwendung finden, ebenso bei solchen, in welchen ein starker Wechsel in der Höhe und Höhenlage der Räume zu einander in den einzelnen Geschossen stattfindet oder das Material der Wände ein sehr verschiedenartiges ist.

Sind insbesondere Gebäude ganz oder vorzugsweise aus Fachwerk mit Ziegelausmauerung zu erbauen, so wird für die massiven Theile ebenfalls die letzterwähnte Art der Berechnung zu benutzen sein, während die Fachwerkwände nach ihren Flächen zu ermitteln sind.

Die Stockwerkshöhen sind von Oberkante bis Oberkante Fußboden, event. von Oberkante Fundament ab zu rechnen.

Für Bruchsteinmauerwerk, sofern solches in den Banketten vorkommt, sind die Stärken stets in vollen Decimetern anzunehmen, andernfalls aber auf halbe Decimeter abzurunden; für die Stärke des Ziegelmauerwerkes gelten die durch den Circular-Erlaß vom 13. April 1872 III 5425 vorgeschriebenen Maße. Abweichungen hiervon sind besonders zu begründen.

Von den nach obigen Angaben ermittelten Mauermassen sind für die Zwecke der Materialienberechnung in Abzug zu bringen: alle Oeffnungen, Thüren, Fenster, Gurtbögen und Nischen zc., und zwar nach ihren kleinsten unter Annahme der Vollendung des Baues sich ergebenden Lichtmaßen, wobei für die mit Bögen geschlossenen Oeffnungen eine entsprechende mittlere Höhe in Ansatz zu bringen ist. Fensterbrüstungsnischen, Schornstein- und Ventilationsrohre, Luftisolirschichten zc. sind dagegen bei diesen Abzügen nicht zu berücksichtigen.

Ferner sind behufs Verwendung bei der Materialienberechnung besonders zu berechnen:

- a) die Massen des Cement- bzw. Klinkermauerwerkes, sowie des Mauerwerkes aus porösen oder Lochsteinen;
- b) die Massen der Mauersteinverblendung behufs Ermittlung der Blend- und Formsteine, Terracotten zc.;
- c) die etwa in Abzug kommenden Massen der Hausstein-Arbeiten, unter Annahme von Mittelmaßen für das Einbinden der Werksteine in das Ziegelmauerwerk und dergl.

Freistehende Schornsteine sind unter Angabe der Anzahl und Größe der darin befindlichen Röhren nach Metern ihrer Höhe zu berechnen. Die Gewölbe kommen nach Maßgabe der in den Zeichnungen eingeschriebenen Flächenmaße zum Ansatz und zwar einschließlich der Hintermauerung. Für Pflasterungen gilt dieselbe Flächenberechnung unter Zusatz der Gurtbogenöffnungen und größeren Nischen.

Bei der Ermittlung der Putz- resp. Fugungsarbeiten im Außern und Innern sind die Fenster- und Thüröffnungen, deren Leibungen gepuzt resp. gefügt sind, überhaupt nicht abzuziehen, während bei Gurtbogenöffnungen mit Rücksicht auf deren meist größere Fläche eine Seite der betreffenden Oeffnung sowohl für die Berechnung der Arbeit wie des Materials in Abzug kommt. Letzteres geschieht auch bei Thüren, deren Futterbreite nicht die ganze Stärke der be-

treffenden Mauer einnimmt, während Thüren mit vollen Futteren auf beiden Seiten beim Putz in Abzug zu bringen sind.

§ 9. c) Massenberechnung der Steinmearbeiten. Die Steinmearbeiten sind wie folgt zu berechnen:

- a) die Quader- bezw. glatte Verblendung nach Quadratmetern ihrer Fläche unter Abzug aller Gesimse, Säulen, Pfeiler, Fenstergewände und Verdachungen, sowie der Oeffnungen u. s. w.;
- b) die durchlaufenden Gesimse, Gebälke und dergl. nach ihrer in der größten Ausladung gemessenen Länge und zwar mit Hinzurechnung der etwaigen Verkröpfungen;
- c) hingegen alle einzeln auftretenden Bautheile, wie Säulen, Pfeiler, Fenstergewände, Verdachungen, Sohnbänke und dergl. nach der Stückzahl.

Es sind hierbei die wesentlichsten Abmessungen der Werkstücke, sowie die Tiefe ihrer Einbindung in das Mauerwerk anzugeben.

Soborn es aus besonderen Gründen erwünscht ist, soll neben der Berechnung nach Flächen, Längen und Stückzahl eine Ermittlung des cubischen Inhalts auf demselben Formular eintreten. Die so berechneten Körpermaße sind jedoch nicht als Vordersätze in die Kostenberechnung aufzunehmen, sondern nur in Klammern zur Erläuterung hinter den Vorderätzen einzuschalten, welche nach den Angaben sub a, b und c gefunden werden.

Bei Treppen sind die Podeste nach Quadratmetern der aus der Zeichnung zu entnehmenden Fläche, die Treppenstufen nach der Stückzahl unter Angabe ihrer lichten Länge zu ermitteln. Bei beiden ist außerdem die Tiefe der Einbindung in das Mauerwerk anzugeben. In ähnlicher Weise ist bei Thürschwollen, Abdeckungsplatten u. s. w. zu verfahren.

§ 10. d) Massenberechnung der Zimmerarbeiten. Für die Massenberechnung der Zimmerarbeiten ist das im § 6 erwähnte Formular C anzuwenden, in welchem die Längen der Balken- und Verbandhölzer ohne Rücksicht auf ihre Stärke gruppenweise zusammenzufassen, gleichzeitig aber behufs bequemer Ermittlung des Cubikinhalts nach ihren Stärken gesondert ersichtlich zu machen sind. Die Längen der einzelnen Balken- und Verbandhölzer, bei deren Festsetzung jedoch Stöße zc. nicht zu berücksichtigen sind, müssen aus den Zeichnungen un-mittelbar zu entnehmen sein.

Alle Dielungen, Schaalungen, Verschläge — auch Lattenverschläge — sind nach ihrer Fläche, Bohlenunterlagen für Ofen und Kochherde, Kreuzholz- und Bohlenzargen nach der Stückzahl unter Angabe ihrer Größe, Dübel und Ueberlagsbohlen nach der Stückzahl der Thüren unter Angabe der Dimensionen der Thüröffnungen und der zugehörigen Wandstärke in Ansatz zu bringen.

Für die Flächenberechnung der Deckenschaalung gelten die hinsichtlich der Gewölbe, für die Dielungen die in Bezug auf die Pflasterungen in § 8 getroffenen Bestimmungen. Bei Dachschaalungen sind nur die mehr als ein Quadratmeter Fläche umfassenden Oberlichter, Schornsteine, Aussteigeluken u. s. w. abzuziehen.

Hölzerne Treppen sind ebenso wie die vom Steinmetzen herzustellenden nach der Anzahl der Stufen, die dazu gehörigen Stodwerks- und Zwischenpodeste nach den aus den Zeichnungen ersichtlichen Flächen und zwar einschließlich der Podestbalken, Schaalungen und Verkleidungen zu berechnen.

§ 11. e) Massenberechnung der Eisenarbeiten. Für die erforderlichen größeren Eisenconstructionen, wie gewalzte und genietete Träger, Säulen, eiserne Dächerwerke u. s. w., sind auf Grund hier anzuschließender statischer Berechnungen die Dimensionen der einzelnen Constructionstheile festzustellen. Die Massen sind demnächst nach den zu beschaffenden Eisenorten bezw. nach der Art der Construction getrennt in Kilogrammen zu ermitteln.

§ 12. 2. Materialienberechnung. Bei der Materialienberechnung kommen nur in Betracht:

- a) die Materialienberechnung zu den Maurerarbeiten,
- b) die Materialienberechnung zu den Zimmerarbeiten.

§ 13. a) Materialienberechnung zu den Maurerarbeiten. Die Maurer-Materialienberechnung wird unter Verwendung eines nach Maßgabe der beigefügten

Anlage D gefertigten Formulars im Anschluß an die bezügliche Massenberechnung aufgestellt.

Das Material an Ziegeln, Formsteinen u. s. w. und an Mörtel für Gesimse, Fenstereinfassungen u. s. w. bei Verblend- bezw. Putzfacaden ist besonders pro Meter oder pro Stück zu ermitteln. Dasselbe gilt für vorgemauerte und gezogene Gesimse u. s. w. der inneren Architektur.

Material zum Verputzen der Thüren, Fenster, Fußleisten u. s. w., sowie zum Nachputzen und dergl. Arbeiten wird nicht besonders angeführt, sondern ist in dem nach Procenten zu berechnenden, gewöhnlich 3 bis 5 pCt. betragenden Zuschlag zu den Materialien für Bruch, Verlust und zur Abrundung mit enthalten. Alle geringeren Materialien, wie Rohr, Rohrnägel, Draht, Gyps u. s. w., sind von der Materialienberechnung auszuschließen und in das Arbeitslohn einzubegreifen.

In der Materialienberechnung ist bei jeder einzelnen Position der Bedarf an Mörtel nach Maßgabe des Erlasses vom 13. April 1872 III 5425 auszuwerfen. Am Schlusse ist nach den Erfahrungen, welche man über die Qualität des zur Verwendung kommenden Kalkes und Cementes gemacht hat, das Mischungsverhältniß anzugeben und danach der Gesamtbedarf an Kalk, Cement und Sand zu bestimmen.

§ 14. b) Materialienberechnung zu den Zimmerarbeiten. Die Berechnung der Zimmermaterialien erfolgt im Anschluß an die bezügliche Massenberechnung unter Benützung desselben Formulars. Die Ermittlung des cubischen Inhalts ist auf die Balken, Lagerhölzer, Fachwerks- und Dachverbandhölzer u. s. w. zu beschränken, während alle übrigen Zimmermaterialien nach Quadratmetern oder nach Stückzahl zu veranschlagen sind. Für die nach Cubikmetern berechneten Hölzer ist ein Zuschlag von 2 bis 3 pCt. als Verschnitt u. s. w. beim Material in Ansatz zu bringen.

Bei Anschlägen für Bauten, zu welchen Fiskus das Holz aus der Forst in natura hergiebt, oder dessen Werth auf Grund der in Frage kommenden Forsttaxe bezw. der Licitations-Durchschnittspreise zu vergüten hat, ist am Schlusse der Zimmermaterialienberechnung oder in einer besonderen Zusammenstellung die Masse des im Ganzen erforderlichen Holzes der Verbandhölzer, Bohlen, Bretter Latten, Schwarten u. s. w. als Rundholz nach Stämmen, Sägeblöcken und Stangen getrennt in besonderer Rundholz-Designation zu ermitteln, wobei darauf zu rücksichtigen ist, daß die angenommenen Längen der Rundhölzer zur Gewinnung der notwendig aus einem Stück herzustellenen Verbandhölzer ausreichen. Für Verschnitt u. s. w. ist hier ebenfalls ein Zuschlag von 2 bis 3 pCt. bei den Verbandhölzern, von 3 bis 5 pCt. bei Bohlen, Brettern u. s. w. anzusetzen. Die formelle Handhabung der Umrechnung in Rundholz regelt die Bezirksinstanz.

§ 15. 3. Kostenberechnung. Die Kostenberechnung soll, abgesehen von ihrem nächsten Zweck, dem Bauausführenden, soweit thunlich, auch bei der Verbindung und Ausführung der einzelnen Arbeiten, sowie bei der Abrechnung des Baues eine bequeme und sichere Handhabe gewähren.

Demgemäß sind die einzelnen Arbeiten nach Titeln so auseinander zu halten, wie dies ihre Herstellung durch einen Handwerker bezw. Unternehmer erfordert; es ist ferner bei den einzelnen Positionen der Umfang der Arbeiten, so wie deren Art genau erkennbar zu machen, auch sind darin namentlich alle diejenigen Nebenleistungen aufzuführen, welche in dem Preise unbegriffen sein sollen. Demgemäß ist dem Wortlaut der betreffenden Position eine solche Fassung zu geben, daß sie alle auf die Bemessung des Preises Einfluß übenden Details ersichtlich macht, z. B. angiebt bei Fußböden — „gespundet, mit verdeckter Nagelung, aus Brettern von höchstens 20 cm Breite u. s. w.“ — Hierdurch soll ermöglicht werden, daß die den Submissionen und Verträgen beizugebenden „Spezial-Bedingungen“ thunlichst eingeschränkt werden und darin vornehmlich die auf die Art der anzuwendenden Bauweise, sei dieselbe örtlichlich oder außergewöhnlich, bezüglichen Bestimmungen, wie für Mauerwerk aus Bruchsteinen „mit vollen Fugen“, „gut verzwick“, oder für Fußböden „von gutem, kernigem, nicht blauem, trockenem Kiefernholz“ u. s. w., Aufnahme finden.

Die Reihenfolge der Titel, sowie deren Bezeichnung ist aus der beigefügten Zusammenstellung H ersichtlich.

Mit Ausnahme der Maurerarbeiten, bei welchen die Materialien vollständig gesondert, und der Zimmerarbeiten, bei welchen entweder nur das Material zu den Balken und Verbandhölzern oder sämtliches Material getrennt zur Berechnung gelangt, sind die Arbeiten einschließlich des Materials zu veranschlagen.

Die Kosten der Anfuhr der Materialien sind in die für diese selbst anzusetzenden Preise mit einzuschließen.

In die Kostenberechnung sind die Bordsätze der Massenberechnung, nach Maßgabe des Circular-Erlasses vom 25. August 1879 III 12651 auf eine Decimalkstelle gekürzt, aufzunehmen und, unter Abänderung jenes Erlasses, in gleicher Weise gekürzt auch bei der Abrechnung beizubehalten. Dagegen sind die Pfennige bei Ausrechnung der Kosten-Einzelbeträge sowohl im Anschlag wie in der Abrechnung wieder auszumerken.

Als Formular zur Aufstellung der Kostenberechnung dient das als Anlage E bezw. G beigefügte Schema.

Am Schlusse ist ohne Rücksicht auf den Umfang des Baues eine nach Titeln geordnete Uebersicht der Gesamtkosten nach Schema H zu geben. Die in der Anweisung aufgeführten, bei dem Bau aber nicht vorkommenden Titel werden fortgelassen.

Bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu welchen Fiskus als Patron Materialien oder baare Beiträge zu liefern hat, ist dem Anschlag noch eine gesonderte Berechnung dieser Beiträge, sowie der von den Gemeinden zu leistenden Hand- und Spanndienste u. s. w. anzufügen, oder es sind diese Beiträge auch im Anschlag selbst in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Bei Forstbauten sind die Kosten der Anfuhr sämtlicher Materialien ebenfalls in einer besonderen Zusammenstellung zu ermitteln.

Ein Gleiches gilt für die Domainenbauten, bei welchen außerdem die Dachdeckungskosten und die sonstigen dem Pächter zur Last fallenden Leistungen getrennt anzugeben sind.

Für die zu Zwecken der Kosten-Repartition oder sonst erforderlichen Ermittlungen des Abbruchswerthes alter Gebäude oder der Kosten behufs Wiederherstellung derselben in bisheriger Größe und Bauweise sind überschlägliche Berechnungen ausreichend.

Nachstehend ist dargelegt, wie bei der Kostenberechnung der einzelnen Titel verfahren werden soll.

§ 16. Tit. I. Erdarbeiten. Der in der Massenberechnung ermittelte Kubikinhalt der auszuhebenden Erde ist unter Angabe der betreffenden Bodenart und des Grundwasserstandes einschließlich des Transports auf eine im Mittel anzusetzende Entfernung und des event. Einplanirens oder Aufsetzens des Bodens in Ansatz zu bringen. In den Anschlagspreis ist einzuschließen die ordnungsmäßige, je nach der Bodenart geringere und größere Abböschung der Baugrube, sowie die Vorhaltung sämtlicher Geräthe, auch der Karrielen u. s. w. Ueberflüssige daher abzufahrende Bodenmassen sind stets besonders zu veranschlagen.

Bei schwierigen Fundirungen und bei künstlicher Befestigung des Baugrundes tritt an die Stelle des Tit. I des Hauptanschlags der bereits im § 7 erwähnte Spezialanschlag, welcher, nach Unterabtheilungen gegliedert, die sämtlichen die Fundirung bezw. die Befestigung des Baugrundes betreffenden Ausführungen einschließlich der Erdarbeiten, des Wassers schöpfens u. s. w. umfassen muß. Für die Aufstellung dieses Anschlags sind die vor- und nachstehend gegebenen Vorschriften im Allgemeinen ebenfalls maßgebend.

§ 17. Tit. II. Maurerarbeiten. a) Arbeitslohn. Das in der Massenberechnung nach dem kubischen Inhalt ermittelte Mauerwerk sämtlicher Stockwerke ist voll, ohne Abzug von Oeffnungen, Stockwerk für Stockwerk zu veranschlagen.

Alle bisher wohl angelegten Zulagen für Bogen-, Gurtbogen-, Cement- und Klinkermauerwerk, Ausparen der Luftisolirsichten, Anlage und Verputz bezw. Auszungung der Schornstein-, Heiz- und Ventilationsröhren, Rohrschlitz 2c., Einsetzen der Thüren, Fenster und Reinigungsthüren, Vermauern der Thürbübel, Kreuzholz- und Bohlenzargen, sowie der Mauer- und Balkenanker und das An-

schlagen der letzteren an die Balken, endlich für Ausmauerung längs der Ortbalken und für Bekleidung der Balken in der Ausdehnung der Schornsteinkästen mit Dachsteinschichten und für ähnliche Nebenleistungen sind nicht besonders zu berechnen. Der Transport der Maurermaterialien von dem auf dem Bauplatze befindlichen Lagerplatz zur Verwendungsstelle ist ebenfalls in die Preise für die Maurerarbeiten einzubegreifen.

Schornsteinkästen kommen erst, sobald sie frei stehen, nach Metern ihrer Höhe einschließlich ihrer Ausfugung, des Verputzens und der Herstellung des Schornsteinkopfes zur Veranschlagung. Sind reicher ausgebildete Köpfe aufzumauern, so ist dafür eine besondere Zulage pro Stück in Ansatz zu bringen.

Die Verblendung der Facaden mit Ziegelsteinen ist auch dann, wenn dieselbe gleichzeitig mit der Hintermauerung erfolgen soll, was möglichst anzustreben ist, besonders zu berechnen und zwar nach dem Flächeninhalt der Ansichten ohne Abzug der Oeffnungen, Gesimse u. s. w. In dem Preise für die Verblendung ist das Vermauern bezw. Aufmauern von schlichten oder einfach gegliederten Pfeilern, Fenstereinfassungen u. s. w. und die Reinigung und Ausfugung der Flächen, sowie die Verüstung der Facaden einzubegreifen. Für das Verlegen der aus Verblendsteinen, Formsteinen oder Terracotten zc. bestehenden Gesimse einschließlich der Frieße ist eine Zulage pro Meter, für das Verlegen von reich gegliederten Fenstergewänden, Verdachungen, sowie von einzelnen Architekturtheilen, Säulen, Füllungen und dergl. dagegen ein Zusatzpreis pro Stück anzunehmen.

Sind einzelne Theile der Facaden aus anderem Material, wie Hausstein, Kunststein, Mörtelputz, hergestellt, so werden von dem Inhalt der Ansichtflächen die von jenem andern Material eingenommenen Flächen mit den von ihnen etwa umschlossenen Oeffnungen in Abzug gebracht.

Bei ganz oder theilweise in Putz auszuführenden Facaden ist genau nach den für Ziegelverblendung gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Die Putzarbeiten im Innern kommen nach Maßgabe der bezüglichlichen Bestimmungen in § 8, also eventuell unter Abzug von Oeffnungen zur Veranschlagung und zwar einschließlich des Verputzens der Thürnen, Fenster, Fußleisten, Ofenröhren zc. sowie des nothwendigen Nachputzens, des Schlemmens und Weißens. Ebenso wird das Verputzen der Stuckverzierungen im Aeußern und Innern nicht besonders berechnet.

Endlich ist die Bereitung des Mörtels sowie die Beschaffung des hierzu und zur Ausführung des Mauerwerks u. s. w. erforderlichen Wassers in die angelegten Preise mit einzubegreifen. Abweichungen hiervon sind besonders zu begründen.

Inwieweit der Maurer bei dem Verlegen bezw. Verlegen von eisernen Trägern und Constructionen betheilig ist, findet sich im § 23 des Näheren angegeben.

Das Vorhalten, sowie die An- und Abfuhr der Geräthe und Rüstungen ist nach Maßgabe des Circular-Erlasses vom 24. Juni 1880 III 11390 § 12\*) der allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung, nicht besonders in Ansatz zu bringen.

Das Aufstellen und Abbrechen der Rüstungen ist bei den einzelnen Positionen in den Preis ebenfalls einzuschließen. Besonders schwierige oder abgebundene Rüstungen, wie für Thürme, oder für das Verlegen von Werkstücken, sind getrennt, event. bei den Zimmerarbeiten zu veranschlagen.

§ 18. h) Maurermaterialien. Die Maurermaterialien sind einschließlich der Anfuhr bis zu dem von der Bauverwaltung auf der Baustelle zu bezeichnenden Plage im Anschlage anzusetzen. Der Kalk ist in eingelöschtem eventuell, wo es sich um Wasserkalk zc. handelt, in gebranntem Zustande zu veranschlagen.

§ 19. Tit. III. Asphaltarbeiten. Die Asphaltarbeiten sind einschließlich des Materials, in geeigneten Fällen, wie bei der Asphaltirung von Höfen, Straßen u. s. w., auch einschließlich der Unterbettung aus Beton oder dergl., unter Angabe der Stärke der Asphaltschicht bezw. der Unterbettung in Ansatz zu bringen.

§ 20. Tit. IV. Steinmearbeiten. Die Steinmearbeiten sind einschließlich der Lieferung des Haussteinmaterials und des Verlegens in der Kostenberechnung

\*) cfr. C. 82 d. Bd.



auf Grund der in § 9 erläuterten Massenberechnung zu veranschlagen. In denjenigen Gegenden, wo die Bearbeitung und das Versetzen der Haussteine nicht vom Lieferanten bewirkt werden kann, sind bei jeder Position die Einheitspreise für die Lieferung des Materiales, für dessen Bearbeitung und für das Versetzen getrennt nach Maßgabe des Formulars E bezw. G aufzuführen. Hierdurch soll nicht allein eine gesonderte Vergebung des Materials und der Arbeit, sondern auch die Uebertragung des Versetzens an den Maurer ohne Schwierigkeit ermöglicht werden.

Die Anfertigung der Schablonen, das Nacharbeiten, Reinigen, die Lieferung und das Einsetzen der Dübel zc. ist in die ausgeworfenen Gesamt- resp. die entsprechenden Einheitspreise mit einzubegreifen, ebenso das Heranschaffen und Aufbringen der Werkstücke und die Vorhaltung der Winden, Laue, sowie aller sonst erforderlichen Geräthschaften, ferner das Vergießen und Vermauern der etwa zwischen den Werkstücken und dem Ziegelmauerwerk verbleibenden Räume.

Endlich sind auch die Rüstungen in die Preise einzuschließen, sofern solche nicht bereits bei den Maurerarbeiten berücksichtigt sind, oder bei den Zimmerarbeiten besonders in Ansatz kommen.

Alle zum Versetzen von Steinmearbeiten erforderlichen Maurermaterialien, als Ziegel-, Dachsteine, Cement u. s. w., sind in der Maurer-Materialienberechnung, soweit zugänglich in Pauschquanten, mit zu berücksichtigen.

§ 21. Tit. V. Zimmerarbeiten und Material. Die Hölzer zu Balkenlagen, Fußbodenlagern, Fachwerks- und Dachverbänden u. s. w. sind gemäß den Angaben für die Massen- und Materialienberechnung nach Arbeitslohn und Material getrennt zu veranschlagen und zwar bei ersterem nach Metern der Länge, bei letzterem nach Kubikmetern. Alle übrigen Zimmerarbeiten sind einschließlich des zugehörigen Materiales zu berechnen.

Bei Anschlägen für Bauten, zu welchen der Fiskus das Holz in natura hergiebt, oder dessen Werth auf Grund der in Frage kommenden Forsttaxe bezw. der Licitationsdurchschnittspreise vergütet, ist Arbeitslohn und Material im Anschluß an die Ausführungen in § 14 und 15 stets getrennt in Ansatz zu bringen.

In den Preis für das Zurichten und Verlegen der Balken ist das Ausfallen derselben für die Staakung oder, wo zu diesem Zwecke Latten in Anwendung kommen, die Lieferung und Anbringung der letzteren mit einzubegreifen.

Ebenso ist in den Preisen für das Verbinden und Anstellen sämtlicher Verbandhölzer, auch der Hänge- und Sprengwerke, das Anbringen des erforderlichen Eisengerüsts, also der Schienen, Klammern, Hängeeisen, Muffen, Bolzen u. s. w. einzuschließen. Bei gewöhnlichen Lattenverhältnissen ist die Anfertigung der etwa vorkommenden Latenthüren und zwar einschließlich der Lieferung und des Anschlagens der schmiedeeisernen Thürbänder, Haspen und Ueberfälle in den Preis pro qm der Fläche mit aufzunehmen.

Holztreppen sind nach den Bestimmungen der Massenberechnung in § 10 fix und fertig einschließlich des Geländers und des erforderlichen Eisengerüsts zu veranschlagen.

Nägel sind niemals besonders zu berechnen, sondern bei den einzelnen Positionen in der Preisbemessung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Rüstungen wird auf die bezüglichen Bestimmungen in § 17 hingewiesen.

§ 22. Tit. VI. Staakerarbeiten. Die auszustakende Fläche setzt sich aus der Summe der in den Grundrissen eingetragenen Flächeninhalte der mit Balkendecken geschlossenen Räume zusammen, wobei ein Abzug für Balken nicht zu machen ist. Staakung, Strohbelemmung und Ausfüllung der Balkenfache einschließlich der Lieferung der Materialien sind hier zusammenzufassen.

§ 23. Tit. VII. Schmiede- und Eisenarbeiten. Das Eisengerüst für Maurer- und Zimmerarbeiten, als Anker, Bolzen, Schienen zc., ferner Fenstergitter und dergl., sind gewöhnlich nach der Stückzahl, Treppengeländer, Einfriedigungsgitter dagegen nach Metern ihrer Länge unter Angabe der wichtigeren Dimensionen und event. auch der Gewichte in Ansatz zu bringen. Eisernen Treppen sind, wie hölzerne, nach der Anzahl der Stufen, die zugehörigen Podeste nach Quadratmetern zu berechnen.

Die im § 11 erwähnten Eisenarbeiten sind nach einem Preise pro 100 kg zu veranschlagen. Die Reinigung der Eisentheile von Rost, sowie das sachgemäße Grundiren derselben ist bei Bemessung der Preise mit zu berücksichtigen.

Bei zusammengesetzten und genieteten Eisenkonstruktionen, wie bei eisernen Dächern, genieteten Trägerystemen u. s. w. ist die Montage einschließlicb der erforderlichen Rüstungen in den Einheitspreis pro 100 kg miteinzubegreifen.

Dagegen ist das Versehen und Verlegen einzelner eiserner Säulen, Balken u. s. w. Sache des Maurers und in dem betreffenden Titel pro 100 kg der gleichartigen Eisenarbeiten gesondert zu veranschlagen.

§ 24. Tit. VIII. Dachdeckerarbeiten. Die Ermittlung der einzudeckenden Flächen erfolgt nach Maßgabe der in § 10 für die Berechnung der Dachschalung gegebenen Vorschriften. Die Eindeckung der Firste, Grate, Kehlen, der Schornstein-, Lufen- und Dachfenster-Einfassungen u. s. w. ist, sofern dazu dasselbe Material wie zur Eindeckung des Daches selbst zur Verwendung gelangt, nicht besonders zu berechnen, sondern in den Einheitspreis pro qm Dachfläche einzuschließen; ebenso ist darin die Lieferung und Anbringung der Leiterbalken aufzunehmen. Wird dagegen zur Eindeckung eines oder mehrerer der obengenannten Dachtheile oder Anschlüsse ein anderes Material als zur Eindeckung der Dachfläche verwendet, insbesondere bei Schiefer- und Ziegeldächern Zink oder Blei für die Kehlen und die Einfassung der Schornsteine u. s. w. benutzt, so sind erstere nach Metern der Länge unter Angabe der Breite, letztere pro Stück gesondert zu veranschlagen und von dem zu den gedachten Arbeiten zu verwendenden Metall stets das Gewicht pro Flächeneinheit anzugeben.

Eiserne Dachfenster sind in dem Anschlage, einschließlicb der Lieferung und Anbringung der Verglasung und des Anstrichs, mit einem Preise pro Stück aufzunehmen, ebenso die Aussteigeluken.

Schneefänge, sowie Laufbretter sind bei den Dachdeckerarbeiten, fix und fertig hergestellt, mit einem Preise pro Meter der Länge anzusetzen.

§ 25. Tit. IX. Klempnerarbeiten. Bei den Klempnerarbeiten sind alle Abdeckungen der Gesimse, auch die der Hauptgesimse, die Verkleidung des Stirnbrettes, Rinnenverkleidungen, Rinnen, Abfallröhren u. s. w. nach Metern der Länge unter Angabe der Breite bezw. des Umfangs oder Durchmessers der betreffenden Gegenstände; Abdeckungen der Fenstersohlbänke und Verdachungen, Wasserkasten und dergl. aber pro Stück unter Angabe der bezüglichen Abmessungen zu veranschlagen. Das Gewicht des zu verwendenden Blechs ist pro Flächeneinheit in jedem Falle besonders anzugeben.

§ 26. Tit. X, XI, XII, und XIII. Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicherarbeiten. Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicherarbeiten sind im Anschlage für alle diejenigen Gegenstände zusammenzufassen, an deren Herstellung wenigstens zwei der betreffenden Handwerker theilnehmen. Zu diesem Zweck ist statt des gewöhnlichen Gelbberechnungs-Formulars ein solches nach Maßgabe des beigefügten Schemas F zu benutzen und dies an der betreffenden Stelle des Anschlages einzubestehen. Es sind darin die bezüglichen Arbeiten den gegebenen Beispielen entsprechend hintereinander, aber nach den verschiedenen Handwerkern getrennt, aufzuführen und ebenso die Preise in besonderen Spalten auszuwerfen, damit ohne Schwierigkeit die einzelnen Arbeiten auch gesondert vergeben werden können. Die Summen der Gelbbeträge, welche sich am Schlusse dieser Berechnung für jeden der vier Titel ergeben, sind demnächst in das gewöhnliche Kostenberechnungs-Formular gesondert zu übernehmen und hier event. solche Arbeiten noch titelweise hinzuzufügen, welche von dem betreffenden Handwerker allein gefertigt werden. Dies wird in der Regel nur bei den Anstreicherarbeiten nothwendig sein, da die Herstellung aller übrigen in Frage kommenden Arbeiten das Zusammenwirken von mindestens zweien jener vier Handwerker erfordert.

Bezüglich der Veranschlagung selbst wird festgesetzt, daß Fenster, Thüren und dergl. unter Angabe der kleinsten Lichtmaße nach der Stückzahl in Ansatz zu bringen sind, und zwar vollständig fertig, so daß also bei Fenstern die Lattenbretter u. s. w., bei Thüren die Thürfutter, Schwellbretter, die beiderseitige Verkleidung und event. die Verdachungen mit einbegriffen sind. Unter kleinsten Lichtmaßen sind diejenigen Abmessungen zu verstehen, welche sich unter Annahme der Vollendung des Baues für die einzelnen Oeffnungen als die kleinsten ergeben,

wobei die Höhen mit Bogen geschlossener Oeffnungen im Scheitel zu messen sind. Auch die Glaser- und Anstreicherarbeiten sind bei Fenstern und Thüren u. s. w. pro Stück zu veranschlagen.

Bei Panneelen, Parquettfußböden und ähnlichen Arbeiten ist die Berechnung nach Quadratmetern beizubehalten; ebenso ist hinsichtlich der Verglasung von Kirchenfenstern zu verfahren.

§ 27. Tit. XIII. Anstreicher- und Tapezierarbeiten. Abgesehen von dem Anstrich der Fenster, Thüren u. s. w., welcher nach § 26 berechnet wird, sind die Anstreicherarbeiten im Allgemeinen nach der Fläche bezw. Länge der in Betracht kommenden Gegenstände in Ansatz zu bringen. Auch die Tapezierarbeiten sind nach der Fläche einschließlich der Borden, Anstreifen u. s. w. und einschließlich der Makulatur-Unterlage zu veranschlagen. Für die Massenermittlung gelten die bei den Maurer-, Zimmer- u. c. Arbeiten gemachten Vorschriften und sind für gewöhnlich die dort berechneten Vordersätze hierher zu übernehmen.

§ 28. Tit. XIV. Stuckarbeiten. Die Stuckarbeiten sind einschließlich der Modellkosten, des Anbringens und des Befestigens zu veranschlagen. Bei Facaden erfolgt die Ermittlung der Stuckarbeiten nach Maßgabe der im § 9 unter b und c gegebenen Vorschriften. Bei Arbeiten im Innern sind Pauschquanten für jeden einzelnen in Frage kommenden Raum unter Beschreibung der beabsichtigten Ausstattung anzusetzen.

§ 29. Tit. XV. Ofenarbeiten, Centralheizungen und Ventilation. Gewöhnliche Oefen und Kochherde sind stückweise, einschließlich der erforderlichen Eisentheile, sowie auch des Bedarfs an Ziegeln, Dachsteinen und Lehm aufzuführen. Centralheizungsanlagen sind in dem Hauptanschlage pro 100 cbm zu heizenden Raums mit zu veranschlagen. Dies erfolgt auf Grund eines speziell auszuarbeitenden Projekts, welches durch Zeichnungen, detaillierte Beschreibung und Berechnungen erläutert, dem Anschlage beizufügen ist.

In den Einheitspreis pro 100 cbm sind von den in Frage kommenden Maurerarbeiten Kesselmauerungen, Einmauerung der Heizapparate, Stemmarbeiten u. s. w., sowie die dazu nöthigen Materialien mit einzuschließen, dagegen etwaige Canal- und ähnliche Anlagen, Schote u. s. w., bei den Maurerarbeiten, nach Arbeitslohn und Material getrennt, zu berücksichtigen.

§ 30. Tit. XVI. Gas- und Wasseranlagen. Der Veranschlagung der Gas-, Wasser- und Entwässerungs-Anlagen sind kurze Erläuterungen voranzuschicken, aus denen zunächst zu ersehen ist, welchen Umfang die beabsichtigten Anlagen überhaupt erhalten und auf welche Räume sich dieselben erstrecken sollen. Es ist alsdann die Anzahl der Aus- bezw. Abflüsse, sowohl für die Gas- als für die Wasser-Zu- und Ableitung getrennt zu ermitteln, und sind hiernach die Kosten der einzelnen Leitungen, soweit sie innerhalb des Gebäudes zu liegen kommen, auf Grund eines Durchschnittspreises pro Aus- bezw. Abfluß zu veranschlagen.

Für die außerhalb des Gebäudes in Frage kommenden Anschlußleitungen, soweit dieselben nicht nach § 1 besondere Anschläge erfordern, sind Pauschquanten auszuwerfen.

Die Beleuchtungskörper, die Closets, Waschbecken, Ausgüsse u. c. sind außerdem pro Stück in Ansatz zu bringen.

Die bei den vorerwähnten Anlagen vorkommenden Stemm-, Maurer- und Erdarbeiten sind ebenfalls nach Pauschquanten zu berechnen.

§ 31. Tit. XVII. Bauführungskosten und Rendantengebühren. Es ist detaillirt anzugeben, welche Hilfskräfte für die betreffende Bauausführung als notwendig erachtet werden und wie lange und zu welchen Einheitsätzen pro Monat dieselben zur Verwendung kommen sollen. Für Schreib- und Zeichenmaterialien, für Miete, Heizung und Beleuchtung eines Bau-Büreaus und dergl. sind besondere Pauschquanten anzusetzen.

§ 32. Tit. XVIII. Insgemein. In den Titel Insgemein sind alle Arbeiten, welche in die früheren Titel nicht eingereicht werden können, aufzunehmen und jede für sich nach einem Pauschquantum zu berechnen. Insbesondere sind die Kosten für Beschaffung von Bauzäunen, Materialien, Gruppen u. s. w. für Baureinigung, Richtegelder, Unterstützungen an verunglückte Arbeiter und ähnliche Ausgaben anzugeben.

Am Schlusse ist für nicht vorher zu sehende Arbeiten und zur Abrundung ein nach Procenten der bis dahin ermittelten Kostensumme zu berechnender Geldbetrag auszuwerfen.

Berlin, den 21. Juni 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Maybach.

Anlage A.

Pos.	Raum Nr.	Stückzahl	Gegenstand	Länge	Breite	Fläche	Höhe	Zubalt	Abzug		
				m	m	qm	m	cbm			
			<b>A. Vorberechnung.</b>								
			I. Umfang des Gebäudes.								
			b. Erdgeschoß.								
			Border- und Hinterfront	41	84						
			2. 20,92 =	29	12						
			Seitenfronten	2.	14,56 =						
			Vorsprünge an der Vorderfront	2.	0,52 =	1	04				
			desgl. an der Hinterfront	2	(1,04 + 0,13) =	2	34				
			desgl. an der Seitenfront	2.	0,39 =	0	78				
			Summa	75	12						
		75,12	m Umfang im Erdgeschoß.								
			II. Gesamtfläche des Gebäudes.								
			c. Erdgeschoß.								
			die beiden Risalite	2.	6,37 =	12	74	14	56	185	49
			der Mittelbau	=		8	18	13	00	106	84
			Vorlage am linken Risalit	=		3	70	0	39	1	44
			desgl. an der Hinterfront	=		2	72	0	13	0	35
									293	62	
		293,62	qm Fläche des Gebäudes im Erdgeschoß.								

Pos.	Raum Nr.	Stück- zahl	Gegenstand	Länge m	Breite m	Fläche qm	Höhe m	Volumen cbm	Nutzung
<b>III. Flächeninhalt der einzelnen Gebäude.</b>									
<b>c. Erdgeschoß.</b>									
33			5,32. 2,15 — 0,52. 0,26 =			11 30			
34			5,32. 2,95 — 1,29. 0,13 =			15 52			
35			2,78. 1,94 — 1,04. 0,26 =			5 12			
36				2 78	0 88	2 45			
37				4 53	1 80	8 15			
38				4 40	2 94	12 94			
39				5 35	5 22	27 93			
40				2 94	1 50	4 41			
41				5 74	2 40	13 78			
42				8 44	1 90	16 04			
43				5 35	2 60	13 91			
44				5 35	5 32	28 46			
45				5 05	2 73	13 79			
46				5 46	5 05	27 57			
47			wie 39			27 93			
			Ca.			229 30			
	229,30		qm Flächeninhalt d. Räume im Erdgeschoß.						
48				4 64	1 62	7 52			
<b>IV. Umfang der einzelnen Räume.</b>									
<b>b. Erdgeschoß.</b>									
33			2 (5,32 + 2,15) =	14 94					
34			2 (5,32 + 2,95 + 0,13) =	16 80					
35			2 (2,78 + 1,94) =	9 44					
36			2 (2,78 + 0,88) =	7 32					
37			2 (4,53 + 1,80) =	12 66					
38			2 (4,40 + 2,94) =	14 68					
39			2 (5,35 + 5,22) =	21 14					
40			2 (2,94 + 1,50) =	8 88					
41			2 (5,74 + 2,40) =	16 28					
42			2 (8,44 + 1,90) =	20 68					
43			2 (5,35 + 2,60) =	15 90					
44			2 (5,35 + 5,32) =	21 34					
45			2 (5,05 + 2,73) =	15 56					
46			2 (5,46 + 5,05) =	21 02					
47			wie 39	21 14					
			Ca.	237 78					
	237,78		m Umfang der Räume im Erdgeschoß						

Pos.	Raum Nr.	Stückzahl	Gegenstand	Länge m	Breite m	Fläche qm	Höhe m	Inhalt cbm	Abzug
			V. Abzug der Oeffnungen vom Mauerwerk.						
			b. Erdgeschöß.						
			1. Gurtbögen.						
	41		Haupttreppenhaus	1 64	0 38	0 62	3 00	1 86	
			2. Thüren.						
	37		Hofthür	1 05	0 51	0 54	2 10	1 13	
	41		Haupteingangsthür	1 31	0 51	0 67	2 70	1 81	
	47		Balkonthür	1 18	0 51	0 60	2 80	1 68	
	45.46		3 Flügelthüren à 1,30	3 90	0 38	1 48			
	46.47		2 desgl. à 1,30	2 60	0 25	0 65			
			Σa.			2 13	2 50	5 33	
	39.40		5 Sechsfüllungsthüren						
	43.45		à 1,00	5 00	0 38	1 90			
	37.38		4 desgl. à 1,00	4 00	0 25	1 00			
	39.40		Σa.			2 90	2 20	6 38	
	34		Vierfüllungsthür	0 80	0 38	0 30			
	34		desgl.	0 80	0 25	0 20			
	36		desgl.	0 80	0 12	0 10			
			Σa.			0 60	2 00	1 20	
			3. Fenster.						
			1 äußeres	1 57					
			10 desgl. 10. 1,05	= 10 50					
			2 desgl. 2. 0,66	= 1 32					
			Σa.	13 39	0 51	6 83	2 00	13 66	
			1 desgl.	0 20	0 51	0 10	0 80	0 08	
	35		1 inneres	0 60	0 12	0 07	1 00	0 07	
			Σa.					33 20	
		33,20	cbm Oeffnungen im Mauerwerk des Erdgeschößes.						

Pos.	Raum Nr.	Stückzahl	Gegenstand	Länge	Breite	Fläche	Höhe	Inhalt	Abzug
				m	m	qm	m	cbm	
			<b>Massenberechnung</b>						
			Mauerwerk des Erdgeschosses.						
			Gesamtsfläche nach A. II. c			293 62			
			Davon ab Flächeninhalt der einzelnen Räume laut A. III. c			<u>229 30</u>			
			Sa.			64 32	3 80	244 42	
			Dazu die freistehenden Pfeiler der Veranda 2. 0,13 + 4. 0,38 =	1 78	0 38	0 68	3 50	<u>2 38</u>	
			Summa					246 80	
3		246,8	cbm Ziegelmauerwerk des Erdgeschosses						
			Verblendungsmauerwerk						
			Umfang des Erdgeschosses vgl. A. I. b	75 12	3 80	285 46			
			dazu die Pfeiler der Veranda 4. 4. 0,38 =	6 08	3 50	<u>21 28</u>			
			Sa.			306 74			
8		306,7	qm Verblendungsmauerwerk						
			Brüstungsgesims.						
			Umfang des Erdgeschosses nach A. I. b	75 12					
			Davon ab:						
			Vorbau an d. Vorderfront der mittlere Theil an der Hinterfront						5 40
			Haupttreppenhaus						8 18
			3,70 + 2. 0,39 =						<u>4 43</u>
			ab:			<u>18 06</u>			18 06
			bleiben:			57 06			
10		57,1	m Brüstungsgesims						





Anlage C.

**S o l z b e r e c h n u n g.** (Eventuell über 2 Seiten hinüberreichend.)

Post. der Massen bezw. Kost.-Ver.	Stückzahl	Gegenstand	Länge im Ganzen m	Verbandhöher				Böhlen		Bretter				
				25/31	18/31	16/24	16/16	13/18	8 cm	5 cm	3,5 cm	2,5 cm	2 cm	
56	10 2	Balken bezgl. à 4,60 à 4,60	46 9 20											
		Balkenlage -/.	55 20											
57	8 24 16	Stiele Sparren Kopfbänder Dachverband -/.	16 108 16 140 00	46,00	9,20	16,00	108,00	16,00						

Diese Eintragung ist in jedem Falle den zur Verwendung gelangenden Holzarten entsprechend einzurichten.

Anlage D.

**Maurermaterialien-Berechnung.** (Event. über 2 Seiten hinüberreichend.)

Post der Massen bezw. Kost.-Ver.	Stückzahl	Gegenstand	Bruchsteine		Ziegelsteine		Klinker	u. f. w.	Kalkbretter	Gemeinbretter
			Steine	mauerungssteine	Breite	Höhe				

Diese Eintragung ist in jedem Falle den zur Verwendung kommenden Materialien entsprechend einzurichten.

Anlage E bezw. G.

Pos.	Stückzahl	Gegenstand	Einheitspreis		Geldbetrag		
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	
43	1650	<b>Steinmeharbeiten.</b> qm Quaderverblendung von festem Sandstein genau nach Zeichnung, die Binder- schichten durchschnittlich 30 cm hoch und 25 cm. tief, die Läufer- schichten 45 cm hoch und 13 cm tief anzuliefern, zu be- arbeiten, zu verlegen und zu vergießen einschl. der Lieferung der Dübel zc., Vor- haltung der Rüstungen u. s. w.					
			Für Material	30	"		
			" Bearbeitung	15	"		
			" Verlegung zc.	5	"		
			Sa.	50	"	82500	

Anlage H, event. unter Benutzung der Anlage E bezw. G.

Tit.	Zusammenstellung		
		Mark	Pf.
I.	Erdbarbeiten		
II.	Maurerarbeiten a. Arbeitslohn b. Materialien		
III.	Asphaltarbeiten		
IV.	Steinmeharbeiten		
V.	Zimmerarbeiten		
VI.	Staaferarbeiten		
VII.	Schmiede- und Eisenarbeiten		
VIII.	Dachbederarbeiten		
IX.	Klempnerarbeiten		
X.	Lischlerarbeiten		
XI.	Schlosserarbeiten		
XII.	Glasierarbeiten		
XIII.	Anstreicher- und Tapeziererarbeiten		
XIV.	Stuckarbeiten		
XV.	Ofenarbeiten, Heizungsanlagen zc.		
XVI.	Gas- und Wasseranlagen		
XVII.	Bauführungskosten und Rendanturgebühren		
XVIII.	Zusammen		

..... den ..ten... 18..	Revidirt	Rechnerisch festgestellt
Der Anschlagsverfasser	..... den ..ten... 18..	..... den ..ten... 18..
Name .....	Name .....	Name .....
Amtscharakter.	Amtscharakter.	Amtscharakter.



## Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

113.

**Ansübung der Jagd auf einem zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstück mit Genehmigung des Eigenthümers des letzteren.**

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Strafsenats) vom 10. Mai 1881.

Der Eigenthümer eines zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstückes ist in Preußen auf diesem Grundstück nicht jagdberechtigt, sollte die Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auch ruhen, und kann sich der Begünstigung eines auf diesem Grundstück von einem Andern verübten Jagdvergehens um seines eignen Vortheils willen schuldig machen.

Der erste Angeklagte hatte auf einem zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf dem die Jagd ruhte, gehörigen Grundstück seines Bruders, des zweiten Angeklagten, ein Reh geschossen, und der Letztere hatte dies Reh mit Hilfe eines Knechts nach seiner Wohnung transportirt. Der erste Angeklagte ist wegen Jagdvergehens, der zweite wegen Begünstigung um seines eignen Vortheils willen zu Strafe verurtheilt. Dies ist vom Reichsgericht in der Revisionsinstanz gebilligt mit folgender Ausführung:

Der zur Jagd Berechtigte sei im vorliegenden Fall nicht der Eigenthümer des Grundstückes, sondern die durch die beteiligten Grundbesitzer gebildete, von der Gemeindebehörde vertretene Societät, und zwar auch dann, wenn die Gemeindebehörde durch Beschluß festgesetzt habe, daß die Jagd gänzlich ruhen solle (§ 4, 9, 10 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850). Es sei daher die Ausübung der Jagd auf dem zu einem solchen Jagdbezirk gehörigen Grundstück auch mit Genehmigung des Eigenthümers des Letztern eine unberechtigte (§ 292 St. G. B.). Aber auch der Eigenthümer des Grundstückes könne sich der Begünstigung des Vergehens schuldig machen. Denn die Jagdausübung sei nicht ein Eingriff in dessen Rechte, sondern in die Rechte der betr. Societät. Gleichgültig bleibe, ob der Eigenthümer, wenn er selbst die Jagd ausgeübt habe, sich aus § 292 Str. G. B. oder aus § 17<sup>2</sup> des Jagdpolizeigesetzes vergangen hätte, weil die Begünstigung einer fremden That in Frage stehe, und der von ihm erstrebte Vortheil nach der einen oder andern Richtung ein rechtswidriger sei (§ 257 Str. G. B.)

(Rechtsprechung zc Bd. III S. 290.)

Raeffel.

114.

**Widerstand gegen den ein Gewehr pfändenden Jagdbeamten.**

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 31. Mai 1881.

Ein Förster, welcher in dem ihm unterstellten Jagdreviere außerhalb des öffentlichen Weges einen des unberechtigten Jagdens verdächtigen Menschen mit Jagdgewehr wahrnimmt, ist zur

Pfändung des Gewehres berechtigt, sollte auch durch die strafbare Handlung die Einziehung des Gewehrs nicht verwirkt sein.

Der Angeklagte, welcher bereits wegen Jagdvergehens bestraft ist, war von einem Förster in dessen Schutzbezirk unter Umständen, die ihn des unberechtigten Jagens verdächtig machten, mit einer Flinte angetroffen und hatte sich der Pfändung derselben mit Gewalt widersetzt. In erster Instanz war angenommen, daß sich der Förster bei Pfändung des Gewehrs nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe, weil, wenn auch der Angeklagte sich zur Jagd ausgerüstet auf einem fremden Jagdreviere außerhalb eines öffentlichen Weges aufgehalten (§ 368<sup>10</sup> Str.-G.-B.), doch durch Verletzung dieser Strafvorschrift dem Förster kein gesetzlicher Grund zur Wegnahme des Gewehrs gegeben sei.

Diese Annahme ist vom Reichsgericht reprobirt mit folgender Begründung: Das Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten giebt den im § 1 desselben bezeichneten Beamten die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wildddiebe, gegen Forst- und Jagd-Contrabandanten von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wildddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagd-Contravention auf der That oder als der Verübung eines solchen Verbrechens verdächtig in dem Forst- oder Jagdrevier gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Hierdurch ist auch rücksichtlich der nicht zum Waffengebrauch berechtigten Forst- und Jagdbediensteten die Berechtigung anerkannt, in derartigen Fällen die betreffenden Personen anzuhalten, zu pfänden und zur Forst- oder Polizeibehörde abzuführen, denn das Gesetz kann durch die Gestattung des Waffengebrauchs nur solche Rechte zu sichern beabsichtigt haben, welche es aus der Obliegenheit des Forst- oder Jagdschutzes fließend anerkennt.\*)

Weiter wird ausgeführt, daß vorliegend die Pfändung sich aus § 416, 417 I. 14 A. L. R. rechtfertige\*\*), weil insbesondere nur durch die Beschaffenheit des Gewehrs, namentlich durch die Feststellung, ob dasselbe geladen war, zu ermitteln gewesen sei, ob der Angeklagte sich zur Jagd ausgerüstet befunden habe.

(Rechtsprechung zc. Bd. III S. 352.)

Raegelell.

\*) Doch aber nur nach der damaligen Gesetzgebung, die z. B. bezüglich des Pfändungsrechts beim Forstdiebstahl sich wesentlich geändert hat, cf. Delschläger und Bernhardt, Forstdiebstahls-gesetz Anm. \* II zu § 16.

\*\*) Das gilt also nur im Gebiete des Allg. Landrechts.

§ 416, 417 I 14 daselbst lauten:

§ 416. Ferner alsdann (findet die Pfändung statt), wenn die Pfändung das einzige Mittel ist, sich des Beweises der geschehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens zu versichern.

§ 417. Wegen bloß verwirkter Strafen kann eine Privatperson nur alsdann zur Pfändung schreiten, wenn sie ein besonderes Interesse dabei hat, daß durch Vollstreckung der Strafe ihr Recht gegen künftige Beeinträchtigungen gesichert werde.

115.

Gemeinschaftliches Jagdvergehen. Einziehung des Gewehrs.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 16. Juni 1881.

Zur gemeinschaftlichen Begehung der unberechtigten Jagdausübung genügt nicht, daß von Mehreren neben einander gleichzeitig Jagdausübungshandlungen vorgenommen wurden, sondern es müssen gegen Jeden der Mehreren alle Thatbestandsmerkmale des als einheitliche That in Betracht kommenden Vergehens vorliegen, demnach die Mehreren sämmtlich die That als die ihrige gewollt und unter gemeinschaftlichem Zusammenwirken ausgeführt haben. Ob der Einzelne für sich oder einen Anderen das Wild in Besitz nehmen wollte, ist ohne Belang; ebensowenig kommt es zur Einziehung des Gewehrs darauf an, ob die vom Thäter bei der Fertigstellung und Bereitschaft zum Schusse verfolgte Absicht auch erreicht worden ist.

Das Jagdvergehen wird nach § 293 Str.-G.-B. härter bestraft, wenn es von Mehreren gemeinschaftlich begangen ist. Eine gemeinschaftliche Jagdausübung ist vorliegend auf Grund des vom ersten Richter festgestellten nachfolgenden Thatbestandes angenommen:

Die beiden Angeklagten jagten auf dem Jagdrevier des Einen derselben. Ein hierbei angeschossenes Reh ging über die Grenze in ein anderes Jagdrevier. Die Angeklagten schickten ihren Jagdhund dem Reh zur Verfolgung nach und stellten sich an der Grenze schußfertig, die Gewehre nach dem fremden Jagdrevier gerichtet, an, um das Wild, wenn es durch den Hund entweder nach ihrem Jagdrevier zurück oder auch auf dem fremden Jagdrevier auf Schußweite herangetrieben würde, zu erlegen und sich zuzueignen. —

Es ist ferner auf Einziehung nicht nur des Hundes, sondern auch der Gewehre erkannt worden, weil durch die Bereithaltung der letztern eine die Jagd auf fremdem Gebiet ausübende Handlung bethätigt worden sei und es nicht darauf ankomme, ob die bei der Handlung verfolgte Absicht auch erreicht sei, es vielmehr genüge, daß die Thäter im Augenblicke des unberechtigten Jagens die Gewehre bei sich geführt haben.

(Rechtsprechung zc. Band III. S. 409.)

Raehell.

116.

Gewerbsmäßiges Jagdvergehen.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 18. Juni 1881,

Gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen ist ein Collectivvergehen, welches keine selbstständige Bestrafung der einzelnen Vergehen zuläßt und wobei die Erschwerungsgründe des § 293 Str.-G.-B. nur bei Strafzumessung zur Geltung kommen.

Der hier und bereits anderweit vom Reichsgericht angenommene Rechtsgrundsatz geht dahin: daß die Gewerbsmäßigkeit ihrem Begriffe nach die mehreren

einzelnen Vergehen in sich schließt, so daß dieselben nicht nach dem Grundsatz des § 74 St. G. B., sondern nur als ein und zwar gewerbsmäßiges Vergehen zu strafen seien, wobei die Begehung der mehreren Vergehen und die Erschwerungsgründe des § 293 St. G. B. nur als Strafzumessungsgründe in Betracht kämen.

(Rechtprechung zc. Bd. III S. 415.)

Raeffel.

---

117.

Ministerial-Erklärung, betr. die Aufhebung der zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont unterm 3./13. März 1869\*) abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizeiübertretungen.

(Ges.-Samml. 1881. S. 301.)

Nachdem die Verabredung getroffen worden ist, die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck unter dem 3./13. März 1869 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizeiübertretungen aufzuheben, so ist zu Akund dessen die gegenwärtige Erklärung des Landesdirectors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ausgewechselt worden.

Berlin, den 17. Juni 1881.

**Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen  
Angelegenheiten.**

(L. S.)

J. B. : Limburg-Stirum.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Landesdirectors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 8. Juli d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Juli 1881.

**Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.**

J. A. : Dr. Busch.

---

\*) S. Jahrb. Bd. II. S. 67. Art. 46.

## Personalien.

118.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis Ende September 1881.

(Im Anschluß an den Art. 94 S. 237.)

### I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Nachdem der Geh. Reg.-Rath Sterneberg in die Abtheilung I. des Ministerii für Landwirthschaft, Domänen und Forsten übergetreten ist, sind dem Ober-Landes-Kultur-Gerichts-Rathe Hintelen die Decernate als Justitiar und für die Forstablösungssachen bei der Forstabtheilung übertragen worden.

### II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

#### A. Pensionirt.

Seng, Oberförster zu Gladow, Reg.-Bez. Frankfurt.

Mangold, Oberforstmeister zu Danzig.

Brettmann, Oberförster zu Memsen, Prov. Hannover.

Grebe, Oberförster zu Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel.

Seeling, Oberförster zu Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin.

Fasson, Oberförster zu Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel.

B. Versetzt ohne Aenderung des Amtescharacters (zugleich mit Angabe über neu gebildete Verwaltungs- und Inspectionss-Bezirke).

Schaeffer, Oberförster von Buchwerder, Reg.-Bez. Posen, nach Gladow, Reg.-Bez. Frankfurt.

Brünnings, Oberförster von Ruhstedt, Prov. Hannover, auf die Oberf.-Stelle Rheinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Kienast, Oberförster von Ulfhuus, Oberförsterei Hadersleben, Regierungs-Bez. Schleswig, nach Buchwerder, Reg.-Bez. Posen.

Wulff, Oberförster von Westerlund, Oberförsterei Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig, nach Ulfhuus, Oberförsterei Hadersleben, Reg.-Bez. Schleswig.

Fohn, Oberförster von Kielau, Reg.-Bez. Danzig, nach Neuentrug, Reg.-Bez. Stettin.

Panzer, Oberförster von Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg, nach Kielau, Reg.-Bez. Danzig.

Hoernigt, Forstmeister von Schleswig, Forstmeisterstelle Schleswig-Trittau, nach Frankfurt, Forstmeisterstelle Frankfurt-Landsberg a. W.

Hollweg, Forstmeister von Frankfurt, Forstmeisterstelle Frankfurt-Landsberg a. W., nach Potsdam, Forstmeisterstelle Potsdam-Cöpenick.

Paul, Oberförster von Ellnhausen, Reg.-Bez. Cassel, nach Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel.

Zinnius, Oberförster von Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg, nach Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg.



Eberts, Oberförster von Bedersfa, Prov. Hannover, nach Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg.

Krüger, Oberförster von Grundowken, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin.

Gies, Oberförster von Großenlöder, Oberförsterstelle Bimbach, Reg.-Bez. Cassel, nach Hersfeld, Oberförsterei Hersfeld-Ost, Reg.-Bez. Cassel.

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberf. Biernan, Reg.-Bez. Erfurt, wird nach Schwarzta verlegt.

Vom 1. October 1881 wird die jetzt zur Forst-Inspection Danzig-Elbing gehörige Oberförsterei Wirthy der Inspection Danzig-Stargard und die jetzt zur Letzteren gehörige Oberförsterei Sobbowitz der Inspection Danzig-Elbing zugelegt.

C. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Meyer, Forstmeister zu Potsdam, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung befördert und ihm die Oberforstmeisterstelle zu Erfurt verliehen.

Hildebrandt, Forstmeister zu Potsdam, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung befördert und ihm die Oberforstmeisterstelle zu Danzig verliehen.

von Stünzner, Oberförster zu Kolbitz, Reg.-Bez. Magdeburg, zum Forstmeister befördert und ihm die Forstmeisterstelle Potsdam-Zoachimsthal verliehen.

Stahl, Oberförster zu Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier, zum Formeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Schleswig-Trittau beliehen.

D. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Paar, Oberf.-Kand. zu Giesel, Reg.-Bez. Cassel

Appel, Oberf.-Kand. (bisher interim. Revierförster zu Niederbeisheim, Oberförsterei Morschen, Reg.-Bez. Cassel) zu Westerlund, Oberförsterei Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig.

Wurzer, Oberf.-Kand. zu Coblenz, Reg.-Bez. Coblenz.

Schladiß, " zu Kuhstedt, Prov. Hannover.

Simon, " zu Ellnhäusen, Reg.-Bez. Cassel.

Ulrich, " zu Bedersfa, Prov. Hannover.

Thiel, " zu Junkerhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

Schüller, Oberf.-Kand., (bisher interim. Revierförster zu Bargstedt, Oberförst. Barlohe, Reg.-Bez. Schleswig) zu Memsen, Prov. Hannover.

Wiesmann, Oberf.-Kand. und Feldjäger-Lieutenant zu Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg.

Hilsenberg, Oberf.-Kand. zu Sellhorn, Prov. Hannover.

Sameß, Oberf.-Kand. (bisher interim. Revierförster zu Altenkirchen, Oberförsterei Kirchen, Reg.-Bez. Coblenz) zu Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.

E. Die bei der definitiven Anstellung als Oberförster vorbehaltenen Bestallung haben erhalten:

Kluge, Oberförster zu Osburg, Reg.-Bez. Trier.

Zeissig, Oberförster zu Trittau, Reg.-Bez. Schleswig.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:  
Dunkelbeck, Oberf.-Kand., nach Coblenz.

G. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:  
Förster Schützeichel zu Siebenborn, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier.  
" Peters zu Schaffhaus. Oberf. Aurich, Prov. Hannover.  
" Kläehr zu Caselow, Oberf. Gramzow, Reg.-Bez. Potsdam.  
Hegemeister Steinborn zu Obersgegen, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier.

H. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:  
Oberf.-Kand. Müller nach Altenkirchen, Oberf. Kirchen, Reg.-Bez. Coblenz.

J. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:  
Kleinschmidt, Förster zu Hentern, Oberf. Osburg, Reg.-Bez. Trier.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:  
Meißner, Förster zu Hagen, Oberf. Werder, Reg.-Bez. Stralsund.  
Kerschbaum, Förster zu Augstutschen, Oberf. Westfallen, Reg.-Bez. Gumbinnen  
(bei der Pensionirung).  
Bast, Förster zu Kahlenberg, Oberf. Liepe, Reg.-Bez. Potsdam.  
Meißner, Förster zu Dusterlake, Oberf. Reiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

---

## 119.

### Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagd-Beamte vom 1. Juli bis Ende September 1881.  
(Im Anschluß an den Art. 95. S. 241.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:  
Werneburg, Oberforstmeister zu Erfurt (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:  
Schraudbach, Oberf. zu Windhof, Oberförsterei Weilburg, Reg.-Bez. Wies-  
baden (bei der Pensionirung).  
von Mindwitz, Oberf. zu Zeiß, Oberförsterei Gossera, Reg.-Bez. Merseburg  
(desgleichen).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.  
Steinhoff, Oberf. zu Winnefeld, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).  
Rautenberg, Oberf. zu Polle, Prov. Hannover (desgl.)

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:  
Kirchner, Oberf. zu Rogelwitz, Reg.-Bez. Breslau.

E. Der Kronen=Orden IV. Klasse:

Delion, Hegemeister zu Wellmühle, Oberf. Fuhrberg, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

F. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden hat erhalten:

Schimelpennig, Forstmeister zu Magdeburg, das Ritterkreuz I. Klasse des Herzogl. Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären.

G. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Trute, Sägemühlenmeister zu Kiefensbeck, Oberf. Kiefensbeck, Prov. Hannover.  
Benzlin, Förster zu Wildberg, Oberf. Grammentin, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).

Rischer, Förster zu Batterode, Oberf. Siebigerode, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).

Geisler, Oberholzschläger zu Voigtsdorf, Kreis Habelschwerdt, Reg.-Bez. Breslau.  
Reche, Holzhauer zu Baake, Oberf. Wahrenberg, Reg.-Bez. Cassel.

Dietrich, Förster zu Eibelshausen, Oberf. Ebersbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Bergmann, Förster zu Wittstodt, Oberf. Klütz, Reg.-Bez. Stettin (m. d. Zahl 50).

Hinüber, Förster zu Steinborn, Oberf. Knobben, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

H. In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehren-Porteépées verliehen worden:

Dem Förster Trübe zu Fasanerie, Oberf. Schtenditz, Reg.-Bez. Merseburg.

" " Dreje zu Annaburg, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg.

" " Friedrich zu Hermannsdecke, Oberförsterei Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg.

" " Schmidt zu Gr. Osterhausen, Oberförsterei Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg.

" " Duvrier zu Werfin, Oberf. Jägerhof, Reg.-Bez. Stralsund.

" " Riekhöffel zu Eudingen, Oberförsterei Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.

120.

**Chronologisches Verzeichniß**

der in dem gegenwärtigen (XIII.) Bande des Jahrbuches enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen zc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XII. Bande, Seite 362)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuches im Fort- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, S. 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII. (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuches, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuches.)

<b>1819.</b>	26. April S. 103.	15. Dezember S. 148.
15. November S. 123.	27. " S. 122.	31. " S. 150.
<b>1864.</b>	8. Mai S. 101.	151. 152.
26. Februar S. 53.	15. " S. 102.	<b>1881.</b>
8. Juli S. 52.	24. " S. 108.	7. Januar S. 147.
<b>1865.</b>	29. " S. 102.	8. " S. 113.
26. März S. 11. 244.	7. Juni S. 54.	12. " S. 209.
22. April S. 251.	10. " S. 17.	13. " S. 146.
<b>1870.</b>	24. " S. 71. 77.	20. " S. 143.
26. Februar S. 144.	16. Juli S. 115.	22. " S. 147. 194.
27. April S. 144.	26. " S. 88. 164.	26. " S. 128.
<b>1872.</b>	25. August S. 115.	27. " S. 148.
18. Januar S. 251.	6. Septbr. S. 11.	29. " S. 125.
<b>1873.</b>	7. " S. 20. 21.	2. Februar S. 122.
10. Mai S. 244.	10. " S. 106.	5. " S. 232.
<b>1877.</b>	11. " S. 5.	6. " S. 123.
17. April S. 246.	13. " S. 12.	11. " S. 127.
9. Juli S. 13.	19. " S. 12.	14. " S. 141.
<b>1878.</b>	20. " S. 71.	16. " S. 126.
13. Juni S. 104.	1. October S. 145.	17. " S. 124. 233.
30. " S. 17.	16. " S. 145.	19. " S. 123. 233.
12. September S. 105.	20. " S. 96.	21. " S. 234.
19. November S. 10.	27. " S. 86.	22. " S. 234.
<b>1879.</b>	30. " S. 146.	22/23. " S. 163.
25. August S. 142.	1. November S. 52.	28. " S. 143.
24. September S. 18.	6. " S. 70.	4. März S. 124.
20. Dezember S. 133.	8. " S. 57.	10. " S. 195.
29. " S. 60.	10. " S. 108.	12. " S. 189.
<b>1880.</b>	12. " S. 20.	14. " S. 130.
25. Januar S. 11.	17. " S. 1.	15. " S. 115.
22. März S. 107.	25. " S. 95.	17. " S. 209.
9. April S. 12.	29. " S. 51.	25. " S. 207.
13. " S. 103.	3. Dezember S. 5.	26. " S. 185.
16. " S. 17.	4. " S. 148.	29. " S. 161.
	6. " S. 6.	2. April S. 231.
	9. " S. 144.	14. " S. 161. 213.

26. April	§. 200. 206.	10. Juni	§. 343.	19. Juli	§. 248.
29. "	§. 213.	16. "	§. 367.	9. August	§. 245.
6. Mai	§. 190.	17. "	§. 368.	15. "	§. 246.
10. "	§. 196. 365.	18. "	§. 367.	16. "	§. 249.
19. "	§. 197.	21. "	§. 344.	17. "	§. 243.
21. "	§. 199.	25. "	§. 342.	18. "	§. 250.
23. "	§. 214.	— Juli	§. 243.	19. "	§. 251.
25. "	§. 235.	12. "	§. 243. 342.	31. "	§. 249.
27. "	§. 236.		368.	3. September	§. 247.
31. "	§. 365.	16. Juli	§. 344.	15. "	§. 248.

### **B e r i c h t i g u n g.**

Seite 237. Art. 94 muß es heißen: „Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis Ende Juni 1881.“